KAIS. KÖN. HOF BIBLIOTHEK
104.600-B
ALT-

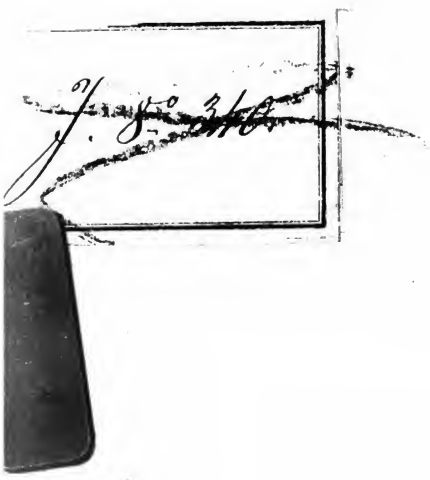

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Neunzehnter Band.

55 — 57 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1811.

104600-B.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Digitized by Google

Der Rheinische Bund.

Fünf und funfzigstes Heft.

I.

Ein Beitrag zur Geschichte des teutschen Steuerwesens.

Die vielen juristischen und politischen Versuche, welche über den wichtigen Gegenstand der Vertheilung der öffentlichen Lasten im Publikum erschienen, sind ein kundbarer Beweis, wie sehr derselbe dermalen unsere guten und schlechten Köpfe beschäftigt. In einem solchen Zeitpunkte muß auch die Geschichte des Steuerwesens von Interesse seyn und vielleicht ist gegenwärtiger Beitrag denjenigen Lesern dieser Zeitschrift nicht unwillkommen, welche eine Vergleichung verschiedener Zeitalter angenehm und lehrreich finden.

Wir haben noch immer Ursache, die Klage des würdigen Mosers zu führen: daß es uns an einer vollständigen und gründlich bearbeiteten Geschichte des gesammten teutschen Steuerwesens fehlt. Ich weiß wohl, daß ich nicht berufen bin, diese Lücke auszufüllen; aber vielleicht gelingt es mir, auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, der glücklichere, besser mit Quellen und Hilfsmitteln versehene Forscher, zu weiterem Nachdenken anregt, und vielleicht manche schöne Entdeckung veranlaßt. Schon Moser erinnert, daß die Schriftsteller häufig die weit jüngern Reichs- und Kreisanlagen in ihrer Einwirkung auf die Territorialabgaben mit den weit älteren Landsteuern vermengt haben. Ich setze hinzu,

Digitized by Google

daß mancher historische Irrthum sich daher schreibt, daß man den großen Unterschied der heutigen, meistens im siebenzehnten Jahrhundert entstandenen Steuerverfassungen von den älteren Einrichtungen nicht gehörig in das Auge gefaßt hat. Noch heut zu Tage bildet Mancher sich ein, vor jenem Zeitpunkte hätte der teutsche Unterthan unter Fürsten, die alles, was man späterhin zu Landeskassen gemacht, aus eignem Beutel bestritten, wie in Utopien gelebt und die glücklichste Abgabenfreiheit genossen. Es ist wahr, daß erst im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert die Steuern auf einen neuen und sicheren Fuß eingerichtet wurden, aus dem sich die heutige Steuerverfassung, wie sie sich bei Auflösung des teutschen Reichs an den meisten Orten befunden, gebildet hat. Aber wir haben die deutlichsten Beweise, daß schon in den mittleren und älteren Zeiten der Unterthan, freilich oft unter gelinden Namen, sehr drückende Beiträge hat geben müssen und sein Loos vielleicht nichts weniger, als beneidenswerth war. Die Klagen über die verlorne gute alte Zeit kommen in den Chronicken aller Jahrhunderte vor und sind wahrscheinlich so alt, wie die Welt.

Die ältesten Spuren solcher Beiträge finden sich schon unter den fränkischen Königen und Kaisern und es verdienen darunter zwei Gattungen vorzüglich deswegen ausgezeichnet zu werden, weil Kinder des nämlichen Geistes in den nachfolgenden Jahrhunderten immer wieder zum Vorschein kommen. Erstlich, nach einem uralten teutschen Gebrauche, dessen schon Tacitus gedenkt, pflegten den Kaisern bei den jährlichen Reichsversammlungen, Heeresmusterungen und auch wohl bei anderen Gelegenheiten, Geschenke gebracht zu werden. An den Reichstägen war es das erste, daß sich die Angekommenen präsentirten und ihre Gaben überreichten, wobei sich dann die Kaiser mit Jung und Alt freundlich unterhielten, sich von den Begebenheiten in ihren Provinzen und der Aufführung der Staatsbeamten erzählen ließen, mit

den Zufriedenen vergnügt waren und die Nothleidenden tröſteten.

Schon der Name gibt, daß dieſe jährlichen Verehrungen keine ſtrikte Schuldigkeit waren, aber ſie mögen darum nicht freiwilliger geweſen ſeyn, als es etwa die Neujahrspräſente ſind, welche an vielen Orten den Oberbeamten von ihren Amtsuntergebenen gebracht worden. Es war einmal Sitte, ſie zu machen und, wer ſich alſo nicht ſeinem Stande und Vermögen gemäs eingeſtellt hat, der iſt gewiß übel angeſehen worden.

Zweitens, in Kriegsläuften war es gewöhnlich einen Heerbann *) (Herpant, Heerſteuer, exactio hostilis, tributum bellicum): auszuſchreiben. Dieſe Kriegsſchatzung wird durch die Kapitularien genau beſtimmt. Sie war nichts anders, als eine auf die bereiteſten Mittel ausgeſchlagene Vermögensſteuer, von der liegende Güther und Leibeigene ausdrücklich ausgenommen waren und welche durch die königlichen Sendbotten (Missos regios) ohne Anſehen der Perſon, vom Hohen und Niedrigen nach ſeiner beſitzenden Fahrniß an Gold, Silber, Harniſch, Waffen, Kleidung, Pferden, Ochſen, Kühen, Schafen, Vorräthen und Hausgeräthen erhoben werden ſollte. Wer von vorgenannten Gegenſtänden den Werth von 6 ℔. beſaß, der ſollte 3 ℔. zahlen, von 3 ℔. wurden 30 Solidi, von 2 ℔. 10 Solidi, von 1 ℔. aber nur 5 Solidi gezahlt **), ita ut iterum se praeparare valeat ad Dei servitium et ad nostram utilitatem, beſchließt die kaiſerliche Verordnung in Beziehung auf denjenigen, der nur 5 Sous zahlen ſollte. Von anderen ſehr drücken-

*) Alterthumskennern iſt dieſe doppelte Bedeutung des Worts Heerbann nicht unbekannt. Sonſt heißt es bekanntlich ein allgemeines Aufgebot zum perſönlichen Feldkriegsdienſte.

**) Aus den Libris und Solidis ſtammen die franzöſiſchen Livres und Sous. Eine Libra war auch 20 Solidi.

Digitized by Google

den öffentlichen Lasten, unter andern dem Magazinkorn sehe man Danz Handbuch des t. P. R. Th. IV. §. 405.

Also schon in jenen Zeiten, wo die Krone noch reichlich dotirt war und die noch unverkümmerten Reichsdomainen einen schönen Ertrag geliefert haben mögen, blieb zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen nicht unangegriffen, ohngeachtet jeder freie Mann obendrein die persönliche Verbindlichkeit hatte, in das Feld zu ziehen. Die angeführten Beispiele sind das Vorspiel dessen was gefolgt ist. Aus den jährlichen Verehrungen sind, wie es scheint, besonders bei den Städten und der Geistlichkeit bald ständige Abgaben geworden. Die Speierische Chronik gibt wenigstens dem sogenannten Schoßpfenning, von dem diese Stadt durch Kaiser Friedrich I. Anno 1182. befreit wurde und unter welchem Namen nach der Hand die Bürger ihre, gemeiniglich in 1 pr. Ct. vom Vermögen bestandene ordinaire Schatzung, an die Stadt bezahlt haben, diesen Ursprung, und noch mehr Verwandtschaft scheint damit die Königssteuer, der Königszins der Klerisey und der geistlichen Stifter gehabt zu haben. Der Heerbann aber kommt dem Namen und der Sache nach in weit späteren Urkunden und Geschichten vor. Unter anderen führt Struben (N. St. Th. 11. Abh. IX. §. 5.) eine Urkunde von Anno 1252. an, in welcher Wilhelm von Holland die Castrenses de Friedberg von der Heersteuer befreit. Nur scheint man die alte Norm der Kapitularien frühzeitig verlassen und diese Steuer auch auf das liegende Eigenthum, auf Pflüge, Heerdstätten, überhaupt nach einem nach Zeit und Umständen gewillkührten Typus ausgeschlagen zu haben.

Doch wir wollen uns bei dieser dunkeln Periode nicht aufhalten und uns sogleich zu dem Zeitpunkte wenden, als nach dem großen Interregnum die vormaligen Reichsbeamten, sich in Landesherren verwandelt hatten. Man weiß, daß diese Verwandlung sowohl mit Genehmigung des Kaisers, als mit

Konsens der Unterthanen vorgegangen ist. Man weiß, daß letztere es mit Vergnügen sahen, daß aus ihren bisherigen Statthaltern, Selbstherren wurden. Sie waren an sie gewohnt, und konnten bei ihnen geschwinder Hilfe erhalten, als bei Monarchen, welche schwachen Ansehens und oft abwesend waren; sie dachten, ohngefähr wie die Römer von ihren Imperatoren im Vergleich mit den Göttern des Olymps: praesens divus habebitur Augustus wer uns mit Hilfe nahe ist, der sey unser Herr. Diese neuen Herren blieben dabei von einem Höheren abhängig und konnten so leicht nicht in Despotismus verfallen. Ein Umstand aber mußte der Aufnahme der Landeshoheit besonders günstig seyn. Die mit ihr begabten Fürsten waren so begütert, daß sie die meisten Regierungslasten aus eigenen Mitteln bestreiten konnten. Allein man darf aus diesem Umstande nicht zu viel schließen. So viel folgt allerdings daraus, daß die Unterthanen, welche in jenem anarchischen Zeitalter in Absicht des öffentlichen Zustandes dadurch, daß er enger an das eigne, erbliche Interesse ihrer Obrigkeiten gekettet wurde, gewannen, und in Absicht der öffentlichen Lasten nicht eines fühlbar härteren Zustandes geworden sind, als sie vorher waren. Aber sollten die Fürsten nicht manches nun in eigenem Namen gefordert haben, was sie vorhin im Namen des Kaisers erhoben hatten? Der Teutsche hat zwar seinem Regenten über sein Vermögen so wenig, als über seine Person ein uneingeschränktes Recht zugestanden, aber er erkannte doch in den ältesten Zeiten, daß ich demjenigen Erkenntlichkeit schuldig bin, der mir Schutz gibt; daß nichts billiger ist, als demjenigen, dessen Hilfe ich nicht entbehren kann, im bedürfenden Falle wieder zu helfen und ihn, wenn es Noth thut, mit Guth und Vermögen zu unterstützen. Hatte der Landesherr kein vollkommenes Recht, Steuern aufzulegen; so war ihm doch unverwehrt, letztere um einen Beitrag zu ersuchen. Was aber ein Großer bittet, das wird ihm, ist es anders erträglich, leicht

Digitized by Google

gewährt, und wir können uns von dergleichen Bitten daraus einen Begriff machen, daß die Fürsten sich vielfältig zur Beruhigung ihrer Unterthanen reversirt haben, nichts mehr bitten zu wollen. Ueberdies kann niemand läugnen, daß es Ansprüche eines Herrn an sein Land gibt, welche recht und billig sind. Der öffentliche Zustand, wie er sich nach Zeit und Ort ausgebildet, ist ja nicht blos eine Privatangelegenheit des Regenten, er ist die Sache von Jedermann, der in seinem Schooße das Seinige genießt und wehe dem Lande, wo nicht Jeder dabei hält. Kostspielige Unternehmungen, welche die Erhaltung dieses Zustandes von Innen und von Aussen und das Beste von Land und Leuten bezwecken, selbst einem reichen Fürsten zuzumuthen, wenn gleich die Unterthanen vermögend sind, ihn zu unterstützen, wäre doch die offenbarste Unbilligkeit und wenn der Herr gar über Vermögen sich angreifen, das Seine zusetzen und die besten Mittel erschöpfen soll, wem fällt dann am Ende, neben den Landesbedürfnissen, seine Unterhaltung zur Last? Selbst die Schrift sagt: Schoß dem Schoß gebührt, und wir dürfen nach diesen Betrachtungen uns gar nicht wundern, wenn Struben und Moser die unverwerflichsten Belege gesammelt haben, daß schon in jenen Zeiten, wo die Landeshoheit noch in ihrer Kindheit war, der Unterthan Steuern gegeben hat. Es ließ sich aus diesen Belegen ein artiges Register von Auflagen formiren, unter denen Hundesteuern, Jagdgelder und Vogelschatzungen paradiren. Es kommen Beispiele vor, daß der dreißigste Theil des Vermögens hat abgegeben werden müssen und die öftern Auflagen auf Rauchfänge, Mühlgänge, Häuser, Pflüge, Hufen Weinberge ꝛc. ꝛc. kommen uns gering vor, mögen aber nach dem damaligen relativen Werth des Geldes und der noch gar nicht weit gediehenen Industrie, welche dieses Geld noch schwerer zu verdienen machte, oft schwer zu erschwingen gewesen seyn. Kurz wenn wir alles gegen einander halten, so sagt man nicht zu viel wenn man behauptet: daß der teutsche Unterthan,

Digitized by Google

der damals sich doch am meisten auf seine Faust verlassen mußte, selbst in dem angenommenen Falle, daß er dergleichen Abgaben nur selten entrichtete, immer die geringen Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft hat theuer genug bezahlen müßen *) Es läßt sich nicht läugnen, daß wir in staatsrechtlicher Hinsicht vor unsern Vorfahren unendlich viel voraus haben und der Einsichtsvolle erkennt hierin eine Probe, daß die Welt, was auch die Griesgrame dagegen einwenden, zum Besseren fortschreitet. Aber freilich machen wir die leidige Erfahrung, daß auch bei leidlichen publizistischen Verhältnissen der Rechtszustand noch sehr unvollkommen bleibt, so lange das Völkerrecht nicht auf festeren Fundamenten ruht. Ich wage es freilich nicht genau zu bestimmen, was es mit den Abgaben im Mittelalter für eine Beschaffenheit gehabt hat. Ich glaube aber, daß sie sich auf zwei Hauptgattungen zurückführen lassen, auf Beeden und Hilfen oder Steuern im engeren Sinne. Diese Ausdrücke werden zwar promiscue gebraucht, doch aber auch in den alten Urkunden oft unterschieden.

Der verewigte Danz hat an dem angezogenen Orte über unseren Gegenstand viele schätzbare Bemerkungen, doch aber auch manche gewagte Hypothese niedergelegt. So finde ich den Begriff den er Seite 206 von den Beeden aufstellt, viel zu enge und eingeschränkt. Er bezieht ihn ganz auf die Lehnmiliz und stellt folgende Sätze auf, denen wir unsere Bemerkungen beifügen wollen.

---

*) Von Justi hat eine artige Abhandlung über die vermeinte Glückseligkeit geringer Abgaben geschrieben. Sein Paradoxon wird durch manche vormalige geistliche Länder und reichsritterschaftliche Orte auffallend bestätigt, in denen es wenig Abgaben, aber auch wenig Wohlstand und Leben gab. Es fehlt dann gemeiniglich auch an den öffentlichen Anstalten. Ueberdies aber läßt sich nicht läugnen, daß verhältnißmäßige Abgaben auf die Industrie sehr günstig wirken können.

1) „Nur dem Lehnherrn gebührten Beeden.“ Es ließ sich vielleicht aus alten Nachrichten darthun, daß sie fast bei allen Personen vorgekommen sind, gegen die man in der Verpflichtung einer besonderen Ehrfurcht oder Treue stand, namentlich auch bei Schutzherren, Guthsherren, oder mächtiger Bundesgenossen. Hauptsächlich aber sind sie den Landesherren ohne Rükſicht auf den Lehnnexus prästirt worden, die unter andern die Herbst- und Maibeeden häufig verliehen haben. Dem Verfasser ist ein Städtchen bekannt, das seit uralten Zeiten von allen Rauchfängen und Grundstücken eine Feuergift und Beed entrichtet, ungeachtet das Bürgerguth nur zu einem geringen Theile Zins- und Handlohnbar ist und also eine ursprüngliche Lehnsqualität verräth. Bey manchen Beeden bringt es schon der Name mit sich, wem sie gehören; z. B. die Landbeeden oder gemeine Beeden. Diese Spezien geht uns aber hier vorzüglich an.

2) „Die Beede ist frühzeitig eine ordentliche jährliche Steuer geworden und in einem festgesetzten Anschlag ein wie das anderemal entrichtet worden.„ Dies ist unläugbar bei vielen Beeden der Fall gewesen, deren Namen es zum Theil schon mit sich bringt daß sie wenigstens zu festgesetzten Zeiten fielen, wie die eben genannten Herbst- und Maibeeden.

Von vielen Beeden läßt sich dagegen das bestimmte Gegentheil versichern. Wie paßt es sonst, wenn Brüder aus Reichsständischen Häusern sich vereinigen, wir wollen keiner ohne den andern eine gemeine Beede heischen? — Offenbar kann dies von keiner ständigen Abgabe, sondern nur von einer solchen verstanden werden, deren Fall künftig ist, nur unter Umständen eintritt, wohl aber schon frühere Vorgänger hat. Da es aber ein Gegenstand war, über den man sich mit den Unterthanen verglich, so hat man sich gewiß nicht so streng an die früheren Beispiele gebunden, sondern diesen überlassen, wie sie sich nach eigener Konvenienz eintheilen wollten.

Digitized by Google

Eben so auffallend widerspricht das Beispiel eines Bischofs von Bamberg, der Anno 1378 mit seiner Geistlichkeit, Bürgerschaft und gemeiner Landschaft handelte, daß sie ihm zur Bezahlung der Stiftsschulden eine seinem Vorfahren verwilligte Beed noch zwei Jahre fortsetzen möchten. Ganz deutlich gibt endlich die zweierlei Gattungen von Beeden eine Urkunde von 1274 zu erkennen, in welcher Phillipp von Hohenfels gewisse Güther befreit: aprecariis in consuetis quae vulgo Notbede dicuntur, et ab omni onere servitutis, precariis consuetis, quae Jarbede dicuntur nihilominus reservatis *)

3) „Die Beeden haben auf Grundstücken und Häusern gehaftet.“ Dies mochte freilich bei den geringern ständigen Beeden auf dem Lande häufig der Fall seyn. Häuser und Grundstücke sind ja des Landmanns solidester Reichthum; doch geschieht auch gar häufig der Viehbeeden, in specie der petitio porcorum Erwähnung, die also sich nach dem Viehstande richteten. Oft lagen sie einer Gemeinheit in corpore auf, so daß sie wahrscheinlich auf jeden Termin sind frisch vertheilt worden. Ueberhaupt sind die Landbeeden allem Anschein nach in einem gewillkührten Typus und oftnach dem Vermögen entrichtet worden. Endlich wird sogar des Umgeldes unter dem Namen einer Weinbeede erwähnt.

Dies vorausgeschickt, glaube ich, die oben benannten Begriffe folgendergestalt beschreiben zu dürfen.

Beeden waren solche Abgaben, welche aus unvollkommenen Ansprüchen des Landesherrn an das Land, oder an einzelne Korporationen, Gemeinheiten und Unterthanen entstanden und aus gutem Willen zum Theil eine beständige Schuldigkeit geworden, zum größten Theil aber für nachfolgende ähnliche Verwilligungen nur als Vorgang und Muster gedient haben, wenn der einer Unterstützung bedürftige Herr, bei sich ergebenden Veranlassungen seine Leute ermahnte,

*) Strubens Rechtl. Bedenken Theil II. B. I. §. 6.

Digitized by Google

sich nicht karg finden zu lassen. Hilfen oder Steuern im eigentlichen Sinne wurden dagegen im Falle ausserordentlicher Staatsbedürfnisse, besonders in Kriegszeiten, dem Lande, und den Unterthanen aus vollkommnem obrigkeitlichen Rechte angesonnen. Schon der Name und Begriff der ersten Gattung bringt es mit sich, daß sie der Regent nicht eigenmächtig ausschreiben und auflegen konnte und daß sie jedesmal mit dem Unterthan verglichen werden mußten. In anderen Fällen aber beweisen die mehrfältigen Beispiele von Empörungen beides, daß es die Landesherren nicht selten versucht haben, aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln, daß sich aber auf der anderen Seite die Landschaft eben so wenig das Recht hat nehmen lassen, zu beurtheilen, ob eine gerechte Ursache den Aufwand nothwendig mache, und ob die gemachte Anforderung den Kräften der Kontribuenten und den Gesetzen der Gleichheit angemessen sey.

Zwei bekannte Ursachen haben diesem schwankenden Verhältnisse zwischen Herrn und Land die spätere Gestalt gegeben. Die Schulden, in welche viele Fürsten theils durch Schicksale, theils durch üble Haushaltung gerathen, machten so starke Ansprüche an die Unterthanen nöthig, daß jene politische Gründe hatten, gute Worte zu geben, sich mehr auf das Ersuchen, als aufs Fordern zu legen und gegen jede Verwilligung kräftig zu reversiren. Die aufgekommene Söldnermiliz, so wie die mit salarirten Gelehrten besetzten Raths- und Justizkollegien belasteten die Kammern mit neuen Ausgaben, welche ihnen auf die Länge zu schwer fallen mußten. Der erste Umstand befestigte und begünstigte die Rechte und Freiheiten der Landstände, welche vorhin sich mehr auf Thathandlung und Besitz, als auf bestimmte Gesetze und Verträge gegründet hatten; der andere Umstand mußte das Land durch den Beweggrund der Nothwendigkeit sowohl, als der vordringenden Billigkeit bestimmen, dem Fürsten unter die Arme zu greifen. Da nun in der Folge besonders die Reichs- und Landesdefension

unter so mancherlei politischen Berührungen auf einen stehenden Fuß gebracht werden mußte, der jene vor Alters unbekannten Staatsbedürfnisse in beständige Lasten verwandelte, so ergab sich am Ende ein Etat, zu dessen Deckung beständige Abgaben nöthig wurden. Dadurch nun hat unsere Steuerverfassung eine Revolution erlitten, welche einer näheren Erörterung wohl werth seyn dürfte.

Vorher hatte man nämlich bei Belegung des Unterthanen, wie bereits Senkenberg (Sel. jur. et hist. T. VI. praef. p. 67.) richtig gezeigt hat, mehr auf die Umstände der Personen, als auf deren Güther gesehen. Die ältesten Abgaben waren daher nichts anders, als Vermögenssteuern, wie auch die ersten, seit 1427 in Uebung gekommenen Reichsanlagen nach dem gemeinen Pfenning bestätigen, und wie es die Natur der Sache aus der Ursache mit sich brachte, weil, die ständigen Beeden abgerechnet, der Unterthan dem Staate selten, dann aber gemeiniglich desto mehr auf einmal steuern mußte.

Häberlin (Handb. d. t. Staatsr. §. 251) nennt den gemeinen Pfenning die erste und drückendste aller Steuern, welche um so lästiger und beschwerlicher zu erheben gewesen, je weniger sie ohne genaue Angabe des Vermögens bestimmt werden können. Danz (l. c.) aber behauptet, der hohe und niedere Adel sey es, der diese Anlage aus Eigennutz hintertrieben und im Abgang gebracht, „der Kaiser und die ihm anhängende demokratische Parthie habe immer dafür gestimmt." Allein nach allen Nachrichten hat dieser Modus collectandi allgemeines Mißvergnügen erregt. Gleich Anfangs unter Kaiser Sigesmund widersetzten sich gerade die Städte zuerst, was auch nachher unter Kaiser Friedrich III. geschehen ist. „ Also wort das verrichtet zwischen den Fürsten allen und „ da wort übertragen, daß man sollte ziehen auf die Hussen, „ darumb die Herren eins vorden, daß man den hundertsten „ Pfenning nehme und davon verselden, das wollten die Stätte

„ nit, wenn wär das für sich gangen, so wären die Herren „ innen worden, der Stette Macht, das befunden die Stette „ gar wohl und wollden das nit tun. " *) In der Folge wurden freilich die Remonstrationen der Fürsten und Herren eben so laut. Sie stellten beweglich den Sinn vor, womit dieser Weg der Kollektation ihre politische, auf ihre Kammergüther gegründete Existenz bedrohe, vergaßen aber auch nicht, zu bemerken, wie beschwerlich derselbe für den Unterthanen sey. Layen und Geistliche stimmten in diesem Urtheile überein. In einem Zeitalter, wo es gewissermaßen zum guten Ton gehörte, alles zu verkleinern, was die Großen gethan haben, konnte die Hypothese: die Reichsstände seyen bei diesem Beginnen nur durch Eigennützigkeit geleitet worden, den Beifall des Parterre nicht verfehlen. Heut zu Tage aber, wo wir durch die Stürme außerordentlicher Staatsbegebenheiten, welche Früchte jenes Geistes waren, abgekühlt sind, wird vielleicht über diesen Gegenstand unbefangener geurtheilt, und es ist der historischen Forschung ruhiger Wahrheitsfreunde vorbehalten, zu untersuchen, ob der schlechte Fortgang, wodurch jene, von den Kaisern so lebhaft betriebene Besteuerungsart, in das Stecken gerieth, nicht das Gottesurtheil des Erfolgs gewesen ist. Die Schritte einer Obrigkeit, welche das Nothmittel einer allgemeinen Vermögenssteuer ergreift, werden nur dann den Nachdruck einer rechtlichen Maasregel gewinnen, wenn sie durch die unerzwingliche öffentliche Meinung gebilligt und unterstützt werden. Jeder Kontribuent muß seine Abgabe als ein freiwilliges Opfer erlegen, und Glauben haben, daß die Majorität seiner Mitbürger, von gleichem Patriotismus beseelt, sich redlich dem gleichen Opfer unterwirft. Die lebendige Ueberzeugung eines solchen Gemeingeistes ist aber hienieden eine Seltenheit. Ihr steht gemeiniglich die Erfahrung einzelner grober Unterschleife entgegen und unausbleiblich ist bei wechselseitigem Mißtrauen

*) Windeck bei Struben N. St. Abh. IX. §. II.

besonders auf Seiten derjenigen Besitzer, welche ihr Vermögen am wenigsten verheimlichen können, eine gerechte Besorgniß von Uebervortheilung, welche unmöglich guten Willen machen kann. Streng durchgeführt hat dieser Kollektationsweg auch den Nachtheil, daß er die Ueberlast auf die Bemittelten wälzt, ein Grundsatz, der zwar auch heut zu Tage oft genug gepredigt wird, der aber von Recht und Wahrheit so sehr entfremdet ist, daß man ihn nur einem Demagogen, nicht aber einem unterrichteten Staatsgelehrten verzeihen kann, der sich besser darauf verstehen sollte, die Reactionen solcher gemeinschädlichen Einwirkungen zu berechnen.

Wie weit diese Ausgeburt einer rechtlosen und eben darum nur anscheinenden Humanität getrieben werden kann, davon haben wir in der Democratie des artigsten Volks ein warnendes Beispiel, welches uns lehrt, wie leicht eine leichtsinnige und hilfsarme Regierung durch jenen falschen Grundsatz zur Verachtung alles Steuersystems, das unter jener Hypothese nur als Vernunftraserei erscheint, und zu einer gesetzlosen Plünderungsmaxime verführt werden kann, welche zugreift, wo zu nehmen ist. In einer gerichtlichen Rede des Lysias *) redet dieser Redner mit kaltem Blute nur im Vorbeigehen von dem Grundsatze der Athenienser, daß, wenn man in Geldnoth gewesen, man einige der reichsten und angesehensten Bürger oder Fremden hinrichten ließ, damit ihre Güther dem Staate heimfallen möchten. Er erwähnt dieses auf eine Art, daß es nicht scheint, als wenn er es tadele, oder diejenigen dagegen empören wolle, die seine Zuhörer und Richter waren. Deswegen dachten auch die Wohlhabenden darauf, sich ihrer Schätze durch Aufwand auf Feste, Speisungen, Schauspiele ꝛc. freiwillig zu entledigen, um nicht das Vermögen mit dem Leben einzubüßen. Gewiß ein heroischer Patriotismus! Wie sehr haben wir unsere monarchische Verfassungen zu preisen, welche den Patriotismus auf ganz andern Wegen zu erzeugen wissen.

*) Oratio 29 in Nicomach.

Digitized by Google

Den Teutschen, welcher der höchsten Gewalt niemalen ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht zugestanden hat, scheint aber besonders die Idee aufgebracht zu haben, daß durch den nur mittelst genauer Erkundigung des Privatvermögens ausführbaren Kollektationsmodus Kaiser und Reich nun auf einmal sich gleichsam als Herren über Haab und Guth aufzuführen schienen. Schon die gezwungene Manifestation an und für sich selbst schien ihm die Haus- und Eigenthumsrechte des freien Mannes zu gefährden. Wir haben eben angeführt, wie sehr sich die Städte gegen die Hussitensteuer gesträubt. Bei einer ähnlichen Veranlassung erklärten späterhin einige Städte des schwäbischen Bundes: „Es sey nicht allein beschwer„lich und nachtheilig, sondern gegen menniglich schimpflich, „spottlich und verächtlich, einander mit dem Einlegen der„maßen so nahe und in der Herberg zu suchen: ihr Vermögen „und Unvermögen und allerhöchst Geheim, den bisher all „erbare Stett, wie sie gemöcht, zum geheimsten gehalten und „geborgen, also in menniglich zu bilden und zu bringen. *)." Aber es war noch ein anderer Grund da, welcher diese Vermögenssteuer den Unterthanen verhaßt machen mußte. Weiß man einmal, wie reich wir sind, dachten sie, so kann mit dem nämlichen Rechte, womit man uns jetzt ein halbes Prozent abfordert, bald ein Ganzes und noch mehr gefordert werden. Es ist bedenklich, unser Vermögen eher einer fremden Diskretion zu überliefern, bis die Grenzen der öffentlichen Ansprüche bestimmt sind, weil sonst alles Eigenthum gerade durch diejenige Gewalt unsicher wird, welche nur da ist, dasselbe zu beschützen. Deswegen drang man darauf, es lieber dem Patriotismus eines jeden Reichsstandes zu überlassen, sich nach Vermögen anzugreifen, oder einen gewissen Anschlag in Schatzungsweise zu machen. Aehnliche Erwägungen mögen auch das merkwürdige Salzburgische Votum diktirt

*) Datt de pace publica L. II. C. 22. Nro. 30.

haben, welches dem Kaiser Friedrich III. anrieth, statt des gemeinen Pfennings den Weg „gütlicher Traktaten mit den Ständen“ einzuschlagen. Dieser Kaiser hat auch mehrmalen den letzteren Weg mit Erfolg gebraucht, aber im Ganzen waren er und seine Nachfolger zu sehr für die andere Idee eingenommen. Sie versprachen sich davon eine Goldgrube, die aber die Erwartung schlecht belohnt hat.

Ich habe mich bei diesem Gegenstande länger aufgehalten, weil ich dafür halte, daß der im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte so oft wiederholte Versuch, die Reichsbedürfnisse nach dem gemeinen Pfenning aufzubringen, für Teutschland eine lehrreiche Schule der Erfahrung gewesen ist, in welcher der Teutsche sich selbst begreifen lernte. Er hatte bisher die Steuer als eine persönliche Last angesehen; jetzt ging ihm ein Licht auf, was bei dieser Ansicht herauskomme, wenn sie konsequent als praktische Maxime durchgeführt werde. Die täglichen Staatsbedürfnisse nahmen gleichzeitig mit diesen Versuchen so sehr zu, daß man mit seltenen Beiträgen nicht auslangte, wenn sie auch in der möglichst erschwinglichen Summe gefordert wurden. Jetzt also, wo der Unterthan bedeutende und beständige Lasten tragen sollte, wurde eine Anlage nothwendig, welche dem Kontribuenten auf die Dauer erträglich, auf einem sicheren, unwandelbaren Grunde beruhte, durch die Wechsel des Privatvermögens, welche in die heilige Sphäre des Mein und Dein gehören, nicht alterirt würden, und, ohne inquisitorische Mittel ausführbar, keine Redlichkeit des Kontribuenten voraussetzte, aber auch keinen Betrug begünstigte. Kurz, die Gewalt der Umstände nöthigte, das träge und despotische Prinzip einer Requisition, welche nimmt, wo sie findet, und dem pöbelhaften Sinnspruche, wer da hat, der gebe, huldigt, zu verlassen. Das Schicksal, welches wollte, daß Länder und Nationen unter mehrfältigen inneren und äusseren Reibungen mehr in Masse wirken sollten, der Zeitgeist, welcher gebieterisch bessere öffent-

liche Anstalten forderte, ließen den alten Bettel nicht länger bestehen und die Nothwendigkeit, ein ordentliches System zu ergreifen, brachte Institutionen hervor, welche, wenn sie auch nicht vollkommen waren, doch auf dem Wege zur Vollkommenheit lagen. Ich lasse jedem seinen Glauben, mir aber auch den meinigen nicht nehmen, welcher Mitbürger unter den heutigen politischen Verwirrungen und Bedrängnissen muthig erhalten muß, daß der Rechtszustand unter den hier berührten politischen Katastrophen gewonnen hat, wie er durch alle außerordentlichen Weltbegebenheiten und namentlich durch die heutigen gewinnen muß, es sey dann, daß sie der Himmel an ein entartetes knechtisches Geschlecht, seiner Vorfahren unwürdig, verschwendet habe.

Doch wir kehren zu der historischen Betrachtung dessen zurück, was damals geschehen ist. Wohl in den meisten Ländern des nördlichen und südlichen Teutschlands ist man an seine Methode gefallen, welche im Hauptgedanken viele Verwandtschaft mit der Lehre der Oekonomisten hat, doch aber in einzelnen Theilen minder konsequent, aber auch minder einseitig ist. Ich erinnere mich in der allgemeinen teutschen Bibliothek eine Rezension von Mauvillons physiokratischen Briefen gelesen zu haben, in der der Rezensent behauptete, jene Lehre sey nichts anders, als der altteutsche Kontributionsfuß und dabei aus öffentlichen Akten versichert, schon im siebenzehnten Jahrhundert hätten nachdenkende Männer auf den Einwurf, das liegende Eigenthum dürfe nicht allein beschwert werden, geantwortet „der Landmann werde durch „Vieles, was man auf Andere zu seiner Erleichterung zu repar„tiren vermeine, am Ende immer wieder getroffen und könne „sich für das was man ihm zu viel auflege, am leichtesten wie„der erholen.“ Dieser Gedanke ist alsdann gewiß nicht ohne Grund, wenn die Landsteuern in den gebührenden Grenzen bleiben. Wohl dem Staate, der mit einer mäßigen Grundsteuer sich begnügen und die Gewerbe frei lassen kann,

Digitized by Google

welche besonders da, wo sie erst in Aufnahme kommen, weniger Druck vertragen können, als die Agrikultur. Wer Verstand genug hat, um die Richtigkeit dieser Bemerkung einzusehen, der muß mir Beifall geben, wenn ich behaupte, daß jede Theorie des Steuerwesens, welche das Prinzip der Gleichheit in der Vertheilung der Staatslasten zum obersten und einzigen erhebt, schon dadurch ihre Schülerhaftigkeit zu erkennen gibt. Denn dieses Prinzip erschöpft, einseitig genommen, nicht nur keine Aufgabe des Rechts und der Politik, sondern es führt geraden Wegs zu vernunftwidrigen Resultaten, wenn es nicht durch die eben so wichtige Prinzipien der Freiheit und Selbstständigkeit beschränkt und gemäßigt wird. Daher gibt es eine Gleichheit des Drucks und des Elends, welche von der ächten Rechtsgleichheit das wahre Widerspiel ist. Aber auch nur unter jenen Einschränkungen können wir der Lehre der Oekonomisten beipflichten und dürfen nicht vergessen, daß in der Natur eines jeden Steuerobjekts ein gewisses Maas seiner Beiträge zu den Staatslasten liegt, dessen Ueberschreitung Unrecht ist, und dem Staate, wie dem Privatmanne, Verderben bringt. Nur ein rasender Physiokrat kann behaupten, daß es auch dann noch besser sey, die Gewerbe zu verschonen, wenn die Staatsbedürfnisse dem damit allein beladenen Landwirthe den vierten, dritten, oder gar den halben Theil des reinen Ertrags wegnehmen würden.

Von nun an hörte man also auf, die Steuer als eine persönliche Last zu betrachten und verfiel auf ein entgegengesetztes Extrem. Sie wurde eine hauptsächlich auf Gebäuden und liegenden Güthern ruhende Reallast, zu der sich die übrigen Abgabenspezies, als Nebensache und Erleichterungsmittel verhielten *). Die Steuerverfassungen der verschiedenen Länder haben zwar diesen Gedanken, sowohl der Art als dem Grade der Vollkommenheit nach, sehr unterschieden

*) Fast, oder überall in Teutschland, sagt Moser, „fällt „ein grosser oder der meiste Theil des Lasts auf die

ausgeführt. In manchen hat man Anfangs nur auf die Hufenzahl gesehen und Grundstücke von gleichem Flächenmaase mit gleichen Abgaben belegt. Oder man hat, wie in Sachsen, einen gewillkührten Steuerfuß für allemal angenommen und darnach die besonderen und bestimmten Gütherstücke belegt, wobei es verblieb, in welcher Beschaffenheit auch nachmals diese Ländereien sich befinden mochten, so daß sogar die Erhöhung der Abgaben sich beständig nach jenem Fuße richtete und in einer bloßen Vervielfältigung der dadurch bestimmten Simplen bestand.

Anderwärts endlich hat man durch Klassifikationskommissionen mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in das Abgabenwesen gebracht, nicht blos auf den Flächengehalt, sondern auch auf Güte und Einträglichkeit des Bodens gesehen und dadurch bezweckt, daß Güther von gleicher Qualität und Quantität auch verhältnißmäßig gleiche Abgaben entrichteten. In einer Idee aber stimmen alle diese verschiedenen Einrichtungen überein: daß dadurch das liegende Eigenthum gleichsam personifizirt wird, und die Steuern als Grundpflichten betrachtet werden, welche dem das Land beschützenden Staate, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers entrichtet werden müssen.

Der Tag und das Jahr, wo sich diese Verfassung gebildet hatte, läßt sich so wenig angeben, als sich angeben läßt, in welcher Zeit und Stunde junge Menschen von ohngefähr gleichem Alter, die in die nämliche Schule gingen, zu höheren Studien reif geworden sind, obgleich sie alle im Universitätsexamen bestanden haben. Nur so viel kann man sagen: daß das teutsche Steuerwesen schon im sechszehnten Jahrhun-

---

„liegende Güther, Häuser, Scheuern, Gärten, Aecker, Wie„sen, Weinberge, Waldungen, Wassergenuß ꝛc. "

Von der Landeshoheit in Steuersachen C. VII. §. 12.

derte in der Krisis lag, daß diese Krisis sich in einem Lande früher, im anderen später, meist aber erst nach dem dreißigjährigen Kriege und in der Neige des siebenzehnten Jahrhunderts entschieden hat. Es kömmt auch auf eine genaue Bestimmung dieses Zeitpunkts gar nicht an, sondern es ist genug, wenn der Gerichtsforscher zeigt, so ist es gewesen und so ist es geworden. Dieses Vor und Nach muß in den Schlüssen von dem alten Abgabenwesen auf das neue behutsam machen und ich finde es, wenn ich nicht irre, durch die konkludente Thatsache dreier ganz entgegengesetzter Rechtsansichten charakterisirt.

I. In neueren Zeiten wird nicht leicht ein Streit darüber entstehen: ob ein Fremder gehalten sey, seine besitzenden Güther da zu versteuern, wo sie gelegen sind? Und wäre er ja enstanden, so würde kein Justizkollegium über die Entscheidung verlegen gewesen seyn, daß die Steuerpflicht der Forensen Regel, ihre Steuerexemtion aber eine durch ganz besondere kaum denkbare Verhältnisse bedingte Ausnahme sey.

Dieser Satz ist richtig, man mag nun die Steuern als Grundpflichten ansehen, welche zum Aufwande für den Schutz des Staats vor allen Dingen genommen werden müssen, oder man mag sie, der Wahrheit näher, für eine Schuldigkeit von vermischter Natur annehmen. Denn im letzteren Falle haften sie auf dem freien Betrieb der Personen und Naturkräfte, wodurch Güther erzeugt werden.

Dieser Betrieb aber kann auch bei dem Grundeigenthum nicht anders als an Ort und Stelle geschehen, werde nun dasselbe durch einen Administrator, Pächter, oder durch den Eigenthümer selbst bewirthschaftet, der sich auf so lange Zeit, als der Ackerbau erfordert, an Ort und Stelle begeben muß.

Ganz anders aber dachte man vor Zeiten über diese Frage. Sattler *) merkt bei einer Urkunde von 1405.

*) Geschichte der Graven von Würtenberg, 4e Forts. S. 160.

an: „daß man damals bei Besteurung der Güther sein Augen„ merk nicht auf den Ort, wo sie gelegen, gerichtet, sondern „ auf die Person, welche solche besessen, und daß diese ihrem „ Landes- oder Dienstherrn mit Steuern, Wachten und „ Frohnen dennoch verbunden gewesen sey, ob sie schon die „ Güther außer dem Lande gehabt hätte," diese Gewohnheit läßt sich aus keiner anderen Ansicht besser erklären, als aus der oben schon aus Senkenberg angeführten allgemeinen Ansicht des Steuerwesens: jede öffentliche Abgabe sey eine persönliche Last: das Eigenthum von Geld und Guth bestimme als erweiterte Persönlichkeit, der es, wie der Leib der Seele anhänge, nur das Vermögen der Person und also müsse das Guth dem Manne folgen, wo er auch zu Hause sey.

In ungeschlossenen Territorien mußten freilich aus dieser Maxime leicht Verwirrungen entstehen. Bei Veräußerungen an die Nachbaren, die indessen auf dem Lande selten und vielleicht nur in der Nachbarschaft der Städte öfter vorkamen, konnte die Steuerkasse nicht auf ihren vorigen Einzug mehr rechnen, und überhaupt konnte dieses Durcheinander von dem Augenblik an nicht bestehen, als man die Güther zu kataſtriren anfing. Schon in den ältesten Zeiten aber sind häufige Differenzien entstanden, welche zwischen den Nachbaren nach gemeinschaftlicher Konvenienz auf eine oder die andere Art verglichen worden. Schon anno 1302 verglichen sich die Grafen Eberhardt und Ulrich von Würtemberg mit der Reichsstadt Eßlingen wegen der ihren Bürgern im Würtembergischen gehörigen Güther also: daß, welche von diesen „Güthern „innerhalb den nächsten fünf Jahren keine Steuer an Grav „Eberhardten gegeben, auch fürterhin frey bleiben, welche „aber der Herrschaft Würtemberg von Alters gesteuert, solches „noch fernerhin zu thun verbunden seyn sollen." Pfalzgraf Otto belegte im 15ten Jahrhundert seine Landschaft mit einer Extraordinari Schatzung, unter welcher die, zu Heckenheim begütherte Bürger der Reichsstadt Speier, mitbegriffen worden.

Digitized by Google

Die Bürger weigerten sich, diese Steuer zu erlegen, worauf die Aerndte arretirt und gedroht wurde, die Güther öffentlich auszubieten, wenn sie ferner sich weigern würden.

Die Stadt beschwerte sich beim Kaiser und 1444, Mittwoch nach Mariä Geburt bekam der Pfalzgraf ein Mandat, jedoch cum clausula. Auch dieser Streit wurde indessen, mir ist unbekannt, wie, vertragen. Es heißt freilich im Privilegium dieser Reichsstadt: Volumus etiam ut nullus civium eorundem alicui exactioni extra civitatem factae de rebus suis mobilibus vel immobilibus subjaceat. Allein man weiß, über welche Gegenstände man sich hat im Mittelalter Privilegien geben lassen und schließe daraus ja kein jus singulare. Es ist vielmehr nach dem damaligen Begriffe als Angehörde einer freien Stadt, deren Bürger keiner fremden Obrigkeit unterworfen waren, zu betrachten, und das Privilegium ist in jener Stelle nichts anders, als ein Sicherheitsbrief gegen Plackereien, welche mit jener unabhängigen Selbstständigkeit sich nicht vertragen. Uebrigens konnte es nicht fehlen, daß man das Ungemächliche der hier betrachteten Besteuerungsart in mancherlei Kollisionen gefühlt hat, und ich vermuthe darin den ältesten Ursprung der Verbote, Güther an Auswärtige zu verkaufen, sodann der Territorial und Markloſung.

Im Würtembergischen ist wenigstens dies der historisch-erweißliche Grund jener sich in das sechszehnte Jahrhundert verlierenden Verbote und dieser Losungen, daher man auch in neuern Zeiten diejenigen Realitäten, welche keiner Steuer unterliegen, davon ausgenommen hat. Man hatte nach den damaligen Grundsätzen starke Ursache, die Veräußerungen an Auswärtige zu verbieten oder zu erschweren, weil sonst die Steuerpflichtigkeit derselben in Zweifel kam.

Dergleichen Händel ergaben sich in der Folge noch in Menge und zwar noch nach Errichtung des Kammergerichts. Auch in den vielfältigen Debatten dieses Reichstribunals zeigt

ſich die Kriſis, in der unſere Steuerverfaſſung gelegen, ganz auffallend. Wir erſehen aus Gail, Mynſinger, und Gylmann, wie ſehr man anfänglich noch für den Satz geweſen: ein Fremder müſſe Güther nicht da, wo ſie gelegen, ſondern da, wo er zu Hauſe iſt, verſteuern. Et sane haec quaestio meo tempore non semel coram dominis assessoribus in controversiam venit in camera, praesertim quando in publicis comitiis Imperii adversus Turcam imperatoribus Carolo et Ferdinando, a statibus decretae sunt collectae. Tunc enim cum seculares principes vellent collectare subditos ecclesiasticorum principum de bonis in ipsorum territorio existentibus, ipsis graviter reluctati sunt principes ecclesiastici: et quandoque haec quaestio ad Imperatorem delata est, ut in ea determinaret quid certi: sed hactenus remansit indecisa *); der Umſtand, daß man dieſe Streitfrage zur Entſcheidung der geſetzgebenden Gewalt ausſetzte, iſt ein deutlicher Beweis, daß die ſpätere teutſche Staats- und Steuerverfaſſung noch zu wenig Konſiſtenz erlangt hatte, um ſie im richterlichen Wege zu entſcheiden. Dann in neueren Zeiten haben nicht nur die höchſten Landesgerichte, ſondern auch die Reichsgerichte das gerade Gegentheil als Regel angenommen. Man vergleiche darüber Cramer (**) (N. St. XXXIX. Th. Abh. IV.) und Mevius. P. 11. Dec. 72. et 372.

*) Mynsinger Cent. V. Abh. 22.

**) Bei dieſem leſen wir noch ein merkwürdiges Zeugniß von dem alten Herkommen, in einem aus Klock angeführten Voto Camerali. Spirenses conquesti de quodam Comite, quod de civibus suis propter bona in ejus Comitatu sita Contributionem exigeret, Referens pronunciavit contra Comitem. Correferens, qui Comiti favebat, tamen professus est, se quoque pro Spirensibus pronunciaturum, si quidem probare possent, se a suis civibus percipere collectam etiam de bonis in alieno territorio sitis. Quod nostrae civitates perquam facile probare

II. Eben so einig ist man längst über die Frage, daß die Steuerbarkeit der Ländereien nicht durch die Person des Besitzers alterirt wird. So lange man aber noch Abgaben, als persönliche Schuldigkeit betrachtete, verstand sich die Parömie: Frei Mann, frei Guth von selbst *), der Freiherr von Strauß schreibt darüber (im H. XXXIV p. III. dieser Zeitschrift) die Personal Vorzüge des Adels haben sich längst in Realvorzüge bestimmter Güther verwandelt, weil man befürchten mußte, daß zulezt die Exemter allmählich alle anderen Güther an sich kaufen und dem Steuerstocke entziehen würden, wodurch die übrigen Unterthanen immer mehr und mehr gefährdet wurden. So übergab zum Beispiel im Jahr 1602 die Bürgerschaft in Mainz darüber eine dringende Vorstellung. Diesen nochmals oft erneuerten Beschwerden ward endlich durch eine Verordnung von 1693 dadurch ein Ende gemacht, daß jeder von seinen Güthern bei Strafe des Verfalls die Schätzbarkeit oder Freiheit genau angeben mußte, und von dieser Zeit schreibt sich die völlige Ausscheidung der schatzbaren und schatzungsfreien Güther im Mainzischen her. — Man ist aber nur nach und nach auf diese Verwandlung der Personalfreiheit in Grundrechte gekommen. Anfangs verlangte man blos, daß kein Befreiter ohne höchste Einwilligung, schätzbare Güther an sich bringen durfte, nachher behielt man dem Verkäufer jederzeit das Retraktrecht

---

possent, apud quos statuto et observantia obtinuit ut cives de bonis suis ubicunque sitis etiam annuum ordinarium tributum pendant, nedum collectam extraordinariam, in quam externo Magistratui minus juris competit. In quam sententiam d. 1 Aug. 1606 Camera inclinavit.

*) Indessen ist die Frage, ob sich dieser Satz nicht auch auf andere Lasten bezogen hat, als gerade auf Staatslasten.

Digitized by Google

bevor; endlich aber wurde festgesetzt, daß die Veräusserung schatzbarer Güther an gefreite Personen keinen Einfluß auf ihre Steuerpflicht haben, und daß sie nach wie vor fortsteuern sollten; was z. B. im Altmainzischen durch ein Mandat des Kurfürsten Johann Schweikard vom 11ten Juni 1615 bestimmt worden ist.

Jedem Nachdenkenden springt aus dieser ausführlichen Nachricht die Analogie dieses Falls mit dem unter II. Angeführten von selbst in die Augen. Aber eben deswegen betrachte man bei diesem Gegenstande die Ansprüche der Exemter im Zusammenhange mit der allgemeinen Regel und nicht im grellen Lichte einer weit getriebenen Usurpation. Ueberhaupt bildet man sich von dem Ursprung der erst in unseren Tagen aufgehobenen Freiheiten der Rittergüther eine ganz verschrobene Vorstellung, wenn man sie aus solchen abgerissenen Beispielen abstrahirt, wobei es sich eigentlich nur von einer relativen Exemtion einzelner vom Adel erworbener Grundgüther und von der Frage handelte: ob sie fernerhin zum städtischen Kataster gehören sollten, oder nicht? Um diesen Ursprung richtig aufzufassen, muß man ihn beim Landadel auf seinen Stammsitzen und in der Eigenschaft desselben, als Vertreter seiner Hintersassen in der Versammlung der Landstände aufsuchen. Zu läugnen ist indessen nicht, daß die Abgabenfreiheit anfänglich als ein persönliches Vorrecht geltend gemacht wurde, und wer wird sich darüber wundern, da man sich in Teutschland so schwer von der Idee getrennt hat, die ihr genau korrespondirende Abgabenschuldigkeit, sey persönlich. Da aber der persönliche Stand des Adels auf die Stammguthsqualität seiner Güther referirte, so mußte jene Befreiung sich von selbst zu einem dinglichen Vorrechte neigen, da man anfing, die Steuern als Grundpflichten zu betrachten. *)

*) Daß des Adels Steuerfreiheit aus der Leistung unbezahlter Kriegsdienste hergerührt habe, ist ein Irrthum, der zwar

III. Die dritte Verschiedenheit der Rechtsansichten, die am längsten Zeit gebraucht hat, sich zu fixiren, betrifft die Frage: ob bei gerichtlichen Gütheranschlägen, besonders im Falle einer nothwendigen Veräußerung die Kontributionen von der Evalvation des reinen Ertrags abgezogen werden müssen? Die Praxis der meisten Gerichte Teutschlands ist für die Affirmative, welche auch durch einzelne Landesverordnungen bestätigt ist. In thesi läßt sich zwar gegen diese Meinung manches einwenden. Ist die Grundsteuer in rich-

---

noch täglich wiederholt wird, der aber schon von Struben einleuchtend wiederlegt worden ist. Die Kriegsverfassung hatte sich, als die heutigen Steuern aufkamen, längst geändert und es war kein Gewinn für den Adel, daß man dessen Ritterdienste weder brauchte noch verlangte. Die Exemtionen wurden vielmehr durch Berufung auf altteutsche Freiheit, unterstützt durch Gründe seiner politischen Existenz, errungen, wobei an manchen Orten auch vom persönlichen ins Feld ziehen, aber nicht als Entschädigung mit einer schon tragenden Last, sondern als eines freien patriotischen Erbietens die Sprache gewesen seyn mag. „Wir sind einmal. Unser mit dem „ Staate entstandener Stand genießt einer öffentlichen „ Auszeichnung und Achtung, bei der wir als Verräther „ an uns selbst erscheinen müßten, wenn wir nicht dabei „ halten wollten. Dieser Stand erlaubt uns aber nicht, uns „ in die Krämergilden zu begeben und darum beruht unsere „ zeitliche Existenz auf einer sicheren Landrente. Sollen wir „ die neuen Lasten auf unser Landeigenthum ohne Ausgeding für unsere Kompetenz übernehmen, so müssen wir „ zu Grunde gehen und es ist hart genug, wenn wir unsere „ Unterthanen belegen lassen.“ Diese Sprache führte der Fürst auf dem Reichstag, der Ritter auf dem Landtag. Wer darin Usurpation erblikt, der muß wenigstens bekennen, daß es im Sinne der Betheiligten dabei ehrlich und aufrichtig zugegangen ist.

Digitized by Google

tiger Proportion mit dem wirthschaftlichen Nutzen, so kann sie wenig oder gar keinen Einfluß auf die Gütherpreise haben. Der Mittelmann, dessen Käufe eigentlich den Normalpreis bestimmen, achtet sie nicht und weiß schon wie er sie wieder beibringen soll; und der große Besitzer mag es billig entgelten, daß er mehr Eigenthum hat, als er bestreiten kann. Aber in hypothesi halte ich sie in Bezug auf unsere, die Ueberlast auf das liegende Eigenthum wälzende Abgabensysteme, völlig gegründet und sogar für das einzige Heilmittel, das jene Prägravation erträglich macht. Das Hauptargument bleibt besonders das: „ daß die Contributiones nunmehr onera „ordinaria, perpetua, gravia, et quidem mere realia „seyen, welche nach der Größe und Nutzbarkeit eines Guthes „eingerichtet und monatlich nicht auf die Personen, sondern „nach der Hufenmatrikel, auf den fundum repartirt und nach „der Hufenzahl abgetragen werden, auch von dem jährlichen Abnutz ein Großes wegnehmen und die Pensionen sehr vermin„dern. " Ich finde dieses Argument desto entscheidender, da selbst die Dissentienten der Erfahrung geständig sind, daß in freiwilligen Veräusserungen in unseren Staaten der Grad der öffentlichen Lasten sehr berükſichtigt werde und nach deren Beschaffenheit die Preise steigen oder fallen. Wie ganz anders aber das Oberappellationsgericht zu Wismar noch anno 1658 die Sache beurtheilt hat, ist beim Mevius (P. VI. Dec. 158) zu ersehen und bei Schweder, (von Anschlagung der Güther CXIII membr. 24. §. 4. 5. 6.) bei dem sich zugleich das kurzgefaßte pro et contra über unsere Kontraverse findet, aus der wir die vorgestrichenen Worte entlehnt haben, lesen wir, daß die Hinterpommerischen Landstände noch anno 1708 auf den Abzug der Kontribution in favorem creditorum in concursu vergeblich angetragen, und daß daselbst die Affirmative erst durch den §. 76 einer Prozessordnung von 1733 landesgesetzlich geworden. Jener Antrag und diese Verordnung hat indessen noch den richtigen Anhang gehabt,

Digitized by Google

der manchem Mißverständniß über unsere Frage vorbeugen kann, daß nämlich nach dem Verhältniß, als durch diese Anschlagsmethode der Ertrag sicherer und reiner wird, auch die Prozente sich vermindern müssen, mittelst deren man diesen Ertrag zu Kapital erhöhet.

Der treue Geschichtschreiber arbeitet, oft ohne es zu wissen, dem Philosophen und Staatsmanne zu Dienst. Möchten diese raisonnirten Grundstriche zu einer pragmatischen Geschichte des teutschen Steuerwesens, etwas dazu beitragen, daß wir in diesem Fache nicht zurückkommen, sondern, was niemals mehr Noth gethan hat, zum Besseren fortschreiten.

Z.

2.

Das Hoch- und Teutschmeisterthum und der teutsche Ritterorden im Jahr 1809.

Vorerinnerung.

Die Auflösung des teutschen Ordens in dem Umfange der rheinischen Bundesstaaten, beschlossen durch einen Tagesbefehl im kaiserl. französ. Hauptquartier zu Regensburg den 24ten April 1809. und anerkannt vom Hause Oestreich durch den 4ten Artikel des Wiener Friedensschlusses vom 14. Oktober desselben Jahres erregt einiges Interesse, den Zustand dieses, in den Vorzeiten einst so blühenden Institutes, seine Besitzungen, Güther und Rechte, zur Epoche seiner Auflösung zu kennen. Und die staatsrechtlichen Folgerungen aus diesem Er-

Digitized by Google

eignisse, Vertheilung der auf dem Ganzen ruhenden allgemeinen Lasten, gegenseitige Rechte, Ansprüche und Verbindlichkeiten machen es von praktischem Nutzen und Werthe, die bisher noch wenig gekannten politischen, statsrechtlichen und statistischen Verhältnisse und diejenigen vormaligen innern Einrichtungen des Ordens und seiner Besitzungen zu erfahren, auf welche es bei der Beurtheilung jener noch zu erörternden Gegenstände (Erörterungen, die nach den Erfordernissen der Gerechtigkeit, der öffentlichen und Privatverträge nicht verschoben werden können) vorzüglich ankommen wird. Gegenwärtige Darstellung hat den doppelten Zweck, über die vormaligen Ordensbesitzungen nähere Notizen mitzutheilen und die Vorbereitung über die unter demselben zu treffenden Ausgleichungen, möglichst zu erleichtern.

§. 1.

Der teutsche Ritterorden, im Jahr 1191. für Verpflegung kranker Pilgrimme in Palästina und Kreuzfahrer teutscher Nation — zugleich auch für Bekämpfung der Sarazenen und Eroberung des heiligen Landes gestiftet, wuchs schnell zu einer Größe empor, die nur in jenen Zeiten des Religionseifers möglich war und unter ähnlichen Ereignissen eine der merkwürdigern Erscheinungen in der Geschichte geblieben ist.

§. 2.

In weniger als 30 Jahren nach seiner Stiftung war dieses dem teutschen Adel gewidmete Institut, dessen drittes Oberhaupt Hermann von Salza den Wunsch aussprach, er schätze sich glücklich, wenn er bis an sein Lebensende stets 10 Ritter in dem Orden zählen könnte, noch unter dem nämlichen Meister, zu einer Anzahl von mehr als 2000 Rittern angewachsen; — und binnen 2 Jahrhunderten gelang es ihm, große und ansehnliche Ländereien und Güther in Palästina, Teutschland, Neapel, Venedig, Spanien, Portugal, Ungarn und Frankreich zu erwerben — endlich aber ganz Preußen—

Digitized by Google

in weit größerer als seiner heutigen Ausdehnung — Liefland, Kurland, Semigallien, einen Theil Esthlands, Pommern, die Neumark, Brandenburg u. m. a. sich unterwürfig zu machen.

§. 3.

Diese ansehnlichen Besitzungen des Ordens, die Tapferkeit seiner Ritter, ihre milde, sanfte und gerechte Regierung, der Geist der Ordensverfassung selbst erhoben ihn zu einem Ansehen, und seine Staaten zu einer so hohen Stufe von Kultur, daß Preußen, nach dem Zeugnisse des Grafen von Herzberg und des Geschichtschreibers Bazko, unter der Ordensregierung auf gleicher Oberfläche noch einmal so volkreich als selbst unter Friedrichs des Zweiten blühender Epoche war.

§. 4.

Schneller war das Aufblühen des Ordens als sein Verfall; — langsam sank dieses Nationalinstitut, das seit drittehalb Jahrhunderten im Abnehmen — teutsche Reichsverfassung und teutsches Reich, eine grosse Anzahl teutscher unmittelbarer geistlicher und weltlicher Fürsten verschwinden sah und selbst jetzt noch, wenn gleich in äusserster Beschränkung, auf vaterländischem Boden begütert ist und Theilweise fortbestehet.

§. 5.

Seit dem Abfalle Markgraf Alberts von Brandenburg, welcher durch den am 8. April 1525. mit der Krone Pohlen eingegangenen Vertrag die noch übrigen Ordensbesitzungen in Preußen, von Pohlen als ein erbliches Herzogthum zu Lehen nahm, verlor der teutsche Ritterorden unter andern minder bedeutenden Realitäten, das Heermeisterthum Liefland, verschiedene Besitzungen in Hessen, im Vogtlande, in Thüringen, Sachsen, Meisen, die Kommende Metz mit ihren Zugehörungen, beinahe alle seine Besitzungen in Ita-

Digitized by Google

lien und Sizilien, die ganze Ballei Utrecht in Holland, ansehnliche Güther in der Franche Comté, im Elsaß ꝛc.

§. 6.

Nach einer ziemlich langen Pause und ruhigem Fortgenuß der aus früheren Stürmen geretteten Reste jenes vormals großen in ganz Europa zerstreuten Ordensvermögens, nahete die Epoche allgemeiner Umwälzungen, — die französische Revolution, deren Folgen einen totalen Umsturz europäischer und teutscher Staatenverhältnisse erzeugten, und die nächste Ursache neuer empfindlicher Verluste des teutschen Ordens geworden sind.

§. 7.

Der Zustand des Ordens vor jener großen Welterscheinung war in Hinsicht auf die Personen folgender:

Der Orden bestand:

I. aus dem Hoch- und Teutschmeister, und

II. in den 11 Sektionen, (Balleien genannt) abgetheilten Ordensmitgliedern.

In Hinsicht auf die Güther bildeten sämmtliche in Teutschland zerstreuten Ordensbesitzungen das Reichsfürstenthum des teutschen Ritterordens. Dieses theilte sich in

A) die eigentlichen Meisterthums- und

B) die Balleigüther.

Es bestand demnach bei dem Orden eine Real- und eine Personalabtheilung; Hochmeister — und Ritter; — Hoch- und Teutschmeisterthums- — und Ordensballei-Güther.

§. 8.

Das Hoch- und Teutschmeisterthum, d. h. der Komplex der Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen begriff alle jene Reichsunmittelbaren und mittelbaren Güther, Besitzungen, Aemter, Städte, Dörfer, Unterthanen, Rechte und Einkünfte in sich, welche der unmittelbaren Administra-

tion und dem Genusse des Hoch- und Teutschmeisters angewiesen und theils

a. der in Mergentheim angeordneten Hoch- und Teutschmeisterischen Centraladministration in politischen, justiziellen und finanziellen Beziehungen untergeordnet waren, theils

b. ihre eigene selbstständige Verwaltung hatten, und gleich den ersten nur unter dem jedesmaligen Hoch- und Teutschmeister standen.

§. 9.

Nach dieser Abtheilung bestand zur erwähnten Epoche (vor Ausbruche der französischen Revolution) das Hoch- und Teutschmeisterthum, und zwar

A) unter der Centraladministration von Mergentheim, aus

I. dem Oberamte an der Tauber, mit den Aemtern
1) Mergentheim.
2) Neuhauß
3) Balbach
4) Wachbach
5) Nitzenhausen
6) Ailringen
7) Gelchsheim mit Aub;

II. dem Oberamte Scheuerberger Gebiets, oder Hornegg am Neckar, wozu die Aemter:
8) Gundelsheim
9) Heuchlingen
10) Neckarsulm
11) Storberg
12) Kirchhausen mit Biberach;

III. den auswärtigen Verwaltungen zu:
13) Frankfurt a. M.
14) Friedberg
15) Gelnhausen

16) Heidelberg
17) Kirnbach
18) Weingarten
19) Stopferich
20) Hilsbach
21) Vahingen
22) Weinheim, an der Bergstraße
23) Kron-Weissenburg im Elsaß, mit dem Amte
24) Riedsel;
25) Speyer
26) Weinheim bei Alzei, dem Hofe Oppau und
27) einem Pallaste in Rom sammt dazu gehörenden Erbzinsgütern.

B) aus den unirten Güthern,

I. den Mediatherrschaften in Oestreichisch- und Preußisch-Schlesien, und in Böhmen; nämlich:

1) der Herrschaften Freudenthal, und
2) Calenberg
3) der Kommende Troppau mit 2 Meierhöfen
4) des Amtes Unterlangendorf — in Oestreichisch-Schlesien;
5) der Herrschaft Bousow in Böhmen
6) des Guths Ratsch, und
7) — — Soppau in Preußisch-Schlesien;

II. den Kammer Kommenden, und zwar:

8) der Kammer Kommende Namslau; dann in gewisser Beziehung,
9) den zwei Kammerballeien Koblenz und Thüringen.

§. 10.

Im Gegensatze zu dem Hoch- und Teutschmeisterthume wird der Balleien erwähnt.

Alle Ordensbesitzungen und Güther, welche nicht der unmittelbaren Administration und dem Genusse des Hoch-

und Teutschmeisters übergeben waren, zerfielen in gewisse politisch-geographische Abtheilungen, in die auch die Ordensmitglieder eingetheilt waren.

Der Inbegriff der Ordenshäuser und Besitzungen, welche in einem gewissen teutschen Reichskreise oder einer gewissen Gegend Teutschlands gelegen waren, hieße eine Ordensballei, welche meistens ihren Namen von jener Gegend erhalten hatte, worin entweder der Hauptsitz derselben oder wenigstens der größte Theil ihrer Zugehörungen lag. Die auf einen solchen Umfang von Güthern aufgenommenen und angewiesenen Ordensmitglieder bildeten unter gleicher Benennung eine eigene Ordenspersonalabtheilung, an deren Spitze ein Ordensritter als Vorgesetzter stand.

Die Besitzungen oder das Ordenshaus, die einem verdienten Ritter, unter verfassungsmäßigen Bedingungen zur Verwaltung und zum Genusse, oder auch nur zum Genusse allein anvertraut waren, hießen: Kommende und die auf eine Kommende angewiesene Ritter Kömmenthür; der Vorstand einer Ballei hieß: Landkömmenthür und diejenige Kommende, die ihm in der Eigenschaft als Balleivorstand übergeben war: Landkommende.

§. 11.

Der Landkommenthur war nicht nur der unmittelbare Obere und die erste Personalinstanz sämmtlicher Ordensmitglieder der ihm untergeordneten Ballei, (wozu außer den Kommenthurs, noch die Ritter (ohne Kommenden) dann die Ordenspriester gehörten) sondern ihm war auch die nähere Aufsicht über die Administration der Kommenden und deren Visitation übertragen.

§. 12.

Dergleichen Balleien gab es im Jahr 1788 noch 11; nämlich:

1. Elsaß und Burgund
2. Oestreich

Digitized by Google

3. Koblenz
4. Etsch und im Gebürge;
5. Franken
6. Hessen
7. Altenbiesen oder Niederlande;
8. Westphalen
9. Thüringen
10. Lothringen und
11. Sachsen.

Der Personalstand war: der Herr Hoch- und Teutschmeister, 10 Landkommenthurs, 59 Kommenthurs, 27 Ritter und 71 Priester. Die von dem teutschen Orden seit 1620 abgerissene Ballei Utrecht bestand als ein eigenes, weltliches Institut noch für sich, und — wenn gleich nicht anerkannt von dem teutschen Orden — trugen ihre Glieder dasselbe Ordenskreuz und übrige Dekorationen fort. —

§. 13.

Die allgemeinen Beziehungen und Verhältnisse der Balleien zu dem Hoch- und Teutschmeisterthume waren folgende:

1. Das Eigenthum sämmtlicher Ordensbesitzungen, Güther, Unterthanen und Rechte stand dem gesammten Orden zu; der Hoch- und Teutschmeister, jeder Landkommenthur, Kommenthur und Ritter, hatte von dem ihm durch Großkapitularische — Balleikapitularische Wahlen, Hoch- und Teutschmeisterischen Verleihungen und Bestätigungen überwiesenem Guthe, ꝛc. ꝛc. mehr nicht als den verfassungsmäßigen Genuß; er war Usuarius und konnte weder das Eigenthum ansprechen noch das ihm zum Genuß verliehene Guth beschweren, nicht einmal diesen Genuß, seine jährlichen Einkünfte, verpfänden ꝛc. ꝛc.

§ 14.

2. Die oberste Aufsicht über die Erhaltung des Ordenseigenthums aller Rechte und Zuständigkeiten hatte der

Hoch- und Teutschmeister; er ordnete allgemeine oder besondere Visitationen an, ernannte hierzu Kommissarien, wenn er solche nicht persönlich vernehmen wollte, und diese Visitationen erstreckten sich auf alle Theile der innern Ballei- und Kommendeverwaltung.

3. Die Landkommenthure waren gehalten von Zeit zu Zeit sämmtliche Kommenden und Balleibesitzungen selbst zu visitiren und ihre ausführlichen Berichte über deren Zustand, die Befolgung bestehender Verordnungen ꝛc. ꝛc. an das Ordensoberhaupt zu erstatten. Diese Visitationsrelationen wurden der Mergentheimer Regierung zur Prüfung zugestellt, welche ihr Gutachten sammt dem Entwurf der hierauf zu erlassenden Hoch- und Teutschmeisterischen Entschließungen (resolutiones magistrales) dem Hoch- und Teutschmeister vorlegte, welcher solche, wenn sie seine Genehmigung erhielten, den Landkommenthuren zur Nachachtung zufertigte.

Bei jeder nachfolgenden Visitation, mußte sich der Kommenthur gegen den Landkommenthur und dieser gegen das Ordensoberhaupt ausweisen, wie er die vorhergegangenen Weisungen, Provinzial- und Generalkapitelsschlüsse vollzogen habe.

§. 15.

4. Keine Ballei konnte an einem Reichs- oder Territorialgerichte Prozesse anfangen, oder auf solche sich einlassen, ohne hierzu die Hoch- und Teutschmeisterische Autorisation erhalten zu haben, welche gewöhnlich erst nach eingelangtem Gutachten der Mergentheimer Regierung ertheilt wurde. Alle Prozesse der Balleien und Kommenden wurden Namens des Hoch- und Teutschmeisters geführt.

§. 16.

5. In allen gemeinschaftlichen Ordensangelegenheiten, so wie auch in der Regel in solchen, welche die einzelne Balleibesitzungen betrafen, wurden diese gegen Auswärtige von dem Ordensoberhaupte vertreten, welches wieder an den Beirath

Digitized by Google

und die Zustimmung des aus sämmtlichen Landkommenthurs und vier Mitgliedern (Kapitularen) der Balleien Elsaß und Franken, — von jeder zwei — bestehenden Generalkapitels gebunden war.

6. In allen nur einigermaßen wichtigen Balleiangelegenheiten war der Landkommenthur verpflichtet, bei dem Ordensoberhaupte anzufragen, oder zur Gewinnung der Zeit sich an die Regierung zu Mergentheim zu wenden, damit diese den landkommenthurlichen Bericht mit dem aktenmäßigen Vortrage und Gutachten an den Hoch- und Teutschmeister begleiten konnte.

§. 17.

7. Der Hoch- und Teutschmeister vertrat den Orden an Reichs- und Deputationsversammlungen, und die auf dem ganzen Umfange sämmtlicher Ordensgüther als Reichsfürstenthume radizirte Virilstimme im Fürstenrathe wurde unmittelbar nach den Erzbischöffen auf der geistlichen Bank abgelegt. Vor der Vereinigung des Hochmeisterthums mit dem Teutschmeisterthume hatte der Teutschmeister (eine subalterne Ordenswürde die durch jene Vereinigung erloschen ist) eine eigene Stimme nach den Bischöffen.

§. 18.

8. Sämmtliche Mitglieder des Ordens waren vermöge der Gelübde, oder des an deren Stelle von den protestantischen Rittern abgelegten Eides, dem Hoch- und Teutschmeister Gehorsam schuldig, und in allen Personal- und Disziplinarsachen konnten die Kommenthurs, Ritter und Ordenspriester nur bei ihren Balleivorgesetzten, dem Landkommenthure oder dessen Statthalter — und dieser nur bei dem Hoch- und Teutschmeister belangt werden. Von den Landkommenthuren ging die Berufung an den Hoch- und Teutschmeister. In Disziplinar- und Ordenssachen konnten blos Ordensmitglieder an der Instruktion des Prozesses, Untersuchung und Aburtheilung Theil nehmen, — in andern Personalzivilsachen

kommittirte der Hoch- und Teutschmeister gewöhnlich die Regierung zu Mergentheim, der Landkommenthur seine Balleikonferenz oder den Syndikus.

§. 19.

9. Der Hoch- und Teutschmeisterischen Machtvollkommenheit war es überlassen, solche Verfügungen zu treffen, welche zur Aufrechthaltung, zum Nutzen des Ordens und zur Erzielung der großkapitularischen Vorschriften dienlich erachtet wurden. In solchen Fällen wollte die Hoch- und Teutschmeisterische Wahlkapitulation, daß sich der Hoch- und Teutschmeister des Raths seines Ministerii (wobei stets ein oder einige Ordensritter seyn mußten) und der Regierung zu Mergentheim bediente.

§. 20.

10. Die Aufnahme neuer Ordensmitglieder, und deren Einkleidung konnte mit Hoch- und Teutschmeisterischen Genehmigung geschehen. Zu Rittern wurden nur teutsche Edelleute die 16 Ahnen erproben konnten, und in der Regel nur die, die sich dem Militairstande widmeten oder bei erster Gelegenheit drei Feldzüge zu machen sich verpflichteten, aufgenommen. Zu Ordenspriestern wurden diejenigen Geistlichen angenommen, welche sich in geistlichen Aemtern z. B. als Seelsorger oder geistliche Räthe u. d. g. besondere Verdienste erworben hatten; hinsichtlich dieser bedurfte es keiner Ahnenproben, und ihre Aufnahme entschied das Verdienst.

§. 21.

11. Zu den durch Absterben oder andern Beförderungen vakant gewordenen Kommenden, so wie auch zur landkommenthurlichen Würde hat, in der Regel, das Balleikapitel (es bestand aus sämmtlichen, oder, in einigen Balleien, aus den erstern Kommenthurs der Ballei,) aus seinen Mitgliedern gewählt — zur Gültigkeit der Wahl und wirklichen Uebernahme der Kommende oder des landkommenthurlichen Amtes, war jedoch erst die Hoch- und Teutschmeisterische Bestätigung erforderlich.

Digitized by Google

12. Jeder gewählte Landkommenthur mußte vor dem Antritte der Balleiadministration von dem höchsten Ordensoberhaupte einen Bestätigungsbrief erhalten, worin die Bedingungen ausgedrückt waren, unter welchen ihm die Balleiverwaltung anvertraut ward und die Schranken genau bestimmt wurden, in welchen er sich bei dieser Administration zu halten hatte. Der neue Landkommenthur mußte auch einen eigenen Revers bei adlichen Ehren und Worten unter seinem Pettschafte und seiner Unterschrift ausstellen, daß er die in dem Bestätigungsbriefe enthaltenen Bedingungen genau erfüllen wolle.

§. 22.

13. Die Ballei oder Provinzialkapitel, wozu sich von Zeit zu Zeit sämmtliche Balleikapitularen, auf Einladung des Landkommenthurs versammelten, konnten nur mit Vorwissen und Bewilligung des Hoch- und Teutschmeisters statt haben — und die darin gefaßten Beschlüsse (Kapitelgespräche) erhielten erst durch die nachfolgende Hoch- und Teutschmeisterische Genehmigung Gesetzeskraft — dann hießen sie Kapitelschlüsse. Vor der Ratifikation pflegte der Hoch- und Teutschmeister solche der Regierung zu Mergentheim zur Prüfung und Begutachtung zuzustellen.

§. 23.

Sämmtliche Balleien hatten gewisse jährliche Abgaben theils zu dem Hoch- und Teutschmeisterischen Aerario theils zu der Ordenszahlungskassa, nach Mergentheim zu entrichten, wovon unter §. 117. ein Mehreres. Beim Absterben eines Kommenthurs floß in der Regel das dadurch erledigte Deputat eines Jahres, nach dem eigends bestandenen Anschlag der Kommende, in die Ordenszahlungskassa, und was über den bestandenen geringen Anschlag erhoben wurde kam entweder der Kommende oder der Balleikassa zu gut.

§. 24.

3) Deren Abtheilung in die Balleien.

Zu den speziellen Verhältnissen der Balleien gehöret:

Digitized by Google

1. preußischen und
2. teutschen Gebietes.

Der Orden verlor im 16. Jahrhunderte das Hochmeisterthum in Preußen, welchem die Besitzungen, die er in Oestreich, Tyrol, Elsaß und Burgund, einen Theil Schwabens und verschiedene andere am Rheine inne hatte (und die Balleien Oestreich, Etsch, Elsaß, Burgund, und Koblenz bildeten) untergeordnet waren. Diese dem Hochmeister unmittelbar untergebenen Balleien hießen Balleien preußischen Gebietes; die übrigen in Teutschland und Italien zerstreuten Besitzungen stunden unter dem — dem Hochmeister untergeordneten Meister teutschen Gebietes, in teutsch und wälschen Landen, und hießen Balleien teutschen Gebietes. Nach dem Verluste aller italienischer Güther bestand das teutsche Gebiet aus den Balleien Franken, Hessen, Altenbiesen oder Niederlanden, Westphalen, Thüringen, Lothringen und Sachsen, wozu bis zum Jahre 1620. auch Utrecht gehörte.

§. 25.

Vor dem Verluste Preußens, war der Meister in teutschen und wälschen Landen bei jedesmaliger Erledigung der Hochmeisterischen Würde, der gesetzliche Administrator des Hochmeisterthums, und nach dem Abfalle des letzten Hochmeisters in Preußen vereinigten sich die Balleien preußischen und teutschen Gebietes unter diesem verfassungsmäßig eingetretenen Administrator, dem damaligen Teutschmeister, Walter von Kronberg; erklärten ihn als das höchste Ordensoberhaupt mit der Benennung Hoch- und Teutschmeister, wornächst derselbe in dieser Eigenschaft vom Kaiser und Reiche anerkannt und mit dieser Würde allen Ordensbesitzungen, Regalien ꝛc. auf dem Reichstage zu Augsburg feierlichst belehnt worden ist. Von dieser Zeit an wurde die Wahl eines jedesmaligen Hoch- und Teutschmeisters von sämmtlichen Landkommenthuren preußischen und teutschen Gebietes vollzogen.

Digitized by Google

§. 26.

Die praktische Anwendung dieser Ordensabtheilung im Gebiete hat sich noch in folgenden Verhältnissen geäussert.

a) Die Balleien preußischen Gebietes wurden bei Reichs- und Kreistagen von ihren Landkommenthurs unmittelbar vertreten und diese Reichs- und Kreisstandschaft blieb ihnen auch noch nach der Unterordnung unter dem zum Hochmeister erhobenen Meister teutschen Gebietes. Nur die Balleien Oestreich und Etsch (oder Tyrol) wurden in der Folge von ihren Landesfürsten eximirt.

b) Die Balleien teutschen Gebiets hingegen wurden von dem Hochmeister in der Eigenschaft als Teutschmeister vertreten und in allen jenen Besitzungen der Balleien teutschen Gebietes, worin der Orden noch die Reichsunmittelbarkeit erhalten hatte, wurden alle Landeshoheitlichen Rechte Namens des Teutschmeisters ausgeübt, auch zu allen Reichs- und Kreisanlagen des Teutschmeisterthums beigezogen, wie denn auch schon die Reichsmatrikel vom Jahr 1480. des „Teutschmeisters mit den Balleien unter ihn gehörig" erwähnt.

c) Bei besondern Ordensgeschäften, z. B. Abhör der Ordensgeneralkassa-Rechnung, Aufbewahrung des Ordenssigills, in Zeremonialsachen ꝛc. wurden stets unter den Großkapitularen preußischen und teutschen Gebietes vollkommene Gleichheit beobachtet; — zu den in einem besondern Kistchen aufbewahrten großen Ordenssigillen ad causas, hatte nebst dem Hochmeister, der erste Landkommenthur preußischen, und der erste Landkommenthur teutschen-Gebietes, einen Schlüssel. Die Ordenskasse-Rechnungen wurden in Anwesenheit eines Hoch- und Teutschmeisterischen Kommissarii, von einem Landkommenthur preußischen, und einem aus dem teutschen Gebiete, abgehört.

§. 27.

2) Unter die speziellen Verhältnisse der Balleien gehörte ferner das Erbrecht, oder Erbregal, welches:

Digitized by Google

a, in den Balleien — in der Regel, — dem Landkommenthur auf die Ordensritterliche und priesterl. Verlassenschaften;

b. auf jene der Landkommenthurs aber dem Hoch- und Teutschmeister, und endlich

c. auf den Nachlaß des Hoch- und Teutschmeisters, dem ganzen Orden, zustand.

Ausnahmsweise war jedoch:

α) den Landkommenthuren der Balleien, Elsaß, Koblenz und Altenbiesen das Erbregal gegen Erlegung einer gewissen Summe, unter dem Namen spolium redemtum, nachgelassen.

β) Hatte der Hoch- und Teutschmeister das Erbregal auf die Verlassenschaften der Mitglieder der Ballei Franken, besonders hergebracht;

γ) konnte derselbe nach Willkühr die Testirungslizenz ertheilen, nur mußten die Ritter derjenigen Balleien worin den Landkommenthuren das Erbrecht zustand, auch deren Zustimmung zuerst beibringen.

δ) Der Hoch- und Teutschmeister erhielt die licentia testandi vom Ordensgeneral-Kapitel, wenn er sie besonders verlangte.

ε) Von den Verlassenschaften der Ordensmitglieder mußte ein gewisser — jedoch nirgends genau determinirter Antheil, der wenigstens ein Drittheil seyn sollte, der Ordensgeneralkassa zugewendet werden, und so oft der Hoch- und Teutschmeister einem Ordensmitgliede die licentia testandi verlieh, wurde demselben eine gewisse Abgabe an die General-Ordenskassa, das Hoch- und Teutschmeisterische Aerarium, (gewöhnlich auch ein Beitrag zur Hofbibliothek) angesetzt, vor deren Entrichtung die Lizenzurkunde weder ausgeliefert, noch die Verleihung als gültig erkannt wurde.

§. 28.

3) Die Wahl des Landkommenthurs in der Kammer-

ballei Koblenz stand dem Hoch- und Teutschmeister zu, welchem auch diese Ballei einen gewissen jährlichen Kammerzins entrichtete.

§. 29.

4) Die Verhältnisse der Ballei Thüringen beruheten auf eigenen Verträgen zwischen der Krone Sachsen und dem Orden, vermöge deren unter andern dem Könige von Sachsen die Befugniß eingeräumt war, zu der landkommenthurlichen Würde einen Ordensritter zu präsentiren. Der Landkommenthur von Thüringen hatte eine jährliche bestimmte Abgabe, unter dem Namen Responsgelder, an den Hoch- und Teutschmeister zu entrichten.

§. 30.

5) Die besonderen Verhältnisse der Balleien zu den teutschen Reichsfürsten richteten sich nach der eigenen Lage ihrer Besitzungen, nach den ihnen zustehenden kaiserl. Privilegien, Rechten und Vorzügen, und nach dem Geiste der Regierung der sie umschließenden oder begrenzenden Staaten.

Die Besitzungen der Ballei Elsaß und Burgund in Schwaben waren größtentheils Reichsunmittelbar und der Landkommenthur war darin unbeschränkter Landesherr. Auf der Landkommende Altshausen haftete das Sitz und Stimmrecht auf der schwäbischen Grafen- und Prälatenbank. Verschiedene Zugehörungen dieser Ballei lagen unter östreichischer und französischer Souverainität.

Von der Ballei Elsaß als Reichsstand wurde das Prädikat Reichsballei gebraucht, doch durfte sie sich dessen niemals gegen den Hoch- und Teutschmeister und dessen Regierung bedienen. In allen Rechtssachen, welche vor den Gerichten der Immediatballeien verhandelt wurden, ging eigentlich der Appellationszug an die Hoch- und Teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim, und in rechtlichen Verhandlungen gegen Ordensmitglieder, wurde von der landkommenthurlichen In-

Digitized by Google

stanz an den Hoch- und Teutschmeister appellirt, welcher die Verhandlung und Entscheidung der Mergentheimer Regierung gewöhnlich übertrug.

§. 31.

Die Territorialverhältnisse der Balleien und Kommenden werden übrigens unten, wo einige statistische Notizen derselben vorgetragen werden sollen, näher nachgewiesen.

§. 32.

6) Weit wichtiger und selbst für die künftige Auseinandersetzung der Ordenslasten ꝛc. noch von Einflusse, ist die Beziehung, in der die Ballei Franken im Jahre 1788. zu dem Hoch- und Teutschmeisterthume stand — und die Veränderung, die hierin durch derselben Incorporation und Consolidation mit dem Meisterthume im Jahr 1789 erzeugt wurde.

§. 33.

Gleich den übrigen Balleien teutschen Gebietes, machte die Ballei Franken einen Bestandtheil des Teutschmeisterthums aus; sie war noch überdies von jeher als eine dem Meisterthume inkorporirte Ballei angesehen, und in allen Landes-, Polizeiangelegenheiten, allgemeinen Administrativgegenständen, Gesetz und Rechtssachen ꝛc. lediglich der Hoch- und Teutschmeisterischen Anordnung unterworfen. Die von dem Teutschmeister als Landesherrn oder von dessen nachgeordneten Regierung zu Mergentheim für das Teutschmeisterthum erlassenen Verordnungen, Gesetze ꝛc mußten auch in den Besitzungen der Ballei Franken publizirt und von ihren Kommenthurs und Beamten vollzogen werden.

In allen etwas wichtigern durch die bestehenden Verordnungen und Instruktionen nicht augenblicklich zu erledigenden Vorfallenheiten war die bis zum Jahre 1789. in Ellingen bestandene oberste Balleiadministration und Justizbehörde, — die landkommenthurliche Konferenz — gehalten, der Mergentheimer Regierung gutächtliche Berichte zu erstatten und weitere Anweisung zu gewärtigen.

Digitized by Google

Die Steuern, zu deren jährlichen Ansatz in den Meisterthumslanden, einschließlich der Ballei fränkischen Besitzungen, der Hoch- und Teutschmeister die Beistimmung des Landkommenthurs und Kapitels der Ballei Franken ohne Noth nicht umgehen durfte, wurden zu allgemeinen Landeslasten, die immer gleichmäßig auf die Balleibesitzungen repartirt wurden, verwendet.

§. 34.

Der Hoch- und Teutschmeister, als wahrer Landesherr in allen unmittelbaren Besitzungen der Balleien teutschen Gebietes, vorzüglich aber in jenen der Ballei Franken, in welchen ihm auch die Unterthanen beim Regierungsantritte besonders huldigten, hatte in diesen das Steuerregale, welches er jedoch in den letztern Jahren aus besonderer Gnade dem Kapitel der Ballei Franken in der Art von 7 zu 7 Jahren verlieh, daß von diesen Besitzungen pro rata zu allen Landeskosten konkurrirt werden müßte, der Landkommenthur mit dem Balleikapitel aber, welche jedoch keine Steuern ausschreiben, sondern nur die von dem Hoch- und Teutschmeister ausgeschriebenen erheben konnten, mehr nicht als das Subkollektationsrecht mit der Ausdehnung erlangt hatten, daß der Ueberschuß, der sich nach abgeführtem ratamäßigen Beitrage zu den allgemeinen Lasten des Meisterthums ergeben würde, zu Lokalzwecken oder sonst zum Besten der Unterthanen verwendet werden durfte.

§. 35.

Der Appellationszug von den in zweiter Instanz bei der Konferenz zu Ellingen erlassenen Bescheiden in Civilrechtssachen ging an die Regierung zu Mergentheim, an welche alle Kriminaluntersuchungen und begutachtete Straferkenntnisse zur Prüfung und wirklichen Fällung des Urtheils, welches bei Kapitelverbrechen die Bestätigung des Hoch- und Teutschmeisters erheischte, eingeschickt wurden.

Digitized by Google

§. 36.

Die vordersten Glieder des Balleikapitels — die Rathsgebiethiger der Ballei Franken, hießen auch Hoch- und Teutschmeisterische Rathsgebiethiger, und ihres Beirathes konnte sich der Hoch- und Teutschmeister in wichtigen Landesangelegenheiten besonders bedienen.

§. 37.

Die Ballei Franken entrichtete bis zum Jahr 1789. jährlich zur Hoch- und Teutschmeisterischen Kammerkassa aus ihren Domaineneinkünften 10,000 fl.

§. 38.

Dieses Band, das bis zum Jahre 1789. die Ballei Franken enger als jede andere an das Meisterthum knüpfte, wurde in eben diesem Jahre 1789. noch fester angezogen, die ganze Ballei mit dem Meisterthume konsolidirt, und eine besondere Ordens Realabtheilung völlig aufgehoben.

§. 39.

a) Nach dem im Jahr 1787. erfolgten Ableben des Landkommenthurs, Freiherrn von Lehrbach, übernahmen die verfassungsmäßig dazu berufenen zwei ältesten Rathsgebiethiger die Administration der Ballei bis zur Zusammenkunft des aus sämmtlichen Rittern derselben bestehenden Wahlkapitels und der nachfolgenden Wahl eines neuen Landkommenthurs.

Dieses Kapitel glaubte dem Besten der Ballei zuträglicher, ihre ohnehin nicht allenthalben genau bestimmten Verhältnisse dadurch näher zu determiniren, und jede künftige Kollision — deren es bisher so viele gab, — zu beseitigen, wenn es sich der eigenen Verwaltung der Balleigüther unter gewissen Stipulationen begäbe. Durch eine nach Mergentheim abgeordnete Deputation von Seite des Balleikapitels wurde der Hoch- und Teutschmeister — Maximilian Franz, Kurfürst von Kölln, gebeten, die ihm angetragene Incorporation und Consolidation der Ballei Franken mit dem

Digitized by Google

Meisterthum in Gnaden an- und aufzunehmen und sich in eigener Person nach Ellingen, den Hauptsitz der Ballei, zu verfügen, um mit dem dort versammelten Kapitel über die Bedingungen des Konsolidationsgeschäftes nähere Vereinigung treffen zu können.

Der Hoch- und Teutschmeister zog hierüber das Gutachten der Regierung zu Mergentheim ein, und nachdem solches für die nachgesuchte Einverleibung ausgefallen war, ließ sich derselbe auf die Einladung ein, begab sich nach Ellingen, woselbst nach mehreren kapitularischen Berathungen und Kommunikationen die Incorporation und Consolidation der Ballei Franken mit dem Meisterthume wirklich erfolgte, und alsbald sämmtliche Balleigüther, Unterthanen, Aktiven, Mobilien ꝛc. übergeben, durch eigene Kommissarien in Besitz genommen, sämmtliche vormalige Balleibesitzungen neu organisirt und den ältern Meisterthumslanden völlig gleich gestellt worden sind. Diese Besitzungen waren:

1) die Landkommende Ellingen
2) die Kommende Nürnberg mit Eschenbach und Postbauer
3) — — Oettingen
4) — — Kapfenburg
5) — — Ganghofen
6) — — Plomenthal mit Weil
7) — — Virnsberg
8) — — Donauwörth
9) — — Ulm
10) — — Mainz
11) — — Kloppenheim
12) — — Regensburg
13) — — Würzburg
14) — — Münnerstatt
15) — — Heilbronn
16) die Herrschaft Absberg

Digitized by Google

17) Obervogteiamt Dünkelsbühl
18) Amt Schneidheim
19) Obervogteiamt Reimlingen, Ederheim und Kastenamt Nördlingen.
20) Vogteiamt Zöschingen.
21) Amt Unterlangendorf.
22) Das Meisterthum hatte wegen der Kommende Frankfurt jährlich 1000 fl. an die Ballei Franken zu entrichten. —

§. 40.

b) Der Inkorporations- und Konsolidationsvertrag vom 5. Jän. 1789, — bestätigt durch das nachfolgende Ordensgeneralkapitel von 1791, — enthält folgende wesentliche Momente:

1) Das Balleikapitel zedirt dem Meisterthume alle Besitzungen; wie sie immer Namen haben mögen, alle Güther, Rechte, Gerechtigkeiten, Kommenden, Häuser nebst Appertinenzien mit ihren fundis instructis dann allen zur Ballei gehörenden Kapitalien, Rückstände, Vorräthen, Baarschaft und Mobilien, um diese Ordensverfassungsmäßig, gleich andern Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen unabgesondert zu verwalten und unbeschränkt zu regieren, wie denn auch alle bisher von der Ballei Franken in politicis et oeconomicis verwaltete Kommenden aufgelößt und dem Hoch- und Teutschmeisterthume, ohne allen weitern Einfluß des Landkommenthurs und Balleikapitels, vollständig und pleno jure abgetreten werden.

§. 41.

2) Der zweite Artickel bestimmt die Fortdauer der Ballei als eine bloße Personalabtheilung des Ordens — setzt die Zahl ihrer Mitglieder, nebst einem Landkommenthur auf 18 Ritter fest, worunter 6 Rathsgebiethiger, 6 Kommenthurs und 6 Ritter seyen, und aus dem Hoch- und Teutschmeisterischen Aerario zu ihrem Unterhalte und stufenweisen Versorgung jährlich 75,500 fl. rhein. nach einer von dem

Balleikapitel zu bestimmenden Kassenvertheilung in Quartal-Ratis, frei und auf Kosten des Aerarii, wenn sie sich in dem Hochmeisterischen Bezirke aufhalten würden, unvermindert und mit Ausschlusse aller Unglücksfälle jährlich erhalten sollen.

3) Zwölf Rittern, soll nach eben dieser Disposition das Prädikat von 12 Kommenden dieser vormaligen Ballei verliehen werden.

§. 42.

4) 6 Kommendehäuser verspricht der Hoch- und Teutschmeister den 6 ältesten Kommenthurs zur Wohnung einzurichten und zu überlassen, auch mit den nöthigen Einrichtungen, Weißzeug, Vaisselle etc. zu versehen; zum landkommenthurischen Sitz aber werden die Kommendegebäude zu Heilbronn am Neckar ausersehen.

§. 43.

5) Zum Unterhalt eines wegen vorfallender Balleigeschäfte bei dem landkommenthurischen Sitze zu bestellenden gewissen Dienstpersonals und zu Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben auf Kapitel, Reisen, Zehrungen ꝛc. wurde eine eigene Balleikasse errichtet und von dem Hoch- und Teutschmeister mit $\frac{100}{m.}$ fl. dotirt.

§. 44.

6) Obwohl alle kommenthurische Administration gänzlich aufhörte, so wurde dennoch das Vakantjahr in dermaßen beibehalten, daß der Hoch- und Teutschmeister das durch einen Sterbfall erledigte Deputat auf ein Jahr lang inne zu halten berechtiget, jedoch dagegen verbindlich wurde, die Vakantjahrsgebühr niß nach dem festgesetzten Anschlage jener Kommende, wovon der Verstorbene das Prädikat führte, sowohl an die Generalordens- als Balleikassa abzuführen.

§. 45.

7) Wenn an der festgesetzten Zahl der Ritter dieser Ballei einer oder mehrere abgingen, blieb der Balleikassa dessen Antheil an den ausgesetzten jährlichen 73500 fl.

Digitized by Google

8) Die Klassenversorgung hatte das Kapitel, nach eingeholter Hoch- und Teutschmeisterischer Bestätigung, zu bestimmen.

9) Gerichtsbarkeit über die Balleimitglieder, Vorzüge derselben ꝛc. ꝛc. und andere Personalrechte, blieben wie vor der Inkorporation.

§. 46.

10. Zur Sicherheit der vorgetragenen Deputaten und des Konsolidationsvertrages wurde als legale Hypothek das ganze Meisterthum und in Spezie das von der Ballei überkommene Vermögen konstituirt; auch dieser Vertrag jeder nachfolgenden Hoch- und Teutschmeisterischen Wahlkapitulation einverleibt und von dem neuerwählten Hoch- und Teutschmeister beschworen.

§. 47.

c. Das Resultat dieser Inkorporation war:

1. Die gänzliche Auflösung der Ballei Franken als eigene Realabtheilung; — von dem Augenblike des Abschlusses dieses Vertrages an gab es keine Besitzungen der Ballei Franken, — sie wurden unabgesondert mit den übrigen Meisterthumsgüthern von Mergentheim aus verwaltet, und die in Ellingen bestandene Balleiadministration wurde aufgelößt, dagegen aber

2. in Mergentheim keine neuen — der Verwaltung dieser Güther gewidmeten Behörden angeordnet, sondern gleich allen übrigen den dortigen Oberbehörden übergeben und in Ellingen ein Oberamt angeordnet, so wie dergleichen in Hornegg am Neckar und für die Besitzungen an der Tauber in Mergentheim bestanden. Diese Oberämter waren die 2te Instanz in Justizsachen und stunden unter der Regierung zu Mergentheim.

Die ältern mit den neuern Besitzungen des Meisterthums, machten demnach seit 1789 nur ein unzertrennliches Ganze aus, das in seinen Unterabtheilungen unter Mergentheims Zentralstellen stand. —

3. Die Kommenthurs waren von dem Tage der Inkorpora-

Digitized by Google

tion an, nicht mehr auf die Kommenden, deren Namen sie fortführten, sondern auf die gesammten Intraden des Meisterthums angewiesen; sie hatten nicht mehr wie ehedem den theilweißen Genuß der Kommendengefälle — (selbst wenn sie in der Reihe der 6 ältesten Kommenthurs in einem Kommendehause gewohnt hätten) sondern sie bezogen lediglich ein nach Abstufungen bestimmtes jährliches Deputat aus der Hoch- und Teutschmeisterischen Zentralaerarialkassa, dem Rentamte zu Mergentheim.

§. 48.

Verlust des Ordens durch den französischen Revolutionskrieg.

Das Schicksal des teutschen Ordens während des französischen Revolutionskrieges war stetes Abnehmen und Verlust einer Besitzung nach der andern.

Noch vor Ausbruche des Reichskrieges im Jahr 1793 wurden die im Elsaß gelegenen Hoch- und Teutschmeisterischen und Ordensbesitzungen von Frankreich eingezogen, — andere im teutschen Reiche gelegene ansehnliche Güther gingen durch den nachfolgenden Friedensschluß verloren.

a. Der erste empfindlichste Schlag kam indessen nicht von dem damals so sehr gefürchteten Feinde des teutschen Vaterlandes — sondern von einem Reichsmitstande, der die Zeiten allgemeiner Verwirrung, das Vordringen feindlicher Heere in Franken und die Unwirksamkeit reichsrichterlicher Einschreitungen benützend, dem Hoch- und Teutschmeisterthume seine unbestrittenen seit Jahrhunderten ruhig besessenen Rechte, Gerechtsame und Unterthanen in und an der Grenze des Fürstenthums Anspach entriß.

Im Sommer 1796 ließ Preußen über die Hoch- und Teutschmeisterischen Aemter Ellingen, Absberg, Eschenbach die meisten Zugehörungen der Kommende und Aemter Nürnberg, Dünkelsbühl, Postbauer, Virnsberg, Kelheim, über einige Zugehörden der Aemter Gelchsheim, Donauwörth,

Oettingen, Würzburg, Kapfenburg, Nitzenhausen, Schneidheim und Neuhauß landeshoheitlicher Besitz ergreifen und die Unterthanen durch Militairgewalt zur Huldigung zwingen.

Durch diese gewaltsamen Maasregeln, welche keine Protestationen, reichsgerichtliche Mandata, oder kaiserliche Dehortatoria rükgängig machen konnten, verlor das Teutschmeisterthum 1716 Immediat-Unterthanenfamilien, 542 Lehnleute, 50 purifizirte, 170 vermischte Ortschaften, 27514 fl. Rhein. jährlicher Steuern und über $\frac{1}{10}$ m. fl. jährlicher Kameralrevenüen.

§. 49.

b. Durch den französischen Revolutionskrieg und den Friedensschluß zu Lüneville vom Jahr 1801 verlor:

A. das Hoch- und Teutschmeisterthum

1. die Kommende Kron-Weissenburg im Elsaß, mit dem
2. Amte Riedselz;
3. die Kommende Speyer;
4. — — Mainz;
5. den Hof Oppau, und
6. die Kastnerei Weinheim bei Alzey, — welche ein reines jährliches Erträgniß von 45,370 fl. rheinl. abwarfen ohne den auf mehr als eine halbe Million angeschlagenen Werth der herrschaftlichen Gebäude, und des 4 bis 11 Jahre lang entrathenen Genusses dieser Besitzungen sammt allen darauf getragenen Kriegsschäden.

§. 50.

B. Die Balleien, und zwar

I. die Ballei Elsaß und Burgund verlor:

1. die Kommende Nirheim;
2. — — Fessenheim;
3. — — Mühlhausen;
4. Zugehörungen von Basel;
5. die Kommende Ruffach;
6. — — Gebweiler;

Digitized by Google

7. die Kommende Andlau;
8. — — Straßburg;
9. — — Kaisersberg, und
10. die Zugehörungen der Kommende Beuggen im Frikthale, zusammen einen jährlichen Netto-Ertrag von 102,124 fl. an herrschaftlichen Gebäuden den Kapitalwerth von 274,558 fl. — übrigens auch hier — wie bei den nachfolgenden — ohne die Jahre lang entrathenen Erträgnisse mit einzutragen (wie solches von den weltlichen Reichsständen, bei Berechnung ihres Verlustes geschah, wobei die Rükstände als Kapital gewöhnlich mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlichen Interessen berechnet, die Summe der Forderung an jährlichen Revenüen um sehr vieles erhöheten).

II. Die Ballei Koblenz verlor:
1. die Kommende Kölln;
2. — — Mecheln;
3. — — Koblenz;
4. — — Muffendorf;
5. — — Trar und Schinnberg.

in Netto-Ertrag aber jährlich 84,667 fl. rhein. und an Gebäuden 319000 fl.

III. Die Ballei Hessen verlor:
die Kommende Oberflörsheim, mit jährlich 7586 fl. rhein. reiner Einkünfte und 64000 fl. an Werth der Gebäude.

IV. Die Ballei Altenbiesen verlor:
1. die Kommende Altenbiesen;
2. — — Mastrich;
3. die Rezepturen Diepenbeck, Böverst, Damnis, St. Trond, Tongern, Viight, Holt;
4. die Kommende Gemert;
5. — — Siersdorf;
6. — — Bernsheim;
7. — — Beckevort;

8. die Kommende Kölln;
9. — — Petersfuhren;
10. — — Achen;
11. — — Gruyrode;
12. — — Ordingen.

Der reine jährliche Ertrag dieser Zessionen belief sich auf 176,892 fl. und der Werth der Gebäude auf 920,091 fl. rhein.

V. Die Ballei Lothringen, ging ganz verloren, und ihre Kommenden:

1. die Kommende Trier;
2. — — Beckingen;
3. — — Saarburg;
4. — — Saarbrücken;
5. — — Meinsiedel, und
6. — — Luxemburg;

hatten jährlich 38,353 fl. rein abgeworfen; ihre Gebäude aber waren auf 464,978 fl. taxirt.

Der Totalverlust des Ordens an reinen jährlichen Einkünften betrug sonach 409,604 fl. rhein. und der Kapitalwerth der verlornen Gebäude 2,542,627 fl.

§. 51.

Dieser Verlust wurde der zur Ausgleichung aller im Lüneviller Friedensschlusse noch unerörtert gebliebenen Gegenstände im Jahr 1802 angeordneten Deputation zu Regensburg angezeigt, das Resultat der eigends darüber gepflogenen Unterhandlungen und der dem damaligen Ordensoberhaupte und den Militairverdiensten seiner Glieder gewidmeten Rücksichten war: die Erhaltung des Ordens, während alle Erz- und Hochstifter Teutschlands mit den Abteien, Stiftern und Klöstern säkularisirt und zur Entschädigung der Friedensschlußmäßig hiezu berufenen weltlichen Fürsten verwendet worden sind. — Dem teutschen Orden sollte sogar noch einige Entschädigung zu Theil werden, die aber freilich sehr unverhältnißmäßig zu seinem Verluste ausfiel.

Digitized by Google

§. 52.

Er sollte die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster in Voralberg und im Oestreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöster, Augsburger und Konstanzer Diözös in Schwaben, worüber noch nicht disponirt war, erhalten.

Der Hoch- und Teutschmeister weigerte sich, treu dem Grundsatze, dem er selbst bei der Deputation gehuldigt hatte, die in den alten Landen weltlicher Fürsten gelegenen Objekte anzunehmen, und so reduzirte sich dieses Entschädigungsloos auf eine noch geringere Summe. Der Hoch- und Teutschmeister und der Orden erhielten diesemnach:

I. im kurpfalzbaierischen Gebiete, 21 Klöster, worunter 9 Mendikantenklöster waren;

II. im Kurbadischen, 14 Klöster, wobei man 5 Mendikantenklöster zählte;

III. im fürstlich Taxischen Gebiete von Marchthal, das Kloster Uttenweiler.

Der Orden hatte im Kurpfalzbaierischen — außer jenen Klöstern — zu deren Besitze er wirklich gelangte, noch auf mehrere andere Abteien und Klöster gegründete Ansprüche; — diese Forderungen sowohl als auch sämmtliche okkupirte Klöster (jene zu Dünkelsbühl ausgenommen) hat der Orden im Jahr 1805. dem Kurhause Pfalzbaiern in dem Kapitalwerth von $\frac{600}{m}$ fl. welche in schicklichen Realitäten entrichtet werden sollten, abgetreten. Der hierüber abgeschlossene Tauschvertrag wurde wegen des nachgefolgten Krieges von Seiten Baierns nicht ganz — und nicht einmal zur Hälfte in Erfüllung gebracht; die zedirten Klöster hingegen hat Baiern alsbald eingezogen. Von jenen im Badischen und Taxischen hatte der Orden bis zu seiner Auflösung in den rheinischen Bundesstaaten, noch keinen Genuß.

Die von Baiern bereits ausgeantworteten Realitäten bestanden in $\frac{2}{3}$ an dem Dorfe Edelfingen und den Stift-Neumünsterischen Gefällen zu Markelsheim, Igersheim ꝛc. dage-

Digitized by Google

gen wurde von Seiten des Meisterthums, außer jenen Klöstern, auch noch das in dem Rothenburgischen exklavirte Aemtlein Erzberg, zum Obervogteiamte Dinkelsbühl gehörend, zedirt.

§. 54.

Dieses Surrogat der Entschädigung sollte unter den Hoch- und Teutschmeister und die beschädigten Balleien pro rata ihres Verlustes vertheilt werden, indessen übertrugen die Balleien im Großkapitel 1805. ihre Antheile dem Hoch- und Teutschmeister und stipulirten sich dagegen ihre Entschädigung in Kapitalien, die ihnen bis zur Abtragung verzinßt werden sollten.

§. 55.

Der neue Krieg im Jahr 1805. vereitelte die Vollendung dieser Maasregeln und noch größere empfindliche Verluste drohten die nahe gänzliche Auflösung des Ordens in Teutschland.

Der Orden und seine Besitzungen wurden von den französischen Kriegsheeren als Feindes- und erobertes Land erklärt, und die teutschen Alliirten Frankreichs okkupirten die in- und an ihren Staaten gelegenen Ordensgüther. Dadurch verlor noch während des Krieges — vor dem Preßburger Friedensschluß:

§. 56.

A. Das Hoch- und Teutschmeisterthum:

I. an die Krone Baiern.

1) Das Amt Gelchsheim, mit dem in dem Würzburgischen Landgerichte Röttingen enklavirten Dorfe Gelchsheim, den vierten Theil des mit Würzburg betheilten Städtchens Aub, mit 136 Familien, 88 Privatwohnhäusern, 68 Scheunen, 49 Stallungen, 29 Werkstätten, 3155 Morgen Aecker, 194 Morgen Wiesen, 9 Morgen Gärten, 49 Morgen Privatwaldungen. (Der Morgen zu 180 □ Ruthen, die Ruthe zu 12 Schuhe, der Schuh zu 12 rhein. Zolle, der Waldmorgen zu 200 Ruthen gerechnet). Das jährliche Brutto-Kameralerträgniß war 15,782 fl. 22 kr. und an Steuern

wurden nach dem vom Jahr 1796. noch bestandenen erhöhten Kriegsmaaßstabe 3530 fl. erhoben, (welches auch bei allen nachfolgenden gilt) — woran Preußen 893 fl. usurpirt hatte.

2) Das Amt Münnerstatt, bestehend aus der Kommende in der würzburgischen Stadt dieses Namens; den purifizirten unmittelbaren Dorfschaften Reichenbach, Burkhausen und Windheim, dem Gressertshofe und der Aumühle, dann den zerstreuten Unterthanen in Poppenlauer, Volkmarkshausen, Trappstatt, Edhausen, Berkach und Nassau, zusammen mit 127 Unterthanenfamilien, in 142 Häusern, mit 118 Scheunen, 26 Stallungen, 1 Werkstatt, 3102 Morgen Ackerfeld, 496 Morgen Wiesen, 80 Morgen Gärten, 14 Morgen Weinberg, 3135 Morgen Privatwaldungen, 20 Morgen Weiden, 316 Morgen öde Felder, 5 Morgen Fischwasser. Dieses Amt ertrug jährlich in Brutto an Kameraleinkünften, (nach einem 12 jährlichen Durchschnitt) 6731 fl. 37 kr.; an Steuern — wie oben 1974 fl.

3) Die Kommende Würzburg sammt den dazu gehörenden 8 Unterthanen zu Lippiechhausen, Mainstockheim und Bergsheinfeld. Die Kameral Bruttoeinkünfte waren 6226 fl. 14 kr. Steuern 88 fl.

4) Die der Obergerichtsverwaltung Ellingen untergeordneten noch unmittelbar gewesenen Ortschaften Ober- und Niedermauck, Röttenbach und Ottmansfelden an der Ansbacher Grenze gegen das ehmals Neuburgische bei Heideck; — mit 70 Unterthanen. Die Steuern und Kameraleinkünfte siehe im §. 72.

5) Das Amt Zöschingen, an der Grenze des königlich würtembergischen Oberamtes Heidenheim und des vormaligen Herzogthums Pfalz-Neuburg, mit den vermischten Dorfschaften Zöschingen, Stauf und Ballhausen, worin 52 Familien dem Hoch- und Teutschmeister unterworfen waren, und 52 Wohnhäuser, 14 Scheunen, 6 Stallungen, 233 Morgen Aecker, 93 Morgen Wiesen, 24 Morgen Gärten und 155

Digitized by Google

Morgen Privatwaldungen besaßen. Kameraleinkünfte 5226 fl. 24 kr. Steuern 644 fl.

6) Die Kommende Ulm. Ihre Bestandtheile waren: das Kommendehaus in der Stadt Ulm; das purifizirte Pfarrdorf Bollingen, vermischte Unterthanen und Gefälle in Heulingen, Weidach, Wipplingen, Setzingen, Asch, Bermaringen, Ramingen, Dimenhausen, Böttingen, Denzingen, Dornstatt, Eggingen, Einzingen, Göglingen, Hattesheim, Sondersbach, Untersberg, Jungingen, Theilmessing und Heuchlingen. Mehrere dieser Ortschaften waren mit Baiern, Würtemberg und von Bernhausen betheiliget, und einige in altwürtembergischen Gebiete enklavirt. Die Zahl der unmittelbaren Unterthanen belief sich auf 43, welche 2277 Morgen Aecker, 364 Morgen Wiesen und 196 Morgen Waldungen besaßen. Kameraleinkünfte 20,087 fl. 24 kr. Steuern 1290 fl.

7) Die Kommende Plomenthal, in Oberbaiern (im Lechkreise, Landgerichts Aicha) mit den dazu gehörenden 20 purifizirten aber ganz mediaten, dann 37 vermischten Dorfschaften, so 428 Teutschmeisterische Hintersassen enthielten. Kameraleinkünfte 23,221 fl. 33 kr.

8) Das Kastenamt Weil, in Oberbaiern (Lechkreise, Landgerichts Landsberg) mit 82 Mediatunterthanen in 2 Dorfschaften. Kameraleinkünfte 8593 fl. 50 kr.

9) Die Kommende Ganghofen, in Niederbaiern (dem Iserkreise, Landgerichts Landshut — einige Zugehörungen liegen unter den Landgerichten Eggenfelden und Klibsburg im Salzachkreise —) mit 109 Mediatunterthanen, die in 63 vermischten Ortschaften zerstreut sind. Kameraleinkünfte 8636 fl. 16 kr.

10) Die in Baiern — im Regenkreise — gelegenen Zugehörungen der Kommende Regensburg — nämlich die Hofmarken Niederwinzer, Sarchingen, Graß, Adelmanstein, Lichtenwald, Buchsee, mit 139 Mediatunterthanen. Kameraleinkünfte jährlich 14,012 fl. 31 kr.

Digitized by Google

11) Die Kommende Donauwörth; sie bestand aus den Kommendegebäuden in der Stadt, dann dem purifizirten Weiler Stadelhof, den vermischten Ortschaften Lauterbach, Mörtingen, Nordheim, Pfaffenhofen, Oberthierheim, St. Johannesried, Wörnitzstein, Dittelsbaind, Schellenberg, Feldbach, Unterthierheim, Aspach, Buttenwiesen, Stephansried, Ebermergen, Marbach, Opertshofen, Erlingshofen, Mauern. Diese in Baiern, im ehemals Burgauischen und Oettingischen zerstreuten und mit diesen betheilt gewesenen Ortschaften, enthielten 144 Unterthanen, deren Unmittelbarkeit dem Hoch- und Teutschmeister oft bestritten wurde. Diese unmittelbaren steuerbaren Unterthanen hatten 150 Wohnhäuser, 31 Scheunen, 8 Stallungen, 4 Werkstätte, 1031 Morgen Aecker, 403 Morgen Wiesen, 70 Morgen Gärten, 259 Morgen Waldungen, 132 Morgen Weide. Kameraleinkünfte 38,314 fl. 29 kr. Steuern 2449 fl.

12) Das Amt Reimlingen, Lierheim und Nördlingen bestehend aus:

dem teutschen Hause in Nördlingen, den purifizirten unmittelbaren Ortschaften Ober- und Unterreimlingen, Muhlau, Schellenhof, Niederhauß und Lierheim, den vermischten Ortschaften und Weilern, Nordhausen, Möttingen, Schrattenhofen, Gerolfingen, Trentel, Herkheim, Kleinsorheim, Allesheim, Merzingen, Hernheim, Apetzhofen, Balgheim, Allerheim, Wörnitzhofen, Wörnitzostheim, Kolerheim, Schmähingen, Hohen- und Niederattheim. Dieses Amt war durchaus von fürstlich Oettingischen Besitzungen umschlossen, und enthielt 407 unmittelbare und 8 mittelbare Unterthanenfamilien, welche 336 Häuser, 2442 Morgen Aecker, 335 Morgen Wiesen und 477 Morgen Waldung besaßen. Kameraleinkünfte 32,507 fl. 42 kr. Steuern 5584 fl.

13) Das Kommende-Obervogteiamt Oettingen mit folgenden Bestandtheilen:

die Kommendegebäude in der fürstlich Oettingen-Spiel-

Digitized by Google

bergischen Residenzstadt Oettingen, den purifizirten Ortschaften Höfenhof, Worrafeld, Kreuth, Grieb, Gramstätten, den vermischten: Oppenberg, Fürnheim, Frankenhofen, Haid, Heinsfurth, Grossingen, Mögerheim, Süffenhofen, Seglohe, Deckingen, Pföfflingen, Zipplingen, Itzlingen, Nordhausen, Oberschneidheim, Ober- und Untermichelbach, Kemathen, Wittelshofen, Amelbruck, Beierbach, Trendel. Das ganze Kommendeamt lag im Oettingischen enklavirt, und enthielt 249 unmittelbare Familien, dann 104 im Jahr 1796 von Preußen usurpirte Unterthanen. Jene besaßen: 221 Häuser, 110 Scheunen, 10 Stallungen, 2209 Morgen Aecker, 696 Morgen Wiesen, 67 Morgen Gärten, 353 Morgen Waldungen, 419 Morgen Weiden, 47 Morgen öde Felder, 3 Morgen Fischwasser. Kameraleinkünfte 20273 fl. 51 kr. Steuern 5540 fl.

14) Das Amt Schneidheim im Rießgaue, gleichfalls von Oettingischen Besitzungen umschlossen — enthielt, außer dem purifizirten Weiler Königsrothe, die vermischten Ortschaften Ober- und Unterschneidheim, Belzheim, Sechtenhausen, Stillnau, Weiler, Wolfertsbrunn, Wesingen, Birkenzell, Eck am Berg und Gerau. Der Immediatunterthanen waren 131, der von Preußen okkupirten 5. Jene hatten inne 145 Häuser, 81 Scheunen, 1 Werkstätte, 1915 Morgen Aecker, 583 Morgen Wiesen, 62 Morgen Gärten, 205 Morgen Waldung, 204 Morgen Weiden, 7 Morgen Fischwasser. Kameraleinkünfte 11784 fl. 48 kr. Steuern 4085 fl.

15) Einige Zugehörungen der Kommende Nürnberg, so in den in der Oberpfalz zerstreuten Lehensunterthanen und Gefällen zu Ebenreit, Göckersbach, Lieberstadt, Mörsdorf, Seligenstadt, Dautenwind, Waldingen, Poppenwind und Götzelsberg bestanden. Kameraleinkünfte und Steuern siehe unter §. 72.

16) Der größte Theil des Amtes Postbauer an der Grenze Ansbachs gegen Pfalz-Neuburg. Diese Okkupation

Digitized by Google

umfaßte die purifizirten unmittelbaren Ortschaften: Postbauer und Schwarzach, die vermischten Orte: Heng, Kesselbach, Hausheim, Möning, Pavelsbach, Pölling und Sandersfeldt mit 199 Familien, 225 Häusern, 174 Scheunen, 9 Stallungen, 4 Werkstätten, 1916 Morger Aecker, 850 Morgen Wiesen, 110 Morgen Gärten, 306 Morgen Waldung. Wegen der Einkünfte siehe §. 72. Hieher gehörten auch:

17) die jährlichen Zinsen von dem nicht ausgelieferten und als eingezogen erklärten Kapitale für die eingetauschten Klöster, wenigstens jährlich 15000 fl.

§. 57.

II. An die Krone Würtemberg.

1) Das Amt Nitzenhausen, dessen Bestandtheile zerstreut, jedoch nirgends, weder in noch an den Grenzen Würtembergs lagen. Sie sind:

a) das purifizirte Dorf Nitzenhausen, von 3 Seiten von damals Reichsritterschaftlichen Besitzungen, dann dem zwischen Hoch- und Teutschmeister und Hohenlohe-Oehringen betheiligten Orte Bernshausen, begrenzt;

b) die vermischten, theils mit Hohenlohe-Langenberg, Kirchberg, Oehringen und Jaxtberg, theils mit dem Freiherrn von Stetten betheiligten Dorfschaften Heimhausen, Bernshofen, Bernshausen, Sandelsbronn, Eberbach und Steinach.

c) Das purifizirte Dorf Ailringen, ehemals der Sitz eines eigenen Vogteiamtes, von 3 Seiten vom teutschmeisterischen Gebiete umschlossen.

d) Der Hof Niederweiler im Ansbachischen enklavirt. Das Amt Nitzenhausen enthielt 181 Familien oder 1007 Seelen, welche 192 Häuser, 146 Scheunen, 5 Stallungen, 31 Werkstätte, 2545 Morgen Aecker, 656 Morgen Wiesen, 53 Morgen Gärten, 203 Morgen Weinberg, 291 Morgen Waldung, 54 Morgen Weide und 76 Morgen öde Felder besaßen. Kameraleinkünfte betrugen jährlich 8303 fl. 44 kr. Steuern 3443 fl.

Digitized by Google

2) Das Amt Gundelsheim; es grenzte gegen Mitternacht an den vormals Reichsritterschaftlichen Freiherrlich von Gemmingenschen Weiler Steinbach, das unter fürstlich Leiningischer Landeshoheit gestandene von Helmstädtische Ort Hochhausen; gegen Morgen an die gräflich Leiningen-Billigheimischen Besitzungen; gegen Abend an den Neckarfluß und das vormals Wormsische dann landgräflich Darmstädtische, nun Freiherrlich von Rackenitzische Amt Ehrenberg, und das von Gemmingensche Ritterguth Mühlbach; gegen Mittag endlich an das vormals Teutschmeisterische Amt Heuchlingen.

Das Amt Gundelsheim bestand aus:

a) dem Städtchen Gundelsheim, sammt dem Schlosse Hornegg am Neckar; den Dörfern b) Böttingen, Tiefenbach, Höchstberg, Heinsheim, mit dem Freiherrn von Rackenitz betheiligt (der Teutschmeisterische Antheil kam späterhin an Baden) dem Dornbacher und dem Bernbrummer Hofe, dem Ilgenberge, so der von Gemmingenschen Familie eigenthümlich zugehörte, endlich aus verschiedenen Kameralgefällen und Einkünften in Helmstätt und Hasmersheim Die Population bestand aus 2000 Seelen. Privathäuser waren 315, Scheunen 196; Stallungen 23; Werkstätte 9; Aecker 3254 Morgen; Wiesen 404 Morgen; Gärten 88 Morgen; Weinberge 416 Morgen; Privatwaldungen 1949 Morgen; öde Felder 54 Morgen. — Jährliche Kameraleinkünfte 27,043 fl. 56 kr. Steuern 2973 fl.

3) Das Amt Heuchlingen. Es grenzte gegen Mitternacht an das vormals Teutschmeisterische Amt Gundelsheim, gegen Morgen an das königlich würtembergische Ort Kreßbach, das Freiherrlich von Dalbergische Pfandschafts- und gräflich Leiningische Eigenthumsort Stein, an das Hoch- und Teutschmeisterische zur Kommende Heilbronn gehörende Pfarrdorf Degmarn, gegen Abend an das Hessendarmstädtische Gebiet der Stadt Wimpfen und den Neckarfluß, gegen Mittag an das ehedem ritterschaftliche Dorf

Digitized by Google

Kocherdorf und das Hoch- und Teutschmeisterische Amt Neckarsulm. Zu dem Amte Heuchlingen gehörten:

a) das Schloß und Kameralguth Heuchlingen an der Jart;

b) die Dörfer Oedheim, Hagenbach, Jartfeld, Offenau mit einer Saline, Duttenberg, Bachenau, Untergriesheim, Obergriesheim und der Willenbacher Hof.

Die Bevölkerung betrug 3404 Seelen, die in 472 Privathäusern vertheilt waren. Hiebei fand man 395 Scheunen, 230 Stallungen, 21 Werkstätte, 8415 Morgen Aecker, 816 Morgen Wiesen, 357 Morgen Weinberge, 29 Morgen Weiden, 3 Morgen öde Felder und 237 Morgen Fischwasser. Kameraleinkünfte 18,760 fl. 9 kr. Steuern 7018 fl.

4) Das Amt Kirchhausen so aus den ansehnlichen Dörfern Kirchhausen und Biberach bestand. Ersteres liegt 3 Stunden von Heilbronn an der Chaussée nach Heidelberg, begrenzt von Würtembergischen und vormals Reichsritterschaftlichen Besitzungen. Biberach war von Würtembergischen Reichsritterschaftlichen und Hessendarmstädtischen Besitzungen (bei Wimpfen) umschlossen.

Dieses Amt zählte 1971 Seelen, 245 Privathäuser, 232 Scheunen, 90 Stallungen, 10 Werkstätte, 4237 Morgen Aecker, 260 Morgen Wiesen, 39 Morgen Gärten, 109 Morgen Weinberge, 117 Morgen Waldung. Kameraleinkünfte 21,572 fl. 29 kr. Steuern 2584 fl.

5) Das Amt Neckarsulm; dessen Grenzen gegen Mitternacht an das vormals Hoch- und Teutschmeisterische Amt Heuchlingen und das Reichsritterschaftliche Ort Kochendorf, gegen Morgen an die Würtembergischen Oberämter Neustadt und Weinsberg, gegen Abend an die Würtembergischen Orte Ober- und Untereisesheim, Frankenbach, Neckargartach, den Ballinger Hof, an den Neckar, und gegen Mittag an das Würtembergische Oberamt und Stadt Heilbronn gehen.

Digitized by Google

Hierzu gehörten:

a) das Städtchen Neckarsulm am Neckar, 1 Stunde von Heilbronn;

b) die Dörfer Bieswangen, Erlenbach, Gelmersbach, schon vormals mit Würtemberg betheiligt, Dahefeld, Kocherthüren, Prahmhof und Laudenbacher Hof. Die Bevölkerung wird auf 4533 Seelen angegeben und man rechnete in den Hoch- und Teutschmeisterischen Eigenthumsorten 599 Privathäuser, 333 Scheunen, 272 Stallungen, 17 Werkstätte, 3501 Morgen Aecker, 494 Morgen Wiesen, 160 Morgen Gärten, 1356 Morgen Weinberge, 136 Morgen Waldung, 85 Morgen Weiden, 10 Morgen öde Felder, 3 Morgen Fischwasser. Kameraleinkünfte 25,529 fl. 39 kr. Steuern 8806 fl.

6) Das Amt Storberg, so aus dem einzigen Dorfe Stockheim und dem herrschaftlichen Schlosse Storberg — enklavirt im königlich Würtembergischen Oberamte Brackenheim, bestand, und 500 Seelen enthielt, die 85 Privathäuser, 58 Scheunen, 183 Morgen Aecker, 60 Morgen Wiesen, 13 Morgen Gärten, 198 Morgen Weinberge, und 18 Morgen Waldung besaßen. Kameraleinkünfte 8710 fl. 35 kr. Steuern 971 fl.

7) Das Kommendeamt Heilbronn. Es bestand:

a) aus den Kommendegebäuden in der königlich Würtembergischen Stadt Heilbronn;

b) dem Dorfe Sontheim, 1 Stunde von Heilbronn auf der Chaussée nach Stuttgardt, dem mit von Gemmingen betheiligten Dorfe Thalheim an der Schozach unweit Laufen, dem Hohenrainer Hofe und dem Pfarrdorfe Degmarn. Die Bevölkerung — ohne die Bewohner der Kommendegebäude in Heilbronn, belief sich auf 1567 Seelen. An Häusern rechnete man 169, an Scheunen 100, an Stallungen 53, Werkstätten 4. Hierzu gehörten 1825 Morgen Aecker, 155 Morgen Wiesen, 11 Morgen Gärten, 310 Morgen Weinberge, 50

Morgen Waldung. Kameraleinkünfte 34,769 fl. 18 kr. Steuern 1730 fl.

8) Die Kommende Kapfenburg mit dem Amte Lauchheim. Dieser unmittelbare Distrikt grenzt gegen Mitternacht an das königlich Würtembergische Fürstenthum Ellwangen und die Grafschaft Oettingen-Baldern, gegen Morgen an letztere und Oettingen-Wallerstein, gegen Mittag an das vormals fürstliche Taxische- und gegen Abend an das königlich Würtembergische Gebiet. Hierzu gehörten:

a) das Schloß Kapfenburg mit einem Kameralguthe;

b) das Städtchen Lauchheim.

c) die purifizirten Ortschaften und Weiler: Arlesberg, Brastelburg, Geiselwangen, Gramberg, Hettelberg, Hüllen, Hohenlohe, Handslohe, Michelfeld, Mohrenstetten, Schomberg, Stetten, Forst und Vogel, Waldhausen;

d) die vermischten Orte: Amelbruck, Röttingen, Utzmeningen, Beiern, Dossingen, Westerhofen, Ober- und Unterriffingen, Waithausen und Zipplingen. Die Bevölkerung war beiläufig 2200 Seelen, oder 514 Unterthanen. Man zählte übrigens 371 Privathäuser, 4562 Morgen Aecker, 623 Morgen Wiesen, 179 Morgen Gärten, 446 Morgen Waldung, 160 Morg. öde Felder. Kameraleinkünfte 34,540 fl. 19 kr. Steuern 5088 fl.

9) Die Pflege Kirnbach, eine Kameralrezeptur im königlich Würtembergischen Gebiete an der Badischen Grenze. Kameraleinkünfte 3675 fl. 12 kr.; und

10) die Rezeptur zu Vahingen in dem königlich Würtembergischen Städtchen dieses Namens, mit 5869 fl. 25 kr. jährlichen Brutto-Kameralertrage.

§. 58.

III. An das Großherzogthum Baden.

1) Die Kommende Heidelberg in der Stadt dieses Namens, wozu das Kondominal Baierthal mit einigen Unterthanen gehörte. Kameraleinkünfte 1208 fl. 19 kr.

Digitized by Google

2) Die Kommende Weinheim an der Bergstraße. Kameraleinkünfte 9550 fl. 33 kr.

3) Die Verwaltung Weingarten mit einigen derselben überwiesenen diesseits des Rheins gelegenen Resten der Kommende Speier, in den Badischen Oberämtern Durlach und Philippsburg. Kameraleinkünfte 2967 fl. 27 kr.

4) Die Verwaltung Stapferich im Oberamte Pforzheim; 1705 fl. 56 kr.

5) Die im großherzoglich Badischen gelegenen Mediatklöster zu Neuhauß auf den Fildern, unweit Denkendorf, zwei Klöster zu Biberach, zwei zu Pfullendorf, eins zu Wurmlingen, eins zu Grunenberg, eins zu Adelheidt, drei zu Ueberlingen, und eins zu Merseburg, so nach Abzug der Passiven jährlich ertragen konnten: 17,127 fl. rhein.

§. 59.

IV. Auch der Herr Fürst von Leiningen sequestrirte zu jener Epoche die in seinem Gebiete gelegenen Hoch- und Teutschmeisterischen Gefälle, insbesondere aber die zur Verwaltung zu Hilsbach gehörenden Zehnten ꝛc. hob jedoch diese Verfügung bald hernach unter der Erklärung auf, daß solche lediglich in der Absicht geschehen sey, um sie gegen unzulässige fremde Okkupationen in Schutz zu nehmen.

§. 60.

B. Der Verlust der teutschen Ordensballeien während des Krieges 1805 und kurz nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war nicht minder beträchtlich.

I. Die Krone Baiern okkupirte:

1) Von der Ballei Elsaß und Burgund, und zwar von

a. der Landkommende Althausen, abwechselnd mit Würtemberg und Baden

a) Althausen, eine vormals unmittelbare Reichsherrschaft mit Sitz und Stimmrechte auf Reichs- und Kreistagen, — mit den dazu gehörenden Ortschaften, Weilern und

Höfen, Ebersbach, Ried, Hochberg, Luditschweiler, Ragenreuthe, Reuthe, Eichstegen, Krenried, Kefersulgau, Mendelbeuern, Hirsegg, Hangen, Heuser, Hundsruggen, Lichtenfeld, Thiergarten, Arnatsreute, Fleischwangen, Pfrungen, — liegt in Schwaben, und grenzt gegen Norden an die vormalige Grafschaft Fridberg-Scheer und Königsegg-Aulendorf; gegen Morgen und Mittag an die Landvogtei Altorf, gegen Abend wieder an das Königsegg-Aulendorfische. Ihre Bevölkerung betrug beiläufig 1800 Seelen.

b) Das Amt Illerrieden an der Iller, (abwechselnd mit Baiern) es grenzt an die Grafschaft Kuckberg und das Kloster Wiblingen, und bestand aus dem Dorfe Illerrieden, den Höfen Thal, Illerberg und Kirchberg mit 450 Seelen.

c) Die Herrschaft Arnegg zur Landkommende gehörig abwechselnd mit Würtemberg. Sie liegt im Blauthale, zwei Stunden von Ulm und eben so weit von Blaubeuren. Hierzu gehörten die Dörfer: Arnegg, Ermingen, Mackbronn, Dietingen, Wippingen und Eggingen — zum Theil mit Würtemberg — zum Theil mit Baiern gemeinschaftlich. Die Seelenzahl mag sich auf 800 belaufen haben.

d) Die Herrschaft Achberg, ebenfalls zur Landkommende gehörig, — liegt im Allgau am Bodensee, zwei Stunden von Lindau, am Zusammenflusse der obern und untern Argen, und grenzt an die Grafschaft Montfort, Herrschaft Tettnang und Neuravensburg. Zu Achberg gehörten die Dörfer und Weiler: Siberatsweiler, Eseratsweiler, Pechtensweiler, Flauenreuthe, Dutznau, Sterreuthe, Englitz, Bafflings, Baindt, Begnitz, Isigetweiler, Eigenreuthe, Doberatsweiler, Liebenweiler, Gunteratsweiler.

e) Die mittelbare Herrschaft Ellenhofen und Vorallberg, ehemaligen Oberamte Bregenz, zwischen Isni und dem Flecken Weiler.

f) Die unmittelbare Kommende Rohr und Waldstätten, in der Markgrafschaft Burgau; — sie grenzt an die Herr-

Digitized by Google

schaft Oberhausen, Roggenburg, und die von Steinische Herrschaft Ichenhausen, und bestand: aus dem Marktflecken Waldstätten mit dem Weiler Heibelsburg, dann den unter Burgauischer Hoheit gestandenen Dörfern und Höfen, Rohr, Blaichen, Roththal, Raunertshofen, Oberfilheim, Unterfilheim, Schmeckenhofen, Denzingen, Egenhofen und Hochwangen.

§. 61.

2) Von der Ballei Koblenz, den im Herzogthum Berg gelegenen Rittersitz Mosbroich mit den dazu gehörenden kleinen Höfen, Kochenholzer, Hockamer, Dortershof, den Rittersitz Schleebusch-Rodt.

§. 62.

3) Von der Ballei Altenbiesen oder Niederlande

a) die Kommende Ramersdorf, im Herzogthum Berg, Amts Löwenberg und Blankenburg;

b) die in eben dieser Landschaft gelegenen Reste der Kommende Jungenbiesen, mit dem freiadlichen Allodialhofe Seifen, dem Rittersitze Stade, dem adlichen Hofe Zweifelshofen, dem freiadelichen Hofe Reimlinghofen und mehreren einzelnen Feldgüthern.

§. 63.

II. Die Krone Würtemberg okkupirte

1) abwechselnd mit Baiern und Baden wie bereits §. 60. erwähnt worden, Altshausen; — mit Baiern allein, Arnegg,

2) mit Baden allein, die unmittelbare Herrschaft Hohenfels, welche an die Landgrafschaft Nellenburg, die Grafschaft Heiligenberg und die Badische Herrschaft Hardwangen grenzt; sie bestand aus den Ortschaften und Weilern: Hohenfels, Luggersdorf, Minderndorf, Kalkofen, Deutwangen, Selgetschweiler, Oberndorf, Waldsteig, Hallsteig, Breitenerla, Neumühle, Rapenhof, Knollenkraten, Hagen-

Digitized by Google

dorn, Schernegg, Vogelsang, Raunzenweiler, Eckertsmühle, Mühlhausen, Sattelasee, Butzenweiler, Annaweiler, Langenberg.

3) Mit Baden allein, die zur Kommende Mainau gehörenden Untergerichte, zwischen dem Bodmer- und Zellersee, welche die Ortschaften Dingelsdorf, Dettingen, Litzelstetten, Wallhausen, Oberndorf, Burg, Ronhausen, Mühlhalden, Ziegelhof, Weierhof und das Nonnenkloster St. Katherina enthielten.

4) Ferner mit Baden, die unmittelbare Herrschaft Blumenfeldt; sie grenzt gegen Mitternacht an die Landgrafschaft Baar und die Herrschaft Tengen, gegen Morgen an das Nellenburgische, gegen Mittag an den Kanton Schaffhausen, gegen Abend an eben denselben, die Grafschaft Bondorf und das Fürstenbergische.

Zu dieser Herrschaft gehörten:

a) das Städtchen Blumenfeld, b) die Dörfer Wallertingen, Leipfertingen, Bislingen, Wihl, Beuren, Thalheim, Uttenhofen, Nordhatten, Thengenkinderburg, Epfenhofen; c) die übrigen Bestandtheile, als das Amt Ueberlingen und die Verwaltung zu Imenstatt kommen im nachfolgenden Paragraphen unter den Badischen Okkupationen vor.

§. 64.

III. Der Großherzog von Baden hat von der Ballei Elsaß und Burgund okkupirt:

1) abwechselnd mit Baiern und Würtemberg die schon oben §. 60. beschriebene Landkommende Altshausen,

2) mit Baiern allein, das oben erwähnte Amt Illerrieden,

3) mit Würtemberg allein, die gleichfalls schon genannte Herrschaft Hohenfels

4) so wie mit eben diesem Hofe die Untergerichte der Kommende Mainau, desgleichen

5) mit demſelben die Herrſchaft Blumenfeld.

6) Für ſich allein, ohne Konkurrenz okkupirte Baden.

1) Die Kommende Freiburg. Ihre Beſtandtheile waren:

a) die Kommende in der Hauptſtadt des Breisgau's — b) die Häfte des Dorfes Littenweiler, c) das Dorf Waſenweiler, d) $\frac{2}{3}$ an Mörtingen, e) verſchiedene Gefälle und Realitäten im Badiſchen, dann f) der Zehent in Ballrechten, ebenfalls im Badiſchen.

2) Die Kommende Beuggen im obern Rheinviertel, bei Rheinfelden; ſie grenzt an den Rheinfluß, die Schönauiſche Herrſchaft Schwerſtetten und das vormals Oeſtreichiſche Gebiet der vier Waldſtädte. Sie beſtand:

a) aus der Kommende und dem Dorfe Beuggen, b) den Ortſchaften Karchau und Riedmatt; den Beſtandhöfen zu Hollwangen und Hagenbach.

3) Die Kommende Mainau; ſie beſtand:

a) aus der Inſel Mainau auf dem Bodenſee; b) der Herrſchaft Mainau, deren Beſtandtheile die Obern- und Unterngerichte waren. Letztere ſind oben §. 63. angeführt und auch von Würtemberg okkupirt worden. Die Obergerichte enthielten die Dörfer, Weiler und Höfe Allmansdorf, Stade, Egg, Hinterhauſen, Hart, Sirenmoos, Sonnenbihl, Egelſee. c) Die zur Kommende Mainau gehörende Herrſchaft Blumenfeld hat Baden, wie bereits geſagt worden, mit Würtemberg okkupirt. d) Das Amt Ueberlingen, — es beſtand:

a) aus dem Amthauſe in der Stadt Ueberlingen, b) dem unmittelbaren Dorfe Lipperſtratte, umgeben vom Badiſchen und vormals Fürſtenbergiſchen Gebiete, c) dem Kloſter Herrmansberg, d) dem Hofe Hittmannsfelden, und der Mühle zu Brugfelden; e) Zehn-

Digitized by Google

ten und Gefällen zu Ueberlingen, Pfaffenhofen im Hohenfelsischen und zu Rast.

e) die Rezeptur zu Imerstadt, wozu

α) das herrschaftliche Gebäude in Imerstatt, Fürstenbergischen Gebietes, und β) verschiedene Gefälle im Fürstenbergischen gehörten.

4) Die Zugehörungen der Kommende Basel im Badischen, z. B. in Fischingen u. a.

§. 65.

In den §. 60. 63. und 64. wird bemerkt, daß mehrere Balleigüther von zwei auch drei Höfen okkupirt worden sind. Diese Okkupationen geschahen zu verschiedenen Zeiten; meistens exmittirte der neue Okkupant den erstern mit überlegener Militairgewalt, bald annullirten französische Kommissarien alle vorhergegangenen Handlungen, bald blieben zwei Höfe zugleich im Besitze, an einigen Orten verdrängte wieder der Erste den Letztern und einige früher okkupirte Ordensbesitzungen waren wieder am eigentlichen Entscheidtage (1 Jänner 1806.) frei von fremder Okkupation, somit noch im Besitze des Ordens.

Am 1. Jänner 1806 als dem gesetzlichen Friedensschlußmäßigen Normaltag waren:

A. Die Krone Baiern im Besitze von Arneck, cumulative mit Würtemberg der Landeshoheit über Rohr und Waldstätten, ausschließend Mersbroich mit Zugehörungen, Ramerstorf und den Resten von Jungenbiesen.

B. Die Krone Würtemberg cumulative mit Baiern an Arneck.

C. Baden, besaß am 1. Jänner 1806 die Landeshoheit über Altshausen, Illerrieden, Hohenfels, — die meisten Zugehörungen der Kommende Freiburg, die Insel Mainau, mit den obern Gerichten, die Herrschaft Blumenfeld, das Amt Ueberlingen, die Zugehörungen der Kommende Basel im Badischen.

Digitized by Google

Dagegen hatte der teutsche Orden von den Güthern der Ballei Elsaß noch am 1. Jänner 1806 in Besitz, nebst dem von Seite Baierns und Badens nicht okkupirt gewesenen Eigenthume erwähnter Kommenden und Herrschaften: die Kommende Beuggen, die Herrschaft Ellenhofen, die Kommende Hilzkirch in der Schweitz, die Kommende Basel, die Kommende Freiburg und die Rezeptur Imerstadt.

§. 66.

Der Preßburger Friedensschluß vom 26. Dezember 1805 gab dem Zustande des Ordens ganz eigene und neue Bestimmungen. In dem 12. Artikel dieses am 1. Jänner 1806 ausgewechselten Friedensinstrumentes war enthalten:

„Die Würde eines Hoch- und Teutschmeisters, die „Rechte, Domainen und Einkünfte welche vor dem „gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Haupt„sitze des Ordens dependirten, die andern Rechte, „Domainen und Einkünfte, die zu der Zeit der Aus„wechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Trak„tates mit dem Hoch- und Teutschmeisterthume ver„bunden seyn werden, so wie die Domainen und Ein„künfte, die besagter Orden zu der nämlichen Zeit „besitzen wird, sollen nach der Ordnung der Erstge„burt in der Person und der direkten männlichen Des„zendenz desjenigen Prinzen des kaiserlichen Hauses „erblich werden, der von Sr. Majestät dem Kaiser „von Teutschland und Oestreich dazu bestimmt wer„den wird.“

In dem Artikel 8. überläßt Sr. Majestät der Kaiser von Oestreich an Sr. Durchlaucht den Kurfürsten von Baden, die Kommenthur Mainau.

Der 15. Artikel erwähnt des Verzichtes Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich auf alle Staaten in deren Besitze Ihre Majestät die Könige von Baiern und Würtemberg und Sr. Durchlaucht der Kurfürst von Baden sind, und über-

Digitized by Google

haupt auf alle in den baierischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende Staaten, Domainen und Gebiete; — jedoch sollen diese Renunziationen keine Beziehung auf das Eigenthum haben, welches durch den XI. Artickel Ihro K. K. H. H. den Erzherzogen zugetheilt worden ist, oder in Kraft des XII. Artikels noch erst zugetheilt werden soll.

§. 67.

Diese Friedensschlußmäßige Bestimmungen brachten die gewünschte Erledigung wechselseitiger Ansprüche, Forderungen und Eingriffe nicht hervor.

Der Kaiser von Oestreich bestätigte den vorhinigen Hoch- und Teutschmeister in seinem bisherigen Stande, Amte und seiner Würde mit allen Rechten, Vorzügen und Einkünften die mit dieser Eigenschaft verbunden waren. Die übrigen Mitglieder des teutschen Ordens ließ der kaiserliche Hof, vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, in ihrem bisherigen Genusse und allen Nutzungen.

Die Alliirten Frankreichs glaubten in jenem Friedensschlusse die Bestätigung des Besitzes aller bereits eingezogenen — zum Theile die Authorisation zu noch weiterer Einziehung aller übrigen in ihren neuen Staaten enklavirten Ordensbesitzungen zu finden; — das Haus Oestreich dagegen und der von dem Kaiser neu konstituirte Hoch- und Teutschmeister hielten sich befugt, alle dem Hoch- und Teutschmeisterthume entrissene Besitzungen, welche wahre Dependenzen von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens waren, von den übrigen Ordensgüthern aber diejenigen, welche erst nach dem 1. Jänner 1806, der im XII. Artikel deutlich ausgedrückten Normalepoche okkupirt worden sind, zurück zu verlangen. Die dem Preßburger Friedensschlusse, von Seite Oestreichs gegebene Auslegung reduzirt sich auf folgende Sätze *).

*) vid. Beitrag zur Erläuterung des 12. Art. des Preßburger Friedensschlusses 1807. Winkopp's Rhein. Bund Jahrg. 1808. Heft 26. Seite 200 u. f.

Digitized by Google

§. 68.

1) Alle Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor Ausbruch des französisch-östreichischen Krieges, (d. h. im Monate September 1805) von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens, d. i. von der in Mergentheim angeordneten Zentraladministration, Regierung oder Hofkammer abhingen, einen Theil des allda verwalteten Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die allda etablirten Hauptkassen abgewährten, — sind wahre Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens, und vermöge des Friedensschlusses der Disposition des östreichischen Kaiserhauses, zu Gunsten eines Prinzen aus demselben überlassen worden.

2) Von denjenigen Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen, Rechten, Domainen und Einkünften, welche nicht unter der Mergentheimer Administration standen, ihre eigene Regie und Hauptkasse hatten, verblieben nur jene bei dem Hause Oestreich, und dem zu ernennenden erblichen Hoch- und Teutschmeister, welche am 1. Jänner 1806 noch im Besitze des Ordens waren.

3) Die Ordensballeigüther fallen an das Kaiserhaus Oestreich, und den erblichen Hoch- und Teutschmeister, wenn sie der Orden am 1. Jänner 1806 noch besessen hat — an die französischen Bundesgenossen, wenn sie solche zur genannten Epoche inne hatten.

§. 69.

Diese Grundsätze wurden von den teutschen Okkupationshöfen fortwährend widersprochen, und ihnen entgegen gesetzt,

„daß nur dasjenige, was zu den unmittelbaren Hoheitsuntergebungen der Teutschmeisterischen Regierung gehört habe, und von dem (während des Krieges 1805 in Mergentheim gewesenen) französischen Kommissaire als nicht okkupirt durch Bundesgenossene Frankreichs anerkannt worden sey, dem Kaiserhause Oestreich gehöre, wenn gleich zur Zeit der Friedensratifikation es nicht im Besitze des Ordens gewesen, sondern

Digitized by Google

von Frankreich vorenthalten worden wäre, das es Kraft Kriegsrechtes an sich gezogen hätte; was aber nicht in dem Mergentheimischen Hoheitsumfange, sondern abgesondert davon und zwischen anderer Herren Lande liege, gehöre dem Hoch- und Teutschmeister nur so weit, als es am 1. Jänner 1806 nicht von andern Ständen an sich gezogen gewesen wäre." (siehe oben erwähnte Abhandlung).

Zur Rechtfertigung der erst nach dem 1. Jänner 1806 erfolgten Okkupationen wurde erwähnt:

daß der Orden durch den XII. Artikel des Preßburger Friedensschlusses als säkularisirt anzusehen und jedem Souverain das in seinen Staaten gelegene Ordensguth heimgefallen sey, auch die im 15. Artikel des Preßburger Friedensschlusses enthaltene Verzichtleistung — sie nimmt freilich die Dispositionen des XII. Artikels namentlich aus? — dahin zu erstrecken wäre.

§. 70.

Geleitet von diesen Grundsätzen gingen die Schmälerungen des Ordens von Seite teutscher Souverains auch nach dem Friedensschlusse noch fort, und nebst mehreren bereits §. 60 — 65. erwähnten Okkupationen erfolgte auch die Besitznahme der ganzen Ballei Etsch und im Gebürge, oder Tirol, von Seite Baierns, so aus 1) der Landkommende Weggenstein, bei Botzen, 2) der Kommende Lengmos, 3) der Herrschaft zum Stein auf dem Ritten, 4) der Kommende Slanders, und 5) der Kommende Sterzingen bestand. Der Herzog von Berg und Kleve nahm die Kommende Duisburg im Herzogthum Kleve, der Kanton Luzern die Kommende Hitzkirch; — Baiern und Würtemberg, verglichen sich über den Besitz mehrerer reklamirten Hoch- und Teutschmeisterischen und Ordensrealitäten.

§. 71.

Die am 12. Juli 1806 unterzeichnete Bundesakte disponirte über die Kommende Rohr und Waldstetten zu Gunsten

Baierns; über die Kommende Kapfenburg mit Lauchheim, dann die Landkommende Altshausen, — mit Ausnahme Hohenfels und Achbergs, zum Vortheile Würtembergs; über Beuggen und Freiburg für Baden; über Hohenfels und Achberg für Hohenzollern-Sigmaringen.

§. 72.

Baiern ließ beinahe gleichzeitig die im Fürstenthume Ansbach inklavirten — zum Theile an dessen Grenze liegenden Hoch- und Teutschmeisterischen Aemter mit Eigenthum und Hoheit unter der Erklärung in Besitz nehmen, daß sie wahre Ansbacher Dependenzen, Stammgüther und Domainen der Ansbachischen Landesregenten gewesen seyen *). Dieses betraf:

1) Ellingen, eine Obergerichtsverwalterei, deren Bestandtheile zerstreut lagen und keinen zusammenhängenden Distrikt bildeten. Die wenigen Parzellen um Ellingen liegen mit diesem Marktflecken (bis zum Jahre 1789 der Hauptsitz und die Landkommende der Ballei Franken) eine Stunde von der ehemaligen Reichsstadt Weissenburg im Nordgau, gegen Roth an der schwäbischen Rezat, bei der kleinen Festung Wilzburg, — durchaus von Ansbachischen Ortschaften des vormals Guntzenhäuser Kreises umgeben. Dazu gehörten:

a) der Marktflecken Ellingen mit einem schönen Hoch- und Teutschmeisterischen Residenzschlosse, dann mehreren vorzüglichen Oekonomie- und andern herrschaftlichen Gebäuden;

b) die purifizirten Orte und Weiler ꝛc. ꝛc. Gundersbach, Massenhach, St. Veit, Walkenzell, Blasenhof, Hagenbuch, Oberndorf, Ragelsberg, Walkershof, Wilshof, Bräumühl, Banzermühl, Lauterbronn, Lindenmühl, Zollmühl, Brixenmühl, Beutelmühl, Furtmühl, Grafenmühl, Hühnermühl, Langenweidmühl, Neumühl, Oefeleinsmühl, Scheermühl, Gstatt.

c) Die vermischten Ortschaften und Weiler: Allesheim, Aha, Auernheim, Dietenheim, Dockingen, Dorschbrunn,

*) Siehe oben zitirte Abhandlung, und Winkopps Rheinl. Bund. Heft 26. Jahrgang 1808.

(nach der Entrichtung von 1796) 3988 fl. wovon 568 fl. noch bis 1806 von nicht okkupirt gewordenen steuerbaren Güthern in die Mergentheimer Steuerkassa flossen.

4) Das Kommende-Obervogteiamt Virnsberg. Der beträchtlichste Theil dieses Amtes bestand aus einem besonders ausgesteinten Fraischbezirke, dessen Unmittelbarkeit sich auch bei der im Jahr 1796 von Seite Preußens allenthalben ausgedehnten Usurpation erhalten hatte. Dieser Distrikt grenzt gegen Norden an die Reichsritterschaftliche von Seckendorfische Güther, und das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Windsheim, übrigens war derselbe von dem Uffenheimer und Ansbacher Kreise umschlossen. Zu diesem Amte gehörte:

a) Das Schloß und Kommende Virnsberg, drei Stunden von Ansbach gegen Windsheim;

b) die theils purifizirten, theils vermischten Dörfer, Weiler und Höfe: Kemathen, Bechsau, Neustätten, Wimmelbach, Wippenauer Hof, Breitenau, Brachbach, Rappenau, Ober- und Unteraltenbernheim, Sondernohe, Hegelbach, Limbach, Eßbach, Oberbibert, Flattengreutweiler, Heimklingen, Herbolzheim, Heerhof, Pinzenmühle, Schafhof, Preinzfelden, Unterzenn, Wernsbach, Ergersheim, Buchheim, Pfaffenhofen, Uttenhofen, Oberzenn, Buch, Fröschendorf, Mörzbach, Daubersbach, Stöckbach, Einersdorf, Ober- und Mitteldachstetten, Möckenau, Berglein, Dörflein, Lerchenmühle.

Unter diesem Obervogteiamte stund das Vogteiamt und Dorf: Ikelheim, — und in dem ganzen Obervogteiamte zählte man beiläufig 400 Unterthanen, wovon seit 1796 78 von Preußen okkupirt waren. Brutto-Kameraleinkünfte 21,853 fl. 8 kr. Steuern 6824 fl. wovon Preußen 539 fl. seit jener Epoche entzogen hatte.

5) Der Rest des Amtes Postbauer. Die Hauptbestandtheile waren schon im Jahr 1805 von Baiern okkupirt, s. §. 56. Im Ansbachischen waren enklavirt:

Kemmat, Steinbach, Ezelsdorf, Vokenhof, Buch, Weisthaid mit 46 Familien, über die Ansbach seit 1796 die Landeshoheit behauptete. Das Kameralerträgniß des ganzen Amtes Postbauer in Brutto wurde berechnet auf 7705 fl. 26 kr. Die jährlichen Steuern auf 1848 fl. worunter 324 fl. enthalten sind, die Preußen an sich gezogen hatte.

6) Das Amt Dünkelsbühl. Es bestand:

a) aus der Kommende in der vormaligen Reichsstadt Dünkelsbühl;

b) den in der Nähe Dünkelsbühl und ganz im Ansbachischen enklavirten purifizirten Orten: Ober- und Unterleimeitzhofen und Kleinmühlen.

c) den vermischten Orten: Weidelbach, Riegelbach, Seiderzell, Röllendorf, Veitswend, Waldhäuslein, Seidelsdorf, Zwernberg, Radach, Waldeck, Waldthann, Geisbühl, Schopfloch, Halsbach, Haßlach, Labertswend, Bernardswend, Dukertsbronn, Kleinwaldhausen, Zum—haus, Ratzendorf.

Der seit 1796 mediatisirten Unterthanen waren 93, — die gleichfalls an sich gezogenen Steuern betrugen jährlich nach der Entrichtung von 1796 — 1574 fl. Die Brutto-Kameraleinkünfte 8582 fl. 41 kr.

7) Die in Dünkelsbühl gelegenen Mediatklöster, Augsburger Diözes, welche durch den Deputationshauptschluß vom Jahr 1803 dem teutschen Orden, und durch Großkapitelschluß vom Jahr 1805 dem Hoch- und Teutschmeister zugewiesen waren. Nach einer offiziellen Schätzung betrug ihr Kapitalwerth . . . 394,374 fl.

deren Passiva . . . . 173,431 "

Verbleibt reines Vermögen 221,943 fl.

8) Die Kommende Nürnberg. Ihre Bestandtheile waren:

a) die in der Stadt Nürnberg gelegene Kommende- und Hospitalgebäude.

Digitized by Google

b) Die purifizirten Höfe und Weiler Himpelshof, Holzheim, Sandreuth, Gözelsberg, Höfen, Ritzmannshof, Klingmühl, Schmalenbühl, Schusbach, Steinbach, Eberhardshof, Hinternhof, Kezershof;

c) Die vermischten Ortschaften, Höfe und Weiler: Breitenlohe, Igelsdorf, Kapelsdorf, Lutershof, St. Leonhard, Loch, Röttenbach, Rudelsdorf, Schaffnach, Debernsdorf, Gundersdorf, Horbach, Rimdorf, Oberreichenbach, Siegelsdorf, Kirchfarenbach, Einersdorf, Heimklingen, Kraft, Neustetten, Steckach, Oberaspach, Bortelmesaurach, Beerbach, Byras, Ebersmühl, Gitzberg, Kiliansdorf, Layhen, Untermaynbach, Mittelieschenbach, Ottersdorf, Rohr, Steinbühl, Taibenbach, Großreuth, Hausen, Steinbach.

d) Lehensunterthanen zu Ebersreit, Göckersbach, Lieberstadt, Mörsdorf, Seligenstadt, Dautenwind, Waldingen, Poppenwind und Gözelsberg.

Die ganze Kommende wovon Baiern 1805 schon einige Zugehörden an sich gezogen hatte, zählte 184 Unterthanen, wovon seit 1796 von Preußen 131 mediatisirt waren. Der Brutto-Kameralertrag war 14,491 fl. 16 kr., die Steuern 4456 fl., worunter 3411 fl. waren, die Preußen ebenfalls seit der erwähnten Epoche an sich gerissen hatte.

9) Die Reste von Gelchsheim mit den 1796 von Preußen weggenommenen vermischten Dorfschaften Hemersheim, Pfalenheim und Simertshofen, die 25 Unterthanen enthielten.

10) Oettingen.

11) Würzburg.

12) Schneidheim, welche im Ansbachischen enklavirt waren, und deren Ertrag bereits unter den oben §. 56. angegebenen Summen enthalten ist.

13) Zugehörungen der Kameralverwaltung Mackelsheim im Umfange des Uffenheimer Kreises, deren Ertrag jährlich in Brutto 1432 fl. 20 kr. besteht.

Digitized by Google

§. 73.

Baden nahm alle noch übrige in seinen Landen gelegene Hoch- und Teutschmeisterische Realitäten und Gefalle hinweg, wodurch der Mergentheimer Kameralverwaltung als Lokalrezeptur noch weiters jährlich 1082 fl. 50 kr. entzogen wurden.

§. 74.

Für das Großherzogthum Berg endlich wurden noch zuletzt die Kommende Münster, zur Ballei Westphalen gehörig, okkupirt.

§. 75.

Auf solche Art äusserst beengt blieb endlich nur ein ganz kleiner Theil jener vormals so ansehnlichen Ordens- und Meisterthumsgüther übrig, das einer Selbstständigkeit durchaus unfähig schien, wie dieses die im nächsten Heft abzudruckende Uebersicht des Zustandes des teutschen Ritterordens am 20. April 1809 umständlich zeigen wird.

3.

Ueber die Art und Weise der Ablösung der Frohnden, Zehnten und anderer Grundabgaben im Königreich Westphalen, die zu Lehen gegeben worden sind.

Die in nachfolgendem königlich Westphälischen Dekrete angeführten frühern Dekrete haben wir bereits in unserer Zeitschrift abdrucken lassen, und zwar jenes vom 28. März 1809 im 32ten Hefte Nro. 24.; jenes vom 18. August 1809 im 45ten Hefte Nro. 29. jenes vom 7. September 1810 im

Digitized by Google

5oten Hefte Nro. 21. Alle diese mit den bei diesen Nummern angeführten königliche Dekrete muß man nachschlagen, um das nachfolgende königliche Dekret ganz verstehen zu können.

Das königliche Dekret lautet wie folgt:

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Haben, nach Ansicht Unseres Dekretes vom 28. März 1809 über die Allodifikation der Lehen; ferner Unserer Dekrete vom 18. August 1809 und 7. September 1810 über die Art und Weise, die Grundzinsen abzulösen, und des Dekrets vom 20. April 1810.

In Erwägung, daß die Frohnen, Zehnten und andere Grundabgaben zu Lehen gegeben worden sind, und diese Lehen ihren Lehnwerthe in sofern behalten, als dieselben auf vier Augen stehen, das heißt, dem Heimfalle nahe sind, oder als nach ihrer durch Unser Dekret vom 28. März 1809 bewirkten Verwandlung in freies Eigenthum, (Allodium) die Lehenfolge noch ein Mal, und zu Gunsten der zunächst dazu Berechtigten statt findet; und daß eben dieser Fall auch in Ansehung derjenigen Frohnen, Zehnten und anderer Grundabgaben statt finden kann, die mit Fideikommiß beschwert sind;

In Erwägung, daß es erforderlich ist, Sorge dafür zu tragen, daß die durch Unsere Dekrete vom 18. August und 7. September 1810 verordnete Ablösung der besagten Grundabgaben weder den Rechten des Lehnsherrn in Betreff des Heimfalls, noch das Lehenfolgerecht, welches einmal noch den zunächst dazu Berechtigten vorbehalten ist, beeinträchtige;

Auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Artikel 1. So oft die Befugniß zur Ablösung der Frohnen, Zehnten und andern Grundabgaben auszuüben ist, muß der, welcher darauf anträgt, um gegen jeden Einspruch von Seiten des Lehnsherrn und der nächsten zur Lehns- oder

Digitized by Google

Fideikommissarischen Sukzession Berechtigten gesichert zu seyn, die besagten Personen durch Bekanntmachungen vorladen lassen, und sollen diese Bekanntmachungen an die Thüre des Gemeindehauses desjenigen Orts, in dessen Gemarkung die den abzulösenden Zinsen unterworfenen Grundstücke gelegen sind, so wie auch an die Thüre der Audienzzimmer des Friedensgerichts und des Distrikts-Tribunals angeheftet, und über diese Anheftung ein Protokoll in der für die öffentliche Versteigerungen vorgeschriebenen Form aufgesetzt werden.

Auch soll in den Departementsblättern von dem Inhalte der Bekanntmachung Erwähnung geschehen.

2. Die Vorladung soll auf 6 Wochen, und zwar vor den für die Ablösung der Zehnten ꝛc., in jedem Departement durch die Artikel 6 und 7 des Dekretes vom 7. September 1810 niedergesetztem Ausschuß, anberaumt werden.

3. Wenn am angesetzten Tage niemand weiter erscheint, als der, welcher die Ablösung verlangt und der Eigenthümer der Grundabgabe, so soll der besagte Ausschuß dieselben über den Ablösungspreis zu vergleichen suchen, und falls dieses nicht angeht, sie auf das von den über diesen Gegenstand erlassenen Dekreten vorgeschriebene Verfahren verweisen. Erscheint aber der Lehnsherr oder die nächsten zur Lehns- oder Fideikommissarischen Sukzession Berechtigten, so soll der Ausschuß alle Partheien dahin verweisen, ihre gegenseitigen Rechte, in sofern sie sich nicht darüber vergleichen können, binnen kurzer Zeit vor dem Tribunal des Distrikts, in welchem die den abzulösenden Grundabgaben unterworfenen Güther gelegen sind, geltend zu machen. Der Ausschuß soll alsdann die Akten über die ganze Verhandlung, ohne andere Sporteln, als die Schreibgebühren, ausfertigen.

4. Wenn der Lehnsherr oder die nächsten zur Lehns- oder Fideikommissarischen Sukzession Berechtigten Einspruch gegen die Ablösung thun, so soll das Tribunal unterhand-

Digitized by Google

lungsweise erkennen, und die Ablösung autoriſiren, wenn dieſelbe auf die durch Unſere Dekrete vom 18. Auguſt 1809 und 7. September 1810 deshalb vorgeſchriebene Art und Weiſe geſchieht, wobei jedoch dem Eigenthümer der Grundabgabe eingeſchärft wird, den Opponenten, wenn dieſelben ein Recht dazu haben, hinlängliche Sicherheit, und zwar in Gemäßheit deſſen, was im folgenden Artikel beſtimmt werden wird, zu geben.

5. Die dem Lehnsherrn oder den Lehen- oder Fideikommiſſariſchen Erben zukommende Sicherheit ſoll gegeben werden entweder durch Hypothecken auf hinreichende Grundſtücke, oder durch eine zahlungsfähige Bürgſchaft, oder durch Anlegung des Ablösungspreiſes als ein Kapital auf eine hinlängliche Hypothek und unter der Bedingung, daß das Kapital ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehen- oder fideikommiſſariſchen Erben weder aufgekündigt, noch von Seiten des Schuldners bezahlt werden kann; oder durch die Auswerfung des beſagten Kapitals als eine auf diejenigen Grundſtücke, welche zur abgelösten Abgabe pflichtig waren, geſicherte Rente auf der alsdann dieſelben Rechte und Hypotheken haften, wie vor der Ablösung. Im Fall die Zulänglichkeit eines der angegebenen Sicherheitsmittel beſtritten wird, ſoll das Tribunal den Ausſpruch thun.

6. Im Fall die erforderliche Sicherheit binnen ſechs Wochen nach Feſtſetzung des Ablösungspreiſes nicht gegeben worden iſt, und die Pflichtigen den Ablösungspreis erlegen wollen, ſo ſoll derſelbe hinterlegt werden.

7. Die durch die im erſten Artikel erwähnte öffentliche Vorladung und durch die Akten der Verhandlung vor dem Ablösungsausſchuß verurſachten Koſten, ſollen von dem, welcher die Ablöſung verlangt, getragen werden, wenn außer dem Eigenthümer der Grundabgabe kein anderer Berechtigter erſcheint. Im entgegengeſetzten Falle ſoll der Eigenthümer der Grundabgabe die beſagten Koſten

Digitized by Google

zur Hälfte mit dem, welcher um die Ablösung ansucht, tragen.

8. Im Fall die Pflichtigen die Verfügungen der obigen Artikel 1 und 2 nicht beobachtet haben sollten, soll die Ablösung in Rücksicht des Lehnsherrn und der nächsten zur Lehen- oder fideikommissarischen Sukzession Berechtigten nichtig seyn.

9. Was die durch den Artikel 17. Unseres Dekretes vom 18. August 1809, wegen der Sicherheit der hypothekarischen Gläubiger vorgeschriebene Bescheinigung betrifft, so wird hierin durch das gegenwärtige Dekret nichts abgeändert.

10. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserem königlichen Pallaste zu Cassel, den 13. April 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung.

4.

Noch einige Worte über die Einführung des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten.

Die Beurtheilung der Güte eines bürgerlichen Gesetzbuches besteht in der Auflösung der zwei Fragen: 1) hat dasselbe die geeigneten Gegenstände alle in sich aufgenommen? — 2) Sind dieselbe darin zweckmäßig behandelt? Diese Auflösung setzt aber voraus die Entscheidung der höhern Frage: welche Gegenstände eignen sich zu einem bürgerlichen Gesetzbuche, oder was dasselbe ist; welches ist das Objekt eines bürgerlichen Gesetzbuches im Allgemeinen? Indem man sonsten über obige Fragen bei einem bestimmten Falle wohl beliebige Einfälle, aber keine triftige Gründe vorbringen, und man zwar ange-

Digitized by Google

ben kann, ob die Gegenstände in dem fraglichen Gesetzbuche vorkommen, welche gewöhnlich in bürgerlichen Gesetzbüchern oder in Kompendien über das Civilrecht behandelt werden; aber nicht, ob diese sich dahin eignen, und ob nicht noch mehrere Aufnahme verdienen, die gewöhnlich nicht darin zu finden sind. In den vielen über die Ein- oder Nichteinführung des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten in den teutschen Journalen erschienenen Aufsätzen lese ich jedoch diese letzte Frage nirgends gewürdigt, und glaube daher, daß es nicht am unrechten Orte sey, hier in die Beantwortung dieser Frage einzugehen, und dann das Resultat auf die Einführung des Code Napoléon anzuwenden.

Der Zweck des Staats ist in rechtlicher Hinsicht kein anderer, als, jedem Bürger eine Sphäre seiner ausschließenden Thätigkeit anzuweisen, und zu sichern. Denn Freiheit, das Urrecht des Menschen und das Element seines Lebens besteht darin, daß er seine Zweckbegriffe ausführen kann, daß sonach der äussere Erfolg seiner innern Thätigkeit entspreche. Dieses ist nun bei einer Mehrheit von Individuen, die mit einander in Berührung kommen, wie dieses im Staate nothwendig der Fall ist, nicht möglich; ohne daß jedem Bürger ein besonderer Kreis angewiesen wird, — wo nur dieser, und kein anderer wirken, wo kein Zweiter die Folgen seines Handelns verändern oder stören darf, wo vielmehr alles, was innerhalb dieses Kreises vorgeht, bloße Folge dieser seiner Thätigkeit ist; — weil sonsten diese verschiedenen Thätigkeiten der Bürger einander durchkreutzen, und jede die andere vernichten würde. Ist ein Staat in der Lage, daß seine Bürger auch mit Fremden in Berührung kommen, so muß dieser Wirkungskreis so gut gegen Fremde, als gegen die andern Bürger gesichert werden, weil die Störungen der ersten gleiche Wirkungen äussern. Zwischen dem Entschlusse und der That, zwischen dem Wirken und der Wirkung verfließt, was den zweiten Punkt ausmacht, immer eine Zeit; aber nur mit

Digitized by Google

letzterer kann mein Handeln als vollendet angesehen werden, es darf mich sonach während dieser Zeit kein Zweiter in meinem Wirkungskreise stören, und da ich nicht ohne Leben, sohin nicht ohne Thätigkeit seyn kann; so ist des Wirkens und Handelns von meiner Seite kein Ende; der Zweite darf mich daher während meines ganzen Seyns nicht in meinem Wirkungskreise stören. Der Endzweck dieses meines Wirkens ist endlich kein anderer, als meine leibliche oder geistige Nahrung; ich kann sonach das Gesagte auch so ausdrücken, es darf mich niemals Jemand in meinem Nahrungszweige stören; so wie es klar ist, daß ich während meines ganzen Lebens eines solchen Nahrungszweiges, einer solcher Wirkungssphäre bedarf.

Diese Wirkungssphäre, diesen Nahrungszweig nun nennt, und nannte man von jeher, wo man sich nur selbst recht verstand, das Eigenthum eines Bürgers, und die Gesetze, welche die Sphäre oder das Eigenthum eines jeden Bürgers absteckten, damit solches mit dem Eigenthume jedes Andern bestehen kann, bürgerliche-, vielleicht besser, Eigenthumsgesetze. Das bürgerliche Gesetzbuch würde aber sehr dickleibigt, und in der Ausführung erschwert, wo nicht unmöglich gemacht werden, wenn dasselbe mit Absteckung des Wirkungskreises eines jeden Bürgers sich besonders befassen wollte; indem, ungerechnet der tausend Wiederholungen, solches bei der immerwährenden Wandlung der Gewerbe und Grundstücke ꝛc. nie fertig werden könnte; es erreicht vielmehr seinen Zweck auf einem kürzern Wege. Es gibt nämlich a) bürgerliche Rechtsverhältnisse, die allen Bürgern gemein sind; b) mehrere, die blos besondere Stände angehen; und endlich c) solche die nur einzelne Bürger treffen. Das Gesetzbuch hat deswegen nicht nöthig, über die ersten Verhältnisse bei jedem Bürger besonders zu sprechen, es spricht sie vielmehr auf einmal für alle aus; so wie es bei b) diese für die treffenden Abtheilungen der Bürger mit einmal festsetzt; und nur für c) die Rechts-

Digitized by Google

verhältniſſe für Jeden beſonders beſtimmt, für den ſie geeignet ſind. Ein bürgerliches Geſetzbuch zerfällt nach dieſem in drei Theile, für die allgemeine, beſondere und eigne Geſetze. Laſſen ſich nun durch folgende Benennungen, z. B. Produzent, (Land- und Bergbauer, Jäger, Hirt ꝛc. ꝛc.) Stoffbereiter, Handelsmann, Wehrmann, Staatsdiener *); Gelehrter, Künſtler, und derſelben höhere organiſche Einheiten, als Univerſitäten, Zünfte, Gemeinheiten, die verſchiedenen Stände eines beſtimmten Staates entſchöpfen; ſo müſſen nach vorausgeſchickten Rechtsverhältniſſen, die dieſen verſchiedenen Bürger und Ständen gemein ſind, die Rechte dieſer Abtheilungen und ihrer weitern Untertheilungen im zweiten Theile folgen; und der dritte Theil nimmt blos die beſondern empiriſchen Merkmale des Eigenthums z. B. Güther- und Hypotheckenbücher, Gewerbspatente ꝛc auf, ſo wie die Privilegien im engſten Sinne (leges de privo). Im Anhange endlich wird beſtimmt; a) wie die Handlungen der Bürger, ſo auf fremden Staatsgebiethe vorfallen; und b) wie die Handlungen der Fremden in dieſem fraglichen Staatsgebiethe beurtheilt werden ſollen **).

Iſt nun durch das Geſagte der Stoff eines bürgerlichen Geſetzbuches im Allgemeinen ausgemittelt, ſohin obige Frage richtig entſchieden — was ich zur Beurtheilung ausſtellen wollte — und vorausgeſetzt, daß unſer Bedürfniß, ein gutes bürgerliches Geſetzbuch zu haben, durch Rezeption eines fremden abgeholfen werden ſoll; ſo iſt für jeden Kenner einleuchtend, daß zwar der Code Napoléon vor allen den Vorzug verdient, daß derſelbe aber dieſem Bedürfniſſe nur zum Theil abhilft, indem er für den zweiten und dritten Theil

*) Die vortreffliche baierſche Dienſtpragmatik würde in einem baierſchen Geſetzbuche hierher zu rubriziren ſeyn.

**) Eine badiſche Verordnung ſetzt die Rechte der Fremden in dieſem Staate muſterhaft auseinander.

Digitized by Google

eines Gesetzbuches nach vorstehender Idee nur wenige Vorschriften enthält, und daß zur Ergänzung desselben, und weil nur durch einförmige Gesetze etwas Gutes bewirkt werden kann, es nöthig wird, nicht nur mit dem Code civil den eben so vortrefflichen Code de commerce, sondern auch zu seiner Zeit den noch zu erscheinenden Code d'agriculture, und die andern französischen Einrichtungen, so weit sie in diesem Fach einschlagen, zu rezipiren.

5.

Herzoglich Sachsen-Meiningische Verordnung die künftigen Rechte und den Zustand der Juden betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Luise Eleonore, verwittwete Herzogin zu Sachsen ꝛc., geborne Fürstin zu Hohenlohe ꝛc. ꝛc. Obervormünderin und Landesregentin,

sind jederzeit von dem Wunsche belebt gewesen, Unsern getreuen Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, die möglichste Gleichheit der Rechte zuzugestehen, und haben solches bei mehreren Veranlassungen bereits zu bethätigen gesucht.

Wenn Wir daher vor der Hand annoch Bedenken tragen, Unsern jüdischen Unterthanen alle die Rechte einzuräumen, welche den christlichen Bewohnern der hiesigen Lande, ohne Unterschied der Konfession, zustehen: so ist dieses lediglich die Folge der, nach reiflicher Prüfung und Erwägung des jetzigen Zustandes der inländischen Juden erlangten Ueberzeugung, daß dieselben zu dem vollständigen Genuß der Staatsbürgerrechte noch nicht hinlänglich vorbereitet und geeignet sind, und

Digitized by Google

daß sie sich, durch bessere Bildung und eine veränderte Nahrungsweise hierzu erst gehörig qualifiziren müssen.

Wir betrachten es jedoch als eine Unserer vorzüglichsten Regentenpflichten, ihnen den Weg dazu zu bahnen und zu erleichtern, weshalb Wir die gegenwärtige Verordnung haben entwerfen lassen, wodurch zugleich die verschiedenen Verhältnisse, in welchen Unsere jüdischen Unterthanen stehen, nebst den ihnen eingeräumten Rechten und obliegenden Verbindlichkeiten genauer bestimmt werden sollen.

§. 1.

Als Landesunterthanen sind anzusehen:

1) die Juden, welche bey der Publikation dieser Verordnung sich in den hiesigen Landen wirklich niedergelassen und Schutz erlangt haben.
2) Die Kinder derselben, welche in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden sind und erzeugt werden, und
3) diejenigen ausländischen Juden, welchen Wir die Einwanderungserlaubniß ertheilen lassen. Dieses soll jedoch nur Ausnahmsweise und aus ganz besondern erheblichen Rücksichten geschehen, wenn auch die sonst zur Aufnahme der Ausländer erforderlichen Bedingungen erfüllt werden könnten.

§. 2.

Die jüdischen Familien in den hiesigen Landen sollen, bis zu weiterer Verordnung, auf die jetzt vorhandene Anzahl derselben eingeschränkt bleiben. In dieser Hinsicht wird verordnet:

1) aus jeder Familie darf, in der Regel, nur ein Sohn die Familie durch Heirath fortsetzen.
2) Die Wahl eines Sohns hierzu, unter mehreren gleich qualifizirten Söhnen, bleibt dem Vater, in dessen Ermanglung der Mutter, und nach der Eltern Ableben der obrigkeitlichen Entscheidung, mit Zuratheziehung der nächsten Verwandten, überlassen, wenn sich die Brüder selbst hierüber nicht vereinigen können.

Digitized by Google

3) Die übrigen Söhne dürfen, ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß, in den hiesigen Landen keine neue Familien stiften. Diese Erlaubniß aber soll nur denjenigen werden, welche sich den Wissenschaften und Künsten widmen, Professionen oder Handwerker erlernen und Ackerbau oder Taglohn treiben, wenn sie sich über ihre erworbene Geschicklichkeit und Arbeitsfähigkeit legitimiren können.

§. 3.

Die Judenfamilien werden zwar noch zur Zeit, zur Niederlassung und wesentlichen Wohnung, nur an ihren bisherigen Wohnorten zugelassen, und daselbst als Schutzverwandte aufgenommen. Allein wenn es dereinst die fortschreitende Bildung der Juden und ihre Beschäftigung mit andern, ihnen selbst und dem Staate nützlicheren Nahrungszweigen unbedenklich, und mit Unsern Regentenpflichten vereinbar machen wird, deren weitere Ausbreitung zu gestatten, dann sollen ihnen, zur Niederlassung mit ihren Familien, mehrere Orte angewiesen werden.

Der bloße Aufenthalt, ohne wesentliche Wohnung, wird allen jüdischen Individuen, welche hiesige Unterthanen sind, an allen Orten verstattet, und die bisherigen Einschränkungen deshalb, sind als aufgehoben zu betrachten. Doch sollen die Haussir-, Schacher- und Schmusjuden dieser Begnadigung nicht theilhaftig seyn, sondern in Ansehung derselben bewendet es lediglich bey der Einrichtung jedes Orts.

§. 4.

Die Gründung einer Familie durch Heirath ist, von der Publikation dieser Verordnung an, keinem Juden erlaubt, der das Gewerbe eines Haussirers, Schacherers oder Mäcklers und Schmusers treibt.

Denjenigen Juden, welche sich mit der Handlung beschäftigen, wird bei Eingehung einer Heirath zur Bedingung gemacht, nachzuweisen, daß sie das zu ihrem erwählten Gewerbe

Digitized by Google

und Handelszweig erforderliche Kapital besitzen, und im Stande sind, ein ordentliches Handelsbuch in teutscher Sprache zu führen.

§. 5.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich als Folge:

1) daß die Gerichtsherren keinem Juden Schutz ertheilen dürfen, der nicht bereits Landesunterthan geworden ist.
2) Daß sie ohne vorgängige Landesherrliche Erlaubniß jüdische Familien an den Orten nicht aufnehmen dürfen, woselbst sich dermalen keine befinden.
3) Daß sie dieselben an den Orten, wo den Juden die Niederlassung bisher gestattet worden ist, als Schutzverwandte aufzunehmen schuldig sind, wenn die in diesem Patent vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.
4) Daß dem einzelnen Juden, der sich nach dem §. 3. hierzu geeignet findet, der temporäre Aufenthalt aller Orten zu gestatten ist.

Wir wollen jedoch die Gerichtsherren mit ihren etwaigen Bedenken gegen die Aufnahme jüdischer Familien und Individuen hören, und solche berücksichtigen lassen, wenn sie mit dem Geiste und Inhalt dieses Patents nicht im Widerspruch stehen und an sich erheblich seyn werden.

§. 6.

Jede Gemeinde ist daher auch schuldig, diejenigen Juden, als Miethlinge, aufzunehmen, welchen die Berechtigung dazu ertheilt worden ist, ohne sich deshalb auf das Herkommen und die etwa dagegen bestandenen Vorschriften beziehen zu können, welche, wie hiermit geschiehet, für aufgehoben erklärt werden.

Wir wollen jedoch die Aufnahme der Juden zum Bürger- und Nachbarrecht, oder in christliche Korporationen auch fernerhin von der Entschließung der Kommunen und Korporationen abhängen lassen, wiewohl unter dem Vorbehalt des

Digitized by Google

Landesherrlichen Rechts, hierüber nach Maasgabe der Umstände zu seiner Zeit ein anderes zu beschließen und zu verordnen.

§. 7.

Zum Vorsteher der hiesigen Landesjudenschaft und zur Besorgung der geistlichen Verrichtungen, welche nach dem jüdischen Ritual von einem Rabbiner geschehen müssen, haben Wir die Ernennung eines Landrabiners beschlossen.

In allen, das allgemeine Beste der Judenschaft betreffenden Angelegenheiten, wird derselbe als deren nächster Vorstand und Sprecher betrachtet werden. Außer den gedachten Funktionen soll ihm auch die Spezialaufsicht auf den Schulunterricht und Gottesdienst, ingleichen über die milden Stiftungen und Armenanstalten aller jüdischen Gemeinden, so wie die Führung der Geburts- Heiraths- und Sterbelisten, nach Art der Kirchenbücher, übertragen werden.

Die sämmtlichen Judengemeinden haben daher, nach dem Verhältniß ihrer Größe, resp. einen oder zwey Kandidaten hierzu in Vorschlag zu bringen, welche für das erstemal Ausländer seyn dürfen. Aus diesen werden Wir, nach deren vorgängiger Prüfung, den vorzüglichsten erwählen und bestätigen, es wäre denn, daß Wir uns durch die Untauglichkeit der vorgeschlagenen Subjekte, zu Beförderung Unserer wohlgemeinten Absichten für die bessere Bildung der Juden, bewogen finden würden, einen dazu geeigneten Landrabbiner selbst auszuersehen.

Die Besoldung desselben ist aus den Fonds und Gebühren zu nehmen, welche bisher für die auswärtigen Rabbiner bestimmt waren, in subsidium aber durch Beyträge der Judengemeinden zu fundiren, deren Regulirung vorbehalten bleibt

§. 8.

Die Juden sollen an den Orten, wo sich dieselben dermalen aufhalten, eine eigne Gemeinde bilden. Aller Unterschied dabei, in Hinsicht auf die verschiedene Gerichtsherr-

Digitized by Google

schaft an ganerbschaftlichen Orten, hört daher gänzlich auf, und es wird aller Orten nur eine Judengemeinde organisirt werden.

Zu Vorstehern und Sprechern derselben ernennen wir die Barnasse, welchen auch die Funktionen der Dorfschultheißen in so weit übertragen werden sollen, als es die bestehenden Verhältnisse erlauben. Auch soll ihre Wahl nach der Analogie der Schultheißenkühren geschehen, ihre Besoldung aber aus den bisher dazu bestimmten Fonds genommen werden, welche wir durch die Einnahmsgebühren von den öffentlichen Abgaben der Juden vermehren lassen wollen.

Nach zehn Jahren darf kein Jude, welcher Handel treibt, zum Barnas gewählt werden, und wenn es bis dahin an andern tauglichen Subjekten hierzu fehlen sollte: so wollen wir uns die Ernennung der Barnasse vorbehalten.

§. 9.

Aus den bisherigen Judenordnungen werden wir, nach Vergleichung und Prüfung derselben, auf das erstattete Gutachten des zu ernennenden Rabbiners, eine dem Geiste der Zeit und dieses Patents entsprechende Judengemeindeordnung entwerfen, und bekannt machen lassen. In derselben wird insbesondere die Repartition und Aufbringung der Beiträge zu den jüdischen Gemeindelasten, deren Administration und die Rechnungsablage hierüber regulirt, und den dahin gehörigen, im gegenwärtigen Patent nur in den Grundlinien angegebenen Bestimmungen und Vorschriften, die erforderliche Ausführlichkeit ertheilt werden. Die bisherigen Judenordnungen behalten daher ihre Gültigkeit nur noch in soferne, als hier keine andere Vorschriften ertheilt worden, und bis die allgemeine Judenordnung an deren Stelle tritt. Es wird aber vorläufig allen Judengemeinden bei Strafsvermeidung untersagt, von der Publikation dieses Patents an, irgend eine Anlage oder Abgabe auszuschreiben und zu erheben, welche nicht die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten hat.

Digitized by Google

§ 10.

Als Landesunterthanen sind die Juden den in den hiesigen Landen eingeführten Gesetzen und bestehenden Verordnungen unterworfen, und zwar

1) in Civil- Kriminal- und Polizeisachen ohne alle Ausnahme, so daß alle und jede diesen gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufende jüdische Einrichtungen und Observanzen, von der Bekanntmachung dieses Patents an, unverbindlich sind, jedoch mit Vorbehalt der vor derselben in civilibus bereits erworbenen Rechte und Ansprüche.

2) In geistlichen Sachen bleiben dieselben den Landesgesetzen und Verordnungen zwar ebenfalls, in der Regel, unterworfen; doch wollen Wir sie, was die Ausübung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes betrifft, nach den Mosaischen Vorschriften beurtheilen lassen.

§. 11.

Gleichergestalt sind die Juden lediglich Unsern resp. Landesbehörden und Gerichtsstellen unterworfen:

1) In Civil- und niedern Polizeisachen bleiben sie ihrer gewöhnlichen Ortsobrigkeit in erster Instanz untergeordnet.

2) In Kriminalsachen stehen sie resp. unter Unsern Zentämtern und den dazu berechtigten Gerichten.

3) In Landespolizeisachen sind dieselben den Herzoglichen Aemtern untergeben, welche resp. vi commissionis deshalb zu verfügen haben.

In allen diesen Sachen ist unsere Landesregierung resp. als zweite Instanz und als oberste Polizeibehörde zu betrachten.

§. 12.

In geistlichen Sachen, wofür, nebst den Ehesachen, auch alle diejenigen anzusehen sind, welche, der bestehenden Verfassung nach, zur Kompetenz Unsers Konsistorii und Unserer geistlichen Untergerichte gehören, unterwerfen Wir die Juden,

1) dem Judenschaftsgericht in erster Instanz. Dieses besteht aus den Herzoglichen Aemtern und dem cum voto consultativo versehenen Landrabbiner.

2) In zweiter Instanz stehen sie unter dem Konsistorio, welches in allen dahin gehörigen Fällen die oberaufsehende Gewalt auszuüben hat.

Bei Verhandlung der geistlichen Judensachen wird die Analogie des Verfahrens bei Unserm Konsistorio und den geistlichen Untergerichten befolgt, in zweifelhaften Fällen aber werden Wir, auf vorhergehende Berichtserstattung, die nähern Bestimmungen ertheilen, welche dabei für nothwendig und nützlich erachtet werden könnten.

§. 13.

Uebrigens weisen Wir die jüdischen Schulanstalten an Unsere Schulkommission und die jüdischen Almosenanstalten an Unsere Almosenkommission, von welchen Behörden Wir nach vorgängiger Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der fraglichen Schulen- und Almosenanstalten, ausführliche Berichtserstattung und zweckmäßige Vorschläge über die Verbesserung desselben erwarten.

Wir werden hierauf auch in dieser Hinsicht durch Unsere Entschließungen zu bethätigen nicht verfehlen, wie sehr Uns die Beförderung der wahren Wohlfahrt Unserer jüdischen Unterthanen am Herzen liegt.

§. 14.

Dem Rabbiner und den Barnassen können irgend einige Jurisdiktionsbefugnisse nicht überlassen bleiben oder zugestanden werden.

Die Belegung mit Bann- und Schulstrafen wird daher blos auf Kirchendisziplinsachen eingeschränkt, und der Barnas kann solche nur, nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Landrabbiners, anwenden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dagegen die Berufung an das Judenschaftsgericht oder an die betreffende höhere Behörde statt findet.

Digitized by Google

In allen andern Fällen darf die Anwendung des Bannes blos auf eine schriftliche Anweisung des Judenschaftsgerichts geschehen.

Wir befehlen sämmtlichen Gerichtsstellen, zu Verhütung aller bisher bestandenen Mißbräuche, auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders wachsam zu seyn, und die etwaigen Uebertretungen derselben, nach Befinden, gehörig zu ahnden oder zur höhern Anzeige zu bringen.

§. 15.

In Ansehung der Abgaben werden Wir Uns ebenfalls angelegen seyn lassen, die möglichste Gleichstellung der Juden mit den Abgaben Unserer übrigen Unterthanen zu befördern.

Die inländischen Juden sollen daher, von Petri Cathedr. 1811. an, mit verhältnißmäßigen terminlichen Nahrungssteuern belegt werden, wogegen die bisherige sogenannte Judengewerbsteuer aufhört. Die auswärtigen Juden, welchen der Handel in die hiesigen Lande verstattet werden wird, bleiben jedoch zur Entrichtung derselben oder eines Surrogats, wie auch der übrigen Abgaben aller Art, noch fernerhin verbunden.

In Ansehung des Grundeigenthums, welches sie schon besitzen oder noch erwerben, haben dieselben gleiche Abgaben und Lasten zu übernehmen, wie die christlichen Besitzer und Erwerber desselben.

§. 16.

Das Schutzgeld verbleibt den Gerichtsherren, welche solches hergebracht haben, unter folgenden Modifikationen und Einschränkungen:

1) Die Juden jedes Orts werden nach Maasgabe ihres Vermögens und Nahrungsstandes in verschiedene Klassen eingetheilt, und haben, von Petri 1811. bis dahin 1812. anfangend.

in der ersten Acht Gülden Fränk.
in der zweiten Sechs . . . .
in der dritten Vier . . . . und
in der vierten Zwei . . . .

jährliches Schutzgeld zu entrichten, wogegen alle Neujahrs- und sonstige jüdische Personalabgaben gänzlich zessiren. Diese Klassifikation soll jedesmal am Schlusse des Jahres revidirt und jeder Jude, in sofern sich seine Umstände verändern, auf erstatteten Gerichtsbericht, von unserer Regierung in der bisherigen Klasse gelassen oder nach Befinden in eine andere lozirt werden.

2) Außer dem Schutzgeld hören alle weitern persönlichen Abgaben und Lasten auf, welchen die christlichen Miethlinge und Hintersassen, in Ansehung der Gerichtsherrschaft, nicht ebenfalls unterworfen sind.

3) Diejenigen, welche sich auf eine andere Weise, als vom Handel, Schachern und Mäckeln nähren, entrichten blos das in Ansehung christlicher Schutzverwandten eingeführte Schutzgeld.

§. 17.

Die Abgaben und Prästationen der Juden an die Ortsgemeinden, wegen des Mitgenusses der Brunnen, der Wege und Stege, der Tag- und Nachtwache u. s. w., sollen einer allgemeinen Revision unterworfen und gehörig regulirt werden, worüber die betreffenden Aemter und Gerichte, nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse deshalb, gutachtlichen Bericht an unsere Regierung zu erstatten haben. Wir werden dann auch hierbei die Gleichstellung mit den christlichen, in gleicher Kategorie stehenden Ortseinwohnern, bewirken lassen.

Uebrigens sollen die jüdischen Landesunterthanen, in Ansehung ihres temporären Aufenthalts oder der Besuchung der Jahrmärkte mit ihren Waaren oder Produkten, an jedem Ort der hiesigen Lande so gehalten werden, wie die christlichen Landesunterthanen anderer Orte, jedoch mit der am Ende des §. 3. vorgeschriebenen Einschränkung und Ausnahme.

Digitized by Google

§. 18.

Zur Beförderung des Nahrungsstandes der Juden und um denselben die Gelegenheit zu verschaffen, sich auf eine andere Weise, als bisher, ernähren zu können, haben Wir beschlossen:

1) daß ihnen an ihren Wohnorten resp. auch fernerhin gestattet seyn soll, Häuser und Grundstücke zu besitzen und zu erwerben, oder auch zu pachten; der Besitz der Grundstücke wird ihnen aber nur unter der Bedingung zugestanden, daß sie solche selbst oder durch jüdisches Gesinde und jüdische Taglöhner bebauen.

2. Daß ihnen die Anlegung von Fabriken und Manufakturen, zur Beschäftigung jüdischer Arbeiter, nicht nur verstattet, sondern solche auch möglichst unterstützt werden soll, sobald sich einiger Erfolg dabei voraussehen lassen wird, und

3) daß ihnen die Erlernung der Professionen und Handwerke aller Art erlaubt seyn soll, wobei Wir jedem christlichen Meister gestatten, jüdische Lehrlinge anzunehmen. Würden sich die jüdischen Professionisten und Handwerker, über ihre Aufnahme in die resp. Zünfte, mit diesen nicht vereinigen können, so sichern Wir denselben im Voraus die Erlaubniß zu, sich als Freimeister auf ihr erlerntes Handwerk nähren zu dürfen.

Wir wollen aber auch noch außerdem die Annahme jüdischer Lehrlinge durch besondere Prämien für die Meister, und die Anmeldung der erstern hierzu durch die Befreiung derjenigen, welche sich aus einer jüdischen Familie zuerst dazu entschließen werden, von der Militairkonskription, während der ersten sechs Jahre, befördern lassen.

§. 19.

Um besonders der ärmeren Klasse, anstatt ihres bisherigen kümmerlichen und dem Staate höchst schädlichen Unterhalts durch Haussieren, Schachern und Schmusen, — einen

sichern und gemeinnützigeren Erwerb zu verschaffen, wollen Wir an jedem dermaligen Wohnort der Juden eine Wollenspinnerei für das hiesige Tuchmacherhandwerk auf öffentliche Kosten anlegen lassen. Zu dem Ende sollen aus den resp. Judenschaften sofort, nach der Bekanntmachung dieses Patents, taugliche Subjekte ausersehen, und in der hiesigen Spinnanstalt gehörig unterrichtet werden, um zu seiner Zeit den gedachten Spinnereien vorstehen zu können.

Wir versprechen uns von dieser Maasregel desto größern Nutzen für die ärmern Judenfamilien, da diese Beschäftigung vorzüglich auch für das weibliche Geschlecht geeignet ist, welches sich bei den Juden bisher nur auf die kümmerlichste Weise vom Stricken u. s. w. zu ernähren suchte.

Auch sollen die ärmern Judenknaben, welche zur Erlernung eines Handwerks vorzüglich Lust und Fähigkeit zeigen, durch die von den Wanderschafts-Dispensationen dazu bestimmten Beiträge, unterstützt werden, wie Wir denn auch endlich noch die Annahme jüdischer Knechte und Taglöhner zum Feldbau, durch Prämien und sonsten, möglichst zu befördern suchen wollen.

§. 20.

Zur Erleichterung der, den hiesigen Juden noch fehlenden Bildung, und zur allgemeineren Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse unter denselben, eröffnen Wir ihnen hiermit den Zutritt zu allen Schulen und Lehranstalten in den hiesigen Landen, ohne alle Einschränkung und auf dieselbe Weise, wie der Besuch derselben den übrigen Landeskindern zusteht, wobei sie, zur Verhütung aller Mißverständnisse, von den zum Religionsunterricht bestimmten Stunden ausdrücklich dispensirt werden. Armen Judenknaben, welche sich durch ganz vorzügliche Talente für die Wissenschaften auszeichnen, sichern Wir die Theilnahme an den, zur Unterstützung unbemittelter Studierender, vorhandenen milden Stiftungen und Stipendien zu, und behalten Uns, nach

Digitized by Google

Befinden, auch die Unterstützung derer vor, welche außerordentliche Talente für die Künste zeigen werden.

Wir setzen dabei fest, daß alles, was auf die sittliche und bürgerliche Vervollkommnung der Juden Bezug hat, von allen Unsern Behörden und Gerichtsstellen unentgeltlich geschehen und expedirt werden soll.

§. 21.

Wir versehen Uns übrigens zu allen Unsern getreuen Unterthanen, daß sie sich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubens, wie es einem jeden rechtschaffnen Mitbürger gegen den andern geziemt, unter einander betragen und dadurch die Pflichten erfüllen werden, welche in dieser Hinsicht allen Religionen vorgeschrieben sind. Insbesondere aber erneuern Wir hiermit die Verbote, daß kein Religionsverwandter den andern wegen der Ausübung und Gebräuche seiner Religion verspotten und beleidigen soll, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Unserer ernstlichen Ungnade.

Dagegen sollen aber auch die Uns zum besondern Wohlgefallen gereichenden Beispiele der gegenseitigen Hilfsleistungen und Toleranz Unserer christlichen und jüdischen Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur allgemeinen Nachahmung empfohlen werden.

§. 22.

Schließlich werden die betreffenden Herzoglichen Aemter angewiesen, sogleich nach der Behändigung dieses Patents resp. vi commissionis die erforderliche Untersuchung vorzunehmen, um die Tabellen über die in ihren Amts- und Kommissionsbezirken vorhandenen jüdischen Familien und Individuen zu verfertigen oder resp. zu ergänzen und zu berichtigen, wobei jede Judenfamilie anzuhalten ist, für sich und ihre Nachkommen sogleich einen teutschen Familiennamen zu wählen und sich damit in die Judenmatrikel einschreiben zu lassen, welcher künftighin bei allen gerichtlichen Handlungen und Ausfertigungen zu gebrauchen ist. Die fraglichen Matrikeln

Digitized by Google

sind hierauf, in beglaubten Abschriften, an Unsere Regierung zur Aufbewahrung sowohl, als zur Entscheidungsnorm für künftige Aufnahms und Heirathsgesuche einzusenden.

Diejenigen Juden, welche, nach dem Befund der Untersuchung, noch keinen Schutz erlangt haben, sind sofort in ihre Heimath zurückzuweisen und nicht länger zu dulden.

§. 23.

Wir befehlen Unsern hohen und niedern Gerichten, Vasallen, Stadträthen und Gemeinden, so wie resp. allen Unsern getreuen Unterthanen hiermit gnädigst und ernstlichst, sich nach den vorenthaltenen Vorschriften gehörig zu achten und resp. über deren Befolgung zu wachen, behalten Uns aber vor, nach dem Befinden besonderer Umstände, und des Fortschreitens der jüdischen Nation, in den hiesigen Landen, die gegenwärtige Verordnung zu mehren oder zu mindern, und zum Theil oder ganz aufzuheben, auch aus zureichenden Gründen Ausnahmen zu gestatten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Geheimen Kanzeleiinsiegel bedrucken, auch zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen. So geschehen Meiningen zur Elisabethenburg, den 5. Januar 1811.

Luise,

(L. S.) verwittw. Herzogin zu Sachsen, geborne Prinzessin zu Hohenlohe.

Digitized by Google

6.

Königlich Sächsisches Mandat die Beantwortung verschiedener über das Steuerwesen gestellten Fragen betreffend.

Wir haben zwar schon im 45. Hefte Nro. 37. S. 431. kurze Nachrichten von der Beantwortung der über das Steuerwesen des Königreichs Sachsen gestellten neun Fragen gegeben. Da aber dieser Gegenstand jetzt doppelte Wichtigkeit wegen des abgehaltenen Landtags erhält; so halten wir für nothwendig, die in einem königlichen Mandate erlassene Beantwortung dieser neun Fragen hier vollständig mitzutheilen.

Dieses Mandat lautet wie folgt:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen zu wissen: daß die getreuen Stände, bei der im Jahre 1776 gehaltenen allgemeinen Landesversammlung, die nachgesetzten, das Steuerwesen betreffenden, neun Fragen Unserer Entscheidung unterthänigst anheim gestellt, und Wir, nachdem diese Fragen durch Unsere Kollegia umständlich erörtert, ingleichen der weitere Beirath einer getreuen Landschaft darüber wiederholt vernommen worden, darauf Unsere Entschließung gefaßt haben, wie folget:

Quaestio 1. **Von den durch ausdrückliche Privilegien, verwilligten Steuerbefreiungen.**

§. 1. Alle von Unseren Vorfahren an der Regierung vor Erlassung der LXV. Dezision, vom Jahre 1661, mithin vor dem 22. Juni 1661, ertheilte Privilegien, Konzessionen und Zusicherungen, wodurch die Steuerfreiheit ganz, oder zum Theil verliehen worden ist, bleiben auch hinführo, ihrem buchstäblichen Inhalte nach, bei Kräften.

Digitized by Google

§. 2. Sind hingegen dergleichen Steuerbefreiungen, (worunter aber die, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, auf gewisse Zeit statt findenden Steuerbegnadigungen nicht zu verstehen sind) einem Grundstücke nach dem 22. Juni 1661 ertheilt worden; so ist denselben einige Wirkung in der Regel weiter nicht beizulegen. Wir behalten Uns jedoch vor, in einzelnen Fällen, bei vorhandenen erheblichen Ursachen, die fernere Steuerbefreiungen zu bewilligen.

§. 3. Wenn eine, nach vorstehendem §. 2. unwirksam werdende Steuerbefreiung, gegen Erlegung einer Geldsumme, oder gegen Uebernehmung anderer, in das Steuerärarium nicht fließender Abgaben, oder sonst titulo oneroso erlangt, oder dabei die Vertretung ausdrücklich zugesichert worden ist; so ist, wegen der deshalb etwa zu suchenden Entschädigung, bei der Behörde das Erforderliche anzubringen. Hierauf wird entweder die den Rechten, und der Billigkeit gemäße Befriedigung erfolgen, oder, wenn die Sache zweifelhaft, und zu einem gütlichen Abkommen nicht zu gelangen ist, den Interessenten der Weg Rechtens eröffnet werden.

§. 4. In den Fällen aber, da durch die Wiederaufhebung einer Steuerbefreiung Privatansprüche unter den Interessenten veranlaßt werden, soll der Einwand, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit durch eine landesherrliche Verfügung geschehen sey, bei der rechtlichen Entscheidung nicht berücksichtiget werden.

§. 5. Die Besitzer derer Grundstücke, welchen die zeither, ganz, oder zum Theil genossene Steuerfreiheit nach dem 22. Juni 1661, durch Privilegien oder Konzessionen, oder sonstige landesherrliche, oder unter landesherrlicher Autorität, ertheilte Zusicherungen, entweder unter eigner landesherrlicher Unterschrift, oder von einem im Namen des Landesherrn reskribirenden Kollegio, oder von dazu mit höchstem Auftrage versehenen Kommissarien, oder Beamten, oder von andern landesherrlichen Offizianten verliehen worden ist,

Digitized by Google

sind bei funfzig Thaler Strafe verbunden, binnen drei Jahren vom Dato des gegenwärtigen Mandats angerechnet, gedachte Urkunden in Original, oder in beglaubten Abschriften, bei Unserem Obersteuerkollegio einzureichen, oder bei demselben, daß, und wenn selbige schon vormals in solcher Masse daselbst eingereicht worden, bestimmt anzuzeigen.

§. 6. Die Besteuerung derer Grundstücke, welche dazu, vermöge des obigen §. 2. der vorhandenen Exemtionsurkunden unerachtet, zu ziehen sind, nimmt mit Ablauf der obgedachten dreijährigen Frist ihren Anfang. Auch sind, wenn dergleichen Urkunden allererst nach Verfluß jener Frist zur Wissenschaft unseres Obersteuerkollegii gebracht werden, neben Erlegung der in §. 5. gesetzten Geldstrafe, die Steuern, womit das Grundstück sodann belegt wird, vom Ablaufe solcher Frist an nachzuzahlen.

§. 7. Wenn einem Grundstücke für immer, oder auf gewisse Jahre, oder für den Besitzer, und dessen Erben die fortwährende Entrichtung einer bestimmten Summe oder eines andern Praestandi, anstatt der Steuern, nachgelassen worden ist: so ist es mit solchen Konzessionen und Privilegien allenthalben, mithin auch in Betreff ihrer Einsendung, auf gleiche Art wie in vorstehenden §§. 1 bis 6. verordnet ist, zu halten.

§. 8. Sind aber dergleichen in §. 7. erwähnte Verwilligungen auf gewisse Jahre, in Ansehung der Ranksteuern ertheilt worden; so hat es dabei, bis zum Ablaufe dieser bestimmten Zeit, sein unverändertes Bewenden. Auch ist die Einsendung derselben solchenfalls nicht nothwendig.

Quaestio 2. Ob die Steuerfreiheit eines Grundstücks durch Verjährung erlangt werden könne?

§. 1. Für die Zukunft soll, vom Dato des gegenwärtigen Mandats an, Niemand eine Befreiung von irgend einer Gattung derjenigen Steuern und Abgaben, welche zum Steuerärario fließen, wie, und unter welchem Namen,

Digitized by Google

oder nach welchem Besteuerungsfuße sie von einer getreuen Landschaft dermalen bewilliget sind, oder künftig bewilliget werden möchten, durch die unverdenkliche, oder eine andere Art von Verjährung erlangen, mithin keinerlei Art der Präskripten zu diesem Behufe weder zu laufen anfangen, noch fortfahren können, vielmehr das gegenwärtige Mandat für eine immerwährende Unterbrechung derselben zu achten seyn, und gegen diese Unsere wohlbedächtige Verordnung irgend ein Einwand, es bestehe solcher, worinne er immer wolle, insonderheit der, daß die unverdenkliche Verjährung gegen jedes verbietende Gesetz schütze, keinesweges statt finden.

§. 2. Fürs Vergangene aber soll dergleichen Befreiung durch Verjährung anderer Gestalt nicht eintreten, als wenn, seit dem 1. Januar 1701, von einem Grundstücke (das, in soferne von einem Gebäude die Rede ist), bereits zu gedachter Zeit in dieser nunmehrigen Qualität vorhanden gewesen ist. Diejenige Gattung von Steuern, welche demselben, nach dem 1. Januar 1701 angesonnen werden ist, oder künftig angesonnen werden möchte, niemals entrichtet worden ist. Und es wird diese Verjährung weder durch den Beweis einer Unrechtmäßigkeit ihres Anfangs oder Fortgangs, oder einer dabei eingetretenen malae fidei, oder Verschweigung des Grundstücks, oder einer, vor dem 1. Januar 1701 erfolgten Verschatzung oder Versteuerung desselben, noch auch dadurch entkräftet, daß, noch vor Erlassung des gegenwärtigen Mandats, bei einem solchen Grundstücke, die Untersuchung seiner Steuerfreiheit von der Behörde, jedoch ohne daß es zur wirklichen Belegung mit Steuern und zu deren Entrichtung gekommen, vorgenommen worden ist.

§. 3. Nur alsdann findet diese Verjährung nicht statt, wenn dargethan werden kann, daß entweder ein, nach obigen Vorschriften bei der 1sten Quästion unwirksames Privilegium, Konzession, oder Zusicherung, oder eine, ohne Genehmigung der Behörde, erfolgte Dismembration oder Verlegung

der Abgaben von einem Grundstücke auf das andere (als worüber bei der VII. Quäſtion beſondere Anordnung erfolgt) die Urſache der genoſſenen Steuerfreiheit geweſen iſt.

§. 4. Hat aber das Grundſtück ſeit dem 1. Januar 1701 und vor dem Dato des gegenwärtigen Mandats ſich eine Zeitlang, oder immerfort in landesherrlichen oder geiſtlichen, und ſolchergeſtalt in einem, der Verfaſſung nach, ſteuerfreien Beſitz, oder in der Kaduzität befunden; ſo iſt die Anfangszeit der Verjährung um ſo viel als die Dauer dieſes Zuſtandes beträgt, über den 1. Januar 1701 zurück zu ſetzen.

§. 5. Wenn jedoch der nur gedachte Zuſtand auch vor dem 1. Januar 1701 ſtatt gefunden hat; ſo kann der Zeitraum, während deſſen ſolcher gedauert hat, und die damals unterbliebene Verſteuerung hierbei, zum Beweis der Verjährung, nicht in Anrechnung kommen. Wenn daher vor dem 1. Januar 1701 entweder gar kein Zeitraum, da das Grundſtück, ohne im landesherrlichen oder geiſtlichen Beſitze, oder in der Kaduzität geweſen zu ſeyn, mit den ausgeſchriebenen Steuern nicht verrechtet worden, aufzufinden iſt, oder doch ſolcher demjenigen Zeitraume nicht gleich kommt, um welchen, obiger Vorſchrift des §. 4. zu Folge, die Anfangszeit der Verjährung über den 1. Januar 1701 zurückgeſetzt werden muß; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß dem Grundſtücke die Verjährung auf keine Weiſe gegen die Beſteuerung zu ſtatten kommen könne.

Quaestio 3. Ob bei Unterſuchung der auf einem Grundſtücke gehafteten Schocke über das Jahr 1628 hinauszugehen?

§. 1. Kein Grundſtück kann mit mehreren vollen Steuerſchocken belegt werden, als mit denen es im Kataſter vom Jahre 1628, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, in dem letzten Kataſter vor dem Jahre 1628 angeſetzt iſt. Wenn aber die Nothwendigkeit erfordert, auf ältere, vor dem Jahre 1628 gefertigte Steuerkataſter zurück zu gehen; ſo ſind keine

Digitized by Google

andere, als ungeänderte und nicht korrigirte Kataster zur Richtschnur anzunehmen.

§. 2. Der Umstand, daß ein Grundstück im Kataster vom Jahre 1628 nicht aufgeführt ist, kann für sich allein keine gänzliche Steuerfreiheit bewirken.

§. 3. Ueber die Bestimmung des Jahres 1628 zum äussersten Ziele der Untersuchung, in Dismembrations- und ähnlichen Fällen befindet sich bei der VII. Quästion §. 1. absonderliche Vorschrift.

Quaestio 4. Ob die bei einem Ritterguthe befindlichen Pertinenzstücke, aus dem Grunde, daß sie allodial wären, mit Steuerschocken belegt werden können?

Wenn bei solchen Grundstücken, die bei einem Ritterguthe besessen, und für dessen unter dem Ritterdienste begriffene Pertinenzstücke von den Besitzern ausgegeben werden, diejenigen Erfordernisse eintreten, welche, wegen der durch Verjährung erlangten Steuerfreiheit, bei der II. Quästion vorgeschrieben sind; so sind sie mit der Besteuerung zu verschonen, sie mögen übrigens Lehen oder allodial seyn, und es mag die vorgedachte Pertinenzqualität besonders erwiesen seyn oder nicht. Ueberhaupt auch soll einem Guthsbesitzer, der die Pertinenzqualität eines zum Ritterguthe gehörigen Grundstücks, zum Behuf der Steuerfreiheit zu beweisen gemeinet ist, dergleichen Beweisführung jederzeit nachgelassen seyn.

Quaestio 5. Ob ein jederzeit unbeschockt gewesenes Freiguth um deswillen, weil es nicht mit Ritterpferden verdient wird, sondern nur einen freiwilligen Beitrag zu den Ritterpferdsgeldern gibt, zur Mitleidenheit in Schocken und Quatembern gezogen werden könne?

Bei solchen Güthern, welche keinen Ritterdienst auf sich haben, mag zwar der Umstand, daß von selbigen zeither

Digitized by Google

gewisse Beiträge zu den Donativgeldern entrichtet worden sind, für sich allein eine Steuerbefreiung für die Zukunft nicht bewirken: jedoch findet bei dergleichen Güthern, dasjenige, was in gegenwärtigem Mandate bei der 2ten Quästion, in Ansehung der durch Verjährung erlangten Steuerfreiheit, verordnet worden ist, unter Voraussetzung der daselbst angegebenen Umstände, ebenfalls seine Anwendung.

Quaestio 6. Ob beschockte Kanzlei- oder Ritterlehen noch überdies zur Quatember-Mitleidenheit zu ziehen?

Die Kanzleilehensqualität ist zwar für sich allein als ein hinlänglicher Grund zur Verschonung eines beschockten Guthes mit Quatemberbeiträgen nicht zu betrachten: jedoch sind dergleichen Güther, ob sie schon unter die den Ritterdienst auf sich habenden und folglich ohnehin, nach der zeitherigen Verfassung, steuerfreien Ritterlehen nicht gehören, gleichwohl, wenn sie die Verjährung, in der bei der 2. Quästion für statthaft erklärten Masse, in Ansehung der Quatemberbeiträge, für sich haben, bei der Befreiung von selbigen auch hinführo zu lassen.

Quaestio 7. Von den mit der Genehmigung der Behörde nicht versehenen Dismembrationen steuerbarer Grundstücke und Verlegung der Steuerabgaben.

§. 1. Kein Grundstück kann mit neuen oder höhern Steuern um deswillen belegt werden, weil es vor oder in dem Jahre 1628 von einem andern steuerbaren Grundstücke abgekommen ist, oder weil vor, oder in gedachtem Jahre die darauf gehafteten Steuerabgaben ganz oder zum Theil auf ein anderes Grundstück übergetragen worden sind. Vielmehr hat es bei solchen, vor oder in dem Jahre 1628, obschon ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, vorgenommenen Dismembrationen oder Verlegung der Abgaben, auch fernerhin in Rücksicht des Steuerärarii sein Bewenden.

Digitized by Google

§. 2. Wenn aber nach dem Jahre 1628, ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, von einem steuerbaren Grundstücke einer oder mehrere, unter dessen vollem Schockquanto mit begriffene Theile an andere Besitzer entweder ohne Uebernehmung einiger Steuern, oder auch mit Vertheilung derselben, eigenthümlich überlassen, oder sonst, ohne vorgedachte Genehmigung, Steuerabgaben von einem Grundstücke auf das andere gelegt worden sind, oder in Zukunft das eine, oder das andere geschehen sollte; so sind solche Verabhandlungen, der etwa dazu gekommenen gerichtlichen Konfirmation und Lehensreichung unerachtet, in Rücksicht des Steuerärarii, durchaus ungültig, und können durch keinerlei unvordenkliche oder andere Verjährung zur Gültigkeit gelangen.

§. 3. Jedoch ist bei dergleichen Dismembrationen welche seither nach dem Jahre 1628 vorgenommen worden sind, ohne Einverständniß der dabei interessirten Grundstücksbesitzer, die Wiedervereinigung der von einander gekommenen Stücke nicht zu verfügen; sondern es ist blos eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben vom Obersteuerkollegio anzuordnen. Desgleichen können wegen solcher zu irgend einer Zeit vorgegangenen oder auch künftig erfolgenden Dismembrationen, die Pazizenten selbst, oder ihre Nachfolger weder auf die Wiedervereinigung der zertrennten Grundstücke, deren Abtretung oder Wiederannahme, Anspruch machen, noch findet unter ihnen diesfalls ein Vorkaufsrecht statt, in soferne nicht dasselbe auf einem bei der Dismembration oder zu anderer Zeit wirklich geleisteten Versprechen oder auf einem sonstigen rechtlichen Grunde beruhet. Es werden daher die in der 17. Dezision vom Jahre 1746, und im Mandate vom 26. Januar 1752, (in Cod. Aug. Continuat. I. Part. 2. pag. 167) wegen nachgelassener Abtretung des Grundstücks, und Zurückforderung des Kaufgelds oder Werths, ingleichen wegen des Vorkaufsrechts, enthaltenen Verordnungen, nebst dem sich darauf beziehenden Reskripte,

Digitized by Google

vom 19. Novemb. 1753, (ibid. pag. 283) hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

§. 4. Die auf die Leistung des Interesse oder der Gewähr gerichteten Privatansprüche, welche sich auf eine, ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, zeither erfolgte oder in Zukunft vorgehende Dismembration oder Verlegung der Steuern beziehen, sind in den Fällen unstatthaft, wenn sie von den Paziszenten selbst oder ihren successoribus universalibus, und zwar aus solchen Verträgen dieser Art angebracht werden, die künftig etwa geschlossen werden möchten, oder nach Publikation der 17. Dezision vom Jahre 1746, zeither geschlossen worden sind. In so ferne hingegen dergleichen, die Leistung des Interesse zum Gegenstand habende Ansprüche sich auf frühere Verträge gründen, oder von dritten Besitzern oder successoribus singularibus, sie mögen von der ursprünglichen unzuläßigen Verabhandlung Wissenschaft haben oder nicht, formirt werden, stehet denselben die, in Ansehung des Steuerärarii, eintretende Ungültigkeit des Vertrags nicht entgegen.

§. 5. Wie wir aber dergleichen, ohne Genehmigung des Obersteuerkollegii, erfolgende Zerrennung steuerbarer Grundstücke und Verlegung der Steuern hierdurch nochmals ernstlich verbieten; also ist ein jeder, welcher daran in Zukunft durch Konfirmation, Lehensreichung, Dekretsertheilung oder sonstige obrigkeitliche Bekräftigung Antheil nimmt, mit einer zum Steuerärario zu ziehenden Geldbuße von dreißig Thalern zu belegen und der dritte Theil derselben dem Denunzianten, auch wenn er Amtshalber zur Anzeige verbunden gewesen ist, zu reichen.

§. 6. Es bleibt auch, bei solchen in Zukunft, diesem Verbote entgegen, etwa vorgehenden Dismembrationen, dem

Digitized by Google

Ermessen des Obersteuerkollegii überlassen, entweder eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben, unter die zertrennten Theile des Grundstücks vorzunehmen, oder auch die Wiedervereinigung derselben, im Fall bei deren Unterbleibung eine Kaduzität zu besorgen seyn sollte, einzuleiten, oder zu dem Ende die Subhastation des ganzen, gesetzwidrig zertheilten Grundstücks in der Masse anzuordnen, daß die von einander getrennten Stücke, jedes besonders, gerichtlich taxirt, sodann selbige zusammen, und so, daß die Gebote auf das Ganze zu richten, subhastirt, die erlangten Erstehungsgelder aber, nach Verhältniß der ausgefallenen Taxen unter die zeitherigen Besitzer vertheilt werden. Jedoch sind bei solcher Wiedervereinigung alle Pfand- und andre dingliche Rechte, wenn sie auch bei oder nach der Dismembration entstanden seyn sollten, in behörige Obacht zu nehmen, und für rechtsbeständig zu achten.

Quaestio 8. Wie es, in Ansehung derer steuerbaren Güther, welche im Jahre 1628 als landesherrliche oder geistliche aus dem Fundamentalanschlage weggelassen worden, wenn sie nachgehends an Privat- oder weltliche Besitzer gekommen, mit Auflegung der Steuern zu halten sey?

§. 1. Der im gegenwärtigen Mandate bei der 3. Question §. 2. enthaltenen allgemeinen Vorschrift, nach welcher ein Grundstück dadurch allein, weil es im Kataster vom Jahre 1628 nicht aufgeführt ist, keiner gänzlichen Steuerfreiheit theilhaftig wird, ist auch bei solchen Grundstücken nachzugehen, welche im Jahre 1628 als damalige Kammer- oder geistliche Güther unverschätzt geblieben sind.

Digitized by Google

§. 2. Ein Kammer- oder geistliches Guth, mit welchem eine, diese Eigenschaft aufhebende, Veränderung des Eigenthums vorgehet, verlieret zwar hierdurch die, wegen solcher Eigenschaft, gehabte Steuerfreiheit. Dafern aber dasselbe schon vorhin, ehe es diese Eigenschaft gehabt hat, entweder, weil es mit Ritterpferden verdient worden, oder auf eine andre, durch dieses Mandat gebilligte Art, zur immerwährenden Steuerbefreiung geeignet gewesen ist, so dauert der Genuß derselben auch in dem Falle fort, wenn selbiges, nach seinem ganzen Umfange abermals die Beschaffenheit eines landesherrlichen oder geistlichen Grundstücks verlieret.

§. 3. Hingegen hat eine Veränderung der nur gedachten in §. 2. beschriebenen Art, bei einzelnen Theilen oder Zubehörungen eines Kammer- oder geistlichen Guthes, das vorher, des Ritterdiensts halber, oder sonst in der obbemeldeten Masse, steuerfrei gewesen ist, die Wirkung, daß zwar die Schockfreiheit eines dergleichen Kammer- oder geistlichen Guthes auch auf die davon abgekommene Theile oder Zubehörungen unverändert mit übergehe und für beständig gebracht werde, jedoch die Besitzer und Bewohner solcher einzelnen Stücke, wegen der Nahrung und des Gewerbes, zur Mitleidenheit in Quatembern, so weit solche, der sonstigen Verfassung nach statt findet, zu ziehen sind.

§. 4. Ebendieselbe Modalität, wegen der fortdauernden Schockfreiheit und eintretenden Quatember Mitleidenheit, ist auch alsdann zu beobachten, wenn nur ein einzelnes Pertinenzstück eines Ritterguthes oder eines andern, nach Maasgabe dieses Mandats, für steuerfrei zu achtenden Guthes in den landesherrlichen oder geistlichen Besitz gekommen, nachher aber wiederum die obbeschriebene Veränderung mit diesem Pertinenzstücke oder mit einzelnen Theilen desselben vorgegangen ist.

Digitized by Google

Quaestio 9. Ob ein, mittelst Erbpachts, an Privatpersonen gekommenes Kammer- oder geistliches Guth zur Steuermitleidenheit zu ziehen sey?

Wenn ein Kammer- oder geistliches Guth in Erbpacht, ohne Uebertragung des Eigenthums, ausgethan wird; so wird dasselbe der Steuerfreiheit dadurch nicht verlustig. Es werden jedoch durch diese Immunität solcher verpachteten Güther die Innhaber und Bewohner derselben von den, wegen ihrer Nahrung und ihres Gewerbes, zu leistenden Quatemberbeiträgen nicht befreiet.

Nach Vorstehendem allen haben sich sämmtliche Kollegia, Dikasteria, Vasallen und andre Obrigkeiten Unsrer Lande, so wie Unsre Unterthanen insgesammt gebührend zu achten: und es werden alle zeitherige Gesetze, welche und in so weit sie, in Ansehung des Steuerwesens oder der darauf sich beziehenden rechtlichen Verhältnisse der Interessenten unter einander, von den gegenwärtigen Vorschriften abweichen, hiermit, wie auch schon bei der 7. Quästion §. 3. namentlich geschehen ist, aufgehoben und für unanwendbar erklärt. Wenn aber ein Exemtionsprivilegium oder eine aus andern Gründen behauptete Steuerbefreiung bereits von der Behörde für gültig oder ungültig erklärt, auch, im letztern Falle, mit der, solcher Entscheidung gemäßen, Versteuerung wirklich der Anfang gemacht worden ist; so hat es dabei, unerachtet dessen, was etwa, dem entgegen, im gegenwärtigen Mandate enthalten seyn möchte, sein Bewenden. Uebrigens ist bei der Beurtheilung und Entscheidung der unter den Privatinteressenten, zur Zeit der Publikation dieses Mandats bereits rechtshängigen Sachen, welche Gegenstände der Art, worüber in demselben Vorschriften enthalten sind, betreffen, von den Dikasterien und Spruchkollegiis, auch übrigen Behör-

Digitized by Google

den lediglich den bisher bestandenen Gesetzen, und deren Analogie nachzugehen. Auf gleiche Weise soll in demjenigen, was in dergleichen schon beendigten Rechtsstreitigkeiten, mittelst rechtskräftiger Erkenntnisse, entschieden ist, durch das gegenwärtige Mandat einige Abänderung nicht begründet werden.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und Unser königliches Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden am 24. März 1810.

(L. S.) Friedrich August

Peter Karl Wilhelm, Graf von Hohenthal.

D. Christian Jakob Eisenstück.

7.

Landtag des Königreichs Sachsen.

Das Kurfürstenthum Sachsen hatte eine sehr geregelte landständische Verfassung, und die Landstände erhielten bei dem jedesmaligen Regierungsantritte eines Kurfürsten Reversalien ausgestellt, in welchen die alten Rechte der Landstände, besonders aber die Regierungsverfassung aufs neue bestätigt wurde.

Als der jetzige König von Sachsen durch den Posener Frieden dem Rheinischen Bunde beitrat, glaubten viele, die bemerkten, was in andern Staaten geschehen, daß die ständische Verfassung des Landes aufgehoben werden dürfte. Dieses ist aber bis jetzt nicht geschehen, und das Land hatte die Freude in diesem Jahre zum Erstenmal nach der Erhebung

Digitized by Google

zum Königreiche die Landstände in Dresden versammelt zu sehen.

Die Landstände theilen sich in drei Klassen ab. Die erste Klasse besteht 1) aus den Prälaten und zwar

a) den Domkapiteln von Meissen, Merseburg und Naumburg, die durch eine willkührliche Anzahl von Deputirten aus ihrer Mitte erscheinen.

b) Den beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg, die ebenfalls durch Deputirte aus ihren Mitteln erscheinen. Wegen dieser besteht die besondre Verordnung, daß sie zwar zu den Prälaten gezählt werden, aber ihre besondre Sitzungen halten müssen, auch ihre Schriften besonders übergeben.

Zur ersten Klasse gehören ferner

2) Die Grafen und Herrn, und zwar

a) Die Fürsten von Schwarzburg, sowohl wegen der Besitzungen, die königlich sächsisches Lehn sind, als auch insbesondre wegen Ebeleben.

b) Die Grafen Solms, wegen Wildenfels, Sonnenwalde und Baruth.

c) Die Grafen Stollberg, wegen Stollberg und Roßla.

d) Die Grafen Herrn von Schönburg, wegen Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein.

e) Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, wegen Ebeleben, und

f) die Fürsten zu Anhalt wegen Walter-Nienburg.

Die Grafen und Herren können ebenfalls durch Deputirte erscheinen. Ob übrigens dadurch, daß die Fürsten von Schwarzburg und Anhalt souverain geworden sind, in den landständischen Verhältnissen etwas abgeändert sey, ist mir nicht bekannt. Schon vorhin bestanden deshalb besondre Verträge.

Die zweite Klasse der Stände besteht aus der Ritterschaft oder aus den Besitzern der Rittergüther. Die Ritterschaft aber wird eingetheilt, in die schriftsäßige und in

Digitized by Google

die Amtssäßige; und jene wieder in die alt- und in die neuschriftsäßigen Rittergüther. Schriftsäßige Rittergüther überhaupt sind alle jene, welche vor keiner Unterobrigkeit Recht nehmen müssen, von deren Gerichten nicht an die Aemter, sondern an die Hofgerichte die Appellation geht, denen die landesherrlichen Befehle u. s. w. unmittelbar zugesandt werden, und die nach abgelegter Ahnenprobe, persönlich auf dem Landtag erscheinen können, und so genannte Auslösung (eine Art von Taggeldern) erhalten. Die Letzten gebühren den neuen Schriftsassen, das heißt die nach 1660 die Schriftsässigkeit erworben haben, nur alsdann, wenn sie die Schriftsässigkeit mit der Klausel, daß sie erscheinen dürfen, erhalten haben, wie dieses bei mehrern neuen Schriftsassen der Fall ist.

Die Amtsässigen Rittergüther, das heißt, solche die unter den Aemtern stehen, erscheinen auf dem Landtage nur durch Bevollmächtigte.

Die dritte Klasse der Landstände, wird durch die Abgeordneten von 128 Landtagsfähigen Städten gebildet.

Versammlen sich nun alle Stände an einem Orte, wohin sie von den Regenten berufen werden, zusammen, so heißen diese allgemeinen Versammlungen, allgemeine Landtagsversammlungen, und wenn nur einige von den Ständen Bevollmächtigte erscheinen, so nennt man ihre Versammlungen, Ausschußversammlungen oder Ausschußtage.

Bei den allgemeinen Landtagsversammlungen, und Ausschußtagen zerfallen die Geschäfte der Landstände in zwei Theile. Einmal beschäftigen sie sich mit Bewilligungen der zur Staatsverwaltung nöthigen Summen, und alsdenn nehmen sie Theil an den wichtigsten Angelegenheiten des Landes. Die Geschäfte mehrten sich aber auf den Landtägen in der Folge der Zeit so ausserordentlich, daß man zur bessern Besorgung derselben anfing, zwei Deputationen, die eine für die

Digitized by Google

wichtigen und schwierigen, die andre für die minder wichtigen Sachen aus der allgemeinen Versammlung der Ritterschaftlichen Stände zu wählen. Anfangs nannte man die eine, den kleinen, die andre den großen Ausschuß, in der Folge gab man den erstern den Namen, engen, und den letzten, die Benennung weitern Ausschuß. Der allgemeinen Versammlung der Ritterschaft steht es aber immer frei, den Beschließungen oder Meinungen der Ausschüße beizutreten, oder sie zu verwerfen. In der Folge führten auch die Städte jene Ausschüsse ein.

Nach der jetzigen Verfassung theilen sich also die zweite und dritte Klasse der Stände auf Landtägen in den engern, in den weitern Ausschuß, und in die allgemeine Ritterschaft und Städte ab. Der engere Ausschuß der Ritterschaft besteht dermalen aus 40, der weitere aus 60 Personen, bei den Städten aber dieser aus 20, jener aus 8 Städten.

Die ganze Zahl aller drei Klassen kann nicht genau bestimmt werden, weil die Anzahl der gemeinen Ritterschaft, niemals mit Gewißheit angegeben ist; denn theils sind nicht alle Besitzer ritterschaftlicher Güter landtagsfähig, theils hat derjenige, welcher manche schriftsässige Güther besitzt, nur ein einfaches Stimmenrecht, theils besuchen die Besitzer neuschriftsässiger Rittergüther, wenn sie auch landtagsfähig sind, die Landtäge nicht, indem sie keine Auslösung oder Taggelder erhalten. Selten sind dermalen von der Ritterschaft mehr als hundert gegenwärtig, obwohl die Zahl der landtagsfähigen Rittergüther sich auf beinahe tausend belaufen mag.

In diesen Formen wurde auch der diesjährige Landtag am 6. Januar und in den folgenden Monaten abgehalten, und mit nachfolgender königlicher Proposition eröffnet.

Wir werden in der Folge nach beendigtem Landtage von den Geschäften und Beschlüssen des Landtags selbst nähere Nachricht geben.

Digitized by Google

Landtagsproposition.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog zu Warschau ꝛc.

haben Unsere getreuen Stände, an Prälaten, Grafen, sammt denen von der Ritterschaft und Städten zusammen berufen, um über die Aufbringung des Bedürfnisses zu den Staatsausgaben und über andere, in der gegenwärtigen Proposition und in besondern Dekreten näher anzugebende Gegenstände, mit ihnen zu berathschlagen. Wir zweifeln nicht, daß sie sich insgesammt hierbei von ihren Pflichten gegen Uns, und das Vaterland, einzig und unabweichlich leiten lassen. Unsere, auf dessen Erhaltung und Wohlfahrt gerichtete Absichten, willigst und thätigst befördern, diesem Zwecke ihrer Versammlung jede andere Rücksicht nachsetzen, und in dem Bewußtseyn, zu dem Gesammtwohle des Landes mitgewirkt zu haben, den höchsten Lohn ihrer Arbeiten suchen werden.

1.

Was zuförderst den öffentlichen Zustand Unserer hiesigen Lande in Ecclesiasticis und Politicis anlangt, da ist seit der vorigen allgemeinen Landtagsversammlung, durch den Posener Friedenstraktat, in unserm gesammten Königreiche, die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes, der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Religionsverwandten, gänzlich gleich gestellt, und daß unsere Unterthanen beider Religionen, gleicher bürgerlichen und politischen Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, bestimmt worden, von Uns auch bereits in dem unter dem 16. Februar 1807 erlassenen Mandate, und gegen die, in demselben Jahre versammelten Ausschußstände, zu desto mehrerer Beruhigung Unserer treuen Unterthanen, Augsburger Konfession, die Erklärung geschehen: daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienste, Zeremonien und Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, Benefizien, Einkünften, Nutzun-

Digitized by Google

gen und piis causis auch ferner ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen. Auch haben Wir den gedachten Ausschußständen damals, wie Wir die sonstige Landesverfassung und die in selbiger gegründeten Rechte, unverändert bestehen zu lassen gemeint wären, zu erkennen geben lassen.

2.

Von Unsern fortwährenden Bemühungen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, das Justiz- und Polizeiwesen immer mehr zu verbessern, und alle nur thunliche Veranstaltungen, zum Wohle Unserer Länder und Unterthanen, zu treffen, zeugen mehrere, seit dem letztern Landtage ergangene Gesetze und Verordnungen z. B. über das Anhalten der Kinder zur Schule, über die Bestrafung des, mit Kassenbilletsmustern getriebenen Mißbrauchs, und der Nachahmung oder Verfälschung von Kassenbillets, über die Ausmittelung des Werths, gestohlener oder veruntreueter Sachen, über den Widerruf des, in Untersuchungssachen von dem Angeschuldigten abgelegten Bekenntnisses, über das Verfahren, gegen die Raubschützen, wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffenden Fragen, über die den Pächtern, wegen des Kriegsaufwandes und der Kriegsschäden, zu leistende Entschädigung, wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen. Ferner ist das Landarbeitshaus zu Kolditz erweitert, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Gensd'armerie errichtet, und von Uns in den Jahren der Getreidetheurung der nothleidende Theil Unserer Unterthanen mit Gelde und Getreide unterstützt worden.

3.

Die bei dem letztern Landtage, von den getreuen Ständen in Konsistorial-, Injurien-, Polizei-, Steuer-, Akzise-, Militair-, Kammer- und andern Sachen, angebrachten Beschwerden und Bitten, haben Wir, durch Unsere Kollegia, untersuchen und Uns darüber umständliche Anzeige erstatten

lassen, und werden Ew. getreuen Landschaft, von der deshalb bereits erfolgten Abhülfe und Gewährung, oder von Uns sonst gefaßten Entschliessung, während des gegenwärtigen Landtages Nachricht ertheilen.

4.

Das Erforderniß zu den Staatsausgaben betreffend, werden die getreuen Stände ihre erste Sorge seyn lassen, der im Jahre 1763, gegen die Steuergläubiger, übernommenen Verbindlichkeit, wegen Verzinsung, auch successiver Abführung, der auf dem Steuerärario haftenden Schulden nachzukommen, und die hierzu bestimmte jährliche Summe, von eilf Mal hundert tausend Rthlr., von den bereitesten klärsten und sichersten Einkünften, fernerweit aufzubringen. Auch werden sie der, in dem Avertissement vom 9. September §. 6., gegen die Steuergläubiger geschehenen Erklärung eingedenk seyn: daß vom Michaelistermine des jetzigen Jahres an, der bei der Steuerkreditkasse, nach Abzug der Zinsen von den Steuerscheinen, und von den alten, ingleichen von den damals nach Höhe von vier Millionen Rthlr., neu errichteten landschaftlichen Obligationen, verbleibende gesammte Tilgungsfonds, zu Abtragung der, durch die Verloosung zahlbar gewordenen Kapitalien, wiederum verwendet werden soll.

5.

Als das zweite Bedürfniß ist das, Uns zukommende, für voll und ohne Abzug der fürstlichen Ratorum auszusetzende Kammerdeputat von sechs und neunzig tausend zwei hundert und funfzig Rthlr. jährlich, anzusehen. Bei dessen völliger Abführung wollen Wir jedoch für dieses Mal, die Land- und Rangsteueräquivalente der Stifter Merseburg und Naumburg, bei Unserer Rentkammer, in Zurechnung annehmen; auch eine getreue Landschaft mit Entrichtung der vormaligen so genannten Kammerhülfe, an jährlichen fünf und zwanzig tausend Gulden, ohne Konsequenz auf die Zukunft, in Gnaden verschonen; nicht minder dasjenige, was für die Steuer

Digitized by Google

aus andern Unserer Kassen vorgeschossen worden ist, auch dieses Mal, zu künftigem bequemern Ersatz ausgesetzt seyn lassen.

6.

Das Bedürfniß bei dem Militairetat ist so beschaffen, daß es mit den theils vom Lande, theils aber aus Unsern Kassen, nach zeitheriger Verfassung, dazu gewidmeten Summen, nicht bestritten werden mag, gedachte Unsere Kassen auch das hierbei Ermangelnde allein zu decken nicht weiter vermögend sind. Wir können daher nicht Umgang nehmen, anstatt des bisherigen jährlichen Beitrages, von einer Million Rthlr. eine Beihülfe von einer Million, drei Mal hundert und achtzig tausend Rthlr. zur Unterhaltung Unserer Armee, in Friedenszeiten, auf jedes der nächstfolgenden sechs Jahre zu verlangen.

7.

Zu den Gesandschaftssteuern wird der zeitherige Beitrag, an fünf und vierzig tausend neun hundert und sieben und dreißig Rthlr. zwölf Groschen jährlich, bei welchem Wir es, auf die nächsten sechs Jahre, nochmals bewenden lassen wollen, auszusetzen seyn.

8.

Die Berechnung sub. A. besagt, wie viel zu dem, insonderheit also genannten Landes- und Steuerbedürfnisse und was dazu gehörig, ungefähr erfordert werden möchte; für dessen Aufbringung gleichfalls zu sorgen seyn wird.

9.

Zu Bestreitung dieser Bedürfnisse ist die fernere Einrichtung a) der Trankſteuer, wobei, nach Befinden, auf eine verhältnißmäßig höhere Besteuerung des Doppelbieres Bedacht genommen werden kann, nebst der Wein- und Branntweinanlage; b) der Impoſten, vom Stempelpapier und Spielkarten, in der bisherigen Maße und c) der Personensteuer, demnächst aber auch d) die Bestimmung einer hinlänglichen Anzahl Pfennige und Quatember, erforderlich. Was insbe-

Digitized by Google

sondere den vorgedachten mehreren Bedarf, zum Unterhalte Unserer Armee in Friedenszeiten anlangt, geben wir der Berathung der getreuen Stände anheim, auf welche für das Land am mindesten beschwerliche Weise, selbiger herbei zu schaffen seyn dürfte. Hiernächst

10.

erwarten Wir die fernere Einrichtung der, von Unserer Rentkammer zu erhebenden Landaczise, nach der Landaczisordnung, vom 1. November 1788 und

11.

der, zu Besoldung der alten Rathskollegiorum bestimmten Fleischsteuer. Auch wird

12.

wiederum auf Ausmittelung eines angemessenen Geldquanti, als eines Beitrags zu dem Damm- und Uferbauen, Bedacht zu nehmen. Desgleichen

13.

ist die zeitherige Strassenbauhülfe in der, beim letztern Landtage bewilligten, Maße erforderlich, und zwar mit Wegfall der, in Ansehung der Surrogatgelder, bisher von der getreuen Landschaft gemachten Bedingung; daß solche nur zur Bezahlung der Fuhr- und Handarbeitsfröhne zu verwenden. Auch geben Wir der Erwägung der getreuen Stände anheim, ob nicht bei dieser Leistung die unverhuften Ritter- und Freigüther, ingleichen die Feldbesitzer in Städten, so daß fünf und zwanzig Scheffel, für eine Hufe gerechnet werden, ferner die Lehnfuhrleute, auf zwey Pferde mit achtzehn Groschen, und die, auf unverhufte Besitzungen angebaueten Häusler, jeder mit zwey Groschen zur Mitleidenheit zu ziehen seyn möchten.

14.

Sowohl zur Versorgung unserer Armee, mit dem nöthigen Korn und Hafer, als auch um, mit Unglücksfällen betroffene und bedürftige Unterthanen mit Vorschüssen, vor-

Digitized by Google

nehmlich an Saamengetreide, unterstützen zu können, bedarf es der fernerweiten alljährigen Erschüttung zweier Metzen Korn und zweier Metzen Hafer, von jeder, unter dem Pflug getriebenen steuerbaren Hufe.

15.

Der Ertrag, sämmtlicher vorgedachten, auf eine Zeit von sechs Jahren zu regulirenden Ausgaben, werden Wir anders nicht als der Bestimmung gemäß verwenden lassen.

16.

Auch wird eine getreue Landschaft auf die Anschaffung der, zu dem gegenwärtigen Landtage nöthigen Auslösungen und sonst dabei, und bei der künftigen Deputation, zu Abnahme, der Steuerhauptrechnungen erforderlichen Kosten Rücksicht zu nehmen, zu Verminderung derselben aber ihre Berathschlagungen möglichst zu beschleunigen, und zu dem Ende Alles, was nicht zu deren eigentlichem Zwecke und zu der allgemeinen Landeswohlfahrt gehört, bei Seite zu setzen haben.

17.

Uebrigens werden die getreuen Stände unvergessen seyn, ihre unterthänigste Ehrfurcht gegen Unsere herzlich geliebte Frau Gemahlin Liebden, durch ein anständiges Präsent zu bezeugen.

18.

Endlich erwarten Wir von Unserer getreuen Ritterschaft insonderheit, daß sie Uns eine den jetzt vermehrten Bedürfnissen angemessene Geldsumme unterthänigst offeriren werde. Und Wir verbleiben den getreuen Ständen sammt und sonders mit königlicher Huld, Liebe und Gnade jederzeit wohlzugethan.

Gegeben zu Dresden, am 6. Januar im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers, Geburt 1811.

(L. S.) Friedrich.

Hans Ernst von Globig.

D. Christian Jakob Eisenstück.

Digitized by Google

8.

Gutachten des Staatsrathes des Großherzogthums Frankfurt über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Ansehung der vor der Einführung des Code Napoléon geschlossenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung stehenden vormundschaftlichen Gegenstände.

Sitzung vom 23. Februar 1811.

Se. königlichen Hoheit haben, zur Beseitigung unnöthiger Rechtsstreitigkeiten und zur Erzweckung eines gleichförmigen Verfahrens der Gerichtsstellen im Großherzogthum Frankfurt, den Vortrag des Justizministers über folgende Fragen dem Staatsrathe zum Gutachten mitgetheilt.

I. Wie es in Ansehung der Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor Einführung des neuen Gesetzbuches verheirathet haben, zu halten sey, und nach welchen Grundsätzen diese Vermögensrechte beurtheilt werden sollen?

II. Ob den überlebenden Ehegatten, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, in Gemäßheit des Code Napoléon Art. 420. 421. und 422. ein Gegenvormund (Nebenvormund) an die Seite zu setzen, oder nicht?

III. Ob nach Art. 451. die Inventarisation auch bei jenen überlebenden Ehegatten vorzunehmen, welche sich vor Einführung des neuen Rechtes verheirathet haben?

IV. Ob nach Einführung des neuen Gesetzbuches das 18jährige Alter oder die frühere Emanzipation der Kinder den gesetzlichen Nießbrauch auch denjenigen Eltern entziehe,

Digitized by Google

welchen er vorher schon angefallen gewesen, oder überhaupt nach älteren Rechten für ihre Lebenszeit zugestanden haben würde?

Nach Anhörung des Vortrages des Justizministers erstattet der Staatsrath über die vorgelegten Fragen folgende Gutachten.

Der Staatsrath ist in Hinsicht der ersten Frage:

Wie es in Ansehung der Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor Einführung des neuen Gesetzbuches verheirathet haben, zu halten sey, und nach welchen Grundsätzen diese Vermögensrechte beurtheilt werden sollen?

in Erwägung:

daß bei Schliessung der Ehen vor der Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches, in Ermangelung schriftlicher Eheverträge, die Ehegatten sich unstreitig jenem Rechte unterworfen haben, welches in Ansehung der Vermögensrechte der Ehegatten an dem Orte ihres Wohnorts zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesen;

daß die Rechte, unter deren Einfluß die früheren Ehen geschlossen worden, von den Ehegatten durch freie Uebereinkunft angenommen worden, und den Vermögensrechten als ein wahrer Vertrag zum Grunde liegen; daß es keinen Unterschied mache, ob der Wille der früheren Ehegatten schriftlich ausgedrückt, oder durch stillschweigende Beziehung auf die an ihrem Wohnorte zur Zeit der Schließung ihrer Ehe geltenden Gesetze und Gewohnheiten zu erkennen gegeben worden, genug, daß dieselben durch die Unterlassung abändernder Verträge deutlich erklärt haben, den damals bestehenden gesetzlichen Normen sich unterwerfen zu wollen; daß dieser stillschweigende Vertrag für die ganze Dauer der Ehe und nicht für die Dauer der Gesetze geschlossen worden;

daß daher auch ein verändertes Gesetz diesen Vertrag nicht aufhebe;

Digitized by Google

Der Meinung:

„daß die Vermögensrechte der Eheleute, welche sich „vor Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches „verheirathet haben, nach den zur Zeit ihrer Verhei„rathung geltenden Rechten forthin beurtheilt werden „müssen.“

Der Staatsrath ist in Ansehung der zweiten Frage:

„Ob dem überlebenden Ehegatten, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, in Gemäsheit des Code Napoléon Art. 420. 421. und 422. ein Gegenvormund (Nebenvormund) an die Seite zu setzen, oder nicht?“

in Erwägung:

daß, wenn gleich die Vermögensrechte der früheren Ehegatten forthin nach den alten Rechten zu beurtheilen seyen, doch dieser Grundsatz die gesetzgebende Gewalt im Staate in zweckmäßigen Vorschriftsverfügungen nicht beschränke; daß die Anordnung eines Gegenvormundes unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten sey;

daß durch die für die Stadt Frankfurt erlassene höchste Verordnung vom 15. Juli 1808. und die hierdurch, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, verfügte Anordnung der Beivormünder, ein für vorliegende Frage sehr entscheidender Fall der Gesetzgebung schon vorhanden sey;

daß die Gerichtsstellen, welche, bis zur Einführung einer mit dem Napoleonischen Civilgesetzbuche homogenen Gerichtsverfassung, nach dem Patente vom 25. Juli vorigen Jahres im Großherzogthum Frankfurt einstweilen die Stelle des Friedensrichters und Familienrathes vertreten sollen, die Stelle des Gegenvormundes nicht zugleich vertreten können;

daß der Gegenvormund sehr leicht in den Fall kommen könne, bei Gerichte für das Interesse der bevormundeten Kinder auf eine Art handeln zu müssen, welche der Richter von Amtswegen nicht suppliren könne;

Digitized by Google

daß die Anordnung eines Gegenvormundes die übrige Behandlung des Vormundschaftswesens, noch zur Zeit nach den älteren Vorschriften, und nach dem Sinne des Patentes vom 25. Juli vorigen Jahres, gar nicht hindere;

der Meinung:

„1) daß, bei den nach Einführung des Napoleoni„schen Civilgesetzbuches sich ereignenden Sterbefällen „eines Ehegatten, in Gemäsheit der Art. 420. 421. „und 422. dem überlebenden Ehegatten ein Gegenvor„mund an die Seite zu setzen und anzuordnen sey";

„2) daß auch demselben an den Orten, wo Beivor„münder schon vorher angeordnet zu werden pflegten, „deren ausgedehntere Funktionen übertragen werden „können."

Was nun die dritte Frage betrifft:

„Ob nach Art. 451. die Inventarisation auch bei jenen überlebenden Ehegatten vorzunehmen, welche sich vor Einführung des neuen Rechtes verheirathet haben?"

so ist der Staatsrath, in Erwägung:

daß die von dem Gesetze nach Absterben eines Ehegatten angeordnete Inventarisation die Sicherheit des Vermögens der Kinder bezwecke; daß diese Sicherheitsmaßregel ausdrücklich von dem Gesetze bestimmt, und nicht auf den Fall einer vorhandenen Güthergemeinschaft eingeschränkt sey; — in Erwägung jedoch:

daß die Errichtung eines solchen älterlichen Inventariums mit den Kosten nicht verbunden seyn dürfe, welche sich ergeben würden, wenn bis zur Einrichtung des Notariats im Großherzogthum Frankfurt dergleichen Inventuren von den Gerichten vorgenommen werden sollten;

daß mithin eine solche gerichtliche Inventur das Gesetz, gegen dessen Willen und Sinn, zur Beschwerde der Eltern ausdehnen würde;

der Meinung:

Digitized by Google

1) „daß, bei dem nach Einführung des Napoleonischen „Gesetzbuches erfolgenden Absterben eines Ehegatten, „die im Art. 451. verordnete Inventarisation aller„dings statt haben müsse; daß jedoch

2) „zur Genügeleistung des Gesetzes hinreiche, wenn „das Inventarium von dem überlebenden Ehegatten „mit Zuziehung des Gegenvormundes binnen der ge„setzlichen Frist errichtet, und ein Exemplar desselben „mit eidlicher Bestättigung bei dem kompetenten Ge„richte hinterlegt werde."

Der Staatsrath ist endlich bei der vierten Frage:

„Ob nach Einführung des neuen Gesetzbuches, das 18jährige Alter oder die frühere Emanzipation der Kinder den gesetzlichen Nießbrauch auch denjenigen Eltern entziehe, welchen er vorher schon angefallen gewesen, oder überhaupt nach älteren Rechten für ihre Lebenszeit zugestanden haben würde?"

in Erwägung:

daß bei dieser Frage der nämliche Gesichtspunkt, wie bei der ersten Frage, eintrete;

daß die früheren Ehegatten allerdings auf dasjenige elterliche Nutznießungsrecht, welches zur Zeit der Schließung ihrer Ehe gesetzlich gewesen, ein erworbenes Recht besitzen;

daß dieses elterliche Nutznießungsrecht mit den Vermögensrechten der Ehegatten in genauer Verbindung stehe;

daß wenn das Nutznießungsrecht der überlebenden früheren Ehegatten nicht nach den alten Rechten beurtheilt werden sollte gegen den Art. 2. des Code Napoléon dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde;

der Meinung:

„daß das 18jährige Alter, oder die frühere Emanzi„pation der Kinder denjenigen Eltern den gesetzlichen „Nießbrauch nicht entziehe, welchen er vorher schon an„gefallen gewesen, oder nach ältern Rechten für ihre

Digitized by Google

„ganze Lebenszeit zugestanden haben würde; sondern „daß das Nutznießungsrecht der überlebenden Eltern, „deren Ehe vor dem Einführungstermine des Napo„leonischen Civilgesetzbuches geschlossen worden, auch „in diesem Punkte nach dem alten Rechte beurtheilt „werden müsse.“

Für die Uebereinstimmung des Auszuges.

Der Staatsrath und Generalsekretair
von Mulzer.

Genehmiget zu Aschaffenburg den 28. Februar 1811.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssekretair
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung der Justizminister
Freiherr von Albini.

9.

Neueste Territorialeintheilung und Bevölkerung der mit Frankreich vereinigten Hanseestädte und des nördlichen Teutschlands.

Wir haben im 52. Hefte S. 147. die kaiserlich französischen Dekrete und Verordnungen mitgetheilt, welche auf die Territorialeintheilung und die Regierung und Verwaltung der mit Frankreich vereinigten Hanseestädte und des nördlichen Teutschlands Beziehung haben. Seit dieser Zeit ist in Ansehung der Territorialeintheilung eine neue Einrichtung getroffen worden, auch hat der Moniteur die Bevölkerung von drei Departements bekannt gemacht, welches alles wir unsern Lesern

Digitized by Google

zur Ergänzung der bereits abgedruckten Nachrichten nun mittheilen wollen.

Durch ein Dekret vom 27. April werden die Bezirke von Rees und Münster, die mit dem Departement der Oberissel vereinigt waren *), der Bezirk von Steinfurt, welcher dem Departement der Issselmündungen einverleibt war, und der Bezirk Neuhausen, der zum Departement der Westems gehörte, von gedachten Departements getrennt, und bilden nun ein eignes Departement, der den Namen Departement von der Lippe erhielt. Die Hauptstadt dieses neuen Departements ist Münster. Das Departement von der Lippe gibt zwei Mitglieder zur Gesetzgebungsstelle. Es erhält wie alle übrigen Departemente einen Präfekt und einen Generalsekretair, ferner drei Präfekturräthe, jeder Bezirk einen Unterpräfekt. Der allgemeine Departementsrath besteht aus 16 Mitgliedern, das Departementswahlkollegium aus 260 Gliedern. Es gehört zur 25. Militairdivision. Nach Münster kommt ein Handelsgericht. In jedem der vier Bezirke ist ein Tribunal erster Instanz. Die Berufungen gehen an den kaiserlichen Gerichtshof zu Lüttich.

Das Departement der Elbe Mündungen hat in 4 Bezirken eine Bevölkerung von 373,284 Seelen und zwar:

Bezirk Hamburg in 4 Kantons, welche aus 8 Märien bestehen 137539 Seelen.

Bezirk Lübeck in 8 Kantons von 15 Märien 74,322 Seelen.

Bezirk Lüneburg in 8 Kantons von 21 Märien 65,981 Seelen.

Bezirk Stade in 10 Kantons von 25 Märien 95,442 Seelen.

Das ganze Departement ist also in 30 Kantons eingetheilt, welche zusammen 69 Märien enthalten.

---

*) Man sehe Heft 52. S. 147. und 148.

Digitized by Google

Das Departement der Wesermündung hat in vier Bezirken eine Bevölkerung von 329,862 Seelen, und zwar:

Der Bezirk Bremen in 9 Kantons von 29 Märien 104,299 Seelen.

Der Bezirk Oldenburg in 10 Kantons von 37 Märien 92,602 Seelen *).

Der Bezirk Bremerlehe in 6 Kantons von 24 Märien 50,327 Seelen.

Der Bezirk Nienburg in 9 Kantons von 28 Märien 8 ,634 Seelen *).

Das ganze Departement ist mithin in 34 Kantons eingetheilt, welche zusammen 118 Märien enthalten.

Das Departement der Oberems hat in vier Bezirken eine Bevölkerung von 415,818 Seelen **) und zwar:

Bezirk Meppen in 9 Kantons von 21 Märien 81,680 Seelen.

Bezirk Minden in 10 Kantons von 23 Märien 104,808 Seelen ***).

Bezirk Osnabrück in 12 Kantons von 31 Märien 131,537 Seelen.

Bezirk Quackenbruck in 10 Kantons von 26 Märien 97,793 Seelen.

---

*) Diese Zahlen kommen durch Zusammenrechnung der Kantons heraus und treffen mit der Departementshauptsumme überein. Im Moniteur stehn durch einen Druckfehler bei Oldenburg 104,299 und bei Nienburg 329,862 Seelen.

**) Nach Zusammenziehung der einzeln Kantons nicht 97,793 wie irrig im Moniteur steht; jedoch ist in der Rekapitulation obige richtige Summe angesetzt.

***) Im Moniteur stehen durch einen Druckfehler nur 104,008 Seelen. Die einzelnen Kantons geben obiges Resultat, das auch mit der Hauptsumme des Departements zutrifft.

Digitized by Google

Das ganze Departement ist getheilt in 41 Kantons, welche 101 Märien enthalten.

Wiederholung.

Departement		Distrikte	Kantons	Märien	Seelen.
Elbe	Mündungs	— 4.	30.	69.	373,284.
Weser	Mündungs	— 4.	34.	118.	329,862.
Oberems		— 4.	41.	101.	415,818.
Zusammen		12.	105.	288.	1,118964.

Die Bevölkerung der vorzüglichsten Städte ist auf folgende Art angegeben.

Hamburg	106,920.
Lübeck	25,526.
Harburg	5300.
Lüneburg	10,039.
Rizebüttel	3757
Bremervörde	3457.
Stade	6216.
Bremen	37,725.
Verden	5063.
Oldenburg	5094.
Delmenhorst	3500.
Nienburg	3677.
Ibbenbühren	4565.
Bevergern	4928.
Meppen	6357.
Lingen	4540.
Minden	6915.
Jollenbeck	7188.
Osnabrück	9229.
Quackenbruck	4731.
Cloppenburg	5368.

Digitized by Google

IO.

Zusammenberufung eines Nationalkonziliums in Paris.

Nachstehendes Schreiben Sr. K. K. Majestät des Kaisers Napoleon an sämmtliche Bischöffe Frankreichs und Italiens hat auch für den Rheinischen Bund sehr hohes Interesse, da vorzusehen ist, daß dieses Konzilium Anlaß geben werde, die so sehr zerrütteten kirchlichen Angelegenheiten Teutschlands zu ordnen. Wir hoffen, in einem unserm nächsten Hefte eine eigne Abhandlung über den Zustand der teutschen katholischen Kirche mitzutheilen.

St. Cloud am 25. April 1811.

Herr Bischof von * * *!

Die erhabensten und volkreichsten Kirchen des Reichs sind erledigt; einer von den kontrastirenden Theilen des Konkordats hat dasselbe verkannt. Das Betragen welches man seit 10 Jahren in Teutschland beobachtete, hat in diesem Theile der Christenheit das bischöfliche Amt fast ganz vernichtet. Man findet daselbst jetzt nur 8 Bischöffe. Eine große Anzahl von Sprengeln wird von apostolischen Vikarien verwaltet. Man hat das Recht der Kapitel, während der Erledigung des bischöflichen Stuhls, für die Verwaltung des Sprengels Vorsorge zu treffen, beeinträchtigt, und man hat heimliche Ränke eingeleitet, um Zwietracht und Aufruhr unter unsern Unterthanen zu entzünden. Die Kapitel haben aber die Breve's nicht angenommen, welche ihren Rechten und den heiligen Satzungen entgegen sind.

Inzwischen geht ein Jahr nach dem andern herum. Täglich werden Bisthümer erledigt, und wenn hier nicht schleunige Vorkehrung getroffen wird, so wird das bischöfliche Amt in Frankreich und Italien wie in Teutschland verschwinden.

Digitized by Google

Da Wir nun einem dem Besten der Religion, den Grundsätzen der gallikanischen Kirche und dem Interesse des Staats so nachtheiligen Zustande ein Ende zu machen Willens sind; so haben Wir beschlossen, alle Bischöffe Frankreichs und Italiens am 9. Juni dieses Jahres zu einem Nationalkonzilium in der Kirche Unserer Lieben Frauen zu Paris zu versammlen. Wir wollen daher, daß Sie gleich nach Empfang dieses Schreibens abreisen, um in der ersten Woche des Monats Junius zu Paris ankommen zu können.

Da dieses Schreiben keinen andern Zweck hat, so bitten Wir Gott, daß er sie in seinen heiligen Schutz nehme.

II.

Miszellen.

1.

Herr Finanzrath Höck gibt in einer bei Schrag in Nürnberg erschienenen Tabelle folgende statistische Uebersicht der im Jahr 1810 der Krone Baierns zugefallenen Länder.

Das Herzogthum Salzburg mit Berchtesgaden hat einen Flächenraum von 171 Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 196976 Seelen. Die Landschulden schätzt derselbe auf 16 Millionen Gulden an. Die Einkünfte der Landschaftskasse nimmt derselbe nach einem 10jährigen durchschnitte auf 908000 fl. Die grundherliche Gefälle auf 140000 Gulden an, für die übrigen Intraten sind keine Zahlen angesetzt. Das Inn- und der abgetretene Theil des Hunderücksviertels hat einen Flächenraum von 59 Quadratmeilen, eine Bevölkerung von 196775 Seelen. Die Einkünfte werden auf 1 Million Gulden geschätzt. Schulden sind nicht angegeben.

Digitized by Google

Das Fürstenthum Baireuth hat 66 Quadratmeilen und 247736 Seelen. Die Staatseinkünfte in 1807 betrugen 1 ½ Million Gulden, die Staatsschulden 2½ Million. Für das Fürstenthum Regensburg nimmt derselbe an: 4 Quadratmeilen, und 52000 Einwohner. Die Einkünfte sind auf folgende Art geschätzt:

1) Fürstenthum Regensburg	—	—	75000 fl.
2) Stadt Regensburg	—	—	90000 fl.
3) Reichsstift St. Emmeran	—	—	45000 fl.
4) Reichsstifter Ober- und Niedermünster			90000 fl.
			300000 fl.

Für alle Erwerbung zusammen berechnet derselbe den Flächeninhalt zu 500 Quadratmeilen, darauf 27 Städte, 112 Märkte, 6700 Dörfer mit 668712 Seelen, die Einkünfte auf 4,300000 Gulden, die Schulden zu 24 Millionen Gulden.

2.

Die königliche Bairische Armee ist jetzt auf folgende Art zusammengesetzt, und besteht aus:

a) 12 Linien Infanterieregimenter. Jedes theilt sich künftig in 2 Feld- und 1 Reservebataillion. Ein Feldbataillion besteht aus 1 Grenadier, ein Schützen und 4 Füsilierkompagnien, mithin aus 6 Kompagnien, ein Reservebataillion wird aus 4 Füsilierkompagnien gebildet. Der Staab besteht aus 36 Personen, die 16 Kompagnien aus 2400 Mann worunter 2048 Gemeine. Die 12 Linien-Infanterieregimenter enthalten mithin: 432 Personen vom Staab, und 28800 Mann worunter 24576 Gemeine.

b) Aus 6 leichten Infanteriebataillions. Ein solches ist zusammengesetzt aus 1 Karabinier, 1 Schützen und 6 Füsilierkompagnien. Zwey von diesen letzten bilden eine Reservedivision. Der Staab dieser Bataillion zählt 24 Personen, die acht Kompagnien 1200 Mann, worunter 1024 Gemeine.

Digitized by Google

Die 6 leichten Infanteriebataillions enthalten mithin: 144 Personen vom Staab und 7200 Mann, worunter 6144 Gemeine. Die Infanterie besteht also aus: 576 Personen vom Staab und 36000 Mann, worunter 30720 Mann Gemeine.

c) Garnisonskompagnien sind zu Donauwörth, Nympfenburg, Oberhaus, Rosenberg, Rothenburg und Wülzburg, deren Stärke nicht angegeben ist.

d) Die Kavalerie besteht aus 6 Chevauxleger Regimenter. Jedes theilt sich in drey Felddivisionen, und 1 Reserveeskadron. Jede Division enthält 2 Eskadronen. Es enthält also jedes Regiment 7 Eskadronen und besteht aus 18 Personen vom Staab, 1050 Mann und 875 Pferde. Die 6 Regimenter also aus 108 Personen vom Staab, 6300 Mann und 5250 Pferde.

e) Ein Artillerieregiment. Dieses ist getheilt in 4 Bataillions, jedes von 5 Kompagnien. Der Staab zählt 35 Personen, die 20 Kompagnien 2000 Mann.

f) Ein Artillerie- und Armee Fuhrwesensbataillion. Dieses besteht aus 4 Divisionen, jede von 2 Kompagnien. Der Staab zählt 22 Personen, die 8 Kompagnien 1200 Mann nebst 80 Reit- und 640 Zugpferde.

g) Eine Ouvrierkompagnie von 100 Mann.

Die ganze bairische Armee besteht also aus

	Staab	Mann	darunter Gemeine.
1) Linien Infanterie	432	28800	24576
2) Leichte Infanterie	144	7200	6144
3) Kavallerie	108	6300	—
dabei 5250 Pferde.			
4) Artillerie	35	2000	—
5) Fuhrwesen	22	1200	—
dabei 720 Pferde.			
6) Ouviers	—	100	—

Zusammen 741 Personen vom Staab, 45600 Mann; und 5970 Pferde. Die Zahl der Gemeinen kann nicht be-

Digitized by Google

stimmt angegeben werden, weil solche in den vier letzten Branchen nicht bemerkt ist.

3.

Das Ulmer Intelligenzblatt vom 9 Mai enthält nachfolgende Polizeybekanntmachung:

„ Es erfodert die jedem Militairposten schuldige Achtung, daß derjenige, der vor einer Schildwache vorbei geht, seinen Hut oder Kappe abnehme. Dieses ist von mehreren Bürgern und Einwohnern bisher nicht beobachtet worden, weil es manche wahrscheinlich nicht wußten. Man sieht sich also veranlaßt solches hiermit öffentlich bekannt zu machen. "

4.

Nach einer Großherzoglichen badischen Verordnung vom 29 April wird als allgemeines Gesetz für die katholischen Unterthanen des Großherzogthums, nach genommenen Rücksprachen mit den betreffenden Bischöflichen Vikariaten bestimmt, daß außer dem Sonntage und 16 gebotenen Festtagen nämlich: Neujahrstag, drey König, Maria Lichtmeß, Joseph, Mariä Verkündigung, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt und Frenleichnamsfest, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß, heiliger Christtag und Stephansfest sonst keine andere Feiertage mehr statt haben; 2) die Ortshaupt Patrocinien wenn sie nicht selbst schon auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, ohne Ausnahm an den nächst darauf fallenden Sonntag gefeiert, hingegen aber 3) alle Feste von Nebenpatronen, so wie die Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen oder Nebenkirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und gebotenen Festtagen kein pfarrlicher Gottesdienst statt findet, gänzlich unterbleiben und dergleichen Kapellen und Nebenkirchen gerade an jenen Tagen, wo sonst die Patrons- oder Kirchweihfeiern begangen wurden, geschlossen werden sollen.

Digitized by Google

5.

Der Grosherzog von Hessen hat unterm 10 Mai eine Verordnung erlassen, vermöge welcher vom 1 Julius 1812 an, das Maaß und Gewicht des französischen Reichs im ganzen Großherzogthum allein, eingeführt werden soll.

6.

Der souveraine Fürst zu Schaumburg-Lippe hat in einer besondern Verordnung bekannt machen lassen, daß wenn gleich in seinem Lande das Recht der Nachsteuer und des Abschosses in der Regel nur vermöge des Wiedervergeltungsrechts gegen diejenigen Staaten ausgeübt worden sey, welches solches gegen seine Unterthanen in Anwendung gebracht haben; so wolle derselbe doch um darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, erklären und verordnen:

Weder bei dem Abzuge eines seiner Unterthanen in ein anderes Land solle von dem Vermögen, welches er mit sich führe, Nachsteuer, Abzugs- oder Abfahrtsgeld, noch in dem Falle, wenn Ausländer aus seinem Lande Erbschaften oder Vermächtnisse beziehen, sollen von diesen einigen Abschoß erhoben werden, wenn glaubwürdig erwiesen ist, daß die Regierung des Staates, in welchen ein Schaumburg-Lippischer Unterthan mit seinem Vermögen auswandert, oder ein Fremder Erbschaften oder Vermächtnisse aus dem Schaumburg-Lippischen erhält, denjenigen eine gleiche Befreiung zugesteht, welche aus demselben ihr Vermögen oder ihre angefallene Erbschaften und Vermächtnisse in das Schaumburg-Lippische einbringen.

7.

Herr Professor Voigtel in Halle hat uns ein überaus angenehmes Geschenk mit einem Werke gemacht, das vorzüglich in unsern Tagen das höchste Bedürfniß war. Nämlich:

Digitized by Google

Genealogische Tabellen zur Erläuterung der Europäischen Staaten-Geschichte für Freunde der Wissenschaft und Studierende. Wir haben kein einziges genealogisches Werk dieser Art, und die ältern von Hübner und andere haben theils wesentliche Mängel, theils reichen sie nur höchstens bis zum ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Was den Inhalt betrifft so erklärt sich der Verfasser darüber in der Vorrede auf folgende Art: " In Absicht „ des Inhaltes mußte ich mich beschränken, um dem Zwek „ des Buches, nach welchem es hauptsächlich für Studierende „ bestimmt ist, durch einen höhern Preiß, der offenbar aus „ einem größeren Umfange würde erwachsen seyn, nicht entge„ gen zu arbeiten. Ich hob daher nur diejenigen Familien „ in jedem Staate aus, die einen bedeutenden Einfluß auf „ dessen Geschichte gehabt haben, und ließ die übrigen weg, „ auf welche jener Grundsatz nicht konnte angewendet werden. „ Am reichlichsten ist Deutschland ausgestattet worden, da ich „ voraussetzen konnte, daß die Deutschen, die ich doch bei „ diesem Werke hauptsächlich im Auge haben mußte, wün„ schen würden, über die Geschichte ihres Vaterlandes am „ vollständigsten belehrt zu seyn. Daher habe ich hier meine „ Arbeit, um sie auch der neuesten Geschichte anzupassen, bis „ auf alle Mitglieder des rheinischen Bundes ausgedehnt, „ und glaube in dieser Rücksicht entschuldigt zu seyn, wenn „ ich manche fürstliche und gräfliche Familien nicht aufge„ führt habe, indem sie nicht zu jenem Bunde gehörten. "

Wir müssen hier den Wunsch äußern, den auch manche unserer Freunde geäußert haben, daß Herr Voigtel auch alle Deutsche = vormals Reichsständische Familien um so mehr in diesem Werke aufgenommen haben möchte, als so manche unter ihnen großen Einfluß auf die Geschichte Deutschlands ja selbst auswärtige Staaten hatten, und so viele unter ihnen in so naher Verwandtschaft mit manchen Souvrainen stehen. Vielleicht könnte diese Lükke in einem Nachtrage ausgefüllt werden.

Digitized by Google

Ueberhaupt gibt uns der Herr Professor 271 Tabellen und zwar.

A	Allgemeine Tabellen	—	—	13
B	Besondere Tabellen.			
1.	Portugall	—	—	3
2.	Spanien	—	—	11
3.	Frankreich	—	—	27
4.	Holland	—	—	6
5.	England	—	—	10
6.	Schottland	—	—	2
7.	Deutschland	—	—	151
8.	Dänemark	—	—	2
9.	Norwegen	—	—	1
10.	Schweden	—	—	4
11.	Polen	—	—	4
12.	Ungarn	—	—	2
13.	Rußland	—	—	3
14.	Türkey	—	—	2
15.	Italien	—	—	31

Wir können mit Recht allen Freunden der Geschichte dieses mit so unverkennbarem Fleiße, und mit sorgfältiger Benutzung der besten Quellen ausgearbeitete Werk, bestens empfehlen.

8.

Herr Landgerichtsassessor Borst zu Hersbruck hat vor kurzem einen: Versuch einer neuen rein rechtlichen Darstellung des Strafrechts und der Strafbarkeit als Probe einer neuen rechtlichen Darstellung des Naturrechts. Nürnberg bei Campe — herausgegeben, der alle Aufmerksamkeit und Beherzigung verdienet. Nach dem engen Raume, der literärischen Anzeige in unsrer Zeitschrift gewidmet ist, können wir keinen Auszug aus dieser kleinen interessanten Schrift geben, aber wir wollen doch eine Stelle hieher setzen, die einen Beweis von dem Geiste des Werks gibt, und worin sich der Verfasser gerade

Digitized by Google

über einen Gegenstand erklärt, der in unseren Tagen in die Praxis überzugehen scheint.

„ Gleichwie die Rechtstheorie, sagt der Verfasser, „ das im Verbrechen enthaltene Uebel die Rechts„ verletzung nur Objektiv mißt, so kann sie auch als Straf„ übel — das zweite angrenzende Glied des Strafmaß„ stabes — nur objektiv bemessen. Ob der Verbrecher „ A. eine bestimmte Strafe empfindlicher fühle, als der Ver„ brecher B. gilt gleichviel. Wer seinem Mitmenschen 100 „ fl. stiehlt, der darf in eine Geldstrafe von 100 fl. oder den „ Schadenersatz verfällt werden. Ob er ein armer Tagwerker „ ist, der Jahre lang um diese Summe arbeiten muß, oder „ ob er ein geschikter Künstler, der sie in einigen Wochen ver„ dienen kann, macht keinen Unterschied. Die Vernunft kann „ bei der Ausübung des Strafrechts, wie wohl keiner Errin„ nerung mehr bedarf, auch hier einen Unterschied diktiren; „ aber das Recht macht ihn nicht; denn das Recht ist ideeller „ Ausfluß der Vernunft; rechtlich sind alle Menschen ohne „ Unterschied ganz gleich. „

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Sechs und funfzigstes Heft.

12.

Fortsetzung und Beschluß der im 55sten Hefte unter Nummer 2. S. 29 abgedruckten Nachrichten vom Hoch- und Teutschmeisterthum und teutschen Ritterorden im Jahr 1809.

§. 76.

Uebersicht des Zustandes des teutschen Ritterordens am 20. April 1809.

A. Hoch- und Teutschmeisterthum.

A. Haupteintheilung desselben.

I. Unmittelbares Gebiet. Fürstenthum Mergentheim im engern aber uneigentlichen Sinne des Wortes.

1) Grenze.

Gegen Mitternacht an das Großherzogthum Baden, insbesondere an das von Zoblische grundherrliche Ort Messelhausen, und das Fürstlich Salmische standesherrliche Amt Grünsfeldt, an die zum Großherzogthum Würzburg gehörenden Orte Öpfeldt und Butthardt, und das Königl. Würtembergische Dorf Simringen; gegen Morgen an das Königreich Würtemberg, und zwar an die Fürstl. Hohenlohe-Neuenstein- und Waldenburg-Bartensteinische Ämter Weikersheim und Bartenstein; gegen Mittag abermals an das Königreich Würtemberg — nämlich:

Digitized by Google

an die Hohenlohe-Neuensteinische Orte Herbsthausen, Hollenbach, Hohebach, und die Freihrl. von Eybischen und von Rackenitzischen grundherrlichen Orte Dörzbach und Laibach; gegen Abend eben dahin und an die Großherzogl. Badischen — Fürstl. Leiningischen Ämter Stromberg, Königshofen und Schüpf.

2) Dieser kleine Distrikt hat höchstens 5½ Stunden der Länge, von Norden nach Süden, und 2½ Stunden in der Breite, von Osten nach Westen.

3) Das Klima ist mild und die Luft sehr gemäßigt.

4) Gewässer. Die Tauber durchströmt diesen kleinen Distrikt von Morgen gegen Abend. Sie entspringt bei Wettringen 9 Stunden oberhalb Mergentheim im K. Baierischen Landgerichte Rothenburg, tritt oberhalb Mackelsheim in das Mergentheimische Gebiet, treibt darin mehrere Mahl-, Schneid-, Gips- und Öhlmühlen, verläßt es wieder zu Unterbalbach, und ergießt sich zu Wertheim, 10 Stunden von Mergentheim, in den Main. Die Tauber ist im Sommer sehr seicht, schwillt aber oft sehr schnell an und verursacht oft große Überschwemmungen. Sie führt wenig Fische mit sich; die gewöhnlichsten sind: Karpfen und Weißfische. In einigen bei Mergentheim, Apfelbach, Wachbach, Balbach, Neuseß ꝛc. vorbeiführenden Bächen gibt es Forellen.

5) Der Boden ist größtentheils bergigt. Der südlichere Theil des Landes ist rauh, steinigt und unfruchtbarer als der nördliche und östliche, die den Abgang des erstern reichlich ersetzen.

§. 77.

6) Fruchtbarkeit und Kultur. In diesem Ländchen werden Wein, Rocken, Waizen, Erbsen, Linsen, Gerste, Hafer, Reps, Rüben, Klee, Flachs und Kartoffeln gebaut. Der Weinbau wird besonders um Mergentheim, Makelsheim, Igersheim, Edelfingen mit ausserordentlichem Fleiße und Eifer betrieben. Der Wein ist das einzige Produkt, das einen bedeutenden Ausfuhrartikel ausmacht.

Digitized by Google

In Mergentheim und Mackelsheim sind Gipsbrüche. Die Waldungen waren zur angegebenen Periode im besten Zustande, hatten meistens Buchen und Eichen, und gehörten größtentheils zu den landesfürstl. Domainen oder den Gemeinheiten.

Die Viehzucht ist durch die schönen Wiesengründe des Tauberthales und des Amtes Wachbach — besonders auch seit Einführung der Stallfütterung — eine ergiebige Nahrungsquelle dieses Distriktes. Das Schafvieh ist nicht zahlreich — die größten Schäfereien zu Mergentheim, Roth, Löffelstelzen, ꝛc. gehören der Herrschaft. Die Wolle wird roh verkauft, und geht größtentheils nach Sachsen. Auf Veredlung des Schafviehes ist noch nicht ernstlich gedacht worden.

7) Durch Kunstfleiß zeichnet sich dieses Ländchen nicht aus; — seine Lage und Beschränktheit begünstigen und beleben ihn auf keine Art; die meisten Einwohner nähren sich vom Akerbau und Weinbau. Die Professionisten in Mergentheim ernährten sich einzig von dem Verdienste an den Stadtbewohnern, und von dem Hofe, dessen temporärer oder ständiger Aufenthalt in der Residenz, dem Städtchen Nahrung und Aufnahme gewährte.

§. 78.

B. Bestandtheile und Bevölkerung.

1) Die Stadt Mergentheim an der Tauber, 10 Stunden von Würzburg — an der Hauptstraße von Augsburg nach Frankfurt, die vormalige Haupt- und Residenzstadt des Hoch- und Teutschmeisters. Sie enthält in 400 Privathäusern beiläufig 3000 Seelen, ein Fürstliches Residenzschloß, große herrschaftliche Ökonomiegebäude, ein geistliches Seminarium, zwei Klostergebäude, einen Königl. Würtembergischen Hof, vier Kirchen, fünf Kapellen, mehrere öffentliche Gebäude und Institute ꝛc., dann 2398 Morgen Äcker, 376 Morgen Wiesen, 183 Morgen Gärten, 1136 Morgen Weinberge ꝛc. ohne die hier — wie bei allen übrigen Ämtern nicht dazu gezählten — ansehnlichen herrschaftlichen Grundstücke.

Digitized by Google

2) Das Amt Balbach mit den Ortschaften Unterbalbach, worin sieben herrschaftl. von Zobliſche Hinterſaſſen; Oberbalbach, ſo zur Hälfte herrſchaftl. von Zobliſch war; Edelfingen, (wovon ⅛ dem Frhrn. von Adelsheim zuſtand), Löffelſtelzen, Deubach, Reißfeld, Holzbrunn, Neckarſtahl, Neubronn, Bowiſen, Saittheim. Über die von Zobliſchen und von Adelsheimiſchen Grundunterthanen zu Ober- und Unterbalbach, dann Edelfingen hat Baden im Jahr 1807 die Souverainität okkupirt, welche ihm Würtemberg im Jahr 1809, jedoch ohne Erfolg, ſtreitig machte, indem es 1810 den jenſeitigen Beſitz anerkannte.

Das Amt Balbach enthielt 500 Unterthanenfamilien, ohne die von Zobliſchen und Adelsheimiſchen Hinterſaſſen, 279 Wohnhäuſer, 205 Scheunen, 133 Stallungen und 7 Werkſtätte.

3) Das Amt Neuhaus, mit den Ortſchaften Althauſen, Apfelbach, Bernsfelden, Igersheim, Harthauſen, Makelsheim, Neuſeß, den Höfen Uttingshof, Hagenhof, Apfelhof und Neuhaus. Es enthält 650 Unterthanen, 537 Privathäuſer, 366 Scheunen, 19 Stallungen, 15 Werkſtätte, 12726 Morgen Äcker, 1312 Morgen Wieſen, 216 Morgen Gärten, 2427 Morgen Weinberge, 3510 Morgen Waldungen, ohne die ſehr beträchtlichen Kommunwaldungen, ferner 61 Morgen Weiden, 385 Morgen öde Felder.

4) Das Amt Wachbach enthält die Ortſchaften Wachbach, Hachtel und Dörtel, (dieſe drei Dörfer mit den Freiherren von Adelsheim betheiliget, deren Antheile im Jahre 1807 unter Königl. Würtembergiſche Souverainität kamen), Lullſtatt, Stuppach, Luſtbronn, Dainbach (ein öder Weiler), Igelſtruth (desgleichen), Rengershauſen, Roth, Schönbühl, Honsbronn, mit Hohenlohe-Neuenſtein betheiligt. — Die Unterthanenzahl war 340, welche in 326 Häuſern vertheilt waren, 97 Scheunen, 9 beſondere Stallungen, 10246 Morgen Äcker, 1377 Morgen Wieſen, 207 Morgen Gärten, 1069

Digitized by Google

Morgen Weinberge, 3952 Morgen Waldungen und 520 Morgen öde Felder besitzen.

Die Seelenzahl des ganzen Mergentheimer Distriktes war nach der letzten Zählung 9200.

§. 79.

II. Mittelbares Gebiet als Zugehörden und integrirende Bestandtheile Mergentheims.

1) Die Kommende Frankfurt a. M. in der nun Großherzogl. Hauptstadt Frankfurt.

Ihre Bestandtheile waren:

a) Die Kommendegebäude, Hospital und Kirche zu Sachsenhausen.

b) Das Gasthaus zum goldnen Schwan in Frankfurt.

c) Ansehnliche Feldgüter in der Stadtmarkung.

d) Die hohe Radmühle mit dem Seehofe.

e) Der Sandhof, eine Wirthschaft und Meierei.

f) Der vierte Theil des mit der Stadt Frankfurt betheilten Ortes Niederrad.

g) Der unter Isenburgischer Souverainität gelegene Wildhof mit ansehnlichen Waldungen.

h) Verschiedene beträchtliche Kameraleinkünfte, Gülten, Zehnten und andere Gefälle, im Nassauischen, Isenburgischen und Hanauischen, auch Hessischen Gebiete. Seit 1806 hatte der Fürst Primas über die Kommende Frankfurt die Souverainität okkupirt.

2) Das Amt Kloppenheim, in der Wetterau 5 Stunden von Frankfurt, seit 1806 unter Großherzogl. Hessischer Souverainität. Hierzu gehörten:

a) Das Dorf Kloppenheim, so aus einem Kommendegebäude und bloßen Erbzinsgüthern bestand, b) der Ritterhof, c) andere ansehnliche Gefälle in Ocarben ꝛc., dann die im Herzogthum Nassau gelegenen Reste der Kommende Mainz zu Hochheim ꝛc.

Digitized by Google

3) Die Kastnerei Friedberg im Hessischen und

4) Die Kastnerei Gelnhausen im Hanauischen — beide bestunden aus eigenthümlichen Gebäuden und ansehnlichen Kameralgefällen.

5) Die Kommende Regensburg, was nämlich davon im Umfange des Fürstenthums Regensburg geblieben war. Sie enthielt:

a) Die ansehnlichen Kommendegebäude in der Stadt Regensburg.

b) Mehrere Feldgüther, Gefälle und Waldungen. —

Die nähere Beschreibung dieser Besitzungen wird hier umgangen, und eben so nur im Allgemeinen der nachfolgenden — ausserhalb des Umfanges der Rheinischen Bundesstaaten gelegenen Hoch- und Teutschmeisterischen Güther zu erwähnen seyn; nämlich:

§. 80.

III. Unirt mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum waren:

1) Die Herrschaften in Osterreichisch Schlesien:

a) Freudenthal.

b) Eulenberg.

c) Amt Unterlangendorf.

d) Kommende Troppau mit zwei Meierhöfen.

2) In Böhmen:

e) Das Gut Bousow.

3) In Preussisch Schlesien:

f) Das Gut Ratsch.

g) Das Gut Soppau.

h) Die Kammerkommende Namslau.

Von diesen Besitzungen wird im Verfolge dieser statistischen Bemerkungen über das Teutschmeisterthum keine Sprache mehr seyn, und sie sind bei den im Allgemeinen angegebenen Summen nie mit eingerechnet.

Digitized by Google

§. 81.

b) Finanzen.

I. Die Einkünfte der seit 1806 übrig gebliebenen Theile des Fürstenthums Mergentheim waren:

1) Domanialeinkünfte aus den theils verpachteten, theils in eigenem Anbaue behaltenen Domainengüthern, aus den zu den Kameralrevenüen gezogenen Zöllen, Judenschutz, Umgeld, Sterbfall, Handlohn, Grund- und Bodenzins, Zehnten, Zinsen von Activ-Kapitalien ꝛc. Der Bruto-Ertrag dieser Kameraleinkünfte war nach einem zwölfjährigen Durchschnitte:

	fl.	kr. Rheinisch.
1) bei dem Kameral- oder wie es nach der alten Ordenssprache genannt wurde: Trapponei-Amte Mergentheim	26552	55
2) Dem Kameralamte Mackelsheim einschlüssig der im Jahre 1805 eingetauschten Würzburgischen Gefälle ꝛc.	32830	12
3) Kameralamt Balbach incl. der im Jahr 1805 von Leiningen eingetauschten Realitäten	14022	23
4) Kameralamt Wachbach	18727	2
5) Kommende Frankfurt	30525	50
6) Kommende Regensburg . . .	2008	10
7) Amt Kloppenheim	15757	28
8) Kastnerei Friedberg	7585	45
9) Kastnerei Gelnhausen	1592	54
Jährlicher Bruto-K.-Ertrag Summa	149602	39

§. 82.

Sämmtliche Kameraleinkünfte der unter der Mergentheimer allgemeinen Administration gestandenen Rezepturen flossen, nach Abzug der Lokalausgaben in die zu Mergentheim etablirte Haupt-

Digitized by Google

Kameralkasse, das Rentenamt, deren Vorräthe, nach Abzug der darauf angewiesenen Zentraladministrations-Unkosten und Ausgaben, der freien Disposition eines Hoch- und Teutschmeisters überlassen waren. Das Rentenamt hatte, nebst jenen Zuflüssen, noch eigene Einnahmen von Activkapitalien, die aus frühern Ersparnissen der Hoch- und Teutschmeister angelegt worden waren, bei dieser Stelle verrechnet wurden, in dieser Hinsicht also das Rentenamt zu einer unmittelbaren Einnahmestelle eigneten, deren Einkommen aber unter den oben angegebenen Summen der Bruto-Kameraleinkünfte nicht enthalten ist, und in den letztern Jahren durch die von den Souverainen, in deren Staaten die Kapitalien angelegt waren, vorenthaltenen Zinsen und Kapitalien selbst völlig ungewiß wurde. Diese Einnahme betrug im Jahre 1808—9 nur noch 6000 fl. Rheinisch.

Da ein zeitlicher Hoch- und Teutschmeister vor dem Preßburger Friedensschlusse über sämmtliche Kameraleinkünfte, und so lange der Fond nicht angegriffen wurde, frei disponiren konnte, so hatte er auch über keine Verwendung Rechenschaft zu geben und vermöge Wahlkapitulation (§. III.), (die nach dem Preßburger Friedensschlusse noch in so weit verbindlich blieb, als die dem gesammten Orden zugestandenen Rechte auf das Kaiserlich Östreichische Haus übergegangen sind), war der Hoch- und Teutschmeister nur dahin beschränkt, daß er nicht eher etwas von den Kameraleinkünften beziehen konnte, „als „bis vorderſamſt der zu Mergentheim angeordneten Regie„rung, Kammer und Haushaltung, Unterhalt und Beſol„dung alljährlich, und jedes Jahr besonders, herkömmlicher„maßen quartaliter richtig bezahlt waren.“

§. 83.

2) Steuern, und zwar;

a) direkte.

a) Grundsteuern.

Das Steuerkapital in den übrig gebliebenen Theilen des

Fürstenthums Mergentheim war sehr ungleich, und daher im Jahr 1808 zur Erzielung einer völligen Gleichstellung der Anlage eine Steuerrektifikation begonnen worden, nach deren Vollzuge das reine Einkommen der Grundstücke zum Kapitale ausgesetzt, und davon eine bestimmte Entrichtung als Steuersimplum ꝛc. ausgemittelt werden sollte. Diese Arbeit war bis zur Okkupation Mergentheims nicht vollendet, daher bestand zur angegebenen Epoche ein durchaus ungleicher Steuerfuß, so daß Mergentheim 9 pCt. von seinem Kapital, andere Ortschaften aber zur möglichsten Gleichstellung 3, 4, 10, 11, 12, 16 bis 17½ pCt. entrichteten, ohne deswegen so stark als Mergentheim angelegt zu seyn. Mit dieser Grundsteuer wurde zugleich

b) die Gewerb- und Bürgersteuer erhoben. Das auf Gewerbe und Bürgerrechte ausgesetzte Kapital wurde mit den Grundstücken zu gleichen Prozenten angelegt, und beide Steuern vereinigt trugen im Jahr 1808—9 die Summe von 18129 fl. Rheinisch nach damals bestandenem erhöhtem Kriegsmaasstabe.

§. 84.

b) Indirekte Steuern:

a) Weingeldtaxe, welche erst im Oktober 1808 zur Unterstützung der Landesschulden eingeführt wurde, und deren Ertrag in diesen wenigen Landesresten auf 2000 fl. sich belaufen hätte. Nach Verlauf von 10 Jahren sollten diese Einkünfte der Kameralkasse angehören.

b) Umgeld oder Tranksteuer, welche eben so wie

c) die Erträgniß der Zölle in die Kammerkasse flossen.

d) Chausseegeld wurde für die Landes- oder Kontributionskasse erhoben, diese Einnahme aber durch die Unterhaltungs- und Chausseereparaturkosten absorbirt.

e) Nachsteuer und Abzug flossen in der Regel in die Kameralkasse, und wurden lediglich nach dem Maasstabe erhoben, wie die fremden Staaten sich gegen Mergentheim benah-

Digitized by Google

men. Ausnahmsweise hatte die Stadt Mergentheim in den Dörfern Mackelsheim und Althausen ein eigenes beschränktes Nachsteuerrecht. Mergentheim hatte auch an dem Umgelde und Zolle, der in der Stadt erhoben wurde, einen bestimmten Antheil.

§. 85.

Andere Steuern und Auflagen gab es in dem Fürstenthum Mergentheim nicht; zu den Einkünften gehörten übrigens noch

3) gewisse an sich minder beträchtliche ordinaire Beiträge der sämmtlichen Ordensballeien zu dem Rentenamt Mergentheim als Zentral-Kameralkasse, dann zur Landes- oder Kontributionskasse, welche theils in der Konkurrenz zu den Kammergerichtszielern und ordinairen Beiträgen zum Rentenamt, theils in Beiträgen der Balleien teutschen Gebietes zu allgemeinen Landeskosten (s. §. 26.) bestanden, wozu noch eine jährliche Abgabe des Hauses Sachsen-Altenburg wegen eingezogenen Ordensbesitzungen zu dem Rentenamte mit 625 fl. kam. —

Das ganze Bruto-Einkommen der am 20. April 1809 übrig gewesenen Zugehörungen Mergentheims betrug demnach an Kameral- und Steuerrevenüen 175731 fl. 39 kr.

§. 86.

II. Die Ausgaben haben seit 1806 die Einkünfte weit überstiegen, weil

a) die ansehnlichsten und meisten Bestandtheile des Fürstenthums Mergentheim seit jener Epoche davon abgerissen, dagegen

b) alle Zentralstaatskosten und Ausgaben, die auf dem ganzen Komplex des Hoch- und Teutschmeisterthums hafteten, darauf liegen geblieben, und bis zur Auflösung im Jahr 1809 noch nicht ratamäßig übernommen worden sind. Diese Kosten und Ausgaben betrafen:

1) Zinsen von Passivkapitalien.
2) Besoldungen und Pensionen.
3) Deputate der Ordensritter der Ballei Franken.

Digitized by Google

4) Sonstige allgemeine Administrationsunkosten.

Diese machten jährlich im Durchschnitte beiläufig 219000 fl. aus; wozu der höchstens 119000 fl. zu berechnende Netto-Ertrag der Domainen und Steuergefälle nicht zureichte, und die traurige Folge erzeugte, daß, obwohl der Hoch- und Teutschmeister mit beispielloser Großmuth gänzlich zurückstand, und für sich mehrere Jahre lang gar nichts bezog, dennoch der größte Theil der erwähnten Forderungen unbefriedigt gelassen werden mußte.

§. 87.

Die Renten-, Amts- oder Kameral-Zentralkasse war übrigens von der Zentral-Steuerkasse — Kontributionsamte — völlig getrennt; in die letztere flossen lediglich die Einnahmen von Grund-, Gewerb- und Bürgersteuern, Stempelgefälle und Chausseegeldern. Aus ihr wurde nach der bestandenen Verfassung kein Heller für den Landesherrn verwendet, da nur wahre allgemeine Landeskosten, Unterhaltung des Militairs und allgemeine Polizeianstalten damit bestritten werden durften.

§. 88.

C. Militair.

1) Der Militairetat richtete sich bis zum Jahr 1806 nach der Kreismatrikel, in dessen Gemäßheit eine Dragoner- und zwei Infanterie-Compagnien während des letzten Reichskrieges — nach dessen Beendigung aber, im Jahre 1804, eine Infanterie-Compagnie zu 130 Mann unterhalten wurde. Die Kontingente der Balleien Elsaß und Koblenz waren abgesondert. Zur Zeit der Auflösung Mergentheims aber waren nur noch vorhanden, und als bloße Pensionisten zu betrachten:

4 Oberoffiziere, worunter einer pensionirt,
3 Unteroffiziere,
29 Gemeine,
16 dienstthuende und nicht dienstthuende Invaliden.

2) Der Unterthan war militairpflichtig; indessen wurde in den neuern Zeiten nicht konskribirt, sondern nur durch freie

Digitized by Google

Werbung rekrutirt, während des letzten Reichskrieges aber unter den Konskribirten gelooset.

3) Den Sold erhielt das Militair aus der Kontributionskasse, woraus auch

4) ein lediglich für den Polizeidienst errichtetes Amtschützenkorps erhalten wurde. Letzteres bestand zur mehr erwähnten Epoche in 6 Mann und einem Vorstande.

§. 89.

D. Staatsverfassung.

Die neueste Staatsverfassung des Fürstenthums Mergentheim und dessen staatsrechtliche Verhältnisse erhielten:

a) durch den 12. Artikel des Preßburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805.

b) Die Kaiserliche Verleihung vom 17ten Februar 1806, und

c) Besitzergreifung vom 22. März desselben Jahres ihre eigentliche Bestimmung.

1) Aus dem Stifts- und Wahllande wurde ein Erbland. Dem Hoch- und Teutschmeister wurde die Landeshoheit und Souverainität über dasselbe übertragen; er war in Ausübung der Regierungsrechte unbeschränkt, und nur in denjenigen Beziehungen, in welchen er vormals zu dem gesammten Ordenskapitel stand, an das Oberhaupt des Kaiserlich Östreichischen Hauses angewiesen.

Veräusserungen also, Vertauschungen, Abtretungen, Pfandschaften ꝛc. waren an den Konsens des Kaisers, als Familienchefs gebunden; übrigens war der Hoch- und Teutschmeister ganz unabhängig.

2) Das Fürstenthum Mergentheim war kein Mediatgebiet, sondern ein für sich bestehendes Fürstenthum, das von einem Östreichischen Prinzen nach der Auswahl des Kaisers von Östreich regiert wurde, und auf seine männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden sollte.

3) Das oberste Eigenthum des Fürstenthums Mergent-

Digitized by Google

heim und die Würde eines Hoch- und Teutschmeisters waren friedensschlußmäßig ein Erbeigenthum des Hauses Östreich.

4) Durch die Auflösung des Reichsverbandes hat der Hoch- und Teutschmeister die volle Souverainität in seinem Lande erhalten. Allein die

§. 90.

E. äusseren politischen Verhältnisse

des Fürstenthums Mergentheim bildeten einen Kontrast mit allen benachbarten Staaten. Umschlossen von den Staaten des Rheinbundes gehörte es diesem nicht an, und war beinahe der einzige davon getrennte teutsche Staat, der in eigenen Verhältnissen zu Östreich stand, und aus dem Grunde des 12. Art. des Preßburger Friedensschlusses seine wesentlichsten, wichtigsten Zugehörungen, und hierunter insbesondere diejenigen, die ihm erst nach der Auswechslung der Friedensschluß-Ratifikationen (1. Jänner 1806) entzogen worden waren, reklamirte. Mancherlei Konflikte mit den betheiligten und benachbarten Staaten, und die Unmöglichkeit sich durch eigene Kraft zu erhalten, waren das natürlichste Resultat des Zustandes.

§. 91.

F. Staatsverwaltung.

I. General-Administration.

1) Der Hoch- und Teutschmeister, als unbeschränkter Regent, hatte alle nur einigermaßen wichtigen Angelegenheiten seiner unmittelbaren Entscheidung, und die stete Übersicht aller Geschäfte der angeordneten Dikasterien und Verwaltungsbehörden, endlich alle Gnadensachen sich selbst vorbehalten. Zur Erledigung der von seiner Person unmittelbar ausgegangenen Entschließungen, Ausfertigung der Instruktionen an Gesandte und Agenten, und der Korrespondenz mit fremden Höfen ꝛc. bestand bei dem Hoflager eine

geheime Konferenz,

deren beständige Mitglieder ein Konferenzminister und ein ge-

Digitized by Google

heimer Referendär waren, dem das erforderliche Kanzleipersonale untergeordnet war.

Alle Berichte der Landesdikasterien und Kollegien, der Gesandten, gewöhnlich auch der Agenten, alle Schreiben von Auswärtigen, Anfragen und Reskripte an die Landkommenthurs und Balleien, erhielten bei dieser Stelle, die jedoch nie ein Kollegium formirte, sondern nur im Namen und unter der eigenen Unterschrift des Fürsten expedirte, ihre Erledigung.

2) Hoch- und Teutschmeisterliche Gesandtschaften und Agentien bestanden im Jahre 1809 nur noch zu Wien und Rom.

§. 92.

3) Als Hoch- und Teutschmeisterl. General-Administrativ-Behörden erscheinen zunächst

A. die Regierung zu Mergentheim.

Sie hatte einen dreifachen Wirkungskreis.

a) Als erste und oberste Administrativ- und Hoheitsbehörde besorgte sie in verfassungsmäßiger Unterordnung und nach der ihr ertheilten Instruktion des Landesherrn alle staatsrechtlichen inn- und auswärtigen Geschäfte, alle Landes-, Polizei- und Militairangelegenheiten, alle eigentlichen Regierungs- und Lehnssachen, das Steuer- und Stempelwesen, Steuer- und Gefällrenovatur, Patronatssachen, Respizirung der jura circa sacra, ꝛc., Entwurf der Gesetze und Verordnungen ꝛc.

b) War die Regierung die oberste Justizstelle, die dritte Instanz in allen bürgerlichen Rechtssachen, und die zweite und respektive erste Instanz, für diejenigen, welche sich eines privilegirten Gerichtsstandes entweder unter der nächst subordinirten Instanz oder der Regierung selbst zu erfreuen hatten.

c) Die Regierung war auch in Ordensangelegenheiten die konstituirte allgemeine Konsultativstelle. In der Wahlkapitulation versichert der Hoch- und Teutschmeister, daß des Ordens Negotia und Kameralia durch Niemand anders denn demsel-

Digitized by Google

ben zugethane Ritter und Minister mit Gutachten der angeordneten Regierung zu Mergentheim ꝛc. expedirt werden sollen. Durch die Kaiserliche Resolution vom 17. Febr. 1806 war der teutsche Orden und die noch übrig gebliebenen Balleien, bis auf weitere Verfügung, in seinem vorigen Zustande, Verfassung und Genusse belassen worden. Diejenigen allgemeinen Ordens- und Balleiangelegenheiten, worüber der Hoch- und Teutschmeister das Gutachten der Regierung zu Mergentheim verlangte, oder diejenigen Geschäfte, welche entweder das höchste Ordensoberhaupt der Regierung in diesem Bezuge übertrug, oder worüber die Balleien unmittelbar bei der Regierung anfragten, gehörten zu den Obliegenheiten des Kollegiums (siehe die §§. 14. 15. 16. 19. 22.). Ahnenproben, Abhandlung ordensritterlicher Verlassenschaften, Prüfung der Provinzialkapitel-Gespräche und Visitationsrelationen, Beantwortung der Balleianfragen in allgemeinen staatsrechtlichen Verwaltungs- oder Ordensangelegenheiten ꝛc. waren der Regierung zu Mergentheim für immer übertragen.

d) Nebst dieser Eigenschaft der Regierung, als Konsultativstelle in Ordens- und Balleiangelegenheiten ward dieselbe gewöhnlich in allen denjenigen Fällen, worin der Hoch- und Teutschmeister die Jurisdiktion über die Mitglieder des Ordens auszuüben hatte, mit der Rechtspflege von demselben kommittirt. Das Regierungskollegium bestand aus einem Präsidenten, einem Kanzler, einem Direktor, einigen Geheimeräthen, mehrern Hof- und Regierungsräthen, und zwei Regierungssekretarien.

§. 93.

Der Regierung waren untergeordnet und machten Bestandtheile der Generaladministration aus:

a) Das Ordens- und Hauptarchiv zu Mergentheim.

b) Die Regierungsregistratur.

c) Das Obersteuer- oder Kontributionsamt.

d) Das Stempelamt.

Digitized by Google

e) Die Regierungsexpedition und Kanzlei, die dem Regierungsdirektor besonders untergeordnet war, und zum unmittelbaren Verstand den geheimen Expeditor und Botenmeister hatte.

§. 94.

Als beständige Landesfürstliche und Regierungskommissionen bestanden:

1) Die Polizeikommission.
2) Bau- und Chausseekommission.
3) Ober-Marschkommissariat.
4) Stempelkommission.
5) Hospitalkommission.
6) Armeninstitutskommission.
7) Steuer- und Gefällrenovaturkommission.
8) Studienkommission.
9) Hofbibliothekskuratel.

§. 95.

B. Die zweite Administrativbehörde war die Hofkammer, die jedoch lediglich nur mit den Domanialeinkünften des Landesherrn beschäftigt war. — Ihr Ressort war die Administration des Domanialvermögens, die Revision aller Kameral- und derjenigen andern öffentlichen Rechnungen, deren Prüfung ihr von dem Landesfürsten oder auch der Regierung für immer oder nur in einzelnen vorgekommenen Fällen besonders übertragen worden war, ohne daß ihr übrigens die Respizirung ihres Vermögens und der Einkünfte obgelegen hatte. In diese letzte Klasse gehörten z. B. die von der Hofkammer revidirten Ober-Kontributionsrechnungen. — Das Kontributionsamt selbst stand völlig unter der Regierung, von der es seine Einnahme- und Ausgabeanweisungen und Ratifikata erhielt. So revidirte sie die General-Ordenskasserechnungen und mehrere andere. Forst-, Jagd- und Bauwesen waren nur in Beziehung auf die Domanial-, Forst- und Baulichkeiten von der Hofkammer abhängig.

Das

Digitized by Google

Das Personale der Hofkammer war: ein Präsident (der bei der Regierung war), ein Kanzler (w. o.), ein Kammerdirektor, mehrere Hofkammerräthe, unter denen einer das Baudepartement als Baudirektor führte, einige andere auch zugleich Rechnungsrevisoren waren. Auch hatte der Forstmeister zu Mergentheim Konsultativstimme in diesem Kollegio; ferner ein Hofkammerkonsulent, ein Sekretair und ein Kammerreferendär.

§. 96.

Von der Hofkammer waren abhängig und als Theile der Zentral-Kameralverwaltung zu betrachten:

a) Das Rentenamt als Zentral-Kameralkasse.
b) Die Hofkammerregistratur.
c) Das Forstamt.
d) Das Bauamt.

§. 97.

C. Das geistliche Rathskollegium kann nur in gewisser Beziehung zu den allgemeinen Administrativbehörden gerechnet werden. Sein Wirkungskreis war durch die ausser den Hoch- und Teutschmeisterischen Landen angesessenen Bischöfe, besonders aber durch die Würzburgischen, in eigenen Rezessen naher bestimmten Vikariatsrechte über den noch übrig gebliebenen unmittelbaren Hoheitsbezirk von Mergentheim sehr beschränkt, und in das Ausland erließ der geistliche Rath keine eigene Schreiben oder Fertigungen, sondern es ging alles unter der Ausfertigung der weltlichen Regierung. Sein Geschäftskreis im Innern erstreckte sich auf nähere Respizirung der Patronatsrechte, Vorschläge zur Ersetzung der Pfarreien und Benefizien, Aufsicht über die Alumnen und das Priesterhaus. —

§. 98.

II. Justizfach.

1) Die Civiljustizstellen:

a) Erster Instanz waren für alle nicht befreite Personen in der Stadt Mergentheim, das Stadtgericht; auf dem Lande,

die Justizämter Neuhaus (zu Igersheim), Balbach und Wachbach. Patrimonialgerichtsbarkeit übte das im Jahr 1806 unter Großherzoglich Hessische Souverainität gekommene Amt Kloppenheim, und das Kommendeamt Frankfurt in dem Dorfe Niederau alle vier Jahre unter Fürstlich Primatischer Hoheit aus.

b) Die zweite oder Appellationsinstanz bildete das zu Mergentheim bestandene Tauber-Oberamt.

c) Die dritte und oberste Instanz, endlich, die Regierung.

§. 99.

2) Privilegirte Gerichtsstände waren:

a) Die Regierung, als erste Instanz für alle Mitglieder der Regierung, Hofkammer, des Archivs, der Registraturen, Kanzleien, und für alle charakterisirte Räthe.

b) Das Oberamt für das ihm untergebene Personale und die Justizbeamten.

c) Das Ober- und Hofmarschallamt für die Hofdienerschaft.

d) Das Auditoriat für die Militairpersonen.

e) Das Judenamt für die Schutzjuden eines jeden Amtsdistriktes.

f) Auch das Hospitalamt hatte die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den dem Hospitale zugehörigen Güthern und Häusern auszuüben.

§. 100.

3) Alle bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wurden nach dem gemeinen teutschen und römischen Rechte behandelt. Der gemeine teutsche Prozeß war als Norm des Gerichtsverfahrens angenommen.

§. 101.

4) Die peinliche Gerichtsbarkeit:

a) in dem ganzen Distrikte hatten die zwei Zentämter Mergentheim und Neuhaus auszuüben. Jedes derselben be-

Digitized by Google

stand aus einem Zentrichter, einem Aktuar mit dem nöthigen Dienstpersonale. Gefängnisse sind in Igersheim und Mergentheim, auch an letzterem Orte das Hochgericht.

b) Besondere Korrektions- und Strafanstalten, als Zucht- und Arbeitshäuser waren nicht vorhanden. Die Sträflinge wurden auf besondere Requisition der Regierung in den benachbarten Anstalten dieser Art, z. B. Würzburg untergebracht.

c) Zur Bestreitung der Zentkosten wurden eigene Umlagen auf die Zentunterthanen veranstaltet. Die durch fremde Inquisiten veranlaßte Unkosten trug das Ärarium, weil der Unterthan nur, vermöge des gesellschaftlichen Verbandes, für den durch einen aus seiner Mitte verursachten Schaden in so weit, als des Frevlers Vermögen nicht zureichte, für verbunden erachtet wurde.

d) Die peinliche Halsgerichtsordnung K. K. V. war im Allgemeinen nach das geltende Kriminalgesetzbuch, wovon jedoch mehrere Landesfürstliche Verordnungen, auch nach dem milderen Geiste der Zeit, der Rechtslehrer und der Kommentatoren jenes Gesetzes, die gelindere Anwendung gestattet und eingeführt hatten.

e) Die General- und Spezialinquisition wurde von dem Zentamt, letztere jedoch erst nach erstattetem Berichte an die Regierung, und von daher erfolgter Authorisation, geführt, welches hiernächst die Akten der Regierung einschickte, die das Urtheil faßte und dem Landesfürsten, wenn es sich von einem Kapitalverbrecher oder einer infamirenden Strafe handelte, zur Bestätigung einschickte, der dann entweder das Begnadigungsrecht ausübte, oder der Justiz ihren Lauf ließ, nie aber ein Urtheil abänderte oder schärfte.

§. 102.

III. Wohlfarths- und Sicherheitsfach.

Für das physische Wohl der Staatseinwohner und möglichste Abwendung aller Störungen und Beeinträchtigungen

Digitized by Google

war durch manche zweckmäßige Verordnung und Anstalt gesorgt.

a) Die allgemeine Polizeidirektion respizirte die Regierung, welche solche durch ihre Kommissarien ausüben ließ.

Zur Mitwirkung waren in jedem Distrikte der Oberamts- und Zentphysikus, so wie der Zentchirurgus verbunden, so wie auch alle Unteradministrativbehörden die erste unmittelbare Polizeistelle bildeten. Als Polizeisoldaten waren in jedem Amte einige Mann zu Fuß, Amtsschützen, die einen eigenen Vorstand hatten. Das Militair konnte der Polizeikommissair nach Erforderniß verwenden.

§. 103.

b) Das Marschwesen dirigirte ein Obermarschkommissair, dem in dieser Eigenschaft die Lokalämter untergeordnet waren.

§. 104.

c) Das Bauwesen im Allgemeinen besorgte der Regierungspolizeikommissair mit Beiziehung eines Mitgliedes der Hofkammer als Baudirektor. Alle Bauriße mußten von diesem in Bezug auf Feuersicherheit geprüft werden.

d) Die Feuerlöschanstalten stunden unter eben dieser Kommission, wobei eine kleine Kasse zur Bestreitung der nothwendigsten Auslagen und Anschaffung der Geräthschaften existirte, die ihre Einnahme aus den Interessen einiger Aktivkapitalien, dann den ihr überwiesenen Strafgeldern bei Übertretung, der, wegen Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Polizeiverordnungen ꝛc. bezog.

Die Feuerlöschgeräthschaften waren in diesem kleinen Distrikte im besten Zustande, und die Feuerlöschordnung musterhaft.

§. 105.

e) Das Chausseebauwesen besorgte unter demselben Regierungskommissair der Obersteuereinnehmer, aus dessen Kasse auch die Fonds zu Erbauung und Reparaturen hergenommen wurden.

§. 106.

f) Für die Armuth, Erwerbsunvermögenheit und Gebrechlichkeit war durch folgende Anstalten gesorgt:

1) Das allgemeine Armeninstitut zu Mergentheim. Die Armen waren nach dem Grade ihrer Arbeitsunfähigkeit in Klassen abgetheilt, und erhielten nebst freier ärztlicher Bedienung, wöchentlich eine bestimmte Summe an Geld, Brod, und in so fern sie noch etwas verdienen konnten, Anschaffungen zur Arbeit und Vorschüsse. Das Institut stand unter einer eigenen Kommission, die hinsichtlich der Aufnahme ganz unabhängig war. Die Rechnung führte ein eigener Pfleger. Der Fond war durch die Großmuth seines Stifters, des Hoch- und Teutschmeisters, Kurfürsten Max. Franz von Köln, schon beträchtlich, und ausserdem wurde die Einnahme durch freiwillige Gaben und Sammlungen vermehrt.

§. 107.

2) Das Hospital, das von der Landesherrschaft gestiftet, durch Zuwachs an Privatvermächtnissen und Schenkungen, auch Ersparnisse in ältern Zeiten zu einem ansehnlichen Vermögen an liegenden Güthern, Gefallen und Aktivkapitalien angewachsen ist. In den neuern Zeiten hat es durch Kriegskosten und Stockung der Interessen von Staatspapieren sehr gelitten.

In dasselbe wurden ganz Arbeitsunfähige, alle krüppelhaften Bürger und Unterthanen beiderlei Geschlechts (keine Kranke) als Pfründtner aufgenommen; auch besteht dabei eine gewisse Anzahl Geldpfründtner, welche jährlich 75 fl. erhielten, und in dem Spitale selbst keine Wohnung hatten. Die Übrigen wurden darin mit Kost, Wohnung, Kleidung, Pflege aller Art, Medikamenten vortrefflich verpflegt, und diese Anstalt war eine der wohlthätigsten ihrer Art zu nennen.

Die Verwaltung der Güther, Gefälle und Einkünfte hatte ein eigener Beamte. Die Direktion und Aufnahme in dasselbe stand unter einer eigenen Kommission, bei welcher, Ordensverfassungsmäßig, ein Ordensritter war. Gutachten und

Digitized by Google

Berichte erstattete dieselbe an die Regierung. Mit dem Hospitale war

3) eine Waisenstiftung für Knaben und Mädchen verbunden, welche hier verpflegt und bis zu der Zeit, wo sie sich selbst ernähren konnten, erzogen, auch in Handwerken und Handarbeiten unterrichtet wurden.

§. 108.

4) Für arme Dienstboten und Handwerksgesellen war das Karolinische Kranken- und Ehehaltenhaus gewidmet, worin kranke Dienstboten ꝛc. freie ärztliche Bedienung, Wartung, Obdach, Bettung und Heizung hatten.

5) In das ausserhalb der Stadt gelegene Siechen- und Krankenhaus wurden die mit ansteckenden Krankheiten behaftete Arme aufgenommen und verpflegt. — Und

6 das gleichfalls ausserhalb der Stadt gelegene Irrenhaus nahm die dahin qualifizirte Personen, jedoch ohne irgend eine Verpflegung, auf, welche für ganz Mittellose aus dem Armeninstitut oder andern Fonds bestritten wurde.

§. 109.

7) Für Wittwen und Waisen der Hofliwree und Hausoffizianten war aus Kameralmitteln eine bestimmte wöchentliche Abgabe an Fleisch, Brod, Wein und Geld — unter der Benennung Ausspeise ausgesetzt, welche mehrere auch in Geld reduzirt erhielten.

§. 110.

8) Die Wittwen und Waisen der Staatsdiener wurden aus dem Ärario pensionirt.

§. 111.

IV. Kirchenfach:

1) Die Religion des Landes und die Mehrzahl der Einwohner ist katholisch; die in diesem Distrikte wohnenden evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen hatten aber mit den Katholiken gleiche Rechte.

Die Juden waren in den Ortschaften, worin sie den lan-

Digitized by Google

desherrlichen Schutz genossen, auf eine gewisse Zahl beschränkt. Ihr Schutz dauerte in der Regel nur zehn Jahre; und mußte nach dieser Zeit, so wie bei jeder Regierungsveränderung, erneuert werden.

§. 112.

2) Die rein geistlichen katholischen Angelegenheiten wurden von dem Bischofe von Würzburg, und bei gegenwärtiger Erledigung des bischöflichen Sitzes, von dem dortigen Generalvikariate geleitet, und von den bei demselben approbirten Pfarrern besorgt. — Die Patronatsrechte und die von dem Vikariate unabhängigen — geistlichen — dann auf besondern Exemtionen beruhenden Hoch- und Teutschmeisterischen Gerechtsame, die unmittelbare Aufsicht über die Alumnen und das Priesterhaus ꝛc. hatte das geistliche Rathskollegium auszuüben, welches zur Aufnahme der Alumnen, Besetzung der Pfarreien ꝛc. die gutächtlichen Vorschläge an den Landesfürsten zu erstatten hatte.

§. 113.

3) Mergentheim mit seinen nächsten Umgebungen bildete ein Landkapitel der bischöflich Würzburgischen Diözös.

4) Über die protestantischen Unterthanen übte die Regierung die Episkopalrechte aus.

5) Die Juden hatten ihren eignen Oberlandrabbiner in Mergentheim, einen Vorsänger, einige Vorgänger und Schullehrer.

§. 114.

Zur Versorgung alter und dienstunfähiger Pfarrer und Geistlichen war ein Fond ausgemittelt, dessen Einkünfte zu ihrer Verpflegung im Priesterhause, als domus emeritorum, verwendet wurden.

§. 115.

V. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

1) Zur Leitung des Erziehungs- und Unterrichtswesens war eine eigene Landesfürstliche Kommission angeordnet, welche

Digitized by Google

aus einem Regierungsmitgliede und einigen geistlichen Räthen bestand. In jedem Bezirke des Teutschmeisterthums bestand ein Kommissair.

2) In Mergentheim war ein Gymnasium mit drei Professoren. Alle Dorfschaften (nur einige der kleinsten und die Weiler ausgenommen) hatten eigene Schulen und Lehrer, welche aus dem Ärario besoldet waren.

§. 116.

3) Die Hofbibliothek zu Mergentheim, welche sich auf etliche funfzig tausend Bände der ausgesuchtesten Werke in jedem Fache belief, stand jedem Staatsdiener und verlässigen Einwohner zum Gebrauche offen. Sie hatte einen eigenen Fond und erhielt Zuschüsse durch die Abgaben bei geistlichen und weltlichen Beförderungen, von Ordensrittern bei Erhaltung der Testirungslizenz ꝛc.

§. 117.

VI. Die Beziehungen der zu Mergentheim bestandenen Generaladministration auf den ganzen Orden sind bereits oben §§. 14, 15, 16, 19, 22 und 92 erörtert worden, und es ist nur noch übrig 2) der zu Mergentheim bestandenen Generalordenskasse, dann 3) des Ordenshauptarchivs zu erwähnen.

1) Die verfassungsmäßige Bestimmung der Generalordenskasse war, die Mittel zur Wiedereinführung des exercitii militaris bei dem Orden darzuleihen, und auf den Fall einer jeden ausserordentlichen Noth, sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung oder Unterstützung mit hinlänglicher Baarschaft zu versehen. Da dieser Zweck auf die vorgeschriebene Art in den neueren Zeiten unerreichbar, dagegen den jüngern Ordensrittern in Teutschland Gelegenheit genug dargeboten war, dem Vaterlande im Militairstande zu dienen, äusserstenfalls auch einige — Karavanen statt der Feldzüge auf Maltheser Schiffen gemacht werden durften, so wurden die zur Ordensgeneralkasse eingehenden Gelder zu gemeinschaftlichen Ordensaus-

Digitized by Google

gaben, Bestreitung ausserordentlicher Kosten in gemeinsamen Angelegenheiten, Unterstützung verdienter und nothleidender Ordensritter bei Antritt einer Kommende, deren Einrichtung ꝛc. verwendet.

§. 118.

2) Die Einnahme dieser Kasse war:

a) Ein gewisser Theil von ordensritterlichen und priesterlichen Verlassenschaften.

Nach der Ordensverfassung gehörten alle landkommenthurliche, und ausser diesen alle kommenthurliche, ritterliche und ordenspriesterliche Verlassenschaften im Meisterthume und der Ballei Franken dem Hoch- und Teutschmeister (s. §. 27.) — die Verlassenschaften der Ordensritter und Priester ausser dem Meisterthume und der Ballei Franken standen einem jeglichen Landkommenthure zu. Sowohl der Hoch- und Teutschmeister als die Landkommenthure hatten sich vor längerer Zeit anheischig gemacht, von jeglicher solcher Verlassenschaft, die Hälfte der Baarschaft und was nach der ordensgesetzlichen weitern Bestimmung dafür zu achten war, an die Generalordenskasse abzugeben. In der Folge wurde wahlkapitulationsmäßig dem Belieben des Hoch- und Teutschmeisters anheimgestellt, auch blos den dritten Theil dahin abzugeben.

b) Die jährlichen Beiträge des Meisterthums und der Balleien 1oco centesimae. Nach der großkapitularischen Bestimmung von 1671 hatte sowohl der Hoch- und Teutschmeister, als die Ritter, denen Ordensbesitzungen anvertraut waren, den hundertsten Theil ihrer Einkünfte beizutragen. Da derlei Fassionen eigene Schwierigkeiten erzeugten, so wurde im Jahr 1700 beschlossen, daß man sich mit einem mäßigen — von einer jeden Ballei nach Wissen und Pflichten zu bestimmenden Beitrage begnügen wolle ꝛc., welcher nach einer im Jahr 1805 eingetretenen Moderation folgendermaßen bestimmt war:

Digitized by Google

		fl.	kr.	hl.
1)	Ballei Elsaß in Burgund	430	36	2
2)	— Östreich	292	37	2
3)	— Koblenz	56	39	1
4)	— Etsch	40	11	1
5)	— Franken (statt ihrer das sie vertretende Meisterthum) . . .	914	13	3
6)	— Hessen	19	31	2
7)	— Altenbiesen und Niederlande .	27	40	2
8)	— Westphalen	20	25	2
9)	— Sachsen	24	3	3
	Summa	1825	59	2

wovon aber im Jahr 1809 nur noch die Beiträge ad 2, 6, 8 und 10, und auch diese bei 8 mit Beschränkung übrig blieben, und 356 fl. 38 kr. 1 hl. abwarfen.

c) Die dritte Einnahmsrubrik waren die Statutengelder bei Aufnahme neuer Ordensritter und Priester, wovon der dritte Theil zur Ordenskasse, ⅔ aber zum Hoch- und Teutschmeisterischen Ärarium fielen.

§. 119.

d) Vakant-Jahrsgebühren:

Nach der Ordensverfassung sollte eine jede erledigt werdende Kommende ein Jahr lang unbesetzt bleiben, um aus dem Ertrage die Kommendebaulichkeiten in guten Stand zu setzen und überhaupt dieselbe mehr empor zu bringen, mit der weitern Bestimmung, daß jedesmal der halbe Theil vor dem vakanten Jahrerträgnisse zur Generalordenskasse entrichtet werden sollte. Im Jahre 1700 wurde dieser Beitrag auf den vierten Theil herabgesetzt, und um über den Ertrag dieses ¼ einen sichern Maasstab zu bekommen, wurde im Generalordenskapitel vom Jahr 1764 verabredet, von allen Kommenden sechsjährige Durchschnittsberechnungen einzusenden und hiernach den vierten Theil jener Gebühr festzusetzen. Diese sehr einfei-

Digitized by Google

tig ausgemittelte Rata, war nach dem Stande vor 1809 in den damals noch übrig gebliebenen Balleien folgende:

	fl.	kr.
1. In Östreich betrug der vierte Theil sämmtlicher Kommenden	3147	48
2. In Hessen	1769	56
3. In Westphalen was davon noch übrig war	681	8
4. In Sachsen	1749	8
Summa	7548	—

Als sicher konnte für die Zukunft in einem Jahr kaum noch auf 367 fl. gerechnet werden.

§ 120.

2) Eine fernere Einnahmsrubrik war pro redemptione spolii, zu deren nähern Erläuterung bemerkt wird:

Unter dem dem Ordensoberhaupte zustehenden Erbregale auf die Verlassenschaft sämmtlicher Landkommenthure wurde ausnahmsweise und durch frühere Übereinkunft für die Landkommenthure der Balleien Elsaß, Koblenz und Altenbiesen eine gewisse Aversionalsumme festgesetzt, woran die Ordensgeneralkasse partizipirte. Bei der Ballei Elsaß bestand solche, nebst einer besondern Summe für das hinterlassene beste Pferd in tausend Dukaten. Gegen diesen Ertrag konnten die betreffenden Landkommenthure über ihren Nachlaß disponiren.

§. 121.

f) Ferner pro indutto valide testandi! — Jeder Ordensritter und Priester konnte die Erlaubniß zu testiren von dem Ordensoberhaupte erhalten, der demselben eine gewisse geringe Abgabe nach beiläufiger willkührlicher Schätzung seines etwaigen Vermögens dafür ansetzte.

§. 122.

g) Die noch zuletzt übrig gebliebene wahre und vorzüglichere Einnahmsrubrik waren die Zinsen von ausstehenden Kapitalien, welche im Jahr 1806—9 noch 226938 fl. betru-

Digitized by Google

gen, davon aber die beträchtlichsten im Rückstande verblieben sind, und kaum noch 600 fl. als sicher anzunehmen waren.

§. 123.

Endlich hatten b) sämmtliche Balleien zur Besoldung des Ordensministers, Residenten am Kaiserl. Östreichischen Hofe, dann des Ordensarchivars jährlich gewisse Beiträge zu leisten, und diese betrugen im Jahre 1809 noch:

	fl.	kr.	hl.
1) von dem Meisterthum . . .	640	45	—
2) von der Ballei Östreich . . .	162	41	—
3) — — — Hessen	61	—	2
4) — — — Westphalen . .	40	40	1
5) — — — Sachsen . . .	40	40	1
Summa	945	47	—

Zwar hatte noch das Meisterthum für die Ballei Franken weiters zu vertreten 894 fl. 51 kr., allein dieses, so wie die Beiträge der schon damals beinahe ganz aufgelösten Balleien Koblenz und Altenbiesen kamen zu jener Epoche in keinen weitern Betracht. — Die ganze sichere Einnahme dieser Kasse nach dem Stande des Jahres 1809 betrug kaum noch 2136 fl. nachdem dieselbe noch vor dem Kriege im Jahre 1805 auf wenigstens 15000 fl. jährlich anzunehmen war.

§. 124.

3) Die Ausgaben dieser Generalordenskasse im Jahre 1809 waren nach folgenden Rubriken:

a) Unterstützung beschädigter Ordensritter,

b) Deputate und Salarien für

a) die Oberaufsicht über diese Kasse;

b) dem Minister Residenten zu Wien;

c) dem Ordensarchivar;

d) dem Kassenverwalter.

§. 125.

Des Ordens Hauptarchiv bestand in Mergentheim und

Digitized by Google

war mit dem Hoch- und Teutschmeisterischen Archive vereinigt. In dasselbe mußten alle Originaldokumente des Ordens hinterlegt, auch die Abschriften der Repertorien sämmtlicher Balleiarchive und Registraturen dahin eingesendet werden. Alle Stammbäume waren also auch hier in Original aufbewahrt. Der Archivar bezog seine Besoldung aus der Generalordenskasse.

§. 126.

In Mergentheim war der Ordensschatz — und des Ordens Münzkabinet. Ersterer enthielt nebst dem Hoch- und Teutschmeisterischen Geschmucke einige aus den ältesten Zeiten des Ordens gerettete Kostbarkeiten, letzteres eine vollständige sehr interessante Sammlung aller Ordensmünzen.

§. 127.

VII. Spezialadministration.

Die Spezialadministration des Landes besorgten die den Administrativbehörden untergeordneten Ämter.

1) In der Stadt Mergentheim sowohl als auf dem Lande waren die Justizämter mit Respizirung der Landesherrlichen Rechte und der Polizei beauftragt; die Kameraladministration war theils mit dem Justizamte vereinigt — wie zu Balbach und Wachbach, theils davon getrennt, wie zu Mergentheim und Neuhaus.

§. 128.

2) Die peinliche Gerichtsbarkeit übten die zwei Zentämter Mergentheim und Neuhaus aus, unter die in dieser Hinsicht der ganze noch übrig gebliebene unmittelbare Distrikt um Mergentheim getheilt war.

§. 129.

3) In der Stadt Mergentheim war bei der ersten Justiz- und Administrativstelle, dem Stadtgerichte zwei bürgerliche Beisitzer, die in verschiedenen Zweigen der Polizei und hinsichtlich der Verwaltung des Kameralvermögens heirathende Stimme hatten.

Digitized by Google

§. 130.

4) Das Tauberoberamt zu Mergentheim war in Civilsachen die zweite oder Appellationsinstanz, und hatte überdies die Revision aller Waisen-, Pupillen-, heiligen und Stiftsrechnungen in seinem Umkreise, desgleichen die Aufnahme der Bürger, Beisassen, Benennung der Schultheißen in den Amtsörtern, endlich die Zunftsachen, Aufnahme der Meister ꝛc.

§. 131.

5) In Mergentheim waren zwei Pfarreien, zwei Kapläne, zwei Benefizien, ein Kooperator, ein Kapuzinerkloster, ein Priesterhaus, vier Kirchen, drei Kaplaneien, ein Frühmeßbenefizium, dann eine protestantische Pfarrei Im Amte Balbach waren drei katholische Pfarreien und eine protestantische Im Amte Wachbach endlich drei katholische und eine protestantische Pfarrei.

§. 132.

6) In den Mediatbesitzungen und zwar:

a) zu Frankfurt war ein eigener Verwalter, eine Kommende, Pfarrei und ein Benefiziat in dem Kommendehospitale. — Derselbe Beamte respizirte auch die Verwaltung Gelnhausen.

b) Auf der Kommende Kloppenheim, ein Beamter, der die niederere Gerichtsbarkeit und Rezeptur zu besorgen hatte, mit einem eigenen Pfarrkuratus. Eben dieser Beamte hatte die Intraden der noch disseits des Rheins gelegenen Zugehörden der ehemaligen Kommende Mainz zu besorgen.

c) Die Kastnerei Friedberg war dem dortigen Beamten der Ordensballei Hessen übertragen, der die Hoch- und Teutschmeisterische Einnahme allda ganz gesondert von jener der Ballei führte.

Hieher gehörten die Patronatspfarreien Niederwöllstatt und Gransberg.

d) In Regensburg bestand noch ein eigener Verwalter.

Digitized by Google

§. 133.

VIII. Ein eigener vollständiger Hofstaat existirte bei dem Hoch- und Teutschmeisterthum nicht, weil die letztern Hoch- und Teutschmeister, aus großen und souverainen Häusern entsprossen, entweder noch andere ansehnlichere Fürstenthümer besaßen oder den Hofstaat aus ihrem Hause erhielten, daher mehr nicht als das nöthigste Haus- und Livreepersonale bei der Residenz Mergentheim erhalten wurde.

§. 134.

B. Zustand der am 20. April 1809 noch übrig gewesenen Ordensballeibesitzungen.

I. Ballei Östreich.

Hierzu gehörten:

1) Die Landkommende Wien.
2) Die Kommende Gräz am Lech in Steiermark.
3) — — Neustadt in Steiermark.
4) — — Laibach und Neustadtl in Krain.
5) — — Grossontag in Steiermark.
6) — — Frisach und Sandhof in Kärnthen.
7) — — Metting und Tschernembl in Krain.
8) — — Meretinzen in Steiermark.

Bei dieser Ballei waren: ein Landkommenthur, fünf Kommenthure, zwei Ritter, sieben Priester, ein Syndikus, ein Balleisekretair und Kassirer, mit zehn Kommendebeamten. Die jährlichen Einkünfte der Ballei, welche sich wegen des schwankenden Geld- und Wechselkourses schwer bestimmen lassen, mögen gegen 100,000 fl. Konventionsgeld netto betragen haben.

§. 135.

II. Ballei Koblenz; von welcher an Grundbesitzungen nur noch:

1) die Kommende Linz im Herzogthum Nassau, und
2) die in eben diesem Lande gelegenen Reste der Kommende Koblenz disseits des Rheins, bei Thal Ehren-

Digitized by Google

breitstein, so in einigen Weinbergen und kleinen Gefällen bestanden, dann

3) verschiedene Aktivkapitalien, übrig waren.

Von dieser Ballei waren noch vorhanden: ein Landkommenthur, drei Kommenthure, ein Priester, ein Syndikus, ein Sekretair und Rentmeister. Der Nettoertrag konnte höchstens noch auf 5000 fl. jährlich berechnet werden.

§. 136.

III. Ballei Hessen.

1) Landkommende Marburg im Königreich Westphalen mit

a) der Kastnerei und Kommende Friedberg.

b) Der Kastnerei Alsfeldt.

2) Die Kommende Schiffenberg im Großherzogthum Hessen.

3) Die Kommende Wezlar in der Fürstl. Primatischen Stadt dieses Namens.

4) Die Kommende Griffstädt in Thüringen unweit der Unstrutt, Königl. Sächsischen Amts Weissensee.

5) Die Kommende Frizlar im Königreich Westphalen.

In dieser Ballei waren zur angegebenen Epoche ein Landkommenthur, drei Kommenthure, ein Ritter, ein Syndikus, zwei Beamte.

Die reinen jährlichen Einkünfte dürften noch dreißig bis vierzig tausend Gulden betragen haben.

§. 137.

IV. Die Ballei Altenbiesen oder Niederlande hatte nur noch:

1) die einzige sehr unbedeutende Kommende Aschaffenburg, in der Fürstl. Primatischen Stadt Aschaffenburg, auf welcher noch der Familie Schönborn gewisse Rechte zustanden.

2) Aktivkapitalien.

Die Ballei zählte noch einen Landkommenthur, vier Kommenthure,

menthure, siebenzehn Priester, ein Syndikus und ein Sekretair. Ihre Einnahme, die sich kaum, wegen des ungewissen Betrags der Zinsen von Staatspapieren, bestimmen läßt, mag höchstens noch 4000 fl. gewesen seyn.

§. 138.

V. Die Ballei Thüringen bestand:

1) Aus der Landkommende Zwätzen an der Sale, unweit Jena, mit sechs Dörfern.
2) Der Kommende Liebstatt, zwischen Weimar und Ekartsberge.
3) Der Kommende Nagelstädt an der Unstrut, nicht weit von Langensalza.

Den Genuß dieser, an wenigstens 20,000 fl. Rheinisch jährlich ertragenden Ballei, hatte der einzige Landkommenthur. Bei der Ballei waren drei Beamte.

§. 139.

VI. Die Ballei Westphalen bestand noch:

1) Aus der Landkommende Mühlheim im Herzogthum Westphalen.
2) Der Kommende Wellheim in der Grafschaft Reklinghausen, Herzogl. Arembergischer, nun Großherzoglich Bergischer Hoheit.
3) Mahlenburg daselbst.
4) Die Kommende Brakel in der Grafschaft Mark.
5) Die Kommende Osnabrück im Königreich Westphalen.

Bei dieser Ballei, deren Reste etwa noch 15,000 fl. jährlich ertrugen, waren: ein Landkommenthur, zwei Kommenthure, zwei Ordenspriester und fünf Beamte.

§. 140.

VII. Die Ballei Sachsen.

Dazu gehörten:

1) Die Landkommende Lucklum im Königreiche Westphalen, eine Meile von Wolfenbüttel und eine Meile von Braunschweig. Bei der Landkommende waren;

a) Die Kommende Langeln, in der Grafschaft Wernigerode im Königreich Westphalen.

b) Die Herrschaften Frauenmarck, und

c) Rosenhagen mit vierzehn Unterthanen, im Herzogthum Meklenburg-Schwerin.

2) Die Kommende Bergen, im ehemaligen Herzogthum Magdeburg, drei Meilen von Magdeburg, im Holzkreise, nun im Königreich Westphalen.

3) Die Kommende Burow mit dem Dorfe dieses Namens, dem Vorwerke Werder und dreizehn Unterthanen, im Herzogthum Anhalt, an der Elbe, anderthalb Stunden von Koswig, vier Meilen von Zerbst, Anhalt-Bernburgischer Hoheit.

4) Die Kommende Weddingen im Königreich Westphalen, vormals Fürstenthum Hildesheim.

5) Die Kommende Göttingen im Königreich Westphalen. Die reinen jährlichen Kameraleinkünfte beliefen sich, wahrscheinlich noch zur angegebenen Epoche, auf einige 30,000 fl. Rheinisch. Die Ballei zählte einen Landkommenthur, vier Kommenthure, einen Syndikus und vier Beamte.

§. 141.

Von den Balleien, deren Besitzungen schon früher gänzlich eingezogen wurden, waren noch übrig:

4 Landkommenthure,
18 Kommenthure,
1 Ritter und
28 Priester.

§. 142.

V. Auflösung des teutschen Ordens in den Rheinischen Bundesstaaten.

Der höchst beschränkte, die nothwendigsten Requisiten der Dauer und Haltbarkeit vermissende, Zustand des Ordens ließ seine nahe gänzliche Auflösung ahnden; der neue Krieg kam dem eigenen Hinsinken zuvor. —

Am 9. April begann der Krieg zwischen Frankreich und

Digitized by Google

Östreich; am 20. April ward das Fürstenthum Mergentheim für die Krone Würtemberg militairisch okkupirt und in provisorische Administration genommen.

§. 143.

Am 24. April 1809 erließ Napoleon aus seinem Hauptquartier Regensburg die Zernichtungsurkunde des Ordens in den Rheinischen Bundesstaaten. Ihr Inhalt ist folgender:

Ratisbonne le 24. Avril 1809.

1) „L'ordre teutonique est supprimé dans tous les „états de la confédération du Rhin."

2) „Tous les domaines et biens du dit ordre seront „réunis aux domaines des Princes dans les états desquels „ils sont situés."

3) „Les Princes, aux domaines desquels les dits „biens auront été réunis accorderont des pensions à „ceux de leurs sujets qui en jouissoient en qualité des „membres de l'ordre."

„Sont spécialement exceptés de la présente disposi„tion ceux des dits sujets membres de l'ordre qui auront „porté les armes pendant la guerre actuelle, soit contre „nous, soit contre les états de la confédération ou qui „seront restés en Autriche depuis la déclaration de la „guerre."

4) „Le pays de Mergentheim avec les droits, do„maines et revenus attachés à la Grandmaîtrise et men„tionnés dans l'article XII du traité de Presbourg seront „réunis à la couronne de Wurtemberg."

§. 144.

Die erste Folge dieses Tagesbefehls war, daß Würtemberg seinen provisorisch-militairischen Besitz von Mergentheim in eine förmliche Civilbesitznahme mit Abnahme des Huldigungseides verwandelte, die übrigen Rheinischen Bundesfürsten aber, alle in ihren Staaten gelegenen Ordens- und Meister-

Digitized by Google

thumsgüther einzogen — somit der Krone Würtemberg nur die Stadt Mergentheim mit den zunächst gelegenen Ämtern Neuhaus, Balbach und Wachbach, übrig blieb; Frankfurt und Regensburg aber von dem Fürsten Primas, Friedberg und Kloppenheim von Hessendarmstadt, Gelnhausen von der französischen Administration in Hanau okkupirt wurden.

§. 145.

Diese Fürschritte gegen das noch am 20. April übrig gewesene Meisterthumsguth, und die eigene Fassung des kaiserl. französ. Arrêté vom 24. April gaben dem König von Würtemberg Anlaß zu Ansprüchen und Reklamationen.

Nach dem vierten Satze des Arrêté „solle das Land Mer„gentheim, alle Rechte und Einkünfte, die mit dem Hoch„und Teutschmeisterthum verbunden waren, und deren der 12. „Art. des Preßburger Friedensschlusses erwähnte, mit der Kro„ne Würtemberg vereinigt werden.“

Würtemberg behauptete also, daß, während der 2. Artikel den Rheinischen Bundessouveramen, die in ihren Staaten gelegenen Ordensbesitzungen einräume, ihm die Meisterthumsgüther im Gegensatze zu den Ordens- oder Balleigüthern, und zwar: „alle Rechte und Einkünfte die damit verbunden und im 12. Art. des Preßburger Friedensvertrages ausgedrückt waren,“ gebührten, daß also dieser Krone noch weiters diejenigen Besitzungen, Domainen und Einkünfte restituirt werden müßten, welche am 20. April 1809 noch integrirende Bestandtheile des Meisterthums ausgemacht hätten, oder als solche reklamirt worden wären. Namentlich gingen Würtembergs Ansprüche auf die Kommenden und Ämter Frankfurt, Kloppenheim, Friedberg, Gelnhausen und Regensburg, so wie auf die in den Rheinischen Bundesstaaten angelegte Aktivkapitalien der Zentralkasse.

§. 146.

Diese Ansprüche wurden indessen — nach öffentlichen,

Digitized by Google

nicht widersprochenen Nachrichten — (s. Winkopp's Rhein. Bund, Heft 37, Jahrgang 1809), vor den französischen Kaiser gebracht und dahin erledigt:

„daß die teutschen Ordensbesitzungen, welche von Mer„gentheim abhängig gewesen seyen, als Eigenthum der„jenigen Fürsten zu betrachten wären, in deren Gebiete „sie lägen."

§. 147.

Was Napoleon mittelst Tagsbefehles, über den Orden disponirt hatte, das sanktionirte der zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Östreich, und Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich zu Wien unterm 14. Oktober 1809 abgeschlossene Friedenstraktat.

In dem vierten Artikel heißt es:

„L'ordre teutonique ayant été supprimé dans les „états de la confédération du Rhin, Sa Majesté l'Empe„reur d'Autriche renonce pour S. A. I. l'Archiduc An„toine à la Grandmaîtrise de cet ordre dans ces états, et „reconnoît la disposition faite des biens de l'ordre situé „hors du territoire de l'Autriche. Il sera accordé des „pensions aux employés de l'ordre."

„Da der teutsche Orden in den Staaten des Rheinischen „Bundes aufgehoben worden ist, so entsagen Sr. Majestät der „Kaiser von Östreich für Sr. K. H. den Erzherzog Anton dem „Großmeisterthum des Ordens in diesen Staaten, und erken„nen die, in Ansehung der ausser dem Östreichischen Gebiete ge„legenen Ordensgüther, gemachten Anordnungen. Die Beam„ten des Ordens sollen Pensionen erhalten.

§. 148.

Da nach dem 12 Artikel des Preßburger Friedensschlusses die teutschen Ordensbesitzungen ein östreichisches Erbeigenthum geworden waren, wovon Sr. Majestät der Kaiser offenkundigermaßen am 22. März 1806 feierlich hatte Besitz nehmen lassen, auch Staatsdiener und Unterthanen den Dienst-

Digitized by Google

und Erbhuldigungseid gegen Kaiserl. Majestät und das Kaiserhaus ablegten, so finden auch die übrigen Artikel des Wiener Friedensschlusses, welche in Hinsicht der östreichischen Zessionen allgemeine Vorschriften enthalten, ihre volle Anwendung, und es gehören also ferner hierher:

Art. 5. „Die Schulden, welche auf dem Grunde und Boden der abgetretenen Provinzen hypothezirt sind, und zu denen „die Stände dieser Provinzen ihre Einwilligung gegeben haben, „oder die von Ausgaben herrühren, welche für deren wirkliche „Verwaltung gemacht worden sind, sollen allein dem Schicksale dieser Provinzen folgen "

Art. 8. „Die Domanialurkunden und Archive, Plane und „Karten der abgetretenen Länder und Städte nebst Festungen „sollen in Zeit von zwei Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen ausgeliefert werden."

§. 149.

Im 10. Artikel wird den Bewohnern des bei Östreich verbleibenden Galliziens die Befugniß eingeräumt, binnen sechs Jahren mit ihrem Eigenthume, von welcher Art es sey, zu schalten und zu walten ꝛc., aus dem Lande auszuwandern, und den Ertrag dieser Veräusserungen oder sonstigen Verfügungen in baarem Gelde oder in Fonds anderer Art mit sich zu nehmen, ohne bei ihrem Wegziehen irgend eine Steuer zu zahlen, und ohne daß sonst ihnen Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und was hier eigentlich Anwendung findet:

„dieselbe Befugniß ist gegenseitig und für die nämliche „Zeitfrist den Einwohnern und Grundeigenthümern der „durch den gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provinzen vorbehalten."

§. 150.

Die Resultate des Wiener Friedensschlusses sind:

I. In Beziehung auf die Souveraine des Rheinischen Bundes folgende:

Digitized by Google

1) Jeder Souverain des Rheinischen Bundes erwarb die in seinen Staaten gelegenen teutschen Ordensbesitzungen, und es erhielten demnach an Meisterthumsgüthern:

A. die Krone Baiern

a) neunzehn ganze Ämter und Rezepturen; als: Absberg, Regensburg mit Adelmannstein, Dinkelsbühl, Donauwerth, Ellingen, Eschenbach, Ganghofen, Vernsberg, Ikelheim, Neimlingen mit Ederheim und Nördlingen, Nürnberg, Postbauer, Schneidheim, Ötlingen, Ulm, Plommenthal, Weil, Zöschingen.

b) Parzellen von den Ämtern Mackelsheim und Gelchsheim.

c) Achtzehn Schlösser und Kommendehäuser.

d) Hundert und drei und vierzig purifizirte und vermischte unmittelbare Städte, Dörfer und Weiler.

e) Drei hundert sieben und siebenzig desgl. mittelbare.

f) Acht tausend vier hundert Seelen unmittelbarer, und

g) Funfzehn tausend Seelen mittelbarer Unterthanen.

h) An jährlichen Kameraleinkünften, nach einem zwölfjährigen Durchschnitt in Bruto 341,353 fl. 43 kr.

i) An Steuern, nach deren Entrichtung im Jahr 1796 und respect. 1805, 55,393 fl.

k) An sonstigen Aktiven, so nicht unter den eben erwähnten Einkünften enthalten sind:

α) Das Vermögen der Klöster in Dinkelsbühl, (vide §. 52.) so nach Abzug der Passiven bestand in 221,943 fl.

β) In Kapitalien der Ballei Franken, in so weit solche in dem Königreiche Baiern angelegt sind 72,000 fl.

γ) An Königseggischen Kapitalien 10,000 fl.

δ) An noch schuldigen — nun konsolidirten Tauschgeldern, von den für 600,000 fl. übernommenen Klöstern, wenigstens (vide §. 52.) 300,000 fl.

η) Überhaupt also 600,000 fl.

Digitized by Google

§. 151.

Die Krone Baiern hat hiervon, in Folge des mit der Krone Würtemberg zu Paris im Jahr 1810 abgeschlossenen Vertrages, an letztere zedirt:

1) Die Kommende Ulm — mit Ausnahme einiger in der Baierischen Grenze gelegenen Pertinenzien.

2) Das Amt Schneidheim.

3) Ansehnliche Parzellen der vormaligen Obervogteiämter Reimlingen, Dinkelsbühl, Öttingen und des Kameralamts Mackelsheim.

Diese Zessionen mögen beiläufig an jährlichen Kameraleinkünften 30,000 fl. in Bruto betragen, somit die ad h angegebene Summe sich auf 311,000 fl., jene ad i hingegen 50,000 fl. mindern.

§. 152.

B. Die Krone Würtemberg.

a) Funfzehn ganze Ämter und Rezepturen, als: Mergentheim, Balbach, Wachbach, Neuhaus, Mackelsheim, Kirchhausen mit Biberach, Nitzenhausen mit Ailringen, Heuchlingen, Hornegg, Heilbronn mit Thalheim, Kapfenburg und Lauchheim, Kürnbach, Neckarsulm, Stozberg, Vahingen.

b) Parzellen von der Kommende Ulm.

c) Sechs Schlösser und zwei Kommendehäuser.

d) Hundert und drei purifizirte sowohl als vermischte unmittelbare Städte, Dörfer und Weiler.

e) Keine mittelbare.

f) Sechs und zwanzig tausend drei hundert zwei und achtzig Seelen unmittelbarer Unterthanen.

g) Keine mittelbare.

h) An jährlichen Kameraleinkünften nach einem zwölfjährigen Durchschnitt in Bruto 283,124 fl. 56 kr.

i) An Steuern 49,451 fl.

k) An sonstigen Aktiven, und zwar:

Digitized by Google

α) Das Vermögen des Klosters Uttenweiler, (vide §. 52.) von etwa 150,000 fl. Kapitalwerthe.

β) An Kapitalien der Ballei Franken 29,000 fl.

γ) Von inkamerirten rentamtlichen Fonds, jährliche Einkünfte 6541 fl.

δ) Überdies spricht Würtemberg noch an 361,946 fl. Kapitalien (ohne Zinsen gerechnet) so aus allgemeinen Ordens- und Hoch- und Teutschmeisterischen Zentralkassen im Königreiche angelegt worden sind.

§. 153.

Dieser Stand hat sich durch die im Oktober und Dezember 1810 erfolgten Ländervertauschungen verändert. Die Krone Würtemberg hat noch von Baiern — (s. §. 152.) das Amt Schneidheim und die Kommende Ulm (bis auf einige Parzellen), dann ansehnliche Zugehörungen von Reimlingen, Nördlingen, Dinkelsbühl und Öttingen akquirirt; dagegen aber die Rezeptur zu Kürnbach und die Hälfte des Amtes Balbach an das Großherzogthum Baden abgetreten.

An Kameraleinkünften in Brute mag demnach Würtemberg beiläufig noch von den Hoch- und Teutschmeisterischen Güthern besitzen: 300,000 fl., an Steuern aber gegen 54,000 fl.

§. 154.

C. Das Großherzogthum Würzburg hat

a) drei Ämter und Rezepturen erworben, als Gelchsheim mit ¼ von Aub, Männerstadt und Würzburg.

b) Diese enthalten ein unbedeutendes Schloß und zwei Kommendehäuser, dann

c) sechszehn unmittelbare, sowohl purifizirte als vermischte Ortschaften.

d) Tausend zwei hundert Seelen unmittelbarer und

e) hundert fünf und dreißig Seelen mittelbarer Unterthanen.

f) An jährlichen Kameraleinkünften in Bruto 28,740 fl. 13 kr.

Digitized by Google

g) An Steuern 5592 fl.

h) An inkamerirten rentamtlichen Aktiven 2500 fl.

§. 155.

D. Das Großherzogthum Frankfurt.

a) Zwei Rezepturen, nämlich die Kommende Frankfurt und Verwaltung Gelnhausen, mit

b) einem Viertheil von dem Dorfe Niederrad.

c) An jährlichen Kameraleinkünften 32,118 fl. 44 kr., worunter die ganze Revenüe der Kommende Frankfurt gerechnet ist, obwohl Darmstadt, Nassau und Isenburg ebenfalls daran partizipirten.

§. 156.

E. Großherzogthum Baden.

a) Fünf Ämter und Rezepturen, als: Heidelberg, Hilsbach, Stopferich, Weingarten, Weinheim.

b) Parzellen von den Ämtern Hornegg und Mergentheim.

c) Zwei Kommendehäuser.

d) Zwei vermischte Dörfer.

e) Beiläufig 250 Seelen unmittelbarer und

f) Hundert Seelen mittelbarer Unterthanen.

g) An jährlichen Kameraleinkünften in Bruto 20,146 fl. 27 kr.

h) An Steuern, ein an der Westembergischen Summe abgehender, jedoch minder bedeutender unbekannter Beitrag, wegen des Antheils an Heinsheim, Amts Hornegg.

i) An sonstigen Aktiven:

α) Das Vermögen der im Großherzogthum gelegenen Klöster Konstanzer Diözös (s. §. 52.), deren Kapitalwerth, nach Abzug der Passiven, zu 428,177 fl. angeschlagen worden ist.

β) Ansprüche auf die Schuld des Fürstl. Hauses Leiningen an das Hoch- und Teutschmeisterische Ärarium mit wenigstens 45,000 fl.

Digitized by Google

γ) An inkamerirten Mergentheimer Stiftungsfonds 106 fl. jährlich.

§. 157.

Zu diesen Objekten hat Baden, vermöge des mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen Vertrags im Jahr 1810 noch erworben:

a) Die Dörfer Ober- und Unterbalbach mit

b) etwa 7000 fl. Kameral-, dann

c) 1059 fl. Steuereinkünften.

d) Die Verwaltung Kürnbach mit 3576 fl. 12 kr.; also in Summa 10,675 fl. Kameraleinkünfte.

§. 158.

F. Das Großherzogthum Darmstadt.

a) Zwei Rezepturen, nämlich: Amt Kleppenheim und Friedberg.

b) Einige Zugehörungen der Kommende Frankfurt und Mainz.

c) ein Dorf.

d) Fünf und sechszig mittelbare Unterthanen.

e) An jährlichen Kameraleinkünften Bruto (ohne die Zugehörungen von Frankfurt und Mainz) 23,343 fl. 13 kr.

f) Überdies spricht Darmstadt einen Theil des Fürstl. Leiningischen Passivkapitals an das Hoch- und Teutschmeisterische Ärarium an.

§. 159.

G. Das Haus Sachsen-Altenburg

hatte jährlich an das Hoch- und Teutschmeisterische Ärarium 600 fl. zu entrichten, die dasselbe nun eingezogen hat.

§. 160.

H. Das Herzogthum Nassau

hat einige Parzellen der Kommende Frankfurt und Reste der Kommende Mainz disseits des Rheins akquirirt, deren Werth jedoch nicht besonders angegeben werden kann. Eben dieses findet bei

Digitized by Google

§. 161.

I. Isenburg wegen einiger Zugehörungen von Frankfurt statt. —

§. 162.

An Ordensballeigüthern.

A. Die Krone Baiern.

1) Die Kommende Rohr und Waldstätten } von der Ballei
2) Die Herrschaft Ellerhofen im Voralberg } Elsaß und Burgund.

3) Die ganze Ballei Etsch und im Gebürge bestehend aus
a) der Landkommende Lengmos.
b) Der Herrschaft Stein auf dem Rittin.
c) Der Kommende Ständers.
d) Der Kommende Sterzingen.

Die jährlichen Einkünfte dieser Balleigüther können auf beiläufig 33,500 fl. angegeben werden.

§. 163.

B. Die Krone Würtemberg.

1) Die Landkommende und Grafschaft Althausen mit der
2) Herrschaft Arnegg.

Deren Erträgniß von etwa 100,000 fl. sich durch Abtretung der Landgrafschaft Nellenburg, worin mehrere Zugehörungen dieser Landkommende lagen, vermindert hat.

§. 164.

C. Die Krone Sachsen.

Die ganze Ballei Thüringen, bestehend in
a) der Kommende Griffstätt.
b) Landkommende Zwätzen an der Saale mit sechs Dörfern.
c) Kommende Liebstatt, und
d) Kommende Nagelstätt.

Der Ertrag dieser Kommenden mag gegen 25,000 fl. Rheinisch gestiegen seyn.

Digitized by Google

§. 165.

D. Die Krone Westphalen.

1) Die Landkommende Marburg,
2) Die Kastnerei Alsfeldt,
3) Die Kommende Fritzlar,
} von der Ballei Hessen.

4) Die Kommende Osnabrück von der B. Westphalen.

5) Landkommende Lukum,
6) Kommende Langeln,
7) — Bergen,
8) — Weddingen,
9) — Göttingen
} von der Ballei Sachsen.

Die jährlichen Einkünfte können gegen 55,000 fl. betragen haben.

§. 166.

E. Das Großherzogthum Frankfurt.

1) Die Kommende Wezlar von der Ballei Hessen und
2) — — Aschaffenburg von der Ballei Altenbiesen. Beide, höchstens 3000 fl. jährliche Einkünfte.

§. 167.

F. Das Großherzogthum Berg.

1) Die Kommende Duisburg,
2) — — Münster,
3) — — Brakel
} von der Ballei Westphalen.

4) — — Ramersdorf von der Ballei Altenbiesen.
5) Reste von der Kommende Jungenbiesen.
6) Die Herrschaft Mosbroich von der Ballei Koblenz.

Diese im beiläufigen jährlichen Nettoertrage von 18,000 fl. sind durch die neuesten Reunionen vom Jahre 1810 größtentheils an Frankreich gefallen. —

§. 168.

G. Großherzogthum Baden.

1) Die Kommende Freiburg,
2) Die Kommende Meinau,
3) Die Herrschaft Blumenfeldt,
4) Das Amt Überlingen,
5) Die Kommende Beuggen,
} von der Ballei Elsaß und Burgund.

Digitized by Google

6) Zugehörungen der Kommende Basel.

Im beiläufigen jährlichen Kameralertragnisse von 90,000 fl.

§. 169.

H. Großherzogthum Hessen.

1) Die Kommende Friedberg, } von der Ballei
2) — — Schiffenberg } Hessen.

3) Landkommende Mühlheim von der Ballei Westphalen.

Beiläufige jährliche Einkünfte waren 30,000 fl.

§. 170.

I. Herzogthum Nassau.

1) Die Kommende Linz und Waldbreitbach, dann

2) andere kleine Reste der Ballei Koblenz von höchstens 7000 fl. jährlicher Einkünfte.

§. 171.

K. Herzogthum Meklenburg-Schwerin.

1) Die Herrschaft Rosenhagen und

2) die Herrschaft Frauenmark; beide zur Ballei Sachsen gehörend.

§. 172.

L. Herzogthum Anhalt-Köthen.

Die Kommende Burow, von der Ballei Sachsen, mit etwa 3500 fl. Nettoeinkünfte.

§. 173.

M. Herzogthum Aremberg.

1) Die Kommende Wellheim und

2) die Kommende Mahlenburg, von der Ballei Westphalen, mit beiläufig 6600 fl. Einkünften.

Beide sind nun durch die Inkorporation des souverainen Arembergischen Gebietes, von Recklinghausen an Berg gekommen.

§. 174.

N. Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen.

1) Die Herrschaft Achberg und

2) die Herrschaft Hohenfeld von der Ballei Elsaß und Burgund, mit etwa 18,000 fl. jährlicher Einkünfte.

Digitized by Google

§. 175.

O. Nebstdem sind noch durch den Wiener Friedensschluß mit Frankreich vereiniget worden:

1) Die Kommenden Laibach und Neustadtl.

2) Möttling und Tscherämbl in Krain.

Endlich hat:

§. 176.

P. Die Schweiz

die in dem Kanton Luzern gelegene Kommende Hitzkirch, dann die Kommende Basel eingezogen, so etwa 12,000 fl ertragen haben können; worüber indessen noch eigene Anstände obwalten sollen.

§. 177.

II. a. Der teutsche Orden bestehet noch ausserhalb den Rheinischen Bundesstaaten.

b) Er ist begütert in Östreich und Preussen (s. §§. 80 und 134.) und seine Besitzungen sind:

c) nach den durch den Preßburger Friedensschluß, Art. 12. entstandenen staatsrechtlichen Verhaltnissen ein Erbeigenthum des Hauses Östreich geworden.

d) Das Kaiserhaus Östreich hat in dem Wiener Frieden Art. 4. nun die wegen der Ordensbesitzungen gemachten Verfügungen anerkannt.

§. 178.

III. Den Ordensrittern und Staatsdienern gebühren Pensionen.

1) Wegen den Ordensrittern enthält der Wiener Friedensschluß zwar keine eigene Verfügung, wohl aber das Arrêté vom 24. April 1809 (s. §. 142.)

a) Nach dieser Norm wird jeder Souverain, der Ordensguth erwarb, demjenigen Ordensmitgliede, das davon einen Genuß hatte, eine verhältnißmäßige Pension verabreichen, und von der Gerechtigkeit jener ist zu hoffen, daß sie diese Pen-

Digitized by Google

sion nach dem in der Rheinischen Bundesakte bei ähnlichen Auflösungen festgesetzten Maasstabe auszeichnen werden.

b) Den schon vor dem 24. April 1809 ausser Besitze gesetzten Ordensmitgliedern, namentlich den Rittern der Ballei Franken, kömmt ohnehin jene Disposition vollkommen zu statten.

c) Die Balleistaatsdiener haben gleiche Ansprüche auf Versorgung.

§. 179.

2) Jedem Souverain liegt die Versorgung der in den okkupirten teutschen Ordens- und Teutschmeisterischen Besitzungen angetroffenen Lokalstaatsdienern ob.

3) Die Distriktualdiener werden nach Verhältniß des Antheils, den jeder Fürst an dem Distrikte hat, in dem solche angestellt waren, vertheilt.

§. 180.

4) Die Zentralstaatsdiener endlich, (wohin alle diejenigen gehören, welche bei solchen Kollegien und Administrativbehörden angestellt waren, die es mit dem ganzen Lande zu thun hatten, oder die doch nur mit der Existenz des Ganzen bestehen konnten) werden nach Verhältniß des Antheils eines jeden Rheinischen Bundessouverains an den Hoch- und Teutschmeisterischen Revenüen, aus denen jene salarirt wurden, zu vertheilen seyn. Dahin gehören Regierung, geistliche Räthe, Hofkammer, Archiv, Registratur, Kanzlei, die Zentralkasseverwaltungen, Hofökonomieverwaltung ꝛc. —

5) Ganz gleiche Rechte mit diesen haben die Pensionisten und Wittwen der abgelebten Zentralstaatsdiener, hinsichtlich ihrer vom Staate genossenen Pensionen und Wittwengehalte.

6) Den Zentralstaatsdienern, Pensionisten und Wittwen wird es frei stehen in denjenigen Staat zu ziehen, worin ihnen die Pension angewiesen wird.

7) Diejenigen Staatsdiener, welche aus des Ordens Generalkasse besoldet wurden (s. §§. 124 und 125.) haben ihre Pensionen

Pensionen ratamäßig von den Souverainen, die sich in die Güther, von welchen die Zuflüsse der bemeldeten Kasse kamen, getheilt haben, zu fordern.

§. 181.

IV. Die Vertheilung der Staatsschulden, und zwar:

a) der Landes- oder Kontributionsamtlichen Schulden wird nach dem Erwerb an steuerbaren Objekten zu veranstalten, und in Hinsicht der befundenen äusserst ungleichen Anlagen mag der sicherste Maasstab die Steuerentrichtung vom Jahr 1804—5 seyn, wobei übrigens die Gerechtigkeit erheischet, daß auf die Konkurrenzpflichtigkeit der im Jahr 1796 von Preussen weggenommenen Unterthanen (s. §. 48.) ebenfalls Rücksicht genommen wurde. —

Das Aktivvermögen des Kontributionsamtes wird übrigens vor Allem den Theilhabern an den Passiven zuzurechnen seyn.

An Landesschulden sind 714515 fl. zu vertheilen; einige nicht unbeträchtliche Posten jedoch heben sich gegenseitig und durch die veränderten Verhältnisse gänzlich auf.

§. 182.

b) Kameralschulden sind nur noch 186000 fl. vorhanden, wofür die Einkünfte der Kommende Frankfurt spezialiter verpfändet sind. Da diese Aufnahme unzweifelhaft zum Vortheile des ganzen Ärarii geschah, auch dieses Kapital wirklich zur Bestreitung allgemeiner Kameallasten verwendet wurde, so muß bei so unzweifelhaft zu erprobender versio in rem die Repartition dieser Schuld unter sämmtliche Theilhaber der Hoch- und Teutschmeisterischen Domainen geschehen.

§. 183.

V. Ausser den vorbemerkten Lasten kommen noch die Kammergerichtszieler, oder statt derselben der Beitrag zur Sustentation des noch übrigen Kammergerichtspersonals, und die matrikularmäßigen Beiträge für die vormaligen fränkischen Kreisdiener und Kreisschulden zu vertheilen. Erstere werden

nach den Kameral- und letztere nach den Steuereinkünften zu vertheilen seyn.

§. 184.

VI. Den Einwohnern und Unterthanen der durch den Art. 4. zedirten Östreichischen erbeigenthümlichen Landen und Besitzungen des Hoch- und Teutschmeisters ist die freie Auswanderung und völlige Abgabenfreiheit bei ihrem Abzuge durch den X. Art. des Wiener Friedens ausbedungen.

§. 185.

VII. Ist jeder Souverain, der an teutschen Ordensbesitzungen partizipiret, befugt, die Domanialurkunden, Akten ꝛc., welche die abgetretenen Besitzungen betreffen, zu verlangen — und es ergibt sich die natürliche Folge, daß die den Orden im Allgemeinen — ohne Rücksicht auf Besitzungen, die Ordenspersonalien-Ansprüche und ehemaligen ältern Verhältnisse betreffenden Urkunden und Akten dem Hoch- und Teutschmeister aus dem Hause Östreich gebühren. —

13.

Aufhebung der Leibeigenschaft in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Hessen.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir finden die in mehreren Theilen Unserer beiden Provinzen Starkenburg und Hessen bisher noch fortbestandene Leibeigenschaftsverhältnisse hinsichtlich deren Aufhebung in Unserem

Herzogthum Westphalen von Uns bereits früherhin das Nöthige gnädigst verordnet worden, weder dem Geiste der Zeit noch der Würde angemessen, die Wir in Unseren sämmtlichen geliebten Unterthanen als Staatsbürgern erkannt haben wollen und sehen Uns daher bewogen, ihnen durch die Aufhebung derselben einen vorzüglichen Beweis Unserer Landesväterlichen Gesinnungen zu geben.

Da indessen hierdurch den Leibherren ein von ihnen wohlerworbenes nutzbares Recht entzogen werden soll, und, was insonderheit Unseren Fiskus betrifft, dessen Einkünfte durch die unbedingte Aufhebung der Leibeigenschaft einen Abgang erleiden würden, den Wir, um die Staatsbedürfnisse vollständig bestreiten zu können, auf einem andern Wege von Unseren sämmtlichen geliebten Unterthanen würden einbringen lassen müssen; so halten Wir es für billig, daß die Leibeigenen bei dem ihnen allein zuwachsenden großen Vortheile, ihrem Leibherrn eine mäßige Entschädigung leisten und haben daher die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen:

§. 1. Mit dem Ablaufe des Monats Junius 1813 ist die Leibeigenschaft in den sämmtlichen Landestheilen der Provinzen Starkenburg und Hessen, vorbehaltlich der den Leibherren zu leistenden Entschädigung, mit allen ihren Folgen dergestalt aufgehoben, daß dabei weder die Person des Leibherrn, noch der Ursprung und die Ausgedehntheit des Leibeigenschaftsverhältnisses einigen Unterschied begründen soll.

Namentlich beschränkt sich diese Auflösung nicht blos auf die rein persönliche Leibeigenschaft, sondern sie erstreckt sich auch auf diejenige, welche mit dem Besitze eines bestimmten Guths verbunden ist.

§. 2. Die vorhin leibeigenen Unterthanen haben hiernach künftig alle bürgerlichen Rechte in ihrem ganzen Umfange wie andere freie Staatsbürger zu genießen.

§. 3. Dem Leibherrn und dem Leibeigenen steht es frei, sich über die wegen der Auflösung der Leibeigenschaft zu leistende

Entschädigung bis Ende Junius 1813 auf irgend eine Weise gütlich zu vereinigen.

So lange indessen diese gütliche Vereinigung nicht statt gefunden hat, so lange bleiben die Leibherren bis zu dem Ablaufe jenes Zeitpunktes in dem vollen Fortbezuge aller ihnen vorhin aus der Leibeigenschaft erwachsenen Vortheile und Einkünfte und zwar, in so weit diese in ständigen erst zu Ende eines jeden Jahres geleistet werdenden Prästationen bestehen, nach Verhältniß der abgelaufenen Zeittheile.

§. 4. Ist dagegen jene Frist verflossen, ohne daß eine gütliche Übereinkunft zu Stande gekommen wäre, so soll die Entschädigung von den einschlagenden Polizeibeamten, worunter Wir diejenigen unter denselben, welchen zugleich die Justizverwaltung übertragen ist, verstanden wissen wollen, ausgemittelt werden.

Dieselben haben sich dabei im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1) Wo die Luft leibeigen macht, da sind die Gemeinden verbunden als solche die Entschädigung des Leibherrn zu übernehmen.

Um deren Betrag bestimmen zu können, soll zuförderst ausgemittelt werden, welche Revenüen die Leibherren als solche nach dem Durchschnittsertrage der letzten zwanzig Jahre von den einzelnen Ortschaften zu beziehen gehabt haben. Hierbei findet jedoch, sowohl in diesem als allen nachbemerkten Fällen kein Zusatz wegen der künftig wegfallenden Kanzleisporteln und Amtsakzidenzien Statt.

2) Wenn die Luft nicht leibeigen macht, soll der Durchschnittsertrag aller, in den letzten zwanzig Jahren, von den einzelnen Leibeigenen zu bestreiten gewesenen ständigen und unständigen Leibeigenschaftsprästationen berechnet werden.

3) Läßt die kürzere Dauer der Leibeigenschaft diese zwanzigjährige Durchschnittsberechnung bei einzelnen Individuen nicht zu und es finden sich andere Leibeigene vor, welche mit

Digitized by Google

diesen ganz gleiche Präſtationen zu leiſten haben; ſo reicht es hin, die für dieſe berechnete Entſchädigungsſumme auch auf jene anzuwenden.

Tritt aber dieſe Vorausſetzung nicht ein, ſo muß der Polizeibeamte nach den jedesmaligen beſondern Verhältniſſen einen billigen Anſchlag ausmitteln.

4) Der auf eine der vorbemerkten Weiſen gefundene Durchſchnittsertrag ſoll mit fünf Prozent zu Kapital erhoben oder zwanzigfach genommen werden.

§. 5. Die ſich alsdann ergebende Summe iſt der Leibeigene in fünf gleichen unverzinslichen Jahreszielern dem Leibherrn zu entrichten ſchuldig, und er muß demſelben, wenn er die geſetzten Zieler nicht einhält, die fälligen Zahlungen, von dem Tage des Verzugs an, mit fünf Prozent verzinſen.

§. 6. Was den Geldanſchlag der einzelnen Naturalpräſtationen betrifft, ſo können zwar den Polizeibeamten, bei der großen Verſchiedenheit derſelben, nicht wohl für alle denkbare Fälle gemeſſene Vorſchriften ertheilt werden, vielmehr muß hierbei vieles ihrer ſorgfältigen Prüfung und ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen bleiben.

Im Allgemeinen haben ſich jedoch dieſelben nach folgenden Beſtimmungen zu benehmen:

1) Durch die Obſervanz oder Verträge für dergleichen Gegenſtände feſtgeſetzte Preiſe werden nur alsdenn unbedingt beibehalten, wenn es nicht mehr in der Willkühr des Leibherrn ſtand, die Naturalleiſtungen zu verlangen, oder in der des Leibeigenen, ſie zu entrichten.

2) Iſt der Leibherr herkömmlich verpflichtet geweſen ſeinem Leibeigenen wegen jener Präſtationen eine gewiſſe Belohnung zu verabreichen; ſo muß deren Geldwerth an dem der Präſtationen ſelbſt in Abzug gebracht werden.

3) Frucht- und andere Naturallieferungen, auſſer den Hand- und Spanndienſten, ſind nach den Marktpreiſen des

Digitized by Google

Amtssitzes in den letzten fünf und zwanzig Jahren anzuschlagen und wenn sie nicht ständig sind, im zwanzigjährigen Durchschnitt zu berechnen.

4) Der jährliche Geldwerth der Hand- und Spanndienste ist nach dem Erkenntnisse dreier verpflichteter Experten zu bestimmen.

Von diesen Experten hat einen der Leibherr, den andern der Leibeigene und den dritten der Polizeibeamte zu ernennen.

Fallen die Resultate ihrer Würdigung verschieden aus, so ist die Durchschnittsberechnung derselben anzunehmen.

5) So viel insonderheit das sogenannte Besthaupt betrifft, so ist dessen Durchschnittsanschlag, da, wo die Luft leibeigen macht, keinem besonderen Anstande unterworfen, indem nur das in den letzten zwanzig Jahren davon herrührende Einkommen in die Hauptberechnung aller Leibeigenschaftsrevenüen aufgenommen zu werden braucht.

Ist dagegen von einer Entschädigung für diese Prästation bei einzelnen Leibeigenen die Rede, so kommt es darauf an:

1) Ob dasselbe in einer für alle Fälle gleichen Natural- oder Geldabgabe bestand;

Alsdenn ist diese im zwanzigjährigen Durchschnitte zu berechnen.

2) Ob sich dasselbe nach der Größe der Verlassenschaft und nach den Verwandtschaftsverhältnissen der Erben des Leibeigenen richtete;

In diesem Falle soll der Betrag der sämmtlichen, nach der Verschiedenheit der Verwandtschaftsverhältnisse, statt findenden Abgaben an Besthaupt in eine Summe gezogen und im Durchschnitte berechnet, sodann aber ausgemittelt werden, wie viel das auf diese Weise berechnete Mortuarium von dem dermaligen ungefähren Vermögen des Leibeigenen betragen würde.

Ein Zwanzigtheil der gefundenen Summe ist sodenn der zum Kapital zu erhebenden ebenwohl zuzusetzen.

Digitized by Google

3) Ob der Betrag desselben mehr oder weniger von der Wahl des Leibherrn und andern zufälligen Verhältnissen abhängt;

Alsdenn bleibt es lediglich dem Ermessen des Polizeibeamten überlassen, nach Verschiedenheit der jedesmaligen Fälle, einen billigen Anschlag auszumitteln.

§. 7. Glauben sich die Betheiligten bei dem Erkenntnisse der Polizeibeamten über die Größe der Entschädigungssumme nicht beruhigen zu können, so ist es ihnen verstattet, dasselbe innerhalb vier Wochen nach dessen Ausspruch der Prüfung Unserer Regierungen zu unterwerfen; sie müssen aber dabei jedesmal diejenigen Punkte genau angeben, in Ansehung derer sie sich aus vorzulegenden Gründen beschwert erachten.

Die Polizeibeamten haben daher den Interessenten auf ihr Verlangen jedesmal die nöthigen Erläuterungen über das von ihnen beobachtete Verfahren zu ertheilen.

Unsere Regierungen dagegen haben sich in solchen Fällen blos auf eine weitere Untersuchung und Entscheidung der Beschwerdepunkte zu beschränken.

Von ihrem Ausspruche findet aber keine weitere Berufung statt.

§. 8. Da, wo die Luft leibeigen macht, können zwar Gemeindegüther an Zahlungsstatt gegeben und angenommen werden, indem hier die Gemeinden als solche die Entschädigung des Leibherrn zu übernehmen haben; allein dieselben haben zuvor den zur rechtsgültigen Veräusserung solcher Alimente nöthigen Konsens einzuholen, damit Unsere Regierungen untersuchen können, ob der Anschlag, wofür die Gütherstücke den Leibherren hingegeben werden sollen, deren wahrem Werthe entspricht oder nicht.

In dem ersteren Falle soll der Konsens ohne ganz besondere Gründe niemals verweigert werden; in dem letzteren aber bleibt es der Beurtheilung der Regierungen überlassen: ob

es nicht räthlich seyn dürfte, der Gemeinde lieber zu dem befragten Zwecke die Aufnahme eines Kapitals zu gestatten.

Alsdenn soll jedoch einem jeden Gemeindsgliede, nach Verhältniß seiner Leibeigenschaftsprästationen die Rate ausgemittelt werden, welche es von der aufgenommenen Summe zu übernehmen und in fünf gleichen unverzinslichen Jahreszielern dem Gemeindsärario abzutragen hat.

§. 9. Finden sich an einem solchen Orte, wo die Luft leibeigen macht, Freistämme, so haben zwar diese keinen unmittelbaren Beitrag zu der Entschädigungssumme zu leisten; allein als eine besondere Begünstigung der Sache soll es auch in diesem Falle den Gemeinden erlaubt seyn, unter der, in dem vorhergehenden Paragraphen gegebenen Bestimmung von ihren Alimentengüthern an Zahlungsstatt hinzugeben.

§. 10. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines geschlossenen Guths verbunden, so soll es in diesem Falle gestattet seyn, die daher rührenden unständigen Abgaben in jährliche ständige auf das Guth verunterpfändete Zinsen und Gefälle zu verwandeln.

Die Ausmittelung der jährlichen Grundrente bleibt bis Ende Junius 1813 der gütlichen Übereinkunft der Leibeigenen und Leibherren überlassen.

Nach Ablauf dieser Frist soll die Bestimmung des jährlichen Durchschnittswerthes solcher Prästationen von den Polizeybeamten nach einem billigen Anschlage und nach Maasgabe der in dem sechsten Paragraphen gegebenen Vorschriften, so weit sie ihre Anwendung finden können, berechnet werden.

Dieselben haben sich jedoch dabei im Allgemeinen nach folgenden weiteren Bestimmungen zu beachten:

1) Ist die Prästation unständig, die Anzahl der Jahre, worin sie wiederkehrt, aber ständig, so sind die letzten drei Fälle, in welchen die Last entrichtet werden mußte, im Mittel zu berechnen und dessen Betrag durch die Anzahl der Jahre zu theilen.

Digitized by Google

2) Ist die Last ständig, die Zeit ihrer Wiederkehr aber nicht, so kommt es darauf an:

a) ob diese Wiederkehr von dem Sterbfalle des Eigenthümers des Guths oder des Leibherrn abhängt;

Alsdenn ist der dreißigste Theil des Geld- oder Fruchtanschlags dieser Last, die jährliche ständige Beschwerde.

b) Hängt diese Wiederkehr sowohl von dem Tode des einen als auch des andern ab, so soll die Last mit funfzehn getheilt und der Quotient zur ständigen Last erhoben werden.

c) Hängt die Wiederkehr der Last von andern Bestimmungen ab, so soll nach der Natur der Bestimmungen, welche die Wiederkehr wahrscheinlich machen, der Divisor angenommen und mittelst desselben die künftige jährliche und ständige Leistung berechnet werden.

d) Ist sowohl die Last als auch die Zeit, in welcher sie wieder fällig wird, unständig; so muß die mittlere Last nach 1; die mittlere ständige Wiederkehr aber nach 2 ausgemittelt werden.

Sodenn ist, wie bei Prästationen, die dem Objekte und der Zeit nach ständig sind, die gefundene mittlere Last durch die berechnete mittlere Wiederkehr zu theilen und der Quotient als jährlicher ständiger Zins zu betrachten.

§. 11. Die aus dieser Verwandlung entstehende ständige Grundzinse und Gefälle sollen auf einzelne Parzellen des Guthes dergestalt radizirt werden, daß dafür künftig nur das zum Unterpfand gesetzte Grundstück verhaftet bleibt und mithin wegen derselben kein Rückgriff auf das ganze Guth oder andere Theile desselben statt findet. Reichen jedoch eins oder nur mehrere Grundstücke zur sicheren Verunterpfändung jener Zinsen und Gefälle hin, so sind dieselben hierauf ausschließlich zu radiziren. Ein sicheres Unterpfand ist aber alsdenn vorhanden, wenn die Grundstücke den fünf und siebenzigfachen Werth der

Digitized by Google

einfachen darauf gelegt werdenden ständigen jährlichen Abgaben besitzen.

§. 12. Werden die ständigen und unständigen Prästationen auf diese Weise auf mehrere einzelne Grundstücke gelegt; so soll dem Leibherrn wegen der vielleicht etwas schwierigeren Erhebung die Erhöhung derselben um ein Funfzigtheil ihres Betrags verwilligt seyn.

§. 13. Will aber der Verpflichtete den Betrag des jährlichen Einkommens der gefundenen Renten lieber mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage ablösen; so soll ihm dies jederzeit erlaubt seyn

§. 14. Sind Leibeigene mehrern Herren gemeinschaftlich, so bleibt es zuförderst den letzteren ebenwohl überlassen, die Bestimmung der zu verlangenden Entschädigungssumme und deren Vertheilung unter sich, insofern nicht schon unter ihnen durch Vertrag oder Herkommen ein bestimmtes Theilungsverhältniß besteht, durch eine gütliche Vereinigung festzusetzen.

Kommt diese bis zu dem Ende des Monats Junius 1813 nicht zu Stande; so wird die Ablösungssumme, nach den für die übrigen Fälle allgemein bestimmten Vorschriften, der Vertheilungsfuß für die Leibherren aber nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte ihrer durch die Leibeigenen wirklich bezogenen Vortheile und Revenüen von dem Polizeibeamten ausgemittelt, dessen Erkenntniß aber rücksichtlich des letzteren Punktes ebenwohl der Revision und definitiven Entscheidung Unserer Regierungen unterworfen werden kann.

§. 15. Entstehen Zweifel darüber, ob gewisse Prästationen als Ausschlüsse der Leibeigenschaft oder vielmehr als bloße guthsherrliche Berechtigungen anzusehen seyen; so ist deren Entscheidung Unseren Großherzoglichen Regierungen vorbehalten.

Diese haben auf den ursprünglichen Grund solcher Leistungen zu sehen und ihr Erkenntniß keineswegs allein nach der Benennung derselben zu richten, jedoch in solchen Fällen, wo

Digitized by Google

keine genügende Aufklärung zu erhalten ist, eher für als gegen die nothwendige Ablösung zu erkennen.

Was insbesondere alle Hand- und Spanndienste betrifft, welche weder Gemeinds- noch Landesfrohnden sind, so haben Unsere Regierungen in zweifelhaften Fällen besonders zu untersuchen, ob dieselben ursprünglich für die Überlassung eines Grundstücks oder eines andern dinglichen Rechtes festgesetzt wurden oder nicht.

Im letzteren Falle tritt die Vermuthung ein, daß dieselben ihren Grund in Leibeigenschaftsverhältnissen haben, während dies in dem ersteren nicht unbedingt behauptet werden kann.

Die Entscheidungen Unserer Regierungen sind übrigens keiner weiteren Berufung unterworfen.

§. 16. Ausnahmsweise soll das in mehreren Landestheilen der beiden Provinzen von freien Unterthanen entrichtet werdende Besthaupt, obgleich dessen Ursprung nicht immer in der Leibeigenschaft zu suchen ist, ebenwohl nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung abgelöst werden müssen und von dem ersten Julius des Jahres 1813 an gänzlich aufgehoben seyn.

§. 17. Diejenigen Beamten, welche bisher einen Theil der Leibeigenschaftsprästationen als Besoldungsakzidenz zu beziehen gehabt haben, können nach erfolgter Ablösung derselben von den Leibherren eine Entschädigung verlangen, welche in Entstehung gütlicher Vereinigung von Unseren Regierungen ausgemittelt; das Resultat aber der Prüfung Unseres Geheimen Staatsministerii vorgelegt werden soll.

Nach erfolgender Genehmigung dieser Unserer Staatsbehörde können die Leibherren auf die Verabfolgung jener Entschädigung gerichtlich angegangen werden.

Wegen der ihnen entgehenden Sporteln und sonstigen Akzidenzien können aber die Beamten um so weniger eine Entschädigung verlangen, als diese bei der Ablösung der Leibeigen-

Digitized by Google

schaftspräſtanden nicht in Aufrechnung kommen und nur als Vergütung einer in Zukunft wegfallenden Arbeit anzuſehen ſind.

§. 18. Da Wir auch nicht nur die in Unſeren Staaten gegenwärtig beſtehende Leibeigenſchaftsverhältniſſe gänzlich aufgehoben wiſſen wollen, ſondern es auch Unſere Abſicht iſt, daß auch künftig keine dergleichen den erſten Rechten des Menſchen widerſtreitende Dienſtbarkeiten neu entſtehen ſollen; ſo beſtimmen Wir durch die gegenwärtige Sanktion ausdrücklich, daß auf keine Weiſe neue Leibeigenſchaftsverhältniſſe rechtsbeſtändig eingegangen und übernommen werden können, ſondern, daß die ſich darauf beziehende Verhandlungen als gar nicht geſchehen betrachtet werden ſollen.

§. 19. Diejenigen Koſten, welche durch die Unterſuchungen veranlaßt werden, die alsdenn eintreten, wenn bis Ende Juni 1813 keine gütliche Vereinigung zwiſchen dem Leibherrn und Leibeigenen ſtatt gefunden hat, ſollen von beiden Theilen gemeinſchaftlich getragen werden.

§. 20. Den Polizeibeamten machen Wir es dabei zur beſonderen Pflicht, dieſe Unterſuchungen nach Möglichkeit zu beſchleunigen und befehlen Unſeren Regierungen, daß ſie, wenn gerechte Klagen der Betheiligten über deren Saumſeligkeit entſtehen, mit den ernſtlichſten Maasregeln gegen ſie vorſchreiten.

Dagegen werden Wir denjenigen Beamten Unſere allerhöchſte Zufriedenheit zu erkennen geben, welche die wohlthätige Abſicht der gegenwärtigen Verordnung nach Möglichkeit befördern und beſonders gütliche Vereinigungen des Leibherrn und Leibeigenen zu Stande zu bringen ſuchen.

§. 21. Unſere Renteibeamten werden hierdurch zugleich noch beſonders angewieſen, diejenigen Auszüge über mehrjährige Fruchtpreiſe, die etwa zu dem befragten Zwecke von ihnen verlangt werden könnten, ohne die geringſten Verzögerungen zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 22. So viel endlich Unsere Leibeigenen betrifft; so haben Unsere Hofkammern durch die ihnen untergeordneten Behörden die nöthigen Einleitungen wegen der dem Fiskus gebührenden Entschädigung zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des darauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 25. Mai 1811.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

14.

Ueber Bestimmung der Grenzen des Staats- und Grundeigenthums.

Sobald die Menschen aus dem Stande der Natur in den Stand der bürgerlichen Gesellschaft übergingen, sie Eigenthum hatten und bei dessen Benutzung und Kultur einander zu nahe treten konnten, sobald entstand die Nothwendigkeit, die Grenzen desselben festzusetzen. Anfangs war wohl die Art, die Grenzen zu bestimmen, und wenn sie verrückt und verdunkelt waren, solche in Ordnung zu bringen, sehr einfach, und wegen Mangels mathematischer Kenntnisse schwankend und unzuverlässig. Allein wahrscheinlich lehrte die Noth, die Hebamme so vieler Erfindungen, die Egyptier, deren Grenzen der ausgetretene Nil so oft verschwemmte, den Umfang und Bestand ihres Eigenthums mathematisch zu bestimmen. Wenigstens lehrt die Geschichte, daß die ältesten Völker, schon die Israeliten, darauf bedacht gewesen, die Grenzen des Grundeigenthums zu

Digitized by Google

bestimmen, und solche in ihrem ursprünglichen Zustande zu erhalten [1]).

Bei den Römern war dieser Gebrauch so wichtig, daß man einen eigenen Grenzgott (Deus terminus) für dieses Fach bestellte, welcher zu gleicher Zeit Gott der Ruhe und des Friedens war. Dieser gehörte keinesweges zu den untergeordneten Gottheiten, sondern genoß mit Jupiter in dessen Tempel gleiche Verehrung. Ja es wurde ihm am 20. März ein eigenes Fest (Terminalia) gefeiert und ihm geopfert. Das Bild des Terminus war im Kapitol aufgestellt, um anzuzeigen, daß die Obrigkeit stets ein wachsames Auge auf die Grenzen haben, und in Vorfallenheiten schleuniges Recht widerfahren lassen solle.

Schon unter der Regierung des zweiten römischen Königs, Numa Pompilius, wurden sowohl die Landesgrenzen, als die der Gemeingüther und Privatgrundstücke festgesetzt [2]), damit die Römer mit den Ihrigen zufrieden leben und nicht nach fremdem Guth trachten möchten.

K. Augustus setzte dem römischen Reiche seine Grenzen und verordnete in seinem Testamente, daß seine Nachfolger über solche nicht hinausgehen sollten [3]). Diese Grenzen waren gegen Westen der atlandische Ozean, gegen Osten der Euphrat, gegen Norden die Donau und der Rhein, und gegen Süden die Wasserfälle des Nils, die Wüsteneien in Afrika und der Berg Atlas mit Inbegriff des ganzen mittelländischen Meers und des besten Theils der damals bekannten Welt [4]).

Nach der Verordnung und dem Rath Augusts, erhielte auch das römische Reich nachher keinen allzugroßen Zuwachs mehr. Denn hat gleich Kaiser Trajan, Dazien, die nördliche Seite

---

1) V. B. Mosis c. 27. v. 14.
2) Dionis. Halicar. antiqua Rom. L. II.
3) Tacit. annal. L. 1. c. II. Dio Cass. L. VI. c. 33 u. 41.
4) Florus L. III. c. 2. Just. Lipsius de magnitudine Rom.

Digitized by Google

der Donau und Mesopotanien dann Armenien auf der östlichen Seite des Euphrats erobert [1]) und K. Claudius das südliche Britannien unterjocht, und hat gleich unter Domitian, Agrikola die römische Herrschaft bis an den Meerbusen Forth und den Fluß Clyde ausgebreitet [2]), so konnte doch K. Severus, einer der tapfersten römischen Feldherren mit seiner ganzen Macht, die unter ihm am Höchsten gestiegen war, die Kaledonier nicht bezwingen, vielmehr nöthigte der unbesiegbare Muth dieser Nation in Vertheidigung ihrer Freiheit, den Kaiser mit ihnen Frieden zu machen. Um aber ihren Streifereien Einhalt zu thun, und die Grenzen zwischen dem römischen Staat und jener brittischen Provinz festzustellen, ließ er von dem Meerbusen Solwey bis zur Mündung der Tyne, mit unbeschreiblicher Arbeit, eine steinerne Mauer in einer Entfernung von acht und sechszig Meilen zwölf Fuß hoch und acht Fuß dick, welche nach Spartian [3]) achtzig Meilen, nach Eutrop [4]) aber nur zwei und dreißig Meilen lang gewesen seyn soll, über zwei volle Jahre aufführen. Diese Mauer, das Werk menschlichen Fleißes war in gewissen Distrikten mit Befestigungswerken und Thürmen, auch mit einem Wall und Graben versehen. Wie aber die Römer auf Bestimmung der Staatsgrenzen viele Mühe und Kosten verwendeten; so wurden auch die heilsamsten Verordnungen zu Bestimmung und Erhaltung der Grenzen des Privateigenthums von Zeit zu Zeit erlassen. Daß die Verordnung des Numa sich auch auf Privatgrenzen bezogen habe, ist bereits oben bemerkt worden.

In den Gesetzen der zwölf Tafeln waren die Grenzen zwischen zwei Grundstücken bestimmt und verordnet:

1) Daß zwischen angrenzenden Grundstücken ein Raum

---

1) Eutrop. L. VIII. c. 2.
2) Tacit. Agric. c. 23.
3) In vit. Severi c. 18 u. 22.
4) Eutrop a. a. O. c. 19.

Digitized by Google

von fünf Fuß in der Breite gelaſſen, und dieſer Grenzraum keiner Verjährung unterworfen ſeyn ſollte, und

2) wenn zwiſchen den Nachbarn wegen ihrer Grundſtücke Streit entſtehe, ſo ſolle der Magiſtrat zu Berichtigung derſelben drei Schiedsrichter (arbitros) ernennen [1]).

Daſſelbe wurde durch das Mamiliſche Geſetz, deſſen Urheber einige [2]) den Tribun K. Mamilius mit dem Beinamen Circitanius, Andere [3]) aber dem Konſul Mamilius Turinus zueignen wollen, beſtätigt, und nur darin eine Abänderung gemacht, daß zu Beilegung der Grenzſtreitigkeiten nur ein Arbeiter ernannt werden ſoll.

Dieſe Verordnung wurde hierauf in das prätoriſche Edikt übertragen [4]).

Die angegebenen Verordnungen wegen des Grenzraums und der Unverjährbarkeit der Klage beſtätigten die Kaiſer Conſtantin, Valentinian und Theodos der Große [5]).

Sind aber gleich Viele der Meinung, als ob unter Valentinian der zur Grenze vorgeſchriebene Raum von fünf Schuh aufgehoben worden ſey, ſo nahm doch Theodos der Zweite [6]) die Grenzſcheidungsklage von der dreißigjährigen Verjährung namentlich

---

1) Tab. VIII. die Geſetze ſelbſt hat Godefroi in Font. quat. jur. civil. ſo hergeſtellt: Intra quinque pedes aeterna auctoritas esto und Si jurgant ad fines finibus regundis praetor arbitros. addicito.

2) Ev. Otto in der Vorrede zu Tom. I. Thes. jur. Rom. S. 24. und Bach hist. jurispr. rom. L. II. c. 2. S. 1. §. 41.

3) Saxe disp. ad legem. Mamil. finnium regund. Traj. ad Rhen. 1779. §. 3.

4) Den Text hat Gerh. Noodt T. II. oper. S. 236. wieder herzuſtellen geſucht.

5) L. 3. C. Theod. fin. reg.

6) Cod. Theod. de act. certo tempore fin.

Digitized by Google

namentlich aus; zum deutlichen Beweis, daß sie vorher noch unverjährbar gewesen sey

Erst K. Justinian, und nicht wie es in der interpolirten Gesetzstelle [1] heißt, die K. Theodos, Arkadius und Honorius, hat die Grenzscheidungsklage auf dreißig Jahre zurückgeführt, wenn solche auf Herausgabe und Wiedererstattung eines Stück Landes gerichtet war, welches sich der Beklagte über sein Eigenthum angemaßt hatte. Ging aber die Klage in Bestimmung auf die Verwirrung oder Ungewißheit der Grenzen, so war die darauf gerichtete Klage, wie vorhin, keiner Verjährung unterworfen. Ja die Römer begünstigten nicht nur in den ältern Zeiten die auf Berichtigung der Grenzen geeigneten Klagen, sondern sie setzten auch auf die Verrückung derselben nachdrückliche Geld- und Todesstrafen. Sie glaubten, daß wer sich an den Grenzen vergreife, sich an den Schutzgöttern versündige, und deswegen der Thäter von einem Jeden getödtet werden könne [2]). Ja es sollte sogar derjenige mit dem Feuer gestraft werden, der die Dämme gegen den Nil wegzureißen sich beigehen ließ [3]). Noch unter den Kaisern wurde mit vieler Sorgfalt auf Erhaltung der Grenzen gesehen, und es wurden auf deren Verrückung besondre Strafen angeordnet.

Allein schon Cajus Cäsar setzte in dem ersten agrarischen Gesetz auf die Verrückung der Grenzsteine eine namhafte Geldstrafe, und Nerva, im Fall ein Sklav oder Sklavin solches ohne Wissen des Herrn gethan, die Lebensstrafe, wenn der Herr den Schaden nicht mit Geld ersetzen wollte; und K. Hadrian nach Verschiedenheit der Umstände, der Person und des Alters, die Landesverweisung [4]).

---

1) L. ult. C. Just. fin. reg. L. I. § 1. Cod. de an. excepti.
2) L. 1 u. 2. u. fin. de term. mot. u. L. 4. C. fin. reg.
3) L. un. C. de Nili agger. non rump.
4) L. 2. u. 3. de term. mot.

Digitized by Google

Auch bei den alten Teutschen wurde sehr auf die Reichs- und Landesgrenzen und deren Bestimmung gesehen. Jene von Teutschland waren bestimmt, gegen Süden die Alpen, gegen Westen der Rhein, gegen Norden und Osten theils die offne See, theils die unbekannten Gebirge nach Sarmatien zu [1]).

Unter den alten teutschen Kaisern waren zu Bewahrung und Erhaltung der Reichsgrenzen eigene Personen bestellt, welche in der Folge mit dem Titel der Markgrafen belegt wurden. Wie sehr aber die alten Teutschen auf die Grenzen der Privateigenthümer gehalten, erhellet aus den auf deren Verrückung gesetzten, zum Theil grausamen und schauervollen Strafen.

Einige teutsche Völker bestraften die Verrückung der Grenzen mit dem Tode oder mit Abhauung der Hand. Nach andern teutschen Gesetzen sollte der Verbrecher bis an den Kopf vergraben, und dieser mit einem Pflug vom Leibe getrennt werden [2]).

Hat aber gleich Karl V. in der peinlichen Halsgerichtsordnung die Grenzverrückung noch unter die peinlichen Verbrechen gezählet, und solche am Leibe gestraft wissen wollen, so ist man doch in der Folge von jener Strenge abgegangen, und es werden heut zu Tage die Grenzverrückungen des Privateigenthums nur mit Geld, wie im Preussischen [3]) mit dem doppelten Betrag des gesuchten Vortheils und mit Gefängniß von einigen Tagen oder Wochen bestrafet. Nur die Verrückung öffentlicher Landesgrenzen wird als Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Majestät geahndet.

Heut zu Tage sind die Grenzbilder oder Grenzgötter, zur Verzierung der Alleen in den Gärten, verwiesen, und man hört nur selten von Bestrafung der Grenzverrückungen. Es hat

---

1) Tac. de moribus Germ. c. 1.
2) Leyser Spec. 558. m. 1.
3) Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1403.

Digitized by Google

auch wohl Teutschland seine Grenzen. Aber welche? Die Markgrafen haben längst ihre originelle Bestimmung verloren.

Ist es aber gleich lobenswerth, daß man in den einzelnen Landesgesetzen, und nach dem Gerichtsgebrauch, von jenen grausamen und schauervollen Strafen abgegangen ist, so ist doch auf der andern Seite zu wünschen, daß man gegen die Vergehungen der Grenzen des Staats und des Grundeigenthums nicht zu gelinde verfahren, und die Grenzen selbst genauer bestimmen möchte!

15.

Parallelen zwischen dem Fürstenbunde und der Rheinischen Konföderation.

§. 1.

Einleitung.

Der unselige Partheigeist hatte längst eine traurige Trennung unter den teutschen Reichsgliedern hervorgebracht. Seit langer Zeit hatten wiederholte Unfälle die teutsche Verfassung in ihren Grundpfeilern erschüttert und die Risse in dem teutschen Staatskörper hatten von Jahrhunderten zu Jahrhunderten zugenommen. Alle Verhältnisse der Größe und Kräfte waren erschlafft, der Gemeingeist war erstorben, der Reichstag hatte aufgehört einen Willen zu haben, die Aussprüche der Reichsgerichte konnten nicht vollzogen werden, und alles verrieth Schwäche.

Digitized by Google

§. 2.

Besondere Veranlassung zum Fürstenbund.

Der Übergang der Macht von dem Hause Habsburg an das Haus Lothringen, die kaiserliche Entziehung eines Theils der Diözesanrechte von Passau und Salzburg, die Beschwerden der Burgauischen Insassen, die Erlassung von Panisbriefen hatten die Reichsstände gewarnet, auf der Hut zu seyn. Besonders hatte die im Jahr 1785 von dem teutschen Kaiser mit dem ehemaligen Kurhaus Pfalzbaiern, wegen Abtretung oder vielmehr Vertauschung des Kurfürstenthums Baiern an das Haus Östreich geschlossene Konvention, im teutschen Reich große Sensation gemacht Dieses um so mehr, als die ganze Unterhandlung ohne Vorwissen des teutschen Reichs und des Landes selbst gepflogen worden war. Solche und andere Verhältnisse machten den König von Preussen, Friedrich II., als Kurfürsten zu Brandenburg, aufmerksam. Überdies fühlte der König sein Alter und die Abnahme seiner Kräfte. Dagegen sahe er die Stärke Östreichs immer mehr steigen und er faßte daher den Entschluß, sich mit andern teutschen Fürsten zu verbinden. Die Kurfürsten zu Brandenburg und zu Braunschweig-Lüneburg machten daher dem Kurfürsten zu Sachsen den freundschaftlichen Antrag, ein vertrauliches Bündniß unter sich zu treffen. Zu dem Ende hatten die vorgedachten drei Kurfürsten, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, ihren dazu bevollmächtigten Ministern, dem Reichsgrafen von Zinzendorf und Pottendorf, den Grafen von Finkenstein und von Herzberg und dem Geheimenrath von Beulwitz, den Auftrag ertheilet und es wurde die verfaßte Konvention am 20. Juli 1785 zu Berlin ausgefertiget, welche unter dem Namen des Fürstenbundes bekannt ist *).

---

*) Häberlin's Staatsarchiv, 1. B. 3. u. 5. Heft. Beiträge zur Geschichte des teutschen Fürstenbundes. Chr. Wilh. Dohm über den teutschen Fürstenbund. Berlin 1785. 8.

Digitized by Google

§. 3.

Vorläufer des Rheinischen Bundes.

Die wenige Jahre nachher ausgebrochene französische Revolution hatte auch auf Teutschland den bedeutendsten Einfluß. Der erste Krieg mit dem teutschen Kaiser war für Teutschland von den nachtheiligsten Folgen. Die französischen Waffen waren allenthalben vom Glück begleitet, für Teutschland aber fürchterlich. Noch einmal erwachte der teutsche Sinn 1794, wo der damalige Landgraf zu Hessen-Kassel und der Markgraf zu Baden, wegen der Gefahr, worin sich das teutsche Reich bei den ausserordentlichen Vorschritten der französischen Republik befand, in Wilhelmsbad zusammenkamen, um daselbst den Grund zu einem neuen Fürstenbunde zu legen. Die Absicht dieses Kongresses war, alle Kräfte Teutschlands zur allgemeinen Vertheidigung zu wecken und dessen innere Ruhe, durch Verabredung milder Regierungsgrundsätze, zu deren Befolgung alle Theilnehmer an dem Fürstenbunde sich anheischig machen sollten, ingleichen durch Beförderung des Drucks und Bekanntmachung antijakobinischer Schriften, aufrecht zu erhalten. Ausser dem Herzog von Würtemberg und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, mit welchen bereits kommunizirt worden war, sollte folgenden Mächten und Fürsten des teutschen Reichs von dem Vorhaben des Vereins Nachricht gegeben und solche zum Beitritt zu vermögen gesucht werden; nämlich der teutsche Kaiser, die russische Kaiserin, die Könige von Großbrittanien, Dänemark und Preussen, die vereinigten Niederlande, die Kurfürsten von Mainz, Trier, Kölln, Sachsen und Pfalzbaiern, die Herzoglich Sächsischen Häuser, Gotha, Weimar und Meinungen, der Herzog von Meklenburg-Strelitz und die Fürsten von Anhalt-Bernburg, Köthen und Dessau; von geistlichen Fürsten, der Bischoff von Würzburg und Bamberg. Da aber diesen

---

Zweite Auflage. München 1786. Müller Darstellung des teutschen Fürstenbundes. Leipzig 1787.

Berathschlagungen der kaiserliche Geheimerath von Botzheim, als erbetener Beirath beiwohnte, so hatte dieser seinem Hofe von dem projektirten Verein Nachricht gegeben. Ja, der Markgraf zu Baden selbst hatte dem Kaiser das Resultat der Berathschlagungen gemeldet. Hierauf erfolgte unter dem 8ten Dezember gedachten Jahrs, die kaiserliche Antwort an Baden, worin dessen Patriotismus, besonders durch das im Oktober dieses Jahrs gemeldete Resultat, der mit dem Landgrafen von Hessen-Kassel gepflogenen Unterhandlung belobet, die reichsväterliche Liebe und Zuneigung für das teutsche Reich bezeugt, sich auf die, die Staatskräfte zu Vertheidigung desselben übersteigende Aufopferungen bezogen und die große Gefahr geschildert wird, womit Teutschland in seiner religiösen und politischen Verfassung bedroht werde. Es bekennte zwar der Kaiser, daß jede auf deren Abwendung gerichtete Bemühung den allgemeinen Beifall aller rechtschaffenen Teutschen verdiene, fragte aber: ob die vorgelegte patriotische Absicht nicht durch ein sicheres und zweckmäßiges Mittel, welches in der teutschen Geschichte und Grundverfassung gegründet, durch die noch bestehende, nach dem Bedürfniß zu erweiternde Assoziation der vordern fünf Reichskreise, der zwei rheinischen, östreichischen, fränkischen und schwäbischen Kreise, mit Zuziehung anderer Kreise oder einzelner Stände, als durch den Weg des beabsichtigten Bundes einzelner Fürsten und Stände erreicht werden könne? Es wurde aber von dem Kaiser ersterm um so mehr der Vorzug gegeben, als solches Mittel schon in dem Wesen jeder Staatsverbindung und der Eidespflicht gegen Kaiser und Reich liege und die Erneuerung der Kreisassoziation ein allgemeineres und wirksameres Mittel sey. In Ansehung der Verbreitung anarchischer Schriften, wollte sich auf das Reichsgutachten von 1791, das Zirkularreskript vom 3. Dez. desselben Jahrs, das Reichsgutachten vom 17. Februar 1793 und die Verordnung vom Mai desselben Jahrs um so mehr bezogen werden, als solchem Unwesen überhaupt durch zweckmäßige Kreisverfassung und durch

Digitized by Google

reichsgerichtliche Anordnungen besser, als durch Landespolizeianstalten einzelner Länder gesteuert werde. Da der teutsche Patriotismus erstorben, so sey die große und alles belebende Idee eines gemeinsamen Vaterlandes zu erzeugen, welches durch die Kreisassoziation und durch die Theilnahme aller Stände an dem Bündniß viel besser und zweckmäßiger erzielt werden könne, als durch den Bund einzelner Fürsten. Ob nun wohl der Kaiser den Markgrafen zu Baden ersuchte, seiner Seits nicht nur die kaiserliche Absicht auf alle Weise zu befördern, sondern auch andere Mitstände zu gleicher patriotischen Theilnahme zu bewegen, so hatte doch die vorhabende Kreisassoziation so wenig die beabsichtigte Folge, als der neue Fürstenbund zu Stande kam *).

§. 4.
Weiterer Erfolg.

Indessen dauerte nicht nur auf der einen Seite das beispiellose Glück der französischen Waffen fort, sondern es vermehrte sich auch auf der andern Seite mit jedem Tag die Gefahr gegen den teutschen Kaiser und das teutsche Reich. In den drei letzten Kriegen war Teutschland ununterbrochen beunruhigt worden. Die Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drangsalen des Kriegs ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, durch Separatfrieden mit Frankreich, sich von dem teutschen Verband zu trennen und sich, um einmal in Ruhe zu kommen, mit Frankreich zu verbünden.

---

*) Von dem Wilhelmsbader Fürstenkongreß, siehe die Annalen Teutschlands, 1. B. T. 46 ff.

Gesinnungen des kaiserlichen Hofes über die Beschlüsse des Wilhelmsbader Fürstenkongresses, ausgedrückt in einem Schreiben des Kaisers an den Markgrafen von Baden vom 8. Dez. 1794. in Häberlin's Staatsarchiv Bd. 1. Heft 1. N. 5.

Digitized by Google

Dieses veranlaßte die unter dem 12. Juli 1806 errichtete Rheinische Konföderation *).

§. 5.

Parallelen zwischen dem Fürstenbunde und der Rheinischen Konföderation.

Es verdient wohl die Mühe, zwischen diesen beiden höchst merkwürdigen Bündnissen eine Vergleichung anzustellen. Dieses um so mehr, als beide die letzten Bundnisse des teutschen Reichs gewesen sind und letzteres besonders die wichtigsten Folgen für Teutschland hervorgebracht hat. Berühren sich aber gleich beide Bünde in verschiedenen Punkten mit einander, so ist doch zwischen beiden eine, Jedem in die Augen springende Verschiedenheit. Die zu ziehenden Parallelen selbst mögen hauptsächlich folgende seyn:

1) In Ansehung der Rechtlichkeit und Befugnisse zu solchen Verbindungen überhaupt;
2) in Ansehung der Subjekte der beiden Bündnisse;
3) in Ansehung der Veranlassung zu denselben;
4) in Ansehung der Absicht und Tendenz;
5) in Ansehung des Geistes und der Organisation, und
6) in Ansehung der Folgen derselben.

§. 6.

Erste Parallele, in Ansehung der Rechtlichkeit und Befugnisse zu solchen Verbindungen.

a) Überhaupt.

Nach den Reichsgesetzen sowohl, als nach dem Herkommen waren die teutschen Reichsstände berechtigt, ein vertrauliches Bündniß unter sich zu schließen. Schon in der goldenen

*) P. A. Winkopp's Rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Juli 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Frankf. a. M. 1808.

Bulle von 1349 *) war dieses ausdrücklich gestattet. Es hat auch Pfeffinger **) ein langes Verzeichniß von Beispielen geliefert und aus Bodin sieben und vierzig derselben bemerkt, welche seit dem vierzehnten Jahrhundert teutsche Reichsfürsten mit Frankreich geschlossen haben. Eben so sind von den Jahren 1424 bis 1446 mehrere Kurvereine wider Zertrümmerungen des teutschen Staatskörpers eingegangen worden. Unter Karl V machten Mainz, Trier, Kölln und Pfalz 1519 in Oberwesel die bekannte Rheinische Verbindung, welche seit Kaiser Mathias 1612 in den Wahlkapitulationen mit allem demjenigen bestatigt wurde, was die Kurfürsten darüber noch weiter unter einander für gut befinden, oder vergleichen möchten. Die nachher zu Worms geschlossene Union ging gegen alle Zergliederung und Schmälerung des Reichs und der Papst sowohl, als der Kaiser wurden ausgeschlossen, und 1558 wurde die Vereinigung zu Frankfurt erneuert. Es wurde auch in der Wahlkapitulation von 1579 ***) den Kurfürsten zugelassen:

„zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliche Obliegen „haben, zusammenzukommen, dieselben zu berathschlagen „und will der Kaiser solche nicht hindern, noch deshalb „Ungnade und Widerwillen gegen sie noch sonderlich schöpfen, oder empfahen."

Ja, es wurde auch in den Münster- und Osnabrückischen Friedensunterhandlungen von 1644 ****) und in dem Friedensinstrument *****) versehen:

---

*) Kap. 15.

**) In Vitr. illustr. T. III. p. 406.

***) Art. IV. §. 12 u. 13.

****) Meiern in act. pac. Westph. 2. d. J.

*****) Art. VIII. §. 2. Art. IX. §. 63. — cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejus modi foedera

Digitized by Google

„daß allen und jeden Ständen des Reichs das freie Recht „ewig überlassen bleibe, unter sich oder mit Auswärtigen „zu ihrer Sicherheit und Erhaltung oder Wohlfarth, „Bündnisse zu machen, dergestalt, daß solche nicht wider „den Kaiser und das Reich, noch den Landfrieden oder „den Westphälischen seyen, und alles dieses dem Eid ge„mäß geschähe, womit jeder Stand dem Kaiser und Reich „verwandt ist.“

Dasselbe wurde auch seit 1689 in die kaiserliche Wahlkapitulation des römischen Königs Joseph I. *) eingerückt.

§. 7.

b) Relativ auf die beiden Bündnisse:

Beide hatten zwar darin einerlei Geschick, daß solche nach ihrer Bekanntmachung bei dem Publikum verschrieen werden wollten **). Noch vor der Ausfertigung des Fürstenbundes sandte der Östreichische Staatsminister, Fürst von Kaunitz ***) verschiedene Ausschreiben unter der Äusserung: wie Verläumdungen von gewaltsamen Austauschungen, Theilungs-, Säkularisations- und andern Projekten Glauben gefunden; der Kaiser, beym Bewußtseyn seiner vorwurfsfreien Denkungsart, habe sich von dem Eingang jener Bearbeitungen nicht überzeugen können, man wolle ihn zum Gegenstande des Mißtrauens machen, um eigene Anschläge durchzusetzen; er wolle die Verfassung im Ganzen und ihren Theilen aufrecht

---

sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.

*) Art. VI.

**) Otto von Gemmingen über die königl. Preussische Assoziation zu Erhaltung des Reichssystems. Wien 1785. und Winkopp's Rheinisch. Bund an verschied. Orten.

***) Reuß Staatskanzlei, Th. X. S. 395 ff.

Digitized by Google

halten, und biete hiefür eine förmliche feierliche Verbindung an; von der Preuſſiſchen mahne Seine Majeſtät reichsväterlich ab, da dergleichen reichsſatzungswidrige Verbindungen wider das Oberhaupt unüberſehliche Verwirrungen und der Stände unerſetzlichen Schaden veranlaſſen mußten; wer dem ungeachtet ſich zu denſelben einlaſſe, werde auſſer Zweifel ſetzen, daß ganz andere Bewegungen und Abſichten dabei vorwalten. Eben ſo klagten die Miniſter des Ruſſiſchen Hofs am Reichstag und an einzelnen Höfen, daß die Gutmüthigkeit verſchiedener Stände gemißbraucht werden, um ſie gegen Öſtreich und Rußland aufzubringen; der Teſchener Friede, welchem ſie gleiche Kraft und Verbindlichkeit, wie dem Weſtphäliſchen, beilegten, ſetzte die Kaiſerin in den Fall, näheren Antheil an den Reichsgeſchäften zu nehmen und ſie ſey feſt entſchloſſen, ihre gegen das Reich eingegangenen Verbindungen aufs Heiligſte zu erfüllen; den Ständen könnten noch mehr beruhigende Auskunftsmittel gegeben werden. — Eben ſo wollte man die Rheiniſche Konföderation als eine reichskonſtitutionswidrige, gegen den Kaiſer und das teutſche Reich gerichtete, Verbindung ausſprechen. Ja man wollte daher deſſen Zerſtörung und ſchreckliches Ende prophezeihen. Allein beide waren weſentlich darin unterſchieden, daß der Fürſtenbund eine in Maasregeln blos beſtimmtere Erklärung der allgemeinen Reichspflicht gegen alle eigenmächtige, dem Reichsſyſtem zuwider laufende Unternehmungen, die Reichsverfaſſung zu erhalten und ihre Glieder bei ihren Rechten und Beſitzungen zu ſchützen ſeyn ſollte. — Die Rheiniſche Konföderation hingegen war gegen die allenthalben morſche teutſche Reichskonſtitution und das wechſelſeitige Verhältniß der teutſchen Reichsſtände zum Kaiſer und dieſes zu jenem gerichtet, — wie ſolches aus der vierten Parallele weiter hervorgehen wird.

Digitized by Google

§. 8.

Zweite Parallele, in Ansehung der Subjekte.

a) Übereinkunft der beiden Bünde.

In beiden Bünden, sowohl dem Fürstenbund als der Rheinischen Konföderation, war der teutsche Kaiser von den Konventionen ausgeschlossen und beide waren gewissermaßen gegen ihn gerichtet. Dem Fürstenbund traten im Laufe weniger Monate neun der vornehmsten Höfe Teutschlands, Kurmainz, die Herzoge von Weimar, Gotha, Zweibrücken, Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgraf zu Hessen-Kassel, die Markgrafen zu Anspach-Baireuth und Baden, und der Fürst von Anhalt-Dessau; dem Rheinischen aber im September 1806 Würzburg, im Dezember desselben Jahrs Kursachsen, und den 30. April 1807 die sämmtlichen Herzoglich Sächsischen Häuser, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, Lippe-Detmold und Schaumburg, Reuß, Greiz, Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf, Schwarzburg-Rudolstadt, Sondershausen und Waldeck, und in der Folge die beiden Meklenburgischen Häuser und Holstein-Oldenburg bey. Auch darin kommen beide Bünde mit einander überein, daß den nicht verbündeten Reichsständen der Beitritt zu dem errichteten Bündniß gestattet seyn sollte. Ja, es ist dazu in beiden Konventionen nicht einmal eine Zeit bestimmt, sondern es stand jedem Reichsstand der Zutritt offen.

§. 9.

b) Verschiedenheit derselben.

Bei dem Fürstenbunde konkurrirten blos teutsche Fürsten, die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, welche den Bund schlossen und andere Fürsten, welche diesem beitraten. Es sprachen alte Teutsche zu Teutschen. Ganz anders verhielte sichs bei dem Rheinischen Bunde. Dieser wurde zwar auch von ehemaligen teutschen Reichsständen, den Königen von Baiern und Würtemberg, dem Kurerzkanzler, von Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Weilburg,

Digitized by Google

den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, den Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kirburg, den Fürsten von Ysenburg-Birstein, dem Herzog von Aremberg, dem Fürsten von Lichtenstein und den Grafen von der Leyen, aber nicht, wie dort, mit teutschen Ständen, sondern mit einem fremden Staat, mit Frankreich dem Sieger, mächtiger, als alle verbündeten Stände, geschlossen.

§. 10.

Dritte Parallele, in Ansehung der Veranlassung.

Nach den obigen Bemerkungen hatte die morsche teutsche Reichsverfassung, die zusehends wachsende Macht des Hauses Östreich und das dadurch gehobene Gleichgewicht, die angeführten Vorgänge und Beschwerden gegen den teutschen Kaiser, besonders aber und zunächst das Baierische Tauschprojekt und die dem teutschen Reich drohende Gefahr, zu dem Fürstenbunde Veranlassung gegeben. Bei dem Rheinischen Bunde waren auf der einen Seite die unglücklichen teutschen Kriege mit Frankreich, die in denselben ausgestandenen Drangsale und die Abwendung des gänzlichen Verlusts der Konsistenz der verbündeten Staaten, auf der andern Seite aber die Erhaltung der Souverainität, der Gewinn beträchtlicher Würden und Reichslande, und des mächtigen Schutzes von Frankreich gegen künftige Einfälle und Bedrückungen, die hauptsächlichsten Veranlassungen.

§. 11.

Vierte Parallele, in Absicht und Tendenz der beiden Bünde.

a) Des Fürstenbundes.

Zugegeben auch, daß das eigene Interesse Preussens oder der Kurfürsten zu Brandenburg den Fürstenbund motivirt und dieses Haus dabei die Absicht gehabt habe, durch denselben seine künftige Existenz zu befestigen, so hatte doch solcher, nach dessen Eingang zu urtheilen, keine andere Absicht, als das mit

so vieler Sorgfalt und Mühe seit Jahrhunderten errichtete und mit so mannichfaltigen Aufopferungen von Guth und Blut erhaltene teutsche Reichssystem, wovon die Freiheit und Sicherheit eines jeden Mitglieds des teutschen Reichs und der von ganz Europa als wesentlich abhängig angesehen worden, in seinem ungekränkten Wesen beständig aufrecht zu erhalten und auf eine konstitutionsmäßige Weise zu handhaben, dann den gänzlichen Verfall und Umsturz des teutschen Reichs abzuwenden. Insonderheit aber bezweckte derselbe nach dessen fast wörtlichem Inhalt:

1) die Aufrechthaltung und Befestigung des Reichssystems nach dem Westphalischen Frieden, der kaiserlichen Wahlkapitulation und der übrigen teutschen Reichsgesetze, zu welchem Ende die Kontrahenten vertrauliche Korrespondenz, sowohl über die allgemeinen, als besondern Angelegenheiten unter sich durch Briefwechsel und Gesandte auf den Reichs- und Kreistägen und an den Höfen unterhalten und sich alles, was einem Jeden schädlich oder nützlich seyn könne, im gegenseitigen Vertrauen mittheilen und darüber rathschlagen sollen;

2) die Reichsversammlung, als das festeste Band und die wichtigste Stütze der teutschen Verfassung in ihrem gesetzmäßigen Wesen und in beständiger Thätigkeit und Fortgang zu erhalten und zu arbeiten, daß über die dahin gehörigen und angebrachten Sachen, so viel möglich, fleißig deliberirt und beschlossen, den Rekursen, nach der Gerechtigkeit und in Konformität der Verfassung, abgeholfen und selbige möglichst erledigt, hingegen ordnungswidrige Berathschlagungen und Konklusa ausser den Reichstägen nicht gestattet und unerhebliche Weiterungen und fremde Einstreuungen von den Komitialdeliberationen entfernt werden;

3) in Ansehung der einzelnen, insonderheit bei den Reichskollegien anhängigen Sachen darüber zu wachen, daß jedes in seiner konstitutionsmaßigen Verfassung verbleibe, solcher nirgends eingegriffen oder unbefugten Einmischungen und Will-

Digitized by Google

Kühnlichkeiten und was sonst für die hergebrachte gesetzmäßige Ordnung, Form und Einrichtung bedenklich seyn möge, statt gegeben, sondern diesem allem sich sofort nachdrücklich entgegengestellet werde;

4) die Reichsgerichte zwar bei ihrer richterlichen Autorität erhalten, jedoch dahin gesehen werde, daß sie sich in ihren gehörigen Grenzen halten und den Reichskonstitutionen gemäß verfahren. So wie aber diese Bemühung auf die Beförderung einer unpartheiischen und unbefangenen Justiz gerichtet war, so sollte auf selbige sorgfältige Rücksicht genommen und was dazu noch weiter geschehen könne und vermöge der Reichskonstitutionen geschehen soll, in geschlossenem Vertrauen unter sich berathen werden. Dagegen sey nicht zu gestatten, daß die Reichsgerichte den Gerechtsamen der Stände, im Geistlichen und Weltlichen, eingreifen, der gesetzgebenden Gewalt zu nahe treten, die Auslegung der Reichsgesetze, namentlich des Westphälischen Friedensschlusses, die nur dem Kaiser und Reich oder den paziszirenden Theilen zustehe, sich anmaßen, oder in dahin gehörige, oder davon abweichende Dinge in Voraus die Hände einschlagen, die Stände mit Erkennung der Prozesse und Exekutionen übereilen, unbefugte Konnexionen sich beilegen und verfassungswidrige Exekutionen verfügen, ihrer Abhängigkeit vom Kaiser und Reich zuwider handeln und überhaupt, es sey in Justizsachen oder sonst, nach willkührlichen Grundsätzen, Nebenabsichten und fremden Einflüssen auf eine gesetzlose Weise verfahren, sondern zur Rettung und Hemmung solcher Mißbräuche und Unordnungen alle Mittel anwenden. Weiter versprachen die verbündeten Fürsten:

5) die Reichskreise in ihrer Existenz und Integrität zu erhalten und wenn sie in der Freiheit ihrer innerlichen militair-, civil- und ökonomischen Verfassung gekränkt, mit unbilligen und gesetzwidrigen Zumuthungen beschweret würden, oder der Ruhestand in selbigen gestört werden, oder auf andere Weise ihren Gerechtsamen und Einrichtungen von den Reichsgerichten

Digitized by Google

oder sonst Eintrag geschehen sollte, auf alle dienſame und kräftige konstitutionsmäßige Art sich derselben anzunehmen und dagegen zu verwenden;

6) überhaupt aber, wenn in irgend einem Stücke der teutschen Reichsverfassung Schaden, Gefährde, Eingriffe, Neuerungen, Kränkungen, Bedrückungen und Störungen zu besorgen wären, solches mit gemeinschaftlichen nachdrücklichen Maasregeln abzuwenden, zu hemmen und überhaupt den Ruhestand des ganzen Reichs, auf alle Weise zu handhaben;

7) dahin zu sehen und zu bestreben, daß die Stände des Reichs überhaupt bei ihren Gerechtsamen nach dem Westphälischen Frieden *) und der kaiserlichen Wahlkapitulation **) durchaus erhalten, auf welche Art es wolle, durch Zudringlichkeiten, unerhebliche Prätensionen, Drohungen und Thätigkeiten, unrechtmäßig nicht gekränkt oder vergewaltiget werden;

8) dahin zu arbeiten, daß die sämmtlichen Stände des Reichs bei dem völligen unbeschränkten Gebrauch ihrer Stimmfreiheit auf Reichs-, Kreis-, Kollegial- und Deputationskonventen verbleiben, ferner bei dem Besitz ihrer Lande und der davon abhangenden Gerechtsame gegen widerrechtliche, eigenmächtige Ansprüche und gegen jede willkührlich aufgedrungene Zumuthung, durchaus gesichert seyn, dagegen bei ihren Haus-, Familien- und Sukzessionsverfassungen gänzlich unbeschwert und ungekränkt gelassen und selbigen zuwider auf keinerlei Weise beunruhigt werden sollen und endlich:

9) wenn bemerkt und in Erfahrung gebracht werde, daß in einem oder dem andern Stück der Reichsverfassung und den reichsständigen Gerechtsamen entgegen, etwas vorgenommen und intendirt werde, oder zu besorgen sey, sich sofort in ihren Maasregeln zu vereinigen und solches mit ihrem ganzen Anse-

hen

*) Art. VIII. §. 1 u. 2.

**) Art. IV u. V. §. 5—7.

hen, Einfluß und Nachdruck auf eine reichskonstitutionsmäßige Weise, es sey durch Widerspruch, Verwendung, Gegenvorstellung, Benachrichtigung anderer nicht verbindenden Reichsstände von der Gefahr, Aufforderung der Reichsversammlung, einer Abmahnung vom gesammten Reich und dergleichen auf das Kräftigste und Diensamste zu hintertreiben suchen und wenn die gedachten gütlichen Mittel nicht hinlänglich seyn sollten, über die zu ergreifende weitere verfassungsmäßige, kräftige und wirksame Maasregeln und Mittel näher unter einander sich zu verstehen und selbige mit allem Nachdruck und möglichster Thatigkeit zur Ausführung und Wirklichkeit zu bringen.

§. 12.

b) Des Rheinischen Bundes.

Vergleicht man hiermit die Art, Absicht und Tendenz des Rheinischen Bundes, welch ein Unterschied zwischen beiden Bünden? Dort war von Erhaltung und Befestigung der teutschen Reichs- und Kreisverfassung, des Reichstags und der Reichsgerichte, der Haus-Familien- und Sukzessionsverfassungen; hier aber lediglich von Erhaltung der Individualität der verbündeten teutschen Reichsfürsten, von Entschädigung wegen der durch die französischen Kriege ausgestandenen Drangsale, vom Erwerb der Souverainität und ansehnlicher anderer Reichslande, die Rede. Dort sollte das mit so mannichfaltigen Aufopferungen von Guth und Blut bisher erhaltene Reichssystem gestützt und in seinem ungekränkten Wesen gehandhabt und der gänzliche Umsturz abgewendet werden. Hier wurde durch die Lossagung der Fürsten des Rheinischen Bundes, durch das mit Frankreich geschlossene Bündniß, das alte, ohnehin morsche Gebäude, in seinen Grundpfeilern erschüttert und vollends umgestürzt.

§. 13.

Fünfte Parallele, in Ansehung der Modalität, des Geistes und der Organisation der beiden Bünde.

Der Fürstenbund war eine bloße Übereinkunft der ver-

bündeten teutschen Fürsten, war blos de. nicht offensiv, er bezog sich auf kein vorhergegangenes Faktum, sondern lediglich auf mögliche Fälle. Der Fürstenbund ertheilte keine neue Rechte, legte aber auch keine neue Verbindlichkeiten auf, forderte keine Opfer, sondern bestätigte nur die alten Rechte, Freiheiten und Obliegenheiten. Ganz anders verhält es sich bei der Rheinischen Konföderation. Hier waren mehrere für Teutschland und die verbündeten teutschen Fürsten unglückliche, für Frankreich aber desto glücklichere Kriege vorhergegangen. Die Konföderationsakte war nicht sowohl eine Übereinkunft kontrahirender Theile, als ein imperativer Ausspruch des Siegers gegen die Besiegten. Sie ertheilte den verbündeten teutschen Fürsten die Souverainität, gab ihnen Rechte, vermehrte ansehnlich ihre Lande, legte ihnen aber auch neue Verbindlichkeiten gegen den französischen Kaiser, als ihren Protektor, gegen ihre verbündeten Stände, gegen die subjizirten Fürsten und gegen auswärtige Staaten auf.

§. 14.

Sechste Parallele, in Ansehung ihrer Folge.

a) Überhaupt.

So sehr aber der Unterschied zwischen dem Fürstenbund und der Rheinischen Konföderation in Ansehung seiner Konstitution und Organisation in die Augen springt, so viel wichtiger und konsequentioser zeigt sich solcher zwischen beiden in Ansehung ihrer Folgen. Traten gleich dem Fürstenbunde, wie nachher der Rheinischen Konföderation, verschiedene mächtige Reichsstände bei; so dauerte doch jener nur kurze Zeit und er hatte auch weiter keine erhebliche Folgen, als daß Östreich am Reichstag erklärte: die Unterhandlung wegen Baiern sey sofort aufgehoben worden, der Kaiser wolle das Reichssystem in allen seinen Theilen erhalten und nichts geschehen lassen, was den Grundgesetzen entgegen wäre, oder einem Stand lästig seyn könne. Aber wie folgereich war nicht dagegen die

Rheinische Konföderation? Nach derselben hatten sich die konföderirten Stände von dem teutschen Reich getrennt und sich mit dem französischen Kaiser verbündet. Denn so zeigte der französische Geschäftsträger Bacher bei der Reichsversammlung zu Regensburg unter dem 1. August 1806 *) an:

1) wie die Könige von Baiern und Würtemberg, die souverainen Fürsten von Regensburg, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt, Nassau und andere den Entschluß gefaßt hätten, eine Konföderation zu bilden, welche sie gegen jede ungewisse Zukunft sichere und daß sie aufgehört hätten, Reichsstände zu seyn;

2) daß der französische Kaiser zu erklären genöthigt sey, wie er das Daseyn der teutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber:

3) die gänzliche und vollkommene Souverainität eines jeden Fürsten, aus deren Staaten nunmehr Teutschland bestehe und die er mit andern unabhängigen Staaten Europa's beibehalte, anerkenne, mit der weitern Bemerkung:

4) daß der französische Kaiser den Titel Protektor der Rheinischen Konföderation blos in der friedlichen Absicht angenommen habe, damit seine Vermittlung, die zwischen Schwächern und Stärkern entstehenden Streitigkeiten, stören könne.

§. 15.

b) Insbesondere.

aa) Relativ auf den teutschen Kaiser.

Die weitere Folge war, daß der teutsche Kaiser unter dem 6. August 1806 erklärte: daß er die bisher getragene Kaiserkrone und geführte teutsche Regierung niederlege, da die durch den Preßburger Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im teutschen Reich und die darauf erfolgten Er-

*) S. Winkopp's Rheinische Konföderationsakte und Rheinischen Bund, Heft 1. N. 2.

Digitized by Google

eigniſſe ihm die Überzeugung gewährt hätten, daß es unter den eingetretenen Umſtanden unmöglich ſeyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen und wenn auch noch der Fall übrig bliebe, daß ſich nach förderſamer Beſeitigung eingetretener politiſcher Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben würde, ſo habe gleichwohl die am 12. Juli 1806 zu Paris unterzeichnete und ſeitdem von den treffenden Theilen genehmigte Übereinkunft, mehrere vorzügliche Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reich und ihrer Vereinigung zu einer beſondern Konföderation, die gehegte Erwartung vollends vereitelt. Er halte alſo das Band, das ihn bisher an den teutſchen Staatskörper gebunden, für aufgelöst, das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten Rheiniſchen Stände als erloſchen und ſich dadurch von allen übrigen Pflichten gegen das teutſche Reich losgezählt *).

§. 16.

bb) In Beziehung auf das teutſche Reich.

Eben ſo beträchtlich waren die Folgen der Konföderation für das teutſche Reich. Denn durch dieſelbe war:

1) der ganze Reichsverband zwiſchen Kaiſer und Ständen aufgelöst;

2) die Reichsverſammlung, ſo wie die Reichsgerichte aufgehoben;

3) die ganze Kreisverfaſſung getrennt. Auſſerdem:

4) verloren folgende Stände und Reichsmitglieder:

A. ihre politiſche Exiſtenz.

a) Die Reichsſtadt Nürnberg mit ihrem Gebiet von 20 Quadratmeilen und 70,000 Einwohnern;

b) die Reichsſtadt Frankfurt mit ihrem Gebiet, 4 Quadratmeilen und 50,000 Einwohnern;

*) S. Winkopp a. a. Orten.

c) das Johanniter-Fürstenthum Heitersheim, von 18 Quadratmeilen und 36,000 Einwohnern;

d) die Burggrafschaft Friedberg.

B. Ihre Reichsunmittelbarkeit aber verlor:

a) die Schwäbische Ritterschaft, mit 668 Güthern, 65 Quadratmeilen und 150,000 Einwohnern;

b) die Fränkische Reichsritterschaft, mit 722 Guthern, 76 Quadratmeilen und 190,000 Einwohnern;

c) der Rest der Rheinischen Reichsritterschaft, mit 12 Quadratmeilen und 40,000 Einwohnern;

d) das Fürstenthum Schwarzenberg, 12 Quadratmeilen und 25,000 Einwohner;

e) die Grafschaft Kastell, 4 Quadratmeilen, 6000 Einwohner;

f) die Fürsten von Hohenlohe in sieben Linien, 33 Quadratmeilen, 100,000 Einwohner, an die Kronen Baiern und Würtemberg;

g) die Fürsten von Öttingen, 22 Quadratmeilen, 55,000 Einwohner;

h) der Fürst von Thurn und Taxis, 16 Quadratmeilen, 40,000 Einwohner;

i) die Fürsten und Grafen Fugger, 12 Quadratmeilen, 36,000 Einwohner;

k) die Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, 12 Quadratmeilen, 25,000 Einwohner;

l) das Fürstenthum Fürstenberg, 30 Quadratmeilen, 75,000 Einwohner;

m) die Grafschaft Königsegg, 8 Quadratmeilen, 13,000 Einwohner;

n) die Grafen von Metternich, 3½ Quadratmeilen, 7500 Einwohner;

o) die Fürsten von Leiningen in vier Linien, 28 Quadratmeilen, 84,000 Einwohner;

Digitized by Google

p) die Fürsten und Grafen von Löwenstein, 26 Quadratmeilen, 58,000 Einwohner;

q) der Fürst von Salm-Reifenscheid, 5 Quadratmeilen, 9000 Einwohner.

r) die Grafschaft Bentheim, 32 Quadratmeilen, 45,000 Einwohner.

s) die Grafschaft Walmoden-Gimborn, 2½ Quadratmeilen, 5500 Einwohner;

t) das Fürstenthum Dillenburg, 12 Quadratmeilen, 36,000 Einwohner;

u) Horstmar, den Grafen von Salm gehörig, 30 Quadratmeilen, 55,000 Einwohner;

v) der Herzog von Looz, 10 Quadratmeilen, 15,000 Einwohner;

w) die Grafschaft Siegen, 12 Quadratmeilen, 38,000 Einwohner;

x) die Grafschaft Hadamar, 6 Quadratmeilen, 16,000 Einwohner;

y) die Herrschaft Bielstein, 5 Quadratmeilen, 12,000 Einwohner;

z) die Grafschaft Erbach, 8 Quadratmeilen, 25,000 Einwohner;

aa) Hessen-Homburg, 2 Quadratmeilen, 6000 Einwohner;

bb) die Grafschaft Reineck, 2½ Quadratmeilen, 5300 Einwohner;

cc) der Fürst von Wied-Runkel, 8½ Quadratmeilen, 20,000 Einwohner;

dd) die Grafschaft Wied-Neuwied, 3½ Quadratmeilen, 13,000 Einwohner;

ee) die Grafen von Ysenburg, 6½ Quadratmeilen, 20,000 Einwohner, und

ff) die Grafschaft Dülmen.

Digitized by Google

§. 17.

cc) In Ansehung der konföderirten Stände.

Diese werden:

1) Souverains, stehen jedoch in gewissen Rücksichten

2) unter der Protektion des französischen Kaisers;

3) unter der Bundesversammlung und dem Bundesgericht;

4) erhalten die gedachten Reichslande zugetheilt;

5) sind, in Ansehung ihrer, die teutschen Fundamental- und Reichsgesetze nichtig und unverbindlich;

6) müssen auf alle Titel, welche sich auf das teutsche Reich bezogen haben, verzichten;

7) können keine andern Dienste nehmen, als unter den Verbündeten, oder den mit diesen alliirten Staaten, welche aber

8) in auswärtigen Staatsdiensten sich befinden und in solchen bleiben wollen, müssen ihre Güther zuförderst an einen ihrer Kinder abtreten. Sie können auch

9) ihre Güther ganz oder zum Theil nicht anders verkaufen, als zu Gunsten eines konföderirten Staats;

10) müssen für sich, ihre Erben und Nachfolger, jedem wirklichen Recht, welches sie auf die Besitzungen eines andern Mitgliedes der Konföderation haben, den in der Bundesakte Art. 34. enthaltenen Fall ausgenommen, entsagen;

11) den subjizirten Fürsten und Grafen ihr Patrimonial- und Privateigenthum und alle ihre Domainen überlassen;

12) zu den Kreis- und Landesschulden der subjizirten Besitzungen, verhältnißmäßig beitragen;

13) den subjizirten Fürsten und Grafen gestatten, zu residiren, wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dieses in einem dem Bund alliirten Staat, oder in den Besitzungen geschähe, welche sie sich, als Souveraine, ausserhalb dem Gebiet der Konföderation vorbehalten haben;

14) werden, vermöge des Bündnisses mit dem französischen Reich, die den ganzen Bund sowohl, als die einzelnen

Genossen betreffenden Kontinentalkriege, unmittelbar Allen gemeinschaftlich;

15) hat jeder der Konföderirten ein in vier Raten getheiltes Kontingent, nach Bestimmung der Bundesversammlung, wie viel? beizutragen;

16) im Fall sich eine der Allianz fremde benachbarte Macht waffnete, sollen sich die Bundesfürsten, nach dem Antrag, welchen einer ihrer Minister zu Frankfurt machen wird, gleichfalls rüsten;

17) die Bewaffnung selbst aber von dem französischen Kaiser erwarten.

§. 18.

Beschluß.

Dies möchten die hauptsächlichsten Vergleichungspunkte beider Bünde seyn. Berühren sich gleich solche hier und da einander, so ist doch ihre Divergenz desto beträchtlicher und in die Augen fallender.

16.

Konvention zwischen Ihren Majestäten den Königen von Westphalen und Preussen, wegen Vollziehung des Tilsiter Friedens.

Se. Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc. und

Se. Majestät der König von Preussen ꝛc.

Von einem gleichen Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer mehr zu befestigen, wel-

Digitized by Google

che zwischen den beiden Gouvernements bestehen, haben beschlossen, eine Konvention einzugehen, um in Vollziehung des Tilsiter Friedens die Art der Liquidation und die Grundlage der Unterscheidung der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche nach Maasgabe des 24sten Artikels des Tilsiter Traktats Preussen zur Last fallen, festzusetzen, und alle zwischen den beiden Staaten streitige Punkte zu reguliren, um allem vorzubeugen, was in Zukunft das gute Einverständniß stören könnte, welches zwischen beiden Mächten bestehen soll.

Zu diesem Ende haben Ihre besagten Majestäten zu Ihren bevollmächtigten Kommissarien ernannt, und zwar:

Se Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc., Herrn Georg Friedr. von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der westphälischen Krone; Herrn Baron Ludwig von Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrathe, Sr. Majestät Kammerjunker; Herrn Karl Henow, Referendair bei der Oberrechnungskammer; — und Se. Majestät der König von Preussen, Herrn J. E Küster, Ihren geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse; Herrn Friedrich v. Köpken, Ihren geheimen Oberfinanzrath, und Herrn Christoph Friedr. Hundt, Direktor der Bank zu Berlin, welche, nachdem sie ihre gegenseitigen Vollmachten ausgewechselt haben, über Nachstehendes übereingekommen sind.

Erstes Kapitel.

Von Vollziehung des vier und zwanzigsten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1.

Von der Liquidations-Kommission.

Artikel 1. Es soll in der Stadt Magdeburg eine gemeinschaftliche und Spezialkommission errichtet werden, um in

Vollziehung des Tilsiter Friedens vom 9. Julius 1807, und namentlich des 24sten Artikels des besagten Traktats, die allgemeine Liquidation und Vertheilung unter den beiden Staaten, von den Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Arten vorzunehmen, welche Se. Majestät der König von Preussen, als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen, welche durch den besagten Frieden abgetreten sind, und einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, gehabt, übernommen und kontrahirt haben möchten.

Art. 2. Diese Kommission soll aus zwei von Sr. Majestät dem Könige von Westphalen, und zwei von Sr. Majestät dem Könige von Preussen ernannten Kommissarien bestehen.

Art. 3. Die Kommission soll sich innerhalb des auf die Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen, bei Verlust ihrer Forderungen, gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Sekretariat dieser Kommission, binnen den, auf ihre Installation folgenden sechs Monate, zu produziren und zu deponiren.

Art. 4. Die Kommission soll zwei Sekretarien haben, wovon der eine von Seiten Westphalens, der andere von Seiten Preussens ernannt werden wird. Sie sollen mit der gemeinsamen Ausfertigung der Akten der Kommission und mit Bewahrung der respektiven Archive beauftragt seyn.

Art. 5. Der Gehalt der Employe's, welche die Kommission zu ernennen für gut finden wird, so wie die Büreaukosten, sollen zur Hälfte von beiden Staaten bestritten werden.

Die Kommissarien und Sekretarien sollen von derjenigen Macht, welche sie ernannt haben wird, bezahlt werden.

Art. 6. Die Liquidation soll einzeln geschehen. Es soll für jeden Anspruch machenden Gläubiger eine Entscheidung

Digitized by Google

getroffen werden. Diese Entscheidung soll den Ursprung, die Natur und den Belauf der in Anspruch genommenen Summen ausdrücken. Sie soll die Summe, welche bezahlt werden soll, bestimmen, und denjenigen der beiden Staaten bezeichnen, der sie zu bezahlen hat.

Die Kommission soll in ihren Entscheidungen die besondern Kontrakte, wenn deren vorhanden sind, zum Grunde legen. Sie soll alle die Ansprüche verwerfen, welche nicht durch Belege, die mit den durch die Gesetze, Reglements, oder zur Zeit der Entstehung der Schuld bestandenen Gewohnheiten, vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind.

Im Fall, wo die Kommission entschieden haben wird, welches von beiden Gouvernements eine liquidirte Schuld zu übernehmen hat, soll das Gouvernement, welches Schuldner ist, dann, wenn der Gläubiger sein oder einer dritten Macht Unterthan ist, allein die Art der Zahlung dieser Gläubiger bestimmen können, ohne fernere Einmischung der Kommission.

Art 7. Die Kommission soll in letzter Instanz über die Zulassung oder Abweisung der verschiedenen ihr vorgelegten Ansprüche absprechen. Gleichwohl sollen die Entscheidungen der Kommission einer Revision auf Verlangen eines oder des andern Gouvernements unterworfen werden können. Und da es angemessen ist, einen Termin für die oben bemerkten Reklamationen zu setzen, so sollen selbige nur binnen zwei Monaten, von dem Tage der Entscheidung an gerechnet, statt finden können.

Art. 8. Die Entscheidungen der Kommission sollen nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. Sind die Stimmen getheilt, so soll davon sofort an die respektiven Gouvernements berichtet werden, welche sich über die Hebung dieser Schwierigkeit verstehen werden, ohne daß desfalls die Arbeiten der Kommission unterbrochen werden können, sondern diese soll sich mit den übrigen Sachen beschäftigen, bis sie alle diejenigen erschöpft hat, welche ihrer Entscheidung unterworfen sind.

Digitized by Google

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, allen Tribunälen und allen Behörden ihrer respektiven Staaten die Einmischung in die Erkennung über die der Kommission beigelegten Sachen zu untersagen.

Art. 10. Die liquidirten Gläubiger sollen auf Vorlegung der Ausfertigung der Entscheidung der gemeinschaftlichen Kommission in die Zahl der Staatsgläubiger von dem Gouvernement, das die Schuld zu bezahlen hat, aufgenommen, und so wie die andern Gläubiger gleicher Art, behandelt werden, ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Ausländern.

Art. 11. Die Gläubiger sollen zur Ausübung ihrer Rechte keine andere Rechtstitel, als die Ausfertigung der Entscheidung der Kommission zu produziren nöthig haben. Alle andere Titel und Aktenstücke, welche sie produzirt haben könnten, sollen bei der Spezialkommission niedergelegt bleiben, und wenn diese ihre Arbeiten vollendet haben wird, derjenigen der hohen kontrahirenden Mächte, welcher die Abtragung der Schuld obliegt, zugestellt werden.

Art. 12. Die Kommission soll nach den in den folgenden Artikeln festgesetzten Grundlagen, zur Repartition zwischen den beiden Staaten, der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, wovon die Rede ist, schreiten.

Abschriften von ihren Entscheidungen sollen, wenn dazu Anlaß ist, sofort einem jeden der beiden Gouvernements zugeschickt werden, und die Repartition definitiv seyn, wenn binnen einem Zeitraume von zwei Monaten, wie es der obige Artikel 7 mit sich führt, das Gouvernement, das mit Bezahlung der Schuld belastet ist, keine Reklamation dawider erhoben hat.

§. 2.

Von der Unterscheidung der Schulden.

Art. 13. Zur Last des Königs von Westphalen sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten seyn, welche von Sr. Majestät dem Könige von Preussen vor dem

Digitized by Google

Kriege, in seiner Eigenschaft als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen eingegangen oder kontrahirt worden, welche Se preussische Majestät abgetreten hat, und welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen. — Um alle Schwierigkeiten über die Auslegung dieser Worte: vor dem Kriege, zu vermeiden, und die Verschiedenheit der Meinungen, welche darüber geäussert worden, zu vereinigen, sind die hohen kontrahirenden Theile durch Vergleich einig geworden, den ersten August 1806 als bestimmten Zeitpunkt anzunehmen, welcher zur Separation der Schulden zwischen den beiden Gouvernements dienen soll.

Art 14. Durch Vergleich werden als kontrahirt von Sr Majestät von Preussen, als Besitzer der abgetretenen Länder u. s. f. nach dem Sinne des Artikels 24 des Tilsiter Traktats, und mithin als zur Last des Königreichs Westphalen fallend angesehen, nicht nur die Schulden, welche von Anlehern herrühren, die vor dem ersten des besagten Monats August 1806 von den Landständen und für ihre Rechnung gemacht oder bewilligt worden, sondern auch alle andere Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche vor dem ersten des besagten Monats August im Namen und unter Autorisation Sr. Majestät des Königs von Preussen von den Landesbehörden der Staaten und Provinzen eingegangen und kontrahirt worden, und welche speziell und namentlich auf die Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen hypothezirt worden, welche von Preussen abgetreten und gegenwärtig mit dem Königreich Westphalen vereinigt sind, oder welche für die innere Civil- oder Militairverwaltung der besagten Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen kontrahirt worden.

Art. 15. Zur Last von Preussen sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art bleiben, welche von wegen Sr Majestät des Königs von Preussen vom ersten August 1806 an, eingegangen oder kontrahirt worden, oder

Digitized by Google

die, wenn sie vor diesem Tage eingegangen oder kontrahirt worden, in keine der in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Kathegorien gesetzt werden können. Namentlich sollen zur Last des Königs von Preussen alle die Schulden bleiben, welche aus Lieferungen erwachsen, die in Gefolge von Befehlen oder Requisitionen, die vom ersten August 1806 an, bis zum Tilsiter Frieden, von dem preussischen Gouvernement oder von seinen Behörden oder Beamten erlassen, und von Privatpersonen, öffentlichen Anstalten oder Kommunen, welche jetzt einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, geleistet worden, sie bestehen in Lebensmitteln, Fourage, Proviantirung der Truppen und Festungen, Militairtransporte, Einrichtungen oder Proviantirungen der Hospitäler und andere Militairanstalten, Arbeiten und Materialien zum Gebrauch der Festungen, oder in allen andern Kriegs- oder auf den Militairdienst sich beziehenden Lieferungen, und für welche Se. Majestät der König von Preussen diejenigen, welche sie geleistet haben, zu entschädigen verbunden gewesen wären, wenn Sie in dem Besitz der durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Länder und Provinzen geblieben wären.

Den obigen Schulden sollen diejenigen gleich gestellt werden, welche aus dem gezwungenen Dienst für die Militairhospitäler in Magdeburg bis zum Tilsiter Frieden erwachsen.

Hingegen alle andere Kriegskontributionen und Lasten, welche von dem Sieger auferlegt worden, und die Requisitionen an Naturalien, welche er in den über Preussen eroberten Ländern ausgeschrieben hat, sollen als Lokallasten angesehen werden, und nicht gegen das preussische Gouvernement geltend gemacht werden können, und alle zu diesem Ende von den Ständen der Mark und von Magdeburg seit der Eröffnung des Feldzugs gemachte Schulden und übernommene Verpflichtungen, sollen als für die besondere Administration dieser Provinzen kontrahirt, angesehen werden.

Art. 16. Wenn die Verpflichtungen, Schulden und

Digitized by Google

Verbindlichkeiten, welche von der Art derer sind, die nach Maasgabe der obigen Artikel 13 und 14, zu Lasten Sr. Majestät des Königs von Westphalen bleiben sollen, für Länder oder Provinzen eingegangen oder kontrahirt worden, von welchen nur ein Theil abgetreten worden, und sich mit dem Königreich Westphalen vereinigt findet, so sollen sie von den beiden Staaten nach Verhältniß des Theils, den jede Macht in den besagten Ländern oder Provinzen besitzt, getragen werden

Art. 17. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, alle Schwierigkeiten über die Festsetzung der Quote einer jeden, in Hinsicht der Schulden, welche nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gemeinschaftlich seyn, und zwischen den beiden Gouvernements vertheilt werden sollen, zu vermeiden, so sind sie über folgendes einig geworden:

1) Von den Schulden und Verpflichtungen der Provinz Magdeburg sollen 846 $^{15}/_{16}$ Tausendtheile zur Last Westphalens, und 153 $^{1}/_{16}$ Tausendtheile zur Last Preussens seyn.

Die Arbeit der Zentralkomitee in Betreff dieser Separation, welche den 21. November 1810 beendigt worden, ist durch die gegenwärtige Konvention genehmigt, und soll von der Commission mixte in Vollziehung gesetzt werden, unter der ausdrücklich stipulirten Modifikation, daß in dem Anschlag der Summen, welche Preussen zur Last fallen, dieses das Maximum übernehmen soll, welches in dem, dem Protokoll der Zentralkommission vom 21. November 1810 beigefügten Tableau II, Litt. B, ausgedrückt ist, von welchem durch die Kommissarien beglaubigte Abschriften der beiden Exemplaren der gegenwärtigen Konvention beigefügt werden. Der westphälischen Quote soll, wegen des zum Besten der Zitadelle von Magdeburg abgetretenen Rayons von 2000 Toisen, nichts zugesetzt werden;

2) zu den Schulden und Verpflichtungen, welche die Provinzen der Kurmark überhaupt verbinden, soll der jetzt westphälische Theil der Altmark mit 23½ Hunderttheilen bei-

Digitized by Google

tragen, ohne Unterschied zwischen den Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor dem Kriege von 1806 und deren, welche während desselben bis zum Tilsiter Frieden für Kriegskontributionen oder Lieferungen oder andere Ausgaben für gemeinschaftliche Rechnung kontrahirt worden.

Da die Stadt Berlin während des Kriegs besonders besteuert worden, so sollen die Kriegslasten derselben nicht in die Rechnung der der Altmark anzurechnenden Schulden gebracht werden.

Es soll an der, Westphalen zur Last gebrachten Quote, nichts für den Theil der Altmark, welcher preussisch geblieben ist, abgesetzt werden.

Die allgemeine Epoche der Trennung des westphälischen Theils der Altmark, wie den übrigen Altmark und der Kurmark ist auf den 12 Julius 1807 bestimmt; wofern die örtlichen Beschaffenheiten die Bestimmung von Spezialepochen für die Trennung einzelner Zweige von Ausgaben, die der Krieg veranlaßt hat, erfordern, so sollen diese Epochen von der Commission mixte bestimmt werden können, indem sie dabei, so viel es thunlich ist, die Analogie dessen, was in dieser Hinsicht für die Trennung der Magdeburgischen Schulden statt gehabt, befolgt.

Art. 18. Die Ansprüche, welche der vormalige Fürstbischoff von Hildesheim und Paderborn erhoben hat, sollen, insofern die Commission mixte sie gegründet finden wird, nur zur Last Preussens fallen:

1) in Ansehung des Ersatzes der rückständigen Revenüen, welche dem vormaligen Bischoff von Hildesheim zu der Zeit, wo er seine Administration geendigt hat, zugestanden, und welche wirklich in die preussischen Kassen geflossen sind;

2) für Alles, was bis zum Zeitpunkt der Okkupation des Landes von französischen Truppen an der Entschädigung zu bezahlen war, die dem besagten Fürstbischoff durch den Rezeß von 1803 zugestanden worden.

§. 3.

§. 3.

Von der Bezahlung.

Art. 19. Die Bezahlung der Schulden des einen oder des andern Staates, soll nach dem Inhalte der Obligationen, Kontrakte oder anderer Stipulationen oder Versprechungen, die ihnen zur Grundlage dienen, auf die durch die besondern Gesetze des Staats, welcher Schuldner ist, vorgeschriebene Weise, und unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß zufolge des im obigen 9ten Artikel ausgesprochenen Grundsatzes alle Gläubiger ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden sollen behandelt werden.

§. 4.

Von Pensionen.

Art. 20. Da die hohen kontrahirenden Partheien wünschen, ihren respektiven Unterthanen die Mittel zu erleichtern, um der Pensionen zu genießen, die ihnen ertheilt worden, und in Kraft gegenwärtiger Konvention werden ertheilt werden, so sind sie übereingekommen, daß sie in dieser Hinsicht diejenigen der Unterthanen einer Macht, welche Pensionirte der andern sind, ihren eigenen Unterthanen gleich wollen behandeln lassen, und sie sollen zu Pensionen berechtigt seyn, ohne daß sie gehalten wären, in den Staaten der Macht zu residiren, die sie bezahlt.

§. 5.

Von Depositen.

Art. 21. Alle gerichtlichen und Pupillendepositen, welche Se. Majestät der König von Preussen oder die Behörden unter seinem Befehl zu Anfang des Kriegs, aus Ländern oder Provinzen hätten wegführen lassen, welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, sollen ohne Aufschub denen herausgegeben werden, welche dazu berechtigt sind. — Eben so soll es von Seiten Sr. Majestät des Königs von Westpha-

Digitized by Google

len in Ansehung aller gerichtlichen oder Pupillendepositen gehalten werden, welche preussischen Unterthanen oder preussischen öffentlichen Anstalten gehören, und welche von den unter dem Befehl Sr. besagten Majestät stehenden Behörden weggeführt worden wären.

Art. 22. Die gerichtlichen und Pupillendepositen aller Art, welche die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile betreffen, sollen derjenigen von beiden Mächten zugestellt werden, unter deren Dependenz die Tribunäle sind, die nach der jetzigen Beschaffenheit der Landeseintheilung, die Sachen richten sollen, in welchem die Deposition angeordnet worden, oder welche dazu Anlaß gegeben.

Die Kompetenz der Tribunäle soll, in Hinsicht der Pupillendeposition, nach dem gesetzlichen Domizilium der Pupillen, in Hinsicht der gerichtlichen Depositen nach dem Domizilium der Beklagten bestimmt werden, gleichwohl mit Vorbehalt des Vorzugsrechts, welches dem besondern Forum des erkannten Arrestes oder der erwähnten Erbschaft zusteht.

§. 6.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 23. Die westphälischen Unterthanen, welche Gläubiger von Preussen sind, aus Anleihen oder Schulden, welche zu verschiedenen Zeiten im Namen des preussischen Gouvernements gemacht worden, und namentlich aus einer Anleihe, welche der Herr Furst von Wittgenstein dirigirt hat, aus dem ersten und zweiten zu Frankfurt am Main 1794 eröffneten Anlehn, aus der Schuld Friedrichs des Zweiten von 1745, der Anleihe, welche die Stadt Danzig gemacht hat, und alle andere Schulden, welche allgemein für Rechnung des Königreichs Preussen gemacht worden, sollen so wie die preussischen Unterthanen behandelt werden, ohne irgend einen Unterschied in der Rücksicht zu machen, daß sie Ausländer sind.

Diesem gemäß sollen die besagten westphälischen Unterthan-

Digitized by Google

nen sowohl für Kapital als Zinsen, so bezahlt werden, wie es durch das Edikt Sr. Majestät des Königs von Preussen vom 27. Oktober 1810 vorgeschrieben worden, als welches zu Gunsten der westphälischen Unterthanen vollzogen werden soll, als wenn die Dispositionen dieses Edikts der gegenwärtigen Konvention von Wort zu Wort einverleibt wären, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn Se. Majestät der König von Preussen sich veranlaßt sähe, im Allgemeinen, nach anerkannter Gerechtigkeit, und in Gemäßheit der Umstände andere zur Bezahlung der Gläubiger vortheilhaftere oder nicht vortheilhaftere Bestimmungen zu treffen, die westphälischen Unterthanen derselben mit genießen, und in Gefolge dieser Bestimmungen wie die eigenen preussischen Unterthanen behandelt werden sollen.

Art. 24. Die ganze Arbeit in Betreff der Schulden des Herzogthums Magdeburg, deren im 17ten Artikel erwähnt worden, und die, welche in Betreff der Altmark von den vormaligen Kommissarien, welche die hohen kontrahirenden Mächte ernannt haben, gemacht worden, soll der Commission mixte in Gefolge des 17ten Artikels überliefert werden.

Se. Majestät der König von Preussen wird bestimmte Befehle geben, damit alle Papiere und Nachweisungen, welche zur Verifizirung und Liquidirung der verschiedenen Schulden nothwendig sind, der besagten Kommission überliefert werden.

Wofern gleichwohl der Transport der Papiere nicht thunlich wäre, so sollen der besagten Kommission ganze Abschriften oder Auszüge der Stücke, welche diese begehrt haben wird, geliefert werden. Die Abschriften sollen von dem bevollmächtigten Gesandten Sr. königl. Majestät von Westphalen zu Berlin, visirt werden, welcher befugt seyn soll, sie mit den Originalien zu vergleichen.

Art. 25. Da die Commission mixte nur zur Liquidation und Vertheilung unter beide Staaten von solchen Schulden bestimmt ist, die in Gemäßheit des Tilsiter Friedens

Digitized by Google

und nach Gehalt der obigen Stipulationen entweder Westphalen zur Last fallen, oder zur Last von Preussen bleiben sollen, so soll sie sich nicht mit Forderungen von Kreditoren aus andern Rechtstiteln zu befassen haben.

Diese Kreditoren sollen unmittelbar, so wie andere Kreditoren gleicher Art, ihr Recht verfolgen. Die hohen kontrahirenden Theile versprechen ein jeder, in dem, was ihn betrifft, in Hinsicht ihrer, keinen Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu machen.

Zweites Kapitel.

Von Vollziehung des fünf und zwanzigsten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art 26. Die Privatpersonen, und öffentliche, geistliche, bürgerliche oder Militairanstalten der Länder unter der Oberherrschaft der hohen kontrahirenden Mächte, welche Eigenthümer von beweglichen oder unbeweglichen Güthern, Kapitalien, Renten, Zehnten, Zins- und andern nutzbaren Rechten sind, welche in dem einen oder andern Staat gelegen, belegt oder zu entrichten sind, sollen frei darüber disponiren können, und fortfahren, derselben in Vollziehung des 25sten Artikels des Tilsiter Friedens zu genießen, so wie der Zinsen und Rückstände, welche fällig sind, oder seyn werden, nach dem Inhalt der Kontrakte oder Obligationen, welche desfalls aufgerichtet sind; alles ohne Unterschied zwischen Unterthanen oder Fremden, und unter der ausdrücklichen Bedingung, eben die Lasten und Verbindlichkeiten zu tragen oder zu erfüllen, welche in Gemäßheit der Landesgesetze den eigenen Unterthanen als Besitzern von Güthern gleicher Art obliegen oder obliegen werden.

Art. 27. Im Fall ihnen von den Inhabern, Pachtern oder Schuldnern Schwierigkeiten gemacht werden, sollen die

in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Privatpersonen und öffentliche Anstalten befugt seyn, ihre Rechte und Klagen ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu verfolgen, und die Zivilbehörden, Verwaltungen und kompetenten Gerichtshöfe, an welche sie sich wenden werden, sollen sofort auf die an sie gerichteten Ansprüche, falls sie gegründet sind, das was sich gebuhrt, verfugen.

Art. 28. Was die öffentlichen Anstalten, welche Schuldner sind, betrifft, so soll in Hinsicht ihrer, im Fall Schwierigkeiten entstehen, auf die in dem folgenden Paragraphen bestimmte Weise verfahren werden.

§. 2.
Öffentliche Anstalten.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militairanstalten des einen oder andern Staates sollen gehalten seyn, von der durch den ersten Artikel der gegenwärtigen Konvention angeordneten Commission mixte ihre Rechtsansprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sichs gebuhrt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was exigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkenntniß der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Art. 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3. Artikel dieser Konvention bestimmten Frist von sechs Monaten der besagten gemeinschaftlichen Kommission, ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen.

Art. 31. Es sollen als öffentliche Anstalten angesehen werden:

Digitized by Google

Die Stände der Provinzen; die Städte, Flecken und Dörfer; die Bank zu Berlin und die intermediairen Banken zu Magdeburg, Bielefeld, Hildesheim und andere dieser Art, welche unter der Aufsicht des Gouvernements stehen.

Die Kassen der Wittwen, Invaliden, des Mont de piété, der Akzisen und Zölle; die Seehandlungsgesellschaft; die Postanstalt; die Verwaltung des Stempels; der Berg- und Hüttenwerke; die Salz-, Tabaks-, Brenn- und Nutzholzverwaltung, und die der Porzellan- und Fayencefabriken; die Bisthümer, Kapitel, Probsteien, Kathedralkirchen, Kapellen, Abteien, Klöster, Priorate, Seminarien, die Universitaten, Gymnasien, Schulen und Lyzeen; die Zivil- und Militairhospitäler, die Wohlthatigkeits- und Mitleidsanstalten und alle Anstalten dieser Art; die Gerichtshöfe und Tribunäle, und alles, was zur öffentlichen Verwaltung gehört; die Festungen Schlösser, Festen und Gefängnisse; die Fundationen und Anstalten des Adels und der Ritterorden; die Handwerkszünfte und Korporationen; die Verwaltungen, welche alles, was sich auf den Handel, die Schifffahrt ꝛc. bezieht, betreffen.

Art 32. Die Entscheidungen der Commission mixte sollen einzeln für jeden Anspruch machenden Gläubiger gegeben, und nach den Gesetzen des Landes, wo die Anstalt sich befindet, von welcher die Rede ist, vollzogen werden.

§. 3.

Berliner Bank.

Art 33. Es soll ein Situationsetat der Intermediairbanken, welche in den Städten Magdeburg, Bielefeld, Hildesheim und anderen unter der Oberherrschaft Sr. Majestät des Königs von Westphalen befindlichen Städte errichtet worden, in ihrem Verhältniß gegen die Berliner Bank entworfen werden, um zur Grundlage der Liquidation dieser verschiedenen Anstalten gegen die besagte Bank zu Berlin zu dienen.

Art. 34. Die Liquidation soll geschehen nach Inhalt

Digitized by Google

der Statuten, Kontrakte und besonderer Konventionen, welche die Verhaltnisse und Rechte der besagten Intermediairbanken gegen die Berliner Bank bestimmen; so daß diese Liquidation geschehen soll, als wenn in ihren Verhältnissen keine Veränderung vorgefallen wäre.

Art 35 Die hohen kontrahirenden Theile werden binnen dem Monat, der auf die Ratifikation der gegenwärtigen Konvention folgt, Spezialkommissarien ernennen, um zu der, in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Liquidation, zu schreiten

Art 36 Die von den Kommissarien aufgestellten Definitivrechnungen sollen der Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile unterworfen werden.

Art. 37. Es ist nichts abgeändert in den Rechten, welche die westphälischen Gläubiger der Bank zu Berlin, sowohl aus den Obligationen, welche diese unmittelbar ausgefertigt hat, als für die, welche durch die Intermediairbanken ausgeliefert werden Diesem gemäß sollen sie fortfahren, sie gegen die Berliner Bank auszuüben, und sollen als die eigenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen behandelt werden, ohne daß unter irgend einem Vorwande man in Betracht, daß sie Ausländer sind, die Zahlung dessen, was ihnen gebührt, verzögern könnte.

§. 4.
Wittwenkasse.

Art. 38. Die Berliner Wittwenkasse soll fortfahren, ihre Verpflichtungen gegen die westphälischen Unterthanen, welche bei selbigen interessirt sind, zu erfüllen, auf eben die Weise, auf welche sie in Gefolge der Fundamentalreglements gegen alle Mitglieder dieses unter dem Namen preussische Wittwenverpflegungsanstalt existirenden Instituts verfährt und verfahren soll, ohne irgend einen Unterschied zwischen preussischen

Digitized by Google

Unterthanen und Ausländern, und ohne Verpflichtung im Lande zu wohnen.

§. 5.
Von den öffentlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. 39. Da mehrere öffentliche Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten der beiden Königreiche ausserhalb der Grenzen des Staates, dem sie angehören, und in dem andern Staate Grundstücke oder Revenuen besitzen, in Ansehung deren das gegenseitige Interesse der beiden hohen kontrahirenden Theile erfordern könnte, die Hände zu speziellen Übereinkünften zu bieten, welche die genaue Kenntniß der Lokalitäten erfordern, so ist verabredet, daß zu diesem Ende Spezialkommissarien ernannt werden sollen, um an Ort und Stelle die Austauschungen, Theilungen oder andere Einrichtungen zu treffen, welche für die besagten öffentlichen Anstalten der beiden Königreiche am passendsten seyn dürften. Inzwischen sollen diese fortfahren, ohne alles Hinderniß, und in Gemäßheit des 25. Artikels des Tilsiter Friedens, aller Einkünfte dieser Art zu genießen, in deren Besitz sie sich zur Zeit des besagten Friedens befunden haben.

§. 6.
Von den Posten.

Art. 40. Die Regulirung der Rechnungen und Verwaltung der westphälischen Unterthanen, welche vormals Postbeamten der Berliner Postdirektion gewesen, soll in dem kurzmöglichsten Zeitraum bewirkt werden, und die Kautionen, welche sie für die Sicherheit ihrer Verwaltung geleistet haben, so wie die Gelder, die ihnen noch zukommen möchten, sollen ihnen unmittelbar, nachdem sie ihre Decharge erhalten haben werden, erstattet werden.

Digitized by Google

§. 7.

Von den Revenüen der Probstei Magdeburg.

Art. 41. Es soll eine Liquidation der Einkünfte aus den Güthern der Probstei Magdeburg, welche für Rechnung Sr. Majestät des Königs von Preussen erhoben worden, zugelegt, und der Ertrag davon baar in die Kasse des Ordens der westphälischen Krone eingezahlt werden.

Art. 42. Se Majestät der König von Preussen wird die nöthigen Befehle geben, damit die Präzention der besagten Güther und Revenüen der Probstei Magdeburg, welche in den preussischen Staaten gelegen sind, ohne alle Schwierigkeit von statten gehe.

§. 8.

Von der Kreditassoziation des Adels der Mark.

Art. 43. Die Kreditassoziation, welche zwischen dem Adel des Theils der Altmark, welcher mit Westphalen vereinigt ist, und dem Adel der Kurmark besteht, soll sechs Monate, nach der im 46. Artikel bedungenen Kündigung, aufgehoben werden.

Art. 44. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen die Reglements vom 15. Junius 1777 und andere später ergangene, in Betreff des Kredits des Adels der Marken, fortdauernd nach ihrer Form und Inhalt vollzogen werden.

Art. 45. Die Schuldner, welche Mitglieder der besagten Assoziation sind, deren Besitzungen in Westphalen speziell für die Zahlung der von der Direktion der Assoziation ausgefertigten Obligationen haften, sollen fortfahren, der besagten Direktion die Zinsen zu bezahlen, die sie schuldig sind, oder bis zu dem im Artikel 43 bestimmten Zeitpunkte schuldig seyn werden.

Art. 46. Gegen die pünktliche Zahlung der Zinsen soll keine Kündigung zur Wiederbezahlung der hypothezirten Kapitalien vor dem ersten Januar 1812 statt finden.

Art. 47. Binnen des Zeitraums, der bis zur Ablösung

Digitized by Google

verflieſſen wird, ſollen die beſagten, in Weſtphalen angeſeſſenen Schuldner gehalten ſeyn, die nöthigen Maasregeln zu nehmen, es ſey zu Bezahlung der aus der Direktion der beſagten Aſſoziation unter ſpezieller Hypothezirung ihrer Güther ausgefertigten Obligationen, oder um ſich die Entlaſſung aus der ſolidariſchen Verbindlichkeit, welche die ganze Aſſoziation des Adels der Marken bindet, zu verſchaffen.

Art 48. Die Generaldirektion der Aſſoziation des Adels der Marken, ſoll nach den durch die weſtphaliſchen Grundſätze vorgeſchriebenen Formen, die in Weſtphalen angeſeſſenen Schuldner, welche dem, was ihnen durch die obigen Artikel 45 und 47 auferlegt werden, nicht Genüge leiſten, zur gezwungenen Beſitzentſetzung verfolgen können.

Art 49. Alle einzelnen Klagen, welche Gläubiger, die Obligationen der beſagten Aſſoziation beſitzen, wofür die in Weſtphalen belegenen Güther hypothezirt werden, angeſtellt oder bis zum Tag der Aufhebung des Bandes anſtellen werden, ſollen ſuspendirt ſeyn. Dieſe Gläubiger ſollen nach Maasgabe der Reglements ſich an die Direktion wenden, um die Zahlung der Zinſen, die ihnen gebühren, oder bis zu dem beſagten Zeitpunkt gebühren werden, zu erlangen, mit Vorbehalt, im Fall der Nichtzahlung alle Schutzmaasregeln zu ergreifen, die ſie für gut finden werden.

Art. 50. Die ſolidariſche Verbindlichkeit, welche auf die Güther der Aſſoziation überhaupt ruhet, ſoll mittelſt der obigen Dispoſition aufhören, die Schuldner in Anſehung ihrer Beſitzungen in Weſtphalen zu verpflichten, vom Tage der erfolgten Löſung des Verbandes an, als dem Zeitpunkt, von wo an ſie nicht mehr einen Theil der beſagten Aſſoziation ausmachen werden.

Art. 51. Es iſt den Rechten der allgemeinen Aſſoziation des Adels der Marken nichts entzogen, und dieſe wird fortfahren, nach den von Preuſſen gemachten oder künftig zu machenden Geſetzen verwaltet zu werden.

Digitized by Google

§. 9.

Theilung der Schulden der Generalsalzadministration.

Art 52 Die Schulden, welche aus Anleihen herrühren, die von der Salzadministration, es sey gegen Privatpersonen, oder gegen die Stande der Kurmark, oder gegen die Seehandlungssozietät für Vorschüsse gemacht worden, die diese für Rechnung der im Königreich Westphalen gelegenen Salinen geleistet hat, und wofür nicht nur die Saline zu Schönebeck, welche jetzt an Westphalen gehört, sondern auch alle Vorräthe an Salz und Holz der verschiedenen Faktoreien, welche in den an Preussen verbliebenen Provinzen gelegen sind, hypothezirt worden, sollen auf folgende Weise zwischen beiden Staaten vertheilt werden:

Westphalen soll neun Eilftheile dieser Schulden, und Preussen die zwei übrigen Eilftheile übernehmen.

§. 10.

Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke.

Art. 53. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, die Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke zu reguliren, so sind sie durch Vergleich überein gekommen, daß Westphalen für seine Rechnung alle diejenigen übernimmt, welche aus Obligationen des Oberbergamts von Magdeburg und Halberstadt zu Rothenburg erwachsen.

Alle andere Schulden der Generaladministration der Berg- und Hüttenwerke sollen zur Last Preussens verbleiben.

§. 11.

Schulden der General-Brenn- und Nutzholzadministration.

Art. 54. Da die Schulden der General-Brenn- und

Nutzholzadministration speziell auf die Magazine der besagten Hölzer hypothezirt worden, und die mit Westphalen vereinigten Provinzen wenig Magazine dieser Art gehabt haben, so sind die hohen kontrahirenden Theile überein gekommen, daß diese Schulden gänzlich Preussen zur Last bleiben sollen.

Drittes Kapitel.

Von Vollziehung des sechs und zwanzigsten Artikels des Tilsiter Friedens.

Archive.

Art. 55. Die Sonderung und Ablieferung der Eigenthumsurkunden, Dokumente und Papiere aller Art, welche sich auf die Länder, Gebiete, Domainen und Güther beziehen, die Se. Majestät der König von Preussen durch den Tilsiter Frieden abgetreten hat, und die jetzt in dem Besitz Sr. Majestät des Königs von Westphalen sind, so wie die Karten und Pläne von befestigten Städten, Zitadellen, Schlössern und Festungen, welche in besagten Ländern gelegen sind, sollen fortgesetzt auf solche Weise geschehen, daß sie in dem möglichst kürzesten Zeitraum beendigt werden können.

Art. 56. Die Eigenthumsurkunden, Dokumente und Papiere, Karten und Pläne, welche besagten Ländern, Gebieten, Domainen und Güthern, welche Se. Majestät der König von Preussen abgetreten hat, und denen, in deren Besitz er geblieben ist, gemeinschaftlich sind, sollen in der Verwahrung bleiben, wo sie sich befinden.

Die hohen kontrahirenden Mächte sollen respektive die nöthigen Befehle geben, damit selbige auf Erfordern mitgetheilt, und auf Kosten desjenigen der beiden Gouvernemente, welches es begehren wird, Auszüge oder vidimirte Abschriften mitgetheilt werden.

Sollten besagte Urkunden, Dokumente und Papiere,

Digitized by Google

Plane und Karten doppelt vorhanden seyn, so sollen sie sofort getheilt werden.

Art. 57. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen ebenfalls anwendbar seyn auf die Archive der Tribunale und anderer Gerichtsbehörden, aber in Betracht ihrer zu grossen Masse und des geringen Gebrauchs, den man von einem großen Theile dieser Akten machen könnte, ist verabredet, daß man für jetzt nur abliefern lassen wolle:

1) Die Akten, Bücher und Hypothekenregister, welche liegende Gründe im Königreich Westphalen betreffen, jedoch so, daß die Akten, Bücher und Register, welche zugleich die Hypotheken, sowohl von liegenden Gründen, die in Westphalen, als von solchen, die in Preussen gelegen sind, enthalten, in den Verwahrungsorten, wo sie sich befinden, verbleiben, und in dem Fall davon nur einzelne Originalfolien, sofern dieses thunlich ist, oder wo nicht vidimirte Auszüge oder Abschriften mitgetheilt werden sollen;

2) die Akten, welche gerichtliche und Pupillendepositen betreffen, deren Auslieferung in den Artikeln 21 und 22 des ersten Kapitels verabredet worden;

3) Vormundschaftsakten.

Art. 58. Im Fall einige Irrthümer in der Sonderung und Theilung der Archive vorgefallen seyn sollten, will jeder der kontrahirenden Theile sich beeifern, sie zu verbessern, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt seyn werden.

Art. 59. Die obigen Bestimmungen sind gleichfalls anwendbar auf die Urkunden, Dokumente und Papiere, welche den im §. 2. des dritten Kapitels bezeichneten öffentlichen Anstalten gehören oder davon abhängen.

Art. 60. Die Bestimmungen der fünf vorhergehenden Artikel sollen gegenseitig auch für Preussen, in Hinsicht der Archive statt finden, welche sich in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Westphalen befinden, und die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preussen betreffen möchten.

Digitized by Google

Ratifikation.

Art. 61. Die gegenwärtige definitive Konvention soll sofort der Genehmigung und Ratifikation der respektiven Souverains unterworfen werden, und die Ratifikationen sollen zwischen den unterzeichneten bevollmächtigten Kommissarien binnen vier Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Kommissarien die gegenwärtige Konvention unterzeichnet, und sie mit unsern respektiven Petschaften besiegelt.

Geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den 28sten April 1811.

Unterzeichnet, G. L. von Martens, Baron L. von Trott, Karl Henow.

J. Emanuel Küster, F. von Köpken, E. F. Hundt.

Als gleichlautend bescheinigt.

Für den Minister Staatssekretair und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Generalsekretair des Ministeriums.

Unterzeichnet, Hugot.

Digitized by Google

17.

Konskriptionsordnung für das Herzogthum Anhalt-Köthen.

Wir August Christian Friedrich von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

Haben in Gemäßheit Unseres Generaledikts vom 28. Dezember v. J., kraft dessen die allgemeine Konskription Grundgesetz der Konstitution ist, folgendes Reglement festzusetzen für gut befunden. Wir haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Ein jeder geborner Anhalt-Köthenscher Unterthan ist der Konskription unterworfen, und verbunden, wenn das Gouvernement seiner bedarf, sich sogleich bei seinen Fahnen einzufinden.

Art. 2.

Die Bestimmung der jedesmaligen Stellung der Mannschaft und ihrer Anzahl wird stets von Uns anbefohlen werden.

Art. 3.

Die Aushebung soll in denen Örtern, wo der Kantonmaire seinen angewiesenen Wohnort hat, jedesmal durchs Loos entschieden werden.

Art. 4.

Der Präfekt ist schuldig nach erhaltenem Unsern Befehl

in Zeit von 24 Stunden die Kantonmaires davon zu benachrichtigen.

Art. 5.

Die Maires müssen binnen sechs Tagen, vom Empfang des Befehls an gerechnet, alle Mannschaft in den dazu bestimmten Ort Ihres Kantons versammelt haben, damit, wenn der dazu kommandirte Offizier eintritt, sogleich die Verloosung vor sich gehen kann.

Art 6.

So wie die Verloosung geschehen ist, gehen die Konskribirten sogleich an den Ort ihrer Bestimmung ab.

Zweiter Titel.

Bestimmung der zum Loosen zuzulassenden Subjekte.

Art. 7.

Die auszuhebende Mannschaft wird in drei Klassen eingetheilt; die erste Klasse besteht aus allen jungen Leuten vom angefangenen achtzehnten Jahre bis zurückgelegtem ein und zwanzigsten, die zweite aus denen, welche das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben bis zurückgelegtem fünf und zwanzigsten, und die dritte begreift alle in sich, welche das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben bis zum letzten Tage des vollendeten neun und zwanzigsten Jahres.

Art. 8.

Wir werden jedesmal bestimmen, wie viel aus jeder Klasse zum Loosen zugelassen werden sollen.

Art. 9.

Von Uns hängt es allein ab, nachdem Wir über die ausgehobene Mannschaft Revüe gehalten haben, zu bestimmen, zu welcher Waffe der Konskribirte gehören soll.

Art. 10.

Wenn der, den das Loos getroffen hat, einen Fehler, der

der ihn zum Dienst untauglich macht, an sich hat, so muß er solchen, ehe er loost, anzeigen. Der gegenwärtige Arzt muß ihn visitiren. Findet er dessen Anbringen gegründet, so muß ein Anderer wieder loosen, damit seine Stelle augenblicklich wieder ersetzt werde. Ist sein Anbringen aber blos darum geschehen, daß er sich dem Soldatenstande hat entziehen wollen, so wird er der Erste seyn, der mit marschiren muß. Solche aber, welche sich durch eigene Verstümmelung unbrauchbar zum Dienst gemacht haben, werden auf zehn Jahr zu öffentlichen Arbeiten kondemnirt werden, und wird gegen selbige wie gegen die Deserteurs verfahren werden.

Dritter Titel.

Befreiung von der Konskription.

Art. 11.

Alle Staats- und Hofbeamte, welche wirklich in Unsern Diensten stehen, so wie Unsere ganze Dienerschaft, alle Landesverwaltungsbehörden, die Prediger in den Ämtern und Professoren an den Erziehungsanstalten, so wie auch alle Unsere Soldaten, welche auf Urlaub sich befinden, dürfen von den Behörden nicht zur Loosung gezogen werden. Dieses alles ist aber nicht auf ihre Kinder auszudehnen. Die Befreiung ist nur persönlich, und gilt nur so lange solche in Unsern Diensten stehen, nach ihrer Verabschiedung sind selbige wieder der Konskription unterworfen.

Art. 12.

Damit dem Staate junge talentvolle Männer, welche sich denen Studien gewidmet haben, und durch ihre Kenntnisse demselben vielleicht auf eine andere Art nützlich werden könnten, nicht entzogen werden, wollen Wir zu ihren Gunsten gestatten, daß solche, wenn sie das Loos trifft, unter die Reserve kommen. Eine gleiche Begünstigung genießen die einzigen Söhne von Vätern, die schon das funfzigste Jahr zurückgelegt haben,

Digitized by Google

oder von Wittwen, die derselben für ihren Unterhalt bedürfen, desgleichen alle diejenigen Konskribirten, deren Gegenwart zur Ernährung und Erhaltung ihrer noch unmündigen Geschwister nöthig ist. Stellvertreter können übrigens ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung nicht gestattet werden.

Vierter Titel.

Von dem Conseil de Recrutement.

Art. 13.

Das Conseil de Recrutement wird bestehen aus dem Präfekt, dem Offizier, dem Wir die Direktion des Rekrutements übertragen haben, und dem Kommandeur der Gensdarmerie. Sie werden nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden, und werden über ihre Sitzungen einen Verbalprozeß aufnehmen. Wir behalten Uns vor noch mehrere Offiziere, wenn Wir es für gut halten sollten, in das Konseil zu berufen. Das Konseil soll Uns seine Beschlüsse einreichen, und Wir allein können nur solche genehmigen oder verwerfen.

Art. 14.

Die Offiziere und Unteroffiziere, welche von Uns mit dem Rekrutirungsgeschäft beauftragt sind, müssen sich an den Ort begeben, wo die Verlooſung geschieht. Eben so muß sich der Offizier der Gensdarmerie mit seinen unter sich habenden Gensdarmen an den Ort begeben, um die gute Ordnung während der Verlooſung aufrecht zu erhalten. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche zum Rekrutirungsgeschäft kommandirt sind, erhalten vom Lande überall den nöthigen Vorspann.

Art. 15.

So wie die Konskribirten hier in der Residenz angekommen sind, muß der Präfekt einem der geschicktesten und besonders wegen seiner Rechtschaffenheit anerkanntem Arzt die Untersuchung der Konskribirten auftragen, ob selbige keinen organischen Fehler haben, und sofort Uns davon einberichten. Bei

Digitized by Google

dieser Untersuchung müssen die Mitglieder des Konseils gegenwärtig seyn.

Fünfter Titel.

Von den Strafen der Verbrechen in Hinsicht der Konskription.

Art. 16.

Der Präfekt, wenn er auf Anzeige des kommandirenden Offiziers des Regierungsgeschäfts nicht sogleich die zweckdienlichsten Maasregeln anordnet, um die vermißten Konskribirten wieder herbeizuschaffen, wird mit einer Geldstrafe von 1500 Franks belegt.

Art. 17.

Derjenige Maire, welcher nicht auf das Genaueste nachweisen kann, wo sich der Konskribirte befindet, und der nicht augenblicklich bei Austretung eines Konskribirten hierüber an den kommandirenden Offizier des Rekrutirungsgeschäfts berichtet, wird mit einer Geldstrafe von 1500 Franks belegt.

Art. 18.

Der Maire, in dessen Kanton sich ein ausgetretener Konskribirter oder Deserteur wieder eingefunden hat, und er solchen nicht gleich hat aufgreifen und abliefern lassen, wird kassirt und mit einer Geldstrafe von 1500 Franks belegt.

Art. 19.

Dasselbe gilt auch in beiden vorhergehenden Fällen von den Kommunen-Maires.

Art. 20.

Ein jeder Arzt, jeder Beamte der Civilverwaltung, jeder Offizier oder Unteroffizier, welcher ein falsches Attest über körperliche Gebrechen, welche einen Konskribirten zum Dienst untauglich machen, ausstellt, wird mit einer Geldstrafe von 4000 Franks belegt.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Von den Deserteurs und widerspenstigen Konskribirten und deren Strafen.

Art. 21.

Wenn ein Konskribirter sich aus dem Bezirk seiner Munizipalität entfernt, ohne es dem Kantonmaire angezeigt zu haben, so wie auch die Zeit seines Aussenbleibens, so ist der Maire gehalten, sogleich hiervon dem kommandirenden Offizier des Rekrutirungsgeschäfts Anzeige zu machen. Länger als acht Tage darf ohne höhere Bewilligung kein zur Konskription gehöriger Unterthan aus seiner Munizipalität abwesend seyn, und muß diese Anzeige jedesmal an den kommandirenden Offizier den neunten Tag eingeschickt seyn.

Art. 22.

Die Ältern oder Brüder von den Ausgetretenen, welche solchen widerspenstigen Konskribirten zu ihrer Flucht beförderlich gewesen sind, oder solche nicht gleich angezeigt haben, desgleichen diejenigen Ältern und Brüder, welche, nachdem ihnen der Aufenthaltsort des Ausgetretenen bekannt geworden, solchen nicht sofort anzeigen werden, sollen mit einer Strafe von 4000 Franks belegt werden, und wird auf ihre Kosten ein Stellvertreter angeworben. Der widerspenstige Konskribirte wird dem Gouvernement zur Disposition überliefert.

Art. 23.

Die Strafen der Deserteurs, so wie der ausgetretenen Konskribirten, und welche sich ohnerachtet der an sie erlassenen Aufforderungen nicht gestellt haben, bestimmen Wir, wie folgt:

1) der Tod, 2) das Kugelnachschleppen, 3) öffentliche Zwangsarbeiten, und 4) die Strafe für alle Fälle.

Art. 24.

Die Strafen werden ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche im französischen Code de Conscription stehen, verfügt.

Digitized by Google

Siebenter Titel.
Von dem Conseil militaire permanent.

Art. 25.

Es wird sofort ein Conseil militaire permanent niedergesetzt werden, welches in allen Anklagen gegen Deserteurs und ausgetretene widerspenstige Konskribirte sprechen wird. Von dem Ausspruch des Conseil militaire permanent findet keine Appellation statt.

Art. 26.

Wir behalten Uns jedoch die Bestätigung der gefällten Urthel vor; ohne Unsere Bestätigung kann keines vollzogen werden.

Köthen, den 3. Mai 1811.

August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

18.

Bestimmung der verschiedenen Regierungsverhältnisse im Herzogthum Anhalt-Köthen.

Wir August Christian Friedrich von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, wie nothwendig es in einem Staate ist, die Regierungsverhältnisse genau zu bestimmen, und wie sehr durch eine solche Bestimmung die Regierung nicht nur an Kraft gewinnt, sondern auch das Vertrauen der Unterthanen zu derselben befestigt wird, auf den Vortrag Unsers Staatsmi-

Digitized by Google

nisters nach Anhörung Unsers Staatsraths beschlossen und beschließen, wie folgt:

Artikel I.

Wir allein sind die Quelle aller Einrichtungen und Gesetze im Staate; die Vollziehung derselben hingegen gebührt dem von Uns angeordneten Ministerium, welches daher auch diejenigen Verfügungen erlassen kann, welche die Handhabung und Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen und Gesetze zum Zweck haben, und die Mittel anwenden, welche nöthig sind, um ihnen Ansehen zu verschaffen.

Art. II.

Da nunmehro der Staatsrath eröffnet, auch die Stände Unsers Herzogthums von Uns ernannt und zusammenberufen worden sind; so besteht hinführo keine Einrichtung und kein Gesetz mehr, wenn nicht das in Unsern frühern Konstitutionen vorgeschriebene Verfahren vorhergegangen ist, d. h. wenn die zu treffenden Einrichtungen und zu erlassenden Gesetze nicht entweder auf Unsere Höchsteigene Veranlassung, oder auf Veranlassung Unsers Ministeriums durch dasselbe zur Diskussion im Staatsrath gebracht worden sind, oder, wenn es Besteuerungsgesetze sind, (als von welchen der unbestimmt gefaßte Artikel 14 Unsers Edikts vom 19. Februar 1811 allein zu verstehen ist) noch überdies mit den ernannten Ständen Unsers Herzogthums sind ausgeglichen worden. Es sollen daher auch die bereits provisorisch erlassenen Abgabengesetze Unsern Ständen bei dem vorseyenden Landtage vorgelegt und ausgeglichen werden.

Art. III.

In Unsern frühern Konstitutionen hatten Wir den neuen Ständen Unsers Herzogthums bei den Besteuerungsgesetzen eine blos berathende Stimme ertheilt, und waren dazu um so mehr befugt, als Wir durch Unsern Beitritt zur Rheinkonföderation die völlige Souverainität in Unserm Herzogthum erworben hatten, und es ganz von Uns abhing, ob Wir fortan

noch überall Stände dulden wollten, oder nicht. Um aber Unsern lieben getreuen Unterthanen zu beweisen, welches Vertrauen Wir in sie setzen, und wie sehr Wir die Liebe und Zuneigung, mit welcher sie Uns von jeher zugethan waren, zu achten wissen, ertheilen Wir hierdurch den neuen von Uns ernannten Ständen Unsers Herzogthums in den für sie gehörigen Geschäften einen vollständigen Repräsentativcharakter, in der Maaße, wie er nach der französischen bei Uns eingeführten Verfassung nur immer statt haben mag.

Art. IV.

Alle geistliche und weltliche Ämter im Lande werden allein von Uns vergeben, diejenigen ausgenommen, deren Vergebung Wir aus besondern Ursachen etwa Unserm Ministerium oder gar der Präfektur in der Folge überlassen dürften. Sobald aber die Vergebung geschehen ist, gehören die weitern Geschäfte, als die Einführung, Beeidigung ꝛc. Unserm Ministerium an, und werden von demselben nach der Beschaffenheit der Ämter entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die untergeordneten Behörden besorgt. Durch Unser Ministerium allein gelangen auch an Uns alle Vorschläge zu geistlichen und weltlichen Ämtern, wobei es Uns frei steht, auf die in Vorschlag gebrachten Subjekte Rücksicht zu nehmen, oder andern, von deren Fähigkeiten Wir Überzeugung haben, die Stellen zu konferiren.

Art. V.

Von Uns allein gehen auch hinführo noch alle Konzessionen und Privilegien aus, insofern die erstern einen bleibenden Einfluß auf den Staat haben. Es sollen aber diese Privilegien und Konzessionen bei Unserm Staatsrath nachgesucht, und soll zuvor über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben darin diskutirt werden. Wird die Ertheilung von Uns genehmiget, so geschieht die Ausfertigung in der Kanzlei des Staatsraths, und wird von dem Staatsrathe an das Ministerium zur Vollziehung abgegeben.

Digitized by Google

Art. VI.

Wir allein sind endlich die Quelle aller Begnadigungen, Dispensationen und Gnadenbezeugungen, und ist keiner Behörde erlaubt, Strafen zu erlassen, zu mildern und von den Gesetzen zu dispensiren. Die Gesuche um Begnadigungen, Milderungen der Strafen und Dispensationen, werden beim Staatsrath überreicht, und gelangen durch diesen, mit einem Gutachten desselben begleitet, an Uns, dagegen alle Gesuche um bloße Gnadenbezeugung unmittelbar in Unser Kabinet übergeben werden. Es ist aber jeder Unserer Unterthanen, welcher Erlassung oder Milderung einer zuerkannten Strafe nachsucht, schuldig, bei der Behörde, welche die Strafe erkannt hat, eine Notifikation des eingereichten Gesuchs zu übergeben, welche zugleich mit einer Bescheinigung über die geschehene Einreichung verbunden seyn muß.

Art. VII.

Was unmittelbar an Unser Kabinet gelangt, wird auch in demselben ausgefertiget, und sofort an das Ministerium zur Vollziehung abgegeben. Was hingegen durch den Staatsrath an Uns gelangt, wird in dessen Kanzlei ausgefertigt, und demnächst von dem Ministerium zur Vollziehung gebracht.

Köthen, den 19. Mai 1811.

August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Digitized by Google

19.

Das Großherzogthum Würzburg nach seiner dermaligen Verfassung und seinen jetzigen Bestandtheilen.

Das Großherzogthum, ehemalige Bisthum, Würzburg hat seit 1802 sehr wesentliche Veränderungen gehabt. Durch den letzten Reichsdeputationsschluß wurde es säkularisirt. Die Hauptmasse kam an Baiern, Parzellen wurden davon abgerissen, und andern Fürsten zur Entschädigung gegeben. Unter der Baierischen Regierung erhielt es eine ganz neue Organisation. Aber kaum war diese Organisation in Vollziehung gesetzt, als das Land durch den Preßburger Frieden dem vormaligen Kurfürsten von Salzburg zugetheilt, und zum Kurfürstenthum erhoben wurde. In der Folge trat der Kurfürst dem Rheinischen Bunde bei, und man weiß aus unserer Zeitschrift, daß durch verschiedene Verträge manche Veränderungen vorgingen, und das nunmehrige Großherzogthum einen nicht unansehnlichen Zuwachs erhalten hat.

Es war bisher immer schwer, den ganzen Umfang und die innere Organisation des Großherzogthums zu übersehen. Der so eben erschienene Staatskalender für das Jahr 1811 hilft diesem Bedürfnisse in mehreren Hinsichten ab, und wir wollen daher dem Publikum daraus einen getreuen Auszug mittheilen.

Nach der Genealogie des regierenden Großherzogl. Hauses folgen die Hofchargen, nämlich: ein Oberstkämmerer, ein Obermarschall, ein Oberststallmeister, ein Hofmarschall, ein Oberst-

Digitized by Google

Jägermeister, ein Leibgardehauptmann; dann folgen siebenzig Kammerherren mit einem Kammer- und Hoffurier. Die Kammer des Großherzogs besteht aus einem Beichtvater, der Bischoff von Almyra in Phrygien, oder wie es nach der Kirchensprache heißt, in partibus ist, einem Kabinetssekretair, zwei Kabinetsbeamten, einem Leibmedikus, einem Leib- und Hofchirurg, zwei Kammerdienern, zwei Kammerheizern, einem Bibliothekdiener. Hier steht auch das Referendariat für die böhmischen Herrschaften mit drei Personen. Die Kammer des Erb- und Kronprinzen besteht aus einem Ajo, einem Gesellschaftskavalier, einem Lehrmeister, einem Religionslehrer, zwei Kammerdienern und einem Kammerheizer. Zur Kammer der Erzherzoginnen gehören: eine Aja, eine Gesellschaftsfräulein, vier Kammerdienerinnen, eine Kammerheizerin und ein Kammerweib. Die Hofkapelle hat einen Hofpfarrer, drei Hofkapläne, 1 Hofkirchner. Zur Kammer- und Hofkapellmusik gehören: ein Kapellmeister, ein Konzertmeister, ein Organist, neun Sänger und Sängerinnen und dreißig Personen zur Instrumentalmusik; ferner einen Orgel-, einen Geigenmacher und einen Kalkant, einen Hofmedikus und zwei Thürhüter. Die Hoflivree hat einen Dekan, einen Büchsenspanner, zwei Laufer und neunzehn Leiblakeien. Zum Hofkontroleuramt gehören: ein Hofkontroleur mit vier Gehülfen und einem Hausknecht, ein Zehrgeber, ein Mundkoch, ein Bratenmeister, ein Backmeister, ein Koch, ein Pförtner, nebst drei Taglöhnern und drei Mägden. Die Konfektstube hat einen Zuckerbäcker und einen Tafelinspektor mit drei Gehülfen; der Hofkeller einen Mundschenk mit einem Gehülfen und einem Knechte; vier Hofgärtner sind zu Würzburg, Werneck und Veits-Höchheim angestellt. Zum Garderobenamt sind in Würzburg und Werneck 33 Personen angestellt. Zum Hofstall gehören: ein Stallmeister, ein Kampagnenbereuter, ein Sattelknecht, ein Wagenmeister, ein Beschlagschmidt, ein Leibkutscher, drei Kutscher, sechs Postillons, sieben Vorreiter, sechs Reitknechte, ein Stallauf-

Digitized by Google

seher, ein Futterknecht, sechs Beiläufer und ein Fuhrknecht. Die Leibgarde zählt einen Hauptmann, einen Lieutenant, drei Wachtmeister, einen Rechnungsführer, drei Brigadiers, einen Trompeter, vier und zwanzig Gardisten, einen Knecht; die Garde du Palais aber zwei Feldwebel, sechs Korporals und siebenzig gemeine Gardisten.

Der St. Josephsorden hat den Erzherzog Großherzog zum Großmeister, 27 Großkreuze, 12 Kommandeurs, 14 Ritter, einen Kanzler und einen Sekretair. Der geheimen Räthe sind 19. Das dirigirende Staatsministerium besteht aus einem dirigirenden Staatsminister, dessen Stelle jetzt aber erledigt ist, aus einem Staatsrathssekretair, vier Statsministeriellsekretairs, einem Akzessisten, zwei geheimen Registratoren, einem geheimen Expeditor, zwei geheimen Kanzellisten und einem Akzessisten mit zwei geheimen Kanzleidienern; ferner zwei geheimen Archivaren. Zum geheimen Staatsrath gehören der dirigirende Staatsminister und drei geheime Staatsräthe mit einem Sekretair. Die Höfe von Baiern, Frankreich und Östreich haben zu Würzburg akkreditirte Gesandte, und dieser unterhält auch dort Gesandtschaften.

Hierauf folgt die Großherzogliche geheime Hofkommission, deren Entstehung und Geschäftsgang in unserer Zeitschrift angezeigt ist. Zur Leitung des Kassewesens besteht eine eigene Kommission. Sie besteht aus drei Räthen und einem Sekretair.

Die Großherzogliche Landesdirektion, welche einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten hat, ist auf folgende Art eingetheilt:

A. Regierungskammer: einen Direktor, eilf Räthe, drei Sekretairs, zwei Akzessisten.

Das protestantische Konsistorium hat einen Direktor, fünf Räthe und einen Sekretair.

Die Medizinalsektion hat sechs Räthe und einen Sekretair.

Digitized by Google

B. Rentkammer: ein Direktor, eilf Räthe und drei Sekretairs.

Die Registratur der Regierungskammer besteht aus einem Oberregistrator und sechs andern Registratoren, jene der Rentkammer aus einem Oberregistrator, fünf andern Registratoren und einem Gehülfen; ferner einem Buchhalter.

Das Expeditionsamt hat einen Expeditor, einen Kontrolleur und einen Diener Zur Kanzlei gehören: ein Repartitor, zwölf Kanzellisten erster, sechs zweiter, sieben dritter Klasse, zwei Raths-, drei Kanzleidiener und vier Boten.

Der Großherzoglichen Landesdirektion sind untergeordnet: 1) Brandassekuranzkommission; 2) Forstmappirungsbüreau; 3) das Hofkassiramt; 4) das Hofkassezahlamt; 5) das Hofkasse-Aktivkapitalien- und Zinsenreceveuramt; 6) das Hofbauamt; 7) das Münzamt; 8) das Oberkriegskommissariat; 9) die Kriegskasse; 10) die Militairproviant- und Fourageverwaltung; 11) die Militairspitalverwaltung; 12) die Kasernenverwaltung; 13) die Zeughausverwaltung; 14) das Siegel- und Stempelamt; 15) die Straßenbaudirektion.

Unter der unmittelbaren Leitung der Landesadministration stehen 48 milde, und sonstige mit den milden Stiftungen gleiche Begünstigung genießende, Administrationen.

C. Hofrechenkammer. Diese hat einen Direktor und ist in drei Sektionen getheilt, nämlich: I. das Gemeindewesen betreffend, mit einem Oberbuchhalter, fünf Rechnungskommissairs, zwei Assistenten und einen Akzessisten. II. Das rentkammerliche Rechnungswesen betreffend, mit einem Oberbuchhalter, zehn Rechnungskommissairs, sechs Assistenten. III. Das milde Stiftungswesen betreffend, mit sechs Rechnungskommissairs, drei Assistenten und einem Akzessisten. Dann gehören noch hierher: ein Registrator, ein Ingrossist, ein Tabellist, zwei Kanzellisten und ein Kanzleibote.

Von den Großherzoglichen Justizstellen sind angeführt: die oberste Justizstelle, bestehend aus einem Präsidenten,

Digitized by Google

sieben Räthen, einem Sekretair, einem Gerichtsdiener; das Hofgericht, mit einem Präsidenten, einem Direktor, dreizehn Räthen, zwei Sekretairs, fünf Akzessisten, einem Expeditor, einem Repartitor, zwei Registratoren und einem Assistenten, sechs Kanzellisten, zwei Kanzleidienern und vier Boten. Bei beiden Justizstellen sind in Würzburg angestellt: 21 Advokaten; ferner in Schweinfurt 6, in Kitzingen 2, in der obern Landesgegend 2, in der östlichen Landesgegend 2; ferner 2 Prokuratoren, 22 Notarien in Würzburg und zehn auf dem Lande.

Die Großherzogliche Militairoberkommission besteht aus einem Direktor, fünf Räthen, einem Sekretair, zwei Kanzellisten, einem Kanzleidiener. Hierauf folgen die Staabs- und Oberoffiziers, nebst dem zum Staabe gehörigen Personale. Man findet hier nur einen Generalbrigadier, einen Obrist, einen Obristlieutenant, zwei Majors, einen Platzhauptmann, einen Generaladjutant, einen Platzlieutenant, einen Festungskommandant zu Würzburg; ferner zehn Hauptleute, sechs Staabskapitains, neunzehn Ober- und sechszehn Unterlieutenants. Die Artillerie hat einen Obristlieutenant, einen Rechnungsführer, einen Ober- und einen Unterlieutenant. Die Kavallerie, einen Major, zwei Rittmeister, drei Ober- und zwei Unterlieutenants. Zu Königshofen ist eine Garnisonsstation, wozu ausser einem Kommandanten noch vier Personen gehören. Die Stärke des Militairs ist überhaupt nicht angegeben.

Zur Oberaufsicht über die Schulen besteht eine Schulkommission, mit einem Direktor, sechs Räthen, einem Sekretair, drei Kanzellisten und einem Diener. Das Oberstjägermeisteramt besteht aus dem Oberstjägermeister, sieben Jagdjunkern und einem Sekretair.

Zu Kissingen ist eine Saline, wobei zwölf Personen genannt sind. Für dieselbe ist eine Kommission, die aus dem Vizepräsidenten der Landesdirektion und zwei Landesdirektionsräthen besteht.

Digitized by Google

Für das Juliushospital ist ein eigner Administrationsrath angestellt. Derselbe besteht aus einem Direktor, drei Räthen, einem Sekretair, einem Registrator, einem Rechnungsrevisor, vier Kanzellisten, einem Rathsdiener; ferner sind dabei angestellt: zwei Ärzte, ein Oberwundarzt, ein Chirurg, ein Apotheker, ein Hausmeister und ein botanischer Gärtner. Dieses Spital hat sehr ansehnliche Besitzungen, theils unter Würzburgischer, theils unter Badischer, Baierischer und Würtembergischer Souverainität. Theils hat es eine eigne Jurisdiktion, theils blos Güther und Gefälle. In 43 Ortschaften unterhält es an Justiz- und Rentbeamten, Aktuarien, Revierförstern, Schultheißen und Boten überhaupt 77 Personen.

Die Lokalbehörden von Würzburg sind: ein Polizeidirektor mit einem Direktor und fünf Kommissairs, eine Stadtarmenkommission, eine Feldpolizeikommission, das Stadtgericht, der städtische Verwaltungsrath, und noch besondere diesen untergeordnete Administrationen. Zum Oberpostamte gehören: ein Oberpostmeister, fünf Sekretairs, zwei Expeditoren der fahrenden Post, ein Poststallmeister. Im ganzen Lande sind noch siebenzehn Postämter. Die Lokalbehörden zu Schweinfurt sind nur noch provisorisch und bestehen aus einem Distrikts- und Stadtkommissariat, einem Stadtgericht, einem Verwaltungsrath und einer Stiftungsverwaltung.

Das ganze Großherzogthum ist in Landgerichte eingetheilt. In diesen ist die Justiz und Polizei ganz getrennt von der Rentei. In jedem Landgerichte ist daher ein Landrichter und ein Rentamtmann. Dann ist in jedem Landgericht ein Physikus und ein oder mehrere Amtswundärzte. Bei jedem Landgerichte werden immer die inklavirten Patrimonialgerichte genannt. Den Landgerichtsortschaften stehen Schultheißen vor. Wir wollen solche hier nach einander, nebst den Patrimonialgerichten, anführen.

I. Landgericht und Rentamt Arnstein; mit 1 Stadt und 27 Schultheißereien. Inklavirt sind zwei Patrimonialgerichte,

Digitized by Google

das der Freiherren Gleichen Rußwurm zu Bonnland, und jenes der Freiherren von Würzburg zu Rappolszaint.

II. Landgericht und Rentamt Biſchofsheim; 1 Stadt, 20 Schultheißereien. Das Patrimonialgericht der gräflichen Familie von Frohberg zu Gersfeld.

III. Landgericht und Rentamt Dettelbach; 1 Stadt, 17 Schultheißereien und Burgemeiſtereien. Inklavirt ſind fünf Patrimonialgerichte, nämlich: 1) der Freiherren von Bechtolsheim zu Mainſondheim; 2) der Freiherren von Roman zu Schernau; 3) des Grafen von Ingelheim zu Schwarzenau; 4) der Würzburger Univerſität zu Bibergau; 5) des Kitzinger Hoſpitals zu Albertshofen.

IV. Landgericht und Rentamt Ebern; 1 Stadt, 21 Schultheißereien und 5 Ortſchaften, wo blos Zöllner genannt ſind. Inklavirt ſind vierzehn Patrimonialgerichte, nämlich des Freiherrn von Albini zu Dürrenried; 2) des Freiherrn von Rotenhan zu Eyrichshof, wo ſechs Schultheißen angeführt werden; 3) des Grafen von Ortenberg zu Gemünde mit 9 Schultheißereien; 4) des Freiherrn von Greifenklau mit 6 Schultheißereien; 5) der Freih. von Lichtenſtein zu Heilgersdorf mit 13 Schultheißereien; 6) des Freih. von Rotenhan zu Heubach; 7) des Freih. von Hendrich zu Heubach; 8) der von Erthaliſchen Beſitzungen zu Leuzendorf mit 8 Schultheißereien; 9) des Freih. von Horneck zu Maroldsweiſach; 10) des Grafen von Rotenhan zu Obermerzbach; 11) des Freih. von Altenſtein zu Pfaffendorf mit 16 Schultheißereien; 12) des Grafen Voit v. Rieneck zu Waßmuthshauſen mit 3 Schultheißereien; 13) des Freih. von Oberkamp zu Weiſſenbrunn; 14) des Freiherrn von Könitz zu Obermerzbach, Pfarrweiſach, Juntersdorf und Greſſergrund.

V. Landgericht und Rentamt Eltmann; mit 1 Stadt und 13 Schultheißereien. Inklavirt ſind: 1) das Patrimonialgericht der Freih. von Rotenhan zu Ebelsbach und 2) des Grafen von Voit zu Fatſchendorf und Himmelmater.

Digitized by Google

VI. Landgericht und Rentamt Euerdorf; mit 23 Schultheißereien.

VII. Landgericht und Rentamt Fladwegen; mit 1 Stadt und 18 Schultheißereien. Inklavirt sind 5 Patrimonialgerichte: 1) des Grafen von Soden zu Neustättles; 2) der Freiherrl. von Fannischen Familie zu Oberwaldbehrungen; 3) des Freih. von Boyneburg zu Huflar; 4) des Freih. von Thon zu Weimarschmieden; 5) des Freiherrn von Wildungen zu Willmars.

VIII. Landgericht und Rentamt Gemünden; mit 1 Stadt und 15 Schultheißereien. Inklavirt sind die Patrimonialgerichte: 1) des Freih. von Drachsdorf zu Adelsheim; 2) des Grafen von Nostiz-Rieneck zu Schunderfeld, Weihersfeld und Michelau.

IX. Landgericht und Rentamt Gerolzhofen; mit 1 Stadt und 39 Schultheißereien und Bürgermeistereien. Inklavirt sind: 1) das Patrimonialgericht des Freiherrn Fuchs zu Bimbach mit 2 Schultheißereien und 2 Bauermeistereien; 2) des Grafen Voit von Rieneck zu Frauſtadt, mit 2 Schultheißereien.

X. Landgericht und Rentamt Haßfurt; mit 1 Stadt und 26 Schultheißereien. Inklavirt sind 5 Patrimonialgerichte: 1) der Würzburger Universität zu Marienburghausen; 2) des Freih. von Seckendorf zu Wohnfurt; 3) des Freih. von Gros zu Sechsthal; 4) des Freiherrn von Fuchs zu Eschenau; 5) des Freiherrn von Schönborn zu Steinsfeld.

XI. Landgericht und Rentamt Hilders; mit 7 Schultheißereien. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) der Würzburger Universität zu Wüstensachsen; 2) der Freiherrl. von Rosenbachischen Erben zu Schackau und Eckweisbach mit 9 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von der Tann zu Tann mit 5 Schultheißereien.

XII. Landgericht und Rentamt Hofheim; mit 2 Städten und 22 Schultheißereien. Inklavirt sind 11 Patrimonialgerichte:

Digitized by Google

gerichte: 1) des Freiherrn von Truchseß von Wetzhausen zu Bettenburg mit 3 Schultheißereien; 2) des Freiherrn von Wölwarth zu Birckenfeld mit 5 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von Truchseß von Wetzhausen zu Bundorf mit 4 Schultheißereien; 4) des Freiherrn von Fuchs zu Burgeppach mit 5 Schultheißereien; 5) der Freifrauen von Thüngen und von Eyb zu Ditterswind mit 3 Schultheißereien; 6) der Freiherren von Dalberg zu Friesenhausen mit 3 Schultheißereien; 7) dem Freiherrn von Truchseß zu Oberlauringen mit 2 Schultheißereien; 8) des Freiherrn von Fuchs zu Schweinshaupten mit 2 Schultheißereien; 9) des Freiherrn von Hutten zu Stockach und Walchenfeld mit 2 Schultheißereien; 10) der Herren von Segnitz zu Unsinden; 11) des Freiherrn von Truchseß zu Wetzhausen mit 2 Schultheißereien.

XIII. Landgericht und Rentamt Homburg am Main; mit 10 Schultheißereien. Inklavirt sind 4 Patrimonialgerichte: 1) des Herrn von Imhof zu Helmstadt; 2) die dem Herzoge von Friaul, Marschall Duroc, gehörigen Domainen zu Holzkirchen; 3) des Fürsten und der Grafen von Wertheim zu Remlingen; 4) des Freiherrn von Wolfskeel zu Uettingen.

XIV. Landgericht und Rentamt Karlstadt; mit 1 Stadt und 17 Schultheißereien. Inklavirt sind 6 Patrimonialgerichte: 1) das Juliushospital mit 3 Schultheißereien; 2) des Freiherrn von Thüngen zu Thüngen; 3) des Grafen von Sickingen zu Stadelhofen; 4) des Grafen von Voit zu Laudenbach; 5) des Freiherrn von Hutten zu Steinbach; 6) des Grafen von Ingelheim zu Urspringen.

XV. Landgericht und Rentamt Kissingen; mit 1 Stadt und 23 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Freiherrn von Hens im Kastrum zu Kissingen und Steinbach.

XVI. Landgericht und Rentamt Kitzingen; mit 1 Stadt und 10 Schultheißereien.

XVII. Landgericht und Rentamt Königshofen; mit 1 Stadt und 20 Schultheißereien. Inklavirt sind 9 Patrimonialgerichte: 1) der Freiherren von Bibra zu Aubstadt; 2) zu Brunhausen; 3) zu Hochheim; 4) zu Imelshausen; 5) des Freiherrn von Guttenberg zu Mainbardorf; 6) zu Sternberg mit 3 Schultheißereien; 7) des Freiherrn von Münster zu Kleinabstadt; 8) des Grafen von Elz zu Trappstadt; 9) des Freiherrn von Kalb zu Waltershausen.

XVIII. Landgericht und Rentamt Mainberg; mit 28 Schultheißereien und Bauermeistereien. Inklavirt sind 2 Patrimonialgerichte: 1) der von Erthalischen Besitzungen zu Gochsheim; 2) des Freiherrn von Bibra zu Schwebheim.

XIX. Landgericht und Rentamt Mellrichstadt; mit 1 Stadt und 9 Schultheißereien, nebst 4 Vorstehern von Höfen. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Bastheim zu Bastheim; 2) des Freiherrn von Seefried zu Mühlfeld; 3) des Freiherrn von Stein zu Roßriett mit 8 Schultheißereien.

XX. Landgericht und Rentamt Münnerstadt; mit 1 Stadt und 25 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Freiherrn von Münster zu Rannungen.

XXI. Landgericht und Rentamt Neustadt; mit 1 Stadt und 25 Schultheißereien. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Gelbsattel zu Lobenhan mit 3 Schultheißereien; 2) des Freiherrn von Borie zu Neuhaus mit 2 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von Habermann zu Unsleben.

XXII. Landgericht und Rentamt Ochsenfurt; mit 1 Stadt und 15 Schultheißereien und Bürgermeistereien. Inklavirt sind die 3 Patrimonialgerichte der Freiherren von Zobel zu Darstadt mit 3 Schultheißereien und zweier Linien zu Giebelstadt mit 2 Schultheißereien.

Digitized by Google

XXIII. Justiz- und Kameralamt Pröbsdorf; mit 5 Bürgermeistereien und 3 Schultheißereien. Hierher gehört auch die Schleichacher Glasfabrik.

XXIV. Landgericht und Rentamt Röttingen; mit 2 Städten und 28 Schultheißereien.

XXV. Landgericht und Rentamt Volkach; mit 1 Stadt und 18 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Grafen Schönborn zu Zeilizheim mit 9 Schultheißereien.

XXVI. Landgericht und Rentamt Werneck; mit 23 Schultheißereien. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Juliushospitals zu Würzburg zu Burgpheinfeld; 2) des Freiherrn von Münster zu Euerbach mit 4 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von Bobenhausen zu Obbach.

XXVII. Distriktskommissariat und Rentamt Wolfsmünster. Zum Rentamte gehören 16 Ortschaften; zum Distrikte aber nachstehende Justiz- und Patrimonialämter: 1 das Juliushospitalische Amt Wolfsmünster mit 7 Schultheißereien; 2) das Universitätsamt Sodenberg mit 2 Schultheißereien; 3) das dem Juliushospital und Freiherrn von Thüngen gemeinschaftliche Patrimonialamt zu Gräfendorf; 4) die beiden Patrimonialgerichte des Freiherrn von Thüngen zu Burgsim; 5) das Patrimonialgericht des adelichen Damenstiftes zu Waizenbach; 7 u. 8) die Patrimonialgerichte der Freiherren von Thüngen zu Höllerich und Heßdorf.

XXVIII. Landgericht und Rentamt Würzburg rechts am Main; mit 19 Schultheißereien. Inklavirt sind 2 Patrimonialgerichte: 1) des Juliushospitals zu Oberdürrbach; 2) des Großherzogthums Frankfurt zu Unterpleichfeld.

XXIX. Das Landgericht und Rentamt Würzburg links am Main; mit 1 Stadt und 16 Schultheißereien. Inklavirt sind 2 Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Wolfskeel zu Albertshausen mit 3 Schultheißereien; 2) der Freifrauen von Gros und von Redwitz zu Rottenbauer

mit 2 Schultheißereien. Noch werden hierauf besonders angeführt:

XXX. Rentamt der Stadt Würzburg und folgende Nebenämter, als Akziseamt, Kirchenverwaltung, Krahn- und Wagenamt, Land-, Weg- und Guldenzollamt, Wasserzollamt.

XXXI. Hofökonomie-Rentamt.

XXXII. Vier Filial-Justiz- und Rentämter: 1) Justizamt Rödelmeier mit 3 Schultheißereien; 2) Justizamt Thundorf mit 3 Schultheißereien; 3) Rentamt Hammelburg; 4) Zentraladministration Prichsenstadt mit 2 Zollstationen.

Hierauf folgen: Großherzogliche provisorisch bestätigte Landgerichte und Rentämter nebst dergleichen Patrimonialgerichten:

I. Territorial-Distriktskommissariat und Landgericht Gleusdorf; mit 37 Schultheißereien. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) der Freiherren von Guttenberg und von Würzburg zu Kirchlautern und Neubronn; 2) der Freiherren von Rotenhan zu Weinsdorf; 3) der Grafen von Rotenhan zu Untermerzbach.

II. Distriktskommissariat und Landgericht Marcksteft. Es werden 23 Ortschaften angeführt, aber ohne Benennung der Schultheißen. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Fürsten von Schwarzenberg zu Marktbreit; 2) der Grafen von Kastel zu Kastel und Rüdenhausen; 3) des Freiherrn von Crailsheim zu Frühstockheim und Rödelsee.

III. Distriktskommissariat und Landgericht Schweinfurt; mit 6 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Herzogs von Weimar zu Gochsheim.

IV. Distriktskommissariat und Landgericht Sulzheim; mit 13 Schultheißereien. Inklavirt sind die Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Crailsheim zu Altenschönbach, und 2) des Freiherrn Fuchs von Bimbach zu Westheim.

V. Distriktskommissariat und Landgericht Zeil; mit 1 Stadt und 7 Schultheißereien.

Noch werden besonders angeführt: 1) das Patrimonialgericht des Freiherrn von Groß zu Gleißenau mit 4 Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Eltmann; 2) vier Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Gerolzhofen; 3) das Patrimonialgericht Remlingen, Kastelliſchen Antheils, mit 6 Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Homburg; 4) das Patrimonialgericht von Rechtern zu Sommerhauſen, zugetheilt dem Landgerichte Ochſenfurt, mit 3 Schultheißereien; 5) drei Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Volkach.

In forſtlicher Hinſicht iſt das Großherzogthum eingetheilt in zwölf Forſtämter und Wildmeiſtereien, denen eben ſo viel Forſt- und Wildmeiſter vorgeſetzt ſind, unter welchen 85 Revierförſter ſtehen. Zu Werneck iſt eine Faſanerie. Der proviſoriſch beſtätigten Forſt- und Jagdbedienten in den neu erworbenen Ortſchaften, ſind achtzehn.

Das Fräuleinſtift zur heiligen Anna in Würzburg hat eine Äbtiſſin, neun Stiftsfräuleins erſter und neun zweiter Klaſſe. Es hat ſein eigenes Rentamt, wozu fünf Ortſchaften gehören. Das Damenſtift zu Waizenbach hat eine Probſtei und drei Stiftsdamen.

Der Klerus des Bisthums Würzburg, welcher ſich weit über die Grenzen des Großherzogthums ins Würtembergiſche, Badiſche und Baieriſche erſtreckt, beſteht, bei jetzt erledigtem Bisthum, aus folgenden Perſonen: 1) der Weihbiſchoff, Biſchoff zu Hippos (in partibus) iſt in biſchöfflichen Verrichtungen Generalvikar; 2) das Generalvikariat beſteht aus einem Generalvikar und Präſidenten, einem Direktor (dem Weihbiſchoff), zehn geiſtlichen Räthen, einem Sekretair, einem Aktuar, einem Regiſtrator, einem Rezeptor, drei Kanzelliſten und zwei Dienern; 3) das Konſiſtorium mit einem Direktor, vier Konſiſtorialräthen, einem Sekretair, einem Regi-

Digitized by Google

strator, einem Kanzellisten, einem Diener, sechszehn Konsistorialadvokaten und einem Prokurator; 4) das Seminarium hat fünf Professoren und sechszehn Alumnen; 5) in der Residenzstadt sind 8 Pfarreien. Die Domherren werden nicht angeführt, wohl aber 1 Domprediger und 22 Domvikarien; 6) die Landdechaneien und Landkapitel, in welche das ganze Bisthum getheilt ist. Es sind deren 26, mit 372 Pfarreien und 151 Kaplaneien An Klöstern bestehen noch zwei Augustiner-, vier Franziskaner-, zwei Karmeliter-, vier Kapuzinerklöster, und ein Urselinernonnenkloster.

Die protestantische Geistlichkeit hat ein Konsistorium, dessen wir schon bei der Landesdirektion gedachten Das Land ist deshalb eingetheilt in zehn Distrikte. Jeder Distrikt hat einen Inspektor der Pfarreien; überhaupt sind, mit Einschluß der Stadtpfarrei Würzburg, 75. Noch aber werden 33 Pfarreien als provisorisch bestätigte, in den neuerworbenen Ortschaften angeführt.

Die Universität zu Würzburg hat einen Kurator, einen Prorektor und vier Fakultäten mit 29 Professoren. Sie hat ihren Fiskal, eine Bibliothek, ein naturhistorisches und mosaisches Kunstkabinet, ein physikalisches Kabinet, ein chemisches Kabinet, einen botanischen Garten, eine Akkouchiranstalt, ein Veterinair- und ein musikalisches Institut, auch Lehrer für die schönen und bildenden Künste. Angeführt werden weiter, die Gymnasien zu Würzburg und Münnerstadt und drei lateinische Schulen zu Würzburg. Die Universität hat ihr eigenes Rezeptorat, mit einem Direktor, einem Konsulenten, einem Rentmeister, einem Sekretair, einem Registrator, zwei Kanzellisten. Zu derselben gehören neunzehn Landämter.

In der Stadt Würzburg sind: ein Schullehrerseminarium, sechs teutsche Knaben- und fünf Mädchenschulen, auch eine Schule bei den Ursulinerinnen. Auf dem Lande sind 617 Schullehrer angestellt, und am Ende steht noch die Bemerkung: die Schullehrer in den provisorisch bestätigten Land-

Digitized by Google

gerichten werden im künftigen Staatskalender nachgetragen werden.

Dies ist nun der vollständigste Auszug aus diesem Staatskalender, der dem Leser einen richtigen Überblick vom jetzigen Zustande geben wird. Wir hoffen nöchstens eine genaue Übersicht der ganzen Bevölkerung geben zu können.

20.

Kurze Geschichte der Fiskäle.

Das Wort Fiskal ist aus dem mittlern Latein und bedeutet eine öffentliche Person, welche über die landesherrlichen Regalien, Gerechtsame, Prästationen und Einkünfte wacht, und deren Beeinträchtigung gegen Andere bei Gericht anklagt. Nach Adelung [1]) haben sie in einigen Landen andere Namen, z. B. in Sachsen heißen sie Prokuratoren, in Schleswig Anwälde. An einigen Orten haben sie auch die Aufrechthaltung der Gesetze zu besorgen und die Frevler dagegen anzuzeigen. Findet sich gleich das Wort Fiskal nicht bei den Römern; so ist doch bei ihnen die Sache anzutreffen. Schon zur Zeit der Könige findet sich ein öffentliches Ärarium. Nachher aber wurde zwischen diesem und dem Fiskus prinzipis unterschieden [2]).

1) Grammat. krit. Wörterbuch der hochteutschen Sprache. Th. II. S. 167.

2) Plinius in paneg. c. 36. At fortasse non eadem severitate Fiscum qua Aerarium cohibes, imo tanto majore, quanto tibi licere de tuo (fisco), quam de publico (aerario) credis und Seneca de benef. c. 7,

Digitized by Google

Schon zur Zeit der freien Republik waren Leute vorhanden, welche die Stelle des Fiskals vertraten. Es wurden nämlich die Anklagen oder Denunziationen sehr häufig von jungen Leuten verrichtet, welche sich den Ruf der Beredsamkeit erwerben und den Weg zum Forum und zu öffentlichen Würden bahnen wollten [1]).

Indessen wurden schon um diese Zeit die vielen Anklagen verboten und selbst der Name eines Anklägers war verhaßt [2]). Zur Zeit der monarchischen Regierung und namentlich unter Cäsar und August, wurden der Anklagen weniger, und man suchte lieber einen frei zu machen, als gegen ihn zu denunziren. Unter den Tiberius wurden dergleichen öffentliche Anklagen wieder häufiger, und es wurden sogar dergleichen Leute durch Belohnungen und Versprechungen dazu aufgereizt [3]). Unter den folgenden Kaisern, den Antoninen, Commodus und Alexander Severus richtete sich die Zahl der Ankläger darnach, ob jene gelinde oder strenge waren. Hadrian [4])

---

1) Plutarch in vita Lucii Luculli. Cicero de offic. Lib. II. cap. 47—50. sed cum sint plura causarum genera, quae eloquentiam desiderant maltique in nostra republica adolescentes et apud judices et apud senatum dicendo laudem assecuti sint, maxima admiratio est, in judiciis, quorum et si laudabilior est defensio, tamen etiam accusatio per saepe est.

2) Cicero a. a. O. sed hoc quidem (Jo in judicium vocare) non est saepe faciendum, nisi aut reipublicae causa.

3) Tacitus Annal. L. IV. c. 30. Sic delatores, genus hominum publico exitio repertum et poenis quidem nunquam satis coërcitum per praemia eliciebantur.

4) Spartian in vita Hadriani v. histor. August. scriptores und L. 3. § 9. de jure fisci D. Hadrianus Flavio Proculo rescripsit: cum in libertatem proclamat, qui ex bonis ad fiscum pertinentibus esse dicitur, judicium

war der erste, welcher einen sogenannten Fiskal unter dem Namen eines Advokatissszi aufstellte. Nachher wurde die Würde und das Amt eines Fiskals mit besondern Privilegien versehen. Ja, es wurden sogar diejenigen, welche ohne Zuziehung eines dergleichen Mannes denunzirt hatten, besonders gestraft [1]). Es schränkte auch Konstantin der Große die Zahl der Fiskäle wieder ein. Er bekennt, daß ihm mehr um das gemeine Wohl des Privatmanns, als um die Sache des Fiskus zu thun sey [2]). Unter den Carolingern und folgenden teutschen Kaisern, kommt eigentlich der heutige Begriff eines Fiskals empor. Sie waren Leute, welche besonders dem herrschaftlichen Fiskus ganz ergeben waren [3]). Von diesen waren die sogenannten Advokaten oder Aktoren des Fiskus verschieden, deren Pflicht darin bestand, daß sie die Rechte, welche dem Herrn und dessen Fiskus angingen, im Gericht verfolgten [4]).

In den alten Zeiten Teutschlands gehörte das Recht des Fiskus den Kaisern. Es wurde aber in der Folge der Zeit

---

dari praesentibus et agentibus etiam his, qui negotiis fisci solent intervenire et hujusmodi liberales causae si non interveniente fisci advocato decisae sint, in integrum restituuntur.

1) L. 5. C. de delator. Omnes judices invigilare praecipimus delatores (sine fisci advocato denunciantes) poenis adficere: apertissimi enim juris est, ut quod ex cujusque patrimonio ceciderit in casum et legibus et rato juris ordine fisci advocatis agentibus vin, dicetur.

2) L. 2. C. Theod. de advoc. fisci.

3) Du Fresne in gloss. med. aev. v. conduit.

4) Capitul, Caroli M. lib. IV. cap. 3. (Georgisch Corpus jur. Germ. ant. p. 1367.) Si servi vel ecclesiastici vel quorum libet liberorum hominum in fiscum nostrum confugerint, et a dominis vel advocatis eorum repetiti fuerint, si actor fisci nostri intellexerit, quod eos juste non possit tenere ad nostrum dominium ei, ciat illos de eodem fisco, et recipant eos domini eorum.

Digitized by Google

nach und nach weiter ausgedehnt. Er bestand in gewissen Villen, Ländereien und Besitzungen, welche in den Urkunden unter verschiedenen Benennungen: possessiones ad regem pertinentes, jus regium, proprietates regis, jus fisci regii vorkommen [1]). Der Fiskus wurde auch Camera genannt, welchem Nuncii Camerae vorstanden, die auch Procuratores fisci und Curatores fisci genannt wurden. Doch ist Camera von einem weitern Umfang, als Fiskus, und bedeutet eigentlich das Ärarium, obgleich beide öfters verwechselt werden. In den fränkischen Urkunden kommt das Wort Fiskus, wie das Camera im eigentlichen Verstande vor. Jenes bediente sich König Ludwig der Fromme in einem Schenkungsbriefe des Klosters Lauresheim vom Jahr 815 [2]) und letzteres in einer Urkunde von 823 [3]). Aber nicht blos die teutschen Kaiser und Könige, sondern auch die Herzoge, Grafen und Dynasten hatten ihre Curtes domminicae. Sie erlangten nach und nach die sogenannten kleinen Regalien, theils durch kaiserliche Begnadigungen, theils durch Übertragung ihrer Unterthanen, welche geschehen ließen, daß man in einigen Landen der höchsten Obrigkeit Rechte vorbehielte, die ihr vor Zeiten nicht zustanden. Nach Einführung des römischen Rechts in Teutschland, welches bekanntlich in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert fällt, wurden dessen Grundsätze vom Fiskus, dessen Rechten und Vorzüge auf teutschen Boden verpflanzt und in den Gerichten eingeführt. So gehörten nach den Schwäbischen [4]) und Sächsischen [5]) Landrechten die herrenlosen Güther

1) Lamb. Schaffnab. an. 1066 et 1070. Leuckfeld in antiquit. Wackenrid. S. 363. Schannat corp. trad. Fuldens. n. 53. S. 28.

2) Cod. dipl. Lauresheim. in act. acad. palat. Tom. I. S. 38.

3) Carpentier in App. ad Alph. Tironianum. N. XXXI. p. 59.

4) Kap. 270 und 71.

5) Buch 1. Art. 28.

Digitized by Google

(bona vacantia), wenn sie von keinem großen Belang waren, theils den Unterrichtern, theils den Grafen, als Oberrichtern. Allein nach Einführung des römischen Rechts wurden sie zu dem königl. Fiskus gezogen. So bezeugt Ekkehard [1]), daß Schwaben unter Ludwig dem Kind noch kein Herzogthum, sondern ein Domainenguth des Kaisers gewesen. Erst bei erweiterter Landeshoheit, welche nach dem großen Interregnum fällt, kam es darauf an: ob ein mächtiger oder schwacher Kaiser regierte, welcher den Fürsten, in Ausübung der Hoheitsrechte, mehr oder weniger Spielraum ließe. Indessen lehrt die Geschichte, daß seit der bedrängten Regierung Kaisers Friedrich II., die königliche Macht durch die innern Unruhen und die zwistigen Kaiserwahlen sehr beschränkt, dagegen die Macht der Stände desto mehr emporgehoben und erweitert wurde. Wie aber von der Zeit des großen Zwischenreichs an, die eigentliche Genesis der Landeshoheit der deutschen Fürsten zu rechnen: also wurden auch von dieser Zeit an, der Fiskäle in Teutschland immer mehr. Es entstanden allerhand Arten derselben, allgemeine und besondere Allgemeine eines ganzen Reichs, oder nur eines ganzen Landes. Jene heißen Reichsfiskäle, diese Generalfiskäle. Diese, die besondern, erhielten verschiedene Benennungen, je nachdem ihre Geschäfte den Hof, die Kammer, die Jagd u. s. w. betrafen, daher die Benennungen der Hof-, Kammer-, Jagd- u s w. Fiskale. Sonst war auch der Reichsfiskal in Teutschland eine sehr merkwürdige Person, welche aber mit der aufgehobenen teutschen Reichsverfassung ihre Existenz verloren hat. Ausserdem haben die Fiskäle in der neuern Zeit, besonders seit Entstehung der Rheinischen Konföderation, bald einen erweitertern, bald einen beschränktern Wirkungskreis erhalten. Nach den liberalen Grundsätzen der

1) De Casib, monast. S. Galli ap Goldastum S. R. A. Tom. I. p. 15. Nondum illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat.

königl. Baierischen Regierung, findet sich in dem Konfiskationsedikt vom 29. August 1808 die Erklärung: daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen, zum Nachtheil schuldloser Erben, keinen Gewinn ziehen soll. Eben so ist in dem Lehensedikt von demselben Jahr, daß die Strafe der Felonie nur den Lehenmann, nicht aber die Lehenserben treffe, der Lehenherr die Lehen nur so lang genießen soll, als der straffällige Lehenmann lebt. Nach dessen Tod aber soll das Lehen an andere rechtmäßige Erben kommen, ohne Unterschied: ob er Allodialerbe des Verstorbenen ist oder nicht. Nach neuen Verordnungen soll selbst bei Verbrechen der beleidigten Majestät und des Hochverraths, das Vermögen des Verbrechers an dessen Erben fallen, er, der Verbrecher, aber nur von dem Tag des rechtskräftigen Urthels an, unfähig seyn, eine letzte Willensverordnung oder Schenkung darüber zu machen. In andern Bundesstaaten sind freilich die deswegen ergangenen Verordnungen, wie z. B. in den königl. Würtembergischen Landen, nicht so milde, doch ist zu hoffen, daß in der Folge der Zeit auch liberalere Gesinnungen sich verbreiten möchten.

Digitized by Google

21.

Anordnung eines Staatsraths im Königreiche Würtemberg.

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 1. Juli 1811 zu Berathschlagung über allgemeine, das Ganze umfassende Staatsangelegenheiten, oder sonstige wichtige Gegenstände, die in einzelne, oder in mehrern Departements zugleich einschlagen, eine besondere Stelle unter der Benennung „Staatsrath“ anzuordnen, und dabei folgende Bestimmungen festzusetzen allergnädigst geruht:

1) Der Staatsrath besteht aus den königl. Staatsministern, und denjenigen, welche das Prädikat von Staatsräthen führen.

2) Bei den Versammlungen des Staatsraths haben jedesmal nur diejenigen Staatsminister und Staatsräthe zu erscheinen und Sitz zu nehmen, welche von Sr. königl. Majestät eigends dazu aufgefordert werden.

3) Die Versammlungen des Staatsraths werden in dem königl. Schlosse, und jedesmal nur auf allerhöchsten Befehl, gehalten.

4) Wenn Sr. königl. Majestät nicht Selbst anwesend sind, so werden Allerhöchstdieselbe denjenigen benennen, welcher das Präsidium zu führen hat.

5. Jedes von Sr. königl. Majestät ernannte Mitglied führt den Titel „Staatsrath,“ selbst wenn es einen höhern Charakter hat. Den Rang erhalten die Staatsräthe in der dritten Rangklasse, gleich nach dem Reichsgeneral-Oberpostdirektor, die Landvögte folgen unmittelbar nach

Digitized by Google

ihnen. Künftig existiren weder adeliche Titular- noch sonstige Geheimeräthe äusser den wirklichen Geheimenräthen.

6) Der Staatsrath theilt sich in Sektionen, die nachstehendermaßen auf einander folgen, wodurch der Sitz der Staatsräthe in den Sessionen bestimmt wird.

1) Sektion der auswärtigen Angelegenheiten;
2) Sektion der innern Administration;
3) Sektion der Lehen;
4) Sektion des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues;
5) Sektion des Kommunadministrationswesens;
6) Sektion der Justiz;
7) Kriegsdepartementssektion;
8) Sektion der Steuern und der Krondomainen;
9) Sektion des Staatsrechnungswesens;
10) Sektion des Kultus

Zu Staatsräthen haben Se. Königl. Majestät gnädigst ernannt:

den Oberappellationstribunal-Präsidenten, von Taubenheim;
den Präsidenten des ersten Oberjustizsenats, von Linden;
den Präsidenten des zweiten Oberjustizsenats, von Neurath;
den Präsidenten des Tutelarraths, von Riedesel;
den jedesmaligen Präsidenten oder Vizepräsidenten des Kriegsdepartements;
den Generalmajor und Oberintendanten der Chausseen, von Theobald;
den Geheimenrath, von Massenbach;
den Geheimenrath, von Menoth;
den Direktor, von Reuß;
den Direktor, von Otto;
den Direktor, von Düngern;
den Direktor, von Schmiedlinn;

Digitized by Google

den geheimen Oberregierungsrath, von Wächter;
den geheimen Oberregierungsrath, von Bühler;
den Oberregierungsrath, Mohl;
den geheimen Oberfinanzrath, von Weisser;
den geheimen Oberfinanzrath, von Weckherlin;
den geheimen Oberfinanzrath, von Süskind.

Die geheimen Sekretairs des Staatsministeriums sind zugleich Sekretairs des Staatsraths.

Weitere Allerhöchste Ernennung von Staatsräthen vom 2. Juli 1811.

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 2. d. M. ausser den bereis ernannten Staatsräthen, dazu gnädigst ernannt:

1) den wirklichen Geheimenrath, Präsidenten von Wangenheim;
2) den Direktor, Geheimenrath, von Kapff;
3) den Geheimenrath, von Weckherlin;
4) den Vizedirektor, von Breitschwerd;
5) den Landvogt, von Freyberg;
6) den Landvogt, von Berlichingen;
7) den Landvogt, Schmitz von Grollenburg;

und werden die Staatsräthe von Wangenheim, von Breitschwerd, von Freyberg, von Berlichingen und Schmitz von Grollenburg zur Sektion der innern Administration, und die Staatsräthe von Kapff und von Weckherlin zur Sektion der Justiz eingetheilt.

Vermöge allerhöchsten Reskripts von eben diesem Tage haben Se. Königliche Majestät sämmtlichen Staatsräthen, sie mögen von Adel seyn oder nicht, das Prädikat „von" beizulegen allergnädigst geruht.

Digitized by Google

22.

Neue Organisation des Departements des Innern und der Finanzen im Königreich Würtemberg.

Se. Königliche Majestät haben zu Vereinfachung des Geschäftsgangs, zu Beschleunigung und zu Leitung desselben nach stets gleichen Grundsätzen, sich bewogen gefunden, bei den Departements des Innern und der Finanzen, statt der bisherigen kollegialischen, eine Geschäftsbehandlung nach dem Büreausystem für die Zukunft einführen zu lassen, und diesemnach verordnet:

Jedes dieser beiden Departements wird in Sektionen, deren jede ein Büreau formirt, eingetheilt.

Jede Sektion besteht:

aus einem Chef,
aus referirenden Räthen,
aus dem ersten Sekretair als Protokollisten,
aus expedirenden Sekretairs,
aus Registratoren und aus Kanzellisten.

Der Chef ist für die ganze Geschäftsführung responsabel; die referirenden Räthe geben in allen denjenigen Sachen, wo es der Chef verlangt, schriftliche Vota; der erste Sekretair führt für den Chef das Protokoll, und kontrasignirt alle Ausfertigungen; die übrigen Sekretairs expediren nach den Befehlen des Chefs; und die Registratoren und Kanzellisten behalten ihren bisherigen Geschäftskreis. Hat eine Sektion wegen ihres geringen Geschäftsumfangs nur 2 Sekretairs, so

Digitized by Google

theilen sich diese in die Führung der Protokolle und die Expedition, und wo nur ein Sekretair ist, hat dieser Beides zu besorgen.

Die Geschäftsbehandlung bei der Sektion ist folgende:

1) Der Chef erhalt, ohne Ausnahme, alle einlaufende Akten.

2) Er erledigt von diesen alle diejenige sogleich, die keinem weitern Anstande unterworfen sind, und der erste Sekretair führt hierüber ein besonderes Protokoll, das am Schluß des Tags von dem Chef unterschrieben, und von dem ersten Sekretair kontrasignirt wird.

3) Gegenstände, die eine Verbreitung und weitere Ausführung bedürfen, werden von dem Chef einem der ihm untergeordneten referirenden Räthe zum Referat zugetheilt, und wird in besondern wichtigen Fällen auch ein Koreferent bestellt.

4) Jeder referirende Rath führt über die ihm auf diese Art zugetheilten Aktenstücke ein Spezialdiarium. Er hat die Verbindlichkeit, seinen Vortrag in drei Tagen zu machen, wenn anders nicht größere Vorbereitungsarbeiten ihn daran hindern, in welchem Fall er solches dem Chef anzuzeigen hat; der Vortrag geschieht immer schriftlich, schließt sich mit einem bestimmten Antrage, und wird von dem Referenten unterzeichnet. Für diese Anträge ist jeder referirende Rath verantwortlich; der Chef der Sektion ist an die Anträge der referirenden Räthe nicht gebunden, und kann daher auch mit mehreren Räthen über den Gegenstand konferiren. Seine Entschließung hängt immer von seiner individuellen Überzeugung ab, und solche wird dem schriftlichen Vortrag des referirenden Raths durch den ersten Sekretair beigesetzt. Der Chef unterzeichnet auf diese Weise seinen Beschluß,

Digitized by Google

und der erste Sekretair kontrasignirt ihn, worauf die Akten den expedirenden Sekretairs, nach der von dem Chef zu machenden Austheilung, zur Ausfertigung übergeben werden.

5) Alle entworfene Expeditionen werden von demjenigen Rath, welcher den Vortrag gehabt hat, revidirt, von dem Chef superrevidirt, und die von dem Kanzelisten gefertigten Reinschriften, es seyen Anbringen an das vorgesetzte Ministerium, oder andere Ausfertigungen, von dem Chef unterzeichnet, und von dem ersten Sekretair kontrasignirt.

6) Den Ausfertigungen der Sektionen an untergeordnete Stellen ist die Form nach der Anlage *) zu geben, und sind statt der bisherigen Protokollextrakte an koordinirte Stellen, Noten mit der Unterschrift des Chefs zu erlassen.

7) Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit des Chefs, bestimmt das vorgesetzte Ministerium nach eingeholtem allerhöchsten Befehl; wer dessen Stelle vertreten soll.

8) Bei dem Departement der Finanzen hat der Chef der Sektionen alle rechtlichen Gegenstände dem bei demselben angestellten Justitiar zum schriftlichen Vor-

---

*) Königreich Würtemberg. Departement N.
Sektion N.

Im Namen des Königs

Dem eröffnet
wird hiermit aufgegeben

Stuttgardt, den

Auf besondern Allerhöchsten Befehl.

NB. Wenn die Resolution vom Minister ertheilt worden ist, so wird gesagt: Auf besondern Befehl.

(Unterschrift des Chefs.
Kontrasignatur des ersten Sekretairs.)

Digitized by Google

trag zuzustellen; dissentirt der Chef von der Meynung des Justitiars, so darf derselbe nicht nach seiner Ansicht entscheiden, sondern hat die Sache dem Finanzministerium, mit Anführung seiner Gründe, zur Erledigung vorzulegen.

In Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf oben genannte zwei Departements, zerfällt:

A. das Departement des Innern in folgende Sektionen:

1) Sektion der innern Administration.

Diese begreift in Zukunft dasjenige unter sich, was seither von dem Oberregierungskollegio, oder dem Regiminal- und Oberpolizeidepartement verhandelt worden ist, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche weiter unten näher bestimmt werden.

2) Die Sektion der Lehen;

3) die Sektion des Medizinalwesens;

4) die Sektion des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens;

5) die Sektion des Kommun-Administrationswesens;

6) die Sektion des Kommunrechnungswesens.

Die beiden letztern Sektionen vertreten in Zukunft die Stelle des seitherigen Ober-Landesökonomiekollegii.

Der Minister des Innern, als Lehenprobst, bildet mit der Lehenssektion und den Chefs der Sektionen, der innern Administration die Lehenskurie für diejenigen Lehen, welche nicht vor dem Throne empfangen werden.

Die Benennung: Oberregierung, so wie der seither derselben einverleibten Departements hört mithin gänzlich auf.

Alle Kommunikationen mit Auswärtigen von Seiten der Unterbehörden fallen hinweg; sie werden nur gepflogen von Seiten desjenigen Ministers, zu dessen Ressort der Gegenstand gehört; in Provinzialsachen geschieht die Kommunikation durch die königlichen Landvögte.

Digitized by Google

Unter dieser Voraussetzung werden an andere königliche Ministerien von dem bisherigen Geschäftskreise der königlichen Oberregierung verwiesen:

1) An das königliche Justizministerium: alle Justiz- und überhaupt alle litigiöse Sachen im engern und weitern Sinn; z. B. Allmand-, Vertheilungs- und Waidgangsstreitigkeiten, Losungssachen, Ertheilung von Moratorien.

Die Ertheilung der reniae aetatis ad effectum bona administrandi, welche an den königlichen Tutelarrath verwiesen wird, jedoch mit Ausnahme der fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzer überhaupt, in Beziehung auf welche der Minister des Innern, derlei Dispensationsfälle an Se. Königl. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen hat.

Die Dispensation bei Gütherverkäufen Minderjähriger, alle Straferkenntnisse, wo es sich von Aburtheilung von Verbrechen oder Vergehungen höherer Art handelt. Hingegen gehören ferner noch die Bestrafung minderer Vergehungen, z. B. gegen allgemeine Landespolizeiverordnungen, besonders wo es sich nur von Anwendung von Legalstrafen handelt, ferner Verfehlungen der Beamten in der Art ihrer Amtsführung durch Nachlässigkeiten, Saumseligkeiten u. s. w, Erkenntniß und Leitung der Kommissionen gegen dieselben, bis auf den Punkt, wo die Sache zur Fällung der Sentenz völlig präparirt ist, zum Ressort des Departements des Innern, und namentlich der ersten Sektion. Über die zu verfügende Suspension der Beamten hat der Minister des Innern in vorkommenden Fällen allerunterthänigsten Vortrag an Se. Königl. Majestät zu erstatten.

2) An das königliche Finanzministerium: Die Erörterung rechtlicher Fragen bei herrschaftlichen Bestandnachlässen, das Polizeiliche bei Waldbränden ꝛc.

3) An die königliche Polizeidirektion in Stuttgardt: das Stuttgardter Allmosenwesen.

4) Den königlichen Landvögten wird insbesondere die Er-

Digitized by Google

ernennung und Bestätigung der Schultheißen auf oberamtliche Anträge überlassen, und die Besoldungen der letztern werden nach einem allgemeinen Tarif nach Maasgabe der Steuerumlage regulirt. Die Bürgermeisters-, Magistrats- und Gerichtsstellen in den Dörfern werden durch die Oberämter ersetzt, und die Ernennungen blos dem Landvogt zur Konfirmation vorgelegt. In streitigen oder Anstandsfällen überhaupt muß darüber an den Minister zur Entscheidung berichtet werden.

Von sämmtlichen Ernennungen dieser Art erstatten jedoch die Landvögte Monatsberichte an das Ministerium des Innern.

Für die Städte schlägt das Oberamt zu Magistrats- und Gerichtsverwandten Stellen dem Landvogt Subjekte zur Konfirmation vor, jedoch mit Ausnahme der Residenzen, und der Städte, die das Prädikat der guten Städte führen. In diesen werden die Ernennungen zu Magistrats- und Gerichtsverwandten Stellen, so wie in allen Städten zu den Bürgermeisterstellen, jedoch mit Ausnahme der Residenzen, durch die Landvögte, auf Anträge der Oberämter dem Minister zur Konfirmation vorgelegt. Zu Ersetzung der Bürgermeisterstellen in den Residenzen werden durch den Polizeiminister allerunterthänigste Anträge an Se. Königl. Majestät erstattet.

Die erste Sektion der innern Administration besteht aus zwei Chefs:

den seitherigen geheimen Oberregierungsräthen, nunmehrigen Staatsräthen, von Wächter und von Bühler;

sechs ordinairen arbeitenden Räthen *).

Als temporair sind dabei zugetheilt noch drei Räthe.

Zwei Assessoren;

sieben Sekretairs.

Als temporair zugetheilt: einer.

---

*) Hier und in den folgenden werden die Namen der Räthe angeführt, die wir aber zur Gewinnung des Raums als ganz lokal hier weglassen. W.

Digitized by Google

Vier Registratoren;
zwei Diaristen;
sieben ordinaire Kanzellisten.

Temporair zugetheilt: einer.

Die zweite Sektion der Lehen aus: einem Chef, seitherigen Direktor, nunmehro Staatsrathe, von Reuß.

Zwei referirenden Räthen;
einem Assessor;
einem ersten Sekretair und Protokollisten;
einem expedirenden Sekretair;
einem Registrator;
einem Kanzellisten.

Die dritte Sektion des Medizinalwesens aus: einem Chef, seitherigen Oberregierungsrath, nunmehr Staatsrath, v. Mohl.

Zehn referirenden Räthen;
einem Sekretair;
einem Kanzellisten.

Die vierte Sektion des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens, aus: dem Präsidenten und Oberintendanten, Generalmajor von Theobald.

Sousintendanten: Oberst und Oberwasserbauinspektor von Seeger;
Oberst von Kerner;
Chef: Staatsrath von Mohl.
Fünf referirenden Räthen;
einem Dessinateur;
einem ersten Sekretair;
einem expedirenden Sekretair;
einem Kanzellisten;
einem Kassirer.

Die fünfte Sektion des Kommun-Administrationswesens, aus: einem Chef, seitherigen Direktor, nunmehr Staatsrath, von Otto.

Fünf referirenden Räthen.

Digitized by Google

Die sechste Sektion des Kommun-Rechnungswesens, aus: einem Chef, seitherigem Vizedirektor des Oberland-Ökonomiekollegii, von Breitschwerd.

Drei referirenden Räthen.

Die bei dem bisherigen Oberlands-Ökonomiekollegio angestellten Sekretairs, Registratoren und Kanzellisten werden unter beide Sektionen vertheilt, und die Rechnungsräthe und Buchhalter der sechsten Sektion zugetheilt.

Die Räthe bei den letzten zwei Sektionen führen den Titel: Hof- und Finanzräthe, und haben den Rang mit den Oberfinanzräthen in der siebenten Klasse nach den Legationsräthen.

B. Das Departement der Finanzen wird in folgende Sektionen abgetheilt:

1) Das bisherige Steuerdepartement, dessen Geschäftskreis unverändert bleibt, erhält den Namen: Sektion der direkten und indirekten Steuern.

Zu dem Geschäftskreise dieser Sektion gehören: die ordinaire und extraordinaire Reichssteuer, Kapitalsteuer, Land- und Wasserzoll, Akzise, Hundetaxe, Straßenabgaben, Umgeldtaxe, Stempel, Wein- und Eisenimpost, Fabriken und Handel, Handelsverhältnisse mit Ausländern, Konzessionen zu Wirthschaften und Bierbrauereien, Gestütsbeitrag, Pferdeverkaufskonzessionsgeld, Aufsicht über die Rechnungskammer sämmtlicher direkten und indirekten Steuern ꝛc.

Zum Chef dieser Sektion wird der seitherige geheime Oberfinanzrath, nunmehrige Staatsrath, von Weckherlin ernannt.

Sieben referirende Räthe;
ein erster Sekretair;
drei expedirende Sekretairs;
drei Registratoren;
vier Kanzellisten.

2) Das bisherige landwirthschaftliche Departement führt

Digitized by Google

in Zukunft den Namen: Sektion der Krondomainen (im Gegensatz der königl. Domainen, deren Verwaltung die königliche Hof- und Domainenkammer zu besorgen hat.

Zum Ressort dieser Sektion gehören: Verwaltung der Krondomainen, Meiereien, Höfe und einzelnen Güther, der Fischereien und Schäfereien, der Zehenden, Zins- und Gültgefälle, Wein- und Fruchtverkauf, Herbstsachen, Frohnwesen, Kulturmutationen, Bauernlehen, Leibeigenschaftsgefälle, Konzessionen zu neuen Gebäuden und Werkstätten, Mühlen, Ziegelhütten und andern Gewerben, Sauerbrunnen und Bäder, Renovationssachen, Kanzleikosten- und Schreibmaterialienverwaltung, alle Besoldungssachen weltlicher und geistlicher Diener, ökonomische Besorgung der Seminarien, Schutz-, Schirm-, Bürger- und Besitzgeld, Abzug und Nachsteuer, Verwaltung der Aktivkapitalien und der Jurisdiktionsgefälle, Strafakkorde; Inkamerationsgegenstände, Vermögenskonfiskationen, Epaven, Pensions- und Gratialsachen, Prüfung aller Ausgabezettel, Ausstände, Nachlässe, Borgfristen, Abverdienungen, Bestimmung der Verwaltungsdistrikte, Post- und Botensachen, Kanzleiinventarium, Kanzleiaufwärter ꝛc.

Zu Chefs dieser Sektion werden der seitherige Direktor, nunmehrige Staatsrath, von Dünger, und der seitherige geheime Oberfinanzrath, nunmehrige Staatsrath, von Süskind, sammt und sonders ernannt. Jeder ist für seinen Geschäftstheil verantwortlich; und sie theilen die einkommenden täglichen Geschäfte nach einem von ihnen festzusetzenden Plan; jeder unterzeichnet die unter seiner Leitung expedirte Sachen.

Neun vortragende Räthe.

Der bisherige Assessor auscultans, Schott von Schottenstein, genannt Hopfer, wird von den Chefs zu Büreauarbeiten gebraucht.

Von dem seitherigen Rechnungsdepartement werden zu dieser Sektion drei versetzt.

Ein erster Sekretair;

fünf expedirende Sekretairs;
drei Registratoren;
ein Diarist;
acht Kanzellisten.

3) Das seitherige Rechnungsdepartement erhält künftig die Benennung: Sektion des Staatsrechnungen; zu deren Ressort folgende Gegenstände gehören: Vorschriften für die Form der Rechnungsablegung der Haupt- und Partikularrechner, Etats- und Bilancesachen, Amtsübergaben, Untersuchung und Auseinandersetzung in Rechnungssachen, Sorge für die Rechnungsablegung in den gesetzlichen Terminen, Probe und Justifikation aller Rechnungen durch die ihr untergeordnete Rechnungskammer, Erörterung der dabei sich ergebenden Anstände, Rechnungsreste, Aufsicht über das Personale und die Geschäfte der Rechnungskammer, Kautionsangelegenheiten.

Diese Sektion besteht aus dem Geheimenrathe und seitherigen Direktor, nunmehr Staatsrath von Massenbach, und bisherigen geheimen Oberfinanzrath, nunmehr Staatsrath von Weisser, als Chefs, unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei der Sektion der Krondomainen, dem von Dünger und von Süskind.

Aus fünf referirenden Räthen;
einem ersten Sekretair;
drei expedirenden Sekretairs;
zwei Registratoren;
einem Diaristen;
vier Kanzellisten.

Die drei vorbemeldten Sektionen der direkten und indirekten Steuern, der Krondomainen und der Staatsrechnungen bilden, wie bisher, die Oberfinanzkammer. Die bei denselben angestellten Räthe erhalten die gleiche amtliche Benennung: Oberfinanzräthe, und den Rang in der siebenten Klasse nach den Legationsräthen.

Die zu denselben ernannten Sekretairs, Registratoren

Digitized by Google

und Kanzelliſten nennen ſich: Oberfinanzkammerſekretairs, Oberfinanzkammerregiſtratoren, Oberfinanzkammerkanzelliſten.

4) Das ſeitherige Forſtdepartement erhält die Benennung: Sektion der Kronforſte.

Die Chefs derſelben ſind: Landoberjägermeiſter von Hunoldſtein, Landjägermeiſter von Urkull, welche beide die Verbindlichkeit haben, abwechslungsweiſe jeder drei Tage in der Woche anweſend zu ſeyn, ſo daß wenn der eine abweſend iſt, der andere gegenwärtig ſeyn muß. Wenn beide anweſend ſind, ſo verſehen ſie gemeinſchaftlich nach den oben ausgedrückten allgemeinen Beſtimmungen die Verrichtungen des Chefs.

Referirende Räthe ſind: geheime Oberfinanzrath, Hartmann, welcher zugleich den abweſenden von den beiden Chefs erſetzt, und überhaupt die Kanzlei dirigirt.

Ein Juſtitiarius;
vier Forſträthe;
zwei protokollirende und expedirende Sekretairs;
ein Regiſtrator;
zwei Kanzelliſten.

5) Das bisherige Bergwerksdepartement bleibt vor der Hand, und bis auf weitern allerhöchſten Befehl, in ſeiner jezzigen Verfaſſung, ſowohl was das Perſonale, als die Geſchäftsbehandlung betrifft.

Eben ſo bleiben die Berg-, Eiſen-, Schmelz- und Hammerwerke, Stahl- und Senſenfabrik zu Friedrichsthal, Chriſtophsthal, Ludwigsthal, Bärenthal und Harras, wie bisher unter der Sr. Königl. Majeſtät ſtehenden Oberaufſicht, und Direktion des Oberſten, Bergwerks- und Hüttenamtsdirektors, von Kerner.

6) Das Landbaudepartement erhält den Namen: Sektion des Landbauweſens.

Chefs derſelben ſind: Staatsrath von Maſſenbach und geheime Oberfinanzrath von Pfaff, unter der Beſtimmung, wie bei der Sektion der Krondomainen.

Digitized by Google

Fünf referirende Mitglieder;
ein Sekretair;
ein Registrator;
zwei Kanzellisten.

Und soll zu dieser Sektion des Landbauwesens, der Landbaumeister von Gros, und in wichtigen Fällen auch der Landbaumeister, Kümmerer, zum Referiren und Abgabe ihrer Votorum beigezogen werden.

7) Das Generalstaatskassendepartement;

8) die Generalsalzadministration, und

9) die Generaldirektion der Tabaksregie leiden, da die Geschäfte bei demselben bisher schon büreaumäßig behandelt werden, keine Abänderung.

Nur hat das Generalstaatskassendepartement künftig den Namen: Sektion der Staatskasse, zu führen. — Was endlich:

10) das Hofbaudepartement betrifft, so sind die Geschäfte bei demselben ebenfalls büreaumäßig zu behandeln.

Es steht dasselbe blos in finanzieller Hinsicht, und was das Rechnungswesen betrifft, unter dem Finanzministerio.

Was aber die Anordnung der Bauten, Legitimation zu beträchtlichen Reparationen, Ratifikation von Bauüberschlägen und alles Übrige anbelangt, so ist dieses Departement, wovon der Generaloberintendant, Generallieutenant von Dillen, das Präsidium führt, und in den ebengedachten Beziehungen die Funktionen des Ministers versieht, wie seither Sr. Königl. Majestät unmittelbar untergeordnet.

Als Chef des Büreau ist dabei angestellt: Direktor, von Wechmar.

Drei referirende Mitglieder: Oberst, Wasserbauinspektor von Seeger; Oberfinanzrath Mylius; Hofrath Spittler;
ein Sekretair;
ein Kanzellist.

Alles dieses wird hiermit auf allerhöchsten Befehl zur

Kenntniß und Nachachtung allgemein mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die vorgeschriebene neue Geschäftsordnung mit dem 1. Aug. dies. J. ihren Anfang zu nehmen habe. Dekret. Stuttgardt, im königl. Staatsministerium, den 1. Jul. 1811.

23.

Neue Organisation des Kriegsdepartements im Königreich Würtemberg.

Se. Königl. Majestät haben, vermöge allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1811, allergnädigst zu verordnen geruht, daß alle Administrationsgegenstände des königl. Militairs unter der Benennung: Kriegsdepartement, vereinigt, die Geschäfte büreaumäßig, jedoch mit Ausnahme der civilgerichtlichen Verhandlungen bei der achten Justizsektion, wo auch fernerhin die Stimmenmehrheit entscheidet, behandelt, das Ganze in acht Sektionen abgetheilt, der neue Geschäftsgang mit dem 1. Juli anfangen, und das Personale folgendermaßen eingetheilt werden sollen:

Generallieutenant von Phull als Vizepräsident des Kriegsdepartements.

Erste Sektion.

Kriegskasserechnung und Geldverpflegung, wobei allergnädigst festgesetzt worden, daß durchaus keine besondern Kassen mehr existiren, sondern sich Alles, Einnahmen und Ausgaben, so wie die Verrechnung hierüber, bei der Generalkriegskasse konzentriren soll, besteht aus:

einem Chef, Staatsrath von Dünger;
vier vortragenden Räthen.

Digitized by Google

Zweite Sektion.

Kommissariat-, Naturalverpflegungs-, Quartier- und Marschsachen; aus:

einem Chef, Staatsrath von Düng er;
vier vortragenden Räthen.

Dritte Sektion.

Montirungssachen; aus:

Chefs, jeder in seinem Geschäftskreise: Oberintendant der Kavallerie, Obrist von Massenbach; Oberintendant der Infanterie funktionaire, Major von Lienhardt; Oberintendant der Artillerie, Obrist von Vischer;
zwei vortragenden Räthen.

Vierte Sektion.

Arsenaldirektion, aus:

zwei Chefs, Obersten von Kerner und von Vischer;
einem referirenden Rathe.

Fünfte Sektion.

Rekrutirungssektion, zu deren Ressort, wie bisher, alle Konskriptionsangelegenheiten gehören, aus:

zwei Chefs, Generalmajor von Forstner und Oberst von Bleibel;
fünf vortragenden Räthen.

Sechste Sektion.

Kasernensektion, hat keinen Chef, und referiren zwei Kriegsräthe nach ihren Geschäftstheilen.

Siebente Sektion.

Remontirung; Vi Commissionis und unabhängig

Digitized by Google

vom Kriegsdepartement aus den beiden Generaladjutanten, Generallieutenant von Dillen und Generallieutenant von Scheler, sodann ein Obrist und ein Obristlieutenant.

Achte Sektion.

Justizsektion, aus zwei Chefs: Generalmajor von Forstner; Generalauditor, Major von Georgii und drei arbeitenden Räthen.

Verstehende allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, mit dem Anfügen, daß nun in Zukunft alle Berichte, Bittschriften und Eingaben jedesmal an die betreffende Sektion zu richten sind. Stuttgardt, im königl. Kriegsdepartement, den 8. Juli 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

24.

Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke in den ehemaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben auf die von der ehemaligen Hofkommission zu Salzburg, und von Unserm Generalkommissariate des Salzachkreises erstatteten allerunterthänigsten Berichte, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke für die in den ehemaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden konstituirten Landge-

Digitized by Google

richte betreffend, in Bezug auf Unser Organisationsreskript vom 9. Jänner laufenden Jahrs beschlossen, und verordnen hiermit:

1.

In den benannten Gebietstheilen sollen provisorisch folgende Kriminalgerichtsbezirke gebildet werden:

1) Der Bezirk Salzburg. Derselbe umfaßt die Stadt Salzburg, und die Landgerichte Salzburg, Neumarkt, Thalgau, Abtenau, Hallein, Berchtesgaden. Die Kriminalunterſuchungen in diesem Bezirke ſind dem Stadtgerichte zu Salzburg übertragen.
2) Der Bezirk Lauffen, welcher die Landgerichte Lauffen, Teisendorf, Traunstein und Reichenhall begreift. Die Kriminalbehörde in diesem Bezirke ist das Landgericht Lauffen.
3) Der Bezirk Werfen, bestehend aus den Landgerichten Werfen, Radstadt, St. Johann, Gastein. Die Kriminalgeschäfte werden von dem Landgerichte Werfen geführt.
4) Der Bezirk Zell am See, welcher zusammengesetzt wird, aus den Landgerichten Zell am See, Mitterſill, Taxenbach und Saalfelden; die Untersuchungsbehörde ist das Landgericht Zell am See.
5) Der Bezirk Kitzbühel; derselbe begreift die Landgerichte Kitzbühel und Hopfgarten. Der Sitz der Kriminalunterſuchungsbehörde ist Kitzbühel.
6) Der Bezirk Mauterndorf, welcher ſich auf das Landgericht gleichen Namens beschränkt.

2.

Das in der vorstehenden Bezirkseintheilung nicht mit begriffene Landgericht Tittmaning wird dem schon formirten Kriminalgerichtsbezirke Burghausen zugewiesen.

3.

Über die Benennung und Aufstellung der Kriminalge-

Digitized by Google

richtsadjunkten wird Unsere allerhöchste Entschließung besonders erfolgen.

München, den 30. Juni 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezialvollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl

der Generalsekretair

F. Kobell.

25.

Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke im Innkreise betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben zur vollständigen Vollziehung Unserer allerhöchsten Entschließung vom 31. August 1810, die Landgerichts-Verfassung im Innkreise betreffend, nach gutächtlicher Vernehmung Unseres Generalkommissariats und Appellationsgerichts daselbst, allergnädigst beschlossen, und verordnen hiermit: daß die Untergerichte des gedachten Kreises, rücksichtlich der Kriminalunterſuchungen, in folgende sechs Kriminalgerichtsbezirke abgetheilt werden sollen:

1) Bezirk Rattenberg. Derselbe formirt sich aus den Landgerichten Kufstein, Rattenberg und Zell. Sitz Rattenberg.

2) Bezirk Inspruck, welcher besteht aus dem Landgerichte Hall, aus der Stadt und dem Landgerichte Inspruck,

pruck, und den Landgerichten Schwaz, Silz, Steinach, Stubay, Telfs und Werdenfels. Die Kriminalunterſuchungen werden dem Stadtgerichte zu Inspruck übertragen.

3) Bezirk Landeck. Derſelbe wird zuſammengeſetzt aus den Landgerichten Imſt, Landeck, Mauders, Ried. Sitz Landeck.

4) Bezirk Meran, welcher umfaßt die Landgerichte: Glurus, Lana, Meran, Paſſeyer, Schlanders. Sitz Meran.

5) Bezirk Brixen. Demſelben werden zugetheilt: die Landgerichte Brixen, Kaſtelruth, Klauſen, Sarenthal, Sterzing. Sitz Brixen.

6) Bezirk Brunecken, welcher begreift: die Landgerichte Brunecken, Enneberg, Mühlberg, Taufers, Welsberg. Sitz Brunecken.

Über den Perſonalſtatus und die Ernennungen der Kriminaladjunkten erfolgt Unſere beſondere allerhöchſte Entſchlieſſung.

München, den 3. Juli 1811.

Aus Seiner Majeſtät des Königs Spezialvollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl

der Generalſekretair

F. Kobell.

Digitized by Google

26.

Konskriptionsordnung für das Fürstenthum Lippe.

Die Konskription wird nach und nach in fast allen Staaten des Rheinischen Bundes eingeführt; aber nicht nach einerlei Grundsätzen. Wenn dieses wäre, würde genügen, in unserer Zeitschrift blos anzuführen, daß in diesem oder jenem Staate das Konskriptionsgesetz eingeführt sey. So ist nothwendig, die besondern Verordnungen selbst vollständig mitzutheilen. Hier folgt nun jene für das Fürstenthum Lippe-Detmold:

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe ꝛc.

Bei der früheren Lage des Landes bedurfte es keines zahlreichen Militairs, und der Fall, daß es im Felde gebraucht wurde, trat beinahe niemals ein, das eingeführte Enrollement genügte vollständig, und es war passend, es auf diejenige Klasse zu beschränken, die ohne Belästigung darin vielmehr eine Quelle des Erwerbes fand. Jetzt, wo allgemeine Veränderungen und Umwälzungen so manchen Wandel herbeirufen, jetzt, wo große und kleine Staaten Armeen und Kontingente dauernd bedürfen, und selbst im Frieden die Beibehaltung derselben der Selbstständigkeit erste Bedingung ist, muß die Konskription nachhaltig genügend geordnet und auf alle Klassen Unserer getreuen Unterthanen um so mehr gleichmäßig vertheilt werden, da allen ohne Ausnahme dadurch Sicherheit und Schutz erwächst.

Wir heben demnach hierdurch alle früheren, der Annahme in den Rheinbund vorangehenden, jetzt unpassend geworde-

Digitized by Google

nen, Verordnungen über Militairenrollement auf, und erklären folgende Punkte als Gesetz:

1) Jeder Lipper ist das Vaterland zu vertheidigen und demselben zu dienen schuldig, wann er dazu aufgefordert wird.

2) Die Dienstzeit eines Jeden umfaßt einen Zeitraum von fünf Jahren, wenn nicht der Krieg dringend ein Anderes gebietet, und die Militairpersonen freiwillig länger sich dem Dienste widmen wollen.

3) Der Regel nach begreift die diesjährige Konskription Alle, welche in den Jahren 1787 bis einschließlich 1791 geboren sind.

4) Von der Militairpflichtigkeit sind nur frei: a) alle in öffentlichen Staatsämtern wirklich angestellte Personen; b) alle zum Felddienst unfähig Befundenen; c) alle noch übrigen Söhne einer Familie, von denen zwei im Felddienst verstarben; d) die einzigen Söhne solcher bejahrten Ältern oder Großältern, die das sechszigste Jahr zurückgelegt haben, und in jenen ihre Versorger finden, so lange dieses Verhältniß dauert; e) der älteste Bruder zweier völlig verwaiseten Geschwister, so lange diese unter achtzehn Jahren sind, seiner bedürfen, und er ihr Versorger ist; f) der von den Ältern zum Studiren ausgewählte Sohn, worüber die näheren Bestimmungen weiter unten folgen.

5) Von der diesjährigen Ausnahme bleiben befreiet: a) die Jünglinge, welche am Tage der Unterzeichnung dieses Edikts sich schon auf Universitäten befinden, oder auswärtige regelmäßige forst- und landwirthschaftliche Institute frequentiren, oder bereits im Schullehrerseminar rezipirt sind; b) diejenigen, die ihre Studien schon vollendet haben, examinirt und gut bestanden sind, sich bereits zum Examen meldeten, oder in zwei Monaten melden werden, oder endlich auch auswärts nach vollendeten Studien zu ihrer Fortbildung sich angestellt befinden; c) Alle, die eine Wissenschaft, Kunst und Gewerbe für sich treiben, und etablirt sind; d) Alle vor Unterzeichnung dieses

Edikts noch nicht enrollirt gewesene verheirathete Männer, oder Wittwer, welche nicht kinderlos sind.

6) Es soll jeder Familie gestattet seyn, die einen Sohn den Studien gewidmet hat, diesen zu benennen und dadurch von der Militairpflichtigkeit zu befreien, doch bedarf es der Wahl erst, wann die Kinder das Alter der Konskription erreichten, und muß der zum Studiren Auserſehene, Fleiß, Fähigkeit und gute Zeugnisse von seinen Lehrern, auch nicht etwa einen eben so gut zur Akademie qualifizirten, zum Militair unfähigen, Bruder haben. Die Familie, woraus schon ein Sohn studirte, der noch lebt, hat diese Vergünstigung der Wahl nicht, so wie auch ein länger als vierjähriger Aufenthalt auf Universitäten weder gestattet, noch derjenige als von der Militairpflichtigkeit befreiet angesehen werden kann, welcher wenig lernte und bei dem Examen in seinem Fach sich keines guten Zeugnisses erfreuete.

7) Es sollen die sich freiwillig meldenden Söhne des Adels und der fürstlichen Räthe, wenn ihre Aufführung gut war, vorzugsweise zu Kadetten und Sergeanten befördert, und als Pflanzschule Unserer Offiziere angesehen werden.

8) Es soll auch ferner Stellvertretung gestattet bleiben, doch müssen die Remplaçants der Konskription genügt haben, oder von derselben frei, Einländer, nicht über 35 Jahr alt, dienstüchtig und mit Zeugnissen des Wohlverhaltens gesetzlich versehen seyn.

Über die Art und Weise, wie bei Ausnahme und Klassifizirung der Mannschaft verfahren werden soll, beziehen Wir Uns auf das von Unserer vormundschaftlichen Regierung zu erlassende vollständige Reglement.

Diese Verordnung soll in hinlänglicher Zahl abgedruckt, von den Kanzeln verlesen, an allen öffentlichen Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

So geschehen; Detmold, den 2. Juli 1811.

(L. S.) Paulina.

27.

Miszellen.

1.

In der Nacht vom 9. zum 10. Juni starb der Nestor der Fürsten Teutschlands, der Großherzog von Baden, im drei und achtzigsten Jahr seines Alters. Er war geboren den 22. November 1728, sukzedirte seinem Großvater in der Regierung der Baden-Durlachischen Lande, am 2. Mai 1738, und trat solche, nach erlangter Volljährigkeit, am 22. November 1746 an. Im Jahr 1771 starb die Baden-Badensche Linie aus, deren Lande ihm zufielen. Diese vereinigten Lande beherrschte er als Markgraf; seit dem 8. Oktober 1802, nebst den hinzugekommenen Entschädigungslanden, für die auf dem linken Rheinufer verlornen Besitzungen, als Kurfürst, und seit dem 12. Julius 1806, nebst den hinzugekommenen Landen, als souverainer Großherzog. Ihm sukzedirt der Sohn seines Erstgebornen, der seitherige Erbgroßherzog Karl Friedrich Ludwig, geboren am 8. Julius 1786, und vermählt seit dem 8. April 1806 mit Stephanie Napoleon, adoptirten kaiserlichen Prinzessin von Frankreich (geboren den 28. April 1789.)

2.

In dem diesjährigen Almanac impérial findet man den Herzog von Holstein-Oldenburg, den Herzog von Aremberg, und die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg nicht mehr unter den Souverainen des Rheinischen Bundes angeführt. Doch stehen noch unter der Rubrik: Bevöl-

Digitized by Google

kerung S. 886 Aremberg mit 18,000 und Holstein-Oldenburg mit 159,550 Seelen, die Salmischen Häuser aber nicht. Unter Lichtenstein findet man: Karl Fürst von Lichtenstein, geboren am 14. Juni 1803. Die Aktenstücke der Übertragung des souverainen Fürstenthums Lichtenstein an den Prinzen haben wir bereits in unserer Zeitschrift geliefert.

3.

Vermöge eines kaiserlichen Dekrets vom 25. Junius wird verordnet, daß der Militairstand des Großherzogthums Berg für die Jahre 1811 und 1812 aus vier Regimentern Infanterie, einem Regiment Kavallerie und einem Bataillon Artillerie bestehen soll.

4.

Nach einer königl. Baierschen Bekanntmachung vom 3. Julius ist der König nicht gesinnt, jenen Vasallen, welche ein von Altbaiern, dann den Hochstiftern Salzburg, Berchtesgaden, Passau, Freisingen, Regensburg, Eichstadt, Kempten u. s. w. zu Lehen rührendes Erbamt getragen haben, mit Aufhebung dieser Ämter durch die Reichskonstitution vom 1. Mai 1808, Tit. 1. § 2, auch ihre bis daher mit denselben verbunden gewesenen Zugehörden an Lehensrealitäten, oder andern Emolumenten zu entziehen. Jenen Vasallen vielmehr, welche diese Lehen in der gesetzmäßigen Frist muthen, sollen dieselbe mit Abstrahirung der erloschenen Erbämter von Neuem in der Eigenschaft als Mannsritterlehen der Krone verliehen werden, oder die Allodifikation soll eintreten, in so fern diese Lehen sich zu einem Kanzleilehen eignen würden. Gegen Vasallen, welche die Muthungsfrist verstreichen lassen, soll mit der Fälligkeitsstrafe unnachsichtlich vorgefahren werden.

5.

Nach einer sechsjährigen Unterbrechung erscheinet nun so eben im Verlage Herrn Johann Friedrich Wenner's in Frankfurt der erste Theil des so nützlichen, mit so viel Beifall aufgenommenen und mit jedem Jahre vollkommener gewor-

Digitized by Google

denen: Allgemeinen genealogischen und Staats-handbuchs für das Jahr 1811. Bei den großen Erschütterungen, welche fast alle Staaten erlitten, war es nicht möglich, dieses Werk früher fortzusetzen, als jetzt, wo die meisten Staaten einen festern Zustand erhalten haben. Aber eben diese großen Veränderungen haben eine ganz andere Einrichtung, als in den vorhergehenden Jahren, nothwendig gemacht. Der erste Theil zerfällt nun in sechs Kapitel. Das erste enthält die gekrönten monarchisch regierenden Souverains sämmtlicher Staaten von europäischer Kultur ausser jenen des Rheinischen Bundes; das zweite die vornehmsten Monarchen der aussereuropäischen Reiche; das dritte die Souverains des Rheinischen Bundes und zwar A) jene, welche zum königlichen Kollegio und B) jene, welche zum fürstlichen Kollegio gehören; das vierte Kapitel beschäftigt sich mit den ehemaligen Regenten und Fürsten, welche durch die neuen Zeitereignisse ihrer theils mit Souverainität, theils mit Landeshoheit besessenen Staaten und Länder verlustig geworden sind, und zwar A) vormalige gekrönte Souverains; B) vormalige Kur- und andere ansehnliche weltliche Fürsten des erloschenen teutschen Reichs, die ihre mit Landeshoheit besessenen Reichslande gänzlich verloren haben, C) depossidirte geistliche Fürsten und Prälaten, welche Mitglieder des aufgelösten teutschen Reichs waren, und zwar a) Kurfürsten, Fürsten, Bischöfe und gefürstete Äbte, b) nicht gefürstete, auch einige vormals mittelbare Prälaten; das fünfte Kapitel handelt von den übrigen weltlichen Fürsten, sowohl der mediatisirten zuvor reichsständischen als anderen in Teutschland und benachbarten Staaten blühenden Fürstenhäusern ohne Souverainität und Landeshoheit; das sechste Kapitel endlich enthält viele gräfliche Familien, theils reichsgräfliche ehemals unmittelbare, theils andere, auch solche, die den östreichisch-erbländischen, preussischen und dänischen Grafenstand haben. Die innere Einrichtung ist die nämliche, wie in den vorigen Jahrgängen. Mit

Digitized by Google

vieler Sorgfalt sind von jedem Hause und jedem Staate genealogische und historische Nachrichten der Genealogie der Familie vorangeschickt. In einem Supplemente findet man alle Veränderungen verzeichnet, die während des Drucks sich ergeben, und am Ende ist ein Register beigefügt, welches das Aufsuchen erleichtert. Unstreitig hat dieser Jahrgang seine Vorgänger übertroffen, und es bleibt nur zu wünschen übrig, daß der Verleger den zweiten Theil, nämlich den statistischen, bald nachfolgen lasse.

6.

Nach einer Bekanntmachung der Polizeidirektion der königl. Baierischen Stadt Augsburg, beträgt der eingeschätzte Werth aller Gebäude in Augsburg die Summe von 7,370,434 Gulden.

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Sieben und funfzigstes Heft.

28.

Rechtliche Entscheidung des Großherzoglich Hessischen Oberappellationsgerichts zu Darmstadt, in Appellationssachen des Herrn Burggrafen zu Friedberg, Grafen von Westphalen, gegen den Großherzoglichen Fiskum, die Beziehung der Beed aus der Burggrafschaft Friedberg betreffend.

Es befindet sich die Burg Friedberg in dem unverdenklichen Besitze von ihren leibeigenen Unterthanen eine grundzinsliche unveränderte Abgabe unter dem Namen Beed, und zwar im Fall des ermangelnden hinreichenden Grundeigenthums, von ihren Leibern zu beziehen.

Dieses droit seigneurial, in Beziehung dieser Leibeigenschafts- und grundherrlichen Abgabe, wurde bis daher ungestört und unwidersprochen, vermöge Übereinkunft mit den Unterthanen und unverrücktem Herkommen, in gleichförmigem Bezug einer jährlichen Summe von 1324 fl. 41 kr. ausgeübt.

Da dieses aus der Leibeigenschaft geflossene Einkommen, als eine Patrimonialabgabe erscheint, welche zu den grundherrlichen Rechten gehört, die die Rheinische Bundesakte den

Digitized by Google

Standesherren zusorcht *), da in den darauf erfolgten Standesherrlichkeitsdeklarationen, namentlich in jener des Königs von Baiern, Großherzogs von Baden, Großherzogs von Würzburg, die Beeden selbst dann, wenn sie abusive den Namen von Steuern geführt hätten, den mediatisirten Fürsten und Grafen belassen **). Da endlich das großherzoglich hessische Standesherrlichkeitsedikt vom ersten August 1807. §. 45. nicht nur ebenfalls Grundzins und Leibbart den Exlandesherren beließ, sondern auch noch keinem der großherzogl. hessischen Souverainität unterworfenen, diese Abgaben bis daher, so viel man weiß, ab- und zurückgefordert wurde; so lehnte sich selbst der über jenen Zeitpunkt der Rheinischen Bundesakte fortgesetzte burgische Besitz, in Beziehung jener Abgabe, an diese rechtliche Gründe, als an ihre gesetzlichen Stützen, an.

Es war erst der letzten Hälfte des Jahrs 1807 und der für solches erfolgten extraordinairen Steuerausschreibung vorbehalten, daß neben der Kontribution als ordinaire Steuer dem Burggrafthum Friedberg an Beed jährlich 1324 fl. 41 kr. als Ertrag von Seiten der Souverainitätsbehörden abgefordert wurde.

Die dagegen gemachte Remonstration, und der ausdrückliche Bezug, daß unter jener grundherrlichen Abgabe die Leibbaut mit enthalten, vermochte nicht den großherzogl. Fiskum zu bewegen, von seiner Forderung abzustehen, vielmehr beharrte derselbe, unter Berufung auf angeblich vorliegende, aber nicht vorgelegte Data, dabei, daß sie eine Territorialsteuer sey, und forderte, ohne Rücksicht auf die etwaigen Ausstände, den ganzen Betrag rückwärts vom vierten Quartal 1806 ein.

---

*) Klüber Staatsrecht des Rheinbundes. §. 210.
Langs histor. Entwickel. der Steuerverf. S. 126. ff.
Zachariae jus publ. civil. foed. Rhr. §. 51. n. 5.

**) Rheinbund Heft 4. S. 18. Band II. Heft 5. S. 236. Heft 6. S. 387. Heft 7. S. 118. Heft 12. S. 335.

Digitized by Google

Hierdurch fand sich der Herr Burggraf veranlaßt am 19. Juni 1808 den höchsten Schutz des Durchlauchtigsten Souverains zu reklamiren. Allein, ohne auf wiederholte Vorstellung eine abändernde Entschließung erwirken zu können, führten endlich die sich von dem Hoheitsamte am 10. Mai 1809 erlaubten Vorschritte, wornach es die Unterthanen der Burggrafschaft Friedberg für die Zukunft von der Bezahlung der in die Burgrente schuldigen Beed frei erklärte, von der standesherrlichen Rentkammer aber, die seit dem ersten Oktober 1806 bezogene Beed, in einer bestimmten Frist von vier Wochen erwartete, auf nochmalige dagegen bei dem höchsten Souverain erhobene Reklamation auch davon dem Hoheitsamte ertheilten Benachrichtigung, die gerechte höchste Entschließung herbei, wornach die Ansprüche des großherzogl. Fiszi zum Wege Rechtens verwiesen worden waren.

Kaum hatte seinem höchsten Regenten der Standesherr für diese gerechteste Verweisung der Sache zum Rechtswege, wodurch die der richterlichen Entscheidung vorgreifende faktische Besitzentsetzung von Seiten des großherzogl. Fiszi, durch das Organ des Hoheitsamts, als mit jener nachgelassenen rechtlichen Ausführung unvereinbar, mißbilliget und aufgehoben worden war, die Empfindungen seines lebhaftesten Dankes am 12 Juni 1809 ausgedrückt; als gedachter großherzoglicher Fiskus nichts destoweniger fortfuhr, durch das Hoheitsamt die Zurückbezahlung der erhobenen Beed unter Anberaumung eines drewöchentlichen Termins zu erwarten, und der dagegen gemachten Vorstellung des Standesherrn ungeachtet, unter dem Vorwande, als sey die Betretung des Wegs Rechtens kein, eine von der Exekution anfangende Rechtsprechung und Selbsthülfe in eigener Sache, suspendirendes Rechtsmittel, und unter bedrohten exekutorischen Mitteln, eine weitere achttägige Frist, am 12. August desselben Jahrs gestattete, aber durch die dagegen gemachte Repräsentation, daß der Herr Burggraf gegen die Besitzstörung, so leid es ihm sey, Klage erheben, und der

Digitized by Google

rechtlichen Entscheidung durch Exekution nicht werde vorgegriffen werden sich nicht abhalten ließ, den Mitgliedern der standesherrlichen Rentkammer am 31. ejusd. wirklich 2 Exekutanten gegen 1 fl. Exekutionsgebühren für einen jeden täglich, und 1 fl. Hoheitstaxe, auf die vom ersten Oktober 1806 im besten Glauben bezogene Beed, von welchen doch erst am 20. September 1807 nur der Betrag des zweiten halben Jahrs, nach Abzug der darauf ruhenden Ausgaben, war gefordert worden, und ohne daß von der exekutivisch beizutreibenden bezweckten Summe durch Abzug weder jener Ausgaben, noch der Ausstände vorher ein Liquidum festgesetzt worden wäre, einzulegen, jene Individuen, die nicht einmal als die Debenten erschienen, in deren Mächten gar nicht die bezweckte Herauszahlung lag, mit Exekution zu bedrängen.

Diese bedrohten und wirklich in Vollzug gesetzten exekutivischen Zwangsmittel, beschleunigten die Übergabe der, wegen dieser Besitzentsetzung von dem Herrn Burggrafen gegen den großherzogl. Fiskum bei dem großherzogl. Hofgerichte zu Giesen am 6. September 1809, erhobenen Klage.

Obgleich in dieser dargethan worden war:

a) daß durch den auf beschwerende Reklamation gegen die am 10. Mai 1809 vom großherzoglichen Fisko untersagte fernere Entrichtung der Beed, und geforderte Zurückerstattung des rückwärts Erhobenen, gestatteten Weg Rechtens, alle rechtliche Zustände, somit auch der des Besitzes gestattet wurden;

b) daß dieser Besitzstand, wenn dem Wege Rechtens, der petitorischen Frage über die Qualität der Beed und dem künftigen Richterspruch über solche nicht vorgegriffen werden solle, der großherzogl. Fiskus, als nicht besitzender Theil, wie bei verleihbaren Regalien respektiren müsse, anders er sich nicht allen possessorischen Rechtsmitteln aussetzen wolle;

c) daß durch die Anheimstellung der Ansprüche des Fiszi zur

Digitized by Google

richterlichen Entscheidung selbst die rechtliche Möglichkeit des Besitzes ausgesprochen worden sey; obgleich auf diese Gründe das rechtliche Gesuch um Aufhebung der angelegten Exekution und unternommenen Besitzstörungen gegründet worden war, so erfolgte doch nur auf diese Imploration ein bloßes kommunikatorisches Dekret, ohne daß die Besitzentsetzung aufgehoben, die eingelegte Exekution sistirt worden wäre.

Von dieser erfolgten Kommunikation wurde der Herr Burggraf erst spät unterm 6. Okt. durch seinen Anwaldt unterrichtet, ohne daß ihm das auf seine Klage erkannte Dekret selbst mitgetheilt worden wäre. Nur die inzwischen von dem großherzoglichen Fiske, nach vorher mit 21 fl. erlegten Exekutionsgebühren, man weiß nicht warum, zurückgenommene Exekution, machte es möglich, daß sich der Herr Burggraf bei jenem Erkenntnisse, wodurch vom Richter zugegeben und erkannt worden war, daß die Frage über den Besitz sich zum Gegenstand eines Rechtsstreits qualifizire, beruhigen konnte.

Doch jene erfolgte Zurücknahme der eingelegten Exekution, sollte nur ganz andern durchgreifendern, exekutivischen Maasregeln Platz machen, welche sich der großherzogliche Fiskus, ohne sich davon, durch die Erwägung, daß Klage erhoben, ihm zur Erklärung mitgetheilt, und dadurch vom Richter selbst ausgesprochen und erkannt worden war, daß die Frage über den Besitz ein zum Rechtsstreit qualifizirter, somit bestrittener, alle Neuerungsvornahme an ihn, während des Verfahrens nicht gestattender Gegenstand sey, abgehalten zu finden erlaubte.

Er ertheilte nämlich den standesherrlichen Beamten des Herrn Burggrafen am 13. November 1809 den Auftrag:

„sämmtliche Renten und Gefälle des Herrn Burggrafen in „den ihnen unterworfenen Ämtern so lange in Beschlag zu „nehmen, und an den Hoheitsbeamten einliefern zu lassen, „bis der Betrag der vom ersten Oktober 1806 bezogenen

„Beed, so wie der seitdem unter dem Namen Landmes-
„sungs- und Kriegskosten erhobenen Steuer dem großherzog-
„lichen Ärar ersetzt seyn werde."

(Ein Gegenstand, welcher, wegen der zu gleicher Zeit mit der Beed exekutivisch entzogenen Wiedererstattung von Geldern, die den Gemeinden der Grafschaft Reichen von der Burg Friedberg waren vorgeschossen, und durch jährliche Zahlung von 1000 fl., als anerkannte Schuld, im Hauptgelde, nicht in Zinsen, ohne Widerrede von ihnen abgeführt, nun aber vom großherzoglichen Fiske, in fernerer Rückzahlung, vor der Hand waren sistirt worden, und das Verflossene an sich gezogen werden wollte, eine am 8. Juni a. c. übergebene Implo-ration, ob summum in mora periculum herbeiführte.)

Durch diese, während der Litispendenz, über einen noch nicht einmal liquid gestellten litigiösen Gegenstand, sich vom großherzoglichen Fisko erlaubten exekutivischen Verschritten, durch welche derselbe selbst per excessum in executione, sämmtliche unter der Garantie des Artikel 27. des Bundesvertrags, der Übergabsurkunde und des allerhöchsten Protektors stehende standesherrliche Renten und Gefälle, somit alle Zahlungsquellen für Pensionen, Dienerbestallungen, Unterhaltungskosten, Zinsentrichtungen an die Crediteren ꝛc. auf einmal dem Standesherrn abgegraben hatte, sah sich derselbe in die traurigste Lage versetzt, und es blieb in solcher ihm nichts übrig, als den damit beauftragten burggräflichen Beamten zu überlassen:

was sie in dieser Justizsache, lite pendente zu verfügen ihrer Richterpflichten angemessen fänden.

Der großherzogliche Fiskus hatte indessen, nachdem er an nurgedachte Ämter ein Monitorium, wegen Befolgung der erwähnten Auflage, am 6. Dezember a. pr. erlassen, am 13. ejusd. die auferlegte Erklärung auf die Klage beim großherzoglichen Hofgericht übergeben. In selbiger suchte derselbe auszuführen:

Digitized by Google

1) daß nicht das Mindeste dafür, daß die Erhebung der Beed zu den grundherrlichen Rechten gehöre, angeführt worden, vielmehr werde sie nicht wie eine, die aus dem gutsherrlichen Nexus entsprungen, sondern:
   a) von allen kontribuabeln Objekten, nach einer jährlichen Repartition entrichtet;
   b) nach der Qualität des Gelands, mit Ausnahme Ilbenstadts ausgeschlagen, und
   c) nach dem Beedfuß andern sogar Kriegssteuern repartirt;
   d) in andern standesherrlichen Gebieten aber wären ähnliche Beeden gleichem Schicksale nur, weil großherzogl. Hofkammer von ihren ähnlichen Verhältnissen, nicht unterrichtet, entgangen.

Daß

2) die Behauptung faktischer Vorschritte und Besitzstörung eine frevelhafte, ungereimte und widersinnige sey. Denn:
   a) nach den der großherzogl. Hofkammer zur Nachachtung zugegangenen höchsten Bestimmungen, wornach unbedingt ausgesprochen worden, daß die Beed sich nicht zum Bezug des Standesherrn eigne, habe großherzogliche Hofkammer nicht anders verfahren, nicht anders, ohne den gröbsten Fehler verfügen können, indem sie von der Ansicht ausgegangen, daß Entscheidungen des Gouvernements der Beurtheilung des Civilrichters nicht unterworfen wären.
   b) Die Gestattung einer gerichtlichen Verhandlung habe auf nichts anders, als auf gerichtliche Erörterung des Anspruchs des Herrn Burggrafen, in Absicht auf Ersatz oder Entschädigung bezogen werden können, indem:
      α) eine gerichtliche Erörterung von weiter Hand sey;
      β) der Souverain unbedingt ausgesprochen habe, daß die Beed Territorialsteuer sey, und

Digitized by Google

γ) die Vollziehung kein damnum irreparabile für den Herrn Burggrafen mit sich führe.

c) Weder der bisherige Besitz des Herrn Burggrafen, noch sein Recht zu solchem, sey in Kontestation und zweifelhaft, es könne somit nur in petitorio über die grundherrliche Beschaffenheit der Beed, die der Souverain, wenn sie Territorialsteuer, in Besitz zu nehmen befugt gewesen, Verhandlung statt finden, und nur allein, darüber, ob für den Bezug der Beed Ersatz zu leisten sey.

Doch endlich vermeint noch der großherzogliche Fiskus:

d) es könne nur die petitorische Frage seyn, ob der Herr Burggraf die Beed als Grundherr, oder als unmittelbarer Landesherr bezogen habe, sie unter die zufälligen oder wesentlichen Hoheitsrechte zu setzen sey, mithin auch der Grundsatz, daß bei verleihbaren Regalien (ein Unterschied, den man, ob er, nach der Rheinischen Bundesakte, noch Wirkung haben könne, dahin gestellt seyn lasse,) der Fiskus den Besitzstand gegen sich gelten lassen müsse, hier nichts entscheiden, und die Ausscheidung der landesherrlichen Revenüen, den Erörterungen der Justizbehörden im Staate, nicht unterworfen werden.

Diese Erklärung des großherzoglichen Fiszi war nun am 13. Dezember 1809 ad replicandum bereits mitgetheilt worden, als der oben bemerkte auf sämmtliche burggräfliche Renten und Gefälle gelegte Beschlag nöthigte, durch eine übergebene Attentatenklage die Gerechtigkeitsliebe des hochpreislichen Hofgerichts in Anspruch zu nehmen, und um Aufhebung dieser, während des Laufs des Rechtsstreits verübten faktischen Vorschritte, zu bitten.

Dieses Gesuch war hier auf die gesetzlichen Gründe gebauet:

1) daß pendente lite alles in dem Zustande, wie er zur

Zeit der angestellten Klage gewesen, verbleiben, alle dem Richterspruch vorgreifende Neuerungen in Ansehung des litigiösgewordenen Gegenstands, unterbleiben müßten.

2) Daß die gesetzlichen Folgen der Litigiosität um so mehr einen das Attentat kassirenden Befehl des Richters begründeten, als im besten Glauben die Beed seit dem ersten Oktober 1806 bezogen, nicht einmal Anfangs früher, als für das letzte halbe Jahr 1807 angesprochen worden, und ihre Summe, wegen der Ausstände, so wie wegen der abzuziehen gestatteten darauf ruhenden Ausgaben, selbst noch illiquid erscheine, auch der allgemeine Renten- und Gefällenbeschlag, dem Besitzstand vor gepflogener Verhandlung und erfolgten richterlichen Erkenntniß, verrücken werde;

3) daß endlich der Favor possessionis so lange zu statten kommen müsse, bis die bestrittene Regalität unverwerflich, nicht aber durch die angestrittenen, die Klage veranlaßten, aus sich selbst mithin nicht zu rechtfertigenden Fakta, erwiesen worden sey.

Allein das Hoheitsamt, durch welches der großherzogliche Fiskus die Gemeinden von der ferneren Zahlung der Beed an die burggräfliche Rente hatte frei sprechen, die illiquide Arrerage vom ersten Oktober 1806 an, von der burggräflichen Rentkammer einfordern, und deshalb Exekution einlegen lassen, fuhr fort, ohne im Mindesten sich, hinsichtlich der Autorisation zu seinen gewaltsamen Vorschritten, legitimiret, noch dem Standesherrn darüber einige direkte oder indirekte Benachrichtigung vorher mitgetheilt zu haben, von den standesherrlichen Schultheißen am 28. Januar 1810,

ein Verzeichniß, welche Gefälle die burggräfliche Rentkammer, sie möchten Namen haben, wie sie wollten, ausstehen habe, und welche Personen solche zu entrichten hätten, binnen drei Tagen einzufordern und ihnen aufzugeben, die De-

Digitized by Google

benten zu bedeuten, unter Strafe doppelter Zahlung, nichts davon an die Burgrente zu zahlen.

Ja, dasselbe forderte wirklich unter dem 15. Februar a. c. von gedachten Schultheißen an rückständigen Dienstzehend- und Guthsbestandgeldern, die Summe von 1090 fl. ein. Und, nachdem es hier zum erstenmal die Frage gethan hatte, ob und was an Beed auf das Jahr 1809 an die Rente gezahlt worden sey, so ging ihm erst am 6. März die Nothwendigkeit bei, nach neuerem Kameralbefehl, ein Verzeichniß, wie viel eine jede Gemeinde, in den Jahren 1806, 1807 und 1808 an Beed bezahlt habe, zu begehren.

Inzwischen war endlich vom großherzoglichen Hofgericht am 21. Februar 1810 auf obige Klage eingereichte Erklärung und übergebene Attentatenklage, ein Urtheil erfolgt, durch welches mit Aufhebung des auf die impetratorische Erklärung am 13. Dezember 1809 ad replicandum ergangenen kommunikatorischen Dekrets, der Herr Kläger nicht nur mit der Attentaten-, sondern auch mit der ersten Possessorienklage abgewiesen, und in alle Kosten verurtheilt wurde *).

---

*) „In Sachen des Herrn Grafen von Westphalen, als „Burggrafen zu Friedberg, Klägers, gegen den großherzoglichen Fiskus, Beklagten, die Beziehung der Beed „aus der Burggrafschaft Friedberg betreffend, wird „Num. 499. dem Fiskal zur Nachricht mitgetheilt, sofort „mit Aufhebung des Dekrets vom 13. Dezember 1809 „die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen „und zu Recht erkannt: daß, da es in dem vorliegenden „Fall auf die Entscheidung der Frage ankommt, ob vormals die befragte Abgabe in der Eigenschaft als Landesherr oder in der Eigenschaft als Privateigenthümer „bezogen worden ist, dieses Letztere aber noch keineswegs „dargethan ist, und der vorherige Besitz nichts zu entscheiden vermag, indem durch die Bundesakte alle von „denen nunmehrigen Standesherren, in der Eigenschaft

Die gegen dieses Hofgerichtserkenntniß interponirte Berufung an das höchste Tribunal war so wenig, als das dem appellativen Theil zur Wissenschaft gekommene Bestimmungsdekret der 100 fl. Sukkumbenzgelder vom 16. März a. c. im Stande dem großherzoglichen Fiskum einen Stillstand in jenen faktischen Vorschritten zu gebieten. Derselbe ließ vielmehr, nachdem er jenen anfänglich nur auf die Geldgefälle gelegten Sequester, auch auf die rückständigen Naturalpächte hatte erstrecken, deren Ablieferung bei Strafe doppelter Zahlung, selbst dann, wann sie von Seiten des burggräflichen Rentmeisters mit Exekution belegt waren, durch die standesherrlichen Schultheißen untersagen, und den burggräflichen Exekutanten solches bekannt machen lassen; nunmehro durch Exekutionspatente vom 6., 14., 20. März, und Einlegung eines Exekutanten gegen tägliche 48 kr. Exekutionsgebühren, auf die Gemeinde Büdesheim, Nendel, Reichen, Heldenbergen, Klein- und Okarben, die rückständigen Gelder wirklich exekutivisch eintreiben.

Doch es erfolgte nun folgendes Urtheil des großherzoglich hessischen Oberappellationsgerichts:

„Demnach in Sachen des Herrn Burggrafen zu Friedberg, Grafen von Westphalen, Imploranten und Appellanten an einen — gegen den großherzoglichen Fiskum Imploraten und Appellaten, am andern Theile, — die Beziehung der Beed aus der Burggrafschaft Friedberg betref-

---

„als Landesherren, ehemals bezogene Abgaben, auf den „neuen Regenten übergegangen sind; der Herr Kläger „nicht nur mit der Attentatenklage, sondern auch mit „der im September v. J. angestellten Possessorienklage „abgewiesen, und die in diesem Prozeß erwachsenen Kosten allein zu tragen schuldig und gehalten sey. V. R. „W. Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Urtheilsbrief ꝛc.“

„So geschehen, Giesen, den 14. et publicandum „den 21. Febr. 1810.“

„fend. — Ersterer durch das, vom großherzoglichen Hofge„richte zu Giesen am 21. Februar des laufenden Jahres „publizirte Urtheil sich beschwert erachtet, und um Erkennung „der vollen Appellationsprozesse gebeten, sofort, nach einge„fordertem und mit den Akten der vorigen Instanz eingekom„menem Berichte, auf Einsicht sämmtlicher Akten und dar„aus erstatteten Vorträge, die nachgesuchten Prozesse unter „dem heutigen erkannt worden sind; so wird anliegender „von Ersterem übergebener Gravatoriallibell dem Letztern ad „excipiendum vel pure submittendum, sub termino „ordinis et praejudicio praeclusionis, abschriftlich hier„mit kommunizirt.“

„Dann werden zugleich, unter ebenfalsiger abschriftlicher „Mittheilung der, von Seiten des Herrn Appellanten un„term 6. Juli, 14. September und 7. November laufen„den Jahrs übergebenen Vorstellungen, sammt Anlagen, alle, „seit der Einwendung der Berufung von dem Hoheitsamt, „zur Verkümmerung der burggräflichen Renten und Gefälle, „und Beitreibung derselben für den Fiskum, zum Behuf des „Bezugs der streitigen Beed, erlassene Befehle, Verbote „und Exekutionspatente, als null und nichtig, hiermit kas„sirt, und großherzoglicher Fiskus angewiesen, unverzüglich „die, in Gemäßheit jener Verfügungen beigetriebenen burg„gräflichen Renten und Gefällen, nebst allem Schaden, In„teressen und sämmtliche durch die Beitreibung verursachten „Exekutions- und andern Kosten zu restituiren, auch sich für „die Zukunft, in so lange nicht die Sache zu seinen Gun„sten rechtlich und endlich entschieden seyn wird, aller exeku„tivischen Maasregeln gegen den Herrn Appellanten oder „sonst jedermänniglich, in Beziehung auf die befragte Beed, „zu enthalten. Darmstadt, den 6. Dezember 1810.

Großherzoglich Hessisches Oberappellationsgericht daselbst.

Busch.

Ehrenvoll ist dieser oberstrichterliche Ausspruch für das höchste Gericht; ehrenvoll für den höchsten Regenten der ihn zum unbedingten Vollzug gebracht wissen wollte, durch welchen der Grundsatz und die Wahrheit geheiligt worden ist, daß ein Staatsbürger in dem Fall einer Besitzstörung, gegen den Fiskus des Regenten, sich aller possessorischen Rechtsmittel bedienen kann, daß der Besitzstand muß respektirt werden, so lang ihm der offenbare Rechtsstand nicht widerspricht, daß ausserdem kein wohlerworbenes Recht der Staatsbürger sicher seyn würde, daß es wahr ist, was schon ein alter Dichter sang:

ille ne fastus erit per quem tria verba silentur, fastus erit, per quem lege licebit agi.

Nur für den Fall, wo der offenbare Rechtsstand dem Besitzstand widerspricht, kann daher wohl das novum jus fisci und das privilegium odiosum für die Standes- und Patrimonialherren gemeint seyn, welches die Verordnung in der großherzogl. hess. Zeitung in No. 76. vom 25. Juni 1811 in den Worten liefert:

„Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit allergnä-
„digst zu verordnen geruhet haben, daß den Standes- und
„Patrimonialgerichtsherren bei Ausscheidung der landesherr-
„lichen von denen ihnen verbleibenden Revenüen, zwar ge-
„stattet seyn solle, in Fällen, in welchen sie behaupten zu
„können vermeinen, daß von den allgemein festgesetzten Nor-
„men eine unrichtige Anwendung gemacht worden und ihnen
„folglich eine Rechtsverletzung, in Ansehung der ihnen be-
„lassenen Gerechtsamen, zugefügt worden sey, ihre vermeint-
„lichen Ansprüche auf den ferneren Bezug einer von der
„standesherrlichen Behörde dem Souverain zugeeigneten
„Intrade, im Wege Rechtens darzuthun und geltend zu
„machen, daß jedoch einer solchen Klage keine Suspensiv-
„kraft beigelegt und bei der Unzulässigkeit des Possessorii in
„Fällen der Art kein anderer, als der petitorische Prozeß
„statt finden und eingeschlagen werden könne."

Digitized by Google

„So ist sich hiernach, besonders von den betreffenden Ju-
„stizbehörden, schuldigst zu achten."

Darmstadt, den 12. Juni 1811.

Aus allerhöchstem Spezialbefehl.

Großherzogl. Hess. Geheimes Ministerium
Freiherr von Lichtenberg,
Coulmann, Schmidt.

Vdt. Dörr.

29.

Weitere Nachrichten von dem zur Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens zu Frankfurt versammelten Konvents.

Der bei dem zur Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens zu Frankfurt versammelten Konvente angeordnete Kommissarius, Sr. Königl. Hoheit Fürstprimas des Rheinischen Bundes und Großherzogs von Frankfurt, wirklicher geheime Rath und Appellationsgerichtsdirektor zu Frankfurt, Herr von Roth, hat bei der von dem eben gedachten Konvente, am 18. Julius laufenden Jahrs zu Frankfurt abgehaltenen Konferenz, einen neuen Vorschlag, wie das Kurrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen gänzlich auseinander gesetzt werden kann, in das Protokoll gelegt.

Der obengedachte fürstprimatische Kommissarius ersuchte zugleich die übrigen Herren Kommissarien, diesen Vorschlag zu prüfen, und wenn er ihren Beifall erhielte, denselben ihren

Digitized by Google

höchsten Kommittenten zur Annahme zu empfehlen. Seine reinste Absicht dabei sey, mit beizuwirken, den kurrheinischen Kreisgläubigern und Pensionisten endlich einmal zu dem Ihrigen zu verhelfen.

Die anwesenden Herren Kommissarien übernahmen diesen meinen Vorschlag vorerst zur Berichtserstattung an ihre höchste Kommittenten.

Der Vorschlag selbst ist ganz einfach und auf der Natur der Sache gegründet.

Es ist nun abzuwarten, ob derselbe den Beifall der dabei betheilten Souverainen erhält.

Erfolgt dieser, so ist das kurrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen auf einmal abgethan. —

Wir theilen diesen Vorschlag hier wörtlich mit, wie er in dem genannten Protokolle eingetragen ist.

Neuer Vorschlag des fürstprimatischen Kommissarius, wie das Kurrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen gänzlich auseinander gesetzt werden kann.

§. 1.

Seit dem August 1807 besteht der Konvent zu Frankfurt, um das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen, in Gefolge des Reichsschlusses 1803 und des Rheinischen Bundes 1806 zu reguliren.

§. 2.

Der fürstprimatische Kommissarius hat gleich Anfangs, bei der Eröffnung dieses Konvents, einen vollständigen Plan vorgelegt, wie das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen nach diesen Gesetzen zu reguliren sey.

Noch zur Zeit hat aber Niemand hierüber abgestimmt, Baden ausgenommen.

Digitized by Google

Baiern, Westphalen, Berg, ist überdies bei dem Konvente bis jetzt noch nicht erschienen.

§. 3.

Diese Lage der Dinge hat den fürstprimatischen Kommissarius veranlaßt, dem gegenwärtigen Konvente, unter Bezug auf die vordern Konventsprotokolle und Verhandlungen [1]), einen neuen Plan, mit Genehmigung seines höchsten Kommittenten, vorzulegen, wie dieser Lage ungeachtet, durch eine gütliche Übereinkunft der bei dem Konvente erschienenen Souverainen, das kurrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen wenigstens vorerst wirklich und gänzlich auseinander gesetzt werden könne.

§. 4.

Der kurrheinische Kreis hat keine andere Schulden als folgende [2]):

1) schuldet er an Frankfurtische Kreditoren vom 14. April 1791 ein Kapital à 85,000 fl. nebst Zinsen;

2) an die ehemalige Reichsritterschaft in Schwaben, Kanton Kreichgau, modo Würtemberg und Baden, ein Kapital à 115,000 fl. nebst Zinsen;

3) an den Kreisobereinnehmer Belli, dessen Kaution à 8,000 fl. nebst Zinsen von den Jahren 1806 bis 1811, fünf Jahre, 2,000 fl.;

4) an Ebendenselben seinen Gehalt, per Jahr 400 fl. pro 1807 bis 1811 2,000 fl.;

5) den Antheil der Kosten der kaiserlichen Reichsexekutionssubdelegation beim Kurrhein, vom 6. März 1804 bis 31. August 1806 à 21,691 fl. 30 kr.

Erste

---

1) Die Protokolle und Verhandlungen sind in Winkopp's Rheinischem Bunde, Heft 7, 10, 13, 14, 15, 19, 32, 51, 53, abgedruckt.

2) Winkopp, l. c. Heft 13. S. 3. folg.

Digitized by Google

Erste Anmerkung: Der kurrheinische Kreisobereinnehmer Belli hat weiter, vom laufenden Jahre 1811, lebenslänglich 400 fl. Pension zu fordern.

Zweite Anmerkung: Was den Gehalt des kurrheinischen Kreismünzwardeins Dieze betrifft, wird sich auf die diesseitige Erklärung [1]) bezogen und die desfallsige Abstimmung erwartet.

§. 5.

Dagegen schuldet in die kurrheinische Kreiskasse:

a) Kurmainz, modo Nassau [2]), ein Kapital à . . . . . 68,110 fl. 52 kr. nebst Zinsen von der Aufnahme dieses Kapitals.

b) Kurtrier, modo Nassau [3]), ein Kapital à 37,922 = 28 = nebst Zinsen von der Aufnahme dieses Kapitals anfangend.

Summa 106,033 = 20 =

§. 6.

Auf diese Summe übernehme Nassau:

a) die Frankfurtischen Kreditoren mit dem Kapital à . . . . . 85,000 fl. nebst Zinsen.

b) Belli, Kaution à . . . . . 8,000 = nebst Zinsen . . . . . 2,000 =

c) dessen Gehalt . . . . . 2,000 =

Summa 97,000 =

Diese Summe à 97,000 fl. von obiger Summe à 106,033 fl. 20 kr. abgezogen, bleibt Nassau in die kurrheinische Kreiskasse schuldig 9,033 fl. 20 kr.

1) Winkopp, l. c. S. 17. 18.
2) Winkopp, l. c. S. 4.
3) Winkopp, l. c. S. 7.

Auf diese 9,033 fl. 20 kr. übernehme Nassau die lebenslängliche Pension des kurrheinischen Obereinnehmers Belli vom Jahr 1811 an.

§. 7.

Da die Frankfurter Kreditoren, in Hinsicht ihres befragten Kapitals à 85,000 fl., aus der kurrheinischen Kreiskasse bereits 28,050 fl. an Zinsen erhalten haben [1]), und diese Zinsen à 28,050 fl. den Kreditoren nicht nochmals bezahlt werden können, so hat Nassau, in obiger Voraussetzung, diese Zinsen à 28,050 fl. in die kurrheinische Kreiskasse noch zu zahlen.

Auf diese 28,050 fl. übernehme Nassau die obengedachten Subdelegationskosten à 21,601 fl. 30 kr., wo demnach Nassau noch 6,449 fl. 30 kr. in die kurrheinische Kreiskasse schuldig blieb.

§ 8.

Stellt Nassau jedem von den gedachten Gläubigern und Pensionisten, eine Spezialobligation aus, und findet sich mit jedem gütlich ab; so ist der erste Theil der kurrheinischen Kreisschuld abgethan.

§. 9.

Der ehemalige reichsritterschaftliche Kanton Kreichgau, modo Würtemberg und Baden, fordern an den kurrheinischen Kreis ein Kapital à 115,000 fl. nebst Zinsen.

Dagegen schuldet in die kurrheinische Kreiskasse:

c) Kurkölln, modo die darin getheilten Fürsten, ein Kapital à . . . . . 22,408 fl. 20 kr.
nebst Zinsen [2]).

d) Kurpfalz, modo die darin getheilte Fürsten, ein Kapital à . . . . 71,558 = 20 =
nebst Zinsen [3]).

Latus – 93,966 = 40 =

1) Winkopp, l. c. S. 15.
2) Winkopp, l. c. S. 48.
3) Winkopp, l. c. S. 49.

Digitized by Google

Transp. – 93,963 fl. 40 kr.

Ferner Schulden in die kurrheinische Kreiskasse:

a) Die sogenannten Paktitier [1]):

1) Aremberg	. .	2,175 fl.	— kr.
2) Taxis	. . .	6,166 =	40 =
3) Beilstein	. .	8,166 =	20 =
4) Rieneck	. .	362 = 30 = — 16,870 =	30 =
		Summa . 110,927 =	30 =

Überlasse man diese Forderungen des kurrheinischen Kreises an Kurkölln und Kurpfalz, und an die Paktitier, à 110,927 fl. 30 kr. dem Könige von Würtemberg und dem Großherzoge von Baden, so hat Würtemberg und Baden, wenn man diese Summe à 110,927 fl. 30 kr. von obiger Summe 115,000 fl. abzieht, noch die Summe à 4,072 fl. 30 kr. zu fordern.

§. 10.

Da aber der Kanton Kreichgau auf sein obengedachtes Kapital à 115,000 fl. aus der kurrheinischen Kreiskasse bereits 32,550 fl. an Zinsen erhalten hat [2]), und diese Zinsen nicht nochmals erhalten kann, so hat Kurkölln und Kurpfalz, modo die darin getheilten Fürsten, jeder pro rata, diese 32,550 fl. noch in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen.

Übernähme nun Kurkölln und Kurpfalz auf diese 32,550 fl. die vorgedachten 4,072 fl. 30 kr. an Würtemberg und Baden zu zahlen, so bleibt Kurkölln und Kurpfalz, in obiger Voraussetzung noch 28,478 fl. 30 kr. in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen schuldig — und so wäre auch der zweite Theil, und somit die ganze kurrheinische Kreisschuld abgethan.

---

1) Winkopp, l. c. S. 19. folg.
2) Winkopp, l. c. S. 15.

Digitized by Google

§. 11.

Sr. Königl. Hoheit, Fürst Primas und Großherzog von Frankfurt wünschen, daß dieser Plan ihres Kommissarius zur gütlichen Übereinkunft, Beifall erhalte.

Anmerkung. In dem vorstehenden neuen Vorschlage sind einige Fehler in Calculo eingeflossen, welche wir, wie folgt, berichtigen.

Zu §. 7. beim zweiten Absatz. Wenn auf die dort genannten . . . . . 28,050 fl. — kr.
Nassau die daselbst bemerkten Subdelegationskosten mit . . . . . 21,601 = 30 =

übernähme, so bliebe Nas[illegible] nicht 6,449 fl. 30 kr. sondern nur noch . . . . . 6,448 = 30 = in die kurrheinische Kreiskasse schuldig.

Zu §. 9. Macht die Summe nicht 110,927 fl. 30 kr. sondern nur . . . . . 110,837 fl. 10 kr.
und wenn man diese 110,837 fl. 10 kr. von der dort befragten Summe à . . . . . 115,000 = — =

abzieht, so hat Würtemberg und Baden nicht 4,072 fl. 30 kr., sondern noch . . . . . 4,162 = 50 = zu fordern.

Zu §. 10. beim zweiten Absatz. Wenn Kurkölln und Kurpfalz auf die dort benannte . . . 32,550 fl. — kr.
die daselbst gedachte, aber irrig berechnete 4,072 = 30 =
(soll heißen 4162 fl. 50 kr. sind: Berichtigung zu §. 9.) an Würtemberg und Baden zu zahlen übernähme, so bliebe Kurkölln und Kurpfalz dennoch nicht 28478 fl. 30 kr., sondern

nur . . . . . 28,477 = 30 =
in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen schuldig, allein der ganze Rechnungssatz stellt sich in Folge Note 1. zu §. 9. auf folgende Art anders heraus, nämlich: Wenn Kurkölln und

Digitized by Google

30.

Fernere Nachrichten von dem Sustentationswesen des reichskammergerichtlichen Personals.

Verschiedene Hindernisse verzögerten bis jetzt die Fortsetzung des Verzeichnisses der zur Sustentationskasse eingegangenen Kammerzieler, wovon der Rheinische Bund, Jahrgang 1809, 3ßs Heft, das letzte bis zum 30. September 1809 liefert.

Gegenwärtiges Verzeichniß, in der Anlage A., vom ersten Oktober 1809 bis letzten Juni 1811 laufend, enthält die Beiträge derjenigen edlen Fürsten, welche eingedenk ihres erhabenen Versprechens, das Schicksal der ehemaligen höchsten Richter Teutschlands, so weit es die Zeitumstände gestatteten, zu mildern suchten, und nur allein in diesem Drange der gegenwärtigen Zeiten mag sich die Ursache finden, warum von einigen Ständen die zugesicherten Beiträge zurückblieben.

Die ganze Summe der eingelaufenen Kammerzieler beträgt 63,509 Rthlr. 45 7/12 kr., also bei weitem mehr als eines der vorigen Verzeichnisse sie aufstellen konnte. Allein das Gegenwärtige umfaßt auch einen Zeitraum von 21 Monaten, es enthält sehr viele alte Rückstände, welche nun größtentheils abbezahlt sind, und die Einnahme selbst stand mit der Exigenz in so ungünstigen Verhältnissen, daß bei weitem nicht alle

---

Kurpfalz auf die dort bestimmte . . . . 32,550 fl. — kr.
statt der vorgedachten 4,072 fl. 30 kr. die wirkliche 4,162 = 50 =
an Würtemberg und Baden zu zahlen übernimmt, so bleibt Kurcölln und Kurpfalz in obiger Voraussetzung nicht 28,478 fl. 30 kr.

auch nicht 28,477 fl. 30 kr. sondern nur noch 28,387 = 10 =
in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen schuldig.

Digitized by Google

Ausgaben der Kasse dadurch gedeckt werden konnten, sondern dieselbe sich in so großen Rückständen befindet, wie dieses noch nie der Fall war.

Am Ende des Jahrs 1809 hatte jeder ehemalige Assessor nur 666 Rthlr. 60 kr. (20 fl. Fuß) als Rückstand an der Kasse zu fordern; dagegen am Ende des Jahrs 1810 — 1,166 Rthlr. 60 kr. und wenn gleich dieser Rückstand im Laufe dieses Jahrs getilgt seyn wird, so hat doch für das Jahr 1811 noch nichts bezahlt werden können, so daß in der nächsten Herbstmesse, oder Ende Septembers, jeder Assessor den beträchtlichen Rückstand von 2,000 Rthlr. wird zu fordern haben. So ungünstig sich diese Aussichten für die Sustentationskasse darstellen, so verdienen dennoch die großen Anstrengungen mancher Fürsten, um den Bedürfnissen derselben zu Hülfe zu kommen, den öffentlichen tiefsten Dank der Partizipanten, da ohne diese edle und thätige Theilnahme dasjenige nicht hätte erreicht werden können, was während diesem Zeitraume geschehen ist.

Zum erstenmale findet sich auf gegenwärtigem Verzeichnisse der Beitrag Sr. Königl. Majestät von Westphalen mit 12,000 Franks. Schon der Summe nach ist er wichtig, aber noch mehr, weil er die Milde dieses erhabenen Monarchen an den Tag legt, und dafür bürgt, daß sein menschenfreundliches Herz auch für die Zukunft die bedrängten Mitglieder des ehemaligen Reichskammergerichts nicht ihrem unverdienten traurigen Schicksale überlassen wird.

Auch von Seiten des Herzogthums Vorpommern sind, nachdem es wieder unter königl. schwedische Herrschaft gekommen ist, Kammerzieler bezahlt worden.

Sr. Majestät der König von Baiern und die Herren Großherzoge von Baden und Hessen haben durch Zahlung vieler ältern Rückstände diejenige Theilnahme und Fürsorge, wodurch sie sich von der Auflösung des Reichsgerichts an, vor vielen andern Fürsten auszeichneten, auf das Neue thätig bewährt.

Digitized by Google

Die bekannten wohlwollenden Gesinnungen Sr. Königl. Majestät von Sachsen gegen das noch übrige Personale des Kammergerichts, sind so unverändert geblieben, wie es der feste Karakter dieses weisen Fürsten voraussetzt. Den neuesten Beweis davon, wenn es dessen bedürfte — liefert das königl. Reskript in der Anlage B.

Nur Preussen findet sich leider noch immer in der Rubrik der Nichtzahlenden. Die Ursachen dieses Aufenthalts zu ergründen, steht den Theilnehmern an der Sustentationskasse nicht zu. Gewiß aber liegen sie nicht darin, daß Se. Königl. Majestät, welche selbst mehrere Mitglieder des Kammergerichts präsentirt hatten, weniger gnädige Gesinnungen gegen dieselben hegen sollten, als andere Fürsten, und die Hoffnung bleibt fest, daß der unbekannte Anstand, welcher die Zahlung verschoben hat, bald beseitiget werden wird, oder daß Se. Königl. Majestät, gleich andern Souverains sich entschließen werden, die Beiträge der Preussischen Lande zur Besoldung eines kammergerichtlichen parzipirenden Mitgliedes, in Allerhöchsten Staatsdiensten, zu verwenden.

Sehr traurig würde es für die Sustentationskasse seyn, wenn die Beiträge von den Hanseestädten, Oldenburg, Aremberg und Salm-Salm, welche jährlich 2,229 Rthlr. 49 kr. betragen, durch die neueste Staatsveränderung, welche diese Länder unter den französischen Szepter gebracht hat, aufhören sollten. Von der Gerechtigkeit des großen Kaisers, welchem die Verdienste nicht entgehen können, die die ehemaligen Reichsgerichte sich vorzüglich um die drei Hanseestädte erworben hatten, und welcher durch hundertfältige Beweise zu Tage gelegt hat, wie hoch Se. Weisheit den verdienten Justizdiener schätzt, ist das Beste zu hoffen. Die nöthigen Einleitungen sind getroffen, und vielleicht kann der glückliche Erfolg in dem nächsten Verzeichnisse angeführt werden.

In dem Personale der Partizipanten an der Sustentationskasse sind vom ersten Oktober 1809 bis Ende Junius 1811

Digitized by Google

weiter keine Veränderungen vorgefallen, als daß der von ehemals Kurhannover präsentirte Assessor von Hohnhorst am 25. Juli 1810 in großherzogl. Badensche Dienste als Staatsrath und Kanzler des Oberhofgerichts, mit einem Gehalte von 3,600 fl., welche theils auf die nach Übernahme des Assessors von Neurath sen. noch überschießenden Kammerzieler, theils auf die Zinsen des vormals Odenwälder Kapitals abgerechnet werden, getreten ist.

Am 12. Mai 1810 starb der Pedell Hirschhorn, in seine Stelle ist der supernumeraire Pedell Aßmann, als Kassenpartizipant wieder eingetreten.

M. den 21. Aug. 1811.

v. H.

Anlage A.

Verzeichniß,

was vom ersten Oktober 1809 bis Ende Junius 1811 bei des ehemaligen kaiserlichen Kammergerichts-Pfennigmeisterei an Unterhaltungsgeldern eingegangen ist.

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
124	d. 2. Okt. Herzog von Oldenburg, wegen der Münsterischen Ämter Vechte und Klopenburg das 310. und 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken	120	80
125	d. 6. Okt. Herzog von Meklenburg-Strelitz, wegen Stargard, das neuerhöhte 311. Ziel, in Louisd'or à 5 Rthlr, mit	86	86½
126	d. 6. Okt. Fürstenthum Ratzeburg das 311. Ziel in ditto, mit	84	46
	Latus	292	32½

Digitized by Google

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	292	32½
127	d 6. Okt. Grafschaft Ysenburg-Büdingen das neuerhöhete 311. Ziel in Zwanzigkreuzerstücken, mit	20	7
128	d. 6. Okt. Ihro Königliche Majestät von Sachsen, wegen der Kurlande, das neuerhöhete 311. Ziel in ditto, mit . . .	1931	33½
129	d. 6. Okt. Querfurt und zugehörige Ämter das neuerhöhete 311 Ziel in ditto, mit	52	54
130	d. 11. Okt. Grafschaft Lippe das neuerhöhete 311. Ziel in ditto, mit	84	84½
131	d. 14 Okt. Fürst von Lichtenstein, wegen Vaduz und Schellenberg, das neuerhöhete 310. und 311. Ziel in ditto, mit . .	46	60
132	d. 11. Nov. Salm-Salm und Salm-Kyrburg das neuerhöhete 310. und 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	67	1
133	d. 18. Nov. Herzog von Sachsen-Gotha, wegen des halben Dorfs Melis, das neuerhöhete 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	2	16
134	d. 18. Nov. Idem, wegen Gotha, das neuerhöhete 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	156	70
135	d. 18. Nov. Idem, wegen Altenburg, nach Abzug der von Sachsen-Koburg-Saalfeld übernommenen Rata à 15 Rthlr. 86 kr., das neuerhöhete 310. und 311. Ziel, à 79 Rthlr. 74 kr., in Zwanzigkreuzerstücken, mit	159	58
136	d. 18. Nov. Herzog von Sachsen-Gotha, wegen Reuß von Plauen, das 310. und 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	13	50
137	d. 24. Nov. Herzog von Aremberg, wegen		
	Latus	2827	16½

Digitized by Google

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	2827	16½
	Recklinghausen, das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	50	64
138	d. 24. Nov. Herzog von Aremberg, wegen des Amts Meppen, das neuerhöhete 311. Ziel in Zwanzigkreuzerstücken, mit . .	36	70½
139	d. 24. Nov. Idem, wegen des herzoglich Croyschen Amts Dülmen, den Rest am 310. Ziel, mit . . . 2 Rthlr 19 kr. dann das 311. Ziel in dto, mit 18 = 34½	20	53½
140	d. 24. Nov. König von Sachsen, wegen Henneberg-Schleusingen, das neuerhöhete 305. bis 311. Ziel in ditto, mit . . .	633	52
141	d. 5. Dez. Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclus. der Herrschaft Wismar-Poel und Neukloster, das neuerhöhete 311. Ziel, in Pistolen à 5 Rthlr, mit . . .	304	32
142	d. 5. Dez. Herzogth. Meklenburg-Güstrau, inclus der Herrschaft Wismar, Pöel und Neukloster, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	217	35½
143	d. 5. Dez. Fürstenthum Schwerin, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit . .	101	41
144	d. 6. Dez. Ysenburg-Wächtersbach, das neuerhöhete 310. Ziel, mit 18 Rthlr. 77½ kr. und auf das 311. Ziel 12 = 1½ = zusammen in ditto	30	79
145	d. 6. Dez. Großherzog von Baden, das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	96	32½
146	d. 6. Dez. Idem, wegen Baden-Durlach,		
	Latus	4319	26½

Digitized by Google

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	4319	26½
	das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	218	11
147	d. 6. Dez. Großherzog von Baden, wegen der Grafschaft Eberstein, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	13	46½
148	d. 6. Dez. Idem, wegen der vormaligen Abtei Salmannsweil, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	211	32½
149	d. 6. Dez. Idem, wegen der ehemaligen Abtei Gengenbach, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	50	67½
150	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Pfullendorf, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	42	19½
151	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Offenburg, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	28	66
152	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Gengenbach, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	28	66
153	d. 6. Dez. Idem, wegen der Stadt Zell am Hammersbach, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	14	35
154	d. 6. Dez. Idem, wegen des Baselischen Amts Schlingen, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	1	79½
155	d. 6. Dez. Idem, wegen des vormaligen Hochstifts Strasburg, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	72	82½
156	d. 6. Dez. Idem, wegen den Hanau-Lich-		
	Latus	5001	82½

Digitized by Google

No.	1809.	Rthlr. kr: im 20fl. Fuß.
	Transp.	5001 = 82½
	tenbergischen Ämtern Willstädt und Lichtenau, das neuerhöhete 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	12 = 79½
157	d. 6. Dez. Großherzog von Baden, wegen der diesseits rheinischen Parzellen, auf das 311. Ziel, in ditto, ...	17 = 89½
158	d. 8. Dez. Großherzog von Hessen, wegen des Herzogthums Westphalen, den Rest am 307. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . . . . 1649Rth. 57kr. dann das 308. Ziel, in dto, mit 355 = 9 = u. auf d. 309. Ziel, in dto, mit 313 = 54 = zusammen	833 = 30
159	d. 9. Dez. Fürst von der Leyen, wegen Hohengeroldseck, das 308. bis 311. Ziel, in ditto, mit	40 = 50
160	d. 15. Dez. Großherzog von Hessen, wegen des Herzogthums Westphalen, den Rest am neuerhöheten Ziel, mit 41Rth. 45kr. dann das 310. Ziel, mit 355 = 9 = zusammen, in ditto	396 = 54
161	d. 15. Dez. Idem, wegen der Kurmainzer Parzellen, einschließlich Königstein, das neuerhöhete 298. Ziel, mit 120Rth. 22½kr. und auf das 299. Ziel 38 = 63½ = zusammen, in ditto	158 = 86
162	d. 19. Dez. Lippe-Bückeburg, wegen der Grafschaft Schaumburg, Lippe-Bückeburgischen Antheils, das neuerhöhete 311. Ziel, in ditto, mit	94 = 31½
	Latus	6556 = 53

Digitized by Google

No.	1809.	Rthlr. im 20 ft. Fuß.	kr.
	Transp.	6556	53
163	d. 19. Dez. Se. Kön. Hoh. Fürst Primas, wegen des Fürstenth. Aschaffenburg, den Rest am 310. Ziel, mit 217 Rthlr. 32½ kr. dann das 311. Ziel, mit 352 « 16½ « zusammen	570	9
	Mit einer Quittung des Herrn geheimen Staatsraths, Freiherrn von Gruben.		
164	d. 19. Dez. Idem, wegen St. Emeran, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	219	74
165	d. 19. Dez. Idem, wegen des Stifts Obermünster, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	126	79
166	d. 19. Dez. Idem, wegen des Stifts Niedermünster, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	126	79
167	d. 19. Dez. Idem, wegen des Hochstifts Regensburg, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	185	85
168	d. 19. Dez. Idem, wegen der Stadt Regensburg, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	371	79
169	d. 27. Dez. Großherzog von Baden, wegen Baden, das neuerhöhete 310. Ziel, in ditto, mit	96	32½
170	d. 27. Dez. Idem, wegen Baden-Durlach, das neuerhöhete 310. Ziel, in ditto, mit	218	11
171	d. 27. Dez Idem, wegen der Grafschaft Eberstein, das neuerhöhete 310. Ziel, in ditto, mit	13	46½
172	d. 27. Dez. Idem, wegen der ehemaligen		
	Latus	8486	8

Digitized by Google

No.	1809.	Rthlr kr. im 20fl. Fuß.
	Transp.	8486 : 8
	Abtei Salmansweil, den Rest am 307. Ziel, mit . . . . . 176 Rthlr. 54½ kr. dann d. 308. b. 310. Ziel 634 . . } 7½ : zusammen, in Zwanzigkreuzerstücken . .	810 : 62
173	d. 27. Dez. Großherzog von Baden, wegen der ehemaligen Abtei Petershausen, das 305. bis 311. Ziel, in ditto, mit . .	349 : 2½
174	d. 27. Dez. Idem, wegen der ehemaligen Abtei Gengenbach, das 310. Ziel, in ditto, mit	50 : 67½
175	d. 27. Dez. Idem, wegen der Herrschaft Bondorf, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	30 : 39
176	d. 27. Dez. Idem, wegen der Stadt Überlingen, den Rest am 297. Ziel mit 158 Rth. 75 kr., dann das 298. bis 311. Ziel, in ditto, zusammen, mit	2911 : —
177	d. 27. Dez. Idem, wegen der Stadt Pfullendorf, das 310. Ziel. in ditto, mit .	42 : 19½
178	d. 27. Dez. Idem, wegen der Stadt Offenburg, das 310. Ziel, in ditto, mit . .	28 : 66
179	d. 27. Dez. Idem, wegen der Stadt Gengenbach, das 310. Ziel, in ditto, mit .	28 : 66
180	d. 27. Dez. Idem, wegen des Hochstifts Strasburg, das 310. Ziel, in ditto, mit	72 : 82½
181	d. 27. Dez. Idem, wegen der Stadt Zell am Hammersbach, das 310. Ziel, in ditto, mit	14 : 35
182	d. 27. Dez. Idem, wegen des Baselischen Amts Schlingen, d. 310. Ziel, in ditto, mit	1 : 79½
	Latus	12826 : 77½

Digitized by Google

No.	1809.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	12826	77½
183	d. 27. Dez. Großherzog von Baden, wegen der Johanniter-Ortschaften Dürheim, Obereſtach, Neuhäuſen und Andelshofen, das 310. und 311. Ziel, in Zwanzigkreuzerſtücken, mit	44	89
184	d. 27. Dez. Idem, wegen der dieſſeits Rheiniſchen Pfalz, auf ferneren Abſchlag des 311. Ziels, in ditto, mit . . .	24	29½
	1810.		
1	d. 12. Jan. Die hochfürſtlich Hohenſolmſiſchen Intereſſen, vom 12. Juli 1809 bis 12. Jänner 1810	291	60
2	d. 16. Jan. Fürſtenthum Waldeck, wegen des Fürſtenthums Waldeck, das neuerhöhete 308. Ziel, mit	84	70
3	d. 29. Jan. Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclusive der Herrſchaften Wismar, Poel und Neukloſter, das neuerhöhete 310. Ziel, in Piſtolen à 5 Rthlr., mit . .	304	32
4	d. 29. Jan. Herzogthum Meklenburg-Güſtrau, inclus. der Herrſchaften Wismar, Poel und Neukloſter, das 310. Ziel, in ditto, mit	217	35½
5	d. 29. Jan. Fürſtenthum Schwerin das 310. Ziel, in ditto, mit	101	41
6	d. 1. Febr. Königl. Würtemberg. Ottenwalder Zinſen, auf den Zinſenrückſtand bis 25. Dez. 1809, inclus.	1076	51¼
7	d. 9. Febr. Großherzog von Heſſen, wegen der Kurmainzer Parzellen, einſchließlich		
	Latus	14972	35¾

Digitized by Google

No.	1810.	Rthlr. im 20fl. Fuß.	kr.
	Transp.	14972	35¾
	Königstein, den Rest am 299. Ziel, mit . . . . . 81 Rth. 49 kr. dann das 300. 301. 302. Ziel 360 = 67½ und auf das 303. Ziel . 113 = 23½ zusammen, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	555	50
8	d. 9. Febr. König von Sachsen, wegen der Grafschaft Stolberg-Stolberg, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit . . .	50	64
9	d. 11. Febr. Vorschuß auf die nächst eingehenden Gelder	555	50
10	d. 16. Febr. Stolberg-Roßla, das neuerhöhete 305. bis 311. Ziel, in ditto, mit	177	44
11	d. 8. März, Großherzog von Hessen, wegen der Mainzer Parzellen, einschließlich Königstein, den Rest am 303. Ziel mit 6 Rth. 8 kr. dann d. 304. bis 307. Ziel 122 = 22½ und auf das 308. Ziel . . 90 = 21 kr. zusammen, in ditto, mit	578	20
12	d. 10. März, König von Würtemberg, wegen der ehemaligen Probstei Ellwangen, den Rest am 304. Ziel, mit 45 Rth. 81 kr. und das 305. Ziel . . 219 = 76 = zusammen, in ditto, mit	265	67
13	d. 10. März, Idem, wegen der ehemaligen Abtei Zwiefalten, das 303. bis 305. Ziel, in ditto, mit	150	—
14	d. 10. März, Idem, wegen der ehemaligen Abtei Rothenmünster, das 303. bis 305. Ziel, in ditto, mit	152	22½
15	d. 10. März, Idem, wegen der Stadt		
	Latus	17457	85¼

Eßlingen,

No.	1816.	Rthlr. im 20ft. Fuß.	kr.
	Transp.	17457	83¼
	Eßlingen, das 303. und 304. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit 443 Rthlr. 83 kr. und auf das 305. Ziel . 99 . 77½ zusammen	543	10½
16	d. 21. März, Idem, wegen Ottenwalder Zinsen, den Rest des Zinsenrückstandes bis 25. Dez. 1809, in ditto, mit . . .	796	82½
17	d. 28. März, König von Baiern, wegen Ottenwalder Zinsen: 1) den Zinsenrückstand bis Ende April 1807, mit . . . 475 Rth. 12 kr. 2) vom 1. Mai 1807 bis 1. Nov. 1809 . . 1458 . 30 . zusammen, in ditto, mit	1933	42
18	d. 6. April, Großherzog von Baden, die bei der Zahlung des 311. und 312. Ziels in Abzug gebrachten Besoldungsraten des verstorbenen Herrn Kammergerichtspräsidenten von Stauffenberg und Herrn Assessors von Hommer, welche noch ein Jahr lang nicht in Abzug gebracht werden sollen, in ditto, mit	240	—
19	d. 6. April, Großherzog von Baden, wegen Höchstdero sämmtlichen dermaligen Besitzungen für das 312. Ziel, in ditto, mit	809	78
20	d. 6. April, Schönburg-Glaucha, wegen des Hochfürstl. und Hochgräfl. Schönburgischen hohen Gesammthauses, das neuerhöhete 306. und 307. Ziel, in ditto, mit	67	60
21	d. 9. April, Lippe-Bückeburg, wegen der		
	Latus	21848	86¼

No.	1810.	Rthlr. im 20fl. Fuß.	kr.
	Transp.	21848	86¼
	Grafschaft Schaumburg, Lippe-Bückeburgschen Antheils, das neuerhöhete 312. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	94	31½
22	d. 14. April, Schwarzburg-Sondershausen das neuerhöhete 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	195	73
23	d. 14. April, Löwenstein-Wertheim, wegen fürstl. und gräfl. Löwensteinischen, vormaligen Würzburgischen Landesparzellen, Großherzoglich Frankfurthischer Souverainität, namentlich der Ämter Rothenfels, Triffenstein, Freudenberg rechter Mainseite, und an dem Amte Kreuzwertheim, das 308. bis 311. Ziel, in ditto, mit	197	10
24	d. 15. April, Grafschaft Lippe das 312. Ziel, in ditto, mit	84	48½
25	d. 18. April, Großherzogthum Sachsen-Eisenach, wegen des Amts Fischberg, das 310. und 311. Ziel, in Konventionsthalern à 1⅔ Rthlr.	16	84
26	d. 19. April, König von Würtemberg, die zweijährigen rückständigen schwäbischen Kreiseszinsen vom 15. Juli 1807 bis dahin 1809, mit	213	30
27	d. 22 April, Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclus. der Herrschaften Wismar, Poel und Neukloster, das 312. Ziel, in Louisd'ors à 5 Rthlr, mit	304	32
28	d. 22. April, Herzogthum Meklenburg-Güstrau, inclusive der Herrschaften		
	Latus	22955	35¼

Digitized by Google

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	22955	35¼
	Wismar, Poel und Neukloster, das 312. Ziel, in Louisd'ors à 5 Reichsthaler, mit	217	35½
29	d. 22. April, Fürstenthum Schwerin das 312. Ziel, in Louisd'ors à 5 Rthlr., mit	101	41
30	d. 25. April, Herzog von Sachsen-Weimar, wegen des Herzogthums Sachsen-Weimar, das 312. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	72	66½
31	d. 25. April, Idem, wegen Henneberg-Schleusingen, das 312. Ziel, in ditto, mit	17	34½
32	d. 20. bis 30. April, Großherzog von Würzburg die Ottenwalder einjährigen Zinsen, vom ersten Mai 1809 bis dahin 1810, in ditto, mit	275	28⅓
33	d. 30. April, Hochfürstlich Reuß-Plauisches hohes Gesammthaus das 312. Ziel, in ditto, mit	74	45½
34	d. 30. April, Großherzog von Würzburg, wegen des Großherzogthums Würzburg, das 312. Ziel, in ditto, mit . . .	848	41½
35	d. 30. April, Idem, wegen Henneberg-Schleusingen, das 312. Ziel, in ditto, mit	50	41½
36	d. 30. April, Großherzog von Frankfurt, wegen der Residenz und Handelsstadt Frankfurt, das 312. Ziel, in ditto, mit	845	33½
37	d. 4. Mai, König von Baiern, wegen der ehemaligen Reichsstadt Schweinfurt, das 303. Ziel, in ditto, mit	84	52½
	Latus	25543	5⁷⁄₁₂

Digitized by Google

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	25543	5 7/12
38	d. 4. Mai, Stadt Dünkelsbühl das 290. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit .	185	89
39	d. 4. Mai, ehemaliges Hochstift Eichstädt das 304. Ziel, in ditto, mit	355	18 1/2
40	d. 4. Mai, Stadt Weißenburg im Nordgau das 303. Ziel, in ditto, mit . .	42	26 1/2
41	d. 4. Mai, Grafschaft Ortenburg das 304. Ziel, in ditto, mit	20	29
42	d. 4. Mai, Herzogthum Baiern das 303. Ziel, in ditto, mit	1014	51
43	d. 4. Mai, Grafschaft Haag das 303. Ziel, in ditto, mit	101	41
44	d. 4. Mai, Herrschaft Maxelrein das 303. Ziel, in ditto, mit	13	46
45	d. 4. Mai, Grafschaft Hohenschwangau das 303. Ziel, in ditto, mit . . .	59	19
46	d. 4. Mai, Fürstenthum Freisingen das 300. Ziel, in ditto, mit	190	24
47	d. 4. Mai, König von Baiern die an dem ehemaligen jährlichen Kammerzielerbetrag, von dem 307. Ziel an, für das verflossene Jahr 1809 noch bestehende Summe, in ditto, mit	361	74 1/6
48	d. 7. Mai, Herzog von Meklenburg-Strelitz, wegen Stargard, das 312. Ziel, in Louisd'ors, mit	86	86 1/2
49	d. 7. Mai, Fürstenthum Ratzeburg das 312. Ziel, in ditto, mit	84	46
50	d. 7. Mai, Hanseſtadt Bremen das 312. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit .	185	84 1/2
	Latus	28245	10 7/12

Digitized by Google

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	28245	10½
51	d. 10. Mai, Herzoglich- und Hochfürstliche Durchlauchten von Nassau, wegen Höchstihro dermaligen sämmtlichen Besitzungen, das 312 Ziel, in Zwanzigkrzst. mit	752	59
52	d. 12. Mai, Grafschaft Ysenburg-Meerholz das 306. und 307. Ziel, in ditto, mit	24	25
53	d. 17. Mai, Herzog von Aremberg, wegen Recklinghausen, das 312. Ziel, in ditto, mit	50	64
54	d. 17. Mai, Münsterisches Amt Meppen das 312. Ziel, in ditto, mit	36	70½
55	d. 17. Mai, Herzoglich Cronsches Amt Dülmen das 312 Ziel, in ditto, mit .	18	34½
56	d. 17. Mai, König von Sachsen, wegen Henneberg-Schleusingen, das 312. Ziel, in ditto, mit	90	46
57	d. 17. Mai, Hanseſtadt Hamburg das 312. Ziel, in ditto, mit	549	41
58	d. 21. Mai, König von Sachsen, wegen der Kurlande, das 312. Ziel, in ditto, mit	1931	33½
59	d. 21. Mai, Querfurt und zugehörige Ämter das 312. Ziel, in ditto, mit . .	52	54
60	d. 30. Mai, Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, wegen der Salmischen Herrschaft Ostrach, das 307. Ziel, in Brabanter Kronen à 1½ Rthlr.	36	87½
61	d. 30. Mai, Herzogthum Oldenburg und Delmenhorst das 312. und 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	450	—
62	d. 6. Juni, Fürst von Ysenburg die Otten-		
	Latus	32238	75½

Digitized by Google

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	32238	75 9/12
	walder Zinsen bis zum Schluß des Aprils 1807, in Zwanzigkreuzerstücken, mit .	123	25 5/6
63	d. 23. Juni, Fürst v. Ysenburg auf fernern Abschlag der Ottenw. Zinsen, in ditto, mit	8	30
64	d. 23. Juni, Idem, die Ottenwalder Zinsen bis zum Schluß des Aprils 1807, in dto, mit	183	38 1/3
65	d. 24. Juni, Großherzog von Baden die Ottenwalder Zinsen vom 1. Mai 1809 bis dahin 1810, in ditto, mit	906	32 1/2
66	d. 2. Juli, Hanseſtadt Lübeck für das 302. Ziel, in ditto, mit	240	—
67	d. 10. Juli, Krone Würtemberg, wegen der Stadt Eßlingen, den Reſt am 305. Ziel, in ditto, mit	122	69
68	d. 10. Juli, Idem, wegen der Stadt Reutlingen, das 303. 304. u. 305. Ziel, in dto, mit	215	52 1/2
69	d. 10. Juli, Idem, wegen der Stadt Hall, das 303. 304. und 305. Ziel, in ditto, mit	527	57
70	d. 10. Juli, Idem, wegen der Stadt Rothweil, das 303. 304. und 305. Ziel, in ditto, mit	589	55 1/2
71	d. 10. Juli, Idem, wegen der Stadt Heilbronn, auf das 303. Ziel, in ditto, mit	63	63 1/2
72	d. 14. Juli, Herzog von Sachsen-Meinungen, wegen Henneberg-Schleusingen, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit . .	158	53
73	d. 14. Juli, Amt Salzungen das 310. u 311. Ziel, in ditto, mit	24	56
74	d. 14. Juli, Hochfürstlich Hohenſolmſiſche		
	Latus	35402	68 11/12

Digitized by Google

No.	1810.	Rthlr. kr. im 20fl. Fuß.
	Transp.	35402 ▪ 68 11/12
	Zinsen, die halbjährigen Zinsen vom 12. Januar bis 12. Juli 1810, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	291 ▪ 60
75	d. 23. Juli, Fürstenthum Anhalt das 311. und 312. Ziel, in Konventionsthalern à 1⅓ Rthlr., mit	608 ▪ 73
76	d. 24. Juli, die provisorische Kasse der unbesoldeten Kameralen, die Porteauslage von den großherzogl. Badischen Zinsen, mit .	6 ▪ 36⅜
77	d. 26 Juli, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt das 312. und 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	196 ▪ 9
78	d. 26. Juli, Sr. Königl Hoheit des Herrn Großherzogs von Frankfurt, Fürsten Primas des Rheinischen Bundes ꝛc., wegen der Stadt Wetzlar den Kammerzielerrückstand bis Mariä Verkündigung 1693, in ditto, mit	216 ▪ 32
79	d. 27. Juli, Fürst von Lichtenstein, wegen Vaduz und Schellenberg, das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit	46 ▪ 60
80	d. 18. Aug. Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, wegen Siegmaringen, den Rest am 281. Ziel, mit . . 52Rth. 28½kr. dann das 282. Ziel . . 54 ▪ 9½ ▪ und auf das 283 Ziel, in Brab. Kronen . 3 ▪ 52 ▪ zusammen	110 ▪ —
81	d. 18. Aug. Idem, wegen der Obervogteiämter Jungenau und Trochtelfingen, auf	
	Latus	36878 ▪ 69½

Digitized by Google

No.	1810.	Rthr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	36878	69½
	den Kammerzielerrückstand vom 306. bis 313. Ziel, inclus. in Zwanzigkreuzerstükken, mit	53	84½
82	d. 18. Aug. Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, die Schwäbischen Kreiszinsen auf Abschlag der zweijährig rückständigen Zinsen vom 15. Juli 1807 bis 15. Juli 1809, in ditto, mit	8	89
83	d. 18. Aug. Idem, die Schwäbischen Kreiszinsen, die einjährigen Zinsen vom 15. Juli 1809 bis dahin 1810, in ditto, mit .	17	70
84	d. 10. Sept. Herzog von Sachsen-Meinungen, wegen Henneberg-Römhild, das 311. Ziel, in Brab. Kronen à 1½ Rthlr. mit	101	41
85	d. 10. Sept. Hanseſtadt Bremen das 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerſtücken, mit .	185	84½
86	d. 10. Sept. König von Baiern, wegen den Ottenwalder Zinsen, die fünfmonatlichen Interessen, à 3½ pCt. von 30,000 fl. vom 1. Nov. 1809 bis 31. März 1810, in ditto, mit	243	5
87	d. 13. Sept. König von Sachsen, wegen Henneberg-Schleusingen, das 313. Ziel, in ditto, mit	90	46
88	d. 14. Sept. Hanseſtadt Lübeck für das 313. Ziel, in ditto, mit	240	—
89	d. 15. Sept. Großherzog von Frankfurt, wegen der Reſidenz und Handlungsſtadt Frankfurt, das 313. Ziel, in ditto, mit	845	33½
90	d. 19. Sept. Großherzog von Würzburg,		
	Latus	38665	64½

Digitized by Google

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	38665	64½
	wegen des Großherzogthums Würzburg, das 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerst. mit	848	41½
91	d. 19. Sept. Großherzog von Würzburg, wegen Henneberg-Schleusingen, das 313. Ziel, in ditto, mit	50	41½
92	d. 20. Sept. Hochstift Lübeck das 312. und 313. Ziel, in 20½ Louisd'ors à 4 Rthlr. 77 kr. und 1 Rthlr. 82½ kr., mit . .	161	41
93	d. 20. Sept. Fürst von Ysenburg-Birstein das 303. und 304. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	118	44
94	d. 20. Sept. Grafschaft Ysenburg-Meerholz das 308. und 309. Ziel, in ditto, mit	24	25
95	d. 24. Sept. Hochfürstlich Reuß-Plauisches hohes Gesammthaus das 313. Ziel, in ditto, mit	74	45
96	d. 25. Sept. Herzog von Sachsen-Weimar, wegen des Herzogthums Weimar, das 313. Ziel, in ditto, mit	72	66½
97	d. 25. Sept. Idem, wegen Henneberg-Schleusingen, das 313. Ziel, in ditto, mit	17	34½
98	d. 1. Okt. Herzog und Fürst von Nassau, wegen Höchstihro dermaligen Besitzungen, das 313. Ziel, in ditto, mit	752	59
99	d. 4. Okt. Fürst von Aremberg, wegen Recklinghausen, das 313. Ziel, in ditto, mit	50	64½
100	d. 4. Okt. Idem, wegen des Münsterischen Amts Meppen, das 313. Ziel, in ditto, mit	36	70½
	Latus	40813	57½

Digitized by Google

No.	1810.	Rthlr. im 20fl. Fuß. kr.
	Transp.	40813 = 57½
101	d. 4. Okt. Fürst von Aremberg, wegen des herzoglichen Amts Dülmen, das 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . .	18 = 34½
102	d. 4. Okt. Herzogthum Hollstein-Glückstadt, das 312 und 313. Ziel, in ditto, mit .	473 = 34
103	d. 4. Okt. Herzogthum Hollstein-Gottorp das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit .	473 = 34
104	d. 4. Okt. Grafschaft Ranzau das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit . . .	62 = 12
105	d. 8. Sept. bis 15. Okt. König von Sachsen, wegen der Kurlande, das 313. Ziel, in ditto, mit	1931 = 33½
106	d. 8. Sept bis 15. Okt. Idem, wegen Querfurt und zugehöriger Ämter, das 313. Ziel, in ditto, mit	52 = 54
107	d. 16. Okt. Herzog von Meklenburg-Strelitz, wegen Stargard das 313. Ziel, in Louisd'ors à 5 Rthlr., mit	86 = 86½
108	d. 16. Okt. Idem, wegen des Fürstenthums Ratzeburg, das 313 Ziel, in ditto, mit	84 = 46
109	d. 20. Sept. bis 20 Okt. König von Schweden, wegen des königl. Schwedischen Herzogthums Vorpommern, den Rest am 306. Ziel, mit . . . . 102 Rthr. 7 kr. und auf das 307. Ziel . 83 = 83 = zusammen	186 = —
110	d. 20. Okt. König von Westphalen auf den Kammerzielerrückstand 12000 Franks, welche 5568 fl. 45 kr. ausmachen, oder in Hessischer Münze	3093 = 67½
	Latus	47276 = 9½

No.	1810.	Rthlr. im 20 fl.	kr. Fuß.
	Transp.	47276	9½
111	d. 22. Okt. Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclus. der Herrschaften Wismar, Poel und Neukloster, das 313. Ziel, in Louisd'ors à 5 Rthlr., mit	304	32
112	d. 22. Okt. Herzogthum Meklenburg-Güstrau das 313 Ziel, in ditto, mit . .	217	35½
113	d. 22. Okt. Fürstenthum Schwerin das 313. Ziel, in ditto, mit	101	41
114	d. 25. Okt. Grafschaft Lippe das 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	84	48½
115	d. 4. Dez. Grafschaft Hohenzollern-Haigerloch das 306. Ziel, in ditto, mit . .	54	9½
116	d. 10. Dez. Hansestadt Hamburg das 313. Ziel, in ditto, mit	549	41
117	d. 12. Dez. Grafschaft Schaumburg, Lippe-Bückeburgischer Antheil, das 313. Ziel, in ditto, mit	94	31½
118	d. 12. Dez. König von Baiern, wegen den Ottenwalder Zinsen, die halbjährigen Interessen à 3½ pCt. von 30000 fl. Kapital vom 1. April bis 1. Oktober 1810, mit	291	60
119	d. 29. Dez. Hochfürstliche Häuser Salm-Salm und Salm-Kyrburg das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit	67	1
120	d. 31. Dez. Grafschaft Ysenburg-Wächtersbach den Rest am 311. Ziel, 6 Rthlr. 76 kr. dann das 312. Ziel, mit 18 « 77½ und auf das 313. Ziel, mit 12 « 1½ zusammen, in ditto, mit	37	65
121	d. 31. Dez. Rückersatz des unterm 14. April		
	Latus	49078	14½

Digitized by Google

No.	1810.	Rthlr. im 20 fs. Fuß.	kr.
	Transp.	49078	14½₁₂
	l. J. unter den Extraausgaben berechneten Postens, mit	176	25
	1811.		
1	d. 14. Jan. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen das 312. und 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	195	75
2	d. 14. Jan. Die Hochfürstlich Hohenfolmsische Zinsen à 3½ pCt. à 16,666 Rthlr. 60 kr. vom 12. Juli 1810 bis 12. Jan. 1811, in ditto, mit	291	60
3	d. 27. Jan. Grafschaft Ysenburg-Büdingen das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit	40	14
4	d. 8. Febr. König von Schweden, wegen des Herzogth. Vorpommern, auf ferneren Abschlag des 307. Ziels, in Louisd'ors à 5 Rthlr.	14	—
5	d. 27. Febr. Fürstenthum Waldeck das 309. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit .	84	70
6	d. 2. März, König von Würtemberg, wegen den Ottenwalder Zinsen, die einjährigen Zinsen mit 3½ pCt. vom 25. Dez. 1809, bis dahin 1810, à 89,228 fl. Kapital	401	59⅓
7	d. 2. März, Idem, wegen den Schwäbischen Kreiszinsen, die einjährigen Zinsen mit 4 pCt. vom 15. Juli 1809 bis dahin 1810 à 4⅓00 fl. Kapital, mit	106	60
8	d. 10. März, König von Baiern, wegen der ehemaligen Abtei Elchingen, den Rest am 286 Ziel, in ditto, mit	188	28
9	d. 10 März, Idem, wegen der ehemal. Probstei Wettenhausen, das 301. Ziel, in dto, mit	67	56
	Latus	50645	9³/₁₂

Digitized by Google

No.	1811.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	50645	9¾₁₂
10	d. 10. März, König von Baiern, wegen der ehemaligen Abtei Roggenburg den Rest am 299. Ziel, mit . . 1 Rthlr. — kr. und das 300. Ziel, mit . 67 = 60 = zusammen, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	68	60
11	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Ulm, das 300. Ziel, mit .	339	26½
12	d. 10. März, Idem, wegen der ehemaligen Abtei Ursberg, den Rest am 300. Ziel, in ditto, mit	20	27
13	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Abtei Ottobeuern, das 301. Ziel, in ditto, mit	125	—
14	d. 10. März, Idem, wegen der Grafschaft Mündelheim, das 301. Ziel, in ditto, mit	115	3½
15	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Memmingen, das 301. Ziel, in ditto, mit	351	63½
16	d. 10. März, Idem, wegen der Stadt Kaufbeuern, das 301. Ziel, in ditto, mit	55	81½
17	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Augsburg, das 304. Ziel, in ditto, mit	634	3½
18	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Kempten, das 299. Ziel, in ditto, mit	50	67½
19	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Ravensburg, am 297. Ziel, in ditto, mit	56	22
20	d. 10. März, Idem, wegen der vormali-		
	Latus	52462	4¾₁₂

Digitized by Google

No.	1811.	Rthlr. im 20 fl. Fuß.	kr.
	Transp.	52462	4½
	gen Reichsstadt Wangen, das 299. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	45	54
21	d. 10. März, König von Baiern, wegen der vormaligen Reichsstadt Leutkirch, das 300. Ziel, in ditto, mit	42	19½
22	d. 10. März, Idem, wegen der vormaligen Reichsstadt Buchhorn, das 299. Ziel, mit	25	34
23	d. 10. März, Fürst von Ysenburg, wegen den Ottenwalder Zinsen, auf ferneren Abschlag des Zinsenrückstandes à 1170 fl. 10 kr. Rhein. bis zum Schluß des Aprils 1807, in ditto, mit	83	30
24	d. 20. März, Großherzogthum Baden für das 313. Ziel der an den gewesenen Kammergerichtsassessor, nunmehrigen großherzogl. Badischen Staatsrath und Oberhofgerichtskanzler, Herrn von Hohenhorst, für die Zeit vom 25. März bis 22. Juli 1810, pro Rata der großherzogl. Badischen Kammerzielerbeiträge als Besoldung bezahlten Betrag, in ditto, mit . . .	546	77½
25	d. 20. März, Fürst von Ysenburg, wegen den Ottenwalder Zinsen, auf ferneren Abschlag des vom 10. Mai 1810 übernommenen Zinsenrückstandes zu 1170 fl. 10 kr. bis zum Schluß des Aprils 1807 den Betrag, in ditto, mit	69	40
26	d. 20. März, König von Würtemberg, wegen der ehemaligen Reichsstadt Gemündt,		
	Latus	53274	79½

Digitized by Google

No.	1811.	Rthlr. im 20fl. Fuß.	kr.
	Transp.	53274	79½
	den Rest am 289. Ziel, mit 70 Rthlr. 54½ kr. und auf das 290. Ziel, 12 = 65½ = zusammen, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	83	30
27	d. 10. April, Grafschaft Schaumburg, Lippe-Bückeburg, das 314. Ziel, in Konventionsthalern à 1⅓ Rthlr.	94	31½
28	d. 10. April, Fürst von der Leyen, wegen Hohengeroldseck, das 312. 313. 314. Ziel, in ditto, mit	30	37½
29	d. 18. April, Großherzog von Baden, wegen Schwäbischen Kreiszinsen, die rückständigen Zinsen mit 4 pCt. vom 15. Juli 1807 bis dahin 1810, zu 6000 fl. Kapital, mit	400	—
30	d. 19. April, Herzog von Sachsen-Weimar das 314. Ziel, in ditto, mit	72	66½
31	d. 19. April, Idem, wegen Henneberg-Schleusingen, das 314. Ziel, in ditto, mit	17	34½
32	d. 22. April, Großherzog von Würzburg, wegen den Ottenwalder Zinsen, die einjährigen Zinsen mit 3½ pCt. vom 1. Mai 1810 bis dahin 1811 von dem Kapitalsantheil zu 14,158 fl. 53 kr. Rhein., mit .	275	28⅓
33	d. 23. April, Großherzog von Würzburg das 314. Ziel, mit	848	41½
34	d. 23. April, Idem, wegen Henneberg-Schleusingen das 314. Ziel, mit . .	50	41½
35	d. 25. April, König von Sachsen, wegen Stollberg-Stollberg, das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit	50	64
	Latus	55198	4/12

Digitized by Google

No.	1811.	Rthlr. im 20fl. Fuß.	kr.
	Transp.	55198	47½
36	d. 26. April, Herzog von Sachsen-Eisenach, das 312. und 313. Ziel, in Münze, mit	145	43
37	d. 26. April, Idem, wegen Henneberg-Schleusingen, das 312. und 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	34	69
38	d. 26. April, Großherzog von Frankfurt, wegen des Fürstenthums Aschaffenburg, das 312. Ziel, in ditto, mit	352	16½
39	d. 26 April, Idem, wegen des Fürstenthums Aschaffenburg, das 313. Ziel, in ditto, mit	352	16½
40	d. 26. April, Idem, wegen der Löwenstein-Wertheimischen Souverainitätsämter Triffenstein, Freudenberg rechter Mainseite und wegen des Amts Kreuzwertheim, das 312. und 313 Ziel, mit	98	50
41	d. 26. April, Idem, wegen des Fürstenthums Fuld, das 313. Ziel, in ditto, mit	297	80
42	d. 26. April, Idem, wegen des Fürstenthums Hanau, das 313. Ziel, in ditto, mit	156	80½
43	d. 26. April, Idem, wegen der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt, das 314. Ziel, in ditto, mit	845	33½
44	d. 26. April, Idem, wegen des Fürstenthums Aschaffenburg, das 314. Ziel, in ditto, mit	352	16½
45	d. 26. April, Idem, wegen der Löwenstein-Wertheimischen Souverainitätslande, das 314. Ziel, in ditto, mit . . .	49	25
46	d. 26. April, Idem, wegen des Fürsten-		
	Latus	57882	75½

Digitized by Google

No.	1811.	Rthlr. im 20fl. Fuß.	kr.
	Transp.	57882	75½
	thums Hanau, das 314. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	156	80½
47	d. 26. April, Großherzog von Frankfurt, wegen des Fürstenthums Fulda, das 314. Ziel, in ditto, mit	297	80
48	d. 29. April, Großherzogthum Baden den Rest am 313. Ziel, in ditto, mit . .	63	8⅓
49	d. 29. April, Fürst von Ysenburg, wegen des Fürstenthums Birstein, das 305. Ziel, in ditto, mit	59	22
50	d. 4. Mai, Grafschaft Ysenburg-Meerholz, das 310. und 311. Ziel, in ditto, mit	24	25
51	d. 8. Mai, Herzogthum Meklenburg-Schwerin, inclus. der Herrschaften Wismar, Poel und Neukloster, das 314. Ziel, in Louisd'ors à 5 Rthlr., mit . . .	304	32
52	d. 8. Mai, Idem, wegen des Herzogthums Meklenburg-Güstrau, inclusive der Herrschaften Wismar, Poel und Neukloster, das 314. Ziel, in ditto, mit . . .	217	35½
53	d. 8. Mai, Idem, wegen des Fürstenthums Schwerin, das 314. Ziel, in ditto, mit	101	41
54	d. 8. Mai, Meklenburg-Strelitz, wegen Stargard, das 314. Ziel, in ditto, mit	86	86½
55	d. 8. Mai, Idem, wegen des Fürstenthums Ratzeburg, das 314. Ziel, in ditto, mit	84	46
56	d. 9. Mai, Grafschaft Lippe das 314. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . . .	84	48½
57	d. 10. Mai, König von Sachsen, wegen der Kurlande, das 314. Ziel, mit . .	1931	33½
	Latus	61294	73½

Digitized by Google

No.	1811.	Rthlr. kr: im 20fl. Fuß.
	Transp.	61294 = 73 11/12
58	d. 11. Mai, König von Sachsen, wegen Querfurt und zugehörigen Ämtern, das 314. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit . .	52 = 54
59	d. 15. Mai, Hochfürstlich Reuß von Plauensche hohe Gesammthaus das 314 Ziel, in ditto, mit	74 = 45 1/2
60	d. 28. Mai, Grafschaft Hohenzollern-Haigerloch das 307. Ziel, in ditto, mit .	54 = 9 1/2
61	d. 29. Mai, Herzogliche und Hochfürstliche Durchlauchten von Nassau, wegen Höchstihro dermaligen sämmtlichen Besitzungen, das 314. Ziel, in ditto, mit	752 = 59
62	d. 3. Juni, König von Sachsen, wegen Henneberg-Schleusingen, das 314. Ziel, in ditto, mit	90 = 46
63	d. 5. Juni, Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld, wegen Koburg, das 310. bis 313. Ziel, in ditto, mit	93 = 86
64	d. 5. Juni, Idem, wegen Altenburg, das 304. bis 313. Ziel, in ditto, mit . .	159 = 50
65	d. 5. Juni, Idem, wegen des Amts Themar, das 310. bis 313. Ziel, in ditto, mit	79 = 84
66	d. 6 Juni, Fürst von Lichtenstein, wegen Vaduz und Schellenberg, das 314. und 315. Ziel, in ditto, mit	46 = 60
67	d. 7. Juni, König von Würtemberg, wegen der ehemaligen Reichsstadt Eßlingen, das 292. Ziel, mit . . . 221 Rth. 86 1/2 kr. und auf das 293. Ziel 132 = 38 1/2 = zusammen, in ditto, mit	354 = 35
	Latus	63053 = 62 11/12

No.	1811.	Rthlr. im 20fl. Fuß.	kr.
	Transp.	63053	62 11/12
68	d. 17. Juni, Herzog von Sachsen-Gotha, wegen Gotha, das 312. und 313. Ziel, in Zwanzigkreuzerstücken, mit	156	70
69	d. 17. Juni, Idem, wegen Altenburg, das 312. und 313. Ziel, in ditto, mit	159	58
70	d. 17. Juni, Idem, wegen Halb-Mells, das 312. und 313 Ziel, in ditto, mit .	2	16
71	d. 17. Juni, Idem, wegen Reuß von Plauen, das 312 und 313. Ziel, in ditto, mit	13	50
72	d. 18. Juni, Großherzog von Baden, den wegen des Absterbens des ehemaligen Reichskammergerichtspräsidenten, Freiherrn von Stauffenberg und Herrn Assessoren von Hommer an den Kammerzielern für das Jahr 1810 gemachten Abzug, in ditto, mit	240	--
73	d. 27. Juni, Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld, wegen Koburg, das 314. und 315. Ziel, in ditto, mit	46	88
74	d. 27. Juni, Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, wegen der Salmansweilschen Herrschaft Ostrach, das 308. Ziel, in Viertelkronen, mit	36	87 1/2
	Die ganze Summe vom 1. Okt. 1809 bis zum 21. Juni 1811 beträgt . . .	63709	72 1/2

Extrahirt.

Wetzlar, am 30. Juni 1811.

von Hötzendorf,
Pfennigmeister.

Digitized by Google

Anlage B.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc.

Vester, Hochgelahrter, lieber Getreuer. Wir sind nach der der Uns geschehenen Anzeige über die Verschiedenheit der vormaligen und neuen Ansätze Unserer Kammerzielerbeiträge in den bisherigen Auszügen der Pfenningmeistereirechnung des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar aus besonderer Geneigtheit gegen die Perzipienten des noch übrigen Personals dieses Gerichts, gemeinet, Unsere Beiträge ferner nach dem vormaligen vollen Ansatze zu 4,516 Rthlr. 7 kr. jährlich abtragen zu lassen, und haben das dieserhalb Erforderliche an die Behörde verfügt; wogegen es in Ansehung der Raten von Stollberg-Stollberg, Stollberg-Roßla und Schönburg bei der hierbevorigen Einrichtung verbleibet; lassen euch daher solches zu eurer Nachricht andurch unverhalten. Gegeben zu Dresden, am 10. Juni 1811.

An den vormaligen Reichskammergerichtsprokurator von Hofmann zu Wetzlar. Die diesseitigen Kammerzieler betreffend.

von Globig.

Karl Gottlob Günther.

Digitized by Google

31.

Einige Bemerkungen zum Heft 53. Nr. 20. des Rheinischen Bundes.

Nebst einer Nachschrift vom Hofrath Zachariä in Heidelberg.

Es ist schön und edel, die Vertheidigung des Schwächeren gegen den Mächtigen, unaufgefordert, ohne Nebenrücksichten, blos um des Wahren und Guten willen, zu übernehmen. Der gerechte Stolz, das erhöhte innere Bewußtseyn, welches eine solche Vertheidigung gewährt, mag auch Ursache seyn, daß unter zehn Aufsätzen über die Bundesakte und ihre Auslegung ungefähr neun für die Mediatisirten geschrieben sind — und dies ist ein Zug des teutschen Karakters, der ihm gewiß zur Ehre gereicht. Für die Souveraine erhebt sich selten eine Stimme; unbekümmert um die Kontroversen der Schriftsteller, gehen diese und ihre Regierungen ruhig ihren Gang mit mehr oder weniger Festigkeit und Konsequenz, mehr oder weniger Billigkeit in der Ausführung ihrer Plane.

Unter den jüngsten Vertheidigern der Standesherren hat der Freiherr von Almendingen seinen Aufsatz namentlich gegen den Herrn Hofrath Zachariä gerichtet.

Ich will ein und andere der Bemerkungen aufzeichnen, die mir bei der Durchlesung dieses Aufsatzes beifielen, ohne von jenen Stellen Notiz zu nehmen, welche Zachariä persönlich betreffen. Freiherr von Almendingen hat ihn laut genug zur Antwort aufgerufen, und dieser geschätzte Schriftsteller wird sie, denke ich, nicht schuldig bleiben.

Zachariä geht von der Unverbindlichkeit der Verträge

für jeden Dritten aus, und erklärt die standesherrlichen Rechte für Privilegien, die mit oder ohne Entschädigung eingezogen werden können, nach der Verschiedenheit des Erwerbtitels.

Ich glaube nicht, daß Zachariä es billigen wird, wenn ein Regent ohne Grund und rechtliche Veranlassung Privilegien irgend einer Art einzieht, und dies wäre wohl der Fall, wenn andere Rücksichten, als jene des öffentlichen Wohls, ihn hierzu verleiten. Sind aber diese Privilegien dem Besten des Staats entgegen, so können sie nicht fortbestehen.

Das Nämliche gilt von jeder andern Gattung von Rechten; nur versteht es sich von selbst, daß eine Entschädigung gegeben werden muß, wie sie sich nach ihrem Ertrag oder ihrem Erwerbsgrunde dazu vereigenschaften.

Zachariä scheint einige der Vorzüge, welche die Bundesakte den Standesherren eingeräumt hat, als nachtheilig für das allgemeine Wohl anzusehen. Sind sie dieses, so ist es gleichgültig, ob man sie mit dem Namen von Privilegien oder mit einem andern belegt; es wird überflüssig, die Prämissen von Zachariä zu untersuchen, und man gelangt auf einem andern Wege ohngefähr zu dem nämlichen Resultat.

Ich sage, ohngefähr zu dem nämlichen Resultat, denn durchaus das nämliche dürfte es wohl nicht seyn. Man müßte bei jedem einzelnen Rechte — sey es nun in der Bundesakte namentlich aufgeführt oder nicht — seinen Entstehungsgrund, Umfang und Einfluß auf das Staatswohl prüfen; man müßte vor Allem prüfen, ob das angesprochene Recht einen reellen oder nur einen eingebildeten Werth habe, und hiernach ließe es sich bestimmen, ob und welche Entschädigung gefordert werden könne. Ist dasselbe mit dem allgemeinen Wohl verträglich, so ist jene Aufrechthaltung nicht nur billig, sondern eine Pflicht des Staats. Im umgekehrten Falle wird die Aufzählung in der Bundesakte seiner Aufhebung nicht im Wege stehen, und Niemand wird aus diesem Grunde die Unablöslichkeit der Zehenden und Feudalrechte verfechten wollen.

Digitized by Google

Wenn Zachariä von widerruflichen Privilegien spricht, so hat er gewiß nichts anders im Auge, als Rechte dieser Art, deren Fortbestehen mit dem Wohl des Ganzen nicht vereinbarlich ist. Sicher liegt es nicht in seiner Absicht, den Standesherren die Haut vom Kopfe ziehen zu lassen; aber deswegen kann man nicht von ihm fordern, Alles gut zu heißen, was ihre Vertheidiger für sie in Anspruch nehmen.

In der Bundesakte sind in dem nämlichen Art. 27. die Domainen, Zehenden, Zinsen, Gülten, die Feudalrechte und verschiedene Zweige der Gerichtsbarkeit aufgeführt. Die Unverletzlichkeit des Grundeigenthums hat Zachariä nicht bezweifelt; die Zehenden und Gülten sind bereits in mehreren Staaten für ablöslich erklärt, und dieses ist wohl nirgends als eine Verletzung der Bundesakte angesehen worden. Hingegen sind der Feudalismus, die Patrimonialgerichtsbarkeit *), die nicht wenig zahlreichen und drückenden Überreste der Leibeigenschaft zwar in der Bundesakte erwähnt, aber damit nicht gesagt worden, daß sie eben so heilige, unantastbare Rechte seyen, als das Grundeigenthum. Man kann also ihre Natur, Folgen und Wirkungen untersuchen, ohne deswegen den Vorwurf von inhumanen, illiberalen Grundsätzen zu verdienen.

Der Freiherr von Almendingen geht davon aus, den Inbegriff der standesherrlichen Rechte als einen Ausfluß der unserer teutschen Verfassung vorausgegangenen Grundherrlichkeit darzustellen. Es bedurfte nach seiner Ansicht keines Ver-

---

*) Erster und zweiter Instanz. Dies bezeichnet: basse et moyenne jurisdiction; diese französischen Ausdrücke beziehen sich auf teutsche Verfassung und teutsche Ideen. Kein Mensch dachte an Dorf- und Amtsjurisdiktion. Oder ist die Gerichtsbarkeit des Barons, der nur ein einziges Dorf hat, verschieden von jener des Barons, der aus mehreren Dörfern ein Amt bilden kann? Die eine wie die andere gehört zur niedern Gattung.

Digitized by Google

trages für die Standesherren; durch die Bundesakte verloren sie einen Theil ihrer ehemaligen Gerechtsame, die Halbsouverainität; alles Übrige wurde ihnen belassen; es handelte sich nicht darum, etwas zu erwerben, sondern zu behalten, was ihnen lange zuvor als Eigenthum gehörte.

Man wird dem Herrn von Almendingen für diese Vertheidigung hie und da wenig Dank wissen, so wenig als für seine Äusserungen über die unkluge leidenschaftliche Verfahrungsart mancher anderer Vertheidiger, über die Unverträglichkeit der Standesherrlichkeitsverfassung mit dem Code Napoleon u. s. w. — Die Standesherren werden dadurch in eine und die nämliche Linie mit den Grundherren gestellt, deren Rechte eben sowohl als jene der ersteren Privat- und Familieneigenthum sind, obschon die Bundesakte ihrer nicht namentlich erwähnt. Wenn dieses richtig ist, so haben sie keine Vorzüge vor den Grundherren; es ist keine Rede von beibehaltenen Resten der alten Landesherrlichkeit, sondern nur von Grundherrlichkeit.

Gegen die historische Entwickelung der letztern, so wie sie Almendingen hat, möchte sich wohl ein und anderes einwenden lassen. Das Grundeigenthum ist die Grundlage aller Verfassungen; mit ihm verband sich in Teutschland frühzeitig die Hörigkeit, welche eine Art von Gerichtszwang über die Hörigen, um sie zu Diensten und Leistungen anzuhalten, im Gefolge hatte; die eigentliche Gerichtsbarkeit, Blutbann, Polizei, Forsteilichkeit wurde entweder von den Grafen und Herzogen im Namen des Kaisers ausgeübt, oder man kannte sie (im heutigen Sinne des Wortes) gar nicht. Erst in der Folge, durch die Vermischung des Grundeigenthums mit den von der Krone erhaltenen Ämtern und Lehen, und während des unseligen Kampfes zwischen Staat und Priesterthum rissen die Grundherren manche Rechte an sich, die vorhin unstreitige und wesentliche Ausflüsse der Staatsgewalt waren.

Doch dem sey, wie ihm wolle, und nenne man nun die in

Digitized by Google

der Bundesakte aufgezählten Rechte der Standesherren Vorzüge und Privilegien oder man betrachte sie als bloße Ausflüsse der Grundherrlichkeit, so ist ihr Karakter durch die Bundesakte deutlich bestimmt.

Sie sind als Privat- und Familieneigenthum erklärt (propriété patrimoniale et privée), es war also nicht die Absicht der Bundesstifter, in der Bundesakte eine neue Konstitution zu entwerfen, und die Rechte der Standesherren als integrirenden Theil der künftigen Verfassung aufzuführen. Es ist blos von Privatrechten die Rede, die dem Staate heilig seyn müssen, wie jedes Privateigenthum, die hingegen keine größere Achtung fordern können, als dieses selbst, und wenn es Fälle gibt, wo dem Staat ein Eingriff in das Privateigenthum mit oder ohne Entschädigung erlaubt ist, so wird das Nämliche von den standesherrlichen Rechten gelten. Diese sind daher bloßes Privateigenthum, welches durch die Bundesakte nicht verliehen, sondern belassen wurde; sie können, wenn es das Staatswohl fordert, gegen Vergütung ihres wahren (nicht des eingebildeten) Werthes eingezogen werden, und da mit der Landesherrlichkeit für ihre Besitzer das Mittel verloren gegangen ist, sie unter einem gedoppelten Titel geltend zu machen, so ist es erlaubt zu untersuchen, ob ein Gegenstand überhaupt von der Art sey, daß er in das Privateigenthum übergehen könne, oder wie und durch welche Mittel ehemals etwas zu einem Objekt des Privatrechtes gemacht worden sey? — eine Untersuchung, die vorzüglich in Beziehung auf die Leibeigenschaft und ihre Ausflüsse nicht gleichgültig seyn dürfte.

Dieses führt mich auf eine andere nicht unwichtige Betrachtung.

Die Standesherren haben den Verlust der Landesherrlichkeit nicht verschuldet; sie sind zu beklagen, daß sie ein Opfer der Zeitereignisse wurden; allein der Nothraub, wie es Almendingen nennt, ist nun einmal geschehen, und was ehe-

Digitized by Google

mals durch Staatsumwälzungen und Eingriffe in die kaiserlichen Regierungsrechte mühsam nach und nach errungen wurde, ist fast auf die nämliche Art durch das Verhängniß der Zeit wieder verloren gegangen.

Bei den Untersuchungen über die Frage, was künftig zu geschehen habe, sollte aber nicht blos von den Standesherren, die in den Massen größerer Staaten untergegangen, und nicht der wichtigste Theil derselben sind, — es sollte bisweilen auch von den Unterthanen, dem Staate und deren Bedürfnissen die Rede seyn.

Wir waren vormals bei einer in mancher Beziehung äußerst unvollkommenen Verfassung glücklich; wenn der Guths- und Leibherr seine Rechte zu weit ausdehnte, so war er zugleich Landesherr, und seine Verwaltung in der letzteren Eigenschaft meistens so milde, daß man mit dem Gutsherrn ohne Unbilligkeit nicht rechten konnte. Alles dieses ist nun anders geworden; Steuern, Militairwesen, Verfassung, alles hat eine andere Gestalt angenommen; was wir dabei gewonnen haben, liegt vor Augen; und eben so klar ist es, wie lange der Unterthan es wird aushalten können, wenn er von Landes- und Standesherren zugleich nach dem angestrengtesten Maaße seiner Kräfte in Anspruch genommen wird. Durchgehen wir nun die in dem Art. 27. und den folgenden aufgezählten Rechte der Standesherren, und behalten wir dabei den obersten Grundsatz im Auge, daß es sich lediglich um Privateigenthum (einlösbar gegen Entschädigung, wenn es das Staatswohl erheischt) handelt, so werden wir finden, daß in den Klagen der Standesherren viele Übertreibung liegt.

Ihr Grundeigenthum, Waldungen, Zehenden, Gülten, Domainen hat man ihnen, meines Wissens, nirgends angesprochen.

Die Leibeigenschafts- und Feudalrechte — doch von diesen will ich schweigen; es ist darüber, über ihren wahren Ursprung, Werth und Einfluß auf den Staat schon mehr als genug ge-

Digitized by Google

ſagt und geſchrieben worden. Nur dies Einzige bemerke ich, wenn der Freiherr von Almendingen Recht hat, Konſtitutionsurkunden und notoriſche Obſervanzen unter die Quellen des poſitiven Staatsrechts zu zählen, ſo wiſſen wir Alle, was in Hinſicht dieſer Rechte in zwei unter dem unmittelbaren Einfluſſe des Bundesſtifters ſtehenden Staaten, deren einer den Bundesvertrag ſchließen half, und der andere ihn ſpäterhin annahm, geſchehen und ſogar in den Konſtitutionsurkunden feſtgeſetzt iſt. Dies iſt wohl der beſte praktiſche Kommentar über die Bundesakte, und was nach derſelben als unverletzliches Eigenthum angeſehen werden muß.

Die Zehenden und Gülten und ihre Ablöslichkeit betreffend, läßt ſich Manches dafür und dawider ſagen. Ich halte ſelbſt nicht viel auf die Ablöſung der Zehenden; kauft ſie der Unterthan von dem Staate los, ſo kauft er ſich damit neue Steuern; für Pfarreien und öffentliche Stiftungen iſt die Auslöſung bei dem ſtets wechſelnden Verhältniß des Geld- und Naturalienwerthes verderblich; wenn aber der Staat aus irgend einem Motiv ſie zu verordnen zweckmäßig findet, ſo kann ich nicht einſehen, warum die Standesherren aus der Bundesakte ſollten eine Ausnahme anſprechen können.

Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, die Polizeigewalt, die Forſtherrlichkeit ſind jene Gegenſtände, wo von den Standesherren über Eingriffe und Kränkungen am meiſten und lauteſten geklagt wird. Sie ſuchen unter dieſem Titel von der ehemaligen Landesherrlichkeit ſo viel als möglich zu retten, und wenn man Gelegenheit gehabt hat, manche Deduktionen und Vorſtellungen zu leſen, ſo wird man unverkennbar das Beſtreben darin finden, einen möglichſt unabhängigen kleinen Staat im Staate zu bilden, als ob nicht alle Hoffnung verloren ſey, zum zweitenmal aus der Klaſſe kaiſerlicher Beamten in jene ſelbſtſtändiger Landesherren aufzuſteigen. In einer dieſer Deduktionen iſt zu leſen, daß der Standesherr alle gerichtliche und Polizeigewalt auszuüben habe, daß die Beamten

Digitized by Google

zunächst nur ihm dafür verantwortlich seyen, dem Souverain ist beinahe nichts gelassen, als das Recht, von Zeit zu Zeit nachzufragen, ob der kleine Regent seine Regierung gut führe oder nicht? — Bei solchen Grundsätzen hat der Deduzent freilich Recht zu behaupten, daß alle Organisationen und Verfassungen, welche ein Souverain seinen Staaten geben mag, immer und ewig mit der Verfassung der standesherrlichen Gebiete unverträglich seyn werden. Dieses Geständniß ist aber meines Erachtens zugleich das stärkste, was sich gegen die längere Beibehaltung dieser abgesonderten Jurisdiktionen sagen läßt. Wenn der dritte Theil der Einwohner eines Staates in standes- und grundherrlichen Gebieten lebt, wenn die Verfassung dieser vielen kleinen Bezirke mit einer für den ganzen Staat wünschenswerthen Verfassung unvereinbar ist, soll dessen ohngeachtet die erstere fortbestehen? Sollen die Unterthanen der Wohlthat einer gleichförmigen raschen Verwaltung ewig entbehren? Soll ein Theil derselben dem Staate, dem sie angehören, ewig fremd bleiben? die gehässige Scheidewand zwischen alten und neuen, ganzen und halben Staatsangehörigen niemals niedergerissen werden?

Ich will nicht wiederholen, was über Patrimonialgerichtsbarkeit schon oft gesagt worden ist, noch untersuchen, in wie fern nach gesunden Grundsätzen die Befugniß über Mein und Dein, über Leben und Tod zu richten, oder die zum Besten der Unterthanen und nicht eines erblichen Magistrats *) eingeführte Polizeigewalt in das Privateigenthum übergehen könne oder nicht; die Bundesakte macht ihrer nun einmal Erwähnung, aber unter keinem andern Titel, als jenem des Privat-

*) Diesen neuen Grundstein — eine erbliche Magistratur, welche der Magistrat durch Stellvertreter ausüben soll — will Steiger dem morschen und von allen Seiten dem Einsturz drohenden Gebäude der Patrimonialjurisdiktionen unterlegen.

Digitized by Google

eigenthums. Damit ist zugleich seine Einlösbarkeit ausgesprochen, sobald sie dem Wohl des Ganzen zuträglich ist, und daß sie dieses ist, wird Herr von Almendingen wohl nicht bezweifeln; denn was sollen wir mit einer Einrichtung, die mit unsern Gesetzen in direktem, nicht zu hebenden Widerspruche steht!

Die Einlösung selbst dürfte dem Staate nicht sehr lästig fallen. Es existirt schwerlich ein standesherrliches Gebiet, wo sich nicht aus den Rechnungen nachweisen ließe, daß alle diese Rechte eben so viel oder noch mehr zu verwalten kosten, als sie einbringen.

Das sogenannte Honorifikum, das Unschätzbare der Ehrenberechtigung bringe ich nicht hoch in Anschlag. Der Staat, der im Fall ist, das Eigenthum des Unterthans in Anspruch zu nehmen, vergütet nur den entgehenden Nutzen, als den einzigen Maasstab des wahren und innern Werthes, und niemals den eingebildeten, den Eitelkeit, Herrschsucht, Vorliebe für einen leeren Nimbus, oder im Hintergrund liegende Hoffnungen auf die Ankunft des politischen Messias auf etwas legen möchten. Es ist keine wahre Ehre darin zu suchen, eine Gewalt zu behaupten, die dem Staate schädlich ist, — eine Gewalt, die mit der Landesherrlichkeit ihren natürlichen Anlehnungspunkt verloren hat. Ein Standesherr, der bei guter Haushaltung seine eigenen Geschäfte verwaltet, oder in Civil- und Militairdiensten dem Staate nützt, hat noch immer eine sehr angenehme Existenz, und bedarf zu deren Verschönerung keine Befugnisse, die er wieder durch Andere ausüben lassen muß, ohne einen reellen Genuß, als den, den Namen und Geld dazu herzugeben.

Freilich würde damit auch jeder Vorwand wegfallen, ein eigenes Hoflager zu haben. Wozu aber dieses? Findet man es in andern Staaten, z. B. Östreich, bei weit reicheren Fürsten, als unsere Standesherren meistens sind? Eine Hofhaltung ist der Abglanz der Souverainität, die Umgebung, welche dem ersten Stellvertreter des Volks als sinnbildlicher Ausdruck

Digitized by Google

seiner hohen Würde geziemt. Was soll nun das Zeichen da, wo das Bezeichnete weggefallen ist? Man hat vormals über die Eifersucht viel gespöttelt, mit welcher kleinere Fürsten seit den Zeiten Ludwigs des Vierzehnten den größeren im Prunk, Aufwand und der Einrichtung ihres Hofes nachzuahmen strebten. Damals hatte dies Benehmen gleichwohl noch einen Sinn; was soll aber nun ein Hoflager einem Mediatisirten? Jene Konstitutionen, welche ihnen eine Hofhaltung gestatten, mögen durch einen sehr humanen Geist diktirt worden seyn, aber indem man ihnen im nämlichen Augenblick einen großen Theil ihrer, dem Souverain heimgefallenen Einkünfte entzog, hat man ihnen durch die Belassung eines leeren nichts bedeutenden Flitterglanzes einen nicht sehr wesentlichen Dienst erwiesen, und einigen derselben vielleicht ihren Ruin zubereitet.

In dieser Hinsicht möchte es sich leicht erweisen lassen, daß eine Abänderung der hie und da noch bestehenden Einrichtungen dem wahren und für die Dauer berechneten Interesse der Standesherren eben sowohl als den gerechten Erwartungen der Unterthanen und den Gesetzen einer regelmäßigen Verwaltung zusage.

Und gesetzt, alles dieses würde bezweifelt, hat nicht ein Staat der indirekten Mittel viele zu Gebot, den nämlichen Zweck zu erreichen, wenn irgend eine Rücksicht ihn davon abhalten sollte, es auf dem offenen Wege der präzeptiven Maasregeln zu thun? Könnte sich das System einer abgesonderten standesherrlichen Verwaltung in gerichtlichen, Forst- und Polizeisachen in die Länge halten, wenn der Auslösung der Zehenden und Gülten eine gewisse Ausdehnung gegeben, oder wenn durch Modifikationen in der fideikommissarischen Erbfolge eine Zerstückelung größerer standesherrlicher Gebiete und ihre Reduzirung auf ein — der Größe des Mutterstaates mehr angemessenes Verhältniß vorbereitet würde? und wer könnte eine solche Maasregel als ungerecht tadeln?

Was aus der Steuerfreiheit geworden ist oder künftig

Digitized by Google

noch werden wird, bedarf keiner Erörterung; die Sache spricht von selbst. Der Nothraub, welcher nach Almendingen den Verlust der Landesherrlichkeit für manche teutsche Fürsten nach sich zog, möchte nirgends öfter rekurriren, und nirgends leichter zu entschuldigen seyn, als in der Materie der Finanzen. Die dringenden Bedürfnisse der neueren Staatshaushaltungen, und die Unmöglichkeit sie von den erschöpften Unterthanen allein zu erheben, werden hierin von selbst das endliche Schicksal der großen Güterbesitzer bestimmen, welche die Steuerfreiheit zum Theil unter der Ägide der Landesherrlichkeit zu erwerben, und die Steuerlast von ihren Kammergütern auf die Unterthanen zu überwälzen gewußt haben.

Diese wenigen Bemerkungen haben nicht die Absicht, einen so reichhaltigen Gegenstand zu erschöpfen, oder von allen Seiten zu beleuchten, sondern nur zu zeigen, daß es Zacharia's Meinung nicht seyn konnte, die Standesherren einer ungerechten despotischen Willkühr, welche am Ende allen übrigen Unterthanen gleich fürchterlich werden müßte, Preis zu geben, daß er aber an der Haltbarkeit mancher Vorzüge, Privilegien, oder wenn man will, Eigenthumsrechte, mit Grund zweifeln konnte, wenn sie gleich in der Bundesakte aufgezählt sind.

Nachschrift.

Der vorstehende Aufsatz ist mir von einer mir unbekannten Hand zugeschickt worden, um ihn zum Abdrucke in dieser Zeitschrift zu befördern. Der Verfasser desselben hat mir zugleich das Recht ertheilt, ihn mit Anmerkungen zu begleiten. Allein ich trage um so mehr Bedenken, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, da mein Lob partheiisch, ein Tadel mehr als inhuman seyn würde.

Digitized by Google

Ich ergreife diese Gelegenheit, mich vorläufig über die Einwendungen, (fast könnte ich sagen: Vorwürfe) zu erklären, die mir wegen der Abhandlung über die Rechte der Standesherren sowohl in dieser Zeitschrift, als in andern öffentlichen Blättern gemacht worden sind, wenn ich auch noch nicht gerade einsehe, daß es, (wie einer meiner Gegner behauptet hat,) unmoralisch seyn würde, diese Einwendungen ohne Antwort zu lassen. — Fürs erste also: der Zweck jener Abhandlung war, wie der Verfasser des vorstehenden Aufsatzes sehr richtig bemerkt hat, nicht etwa der, die Rechte, die der Akt des Rheinischen Bundes den Standesherren vorbehält, schlechthin für einen Gegenstand der launenhaften Willkühr zu erklären, sondern ganz allein der, die Frage, ob und in wie fern diese Rechte beschränkt oder widerrufen werden können? auf die allgemeine Frage zurückzuführen: ob und in wie fern Privilegien überhaupt beschränkt oder widerrufen werden können und sollen? Ich wollte nur zeigen, daß die Form jener Vorrechte, d. h. der Umstand, daß sie in dem Akte des Rheinischen Bundes enthalten sind, allein ihnen noch keinen Anspruch auf Unwiderruflichkeit, noch keinen eigenthümlichen Karakter gebe; daß diese Privilegien, ganz so wie andere Vorrechte, nach dem Geiste einer jeden einzelnen Staatsverfassung, nach dem Prinzipe der Staatseinheit, nach den billigen Ansprüchen der Unterthanen zu prüfen und gemäß dem Resultate dieser Prüfung zu beschränken oder aufzuheben, oder wohl selbst zu erweitern seyen; daß eine jede Vertheidigung dieser Vorrechte in diesem Geiste geführt werden müsse. Wohl ist es schön und rühmlich zum Vortheile der Schwächeren zu sprechen. Wohl ist die Art, wie man bisher die Rechte der Standesherren angesehen und vertheidigt hat, im Geiste der guten alten Zeit, im Geiste des ehemaligen teutschen Staatsrechtes und seiner Bearbeiter. Aber die teutsche Verfassung ging zu Grabe, (sit illi terra levis!) weil die teutschen Publizisten das Aureum: Salus reipublicae suprema lex esto! vergaßen, weil sie und mit

ihnen

Digitized by Google

ihnen das größere Publikum die Grundsätze des Civilrechtes auf Staatsverhältnisse anwendeten. —

Zweitens: die Entscheidung des ganzen Streites, in den ich mich (trotz meiner sonst friedlichen Gesinnungen) verwickelt sehe, hängt am Ende von der Beantwortung der beiden Fragen ab: 1) Was ist Souverainität? 2) In wie fern sind Völkerverträge verpflichtend? Die Beantwortung der einen und der andern Frage gedenke ich in dem zweiten Theile meiner Abhandlungen über das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, mit besonderer Rücksicht auf die Rechte der Standesherren, zu versuchen. Einstweilen darf ich hoffen, daß die so ganz aus dem wirklichen Leben entlehnte Ansicht der Sache, die in der vorstehenden Abhandlung enthalten ist, der von mir über den Karakter der standesherrlichen Rechte geäußerten Meynung mehr Anhänger gewinnen wird, als eine blos spekulative Vertheidigung dieser Meynung. Z.

32.

Ueber den Zweck und die politischen Vortheile des französischen Kassationstribunals.

Die Gewißheit des positiven Rechts ist eines der wesentlichsten Beförderniße seiner Bestimmung. Hat die bürgerliche Gesellschaft, bei den blos subjektiven Einsichten ihrer Richter von dem natürlichen Recht, keine hinlängliche Garantie der Gerechtigkeit, so wird der Zweck positiver Rechtsvorschriften, welche die Wahrheit des natürlichen Rechts in erkennbaren Formen darstellen soll, eben so wenig erreicht, so lange diese Formen widersprechenden Deutungen unterworfen sind.

Digitized by Google

Es ist nicht zu läugnen, daß die Quelle dieser Ungewißheit in der Verschiedenheit der Gesetzesauslegung und der Doktrin ihren Ursprung hat; und doch kann keine positive Gesetzgebung ohne richterliche Auslegung und keine Vorbereitung und Bildung zum Richteramte ohne Beihülfe der Doktrin gedacht werden.

Es war daher immer eine wichtige Aufgabe für Justizorganisationen, ein Mittel aufzufinden, welches den nachtheiligen Wirkungen einer freien richterlichen und gelehrten Auslegung eine beschränkende Kraft entgegen setzte, ohne daß auf der anderen Seite die Vortheile jener freien Ansicht verloren gingen.

Manche glauben, dieses Mittel in der Sanktion des Gerichtsgebrauchs zu entdecken. Es ist aber nicht schwer zu beweisen, daß hierdurch die Absicht nicht nur verfehlt, sondern dem Übel, dem ein Damm vorgelegt werden soll, gerade hierdurch alle Schranken geöffnet werden. Der Gerichtsgebrauch, sollten auch seine Erfordernisse und Grenzen auch noch so klar und positiv regulirt seyn, zernichtet mit unwiderstehlicher Gewalt krebsartig die gesundesten und festesten Theile der Gesetzgebung, ohne daß den wirklich ungewissen legislativen Normen durch ihn eine überall gleiche und einförmige Bestimmung verschafft wird. Deswegen hat weder die römische Gesetzgebung noch irgend eine teutsche dem Gerichtsgebrauche eine positive rechtliche Existenz verliehen [1]), und auch in den Gesetzen Napoleon's findet sich keine Spur, daß demselben unter den Entscheidungsquellen des Rechts eine Stelle eingeräumt werde; vielmehr liegt gerade ein Beweis des Gegentheils in dem Artikel 5. des Gesetzbuchs, wo die Richter für unfähig erklärt werden, durch ihre Entscheidungen einzelner Fälle eine allgemeine Rechtsregel und Verfügung aufzustellen [2]).

---

1) Vergl. M. Versuch über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs. Erl. 1798.

2) Il est defendu aux juges de prononcer, par voie de

Durch eine stets bereite legislatorische Einwirkung, d. i. durch die authentische Interpretation kann nur da Gewißheit des Rechts bezweckt werden. Nicht immer sind es aber wirklich zweifelhafte Ausdrücke des Gesetzes, welche eine Verschiedenheit in der richterlichen Entscheidung und in der doktrinellen Meynung veranlassen. Oft fehlt es nicht an der Deutlichkeit der Fassung und dem wahren Sinn der Gesetzesstelle, sondern subjektive Einflüsse des Willens oder Verstandes verhindern die richtige Ansicht und Anwendung des Gesetzes [1]). Dieser Mißgriff oder böse Wille zeigt sich entweder in einer wirklich falschen Auslegung eines klaren Gesetzes; oder in dem Mißverstandnisse der That und ihrer Umstände, welche auf die rechtliche Beurtheilung derselben Einfluß haben.

Gegen subjektive Schwäche der Richter in Erkennung der Thatumstände, und ihrer Würdigung nach dem Gesetze, sollen in jedem gut organisirten Staate die einander untergeordneten Gerichtsinstanzen schützen, weil, so viel es die allgemeine menschliche Unvollkommenheit erlaubt, die Vermuthung gefaßt werden kann, daß bei andern Personen, welchen die Erwägung der Rechtssache von neuem übertragen wird, nicht gleiche Veranlassungen zur irrigen Ansicht des nämlichen Faktums eintreten.

Ob aber eine wahre Verletzung des Gesetzes durch den richterlichen Ausspruch geschehen ist, oder ob das Gesetz wirklich einer legislatorischen Erklärung bedarf, dies ist in sehr vielen Fällen die schwierige Frage. Immer wird daher die

---

disposition générale, et règlementaire sur les causes, qui leur sont soumises.

1) Treffend sagt Cicero schon von der römischen Gesetzgebung seiner Zeit: „Cum permulta praeclare legibus „essent constituta, ea Jureconsultorum ingeniis plera„que corrupta ac depravata sunt.“ Orat. pro Murena §. 12.

Digitized by Google

zweckmäßigste organische Form, wodurch dieses am zuverlässigsten ausgemittelt wird, ein eben so wichtiges Problem der Staatskunst bleiben, als die positive Festsetzung des Rechts selbst.

Daß die Frage, ob eine authentische Interpretation des Gesetzes nothwendig sey? weder von den streitenden Partheien noch von dem Gerichte, welchem die Anwendung des Gesetzes auf geschehene Fälle zukömmt, abhängen kann, ist klar: die erstern würden zu oft, und das letztere zu selten die gesetzgebende Gewalt hierum anrufen.

Es kann, sagt Herr von Berg sehr richtig, im Allgemeinen nicht wohl ein sicheres Kennzeichen des Bedürfnisses einer authentischen Interpretation angetroffen werden, als wenn über den Sinn und die Anwendbarkeit eines Gesetzes verschiedene wandelbare und schwankende Meynungen in den Gerichtshöfen statt finden [1]).

Dieser wandelbare und schwankende Zustand der Meynungen über den Sinn eines Gesetzes kann aber lange andauern, ohne daß die Gesetzgebungsgewalt auf die Nothwendigkeit einer authentischen Erklärung aufmerksam gemacht, und zur Hebung des Übels in Thätigkeit gesetzt wird. Das eigene Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt kann hier nur selten statt finden, und wird die gerichtlichen Impulsionen um so weniger überflüssig machen, als bei gerichtlichen Entscheidungen nicht immer klar vorliegt, ob solche in der besondern Ansicht der faktischen Umstände oder des Gesetzes ihren Grund haben, und daher die oberaufsehende Gewalt von der subjektiven richterlichen Auslegung eines Gesetzes nicht immer zuverlässige Kenntniß erhalten kann.

Es folgt hieraus, wie viel die Gewißheit des Rechts dadurch gewinnt, wenn eine öffentliche Autorität im Staate

---

1) Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Th. 4. (Hannov. 1810). S. 149.

existirt, die, indem sie die, die Gesetze offenbar verletzenden richterlichen Aussprüche zu zernichten bestimmt ist, einen dergestalt vorgezeichneten Gang ihrer Operation nehmen muß, daß dadurch die verschiedenen oder widersprechenden Auslegungen eines Gesetzes gleichsam zu Tage gefördert werden, und auf diese Weise zugleich mit der Unwirksammachung offenbar falscher Gesetzdeutungen die Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation, ohne diese selbst zu ihrem Beruf zu rechnen, ausmittelt.

Diese Idee ist in dem französischen Kassationshofe auf das vollkommenste realisirt, und man darf hierin eins der gelungensten Meisterstücke der französischen Justizeinrichtungen bewundern. Dieses Institut, zunächst zum Schütze der bürgerlichen Gesetze bestimmt, bildet ein zweckmäßig wirkendes Mittelorgan zwischen der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt. Mit der einen Hand hält es der gerichtlichen Willkühr und den Abschweifungen der Doktrin den Zügel [1]), und mit der andern bahnt es der legislatorischen Auslegung den Weg, die selten ohne Gefahr der bürgerlichen Freiheit, aus eigenem Antriebe einschreiten kann.

Alle Attribute des Organismus dieser Behörde scheinen auch auf diesen vereinigten Zweck berechnet zu seyn, da sie sich nicht ohne die Voraussetzung, daß die Ausmittlung des

---

1) Es ist natürlich, sagt Seidensticker in seiner trefflichen Einleitung in den Code Napoleon S. 420, daß die Doktrin, sich lediglich überlassen, in der Entwickelung eines Rechtsprinzips, zumal durch ein ganzes großes Reich, nicht einerlei Weg geht; am allerwenigsten aber in unsern Tagen, wo die Ideen, je elephantenmäßiger sie sind, desto lieber durch Nadelöhre kriechen; wo man in einem gegebenen Prinzip nur zu oft ein Zentrum erblickt, von welchem, wie auf einer Windrose, die Meynungen nach allen Seiten hinauslaufen.

Digitized by Google

Bedürfnisses einer authentischen Interpretation zum Geist dieses Instituts gehöre, erklären lassen.

I. Die Trennung dieser Behörde von der Appellationsinstanz ist ein wesentliches Beförderungsmittel vorzüglich dieses Zweckes. Ich sage: vorzüglich dieses Zweckes.

Wenn der Richter eine irrige Ansicht von der rechtlich zu beurtheilenden Handlung nimmt, wenn in dem Syllogism seiner Operation der Untersatz unrichtig aufgefaßt ist, so verletzt er dadurch nur die einzelne Parthei, deren Rechtssache entschieden wird. Seine Entscheidung droht keinem andern Individuum Gefahr. Indem aber der Richter ausspricht, daß er das Gesetz so und nicht anders verstehe, verläßt er, strenge genommen, die engere Sphäre des Richters, und stellt sich dem Gesetzgeber gegenüber. Ist daher in jenem richterlichen Vernunftschlusse der Obersatz falsch, ist die gesetzliche Bestimmung irrig ausgelegt, dann verletzt er zugleich das Gesetz, und macht sich einer Nullität in dem weiten Umfange, den die französische Gesetzgebung diesem Worte beilegt, schuldig. Die Verletzung, die zunächst zwar nur ein Individuum trifft, wird in dem Betrachte allgemein, weil jeder andere Bürger des Gerichtsbezirks zu besorgen hat, daß ihm, wenn er in den gleichen Fall kömmt, die nämliche Entscheidung, als Folge einer falschen Gesetzesauslegung, zu Theil wird [1]).

---

1) Gönner hat zuerst auf diesen Unterschied der richterlichen Funktion aufmerksam gemacht, (Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, B. II. S. 302.), und Niemand, der die Natur der Sache ins Auge gefaßt hat, wird ihm hierin widersprechen. Ich möchte aber doch diesen Unterschied nicht mit dem Gegensatze der privatrechtlichen Verletzung einer Parthei, und der staatsrechtlichen Verletzung der Amtspflicht ausdrücken. Denn auch der Richter, welcher durch unrichtige Aufnahme oder Ansicht der Thatumstände ungerecht spricht, handelt seiner Amtspflicht

Dieses wesentlichen Unterschieds ungeachtet, wäre eine Trennung der Revision der richterlichen Aussprüche, gegen welche, wegen unrichtiger Ansicht der Thatumstände, Beschwerden geführt werden, von der Revision solcher Entscheidungen, welche wegen irriger Gesetzesansicht angefochten werden, mittelst zweier verschiedener Tribunale, keineswegs eine unvermeidliche Nothwendigkeit. Zwar würde der entschiedene Grundsatz der Politik in keinem Verhaltnisse die gesetzgebende Gewalt mit der richterlichen in irgend eine Verbindung zu bringen, zu jener Sonderung immerhin rathen, weil die Gerichtsstelle, welche über den Sinn des Gesetzes in letzter Instanz entscheidet, wirklich in die Sphäre der gesetzgebenden Gewalt übertritt.

Doch würde es dem Wesen und der Bestimmung der Gerichtsinstanzen nicht absolut widersprechen, wenn auch die gewöhnlichen höchsten Justizbehörden hierin die gesetzgebende Gewalt vertreten, und ihnen der Beweis zu Theil würde, auf die wahre Ansicht des Gesetzes zurückzuweisen, ohne gerade ein reformatorisches Urtheil zu erlassen.

Allein weit wesentlicher und nothwendiger erscheint die Trennung einer Kassationsbehörde von dem gewöhnlichen Appellationstribunale, wenn man erwägt, daß mit jener auch der Zweck verbunden werden soll, die Nothwendigkeit der authentischen Interpretation auszusprechen. Denn diesen Ausspruch

---

zuwider, und begeht eine ungültige Staatshandlung. Borst, welcher in seiner sonst sehr schätzbaren Abhandlung über ein einzuführendes Kassationsgericht in den Rheinischen Bundesstaaten (Rhein. Bund LI. S. 421) von der Gönnerschen Idee abweicht, hat aber Unrecht, wenn er behauptet, daß die Verletzung der Parthei ohne Verletzung des Gesetzes nicht denkbar sey. Man vergleiche jedoch Freiherrn von Dallwigk's Bemerk. über die Wirkungen des frankf. Kassationsgerichts. In der Germania IV. Band, 3s Heft, S. 455–470.

Digitized by Google

in die Hände einer gewöhnlichen Gerichtsstelle zu legen, würde für die Sicherheit des Rechts und die darauf beruhende bürgerliche Freiheit zu gefährlich seyn. Wenn gleich, nach meiner anderswo geäusserten Überzeugung, das authentisch interpretirte Gesetz nicht, wie ein neues Gesetz, angesehen werden kann [1]), so ist doch die Erklärung, daß eine authentische Interpretation nothwendig sey, im Grunde das Bekenntniß eines in dem Augenblicke vorhandenen unvollkommenen Rechtszustandes, hinsichtlich eines gewissen bürgerlichen Verhältnisses, welches allerdings im Ganzen folgenreicher ist, als wenn eine obere Gerichtsstelle die untere auf die richtige Beobachtung eines sonst klaren, und keiner authentischen Erklärung bedürfenden Gesezes hinweiset.

II. Der Kassationshof zernichtet blos das Urtheil, ohne ein anderes an die Stelle des zernichteten zu fällen, und verweiset die Sache an einen andern Appellationshof. Geht dieser wieder von dem nämlichen Gesichtspunkte aus, wie der erste, und dieses Urtheil veranlaßt eine neue Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Kassationstribunale, so stehen demselben zwei Wege offen, entweder die gesetzgebende Gewalt zu einer authentischen Interpretation anzurufen, oder das Urtheil nochmals zu kassiren und es an einen dritten Appellationshof zu verweisen. Wenn aber das Urtheil das zweitemal kassirt worden ist, und auch der dritte Appellationshof sich die Entscheidung des vorigen eigen macht, dann tritt die Nothwendigkeit ein, die authentische Interpretation des Gesetzes zu verlangen. — Wer verkennt in dieser neuern Modifikation des organischen Gangs dieser Staatsbehörde, welche in dem Gesetze vom 16. Sept. 1807 als Nachtrag festgesetzt ist [2]), die Absicht, die

1) Versuch über die ersten Grundsätze von der authentischen Interpretation staats- und völkerrechtlicher Normen. In der Germania, B II. Heft II. Nro. 8. S. 206 u. folg.

2) Grolmann's ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Th. I. Einleit. S. 38. Note 1.

Digitized by Google

Form und Einrichtung des Kassationshofs derjenigen Vollkommenheit näher zu bringen, welche erforderlich ist, um, mit möglichster Rücksicht auf bürgerliche Freiheit und wohlerworbenes Recht, das Daseyn eines zweifelhaften oder undeutlichen Gesetzes herzustellen, sonach die Nothwendigkeit einer authentischen Erklarung auszusprechen, und die gesetzgebende Gewalt auf das Eintreten ihrer Wirksamkeit aufmerksam zu machen? Wäre nicht hierauf vorzüglich die Tendenz dieses Instituts gerichtet, so würde es entweder dem Ermessen des Kassationstribunals allein überlassen worden seyn, ob dasselbe die legislatorische Erklärung über ein Gesetz fordern zu müssen glaube, oder man würde dieses Tribunal an eine Vorschrift, wann dieses jedesmal geschehen müsse, gebunden haben. Aber die gesetzgebende Weisheit wollte gerade um jenes Zweckes willen die Überzeugung des Kassationshofes von der Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation eben so wenig umgehen, als demselben allein die Bestimmung und Entscheidung über diese wichtige Frage anvertraut wissen.

III. Die Oberaufsicht, welche die Staatsgewalt durch das Organ der kaiserlichen Prokuratur über die Justizadministration führt, erstreckt sich auf die Nichtigkeiten in den Urtheilen. Wenn auch die streitenden Theile selbst gegen ein Urtheil keine Beschwerde der Nichtigkeit führen, so ist es dem Prokureur zur Pflicht gemacht, wenn er solches für nichtig hält, den Kassationshof in Thätigkeit zu setzen, und ihn zur Revision desselben aufzufordern. Ich bekenne gerne, daß diese Einrichtung zunächst die Absicht hat, die Heiligkeit des Gesetzes zu bewahren, und sein Ansehen zu schützen, wenn auch die dabei betheiligten Individuen entweder den Sinn desselben nicht kennend, oder ihren Privatvortheil nicht achtend, gegen die Verletzung des Gesetzes gleichgültig seyn sollten. Denn es ist Angelegenheit des ganzen Staats, daß auch die Gesetze, die die Rechte der Privaten zum Gegenstande haben, in ihrer Wahrheit und Reinheit erhalten werden. Allein es ist doch

Digitized by Google

auch gewiß bei diesem Organismus auf den Zweck gerechnet worden, daß die kaiserliche Prokuratur das Mittelwerkzeug seyn soll, durch welche, indem sie einen andern Sinn in dem Gesetze findet, als der Appellationshof, zugleich eine gründliche Prüfung, ob das Gesetz nicht etwa dunkel oder zweideutig ist, veranlaßt, und in dem Falle eine authentische Interpretation zu Tage gefördert wird.

Möchten diese wenigen Bemerkungen dazu beitragen, die politischen Vortheile eines solchen Kassationstribunals näher ins Licht zu setzen, und den Wunsch zu rechtfertigen, wenigstens den Geist desselben, sey es auch ohne Rücksicht auf die übrige französische Gesetzgebung und Rechtspflege, in andern Staaten verpflanzt zu sehen!

Der verdienstvolle Oberappellationsrath, Herr Grolmann, hält zwar dafür, daß die Organisation eines Kassationshofs nicht in die Justizorganisation eines Landes gehören könne, welches nach seinem Umfang nur eines Appellationshofes bedürfe, und welches sehr leicht eine Organisation dieses seines höchsten Gerichts treffen könne, durch welche der Zweck der in Frankreich nur durch den Kassationshof erreicht werden konnte, vollkommen ohne ihn erreicht werde [1]).

Es ist begreiflich, daß ein solches Institut in kleinern Staaten, zumal in solchen, wo nur ein Appellationsgericht niedergesetzt ist, schon aus dem Grunde, weil keine Besorgniß einer sehr verschiedenen judiziellen Gesetzauslegung eintritt, weniger, als in größern Staaten Bedürfniß wird. Allein bei allem dem möchte auch hier sein großer Nutzen, vorderſamſt aus dem oben aufgestellten Gesichtspunkte, daß sein Zweck vorzüglich auf Ausmittlung der Nothwendigkeit der authentischen Interpretation gerichtet ist, kaum — wohl aber dieses zu bezweifeln seyn, ob gerade dieser Zweck durch irgend eine Orga-

1) Dessen ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Th. I. Einl. S. XXXIX.

Digitized by Google

nisation des höchsten Gerichtshofs vollkommen erreicht werden könne

Es ist bereits (I.) die Ansicht dargelegt worden, daß die Trennung dieses Instituts von den eigentlichen Justiztribunalen vorzüglich die hier ins Auge gefaßte Absicht desselben begünstige. Wenn diese Ansicht die Prüfung aushält, so ist die Folge nicht zu mißkennen, daß der Zweck durch eine Verbindung der dem Kassationstribunale angewiesenen Bestimmung mit irgend einer Gerichtsinstanz — die Modifikation und Einrichtung mag getroffen werden wie sie will — nur unvollkommen erreicht werde. Ökonomische Beweggründe können das Gouvernement kleinerer Lande abhalten, eine eigene Stelle für jene Absicht zu errichten: in der That ist es auch nicht immer dringende Nothwendigkeit, oft nicht einmal hinreichender Gewinn, für jeden speziellen Staatszweck kostspielige besondere Institute zu unterhalten: auch würde ein solches eigenes Kassationstribunal in einem kleinern Lande viel zu wenig Beschäftigung haben. Wenn aber doch eine Vereinigung dieser Anstalt mit irgend einer Staatsbehörde durch die zufälligen Verhältnisse eines Staats geboten wird, so scheint eine Regierungsbehörde — diese mag nun eine Sektion des Staatsraths, wie im Königreich Westphalen und in dem Großherzogthum Frankfurt, seyn, oder einen andern Namen haben, — hierzu mehr geeigenschaftet, als eine oberste Justizstelle. Ich glaube nicht, daß einer solchen Vereinigung der Vorwurf mit Grunde gemacht werden könnte, daß die Regierung sich die Gesetze unterwerfe und in die richterliche Sphäre eingreife; eher würde der Verbindung der Kassation mit der eigentlichen Justiz entgegen gesetzt werden können, daß die Justizverwaltung zu viele Gewalt über das Gesetz bekomme. Soll die Sphäre der Justizpflege in ihrer ächten Reinheit erhalten werden, so muß sie ganz von allem Einflusse auf Gesetzgebung und authentische Auslegung der Gesetze entfernt seyn: nicht einmal die Bestimmung: wann eine authentische Ausle-

Digitized by Google

gung nothwendig ist, gehört nach strengen Grenzlinien ausschließend zu ihrem Wirkungskreise. Dagegen schreitet die Regierung nicht in das Gebiet der Justizpflege, wenn sie bei veroffenbarter Verschiedenheit der gerichtlichen Auslegung eines Gesetzes, die authentische Erklärung des Gesetzgebers veranlaßt.

Da man hier nicht aus dem Auge verlieren darf, daß die Grenzen der Wirksamkeit des Kassationshofs sich nicht über das Aussprechen der Nichtigkeit hinaus in das Gebiet der richterlichen Reformation erstrecken, so erscheint jene Urtheilskassation wesentlich nur als eine Aufmerksammachung auf den wahren Sinn des Gesetzes, so wie irgendwo die richtige Vergleichung des Kassationstribunals mit dem französischen Erhaltungssenate gemacht worden ist, welcher, in Beziehung auf die organischen Gesetze des Staats, das ist, was jenes in Hinsicht der bürgerlichen Gesetze leisten soll.

Wo nur ein Appellationsgericht existirt, dieses aber in mehrere Sektionen, (wie dieses der Fall wohl in allen kleinern Bundesstaaten, nur mit Ausnahme der allerkleinsten, seyn wird,) getheilt ist, da kann eine andere Sektion die Stelle eines neuen Appellationsgerichts vertreten, und, nach geschehener Kassation eines Urtheils, die Sache einer andern dieser Sektionen zur Revision zugewiesen, und so weiter nach der organischen Bestimmung, deren oben Nro. II. erwähnt worden, verfahren werden.

Soll übrigens auch das leiseste Übergewicht der Regierungsgewalt über die Justizgewalt bei einer Vereinigung des Kassationstribunals mit einer Regierungsbehörde vermieden werden, so möchte vielleicht diese Modifikation alle Gefahr beseitigen, daß, wenn drei Appellationsgerichte, oder drei Sektionen eines Appellationsgerichts der nämlichen Gesetzesansicht huldigen, weder eine Kassation noch eine Hinweisung zur authentischen Interpretation statt finden könne, sondern daß eine durch drei konforme Urtheile sanktionirte Auslegung eines Gesetzes auch als die wahre gelte. E. A. Haus.

Digitized by Google

33.

Verordnung, die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen im Großherzogthum Frankfurt betreffend *).

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung,

daß, in Hinsicht der Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen sowohl, als auch der unehelichen und Findlingskinder und anderer dahin einschlagenden Gegenstände, eine Norm erforderlich sey, welche zur Entscheidung und Hebung der hierbei vorkommenden Anstände diene,

auf den Bericht unsers Ministers des Kultus, sodann auf Vortrag Unsers Ministers des Innern, und nach Anhörung des Staatsrathes,

verordnet:

Art. 1. Den Brautleuten verschiedener Religion bleibt überlassen, sich nach geschlossener bürgerlicher Ehe entweder durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Jedoch sind die Brautleute in jedem Falle verbunden, die hierzu erforderlichen kirchlichen Dimissorialien auf dem vorgeschriebenen Wege zu erwirken.

Art. 2. Bei Entscheidung der Fragen über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der konsti-

---

*) Aus dem Regierungsblatte Nr. 44. des ersten Bandes.

Digitized by Google

tutionelle Grundsatz einer absoluten Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden in allen Fällen zum Grunde zu legen. Alle demselben zuwiderlaufende ältere Rezesse, Gesetze und Herkommen sind als unkräftig und als erloschen zu betrachten.

Art. 3. Die Religionserziehung der Kinder ist ferner als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen. Bei Verschiedenheit der Denkungsart der beiden Eltern steht dem Vater, als Haupt der Familie, in Konformität des Art. 373. des bürgerlichen Gesetzbuches, die Bestimmung zu.

Art. 4. Über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen finden Verträge und wechselseitige Übereinkünfte zwischen den Brautleuten und Eheleuten statt

Art. 5. Diese Verträge und Übereinkünfte müssen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge, nämlich entweder vor einem Notar und Zeugen, oder vor dem die Funktionen des Notars verrichtenden Justizbeamten abgeschlossen werden. Da die Abschließung solcher Verträge vor einem Justizbeamten nur die Beglaubigung der Übereinkunft beabsichtiget, so darf die Abschließung dieser Verträge mit einer ehemaligen gerichtlichen Bestätigung bei Verträgen nicht vermengt werden.

Art. 6. Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freien Übereinkunft durchaus beibehalten; so können diese Verträge, sowohl vor als während der Ehe, durch beiderseitige Einwilligung der Brautleute oder Eheleute aufgehoben und abgeändert werden.

Art. 7. Dahingegen kann, nach dem Ableben eines Ehegatten, von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. Auch kann weder von einer obrigkeitlichen Behörde, noch von den Vormündern gegen den bestehenden Vertrag etwas Anderes verfügt werden.

Art. 8. In Ermangelung besonderer Verträge über die

Digitized by Google

Religionserziehung der Kinder, sollen die Kinder beiderlei Geschlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden.

Art. 9. Bei einer Religionsveränderung der Eltern sollen die Kinder, in so fern solche das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben, den Eltern in der Religionsveränderung nachfolgen.

Art. 10. Sobald die Kinder aber das zwölfte Jahr angetreten haben, soll denselben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern, ohne eigene Überzeugung, zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahr bis zum vollendeten sechszehnten Jahr sollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den frühern Religionsunterricht fortgenießen. In einem solchen Falle soll mit dem Abendmahle bei Kindern der katholischen Religion, und mit der Konfirmation bei Kindern der protestantischen Religion bis zum vollendeten sechszehnten Jahre eingehalten werden.

Art. 11. Nach diesen Bestimmungen ist das Unterscheidungsjahr zur eigenen Wahl eines Religionsbekenntnisses der Kinder auf das vollendete sechszehnte Jahr festgesetzt.

Art. 12. Bei unehelichen Kindern, welche der Vater anerkannt hat, hängt die Religionsbestimmung von dem Vater, im Falle einer auf Seiten des Vaters nicht geschehenen Anerkennung aber von der Mutter allein ab.

Art. 13. Bei Kindern, welche ihr Daseyn aus einem Ehebruche oder aus einer Blutschande erhalten haben, in welchen Fällen dem Vater nach dem Civilgesetzbuche keine väterliche Rechte gestattet werden können, steht die Religionsbestimmung der Mutter allein zu.

Art. 14. Bei Findlingskindern ist die Religion nach dem etwa ausgedrückten Willen der Eltern zu bestimmen. Ist aber eine solche Willensäusserung nicht vorhanden; so hängt diese Bestimmung von dem Pflegevater, oder überhaupt von demjenigen ab, welcher die Last der Verpflegung übernimmt.

Digitized by Google

Aus diesem nämlichen Grunde bestimmt sich die Religion nach der Kirche der Gemeinde, in welcher das Kind gefunden worden ist, wenn die Gemeinde die Ernährung übernehmen muß. Sollten bei einem solchen Falle in der Gemeinde verschiedene Religionen vorhanden seyn, so ist die Kirche des Finders vorzuziehen.

Art. 15. In Fällen, wo Eheleute, welche die Sorge eines gefundenen Kindes übernehmen, zu verschiedenen Religionsbekenntnissen gehören, soll der Ehemann die Religionserziehung des Kindes durch eine Erklärung bei dem Ortsmaire zu bestimmen haben.

Art. 16. Die Taufen und Beerdigungen der Kinder aus gemischten Ehen sind von demjenigen Pfarrer vorzunehmen, zu dessen Kirche, nach den oben bestimmten Grundsätzen, das Kind zu erziehen gewesen, oder bereits erzogen worden ist.

Art. 17. Unser Minister der Justiz, des Innern und der Polizei, und Unser Minister des Kultus sind mit der Vollziehung und Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Aschaffenburg, den 5. September 1811.

(L. S.) Carl.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssekretair

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.

Der Justizminister

Freiherr von Albini.

Digitized by Google

34.

Königliche Dekrete, den Adel und die Majorate im Königreiche Westphalen betreffend.

Nachstehende drei königliche Dekrete sind um so merkwürdiger, als zu vermuthen ist, daß auch in mehreren Staaten des Rheinischen Bundes, denen das Königreich Westphalen schon mehr als einmal zum Muster und Vorbild gedient hat, ähnliche Verordnungen und Institute statt finden werden.

1.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

(Justizministerium.)

Haben, nach Ansicht des 14. Artikels der Konstitutionsakte des Königreichs vom 15. November 1807 folgenden Inhalts:

„Der Adel soll in seinen verschiedenen Graden und mit „seinen verschiedenen Benennungen, fortbestehen.“

In Erwägung, daß es eine Folge dieser Bestimmung ist, daß die verschiedenen Grade des Adels, welche in unserm Königreiche anerkannt werden sollen, festgesetzt werden, und verhindert werde, daß in der Folge Niemand sich Adelstitel zueignen könne, ohne dazu berechtigt zu seyn.

Daß, um diesen Endzweck zu erreichen, es nothwendig ist, eine Kommission zu errichten, welche die bisherigen Rechte verifizire, und die neuen bewahre, welche Wir dienlich erachten möchten, denen zu verleihen, die sich deren durch ihre guten und treuen Dienste würdig machen werden.

Auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz;

Digitized by Google

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1. Es soll eine Kommission zur Bewahrung der Titel und Majorate ernannt werden, zu dem Zwecke, die bisherigen Titel des Adels zu verifiziren, die neuen auszufertigen und zu bewahren, über die Erhaltung der Majorate zu wachen, nach den von Uns festzusetzenden Regeln.

Art. 2. Diese Kommission soll bestehen: Aus dem Minister der Justiz, der selbiger präsidiren wird; aus zwei Staatsräthen; aus einem Auditor, der den Dienst des Generalprokurators, und aus dem Generalsekretair Unseres Staatsrathes, der den Dienst des Generalsekretairs versehen soll; das Register der Berathschlagungen halten, und das Archiv bewahren soll. Diese Kommission soll, nach Anhörung des Berichtes des Generalprokurators, nach Mehrheit der Stimmen berathschlagen.

Art. 3. Die verschiedenen Adelstitel, welche in Unserem Königreiche anerkannt seyn sollen, sind die eines Fürsten, Grafen, Freiherren und Ritters.

Art. 4. Die Adelstitel sind erblich, und gehen auf alle leibliche, eheliche Kinder über.

Art. 5. Die Adelstitel geben weder ein ausschließliches Recht auf irgend eine Bedienung, Dienstverrichtung oder Würde, noch eine Befreiung von irgend einer öffentlichen Last.

Art. 6. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche vor der Stiftung des Königreichs im Besitz von Adelstiteln waren, müssen solche von Uns anerkennen lassen.

Art. 7. Sie sollen zu dem Ende ihre Beweismittel Unserer Kommission der Titel, binnen dem Zeitraume von zwei Jahren, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes anzurechnen, zur Verifizirung vorlegen.

Art. 8. Diejenigen, welche vorstehender Verfügung nicht nachgekommen, sollen nach Ablauf von zwei Jahren, von Rechtswegen und durch diese Unterlassung selbst, des Adels und

Digitized by Google

seiner Titel verlustig seyn; es wird ihnen untersagt, sich irgend eines Adelstitels zu bedienen.

Art. 9. Der Adel soll durch Dokumente oder durch Besitz bewiesen werden.

Art. 10. Allen denjenigen, welche das Recht haben werden, den Titel eines Fürsten, Grafen, Freiherrn und Ritters zu führen, sollen Patentbriefe, mit Unserem großen Siegel versehen, ausgefertigt werden. Die Förmlichkeiten, welche zur Erlangung und Ausfertigung der Patentbriefe erforderlich seyn werden, sollen künftig durch ein Dekret bestimmt werden.

Art. 11. Die Fürsten, Grafen, Freiherren und Ritter sollen binnen Monatsfrist, von der Ausfertigung der Patentbriefe anzurechnen, folgenden Eid leisten: „Ich schwöre dem „Könige und Seiner Dynastie treu zu seyn; der Konstitution, „den Gesetzen und den Verordnungen des Königreichs zu gehorchen; Seiner Majestät als ein guter, redlicher und treuer „Unterthan zu dienen, und meine Kinder in eben diesen Gesinnungen der Treue und des Gehorsams zu erziehen."

Art. 12. Dieser Eid soll in Unsere Hände abgelegt werden, oder in die Hände desjenigen oder derjenigen, die Wir zu diesem Zwecke benannt haben werden. Die Ausfertigung des Eides soll dem Präsidenten der Kommission zugesandt werden, um daselbst in das Register eingetragen zu werden.

Art. 13. Unsere Unterthanen sollen keine andere Wappen noch Livreen haben, als diejenigen, welche in den Patentbriefen bezeichnet seyn werden. Diejenigen, welche Wappen haben, sollen sie beibehalten, und denselben die Unterscheidungszeichen beifügen, welche Wir für die verschiedenen Titel des Adels festsetzen werden.

Art. 14. Wir verbieten allen Unseren Unterthanen, sich Titel, Wappen oder Attribute des Adels beizulegen, welche Wir ihnen nicht durch Unsere Patentbriefe verliehen oder bestätigt haben möchten, und den Beamten des Civilstandes, de-

Digitized by Google

nen, welche ihr Amt verrichten, den Notarien und anderen, sie ihnen zu geben, bei Strafe von 50 bis 300 Franken, und einer größeren Strafe im Wiederholungsfalle.

Art. 15. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserem königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, den 4. September 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung.

2.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

(Justizministerium.)

Haben, nach Ansicht des 896. Artikels des Gesetzbuches Napoleons *) und der Artikels 8 und 9 Unseres Dekretes vom 28. März 1809;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen, wie folgt:

---

*) Der angeführte 896. Artikel lautet:

Substitutionen sind verboten.

Jede Verfügung, durch welche dem Geschenkmacher, dem eingesetzten Erben oder dem Legatar auferlegt wird, einem Dritten etwas aufzubewahren und auszuliefern, ist ungültig, selbst in Ansehung des Geschenknehmers, des eingesetzten Erben oder des Legatars. Doch können diejenigen freien Güther, welche die Dotation einer von dem Kaiser zu Gunsten eines Prinzen oder eines Familienhauptes errichteten erblichen Würde ausmachen, der Bestimmung des kaiserlichen Dekrets vom 30. März 1806 und des Senatuskonsults vom 14. August des nämlichen Jahres gemäß, erblich übertragen werden.

Erster Titel.

Von der Befugniß, Majorate zu stiften.

Artikel 1. Ausser denjenigen Majoraten, welche Wir dienlich erachten möchten, aus eigener Bewegung und durch Dotationen, welche von Unserer königlichen Freigebigkeit herrühren, zu errichten, sollen diejenigen Unserer Unterthanen, denen Wir es angemessen finden werden, die Erlaubniß dazu zu ertheilen, Majorate stiften können, welche auf ihre direkte, leibliche, eheliche, männliche Nachkommenschaft, nach dem Rechte der Erstgeburt, übergehen sollen.

Art. 2. Zu den Bestandtheilen eines Majorats können nur Güther gehören, welche von allen Vorzugsrechten und von Hypotheken frei, und nicht in Gefolg der Artikel 1048 und 1049 des Gesetzbuchs Napoleons einer Wiederabtretung unterworfen sind. Das Minimum eines Majorats soll von 3000 Franken Einkünften seyn.

Zweiter Titel.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Majoratsstiftungen in Hinsicht auf die Personen.

Art. 3. Keiner Unserer Unterthanen, der ein Majorat besitzt, soll es auf ein adoptirtes Kind übertragen können, wenn Wir nicht die Adoption genehmigt haben.

Art. 4. Unser Minister der Justiz, Präsident der Kommission der Titel, wird ein nach den Departements eingetheiltes Register führen lassen, in welchem alle Majoratseigenthümer der gedachten Departements eingetragen seyn sollen. Der Artikel ihrer Eintragung soll die Benennung des Majoratsguthes enthalten.

Art. 5. Die Kommission wird Unseren Prokuratoren bei den Distriktstribunälen alle Eintragungen anzeigen, welche,

in Gefolg des vorhergehenden Artikels, in ihrem Register, unter der Rubrik ihrer respektiven Departements, eingeführt seyn werden.

Art. 6. Unsere Prokuratoren sollen der Kommission die Todesfälle der Majoratseigenthümer anzeigen.

Art. 7. Ein jeder Majoratsbesitzer soll verbunden seyn, der gedachten Kommission von den in seiner Familie, in direkter, absteigender, männlicher Linie und nur in der Ordnung der zur Sukzession des Majoratsberufenen, vorfallenden Geburts- und Todesfällen Anzeige zu thun.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungen der Majoratsstiftungen in Hinsicht auf die Güther.

§. 1.

Von der Beschaffenheit der Güther.

Art. 8. Die das Majorat ausmachenden Güther sind unveräusserlich; sie können weder verpfändet, in Beschlag genommen, noch mit irgend einer selbst gesetzlichen oder gerichtlichen Hypothek beschwert werden. Inzwischen sollen die Kinder des Stifters, welche durch die freien Güther ihres Vaters nicht ihren vollen Pflichttheil erhalten haben möchten, die Ergänzung desselben, durch die von ihrem Vater zur Majoratsstiftung bestimmten Güther, verlangen können.

Art. 9. Wenn in Gefolg einer gesetzlichen Hypothek, welche vor der Einführung der Formalitäten erworben worden, deren die Artikel 9 und 10 Unseres Dekretes vom heutigen Tage, die zu beobachtenden Formen betreffend, erwähnen, und welche nicht, den Bestimmungen des Gesetzbuches Napoleons gemäß, gelöscht oder derselben Genüge geleistet worden, eine Verminderung der Majoratsgüther statt fände, so soll der Stifter oder seine Erben, wenn es von ihnen verlangt wird, die zum Majorat gehörigen Güther, welche durch gedachte Hy-

Digitized by Google

pothek davon abgerissen werden seyn möchten, ergänzen oder ersetzen.

Art. 10. Jede Verkaufsakte, Schenkung oder sonstige Veräusserung dieser Güther durch den Besitzer, jede Akte, welche sie mit Vorzugsrechten oder Hypotheken beschweren möchte, alle Urtheile, welche diese Akte gültig erklären würden, sind, ausser den unten bezeichneten Fällen, von Rechtswegen null und nichtig.

Art 11. Die Nullität des Urtheils soll von Unserem Staatsrathe, in der durch Unsere Dekrete vom 24. Dezember 1807, und vom 20. Mai 1809 vorgeschriebenen Form, gesprochen werden, es sey auf Antrag des Besitzers, oder auf Verlangen des Generalprokurators der Kommission.

Art 12. Wir verbieten den Notarien, die im obenstehenden 10 Artikel ausgedrückte Akte aufzunehmen; den Konservateurs der Hypotheken davon die Eintragung oder Umschreibung vorzunehmen, und den Richtern, ihre Gültigkeit zu erkennen.

§. 2.
Von dem Genuß der Güther.

Art. 13. Der Genuß der Güther soll dem Erstgeburtsrechte folgen.

Art. 14. Der Majoratsbesitzer soll verbunden seyn: 1) die Abgaben und sonstigen öffentlichen Lasten zu entrichten; 2) die Güther als ein guter Hausvater zu unterhalten; 3) die Pension der Wittwe des vorhergehenden Besitzers zu entrichten; 4) diejenigen Schulden dieses Besitzers zu bezahlen, für welche, nach den Bestimmungen des unten folgenden 16. Artikels, die Einkünfte möchten überwiesen worden seyn, ohne daß jedoch der gegenwärtige Besitzer verpflichtet sey, während der ersten zwei Jahre seines Besitzes, mehr als ein Drittheil des Ertrages der Güther, dazu zu verwenden; 5) in Ermangelung anderer hinreichender Güther die Schulden von der Art

Digitized by Google

zu bezahlen, welche im Artikel 2101 des Gesetzbuches Napoleons genannt sind, desgleichen diejenigen, welche im Gesetz vom 15. Februar 1810, und im Dekrete vom 28. März 1809, Artikel 13, bezeichnet sind, und welche von den verstorbenen Eltern des gegenwärtigen Besitzers hinterlassen seyn möchten. Diese Abtragungen sind nur bis zum Verlauf der Einkünfte eines Jahres, gezwungen.

Art. 15. Die Majoratseinkünfte sind, ausser dem Falle und in den Verhältnissen, wo sie hätten überwiesen werden können, der Schulden des verstorbenen Besitzers wegen, keinem Arrest unterworfen.

Art. 16. Sie sollen nur für die im Artikel 2101 des Gesetzbuches Napoleons, in den Nummern 4 und 5 des 2103. Artikels, und in dem vorgedachten Gesetze und Dekrete angegebenen privilegirten Schulden, überwiesen werden können; aber die Überweisung soll für die in den Nummern 4 und 5 des 2103. Artikels bestimmten Ursachen, nur in so weit zulässig seyn, als die Reparaturen nicht diejenigen übersteigen, welche den Nutznießern zur Last fallen. Weder in dem einen noch dem andern Falle kann die Überweisung weiter statt finden, als bis zum Belauf der Hälfte der Einkünfte *).

---

*) Der Art. 2101 lautet:

Privilegirte Forderungen, deren Vorzugsrecht sich auf das gesammte bewegliche Vermögen erstreckt, sind die hier unten benannten, welche in folgender Ordnung geltend gemacht werden:

1) Die Gerichtskosten; 2) die Beerdigungskosten; 3) alle und jede Kosten der letzten Krankheit, nach Verhältniß der einzelnen Forderungen; 4) der Liedlohn, welchen die Dienstboten für das verflossene und auf das laufende Jahr zu fordern haben; 5) die Forderungen für Lebensbedürfnisse, die dem Schuldner und seiner Familie von denen, welche im Kleinen verkaufen, z. B. von Beckern, Metzgern und andern während der sechs letzten

Digitized by Google

Art. 17. Wenn Fälle eintreten, welche beträchtliche Arbeiten und Reparaturen an den Majoratsgebäuden und Güthern erfordern, und welche den Betrag übersteigen, dessen Disposition, oben erwähnter Maßen, zugelassen worden, so

---

Monate und von Kostgebern und Großhändlern während des letzten Jahres geliefert worden sind.

Die weiter angeführte Nr. 4 und 5 des Art. 2103. lauten wie folgt:

4) Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche zur Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung eines Gebäudes, Kanals oder irgend eines andern Werkes gebraucht worden sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß nicht nur ein von dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirke jene Gebäude gelegen sind, von Amtswegen ernannter Sachverständiger vorher ein Protokoll aufgenommen hat, um die Beschaffenheit der Baustelle in Beziehung auf die Arbeiten, welche der Eigenthümer vornehmen zu wollen erklärt, zu bewähren, sondern daß auch ein ebenfalls von Amtswegen ernannter Sachverständiger die gemachten Arbeiten spätestens sechs Monate nach deren Vollendung durch ein Protokoll beurkundet hat.

Das Vorzugsrecht kann sich jedoch nicht weiter erstrecken, als auf den durch das zweite Protokoll beurkundeten Werth und beschränkt sich auf die Summe, um welche der Werth des Grundstückes zur Zeit der Veräusserung durch die daran gemachten Arbeiten erhöht findet.

5) Derjenige, welcher Geld dargeliehen hat, um die Arbeiter zu bezahlen oder ihnen ihre Auslagen zu erstatten, hat das nämliche Vorzugsrecht, in so fern diese Verwendung durch die vor Notarien ausgefertigten Darlehnsurkunde und Quittung der Arbeiter eben so erwiesen wird, wie es oben in Ansehung derer bestimmt ist, welche zum Ankaufe einer unbeweglichen Sache Geld dargeliehen haben.

Digitized by Google

soll darüber, wenn es erforderlich ist, durch ein von Uns, auf Verlangen des Majoratsbesitzers und nach eingegangenem Gutachten der Kommission der Titel erlassenes Dekret, verfügt werden.

Dritter Titel.

Von der Befugniß, die Majoratsgüther zu veräussern.

Erster Abschnitt.

Von der Autorisation zur Veräusserung.

Art. 18. Die Majoratsbesitzer können die Veräusserung und Wiederanlegung verlangen.

Art. 19. Der Verkauf kann freiwillig oder durch Mehrstgebot, geschehen.

Art 20. Der Käufer soll nur von seiner Zahlungsverbindlichkeit befreiet seyn, wenn er zur Wiederanlegung des Kaufpreises zahlt, oder wenn er gedachten Kaufpreis in die Amortisationskasse niederlegt, welche selbigen dem Majoratseigenthümer verzinsen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiederanlegung des Kaufpreises der veräusserten Güther.

Art. 21. Die Wiederanlegung des Preises der veräusserten Güther soll binnen den, der Veräusserung folgenden nächsten sechs Monaten, durch Güther von der Art geschehen, welche Majorate bilden können.

Art. 22. Im Fall wir die vorgeschlagene Akquisition zu autorisiren nicht für dienlich erachten möchten, behalten Wir Uns vor, den Termin zu verlängern, welcher zur Auffindung einer neuen Anlegung bewilligt worden. Im entgegengesetzten Falle soll Unser Genehmigungsdekret mit Patentbriefen verse-

Digitized by Google

hen seyn, welche eingetragen, bekannt gemacht und umgeschrieben werden sollen, auf eben die Art als diejenigen, welche die Stiftung des Majorats enthalten.

Art. 23. Die zum Entsatz zugelassenen Güther sollen die Natur und Beschaffenheit annehmen, welche die Güther, die sie ersetzen, hatten, bevor sie wieder dem freien Handel zurückgegeben worden.

Vierter Titel.

Von den Rechten der Wittwen der Majoratsbesitzer.

Art. 24. Beim Absterben des Besitzers, es sey, daß er männliche Nachkommenschaft hinterlasse, oder daß in Ermangelung derselben das Majorat erlösche, oder ausser der männlichen Nachkommenschaft transportirt werde, soll seine Wittwe zu einer Pension berechtigt seyn, welche von den Majoratseinkünften erfolgen soll.

Art. 25. Diese Pension soll die Hälfte des Ertrages betragen, wenn das Majorat erloschen oder transportirt worden, und ein Viertheil, wenn das Majorat annoch bestehet. In diesem letzteren Falle soll die Pension nur entrichtet werden: 1) in so fern die Wittwe nicht in ihrem persönlichen Vermögen ein der ihr zu bewilligenden Pension gleichkommendes Einkommen findet; 2) und in so fern die Wittwe im Wittwenstande bleibt.

Art. 26. Zu diesem Ende sollen die Wittwen bei den Tribunälen einkommen, um ihr Recht zur Pension und deren Betrag festsetzen zu lassen.

Art. 27. Wenn durch Absterben mehrerer Besitzer mehr als eine Wittwe vorhanden ist, so sollen sie die Pension theilen.

Art. 28. Im Fall über das Majorat zu Gunsten eines neuen Besitzers disponirt seyn sollte, so soll dieser zu der oben erwähnten Pension verpflichtet seyn.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 29. Wenn sich beim Majorat Reparaturen oder Mängel finden, für welche der verstorbene Besitzer hätte einstehen müssen, so soll die Klage gegen dessen freie Güther gerichtet, und von seinem Nachfolger bei den Tribunälen geführt werden.

Art. 30. Wenn der Nachlaß keine Hülfsmittel darbietet, um die Reparaturen und Mängel zu ersetzen, so soll dafür durch eine Entscheidung der Kommission gesorgt werden.

Art. 31. Wenn die männliche eheliche Nachkommenschaft eines Majoratseigenthümers, der selbst die zum Majorat gehörigen Güther hergegeben hat, aussterben sollte, so soll das Majorat aufgehoben seyn; die dasselbe ausmachenden Güther werden freier Nachlaß des letzten Besitzers, und sollen von seinen Erben in Empfang genommen werden. Wir behalten Uns indessen bevor, nach den Umständen und auf Nachsuchen des Eigenthümers, den Titel und das Majorat auf einen seiner Schwiegersöhne, oder wenn er keine Kinder hat, auf einen seiner Seitenverwandten zu übertragen, ohne daß die gegenwärtige Verfügung den Rechten des Pflichttheils Abbruch thun könne, welche von den das Majorat ausmachenden Güthern schuldig seyn möchten.

Art. 32. Wenn die Dotation des Majorats ganz oder zum Theil von Uns bewilligt worden, mit der Bedingung des Heimfalles, im Fall der Erlöschung der männlichen ehelichen Nachkommenschaft, so soll bei Eintretung dieses Falles jene Bedingung in Hinsicht dieser Güther, oder derer, welche zum Ersatz möchten erworben worden seyn, erfüllt werden, und die Kommission der Titel und Unsere Prokuratoren bei den Distriktstribunälen sollen über die Ausführung derselben wachen.

Art. 33. Der 8. Artikel Unseres Dekretes vom 28. März 1809 soll nach seiner Form und Inhalt in Ausübung

Digitized by Google

gebracht werden; mithin sollen die darin benannten Güther und alle diejenigen, welche Wir seitdem verliehen haben, dem gegenwärtigen Dekrete unterworfen seyn.

Art. 15. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserem königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, den 4. September 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung.

3.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

(Justizministerium.)

Haben, nach Ansicht Unserer Dekrete vom heutigen Tage, über die Adelstitel und über die Majorate;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von den zu beobachtenden Formen, um Patentbriefe über Adelstitel zu erlangen.

Artikel 1. Diejenigen Unserer Unterthanen, welchen Wir Adelstitel verliehen oder bestätigt haben werden, oder denen Wir solche in der Folge verleihen möchten, sollen sich an Unsere Kommission der Titel wenden, um Unsere Patentbriefe, mit Angabe der Wappen und Livreen, welche ihnen bewilligt oder bestätigt worden, zu erhalten.

Art. 2. Zu dem Ende sollen sie eine Bittschrift beim Sekretariat einreichen, welche von einem der Advokaten bei Unserem Staatsrathe unterschrieben und ferner betrieben werden soll; derselbe muß die Vollmacht des Supplikanten

beibringen. Die Unterschrift des Advokaten unter der Bittschrift soll die Feststellung und Wahl des Domiziliums, für den ganzen Verfolg der Sache bewirken.

Art. 3. Diese Patentbriefe sollen auf Pergament, mit Unserem großen Siegel versehen, ausgefertigt werden. Sie sollen angeben: 1) die Bewegungsgründe der von Uns bewilligten Auszeichnung; 2) den Titel, den Wir verliehen oder bestätigt haben werden; 3) das Wappen und die Livree.

Zweiter Titel.

Von den zu beobachtenden Formen zur Erlangung der Erlaubniß, Majorate zu stiften.

Art. 4. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche wünschen möchten, ein Majorat zu stiften, sollen an Uns unmittelbar eine Bittschrift richten.

Art. 5. Die Bittschrift soll angeben: 1) die Güther, welche der Bittende zum Majorat bestimmen will; 2) den Ertrag dieser Güther, mit Belegen; 3) das Certifikat des Konservateurs der Hypotheken, daß sie mit keiner Hypothek oder Vorzug habenden Forderung beschwert sind; 4) die Anzahl der lebenden Kinder des Nachsuchenden, mit Bemerkung der männlichen und der weiblichen.

Art. 6. Wann Uns das Gesuch fähig scheint, in Erwägung genommen zu werden, so soll die Bittschrift und die Belege dem Präsidenten der Kommission der Titel zugestellt werden, um von der Kommission untersucht zu werden.

Art. 7. Das Gesuch soll durch den Generalsekretair der Kommission in ein Register eingetragen werden, welcher dem Suppliziренden einen Eintragungsschein ausstellen wird.

Art. 8. Wenn die Kommission sich nicht genug unterrichtet finden sollte, so soll sie neue Nachrichten, auf Veranlassung des Generalprokurators der Kommission, einziehen, welcher zu dem Ende mit den öffentlichen Beamten, Dienern und Privatpersonen korrespondiren wird.

Digitized by Google

Art. 9. Sobald das Gesuch eingetragen worden, wird der Präsident ein Verzeichniß der zum Majorat bestimmten Güther, dem Konservateur der Hypotheken, wo die Güther belegen sind, zustellen.

Art 10. In Gefolg dieser Akte, und nach Ablauf von vierzehn Tagen, von der Einschreibung des Gesuches im Büreau der Hypotheken, wo die Güther belegen sind, anzurechnen, sollen die darin benannten Güther während eines Jahres unveräusserlich werden, und sie sollen weder mit Vorzug habenden Forderungen, noch mit Hypotheken, noch mit den Lasten, welche in den Artikeln 1048 und 1049 des Gesetzbuches Napoleons erwähnt sind, noch mit irgend einer Bedingung beschwert werden können, welche ihr Eigenthum oder ihren Ertrag vermindert. Die Einschreibung in die Register des Konservateurs der Hypotheken soll auf Veranlassung des Generalprokurators der Kommission der Titel geschehen; ersterer ist verbunden, dem Generalprokurator die Eintragungen oder Umschreibungen anzuzeigen, welche bis Ablauf der erwähnten vierzehn Tage erfolgt seyn möchten. Zu gleicher Zeit, daß der Generalprokurator der Kommission die Einschreibung vornehmen lassen wird, um die gerichtlichen und konventionellen Hypotheken zu verlöschen, wird er auch veranlassen, daß die gesetzlichen Hypotheken gelöscht werden, oder daß er solche kennen lerne, in Gemäßheit der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen, und er soll dies vor Abgebung des Gutachtens, von dem im folgenden Artikel die Rede seyn wird, bescheinigen.

Art. 11. Wenn das Gutachten der Kommission dem Gesuch günstig ist, so soll der Präsident Uns mit der Bittschrift, den Beilagen und dem gedachten Gutachten, einen Entwurf des Dekretes vorlegen, wodurch die Stiftung des nachgesuchten Majorats verstattet wird.

Art. 12. Wenn die Kommission dafür hält, daß die Bewilligung des Gesuchs nicht statt finden kann, so sollen die Bittschrift, die beigebrachten Belege und das gedachte Gutachten

Digitized by Google

Uns vom Präsidenten vorgelegt werden. Wenn Wir das Gutachten der Kommission genehmigen, so sollen die Bittschrift und die Beilagen dem Nachsuchenden durch den Generalsekretair zurückgegeben werden. Diese Zurücklieferung soll im Register erwähnt werden, und der Generalprokurator soll den Konservateurs der Hypotheken, wo die Güter belegen sind, eine Requisition zustellen, in deren Gefolg alle Einschreibung gelöscht werden soll.

Art. 13. Wenn Wir das Dekret unterzeichnet haben, so sollen die Bittschrift und die Beilagen in das Archiv der Kommission, mit einer Ausfertigung des Dekretes niedergelegt werden.

Dritter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 14. Die Patentbriefe sollen nach ihrem ganzen Inhalte in ein besonders dazu bestimmtes Register eingetragen werden, welches im Archiv der Kommission niedergelegt bleiben soll.

Art. 15. Gedachte Briefe sollen, sowohl auf Veranlassung des Generalprokurators, als des bestellten Advokaten, und auf Requisition des öffentlichen Ministeriums, bei dem Appellationshofe und bei dem Tribunal erster Instanz des Domiziliums des Impetranten, und der Lage der Majoratsgüther bekannt gemacht und eingetragen werden. Sie sollen summarisch eingetragen werden; nur die Artikel, welche die im Gerichtsbezirk des Tribunals belegenen Güther betreffen, müssen vollständig eingetragen seyn. Der Greffier des Appellationshofes, und eines jeden dieser Tribunale, soll auf dem Original der Briefe die Bekanntmachung in der Audienz und die Eintragung in die Register bemerken. Sie sollen ausserdem im Auszuge in das Gesetzbülletin und in die Blätter des Departements eingerückt und vollständig in das Register des Konservateurs der Hypotheken, wo die Güther belegen, eingetragen werden.

Art. 16.

Digitized by Google

Art. 16. Wenn der bestellte Anwalt nicht binnen zweimonatlicher Frist die Eintragung und die Erfüllung der übrigen oben vorgeschriebenen Formalitäten bescheinigt, so soll dazu auf Veranlassung des Generalprokurators der Kommission der Titel, und auf Kosten des bestellten Anwalts, mit Vorbehalt seines Regresses gegen seinen Mandanten, geschritten werden.

Art. 17. Wenn ein Majoratsbesitzer die zum Majorat gehörigen Güther zu veräussern oder zu vertauschen wünscht, so soll die Kommission der Titel Uns mit ihrem Gutachten das Gesuch des Eigenthümers, so wie die vorhabende Wiederanlegung des Preises der gedachten Güther vorlegen.

Art. 18. Die Gesuche um einen erloschenen Titel oder Majorat, es sey durch Adoption oder auf andere Art, zu übertragen, sollen Uns ebenfalls durch die Kommission der Titel vorgelegt werden.

Art. 19. Die Ausfertigungskosten, die Gebühren der Advokaten beim Staatsrathe, diejenigen der Greffiers Unseres Appellationshofes und der Tribunäle, und alle sonstige, sollen durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

Art. 20. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserem königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, den 4. September 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung.

Digitized by Google

35.

Neue organische Gesetze für die Königlich Würtembergische Universität Tübingen.

Friedrich von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc.

thun kund und zu wissen:

Um der Universität Unsers Reichs in allen ihren Einrichtungen einen höhern Grad der Vollkommenheit zu geben, wodurch den Forderungen des Zeitalters und dem Zweck einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung der Studierenden entsprochen wird, finden Wir Uns veranlaßt, derselben neue organische Gesetze zu geben.

Wir haben demnach beschlossen und verordnen andurch, wie folgt:

I. Die oberste Aufsicht über die Universität des Reichs hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten, als Oberkurator der Universität, und unter ihm die Oberstudiendirektion.

II. Der Präsident der Oberstudiendirektion ist Kurator der Universität.

Ihm wird in letzterer Eigenschaft ein Justitiar, der von seinen Befehlen abhängig ist, und ein Sekretair beigegeben.

Der Wohnsitz des Kurators ist Tübingen, und die Oberstudiendirektion hat daher in allen wichtigen Angelegenheiten die Akten an ihn, als Präsidenten, zu übersenden, so wie er seiner Seits sich in beständiger Kommunikation mit der königl. Oberstudiendirektion in Angelegenheiten der Universität zu erhalten hat.

Digitized by Google

III. Die amtliche Wirksamkeit des Kurators hat die Universität Tübingen in allen ihren Beziehungen zum Gegenstande.

Er wacht über der Vollziehung der Gesetze, über der Amtsführung und dem moralischen Betragen der Lehrer, dem Fleiß und der Sittlichkeit der Studierenden. Er sorgt für die Erhaltung und Vervollkommnung der literarischen Institute, und hat, wenn es ihm nöthig scheint, auch unaufgefordert Vorschläge zu Verbesserung des Ganzen sowohl als der einzelnen Theile der Universität zu machen.

Bei wissenschaftlichen Gegenständen wird jedoch der Kurator den Rektor, Kanzler und die Mitglieder der betreffenden Fakultät um ihr Gutachten hören, und solches seinen Berichten beilegen.

IV. Die Civildisziplinar- und Kriminaljurisdiktion, welche derselbe unter den nachfolgenden Bestimmungen auszuüben hat, erstreckt sich nach Unserer Verordnung vom 15. März 1806 nur auf die bei der Universität im strengsten Sinn und ausschließlich angestellten Personen, mithin, ausser den Studierenden, auf die Professoren, Lehrer, den Pedell, Bibliothekdiener, Universitätsgärtner u. s. w., so daß alle und jede nur zufällig mit der Universität in Verbindung stehende Personen, wie Buchhändler, Buchdrucker u. s. w. durchaus nur der gewöhnlichen Jurisdiktion als Bürger oder Einwohner von Tübingen unterworfen sind.

V. In Beziehung auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat der Kurator alles dasjenige zu erledigen und zu vollziehen, was durch das Kreditedikt vom 24. Febr. 1808 in Hinsicht der Studierenden angeordnet ist.

Schuldsachen anderer Universitätsangehörigen, so wie das Inventur-, Theilungs- und Pupillenwesen, läßt er durch den Justitiar besorgen.

Alle Klagen über kontentiose Gegenstände verweist er, sofern sie nicht gütlich beigelegt werden können, an das betref-

Digitized by Google

fende Gericht, und zwar die Klagsachen gegen die Professoren der Universität an das königl. Oberjustizkollegium.

VI. Bei Disziplinarvergehungen der Studierenden straft der Kurator ohne höhere Anfrage bis auf acht Tage Inkarzeration und zehn Thaler an Geld.

Alle Vergehungen, welche eine höhere Strafe erfordern, so wie alle Strafsachen der übrigen Universitätsangehörigen wegen polizeilicher oder amtlicher Verfehlungen, werden nach vorangegangener Untersuchung, an eine Kommission, welche unter dem Vorsitze des Kurators, aus dem Kanzler, dem Rektor, und den vier Dekanen der Fakultäten besteht, zur rechtlichen Äusserung und Urtheil gebracht. Die nach der Majorität abzufassende Sentenz, wodurch eine Geldstrafe bis auf zwanzig Reichsthaler und bei Studierenden vier Wochen Inkarzeration, Unterschrift des Consilii abeundi, oder das Consilium abeundi selbst, oder die Relegation erkannt werden darf, hat der Kurator vollziehen zu lassen, wenn anders seine Ansicht von der der Kommission nicht abweichend wäre, in welchem Fall er die Sache an den Oberkurator zu bringen hat.

VII. Bei Vergehungen, welche zu einer noch schwereren Strafe geeignet sind, hat der Kurator nach vorangegangener Untersuchung die geschlossenen Akten an das Oberkuratorium einzusenden, von welchem solche an das Justizministerium zur rechtlichen Erledigung zu übergeben sind. Hieher gehören insbesondere alle auf vorhergeschehene Ausforderung erfolgte Duelle auf Pistolen, auf den Hieb, oder auf den Stich, es mag eine leichte oder eine tödtliche Verwundung erfolgt seyn.

VIII. Die unterm 2. Mai d. J. angeordnete Disziplinarkommission behält ihre Bestimmung. Sie hat den Fleiß und die Sitten der Studierenden zu beobachten, verfügt in den geeigneten Fällen, ohne strenge juridische Untersuchung, eine temporaire Entlassung unfleissiger oder ungesitteter Studierenden von der Universität auf ein halb Jahr, trägt bei dem Kurator in den bestimmten Fällen auf gänzliche Entlassung

Digitized by Google

eines Studierenden an, und hat übrigens von allen ihren Verfügungen dem Kurator Nachricht zu geben, unter dessen Oberaufsicht überhaupt diese Kommission steht. In Absicht der nach obiger Bestimmung entlassenen Studierenden ist mit deren Eltern oder Vormündern Rücksprache zu nehmen, daß sie über ihre Aufführung und Beschäftigung während ihrer Entfernung von der Universität besonders wachen.

IX. Das theologische Seminarium in Tübingen und dessen Vorsteher bleiben bei ihren bisherigen Verhältnissen; und das Amt des Kurators tritt gegen die Seminaristen nur in denjenigen Fällen ein, wo sie ausserhalb des Seminarii, und als Mitglieder der Universität überhaupt anzusehen sind.

X. Der Rektor ist das Organ, durch welches alle Befehle in Angelegenheiten der Universität dem akademischen Senat, oder den Fakultäten eröffnet werden. Er hat den Senat in den dazu geeigneten Fällen nach vorheriger Anzeige an den Kurator zusammen zu berufen, und nimmt in demselben den Vorsitz. Er besorgt die Immatrikulation der Studierenden und legt alle halbe Jahre ein Verzeichniß aller Studierenden dem Kuratar vor, der dasselbe an das Oberkuratorium einsendet.

Von allen Strafverfügungen, welche der Kurator trifft, wird dem Rektor Nachricht gegeben, um davon sowohl den Senat, als die Disziplinarkommission in Kenntniß zu setzen.

Alle sechs Monate ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten, als Oberkurator einen Rektor für das folgende halbe Jahr.

XI. Der Kanzler bleibt in seinen bisherigen Amtsverhältnissen, insofern solche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abanderung erhalten. Es steht ihm, so wie dem Rektor, frei, theils für sich, theils nach vorangegangener Rücksprache mit den Dekanen und andern Mitgliedern der Fakultät Anträge in Beziehung auf literarische oder andere Bedürfnisse der Universität an den Kurator zu machen.

Digitized by Google

XII. Der Fundus der Universität Tübingen, welcher für die literarischen Bedürfnisse derselben bestimmt ist, wird von der Finanzadministration verwaltet, über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben desselben eine besondere Rechnung von einem königl. Kameralbeamten geführt, über Administrationsgegenstände die nöthigen Befehle von der Sektion der Krondomainen eingeholt, und die abgelegten Rechnungen alle Jahre an die Sektion der Staatsrechnungen zur Probe und Abhör eingesendet.

Der etwaige jährliche Überschuß der Universitätsrevenüen wird zu keinem andern, als zu wissenschaftlichen Zwecken der Universität verwendet, und der jährliche Etat wird dem Kurator mitgetheilt werden, um unter Kommunikation mit dem Rektor, Kanzler und den Dekanen der vier Fakultäten diesfalls geeignete Vorschläge zu machen.

XIII. Da die Administration des Fonds der Universität der Finanzstelle übertragen ist, so hört die Ausübung der Patronatrechte von Seiten des akademischen Senats auf.

XIV. Um die Zwecke des Universitätsstudiums sicher zu erreichen, erhält kein Inländer die Erlaubniß, die Rechtswissenschaft, Arzneikunde, oder Kameralwissenschaft zu studieren, welcher nicht, wie es bei den Theologen bereits angeordnet ist, eine von Seiten der Oberstudiendirektion durch Professoren des königlichen obern Gymnasii zu Stuttgard, unter Zuziehung des öffentlichen ordentlichen Professors der klassischen Literatur auf der Universität Tübingen vorzunehmende strenge Prüfung, besonders in der klassischen Philologie und in der Muttersprache, erstanden, und dabei hinreichende Kenntnisse erprobt, auch Zeugnisse guter Sitten von seinen Lehrern beigebracht hat.

XV. Wer dem Studium der Rechtswissenschaft, oder der Arzneikunde sich widmet, darf nicht weniger als vier Jahre auf der Universität bleiben.

XVI. Das erste Jahr soll er auf das Studium der klassischen Philologie, der neuen Sprachen insbesondere der fran-

Digitized by Google

zösischen und der philosophischen und mathematischen Wissenschaften verwenden.

XVII. Zur Beförderung der lateinischen und griechischen Stylübungen wird dem Professor der klassischen Literatur ein Gehülfe beigegeben, welcher jedem für die Rechtswissenschaft oder die Arzneikunde bestimmten Studierenden alle sechs Wochen eine Materie zur Übersetzung oder freien Ausarbeitung in lateinischer und griechischer Sprache aufzugeben, die Arbeit des Studierenden genau zu durchgehen, und ihm die nöthigen Belehrungen darüber mitzutheilen hat.

XVIII. Für die teutsche Sprache und Literatur, und für die Übungen im mündlichen und schriftlichen Vortrag wird ein Lehrstuhl errichtet.

Für das Fach der Geschichte bleiben zwei Lehrstühle bestimmt, jeder mit einem ordentlichen öffentlichen Professor besetzt.

XIX. Den öffentlichen Vorlesungen und dem Studienplan jedes Einzelnen der Rechtswissenschaft und der Arzneikunde Beflissenen soll eine dem Zwecke der gelehrten Bildung und der künftigen Bestimmung angemessene Einrichtung gegeben werden. Für die Ausführung des hienach zu entwerfenden Lehr- und Studienplans für Juristen und Mediziner hat der Kurator Sorge zu tragen.

XX. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben insbesondere auch Vorlesungen über Staats- und Finanzwissenschaft zu hören; so wie im Gegentheil die der Kameralwissenschaft Beflissenen die für ihre Bestimmung nöthigen juridischen Vorlesungen besuchen sollen.

XXI. In Ansehung der Prüfungen, welche sowohl nach Beendigung jeder halbjährigen Vorlesung mit den inländischen Studierenden aller vier Fakultäten, als am Ende des Kursus mit den Juristen und Medizinern (für die Theologen bleibt es bei dem angeordneten Konsistorialexamen) in allen Fächern vorgenommen werden sollen, sind die bestehenden Verordnungen

Digitized by Google

streng zu beobachten, und wird der Kurator besorgt seyn, daß die Zeugnisse nach der Vorschrift und unpartheiisch ausgestellt werden.

XXII. Zu Belebung des Fleisses werden, wie es für die Studierenden der Chirurgie bereits angeordnet ist, alle Jahre Prämien ausgetheilt, bei welchen Ausländer mit Inländern konkurriren. Für die beste Beantwortung einer sowohl im Fache der Theologie, als der Rechtswissenschaft und der innern Heilkunde alle Jahre von den Lehrern der betreffenden Fakultät mit Genehmigung des Kurators aufzugebenden Preisfrage wird eine goldene Medaille, im Werth von funfzehn Dukaten bestimmt. Die Lehrer der philosophischen Fakultät geben ebenfalls mit Genehmigung des Kurators alle Jahre eine Preisfrage auf, deren Gegenstand abwechslungsweise aus den verschiedenen Zweigen der philosophischen Fakultätswissenschaften genommen wird. Die beste Abhandlung erhält eine Medaille von gleichem Werth. Die Austheilung der Preise geschieht jedesmal am 6. November vor dem versammelten akademischen Senat, wobei zugleich die Verfasser der übrigen nicht gekrönten Abhandlungen, welche es verdienen, öffentlich gelobt werden sollen.

XXIII. Für sämmtliche öffentliche akademische Institute, wie Bibliothek, Münzkabinet, physikalisches Kabinet, Observatorium, Naturalienkabinet, chemisches Laboratorium, botanischen Garten, anatomisches Theater und technologische Modellsammlungen werden jährlich die nöthigen Fonds angewiesen, zu deren Vertheilung nach den Bedürfnissen der einzelnen Institute, der Kurator mit Zuziehung des Rektors, Kanzlers und der Dekane der Fakultäten alle Jahre Vorschläge zu machen hat, welche derselbe durch die königliche Oberstudiendirektion an das Oberkuratorium gelangen läßt. Das klinische Institut zu Tübingen behält seine bisherige Einrichtung und die ihm angewiesenen besondern Fonds.

XXIV. Alle der Universität Tübingen, in ihren Statu-

Digitized by Google

ten oder sonst zugestandenen Privilegien und Vorrechte, so wie alle Einrichtungen, welche der gegenwärtigen Verordnung entgegen sind, werden hiemit für aufgehoben erklärt.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles vorstehende Unsere Allerhöchste Willensmeynung sey, und Wir es also durchgängig gehalten wissen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen lassen, solche Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet, und befohlen, dieselbe mit dem Reichssiegel zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Ludwigsburg, den 17. September im Jahr nach Christi Geburt 1811, Unserer Königl. Regierung im sechsten.

Friederich.

Minister der geistlichen Angelegenheiten
von Jasmund.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.
Staatssekretair von Wellnagel.

Digitized by Google

36.

Kurze Geschichte der Handwerker und deren Veränderungen.

Handwerk ist der Inbegriff aller Arbeit, die ein Mensch verrichten kann und darf. Die Handwerker sind nicht teutschen Ursprungs, sondern eine Erfindung der Egyptier, von welchen sie auf die Griechen und Juden, und unter Numa Pompilius auf die Römer gekommen sind, welche sie nach Teutschland brachten. In diesem haben die Handwerke folgende Veränderungen gehabt:

I. In den ältesten Zeiten hatte Teutschland keine öffentlichen Handwerker, die für Lohn arbeiteten, und feil hatten. Alles, was zur Kleidung beider Geschlechte gehörte, verfertigte das Frauenzimmer, oder ließ es durch leibeigene Mägde oder Sklavinnen bearbeiten. Alle übrigen Geschäfte oder Handwerke versahen die Leibeigenen oder Sklaven. Nur die Waffenschmiede machten hiervon eine Ausnahme. Dieses Handwerk trieben nicht nur die Freigebornen, sondern auch die Ritter und Edelleute. Die Kaufmannsgilde war die älteste Verbindung, eine Verbindung von Leuten, die nicht zum Ritterstand gehörten, deren Tendenz es war, auf eine bestimmte und gleichförmige Art ihr Brod zu verdienen.

II. In den Jahren 1134, 1158 und 1162 erhielten die Handwerksverbindungen oder Zünfte kaiserliche und landesherrliche Bestätigungen und von Zeit zu Zeit besondere Begnadigungen, als z. B. Befreiung von den Zöllen u. s. w. Es kauften sich auch andere in die Gesellschaft ein. Nach Einiger

Digitized by Google

Meynung soll Heinrich der Vogler die Zünfte und Innungen bereits zu seiner Zeit gestiftet haben, weswegen man sich auf eine Stelle in Wittechind beziehen will. Es ist aber offenbar ein irriger Wahn, obgleich nicht zu läugnen ist, daß Heinrich mehrere Orte mit Mauern versehen und diesen Städten das Jahrmarktsrecht gegeben habe, wohin die Waaren sowohl vom Land, als von den Städten zum Verkauf gebracht werden durften. Gilden und Zünfte aber entstunden erst nach und nach. Die teutschen Handwerker wanderten zu jener Zeit nach Italien, wo die Gewerbe schon zu größerer Vollkommenheit gelangt waren und wo sich dergleichen Verbindungen von einem Gewerb oder von Handwerksleuten finden mochten, welchen Gebrauch sie mit nach Teutschland brachten. Es fehlte auch hier an deutlichen, passenden und bestimmten Polizeigesetzen und die vorhandenen waren ohne Ansehen. Die damaligen Räubereien und Befehdungen mochten auch die Handwerker genöthigt haben, in gewisse gesellschaftliche Verbindungen zu treten, um sich wechselseitig zu unterstützen und zu vertheidigen. Am Ende des eilften Jahrhunderts erfolgte erst unter Heinrich IV. die eigentliche kaiserliche und landesherrliche Bestätigung der Handwerker, wie z. B. 1058 der Magdeburgischen Tuchscherer-zunft und 1106 der Fischerinnung in Westphalen.

III. Vom zwölften bis dreizehnten Jahrhundert kamen die Gilden zu ungemeinem Flor. Hier kamen die kaiserlich befreiten Zünfte auf, und erhielten, besonders in den Reichsstädten großes Recht und Ansehen. Kaum waren die Handwerker in Flor, so suchten sie die Kaiser zu unterdrücken.

Kaiser Friedrich I. gab bei seinem zweiten Römerzug auf dem ronkalischen Gefilde dagegen Gesetze, welchem Kaiser Friedrich II. und Heinrich VII. folgten. Der Grund davon war, weil die Zünfte sich zu viel Ansehen verschafften. Daher waren die Schicksale der Zünfte sehr abwechselnd. Wenn sie der Vorfahrer aufgehoben hatte, stellte sie der Nachfolger wieder her. Heinrich VII. verordnete, durch die unermüdeten

Digitized by Google

Vorstellungen der Fürsten bewogen, auf dem Reichstag zu Worms

1231, daß keine Stadt und kein Ort Zünfte zu errichten vermöge, sondern sie solche gänzlich abzuschaffen verbunden seyn sollen. Kaiser Friedrich erneuerte

1232 dasselbe Edikt und vernichtete alle Zünfte ohne Ausnahme, welchem Beispiel auch die Landesherren folgten. Allein

IV. zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wurden im nördlichen Teutschland, im südlichen aber viel später, die Gildbriefe errichtet, wodurch Streitigkeiten zwischen dem Stadtregiment und den Gilden entstanden. Diese dauerten durchs vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert Je größer die Vereinigung der Handwerker wurde, desto mehr Unordnungen entstanden.

V. Im sechszehnten Jahrhundert mußte man daher im Ernst darauf denken, diese Mißbräuche durch Polizeigesetze zu heben.

1551 wurde durch den Reichsabschied von diesem Jahr den Obrigkeiten aufgegeben, daß sie den Handwerkern dasjenige, was in der Polizeiordnung enthalten, fleissig vorlesen und anbefehlen sollten, derselben genau nachzuleben.

1559 wurde dasselbe in dem Reichsabschied von diesem Jahr nicht nur wiederholt, sondern auch noch das Abschaffen der herumstreifenden Gesellen, welche allerhand Unfug trieben, anbefohlen.

1594 wurde durch den diesjährigen Reichsabschied in Absicht aller Handwerker der Unfug verboten, daß Meister für Jemanden zu arbeiten aus dem Grund sich weigern, weil bereits ein anderer Meister für ihn gearbeitet hatte. Es wurde auch zugleich dem verschiedenen Unfug der Gesellen gesteuert.

VI. Im siebenzehnten Jahrhundert, in welchem große

Digitized by Google

Kriege und viele Religionsstreitigkeiten entstanden, zogen diese die Aufmerksamkeit des Kaisers und der Stände auf sich. Dieses verhinderte sie auf die Unordnungen der Handwerker im teutschen Reich zu achten. Es entstunden daher unter den Handwerkern eine Menge Unordnungen, Aufstand ꝛc., die oft die nachtheiligsten Folgen hatten. Schon nach dem Westphälischen Frieden

1654 suchte man dem Unwesen zu steuern. Allein dies war von keiner Dauer. Wenn gleich mehrere Reichsstände Gildenreglements erließen, so arbeiteten doch solchen die Handwerker entgegen. Dieser Unfug dauerte

VII. bis

1721, wo der große Aufstand in Augsburg den Reichsständen die Augen öffnete.

1730 kam die Sache auf dem Reichstag zur Deliberation und

1731 den 16. August wurde der bekannte Reichsschluß zu Abschaffung der Handwerksmißbräuche in den mehresten teutschen Staaten publizirt. Gleichwohl blieben noch

VIII. die vorigen Unordnungen und

1764 wurde vom Kaiser befohlen, darüber zu berichten und deswegen

1771 ein Reichsgutachten an den Kaiser erstattet. Allein hierbei hatte es auch sein Bewenden. Jedoch wurde

IX. immittelst in den einzelnen teutschen Landen durch weise Gesetze und Polizeianstalten dem bisherigen Unfug der Handwerker Ziel und Maas gesetzt. Dahin gehört unter andern der unmäßige Aufwand bei Verfertigung des Meisterstücks, die erforderlichen Wanderungen ins Ausland u. s w. Dagegen hat man neuerlich in verschiedenen konföderirten Staaten, dem sonstigen Zwang der Handwerker, nach welchem einer auf dem Gerichtsbezirk, in welchem er angesessen, eingeschränkt war, aufgehoben und befohlen, daß den Handwerkern, die ihr Meisterstück vorher gefertigt haben, die freie

Digitized by Google

Gewerbausübung an welchem Ort oder in welchem Gerichtsbezirk des Landes es sey, zustehen und ihnen deswegen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

X. Endlich denkt man jetzt daran in mehreren Staaten alle zünftige Verfassung aufzuheben, wovon wir in folgenden Heften nähere Nachricht geben wollen.

37.

Zirkularschreiben des Generalliquidators der Staatsschuld an die Arrondissementsliquidatoren im Königreich Westphalen, den Mißkredit der Staatsschuldscheine betreffend.

Meine Herren! Der Mißkredit, in welchen die Staatsschuldscheine des Königreichs verfallen sind, und über welchen Sie sich in Ihren Schreiben so oft geäußert haben, hat beständig meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Zum Glück hängt derselbe von Ursachen ab, welche aus dem Wege zu räumen, das Gouvernement Mittel hat; und da es mir nützlich schien, daß Sie davon unterrichtet seyen, und in vorkommenden Fällen den Staatsgläubigern, die dabei höchst interessirt sind, von den Maaßregeln Nachricht gäben, welche zu ergreifen die Administration in dieser Rücksicht sich vorsetzen könnte, so glaube ich Ihnen jetzt über diesen Gegenstand einige Mittheilungen machen zu müssen. — So lange nur für eine wenig bedeutende Summe Obligationen ausgegeben waren, wie dies im Laufe des Jahrs 1810 und bis zu dem Zeitpunkte der Fall war, wo ich meine Funktionen antrat, und so lange Ihnen

Digitized by Google

der Verkauf der Domainen, wobei sie in Zahlung angenommen wurden, gewissermaßen einen Abfluß verschafften, konnten sie sich in einem bessern Preise erhalten. Die schnelle Vermehrung ihrer Quantität, die die Folge der Ausgaben war, welche ich möglichst zu beschleunigen suchte, um alle Gläubiger, die ihre Obligationen noch nicht umgetauscht haben, mit den übrigen gleichzustellen, und der Umstand, daß diese Staatspapiere bei dem gegenwärtigen Verkauf von Domanialgüthern ausgeschlossen wurden, mußten nothwendig — auch abgesehen von den allgemeinen Ursachen, welche nicht von dem Gouvernement abhängen — ihren Kours sinken machen. Aber dieses Sinken, selbst in so weit es den beiden eben gedachten Ursachen zugeschrieben werden muß, steigt bis zu einem andern herauf, welches unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Die Staatsschuldscheine nämlich, scheinen wenig oder gar nicht als eine Anlegung von baaren Geld angesehen zu werden; und das Bestreben, sie zu realisiren und sich von ihnen los zu machen, muß, in Verbindung mit der Zunahme ihrer Masse, von Tag zu Tage, immer einen nachtheiligern Einfluß auf deren Werth äussern. — Unter den Ursachen, welche die Staatsgläubiger beunruhigen, und sie eben deshalb gleichgültig gegen diese Art des Eigenthums machen können, gibt es einige, welche die Administration entfernen kann, und ich strebe unausgesetzt dahin, dazu, soviel als irgend von mir abhängt, mitzuwirken. Die Verfügungen, welche das Gouvernement in Betreff der rückständigen Zinsen von den noch nicht umgetauschten Kapitalen zu ergreifen sich genöthigt sah, die Ungewißheit, welche rücksichtlich der für den Dienst der öffentlichen Schuld bestimmten Fonds statt findet; der gänzliche Mangel an Mitteln, Kapitale dieser Art zu übertragen und mithin zu theilen; die Form der Verbriefungen, da sie sowohl in Rücksicht des Kapitals, als der Zinsen, auf den Inhaber lauten; die zu fürchtende Gefahr, welche daraus für die Gläubiger entsteht, und die Mißbräuche, welche sich leicht in einen Zweig der Ge-

Digitized by Google

schäftsführung einschleichen, wobei die Quittungen (die Coupons) jeder Kontrolle entgehen, und wo der Fond weder in Beziehung des Orts, noch der Zeit streng bestimmt ist, und größtentheils von der Willkühr der Auszahler abhängt; — alle diese Ursachen, meine Herren, können aus dem Wege geräumt werden, und ich ersuche Sie, jeder in Ihrem betreffenden Ressort, zu erkennen zu geben, daß Se. Majestät, von der Nothwendigkeit lebhaft überzeugt, diesen Nachtheilen so schnell als wirksam abzuhelfen, mir befohlen hat, Ihr alle sich darauf beziehende Arbeiten ohne Aufschub vorzulegen. Den rückständigen Zinsen wird durch feste Maasregeln ein Fond von Domainen zugesichert werden, der hinreicht, um sie wenigstens durch diese Art von Zahlung, die ferner zu treffende Anordnungen noch weniger ungünstig machen können, zu decken. Andere, die Konstitution der öffentlichen Schuld und die Übertragungen betreffende Maasregeln, werden die andern Inkonvenienzen entfernen. Stellen Sie dann den Staatsgläubigern vor, sich nicht zu beeifern, ihr Eigenthum aufzuopfern, und versichern Sie sie, daß dasselbe unverzüglich alle die Festigkeit und die Sicherheit erhalten werde, welche zu erwarten sie ein Recht haben, und daß es in der Macht der Administration stehe, ihnen diese zu geben. — Ich habe gesehen, meine Herren, daß Gemeinden und öffentliche Anstalten, welche Gläubiger eines bedeutenden Theils der öffentlichen Schuld sind, über solche Kapitale wichtige Übereinkunft getroffen hatten und noch trafen, die der Aufsicht des Gouvernements entgangen sind, und mit dem Vorwande bemäntelt wurden, daß diese Staatspapiere, wenn gleich auf den Namen der Gemeinden ausgestellt, doch nur die von den einzelnen Einwohnern einer Gemeinde zu gezwungenen Anlehen gegebenen Beiträge darstellen; und die man durch die Form der auf den Inhaber sprechenden Verbriefungen autorisirt glaubte. Dieser Punkt wird berücksichtigt werden, und gibt den Beweggründen, welche eine genaue Untersuchung der Lücken veranlassen, die die

gegen-

gegenwärtige Konstitution der öffentlichen Schuld noch enthalten könnte, neue Stärke. — Eine andere unvermeidliche Ursache des Mißkredits der Staatspapiere liegt in der Ungewißheit, welche bisher rücksichtlich eines großen Theils der öffentlichen Schuld statt fand, der entweder, wenn gleich durch das Gesetz der Konsolidation gesichert, doch seit drei Jahren von der Verbriefung ausgeschlossen blieb, oder den man, wenn er nicht klar mit in dem Gesetze enthalten schien, in einer zweideutigen Lage ließ, die dem öffentlichen Kredit, wie den Inhabern der Papiere, die jene Schuld darstellten, gleich nachtheilig seyn mußte. Der erstere Fall tritt rücksichtlich eines Theils der Schuld ein, welche das Königreich wegen der vormaligen Provinzen Göttingen und Grubenhagen hat auf seine Rechnung übernehmen müssen; der zweite hat in Betreff der durch die vormaligen Provinzen Magdeburg und Altmark erhobenen öffentlichen Gelder und der darüber ertheilten Empfangscheine statt, die im Namen der Behörden, welche diese Gelderhebungen machten, ausgestellt wurden. — Bisher sah man es noch als ungewiß an, ob diese Erhebungen mit in dem Gesetz vom 14. Juli enthalten seyen, wenn gleich der Geist dieses Gesetzts kaum daran zu zweifeln erlaubte, und eben so unbestimmt war man rücksichtlich des Theils dieser Erhebungen, welcher ein Recht haben sollte, auf die Rechnung des Königreichs übernommen zu werden. Daher ist es gekommen, daß für diese drei Provinzen eine Masse von fast drei Millionen Papier existirt, dessen Schicksal seit drei Jahren unentschieden geblieben ist, und das mithin ohne Werth seyn muß.

Ich muß Sie, meine Herren, benachrichtigen, daß Se. Majestät schon vor einiger Zeit einen Bericht und Dekretsentwürfe, welche Sie mir Ihr vorzulegen gestattete, an den Staatsrath abgegeben hat, nach welchen, wenn sie die definitive Sanktion Sr. Majestät erhielten, ich ermächtigt seyn würde, wegen der obengenannten zwei vormals hannöverischen Provinzen und um ihren Antheil an der Schuld ihrer verma-

ligen Mitprovinzen voll zu machen, eine Summe von ohngefähr vier Millionen zu verbriefen; theils nämlich in Obligationen der Kalenberg- und Grubenhagenschen Landschaften, theils (und zwar für den auf Göttingen und Grubenhagen fallenden Antheil) in Obligationen, welche während des Kriegs von den vier Landschaften Kalenberg, Osnabrück, Bremen, Verden und Lüneburg über ein zu Frankfurt gemachtes Anlehen von 500,000 Thaler, ausgestellt wurden; theils in Obligationen mit und ohne Buchstaben, im Namen aller Landschaften des vormaligen Kurfürstenthums ausgestellt; und endlich in Obligationen über das bei den Städten Hamburg, Bremen und Lübeck gemachte Anlehn. Von Sr. Exzellenz dem Herrn Finanzminister werden auch ohne Verzug die nöthigen Maasregeln ergriffen werden, um dahin zu gelangen, über die von den Provinzen Kalenberg und Lüneburg herrührenden Schulden, sofern es vor der Auseinandersetzung mit Frankreich geschehen kann, neue Verbriefungen zu ertheilen. — Auf der andern Seite würde ich dieselbe Vollmacht rücksichtlich aller landschaftlich Magdeburgischen Obligationen (mit Ausnahme derjenigen, welche laut Etats, den preussisch gebliebenen Kreisen zur Last geblieben sind) erhalten, das heißt, derer, welche bisher der Stadt Magdeburg und Halle zugetheilt waren. Ebenfalls würde ich bevollmächtigt seyn, alle die Kassenscheine förmlich zu verbriefen, welche über Zahlungen lauten, die in Gemäßheit der in den beiden Provinzen Magdeburg (mit Inbegriff des Saalkreises und Halle) und Altmark durch die Kriegssteuerkomites oder den Intendanten Sr. Majestät des Kaisers zu Halle, geschehenen Erhebungen, geleistet worden sind.

Da vielleicht Spekulanten Agenten ausgeschickt haben könnten, um diese Art von Staatspapieren zu einem niedrigen Preise aus den Händen der Gläubiger zusammen zu bringen, welche nicht von den Vorschlägen unterrichtet sind, die gegenwärtig der Diskussion des Staatsrathes Sr. Majestät unter

Digitized by Google

liegen, so glaube ich Sie hiervon benachrichtigen zu müssen, um die Inhaber aufzufordern, ihre Papiere noch einige Zeit zu behalten, und werde ich nicht verfehlen, Sie, meine Herren, von der Entscheidung zu unterrichten, sobald dieselbe nur erfolgt seyn wird.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Der Staatsrath, Generaldirektor der Amortisationskasse, Generalliquidator der Staatsschuld.

Unterzeichnet, L. A. Pichon.

38.

Ursprung, Fortgang und Veränderungen des Postwesens *).

Schon bei den Persern findet sich eine unsern Posten ähnliche Anstalt, unter dem Namen: cursus publicus angariae und die Boten hießen Angari. Die Anstalt war zum Gebrauch ihrer Könige errichtet. In wichtigen Staatsangelegenheiten wurden Chappars, expresse Boten, oder Kouriers vom König an die Gouverneurs der persischen Provinzen und von diesen

*) Folgende eingesandte Abhandlung ist nur die Einleitung zu einem umständlichen Aufsatze über die jetzige Lage des Postwesens in Teutschland und in den Rheinischen Bundesstaaten insonderheit, wozu uns die schöne Schrift des Herrn Staatsraths Klüber über das Postwesen die Veranlassung gibt. W.

Digitized by Google

wieder an den König geschickt. Eben deswegen leiten die alten Geschichtschreiber den ersten Ursprung des Postwesens vom König Cyrus her und versichern, daß diesem Eroberer des persischen und babylonischen Reichs die Ehre der Erfindung gebühre. Die Eilboten und Kouriers, welche unterwegs mit andern wechseln mußten, wurden auch bei den Persern Abstandae, bei den Griechen aber Angar genennt. Herodot behauptet unter andern, daß Persien das Reich sey, wo man zuerst ordentliche Postanstalten angetroffen habe. Wirklich waren von dem Ägäischen Meer und von dem See Propontis an bis nach Susa der Hauptstadt des Königreichs Persien 111 Posthäuser, wo für Reisende stets frische Pferde in Bereitschaft standen. Dasselbe bestätigt Xenophon in der Cyropädie.

Noch findet sich unter den Griechen eine eigene Art Laufer, Ημεροδρόμοι, (Hemerodromen, Taglaufer.)

Bei den Römern sollen die Posten schon zu Cäsars Zeiten durch gewisse Kouriers und Postillions auf öffentliche Kosten unterhalten worden seyn. Die Orte, wo sie wechselten, hießen Stationen und die Packetträger Statores.

Andere [1]) widersprechen und wollen, daß erst Kaiser August Stationen an der Landstraße habe anlegen lassen. Zuerst soll dieses durch junge flüchtige Leute besorgt, nachher aber veranstaltet worden seyn, daß den Reisenden mit Wagen und Pferden auf jeder Station gedient werde. Unter Kaiser Hadrian, Antoninus Pius und Severus, so wie durch die spätern Kaiser, wurde diese Anstalt zu mehrerer Vollkommenheit gebracht. Doch durfte sich dieses cursus publicus ausser dem Kaiser nur verschiedene Magi-

1) Cod. Theod. Lib. VIII. Tit. 5. de curs. publ. angar. et parang.

Digitized by Google

ſtratsperſonen bedienen [1]). Andere Privatperſonen mußten, um Gebrauch davon machen zu dürfen, ausdrücklich Erlaubniß dazu erhalten.

Im ältern Teutſchland kannte man die cursus publicos nicht. Nur da, wo ſich eine teutſche Nation in einer den Römern entriſſenen Provinz niedergelaſſen hatte, behielten ſie die vorgefundenen nützlichen Anſtalten bei.

Karl der Große rief die cursus publicos wieder hervor, errichtete in der fränkiſchen Monarchie [2]) drei Stationen eine nach Frankreich, die andere nach Italien und die dritte in Teutſchland. Doch dieſe Anſtalten zerfielen wieder unter Ludwig dem Frommen und unter der ſtürmiſchen Regierung ſeiner Söhne.

Während des Zwiſchenreichs bis zu den Zeiten Maximilians mußten die läſtigen Frohndienſte der Unterthanen, die ſogenannten Metzgerspoſten, welche verſchiedene Kaufleute und Privatperſonen angelegt hatten und das ſtädtiſche Botenweſen aushelfen.

Kaiſer Ludwig brachte das Poſtweſen im Jahr 1477 wieder in Gang. Beſonders wurde bei dem zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts eingetretenen allgemeinen Landfrie-

---

1) Tit. Cod. Just. de curs. publ. etc. Hr. Staatsrath und Ritter von Leiſt behauptet daher im Lehrbuch des teutſchen Staatsrechts B. II. Abh. 3. Abſch. 4. §. 187. daß der Urſprung dieſer wichtigen Polizeianſtalt darum nicht bei den Römern zu ſuchen ſey, weil deren Poſten nicht dem geſammten Publikum gewidmet waren, ſondern die Eigenſchaft bloßer Staatspoſten gehabt hätten.

2) Balucii capitul. regg. Franc. T. I. p. 461. 740 u. 800. T. II. p. 116. 400 u. 830 u. ſ. w. S. auch Georgisch corp. jur. Germ. Auch dieſe Poſten in der fränkiſchen Monarchie will Hr. von Leiſt a. a. O. aus demſelben Grund nicht, als den Urſprung der wirklichen Poſten, ſondern für bloße Staatspoſten halten.

Digitized by Google

den die durch die vorhergehenden Fehden so oft unterbrochene Postanstalt in bessern und vollkommenern Stand gesetzt, insonderheit aber unter Kaiser Maximilian der Grund zu unserm heutigen Postwesen gelegt. Die Veranlassung dazu war seine Verheirathung mit der Tochter des letzten burgundischen Herzogs und die dadurch erworbenen Niederlande. Ihm war es, als Regenten der Niederlande, darum zu thun, die Verbindung dieser mit seinen östreichischen Staaten herzustellen und Franz von Taxis nutzte diese Gelegenheit:

1516, dem Kaiser den Vorschlag zu machen, gegen Überlassung des Postwesens die kaiserlichen Briefschaften unentgeldlich aus dem Östreichischen in die Niederlande und wieder zurück zu schaffen, mithin eine eigene Postroute von Brüssel nach Wien anzulegen. Der Kaiser nahm nicht nur diesen Vorschlag an, sondern ernannte auch den Franz von Taxis zum Niederländischen Postmeister und gestattete Privatpersonen den Genuß dieser Unternehmung. Unter Karl V. wurde dieses Institut durch die Taxische Familie noch mehr ausgedehnt.

1522 wurde mit König Ludwig in Ungarn, wegen der Türkenhülfe eine eigene Zusammenkunft nach Wien ausgeschrieben, wo der Kaiser, die Kurfürsten und Stände für gut fanden, zu Nürnberg, wo sich damals der Statthalter und das Regiment befanden und zu Wien eine Post anzulegen, damit, wenn etwas, das nicht in den Vollmachten enthalten wäre, weitere Instruktion eingeholt werden könne.

Es ertheilte auch Karl, als Besitzer der Niederlande, 1543 dem Leonhard von Taxis ein eigenes Diplom, wodurch die Taxische Familie das Niederländische Generalpostmeisteramt, als ein Privilegium erhielt [1]). Man ging mit

---

1) Lünig's Reichsarch. Vol. I. S. 441. Reuß teutsche Staatskanz. S. 326—28.

Digitized by Google

Einrichtung des Postwesens immer weiter, legte auch einen Kours aus den Niederlanden nach Italien und verschiedene Stationen im Lüttichischen, Trierischen, zu Speier, im Würtembergischen, Augsburg und Tyrol an.

Kaiser Ferdinand I. bestätigte auf Ansuchen Leonhard von Taxis

1563 jenen Niederländischen Bestallungsbrief für das teutsche Reich [1]). Weil aber die teutschen Reichsstände befürchteten, daß der nach dem Tode Karls V., als Besitzer der Niederlande, aufgetretene König von Spanien, das Postrecht als eine staatsrechtliche Dienstbarkeit in dem teutschen Reich ausüben möchte, so gingen sie

1570 den damals regierenden Kaiser Maximilian II. an, das Postwesen für sich allein zu sichern, den Eingriffen in das kaiserliche Postreservat einen Damm zu setzen, und so das Postwesen bei dem Reich zu erhalten. Er verbot auch einem teutschen Herzog, der durch Italien und die Niederlande Posten anlegen wollte, dieses Unternehmen nachdrücklich. Um jene Zeit reisten kaiserliche Kommissarien zu Verbesserung des Reichspostwesens, im Reiche herum und auf ihren Befehl wurden

1579 acht kaiserliche Posten zwischen Kölln und Wellstein errichtet, die Kosten aber aus dem Reichspfennigmeisteramte erstattet.

Rudolf II. war den Taxischen Posten vorzüglich günstig. Unter ihm erwirkte das Haus Taxis

1595, daß er den Leonhard von Taxis zum kaiserlichen Generaloberpostmeister im Reich ernannte. Zugleich aber erließ derselbe Kaiser, auf Instanz des von Taxis, daß in den letzten Zeiten, welches sonst nie geschehen, fremde Kouriere und andere Personen mit Pferden, welche von den Metzgern unterlegt worden, durch das Reich aus Italien und an-

1) Lünig a. a. O. S. 440—43. Reuß a. a. O. S. 300.

dern Landen auf- und abgeführet werden, unter dem 6. November

1597 [1]) ein vielumfassendes Reskript. In demselben befahl der Kaiser, die von etlichen Handelsleuten und Privatpersonen angelegten und dem Kaiser nicht verpflichteten Nebenboten, welche man Metzgerspoſten nannte, als dem kaiserlichen Regal der Poſten im Reich und den Reichskenſtitutionen zuwider, abzuſchaffen und ihnen die Posthörner zu verbieten. Dagegen wurde dem von Taxis die Jurisdiktion, die Erhebung der Strafen und Bußen der Postboten und Postverwandten im ganzen römiſchen Reich beigelegt und den Kurfürſten und Ständen anbefohlen, ihn und die Seinigen in beſonderer Protektion zu halten, auf Begehren zu begleiten und denſelben um leidliche Bezahlung, Pferde und Wagen anzuſchaffen. Hiernach nahm der Kaiser die Eigenſchaft Niederländiſch ganz von dem Poſtweſen weg und zwar zur nämlichen Zeit, als ein gewiſſer Hennot, deſſen Unternehmen als kaiſerlicher Poſtmeiſter in den Rheingegenden nicht geglückt hatte, mit Leonhard von Taxis eine beſondere Übereinkunft traf, welche der Kaiser nicht nur beſtätigte, ſondern ſich auch mit dem König von Spanien, als Beſitzer der Niederlande, verglich, und den Leonhard von Taxis neuerlich zum Generalpoſtmeiſter ernannte.

Kaiſer Mathias belehnte den 27. Juli 1615 den in den Freiherrnſtand erhobenen Lamoral von Taxis und deſſen eheliche männliche Deszendenten mit dem Generalpoſtmeiſteramt im Reich auf ewig und privativ, als mit einem freien Reichsregal und männlichen Reichslehen und befahl: „allen Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, bei Vermeidung kaiſerlicher Ungnade und einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, bemeldten Lamoral von Taxis und ſeine ehelige männliche Leibeserben und deſſelben Erbeserben, abſteigender Linie und männlichen Geſchlechts an dem Ge-

1) Lünig a. a. O. S. 443–46.

neralpostamt und was demselben anhängig auf keine Weise, weder für sich, noch durch Andere zu hindern, anzufechten und zu beschweren.“ Dagegen versprach Lamoral von Taxis die kaiserlichen Stafetten unentgeldlich fortzuführen, die an und von dem Kaiser, Erz- und Vizekanzler, geheimen und Reichshofräthen und andern hohen Offizien abgehende Briefe treu und ohne Abforderung einiger Taxe oder Briefgeldes zu überliefern. Kurmainz hatte als Erzkanzler in Teutschland die Oberaufsicht und Protektion auf das Taxische Postwesen im teutschen Reich erhalten, welches jedoch nachher zu vielen Streitigkeiten, theils zwischen Kurmainz und dem Fürsten von Taxis, theils zwischen den Reichsfürsten, welche sich das Postregal, vermög der ihnen zustehenden Landeshoheit zueignen wollten, die Veranlassung gab. Die teutschen Reichsstände, welche den aus dem Postwesen zu ziehenden Nutzen *) nicht einsahen, ließen ohne Widerspruch geschehen, daß das Haus Taxis in ihren Landen Posten anlegen und wollten sogar das Postwesen in verschiedenen Reichstagshaltungen und Abschieden als eine besondere Gerechtsame anerkennen. Im Jahr

1621 erstreckte Kaiser Ferdinand II. die Erblichkeit des Taxischen Reichsgeneralpostmeisteramts, rücksichtlich der von den Taxischen Voreltern, dem kaiserlichen Hause erwiesenen Dienste, auch auf die Taxische weibliche Nachkommenschaft [1]) und nur einige Jahre darauf erklärte er das Taxische Postlehen zu einem Reichsfahnenlehen. Ja, er verwies

1624 den Reichsstädten Kölln, Frankfurt und Nürnberg, daß sie nicht, wie andere Kurfürsten und Stände, nach den vom Kaiser Mathias ergangenen Erinnerungen, sich zur

*) Aus diesem Gesichtspunkte sollte auch niemals das Postwesen angesehen werden. Doch hiervon ein andermal.

W.

1) Lünig a. a. O. S. 446—48.

Aufnahme der neu zu errichtenden Post, in gebührender Schuldigkeit bequemen, sondern das bereits vor mehreren Jahren eingestellte Botenwerk wieder in Gang zu bringen sich anmaßen wollten.

1627 machte auch derselbe Kaiser den Reichsständen bekannt, daß er dem Freiherrn von Taxis Befehl gegeben habe, die Posten als ein kaiserliches Regal in ihren Landen einzuführen, stellte auch unter dem 27. Dezember desselben Jahrs das Botenwesen, als den Posten nachtheilig, ab. Dieses um so mehr, als bis zum Jahr

1629 noch zehn Posten auf Reichskosten zu unterhalten waren und Taxis diese übernommen hatte.

1635 wollte vom Kaiser den Reichsständen selbst aufgegeben werden, alle reichsständische Boten niederzulegen, weil dadurch dem in den Grafenstand erhobenen von Taxis, die Nutzung seines Lehens geschmälert werde.

1637 gaben die Stände das Gutachten, daß den Städten, die sich auf das Herkommen des Besitzes bezogen, die Boten, wie zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, gelassen werden möchten. Inmittelst hatte Kaiser Ferdinand den Freiherrn von Paar mit dem östreichischen Oberhofpostamt belehnt. Hierüber entstanden zwischen den von Paar und von Taxis Irrungen, welche zu Gunsten des erstern entschieden wurden.

1640 dehnte der von Paar unter Kaiser Ferdinand III. seine Forderung zum Nachtheil des Grafen von Taxis aus und

1641 wurde ein Reichsgutachten zum Besten des letztern dahin ertheilt, daß dem Reichspostamt von dem kaiserlichen Oberhofpostmeister kein Eintrag geschehen soll; und nach dem Reichsabschied von demselben Jahr [1]) sollte erwähntes Postregal in seinem Esse erhalten und zu dessen Schmälerung nichts

1) §. 93. und Wahlkap. Karls VI. Art. 29. Karls VII. Art. 28.

Digitized by Google

vorgenommen, noch vom Kaiser in einige Wege verwilligt, nachgesehen und verstattet werden.

Bei dem westphälischen Friedenskongreß 1648 wollten die Reichsstände das Postwesen eingerichtet haben. Schweden trug darauf an, die Posten einer jeden Ortsobrigkeit zu überlassen. Allein auf die kaiserliche Antwort, daß die Posten ein kaiserliches Regal seyen, beschränkte man sich im Friedensinstrument [1]) lediglich auf die Abschaffung der unmäßigen Postbeschwerden und die Reichsstädte wurden bei den Verhandlungen über die Friedensexekution unter Schwedens Beistimmung mit ihren neuen Anträgen aus dem namentlichen Grund abgewiesen, damit das kaiserliche Regal und des Postmeisters Intraden nicht geschmälert würden. Nach dem dreißigjährigen Krieg forderte Kaiser Ferdinand 1649 von den Ständen in einem Patent, worin er ihnen den, dem Haus Taxis gegebenen Befehl zu Wiederherstellung und Ausdehnung der Post bekannt gemacht, daß sie unweigerlich darein willigen und dem von Taxis keine Hinderung, Eintrag oder Nachtheil zufügen sollen.

1658 kam zum erstenmal in der Wahlkapitulation [2]) die Verordnung zum Vorschein: daß das kaiserliche und Reichsoberpostmeisteramt in seinem Esse erhalten und nichts zu seiner Schmälerung unternommen werden soll. Hierbei wurde es auch in allen folgenden Kapitulationen gelassen, nur daß seit 1711 der Zusatz beigefügt wurde: bis von Reichswegen ein anderes beliebt werden wird [3]).

So befand sich das Haus Taxis seit langen Jahren in den mehresten teutschen Staaten, im Besitz seines vom Kaiser und Reich zu Lehen erhaltenen Generalerbreichspostamts. Allein in den nördlichen Gegenden von Teutschland

1) Art. IX.
2) Art. 29. §. 4.
3) Wahlkapit. a. a. O. §. 5.

Digitized by Google

hatte dieses Haus, ausser der Route nach Hamburg, wenig oder keine Posten angelegt. Es fingen daher um jene Zeit die mächtigen Reichsstände in dasiger Gegend an, das Postregal selbst zu realisiren. Kurfürst Wilhelm der Große von Brandenburg legte von Berlin aus nach Preussen und Kleve eigene Posten an. Wiewohl er aber solche sefort wieder abschaffte, so führte er doch solche etliche Jahre darauf, vermöge der ihm zustehenden Landeshoheit, wieder ein. Die Einrichtung hatte so vielen Beifall, daß die Leipziger und andere Kaufleute, ja Jedermann sich der kurbrandenburgischen Posten bediente, und Kursachsen gestattete, daß zu Dresden und Leipzig kurbrandenburgische Posthäuser eröffnet, auch solche seit 1658 bis 1692 an beiden Orten beibehalten wurden. Weil aber im letztgedachten Jahr Kursachsen selbst anfing, in seinen Landen Posten anzulegen, so verdrängten diese die auswärtigen kurbrandenburgischen Posten. Hessenkassel, Braunschweig und Andere folgten jenem Beispiel. Das Haus Taxis widersetzte sich zwar diesen Bemühungen aus allen Kräften und erwirkte bei dem Kaiser einen Befehl nach dem andern, zu Abstellung jener Posten. Allein die Kurfürsten und Fürsten, welche die Posten einmal angelegt hatten, ließen sich der Ausübung dieses Rechts nicht entsetzen, besonders da der teutsche Kaiser schon seit dem Jahr 1624 in seinen Erblanden eigene Posten angeordnet und mit dem Namen Postämter der Erbländer besonders belegt hatte. Es war auch in der Wahlkapitulation [1]) jedoch nur für diejenigen Lande, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht waren, eine günstige Erklärung enthalten. Daher erließ

Kaiser Leopold I. gegen jene ständische Posteinrichtung geschärfte Patente zum Schutz seines Reservatrechts und verordnete eine eigene Kommission in dem niedersächsischen Kreis. Die Stände dieses Kreises führten dagegen Beschwerden, er-

1) A. a. O. §. 1.

klärten jedoch, daß sie nie im Sinne gehabt hätten, das kaiserliche Postregal in Zweifel zu ziehen. Es ließen auch viele Reichsstände, deren Gebiet entweder klein oder mit andern Landen untermischt waren, oder sonst aus guten Absichten nachtheilige Grundsätze nicht annehmen wollten, das Haus Taxis im ungestörten Besitz des Rechts, sowohl fahrende, als reitende Posten, nach Gefallen anzulegen. Eben so gestatteten andere kleine Reichsstände, in Erwägung, daß die Posteinkünfte ohnehin in kleinen Landen nicht viel betragen können, auch andern benachbarten mächtigern Reichsständen in ihrem eigenen Gebiet Posteinrichtungen zu machen. Derselbe Kaiser ertheilte auch dem Grafen Eugen Alexander von Taxis 1677 einen Lehenerbbrief [1]) über das Generalpostmeisteramt im teutschen Reich und in den Niederlanden gegen dessen ausgestellten Revers. Im Jahr

1680 wurde ein kaiserliches Mandat bekannt gemacht, in welchem den Postmeistern die Gewalt gegeben wurde, die Neben- und sogenannten Metzgerposten auf öffentlichen Straßen aufzuheben.

1686 wurde Eugen Alexander von Taxis zum teutschen Reichsfürsten erhoben, und um dieselbe Zeit gegen die Braunschweigischen Posten ein kurfürstliches Kollegialschreiben erlassen, in welchem deren Abstellung verlangt wurde. Wider Vermuthen erklärten zu derselben Zeit die Kurfürsten von Mainz, Trier, Kölln und Pfalz, daß sie das kaiserliche Postregal in ihren Landen erkennen, handhaben und wider alle Eingriffe beschützen würden. Es bestatigte auch derselbe Kaiser

1698 die dem Fürsten von Taxis gegebene Reichspostordnung [2]).

Kaiser Karl VII. ertheilte in seiner Wahlkapitulation [3])

---

1) Chph Ziegler corp. sanct. pragmat. S. R. I. p. 887.
2) A. a. O. S. 911.
3) Art. 29. §. 4.

dem Reichspostlehen die Eigenschaft eines Thronlehen. Im November

1744 meldete sich der Fürst von Taxis um die Einführung in den Fürstenrath, konnte aber damals seinen Zweck nicht erreichen [1]). Da aber unter andern von Friedrich II. König in Preussen unter dem 6. Aug.

1753 ein günstiges Antwortschreiben erfolgte und unter dem 17. Dez. desselben Jahrs ein kaiserliches Kommissionsdekret [2]) deswegen erging, so wurde den 6. Mai

1754 durch Mehrheit der Stimmen in kur- und fürstlichen Kollegien diese Introduktion beschlossen und den 30. darauf durch Vorschub der östreichischen Direktorialgesandtschaft vollzogen [3]). Allein auf der weltlichen Fürstenbank, welche eigentlich diese Vermehrung traf und von welcher die mehresten Stimmen der neuen Einführung entgegen waren und auf ihrem Widerspruch beharrten, entstand darüber aus dem Grund, weil die Dissentienten ihre besondere Einwilligung, nach den Reichsgesetzen für nöthig hielten und behaupteten, daß die Mehrheit der Stimmen nicht hinlänglich sey, in dem Reichsfürstenrath eine weit aussehende Trennung, welche zu allerhand Pro- und Reprotestationen die Veranlassung gab. Weil aber zu gleicher Zeit die Introduktion eines evangelischen Fürsten des Hauses Schwarzburg beliebt wurde, so kam auch unter Kaiser Franz II.

1797 die Taxische zum Vortheil des letztern ohne Widerspruch zu Stande. Inmittelst dauerten die Widersprüche der Reichsstände gegen das kaiserliche Reservatrecht fort. So wenig aber den Reichsständen bezweifelt werden kann, daß das Postregal eine der Landeshoheit an und für sich anklebende Gerechtsame ist, so gewiß ist es auf der andern Seite, daß die

1) Genealogisch-historische Nachr. Th. VI. S. 905.
2) Moser's Staatsarch. 1754. Th. 1. S. 261.
3) Moser a. a. O. S. 1046.

Posten in Teutschland eher entstanden sind, als die Landeshoheit den Reichsständen in dem westphälischen Frieden sanktionirt war. Eben so gewiß ist es, daß die Reichsstände die Belehnung des Hauses Taxis und die Anlegung der Posten in ihren Landen ruhig haben geschehen lassen und sogar das Postwesen als ein kaiserliches Reservat anerkannt haben. Unerachtet aber die mehresten Reichsstände ihre Grundsätze in der Folge änderten und die Landeshoheit im westphälischen Friedensschluß bestätigt wurde; so konnte doch dasjenige nicht wieder abgeändert werden, was der Kaiser oder das Generalreichspostamt durch die stillschweigende Einwilligung der Reichsstände einmal hergebracht hatte. Dieses um so weniger, als das Herkommen ein hinlänglicher Grund zu solchen Gerechtsamen ist und viele andere wichtigere Rechte der Reichsstände darauf beruhten [1]). In dieser Lage blieb das kaiserliche Postregal bis zum Lüneviller Frieden, in welchem den Zweifeln über die bisher angefochtene Eigenschaft eines kaiserlichen Reservatrechts durch folgende Bestimmung begegnet wurde:

übrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituirt sind, garantirt. Dem zufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustand erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und

1) Die zum Grund liegende Kontrovers hat folgende Schriften veranlaßt: Pütter's Abhandlung von dem Reichspostwesen in den Erörterungen und Beispielen des teutschen Staats- und Fürstenrechts B. 1. S. 1—126, dagegen erschien 1) Rothammer's historisch-statistische Abhandlung über das kaiserliche Reservatrecht des Reichspostwesens. Regensb. 1790. 8. 2) Hoffmann's Beleuchtung der in dem ersten Hefte der Erörterungen — von Pütter enthaltenen Abhandlung von dem Reichspostwesen 1792. 4. 3) Ueber das gemeine Reichs- und fürstl. Taxische Postwesen gegen den Hrn. geh. J. R. Pütter. Hildburgh. 1792. 8.

Digitized by Google

Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich im besagten Zeitpunkte befand, deste mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums übergeben.

Ja, es wurde dem fürstlich Taxischen Haus in demselben Frieden zu Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau, nebst der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim; das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner damaligen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten zugetheilt. Dieser Stand der Dinge aber dauerte nicht longe, denn in dem Preßburger Frieden wurde dreien Reichsständen eine relative Souverainität ertheilt, und bald nachher

1806 die ganze Reichskonstitution und mit ihr die Reichspostverfassung aufgelöst. Durch den Rheinischen Bund vom 12. Juli gedachten Jahrs erhielten die konföderirten Könige und Fürsten die völlige Souverainität und mit dieser zugleich das Postregal nach seinem ganzen Umfang [1]). Die Folgen waren, daß diejenigen Bundesfürsten, welche bereits eigene Territorialposten hatten, wie Sachsen ꝛc., solche fortdauern ließen, ohne Taxischen Widerspruch. Andere aber errichteten für eigene Rechnung neue Landesposten, mit Aufhebung der Thurn und Taxischen Reichsposten, wie Baiern, Westphalen, nachdem bereits Würtemberg und der Großherzog von Berg vorher solche eingeführt hatten. Noch andere, welche vorher keine eigene Landesposten hatten, verwandelten die bisherig Taxischen Reichsposten in Landesposten und gaben dem fürstlichen Haus Taxis das Oberpostmeisteramt zu Lehen mit der Inkumbenz, einen jährlichen Kanon zu entrichten und andere gestatteten, auswärtige Posten in ihrem Land anzulegen.

1) Rhein. Bund, §. 7. u. 31.

39.

Neue Einrichtungen in der Civil- und Kriminaljustizverwaltung im Königreich Würtemberg.

I. Allerhöchstes Reskript an das Kön. Staatsministerium vom 26. August 1811.

Friedrich von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Beförderung der Justizpflege in Unserm Königreich, und um derselben einen durchaus gleichförmigen und rascheren Gang zu geben, beschlossen, und verordnen andurch:

A) in Hinsicht der Civiljustizadministration:

I. Die Dorf- und Stadtgerichte verlieren die bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit in kontentiosen Gegenständen, Untergangssachen allein bleiben auch fernerhin den Dorfgerichten überlassen. Die Schultheißenämter behalten in Polizei- und aussergerichtlichen Sachen ihren bisherigen Wirkungskreis.

II. In Hinsicht auf kontentiose Gegenstände treten die Oberamtsgerichte an die Stelle der bisherigen Dorf- und Stadtgerichte, und bilden im ganzen Königreiche für die nicht Exemten die erste Instanz.

1) Sie bestehen aus dem Oberamtmann, den Mitgliedern des Ortsmagistrats, wovon wenigstens Ein Mitglied Jurist seyn soll, und dem Stadtschreiber als Aktuar.

2) Sie entscheiden für sich die Klagsachen, welche summarisch und mündlich von den Parthien verhandelt wer-

Digitized by Google

den, und die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen. Gantsachen erledigen sie definitiv, wenn die ganze Gantmasse nicht mehr als fünf hundert Gulden beträgt.

3) In allen schriftlich verhandelten und solchen Sachen, welche die Summe von fünfzig, oder bei Gantsachen von fünf hundert Gulden übersteigen, und welche nicht gütlich beigelegt werden können, instruirt das Oberamtsgericht zwar den Prozeß; es hat aber die Akten an das ihm vorgesetzte Provinzialjustizkollegium zu Abfassung von End- oder vermischten Urtheilen einzusenden, und sofort diese Urtheile zu publiziren, und zu exequiren.

4) Von den Provinzialjustizkollegien geht die Appellation an das Oberjustizkollegium, wenn das Objekt das ganze Vermögen einer Parthie oder Gerechtigkeiten betrifft, oder die Summa gravaminum, wenigstens Ein hundert Gulden beträgt.

III. Es werden für das Königreich Drei Provinzialjustizkollegien errichtet, und zwar:

Eines zu Ludwigsburg, für die Stadt Stuttgart, und die Landvogteien Rothenberg an der Enz, am untern Neckar, und an der Jart.

Eines zu Rothenburg, für die Landvogteien am obern Neckar, am mittlern Neckar, auf der Alp und Schwarzwald, und

Eines zu Ulm, für die Landvogteien am Kocher, an der Rems und Fils, an der Donau und am Bodensee.

1) Jedes Provinzialjustizkollegium besteht aus Einem Provinzialjustizdirektor, mit dem Rang eines Oberjustizraths, und Ein tausend Gulden Besoldung;

Vier Justizräthen mit Acht hundert Gulden Besoldung; wohingegen diejenigen, welche früher andere Stellen bekleidet und eine größere Besoldung oder Pensien zu

Digitized by Google

genießen hatten, den Überschuß über die hier festgesetzte Besoldung als ergänzende Pension fortzubeziehen haben, welches auch bei den zu Kriminalräthen weiter unten ernannten Individuen der Fall ist;

Einem arbeitenden Assessor ohne Votum decisivum, und ohne Besoldung;

Einem Aktuar mit Drei hundert fünfzig Gulden Gehalt, und

Einem Dekepisten mit Zwei hundert fünfzig Gulden Besoldung, welche beide zugleich Mitglieder des Magistrats seyn können.

2) Die Provinzialjustizkollegien, welche dem Oberjustizkollegio untergeordnet sind, haben nicht nur den Oberamtsgerichten die Urtheln in allen, nach No. II. 3. dahin geeigneten Fällen, ohne Anrechnung von Sporteln oder Gebühren für die Urthel, an die Hand zu geben, sondern auch die Aufsicht über die gehörige Leitung der Prozesse bei den Oberamtsgerichten zu tragen, dieselbe bei einer sich äussernden Unregelmäßigkeit und Nachlässigkeit im Verfahren in die Ordnung einzuleiten, überhaupt aber die Oberaufsicht über die niedern Gerichte zu führen. Es sind daher auch die Prozeßtabellen an die Provinzialjustizkollegien einzusenden, von ihnen zu revidiren und haben sie darüber Bericht an das Oberjustizkollegium zu erstatten.

IV. Die sogenannte freiwillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit wird nach den Vorschriften der königl. Generalverordnung vom 14. Januar 1808 ausgeübt.

V. Was die Besetzung der neu errichteten Provinzialjustizkollegien betrifft, so ernennen Wir:

(hier folgen nun die Namen der ernannten Direktoren und Justizräthe bei den Provinzialjustizkollegien zu Ludwigsburg, Rothenburg und Ulm, die wir als ganz lokal hinweglassen.)

Digitized by Google

B. In peinlichen und Straffachen behalten

I. die Oberamtleute ihren bisherigen Wirkungskreis:

1) in Untersuchungen und Bestrafung geringerer Vergehen nach den bestehenden Vererdnungen;

2) die Untersuchung und Berichtserstattung an das Kriminaltribunal über Skortationen, Adulterien, kleine unqualifizirte erste Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, wenn das Objekt dieser Vergehen die Summe eines großen Diebstahls nicht erreicht, auch keine Urkundenverfälschung damit verbunden ist, über Injurienſachen, bei denen keine gefährliche und bleibende Verletzung zur Frage kommt, auch über Amtsvergehungen der ihnen subordinirten Personen und Stellen ihres Amtsbezirkes;

3) bei höhern Kriminalverbrechen haben sie die zu Feststellung des Thatbestandes nöthigen Untersuchungen, mit Einschluß der Legalinspektionen einzuleiten, die Generalinquisition zu führen, und wegen Verhaftung der Angeschuldigten das Erforderliche nach den Gesetzen anzuordnen; sondern aber haben sie die Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung den hiezu aufgestellten Landvogteikriminalräthen zu überlassen, und zu dem Ende die Inquisiten mit den Akten diesen Behörden zu übergeben.

II. In jeder Landvogteistadt wird ein Kriminalrath aufgestellt, welcher die Untersuchung in den höhern von den Oberämtern der Landvogtei an denselben abzugebenden Kriminalfällen fortzuführen, und Bericht darüber an das Kriminaltribunal zu erstatten, auch zu Entdeckung der Verbrecher mit den Kriminalräthen der übrigen Landvogteien und den höhern Polizeistellen eine Kommunikation zu unterhalten hat. Er wird dem Landvogt jeder Landvogtei so untergeordnet, daß der Landvogt, welchem die Justizpolizei im ganzen Umfang übertragen wird, nicht allein

Digitized by Google

den Gang der Kriminaluntersuchungen stets beobachten, sondern die Kriminalräthe auch in wichtigeren Polizeisachen, welche rechtliche Berücksichtigung verdienen, zu Rath ziehen und gebrauchen kann.

(Hier folgen nun abermals die Namen von zwölf Kriminalräthen, die wir aus oben angeführten Ursachen ebenfalls hinweglassen.)

Indem Wir diese Unsere allerhöchste Willensmeynung euch zur weitern Verfügung hiemit eröffnen, und die Vorlegung näherer Instruktionen für die angeordneten Behörden, so wie allerunterthänigste Anträge wegen des Lokals zur Genehmigung mit der Bestimmung erwarten, daß mit dem 6. Nov. d. J. die neue Einrichtung durchaus in Vollzug gesetzt seyn muß, wollen Wir zugleich hiemit befohlen haben, daß die Ämter der Justizräthe, Aktuarien und Kopisten bei den angeordneten Provinzialgerichten als Übergangsstellen betrachtet werden sollen, deren treue, fleissige und geschickte Bekleidung Anspruch auf höhere und mit größerer Besoldung verknüpfte Ämter gibt, wie dann überhaupt festgesetzt wird, daß alle Juristen und Schreiber bei den niederen Landesstellen, als bei den königl. Landvogteien, Oberämtern und Kameralverwaltungen ꝛc. dienen müssen, ehe sie eine anderwärtige Anstellung zu erwarten haben.

Gegeben, Ludwigsburg, den 26. August 1811.

Friedrich.

Digitized by Google

II. Instruktion für die untern Civilgerichtsstellen.

Friedrich von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir in dem an Unser königl. Staatsministerium unterm 26. Aug. 1811 erlassenen, durch Unser königl. Staats- und Regierungsblatt vom 29. desselben Monats Nr. 41. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reskripte über verschiedene die Civil- und Kriminaljustizverwaltung betreffende neue Anordnungen, Uns die Vorlegung und Bekanntmachung näherer Instruktionen für die durch dasselbe aufgestellten Behörden, zur genaueren Bestimmung ihres Geschäftskreises und ihrer Befugnisse, vorbehalten haben: so wollen Wir, was die untern Civilgerichtsstellen des Königreichs betrifft, folgende in das Einzelne gehende Vorschriften, unter allgemeiner Verweisung auf die in dem zuvor gedachten Reskript enthaltenen Bestimmungen, so wie auf die ältern durch dasselbe nicht aufgehobenen allerhöchsten Verordnungen, zur Nachachtung hierdurch festgesetzt haben.

A. Untergangsgerichte.

§. 1. In jeder Stadt, jedem Stabe und Dorfe, soll für Streitigkeiten, in- und ausserhalb des Orts ein Untergangsgericht bestehen; wo jedoch bisher ein eigener Untergang für Stadt- und ein eigener für Feldsachen war, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben.

§. 2. Jedes Untergangsgericht soll mit Einschluß des Präses aus drei, höchstens vier Personen bestehen; sollte jedoch in Städten eine größere Anzahl solcher Gerichtsmitglieder vorhanden seyn, so mag es bis zum Abgange der Überzähligen dabei gelassen werden. In Städten soll der Regel nach ein Bürgermeister, in Dörfern der Schultheiß, Präses des Unter-

Digitized by Google

gangsgerichts seyn. Die Mitglieder desselben aber werden aus dem Magistrate, und durch denselben bestellt. Sind in dessen Mitte keine oder nicht genugsam Kunst- und Bauverständige vorhanden, so werden gemeine solche Kenntnisse besitzende Bürger statt der Magistratsglieder dazu genommen. In Dörfern jedoch, wo Feldsachen der Hauptgegenstand der Thätigkeit des Untergangsgerichts sind, mögen in Baustreitigkeiten die Untergangsrichter den oder die für dergleichen Fälle im Voraus durch das Oberamt ein- für allemal zu bestimmenden Bauverständigen um ihr Gutachten befragen. Aktuar dieser Gerichte ist in Städten der Stadt- und Amtsschreiber, in Dörfern der Gerichtsschreiber, oder wenn ein solcher nicht vorhanden wäre, der Tauglichste unter den Richtern.

§. 3. Die Oberuntergänge zu Stuttgart und Tübingen sind aufgehoben. Sollte aus einem hinreichenden Rekusationsgrunde gegen den in der Sache zuständigen Untergang eine Remission nöthig werden, so wird letztere von dem betreffenden Provinzialjustizkollegium nach der bei Remissionen überhaupt hergebrachten Form angeordnet. Die Appellation gegen die Aussprüche der Remissionsuntergänge geht an das Oberamtsgericht der gelegenen Sache, wofern nicht die Rekusationsgründe sich auch auf dieses beziehen; im letztern Falle geht die Appellation an das Oberamtsgericht des Remissionsuntergangs.

§. 4. Diese Untergangsgerichte erkennen in erster Instanz ausschließlich über alle Streitigkeiten, welche durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden und Feldgüthern, oder die wechselseitige Beziehung derselben in Hinsicht auf ihre Benuzzung entstehen, die Klage mag das Eigenthum oder eine Dienstbarkeit betreffen, besonders auch über Grenzstreitigkeiten, es mag ferner der eine der streitenden Theile die Gemeinde, oder beide Privatpersonen seyn; insofern nur der Streit privatrechtliche Verhältnisse betrifft, nicht ohne Augenschein auf dem Platze entschieden werden kann, und eine summarische

Digitized by Google

Behandlung zuläßt oder erfordert. Vermag übrigens der eine oder der andere streitende Theil darzuthun, daß die ganze Entscheidung des Falls vorzüglich auf einer schwierigen Rechtsfrage beruhe, so mag derselbe deshalb an das betreffende Oberamtsgericht provoziren, welches hierüber zu erkennen hat, und wenn der Gegenstand wirklich von solcher Beschaffenheit erfunden wird, sofort in der Hauptsache allein kompetent seyn soll.

§. 5. Die Art des gerichtlichen Verfahrens bei den Untergangsgerichten bleibt unverändert. Sie muß den Regeln des summarischen Prozesses angemessen seyn, und alle wesentliche Theile des Prozeßverfahrens müssen hier genau beobachtet werden. Besonders ist für die Richtigkeit und Genauigkeit des Protokolls alle Sorge zu tragen, und jedesmal in dasselbe deutlich einzutragen, worüber unter den Parthien gestritten wird, welche Gründe von beiden Seiten angeführt worden, und worin die Entscheidungsgründe des Gerichts bestehen; auch, so oft es zur klaren Einsicht des Falles erforderlich ist, wenigstens ein roher Handriß dem Protokolle beizulegen.

§. 6. Von den Dorf- und Stadtuntergangsgerichten geht die Appellation unter Beobachtung der allgemeinen Appellationsformalien an die Oberamtsgerichte.

B. Oberamtsgerichte.

§. 7. Die Oberamtsgerichte bestehen aus dem Oberamtmanne, den Mitgliedern des Ortsmagistrats, und, wo sich dieser in Gericht und Rath theilt, des Gerichts allein, worunter wenigstens Ein Mitglied Jurist seyn soll, sodann dem Stadtschreiber, als Aktuar.

§. 8. Sie entscheiden für sich die Klagsachen, welche die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen. So wie aber die Erledigung der Rechtssachen auf dem Wege des Kompromisses Unserem Landrecht ohnehin gemäß ist, also steht es auch in allen und jeden Rechtssachen den Parthien frei, die

Digitized by Google

Entscheidung derselben durch Kompromiß den Oberamtsgerichten mittelst einer sogleich bei der ersten Verhandlung deshalb zu Protokoll zu gebenden bestimmten Erklärung zu übertragen, und bleibt es gleichfalls ihrer ausdrücklichen Übereinkunft anheim gestellt, nach erfolgtem Aktenschlusse ein rechtliches Gutachten einholen zu lassen.

§. 9 Gantsachen erledigen die Oberamtsgerichte definitiv, wenn die ganze Gantmasse nicht mehr als Fünf hundert Gulden beträgt.

§. 10. In allen Sachen, welche die Summe von Fünfzig Gulden, oder bei Gantsachen von Fünf hundert Gulden übersteigen, und welche nicht gütlich oder durch Kompromiß beigelegt werden, instruirt das Oberamtsgericht zwar den Prozeß; es hat aber die Akten an das ihm vorgesetzte Provinzialjustizkollegium zu Abfassung von End- oder appellabeln Zwischenurtheilen einzusenden.

§. 11. So viel die Art des Verfahrens vor den Oberamtsgerichten betrifft: so werden alle Gantsachen am Liquidationstage blos summarisch, in mündlichen Vorträgen der Parthien verhandelt; es wäre denn, daß in sehr erheblichen Sachen eine oder beide Parthien zur schriftlichen Verhandlung zugelassen zu werden begehrten, in welchem Falle das Oberamtsgericht die Zulässigkeit dieses Begehrens zu beurtheilen, und darauf zu beschließen hat.

§. 12. Alle andere Rechtssachen werden entweder in mündlichen Vorträgen vor dem Gerichte oder einer gerichtlichen Deputation, oder in Prozeßschriften verhandelt.

§. 13. Mündlich müssen verhandelt werden, selbst alsdann wenn das Provinzialjustizkollegium zu entscheiden hat:

1) alle Sachen, welche nach Gesetzen und Praxis den summarischen Prozeß zulassen oder erheischen, besonders solche, wo wegen des öffentlichen oder eines Privatinteresse Gefahr auf dem Verzuge haftet, z. B. Baustreitigkeiten, die nicht für den Untergang gehören, Possessorium summariissi-

Digitized by Google

mum, besonders wo Thätlichkeiten abzuwenden sind, Arrest-alimentensachen, desgleichen Inzidentpunkte und dergl. mehr;

2) alle geringfügige Sachen, wo der Gegenstand des Streits die Summe von Ein hundert Gulden nicht übersteigt;

3) alle Prozesse, deren Entscheidung allein von einer Rechtsfrage, und nicht von Aufklärung eines dunkeln Faktums abhängt; endlich

4) so oft beide Parthien über das mündliche Verfahren sich mit einander in Einverständniß setzen, und solches vor dem Richter erklären; es wäre denn, daß letzterer schon in dem ersten Termin eine solche Verwickelung des Faktums vorfände, welche einen Schriftenwechsel nothwendig machte. Auch hängt es von den Parthien ab, ob das mündliche Verfahren blos bis zu Antretung des Beweises, oder bis zum Ende des Prozesses dauren, namentlich ob das Verhör der, in jedem Falle zu beeidigenden Zeugen nach Anleitung des Landrechts P I. Tit. 40. blos vor Gericht de plano, oder vor einem Kommissarius auf Artikel und Fragstücke geschehen soll.

§. 14. Wenn durch den Oberamtmann auf Bericht des Unteramts, des Schultheißen, Vogts oder Dorfmagistrats, oder auch auf mündliches Anbringen der Parthien entschieden ist, daß eine Sache zur Erörterung vor dem Oberamtsgerichte geeignet sey: so sind die streitenden Theile auf einen Gerichtstag vorzuladen, um a) den Punkt der Legitimation zum Prozesse zu berichtigen, und b) den durch die Gesetze befohlenen Versuch zum gütlichen Vergleiche, worauf der größte Fleiß von Seite des Gerichts zu verwenden ist, mit sich anstellen zu lassen, worauf c) beim Mißlingen desselben nach den oben festgesetzten Grundsätzen auszumitteln ist, ob die befragte Sache nach dem Gesetze, oder der Erklärung der Parthien, zur Entscheidung des Provinzialjustizkollegiums oder des Oberamtsgerichts, ob sie ferner zum mündlichen oder schriftlichen Prozeß geeignet sey.

§. 15. Ist der mündliche Prozeß anwendbar, so wird

Digitized by Google

ein neuer, zur Vorbereitung hinlänglicher Termin anberaumt, an welchem die Verhandlung, welche auch vor einer gerichtlichen Deputation geschehen darf, inseferne das Oberamtsgericht nicht selbst entscheidet, bis zur Duplik fortgeführt wird.

§. 16. Kommen jedoch Punkte vor, welche vor der Kriegsbefestigung, oder wenigstens vor weiterer Handlung ins Reine gebracht werden müssen, z. B. der Kautionspunkt, dilatorische Einreden, Interventionen ꝛc., so darf nur über diese Punkte, und nicht in der Hauptsache fortgehandelt, und es muß darüber sogleich das entscheidende Erkenntniß eingeholt werden.

§. 17. In mündlichen Prozessen muß es den Parthien frei stehen, ob sie mit oder ohne Advokaten vor Gericht erscheinen wollen; nur haben sie im ersten Termin sich in Hinsicht auf den gütlichen Vergleichsversuch der Regel nach persönlich einzufinden. In Sachen jedoch über Fünfzig Gulden, ingleichen in denjenigen, welche Rechte und Gerechtigkeiten betreffen, können die Gerichte die Zuziehung von Advokaten alsdann auflegen, wenn dieselben ohne Hülfe von Rechtsgelehrten schlechthin nicht gehörig entwickelt und dargestellt werden könnten. Nur haben dabei die Provinzialjustizkollegien ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Zuziehung von Advokaten durch das Gericht nicht unnöthigerweise befohlen werden möge.

§. 18. Wird an dem ersten Termin die Sache zum schriftlichen Prozesse verwiesen; so ist an demselben zu Einbringung der Klagschrift ein Termin von vier Wochen anzuberaumen; nach Einlangung der Exzeptionsschrift ist darauf zu sehen, ob solche nicht Anstände enthalte, welche vor der Kriegsbefestigung, oder wenigstens vor weiterer Verhandlung erledigt werden müssen. Ist dieses der Fall, so darf der Kläger in der Replik nur auf diese sich einlassen, und für ihre vorläufige Entscheidung muß auf eben die Art, wie oben beim mündlichen Verfahren angegeben worden, gesorgt werden.

§. 19. Wegen Ungehorsams der Parthien, ingleichen

Digitized by Google

wegen Verletzung der Achtung gegen das Oberamtsgericht, ist es letzterem erlaubt Geld- und Thurmstrafen anzusetzen, alle andere Inzidentstrafen aber, z. B. wegen gerichtlich vorgebrachter Unwahrheit, oder Injurien, sind den Provinzialjustizkollegien zur Abrügung zu überlassen.

§. 20. Die Entscheidung der Rechtssachen unter Fünfzig Gulden, und die Publikation der Sentenz geschieht von dem Oberamtsgerichte nach zuvor in der Gerichtssession durch den Oberamtmann, oder auch, wenn ein dazu fähiger Beisitzer vorhanden ist, durch letztern erstatteten ordentlichem Vortrage, sogleich an dem zweiten Termin, den Fall erheblicher Zögerungsgründe ausgenommen. Dem Gerichtsprotokoll müssen die Entscheidungsgründe kürzlich einverleibt, und diese den Parthien auf Verlangen mitgetheilt werden.

§. 21. In Sachen, welche der Entscheidung der Oberamtsgerichte entnommen sind, dürfen diese blos simple Dekrete und Interlocutorias meras ertheilen, appellable Zwischen- oder Endurtheile hingegen abzufassen, steht allein den Provinzialjustizkollegien zu, und die Oberamtsgerichte sind nicht befugt, an deren Inhalt etwas abzuändern.

§. 22. In mündlichen Prozessen werden Abschriften der Gerichtsprotokolle, die Beilagen und Urkunden, so wie sie produzirt worden, in schriftlichen Prozessen aber die Gerichtsakten im Original an das Provinzialjustizkollegium eingesendet.

§. 23. Sobald die von dem Provinzialjustizkollegium gefällte Urthel oder Bescheid mit den Akten bei dem Oberamtsgerichte angelangt ist, muß die Eröffnung derselben innerhalb acht Tagen veranstaltet werden. Die Exekution der Beiurtheln liegt dem Oberamtsgerichte ob. Vor ihm werden die aufgelegten Eide abgeschworen. Zur Warnung für Meineid ist, so oft nach Beschaffenheit der Personen oder Umstände das Gericht es für nöthig erachtet, und bei Mindergebildeten immer, ein Geistlicher von der Konfession des Schwörenden beizuziehen. Ist Beweis auferlegt, so ist dessen Vollführung

Digitized by Google

sobald als möglich zu veranstalten. War die vorausgegangene Verhandlung schriftlich, so wird der Beweis jederzeit durch einen Kommissarius eingezogen. Bei vorhin mündlichen Verhandlungen aber sind die Parthien am Tage der Publikation des Beweisinterlokuts zu befragen, ob sie die, in jedem Falle zu beeidigenden Zeugen vor Gericht ohne Förmlichkeit, oder durch einen Kommissarius abhören lassen wollen. Dissentiren die Parthien, so wird ein Kommissair bestellt. Zum Kommissair wird gewöhnlich der Oberamtsgerichtsaktuar ernannt, wenn gegen ihn nicht ein gültiger Rekusationsgrund vorhanden ist. In letzterem Falle haben solchen die Parthien bei dem Aktenbeschluß anzuzeigen, damit das Provinzialjustizkollegium darüber erkennen, und nöthigenfalls einen andern Kommissair ernennen möge. Ist dem Gerichte ein von der Parthie nicht vorgebrachter Rekusations- oder Hinderungsgrund bekannt, so hat es denselben dem Provinzialjustizkollegium von Amtswegen anzuzeigen.

§. 24. Wenn Eide auferlegt werden, so wird von dem Provinzialjustizkollegium die Endurthel mit dem Interlokute eventuell angegeben. Ergibt sich jedoch in der Sache ein neuer Anstand, so werden die Akten abermals an das Provinzialjustizkollegium versendet.

Auf gleiche Weise werden nach vollführtem Beweis durch Augenschein, Urkunden, oder Zeugen, und vollendetem Schriftenwechsel, auch geschehenem Hintersatze der Parthien, die Akten abermals an das Provinzialjustizkollegium nach der oben in §. 22. enthaltenen Vorschrift versendet, und die Endurthel erbeten.

§. 25. Sobald das Dezendium ohne Appellation vorüber gegangen ist, muß auf Anrufen der Parthie die Exekution der Endurthel veranstaltet werden. Ist die zu exequirende Parthie aus einem Unteramte, Stabe oder Dorf, so wird dem Unteramtmanne, Stabs- oder Dorfschultheißenamte die Exekution aufgetragen, welche jedoch dasjenige, was das Oberamts-

Digitized by Google

gericht in Gemäßheit der ihm an Hand gegebenen Urthel zu verfügen für nöthig findet, geradehin zu befolgen haben.

In Untergangssachen, welche durch Berufung an die höhere Instanz gediehen sind, wird nach vollführter Appellation die Exekution stets dem Untergangsgerichte, welches die erste Kognition in der Sache gepflogen, aufgetragen.

§. 26. In Konkurssachen, wo die Aktivmasse über Fünf hundert Gulden beträgt, muß die Gantverweisung von den Oberamtsgerichten jedesmal vor wirklicher Vollziehung an das vorgesetzte Provinzialjustizkollegium zur Revision eingesendet werden: auch bleibt in Fällen, welche unter Fünf hundert Gulden betragen, jenen Gerichten unbenommen, wenn besonders verwickelte Verhältnisse vorwalten, deshalb bei dem Provinzialjustizkollegium anzufragen.

§. 27. Gegen die von den Provinzialjustizkollegien gefällten, bei den Oberamtsgerichten eröffneten End- oder Zwischenurtheilen kann an Unser kön. Oberjustizkollegium appellirt werden, wenn das Streitobjekt das ganze Vermögen einer Parthie, oder Ehre, Dienstbarkeiten, ewige Zinsen, Gülten und Gerechtsame überhaupt betrifft, oder die Summa gravaminum wenigstens Ein hundert Gulden beträgt. Von den Oberamtsgerichten werden sodann die Akten unter Beilegung der von dem Provinzialjustizkollegium mit der Urthel ausgefertigten Entscheidungsgründe, nach der noch zu ertheilenden näheren Vorschrift eingesendet. Übrigens ist über die erfolgte Appellationseinlegung jedesmal eine Offizialanzeige von dem Oberamtsgerichte an das ihm vorgesetzte Provinzialjustizkollegium zu erstatten.

§. 28. Die Nullitätenklage in appellabeln sowohl, als nicht appellabeln Fällen ist nach den hiernächstens über diesen Gegenstand zu ertheilenden näheren gesetzlichen Bestimmungen jederzeit bei dem höhern Richter anzustellen.

§. 29. Die Syndikatsklage wegen Erkenntnissen der Provinzialjustizkollegien, so wie die Bitte um Wiedereinsetzung

Digitized by Google

in den vorigen Stand wegen Versäumung der Appellationsförmlichkeiten ist vor Unserm kön. Oberjustizkollegium, hingegen das Gesuch um Restitution in integrum ob noviter reperta vor dem kompetenten Oberamtsgerichte anzubringen. Die Syndikatsklage wegen Erkenntnissen der Oberamtsgerichte, oder wegen des Verfahrens derselben in Ansehung der Instruktion der zu ihrer Entscheidung nicht geeigneten Rechtssachen hingegen, ist bei dem betreffenden Provinzialjustizkollegium anzubringen, welches sofort, wegen Remission der Sache an Unser kön. Oberjustizkollegium zu berichten hat.

§. 30. Die freiwillige oder willkührliche Gerichsbarkeit wird von den Oberamtsgerichten nach Maasgabe Unserer kön. Verordnung d. d. 19. Juni 1808 ausgeübt.

C. Provinzialjustizkollegien.

§. 31. Was die Provinzialjustizkollegien betrifft, so hat der Direktor die gedoppelte Obliegenheit, theils als Dirigirender, theils als Justizrath zu arbeiten.

§. 32. Als Dirigirender hat er die Pflicht, für den ununterbrochenen, möglich schnellen Betrieb der Geschäfte und für die Erhaltung einer guten Ordnung im Innern des Kollegiums und bei der Ballei zu sorgen.

§. 33. Ihm kommt es zu, die Geschäfte unter den Mitgliedern, mit Beobachtung möglichster Gleichheit und Rücksicht auf die Fähigkeiten jedes Einzelnen zu vertheilen.

§. 34. Er hat die Räthe zum Votiren aufzurufen, die Stimmen, welche nach den des Referenten und Korreferenten von oben an abzugeben sind, zu sammeln, und ein Konklusum zu ziehen, auch für die Richtigkeit des jedesmal von ihm zu revidirenden Protokolls besorgt zu seyn. Er votirt selbst in allen Sachen, die sowohl er als Andere vortragen; und so oft mit Einschluß seiner Stimme paria entstehen, soll das Übergewicht und der Ausschlag auf derjenigen Seite seyn, welcher der Direktor beigetreten ist.

Digitized by Google

§. 35. Die Distribution der einkommenden und zu erledigenden Sachen hat der Direktor mit der größten Unpartheilichkeit gegen sich und Andere vorzunehmen; und versehen Wir Uns zu ihm, daß er sich selbst jederzeit so viel zutheilen werde, als er ohne Nachtheil seiner Direktorialgeschäfte übernehmen kann.

§. 36. Die an die Oberamtsgerichte zu versendenden Urtheln hat der Direktor nebst einem Rathe zu unterzeichnen.

§. 37. In Abwesenheit des Direktors führt der älteste vorsitzende Rath die Direktion.

§. 38. Die Räthe haben die von dem Direktor ihnen zugetheilten Geschäfte willig zu übernehmen, die Rechtspflege mit allem Ernst zu befördern, die Kollegialsitzungen ohne erhebliche Ursachen und ohne Vorwissen des Direktors nicht zu versäumen, dem Vortrag ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zu widmen, und ihre Stimmen pflichtmäßig abzugeben.

§. 39. Die Fälle, in welchen der einzelne Rath in Hinsicht auf Verwandtschaft oder andere persönliche Verhältnisse gegen die Parthie der Sitzung nicht anzuwohnen, oder seiner Stimme sich zu enthalten hat, sind nach den bestehenden Gesetzen zu ermessen.

§. 40. Gewöhnlich wird für jede Sache nur Ein Referent bestimmt. Die Nothwendigkeit in wichtigen Sachen einen Korreferenten zu bestellen, hängt von dem Ermessen des Direktors ab.

§. 41. Die Referenten haben zwar das Faktum mit möglichster Genauigkeit aus den Akten zu entwerfen, aus den Vorträgen der Parthien jedoch nur das Wesentliche zu extrahiren; übrigens sowohl diese Darstellung des Faktums und der Prozeßgeschichte, als auch insbesondere die Ausführung der Gründe ihrer rechtlichen Meynung für die Entscheidung der Sache, jedesmal schriftlich abzufassen, und ihre Relationen zum Protokoll abzugeben.

§. 42. Der arbeitende unbesoldete Assessor hat, gleich den

Digitized by Google

den Räthen, Relationen über einkommende Prozeßakten auszuarbeiten, und Urtheln an Handen zu geben; jedoch ist ihm so lange, bis er seine Fähigkeit, allein zu arbeiten, hinlänglich erprobt hat, jedesmal ein Korreferent beizugeben; sein Votum darf im Rathe nicht gezählt werden. Die Ausübung der Advokatenpraxis ist ihm gänzlich untersagt; und hat derselbe seinen ganzen Fleiß den ihm obliegenden Berufsarbeiten zu widmen, um sich dadurch einer baldigen Versorgung würdig zu machen.

§. 43. Der Aktuar hat über alle Kollegialverhandlungen, bei judiziellen Abstimmungen über die Meynungen der Einzelnen, so wie über die gefaßten Beschlüsse ein genaues Protokoll zu führen, die aus letzterm fließenden Expeditionen mit Treue und Pünktlichkeit unverzüglich zu fertigen, die Abschriften derselben genau mit den Originalkonzepten zu kollationiren, erstere durch seine Kontrasignatur zu beglaubigen, und die Registratur zu besorgen.

§. 44. Der Dekopist hat die in Gemäßheit der Beschlüsse des Kollegiums von dem Aktuar gefertigten Konzepte, wie auch andere von dem Kollegium ihm zum Kopiren zugestellte Aufsätze korrekt und mit Fleiß ins Reine zu schreiben und für die Siegelung und Spedition der Geschäfte zu sorgen.

§. 45. Der Geschäftskreis der Provinzialjustizkollegien ist von gedoppelter Art. Der erste Gegenstand betrifft die Rechtsbeförderung in den einzelnen Sachen, welche denselben zur Entscheidung zukommen. In dieser Beziehung ist es Pflicht der Provinzialjustizkollegien, die Aufsicht über die gehörige Leitung der Prozesse bei den ihnen untergeordneten Oberamtsgerichten so weit zu tragen, als es die Natur der bestehenden Gerichtsverfassung erlaubt, die von den Oberamtsgerichten gemachten Anfragen schleunig und gründlich zu beantworten, die während des Laufs eines Prozesses entdeckten Fehler zu rügen, und möglichst zu verbessern; und haben sie sich in allen Fällen für die von ihnen zu ertheilenden Urtheln und Be-

scheide jeder Anrechnung von Sporteln und Gebühren zu enthalten.

§. 46. Der zweite Gegenstand ihres Geschäftskreises ist die allgemeine Oberaufsicht über die in ihrem Bezirke gelegenen Untergerichte.

In Gemäsheit derselben sind:

a) die bisher an Unser kön. Oberjustizkollegium eingesendeten halbjährigen Prozeßtabellen nach einem noch vorzuschreibenden Formular an die betreffenden Provinzialjustizkollegien einzuschicken. Diese haben solche genau zu durchsehen, die entdeckten Fehler zu rügen, den Untergerichten wegen deren Verbesserung die nöthige Weisung zu ertheilen, sofort jedesmal, so oft dies geschehen, Unserm kön. Oberjustizkollegium über die Zahl und Stand sämmtlicher Prozesse einen generellen Bericht, welchem einmal im Jahre die eingekommenen Spezialtabellen beizulegen sind, zu erstatten, und zugleich, was gegen die einzelnen Gerichte gerügt worden, anzuzeigen, nicht weniger über ihren eigenen Geschäftsgang gleichfalls zweimal jährlich an Unser kön. Oberjustizkollegium tabellarisch zu berichten;

b) haben die Provinzialjustizkollegien aus den ihnen vorgekommenen einzelnen Fällen, allgemeinere Ansichten und Vorschriften zu abstrahiren, und dieselben, wenn es blos auf Vollziehung der schon vorhandenen Gesetze ankommt, den Oberamtsgerichten geradezu zu eröffnen; wenn solche hingegen einer höhern Genehmigung bedürfen sollten, Unserm kön. Oberjustizkollegium deshalb vorzulegen.

§. 47. Alle Justizverzögerungs- oder Verweigerungsbeschwerden gegen die Oberamtsgerichte, ingleichem Klagen über Unordnungen in der prozessualischen Leitung einer Rechtssache, und überhaupt alle und jede simple Querelen gegen die Untergerichte in judiziellen Angelegenheiten sind ausschließlich bei dem betreffenden Provinzialjustizkollegium anzubringen, welches hierauf die geeigneten Promotorial- oder andere Verfügungen zu erlassen hat, auch in Fällen, wo das Benehmen

Digitized by Google

oder Verfahren des Oberamtsgerichts aus irgend einem Grunde als ahndungswürdig erscheint, gegen dasselbe ein Strafrecht bis auf zehn Thaler auszuüben befugt seyn soll.

§. 48. So oft aber nach dem Dafürhalten des Provinzialjustizkollegiums das Oberamtsgericht eine höhere Bestrafung verdient, ist hierüber von ersterem an Unser kön. Oberjustizkollegium aktenmäßiger Bericht zu weiterer Verfügung oder Einleitung zu erstatten; von dem was hierauf geschehen ist, wird das Provinzialjustizkollegium von dem Oberjustizkollegium in Kenntniß gesetzt.

§. 49. Die Direktoren der Provinzialjustizkollegien haben für möglichste Arbeitsamkeit der Räthe zu sorgen, und diesfalls selbst mit gutem Beispiel voranzugehen, sodann so oft Session zu halten, als erforderlich ist, um das zu Hause Ausgearbeitete in kollegialischen Vortrag zu bringen.

§. 50. Bei Abfassung der End- und Zwischenurtheile dürfen nicht weniger als drei Räthe mit Einrechnung des Direktors oder des in seiner Abwesenheit vorsitzenden Raths zugegen seyn. Sollten von fünf Mitgliedern mehr als zwei legal gehindert seyn zu erscheinen, so kann der Assessor als Votant gebraucht werden.

§. 51. Mit jeder End- oder Zwischenurthel sind die Entscheidungsgründe, ohne Faktum und Aktenextrakt, in Abschrift auf Stempelpapier von 6 kr. p Bogen den Oberamtsgerichten unter Remission sämmtlicher Gerichtsakten zuzusenden. Die Abschriftsgebühren haben die Parthien an die Dekopisten zu bezahlen.

§. 52. Das Oberamtsgericht legt die Entscheidungsgründe zu den Akten, darf aber den Parthien auf ihr Verlangen Abschriften davon mittheilen.

Wird gegen das richterliche Erkenntniß appellirt, so werden diese Entscheidungsgründe an Unser kön. Oberjustizkollegium eingesendet.

§. 53. In Ansehung der Rechtsnormen werden die

Provinzialjustizkollegien auf den §. 23. der Instruktion für Unser kön. Oberjustizkollegium verwiesen. Die jedem der gedachten Kollegien unumgänglich nöthigen Gesetze und Gesetzessammlungen werden denselben von Unserer kön. Oberfinanzkammer angeschafft werden.

§. 54. Die Provinzialjustizkollegien sind Unserm kön. Oberjustizkollegium in eben der Maße, als die bisherigen Untergerichte des Königreichs es waren, untergeordnet. Das Oberjustizkollegium übt daher die Oberaufsicht über sie aus, erwartet von ihnen in allen auf diese Oberaufsicht sich beziehenden Sachen die gehörigen Berichte, weist sie nach Befinden der Umstände zurecht, und beantwortet und erledigt endlich alle in Justizsachen von ihnen gemachte Anfragen, so weit es ohne Beeinträchtigung der unterrichterlichen Gewalt geschehen kann. Gegeben, Stuttgart im kön. Staatsministerium, den 19. Oktober 1811.

Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Digitized by Google

40.

Gutachten des Staatsraths über die Vollziehung der von auswärtigen Gerichten gesprochenen Urtheile im Königreich Westphalen.

Die in dem nachfolgenden Gutachten aufgestellte Frage war auch im alten Teutschland nicht überall auf gleiche Art entschieden werden. Im neuen Teutschland mußte sie wohl neuerdings mehr als einmal zur Sprache kommen. In einigen Staaten sind hierüber eigne Verträge errichtet worden, in verschiedenen richtet man sich nach alten Gewohnheiten. Eine allgemeine Norm für die Staaten des Rheinischen Bundes ist noch nicht erfolgt, und kann auch wohl nach der Wesenheit der Bundesstaaten nicht erfolgen; da der Zentralpunkt der gesammten Staaten, wo allgemeine Verabredungen getroffen werden könnten, noch nicht realisirt worden ist. Besonders wichtig mußte dieser Umstand für das, aus so verschiedenartigen Theilen zusammengesetzte, mit so vielen Berührungspunkten umgebenen Königreich Westphalen seyn, und es ist daher unsers Erachtens gewiß interessant, das Gutachten des Staatsraths über diese Angelegenheit anzuführen, besonders da die Beweggründe in andern Staaten nicht öffentlich bekannt wurden. Dieses Gutachten findet sich im Bulletin des lois Nr. 49. aus dem wir es hier seinem ganzen Inhalte nach abdrucken lassen.

Der Staatsrath, welcher den Vortrag der Sektion der Justiz und des Innern über den von Sr. Majestät ihm zuge-

Digitized by Google

schickten Bericht des Justizministers, dessen Gegenstand die Entscheidung der Frage betrifft: „ob die Gerichte, wenn sie „ersucht werden, ein im Auslande ergangenes Urtheil, in Ge„mäßheit des 490. Artikels der bürgerlichen Prozeßordnung „und des 2123. Artikels des Gesetzbuches Napoleons, für exe„kutorisch zu erklären, sich zuvor von der Sache selbst Kennt„niß verschaffen und über die schon entschiedenen Fragen neue „Verhandlungen zulassen müssen? Oder ob sie die Vollziehung „eines solchen Erkenntnisses gestatten können, ohne die Recht„mäßigkeit der Gründe, worauf es gebauet ist, zu unter„suchen?“

angehört hat, ist, in Erwägung, daß vor Bekanntmachung der erwähnten Gesetze in allen Provinzen, woraus das Königreich besteht, so wie in ganz Teutschland der Gebrauch herrschend war, daß die Gerichte, wenn sie ihre Erkenntnisse ausserhalb des Gebietes, in welchem sie ergangen waren, vollziehen lassen wollten, Requisitorialschreiben erließen, und die ersuchten Richter die Vollziehung der im Auslande gefällten Urtheile verfügten, ohne von der Sache selbst Kenntniß zu nehmen, und daß dies der 30. §. des 24. Titels der preussischen Prozeßordnung, welche in einem großen Theile des Königreiches befolgt wurde, ausdrücklich vorschreibt;

daß der 490. Artikel der bürgerlichen Prozeßordnung und der 2123. Artikel des Gesetzbuches Napoleons, welche den Tribunälen das Recht ertheilen, die im Auslande gefällten Urtheile für exekutorisch zu erklären, nicht verordnen, daß zuvor über die Sache von Neuem erkannt werden solle;

daß ein Erkenntniß, welches für eine Parthei gültig und verbindend ist, seine Kraft nicht durch den einseitigen Willen derselben, mithin dadurch nicht verlieren kann, daß sie ihren Wohnsitz oder Wohnort ausserhalb desjenigen Staates nimmt, in welchem dieses Erkenntniß befugterweise ertheilt wurde;

daß jedoch die den Stand und die Fähigkeit der Personen

Digitized by Google

betreffenden Gesetze jeden Westphalen, selbst wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hat, verbinden, so wie alles unbewegliche im Königreiche belegene Eigenthum nur allein den Gesetzen des Königreiches unterworfen ist, und daß durch Verträge oder Erkenntnisse weder diese noch die auf die öffentliche Ordnung sich beziehenden Gesetze abgeändert werden können;

der Meynung:

1) daß die westphälischen Tribunäle alle von ausländischen Gerichten in persönlichen Sachen wider Ausländer ertheilten Erkenntnisse, ohne Prüfung ihrer Gründe und ohne neue Verhandlungen über die schon entschiedenen Fragen, für solche zu erklären verbunden sind, die im Königreiche vollzogen werden können;

2) daß sie gleichfalls die von ausländischen Gerichten befugterweise wider westphälische Unterthanen gefällten Urtheile alsdann für exekutorisch erklären müssen, wenn die Verfügungen dieser Urtheile weder den konstitutionellen, noch denjenigen Gesetzen des Königreiches, welche das unbewegliche Eigenthum oder den Stand und die Fähigkeit der Personen betreffen, zuwider sind;

3) daß diese Erklärung sowohl auf schriftliches Ersuchen derjenigen Gerichte, welche die Urtheile ausgesprochen haben, als auch dann ertheilt werden kann, wenn Partheien zu dem Ende Erkenntnisse überreichen, vorausgesetzt, daß in diesem letztern Falle das Tribunal sich davon überzeugt hat, daß dasjenige, um dessen Vollstreckung gebeten wird, wirklich ein richterliches Urtheil und in letzter Instanz ergangen, oder, der eingelegten Appellation ungeachtet, für exekutorisch erklärt worden, oder in Rechtskraft übergegangen ist;

4) daß indeß diese Vorschriften nur in Ansehung derjenigen Erkenntnisse zu befolgen sind, welche in Ländern ertheilt worden, wo in gleichen Fällen die Urtheile der westphälischen Tribunäle wechselseitig auf dieselbe Weise in Vollzug gesetzt werden;

Digitized by Google

und daß endlich gegenwärtiges Gutachten ins Gesetzbülletin einzurücken ist.

Für die Übereinstimmung des Auszuges, der Generalsekretair, unterzeichnet: Hugot.

Genehmiget zu Paris, am 15. November 1809.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair,

unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

Digitized by Google

41.

Ueber die Nationalrepräsentation in den Staaten des Rheinischen Bundes.

In den Miszellen für die neueste Weltkunde Nr. 67. von diesem Jahre findet man einen Aufsatz überschrieben: über die Nationalrepräsentation in den Rheinischen Bundesstaaten, unterzeichnet: Jul. von Soden. So gewiß wir auch mit dem Verfasser darin übereinstimmen, daß die wahre Republik, nämlich die gesetzliche oder konstitutionelle erbliche Monarchie dem höchsten Ideal der besten Staatsverfassung sich am meisten nähere, und folglich eine Nationalrepräsentation in allen Staaten seyn sollte — so können wir doch einige andere Behauptungen, in Beziehung auf Teutschland oder die Rheinischen Bundesstaaten, nicht zugeben.

Zuerst sagt derselbe: „Teutschland, in viele kleine „Staaten zerstückt, war von Jahrhundert zu Jahrhundert, „von Wahlvertrag zu Wahlvertrag in Despotien mannigfal„tiger Gestalt übergegangen. Die Zahl dieser Staaten, die „Unbedeutenheit ihres Umfangs war dem Bürger Schutz gegen „die Verfassung und lähmte die Macht der Willkühr. Denn „allenthalben fand der Verfolgte, der Unterdrückte in der „Nähe ein Asyl. Die fortschreitende Bildung der Herrscher „und der Bürger verwischte vollends die Konturen des despo„tischen Gemäldes. Allenthalben schmelzen die Farben in das „weiche sanfte Kolorit der republikanischen, der Familienver„fassung. — Der Teutsche war glücklich.“

Es ist ganz unrichtig, daß Teutschland nach und nach in

Despotien mannigfaltiger Art übergegangen sey. Erstens hatten sehr viele, wo nicht die meisten Staaten, sowohl die kleinen als die größern, eine landständische Verfassung, das heißt, eine Nationalrepräsentation. Sey es, daß diese Repräsentation nicht überall fehlerfrei war, sey es, daß die Landstände nicht überall das leisteten und thaten, was man von Repräsentanten der Nation zu erwarten das Recht hat, daß sie schliefen, wo sie hätten wachen sollen, daß sie die Hände in den Schooß legten, wo sie mit aller Kraft hätten handeln sollen, daß sie oft lärmten und schrien, wo sie hätten schweigen sollen — bei allen diesen und noch andern nicht zu verkennenden Mängeln in der Repräsentation waren doch alle diese Staaten keine Despotien. Sie hatten eine Verfassung, und ein einziger Mann von Kopf und Herz war vermögend, das Korpus der Repräsentanten oder Landstände zu beleben, zu begeistern und ihnen den Weg zu zeigen, den sie zu betreten hatten, um die verletzte Verfassung wieder herzustellen, oder den Gefahren zuvorzukommen, mit denen sie bedroht wurde. In Wien und Wetzlar fanden die Landstände und in ihnen der Bürger Schutz und Hülfe gegen die Regierung, welche sich etwa gegen die Gesetze, gegen die Verfassung versündigte, sich über sie erheben wollte. Und daß dieser Schutz, diese Hülfe nicht blos auf dem Papier stand, daß sie oft verwirklicht wurde, das zeiget die Geschichte des Reichshofraths und des Reichskammergerichts, die zugleich aber auch oft den Leichtsinn, den Eigennutz, die Eifersucht, den Eigensinn der Landstände, wie manchmal nothwendig, zügelten und ihre übermäßige Forderungen abwiesen, so also Verfassung und Landesherrn gegen etwaigen Muthwillen in Schutz nahmen. Auch davon zeugen die Akten des Reichshofraths und des Kammergerichts.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß es auch mehrere Staaten in Teutschland gab, die modo magis herili regiert wurden, wo dem Anscheine nach unumschränkte Herrschaft oder eine Familienverfassung statt fand; aber in allen diesen Staaten

Digitized by Google

selbst hatte der Bürger Schutz gegen die Willkühr, theils durch die kollegialische Verfassung der Regierungskollegien, die sich in diesen Staaten meist als die Repräsentanten des Volks ansahen, und nicht selten als solche handelten, und kollegialisch leichter so handeln konnten, als in Staaten, wo nur ein Mann an der Spitze der Geschäfte steht — theils ebenfalls in Wien und Wetzlar, wohin auch den Bürgern in diesen Staaten, einzeln oder vereint, die Zuflucht gegen Willkühr offen stand. Kurz in keinem teutschen Staate fand eine eigentliche Despotie oder unumschränkte Herrschaft statt. Alle Landesherren waren Glieder des Reichs, oder Unterthanen von Kaiser und Reich, die Schutz gaben gegen Willkühr, wenn man ihn suchte. Daß die Verfassung ohngeachtet hie und da mag verletzt worden seyn, ist nicht zu läugnen, aber an wem lag die Schuld? An jenen, die aus mancherlei Ursachen die Hülfe nicht suchten, die sie hätten finden können. Wer aber Rechte hat, und sie sich nehmen läßt, ohne die gesetz- und verfassungsmäßige Hülfe zu suchen, der verdient in der That keine Rechte zu haben. Hat man wohl Ursache den zu beklagen oder zu bemitleiden, welcher sich von einem frechen Menschen schlagen oder peinigen läßt, ohne die Behörde um Hülfe und Bestrafung anzurufen? Oder darf man von einem Lande, wo ein solcher Muthwille, ein solches Verbrechen statt findet, wohl sagen, man finde hier keinen Schutz, keine Hülfe? Allerdings würde ein Staat der vollkommenste seyn, wo jede Verletzung der Verfassung eine Unmöglichkeit wäre; wo Verbrechen gar nicht gedacht werden könnten; aber ist unter Menschen ein solcher Staat wohl denkbar? Ist selbst bei den meisten Nationalrepräsentationen kein Eingriff in die Verfassung denkbar und möglich und wir können hinzusetzen, nicht dann und wann wirklich?

Die große Zahl der teutschen Staaten, die Unbedeutenheit des Umfangs von vielen, hatten in der That der Wohlthaten viele für den teutschen Bürger, aber auch so große Nachtheile, besonders wenn man einen Blick auf das Ganze wirft,

Digitized by Google

daß es schwer zu entscheiden ist, ob der Bürger mehr dadurch gewonnen oder verloren habe. Die leichte Möglichkeit für den Verfolgten und Unterdrückten in der Nähe ein Asyl zu finden gegen Willkühr, so schätzbar dieser Umstand auch an und für sich seyn mochte, würde doch in der That ein sehr schlechter Schutz für den teutschen Bürger gewesen seyn, denn vorausgesetzt, daß nach dem Verfasser jenes Aufsatzes alle Staaten in Despotien umgewandelt waren, so hätte sich ja der Verfolgte, der Unterdrückte der Peitsche seines Tyrannen durch die Flucht nur entzogen, um sich der Willkühr und Gnade des andern Despoten zu unterwerfen. Wer hinderte, nach jener Voraussetzung, den gewählten Despoten den gebetenen Schutz abzuschlagen, den Verfolgten auszuliefern, oder selbst zu verfolgen? Nach der obigen Voraussetzung — Niemand. Bestand der Schutz in den persönlichen Eigenschaften des Herrschers, so war dies abermals ein momentaner Schutz, immer von Launen abhängig. Ob die fortschreitende Bildung der Herrscher und Bürger vollends die Kontouren des despotischen Gemäldes verwischt habe, möchte wohl sehr zu bezweifeln seyn. Im Gegentheil, wenn man die Geschichte Teutschlands aufmerksam studirt, und die verschiedenen Perioden unter sich vergleicht, so wird man finden, daß zwar in den Vorzeiten die despotischen Launen häufiger waren, aber daß auch die Hülfe zu Wien und Wetzlar schneller und kräftiger war, als in den neuen Zeiten, wo Manches unter dem wahren oder falschen Vorwande des öffentlichen Wohls geschah, welches durch reichsgerichtliche Hülfe nicht abgewendet werden konnte, weil diese in den letzten Zeiten Vieles, wo nicht Alles von der alten Kraft verloren hatte, was auch den Untergang der teutschen Verfassung, den Umsturz des ganzen Gebäudes, in dem sich ehemals so gut wohnen ließ, herbeiführte. An diese letzten Zeiten kann man ohne Wehmuth nicht denken, weil alle Verfassung verschwunden und Anarchie an ihre Stelle getreten war, wie dieses offiziell der franzö-

Digitized by Google

ſiſche Geſandte und mehrere teutſche Fürſten am erſten Auguſt 1806 beurkundeten.

Das ſanfte Kolorit der Familienverfaſſung kennen wir nicht. Wenn der Familienvater nicht durch eine öffentliche Gewalt beſchränkt wird, damit er nicht nach Launen und Willkühr handle; ſo iſt zwiſchen dieſer Verfaſſung und der deſpotiſchen kein Unterſchied, weil hier, wie dort, Alles von den perſönlichen Eigenſchaften des Familienhauptes abhängig iſt. Daß der Vater aber auch ungerecht gegen ſeine Kinder handeln könne, davon haben wir viele Beiſpiele in mehr als einem Staate, und doch wird hier noch der Familienvater durch öffentliche Gewalt zurückgehalten, ſeinem Haſſe freien Lauf zu laſſen. Und doch ſind die Bande viel enger, welche den Vater an den Sohn knüpfen, als jene zwiſchen Landesherrn oder Landesvater und Unterthanen oder Bürger. Der Teutſche war glücklich in ſeiner alten Verfaſſung. Er ſchien minder glücklich, als dieſe nach und nach und mit ihr alle Kraft und alle Stärke derſelben verloren ging.

Der Verfaſſer fährt fort: „die Umwälzung des koloſſalen „Reichs, dem ſein Umfang und der Karakter ſeiner Bewohner „unter einem Heros die Herrſchaft des feſten Landes ſtets ſichern „mußte, zog die Vereinfachung der kleinen Staaten, die Ver„einigung derſelben in wenige größere, nach ſich. Schweigend, „ruhig, ernſt, wie ſein Sinn, ertrug der Teutſche dieſes Amal„gama. Für die verlornen Vortheile hoffte er Erſatz in der er„höhten äuſſern Sicherheit, in der Würde einer großen „Familie anzugehören, in jenen Vervollkommnungen des geſell„ſchaftlichen Zuſtandes, die nur ein großer Staat gewähren „kann, zu dem Umfang der Kraft gehört.“

„Ruhig ſah er ſelbſt da, wo die Nation vorhin eine „Stimme hatte, die alten Gebäude zertrümmern; denn aus „dem erweiterten Ganzen mußte eine neue Schöpfung „hervorgehen.“

„Der Heros des Jahrhunderts ſchuf auch in Teutſchland

Digitized by Google

„neue Reiche und gab ihnen Gesetze, Verfassung. Höher „stiegen die Hoffnungen der alten Mitbürger.“

Ob Frankreichs Herrschaft über das feste Land nothwendig die Vereinigung der kleinen teutschen Staaten in wenige grössere habe nach sich ziehen müssen, das ist wohl noch nicht so ausgemacht, als der Verfasser vorauszusetzen scheint. Bestehen denn doch wirklich noch mehrere kleine Staaten im Rheinischen Bunde, ohne dem das feste Land beherrschenden Frankreich irgend ein Anstoß zu seyn. Und warum sollten denn auch neben der Sonne nicht Sterne von jeder Größe bestehen können?

Schweigend, ruhig, ernst ertrug der Teutsche die Veränderung — weil der anarchische Zustand, in dem sich Teutschland in den letzten Zeiten befand, weil der politische Egoismus, weil der Drang der größten teutschen Staaten nach Beherrschung der kleinen alle Vaterlandsliebe erstickt hatte. Der Teutsche befand sich in einem Zustande der Gefühllosigkeit, ihm war gleichgültig, wer über ihn herrschte. Es könne, meynte er, nicht schlimmer werden, als es in den letzten Zeiten für ihn war, wo Recht und Gesetze schwiegen. An die erhöhte äussere Sicherheit dachte er wohl wenig, auch mußte diese erst durch zwei blutige Kriege gegen Preussen und Östreich erkauft werden.

Berg und Westphalen gaben allerdings dem denkenden Teutschen große Hoffnungen, daß überall Nationalrepräsentation eingeführt werde, aber, wer die damalige Stimmung der Gemüther kennt, der wird auch eingestehen, daß die Mehrheit der Teutschen diese neuen Einrichtungen mehr als Proben ansah, deren Güte erst die Zeit lehren müsse.

Laßt uns offenherzig seyn. Der größte Theil der Teutschen war gleichgültig gegen alles Neue. Er hatte nur die Hoffnung, daß es nicht schlimmer werden könne, als es war. Nur da, wo die persönlichen Eigenschaften des Regenten das Herz der Unterthanen gewonnen hatten, nur in kleinen Staa-

Digitized by Google

ten, wo die alte Verfassung noch einige Kraft hatte, nur hier wurde der Verlust des vorigen Zustandes betrauret, nur hier wurde die Beschränktheit des Regenten beseufzet, nur hier erhielt sich lebendig das Verlangen nach einem Bundestribunal.

„Warum sind diese Hoffnungen in mehreren Rheinbund„staaten unerfüllt geblieben? Mit frommer Scheu hat der „edle König Friedrich August von Sachsen auch als „Souverain die Konstitution seiner Staaten unberührt gelas„sen. Wenn schon überzeugt, daß die landständische Verfas„sung mancher Reformen und im Ganzen der Anpassung auf den „Riesenschritt der Zeit bedürfe, scheint er mit tiefer Weisheit „zu erwarten, daß diese Anpassung der Nationalrepräsentations„organisation aus sich selbst hervorgehe: allmählig, lang„sam, aber dann auch kraftvoll und unerschütterlich.“

„In andern Staaten gewahren wir großentheils nur Um„sturz des Alten, und Napoleons leuchtende Glorie hat nichts „hervorgebracht, als hie und da Dämmerung.“

„Sollte der Grund davon tiefer, sollte er in der Ansicht „liegen: die Formen des Senates, des gesetzgebenden Körpers, „die Frankreichs Herrscher aus den Trümmern der morschen „Republik erbaute, seyen ihm nichts weiter, als Formen? — „Irrig ist diese Ansicht. Genügt auch nie Napoleon sich „selbst, so weiß er, daß der größte, edelste und mächtigste der „Herrscher am sichersten durch die öffentliche Opinion regiert; „daß, indem er sich mit den Weisen der Nation umgibt, er „der Nation Achtung einflößt gegen sich selbst, also sie und „dadurch sich selbst mit erhebt; daß er ihr Vertrauen fesselt „und selbst in Unfällen ableitet die Wetterstrahlen des Tadels, „der Mißdeutung, der auch der Erhabenste nicht entgehen „kann, daß er also zu groß, das heißt, zu weise ist, um jene „Formen zu zerbrechen.“

Als das teutsche Reich zusammenstürzte, der Rheinische Bund entstand und so die volle Souverainität den alten beschränkten Beherrschern zu Theil wurde, entstand die Frage:

Digitized by Google

ob landständische Verfassung überhaupt mit der Souverainität verträglich? Ob nicht durch die Gelangung zur Souverainität jede ständische Verfassung ipso facto als aufgehoben anzusehen? Ob nicht überhaupt der zum Souverain gewordene Landesherr aller und jeder Verbindlichkeiten, welche er gegen seine Unterthanen durch Verträge oder stillschweigend durch Bestätigung alter Gewohnheiten übernommen, los und ledig geworden sey? Ob zerrissen worden alle Bande, die den Regenten an seine Unterthanen knüpften? Kürzer: ob freie unumschränkte Herrschaft, bei welcher der Herrscher blos Gott und seinem Gewissen Rechenschaft von seinen Handlungen zu geben schuldig, nun an die Stelle der alten Verfassung getreten, diese ganz aufgehoben sey?

Die Meynung der Gelehrten, welche sich berufen fühlten, über diese Angelegenheit öffentlich zu sprechen — der Meisten Stimmen haben wir in unserer Zeitschrift *) vernommen — war getheilt.

Einige behaupteten: durch die Auflösung der teutschen Reichsverfassung seyen die teutschen Landesherren freie, unumschränkte Herrscher geworden. Alle bisherige Bande zwischen Herrn und Unterthanen seyen gelöst; blos vom Souverain hänge nun ab, eine Verfassung zu geben, wie er wolle. Diese gestehen jedoch, daß der Souverain aufs Neue mit seinen Unterthanen Verträge schließen, eine landständische Verfassung einrichten dürfe.

Diesem Letztern widersprechen aber Einige. Der Souverain könne und dürfe, sagen sie, der Souverainität nichts vergeben, und der Nachfolger sey nicht gebunden an das Wort seines Vorfahrers. Alle ständische Verfassung sey Beschränkung der Souverainität; Beschränkung aber sey unverträglich mit Souverainität. Gnade des Fürsten sey der einzige Schutz, die

*) Besonders im 25. und 26. Hefte.

die einzige Zuflucht des Unterthanen, und der Regent dürfe von seinen Handlungen Niemand als Gott und seinem Gewissen Rechenschaft geben.

Beide stimmen also darin überein, daß jede Verfassung durch die Auflösung des Reichs aufgehoben sey, nur mit dem Unterschiede, daß erstere behaupten, der Souverain könne dem Lande eine beliebige Verfassung geben, die letztern aber, er dürfe durchaus der Souverainität, der unbeschränkten Gewalt, nichts vergeben, nur der Wille des Souverains trete an die Stelle jeder Verfassung. Eine dritte Meynung ist: der zum Souverain gewordene Landesherr sey auch künftig an alle mit seinen Unterthanen geschlossenen Verträge gebunden. Die alte innere Verfassung des Landes sey nicht gesprengt, und wenn das öffentliche Wohl eine Veränderung erheische, so müsse diese nicht mit Gewalt, sodann durch eine neue Übereinkunft mit der Nation, oder derselben Repräsentanten getroffen werden.

Jene sehen in der Umwälzung Teutschlands eine förmliche Revolution, diese blos eine nützliche und nothwendige Reformation.

Diese drei Meynungen sind auch praktisch geworden. In einigen Staaten des Rheinischen Bundes ist jede Verfassung aufgehoben worden, ohne eine neue feste für dieselbe zu geben; in andern Staaten ist die alte Verfassung aufgehoben, aber eine neue mit oder ohne Repräsentation durch die Souverains eingeführt worden, noch in andern Staaten ist die alte ständische Verfassung mit gar keinen oder wenigen Veränderungen beibehalten. Dieses letztere findet nicht blos bei dem frommen Könige von Sachsen statt, auch in den Herzogthümern, auch in Meklenburg, in zweien Anhaltischen Häusern, in den Fürstenthümern Hohenzollern, Lippe und Waldeck, in Oldenburg, in Lichtenstein und Leyen ist es bei dem Alten mit sehr geringen Abänderungen verblieben, die nicht ohne Rücksprache mit den Ständen getroffen wurden. Woher nun diese verschiedenen praktischen Ansichten? — Wir wagen es nicht, die Ursache zu ergründen;

Digitized by Google

aber Vieles trugen allerdings die Zeitumstände bei. Der Bundestag kam nicht zu Stande, das Fundamentalstatut ward nicht errichtet, so nah die Hoffnungen waren. Die Gefahren, denen der Rheinische Bund zweimal ausgesetzt war, forderten die Souverains auf, ihr Hauptaugenmerk auf Bewaffnung zu richten; mehrerer anderer Dinge nicht zu gedenken, die vor Jedermanns Augen liegen.

„Unter den Bundesstaaten gab zuerst nach Westphalen, „fährt der Verfasser fort, der mächtigste, Baiern sich eine „Konstitution (vom 1. Mai 1808). Sie verspricht im 6. Titel „den baierischen Staatsbürgern eine Nationalrepräsentation, eine berathschlagende Reichsversammlung, welche die „Gesetze über die Finanzen, die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, die innere Verwaltung, die Tilgung der Staatsschulden, berathen sollte, und setzt diese Nationalrepräsentation als einen wesentlichen Theil der Staatsverfassung des Königreichs fest. Seitdem ist über diese „Nationalrepräsentation tiefe Stille."

„In den übrigen Rheinbundstaaten sieht man ohnehin davon keine Spur; nur die Herzoge von Sachsen scheinen zum „Theil die Souverainität nicht zu Vernichtung der landständischen Verfassung angewendet zu haben."

Der Großherzog von Berg war der erste, der in seinen Staaten eine auf Nationalrepräsentation gegründete Verfassung geben wollte, der Stände schuf, wo keine waren. Wir haben die Aktenstücke in den ersten Heften geliefert. Hierauf gab Napoleon dem Königreiche Westphalen eine Konstitution und beurkundete dadurch, daß Staaten eine Nationalrepräsentation haben müßten. Baiern folgte, und sagte bisher oft, daß, wenn die Territorialorganisation vollendet sey, alsdann zur Einrichtung der Nationalrepräsentation geschritten werden solle. Durch Erwerbungen und Vertauschungen wurde diese verzögert, und hierin mag es liegen, daß das große Werk noch nicht zu Stande gekommen ist.

Digitized by Google

Im Großherzogthum Frankfurt, im Herzogthum Anhalt-Köthen besteht eine von den Souverains gegebene Konstitution mit einer Nationalrepräsentation. In den übrigen Rheinischen Bundesstaaten sind die Landstände, oder die alte Verfassung noch zur Zeit beibehalten worden. Nur Würtemberg, Baden und Hessen haben die Stände aufgehoben, und theils sich neue Verfassungen gegeben, theils arbeiten sie daran, stückweise die Staaten zu organisiren. In der eigenthümlichen Verfassung der zusammengebrachten Lande lag es wohl, daß noch nicht Alles geschehen ist.

Alt-Würtemberg hatte Stände. Ihr ewiger Kampf mit dem Regenten brachte die Aufhebung derselben gleich nach erfolgter Königswürde zu Stande. Diesen Verlust hat Würtemberg vielleicht dem Eigensinn der Stände zuzuschreiben, die sich in den Geist der Zeit nicht schicken wollten. In Neu-Würtemberg gab es eigentlich gar keine Stände, und dieses besteht aus so heterogenen Theilen, daß eine geraume Zeit erforderlich seyn möchte, sie in einander zu verschmelzen, und dann an eine Nationalrepräsentation zu denken.

Alt-Baden hatte keine Stände. In Neu-Baden hatte blos der Breisgau eine ständische Verfassung. Sie wurde bald nach dem Preßburger Frieden aufgehoben. Hierauf gab sich Baden eine Verfassung, jedoch ohne Repräsentation. Auch hier war das Großherzogthum aus sehr heterogenen Theilen nach und nach zusammengesetzt worden, und es ist aus unserer Zeitschrift bekannt, wie oft deshalb die Territorialorganisation hat abgeändert werden müssen.

Alt-Hessen hatte Stände. Sie wurden bald nach erlangter Souverainität aufgehoben. Wir haben in unserer Zeitschrift die desfalsigen Aktenstücke geliefert. Neu-Hessen hatte keine Stände. Die Konstitution scheint noch nicht vollendet.

Nassau hatte weder in den alten noch neuen Landen Stände. An der Konstitution wird allmählig im Stillen gear-

Digitized by Google

beitet. Alte Rechte werden geehrt. Man merkt kaum, daß der Herzog Souverain geworden.

„So hätten denn, heißt es weiter, Teutschlands Bürger „die unläugbaren Vortheile ihrer alten Verfassung; die Zer„streuung unter mehrere kleine, aber alle größtentheils väter„liche Regenten; die Befreiung von den von großen Staaten „untrennbaren mannigfaltigen Lasten; das selbst als Idee doch „schöne Recht des Niedersten im Volke, mit den ersten Regen„ten unter Einem Gesetze, Einem Richter zu stehen; ein, „wenn auch durch lose Bande, aber mindestens durch Ein „Oberhaupt zusammenhängendes großes Vaterland zu besitzen; „die allgemeine Freiheit des Handelns, wie des Denkens — Al„les dieses hätten sie ohne allen Ersatz verloren.“

Dieses Gemälde weicht allerdings sehr von jenem ab, welches uns der Verfasser gleich Anfangs vom vorigen Zustande Teutschlands gab. Nach jenem war ja Teutschland blos aus Despotien zusammengesetzt, und nur in der Zuflucht zum Nachbar fand der Bürger Schutz gegen die Willkühr; nur durch die Bildung der Herrscher hatte der Despotism ein sanfteres Kolorit erhalten. Teutschland hätte hiernach gar keine Verfassung gehabt. Nun hat es Verfassung, Gesetze, Rechte. Allerdings gab die Zerstückelung in mehrere kleine Staaten der Vortheile manche, aber auch die Nachtheile waren nicht gering. Man darf nur an die unaufhörlichen Neckereien denken, denen die kleinen Staaten von den größern ausgesetzt waren, und an die Balgereien, die unaufhörlich an den Grenzen kleiner Staaten statt hatten. In Ansehung der Lasten ist noch sehr zu bezweifeln, ob sie in größern Staaten, im Ganzen genommen, größer waren. Man darf nur nicht die jetzigen unruhigen Zeiten zum Maasstabe nehmen, solche nicht mit jenen ruhigen in Vergleich setzen. Was die Freiheit des Handels betrifft, so weiß man ja, wie sehr der innere Handel im alten Teutschland genirt war durch Land- und Wasserzölle, durch Visitationen aller Art, durch Aufenthalt, durch schlechte Straßen. Was

Digitized by Google

hat nicht in dieser letztern Hinsicht unter andern Neu-Würtemberg gewonnen? Durch die großen Maasregeln, die Napoleon gegen den englischen Handel genommen hat, leidet jetzt freilich der Handel ungemein; aber das ist temporairer Druck, sind nothwendige Leiden, die vergehen werden mit dem Frieden, der nicht ausbleiben kann. Alsdann wird der Handel freie Hände bekommen.

Freiheit des Denkens hat der Teutsche, wie ehemals; Freiheit der Presse war auch im alten Teutschland nicht allgemein, und man weiß wie groß der Druck in dieser Hinsicht besonders in kleinen Staaten war. Daß jetzt die Freiheit der Presse sehr beschränkt ist, daran haben die Zeitumstände wohl die meiste Schuld.

Wenn erst einmal Europa eine feste Organisation erhalten hat, dann ist Hoffnung, daß auch hier der Druck nicht mehr so groß seyn werde. — Und laßt uns wirklich viel verloren haben, wir haben aber auch vieles — vieles gewonnen, was wir ehemals nicht besaßen.

Ist nicht unendlich viel gewonnen, daß es jetzt fast zur Unmöglichkeit geworden ist, daß die Staaten des Rheinischen Bundes, daß der Rheinische Bund mit Krieg überzogen werden kann? Wer wird es wagen den Rheinischen Bund anzugreifen? Die Wunden, die jetzt noch bluten, rühren hauptsächlich von den Kriegen her, in welche Teutschland seit Jahrhunderten, oft gegen seinen Willen, verwickelt wurde. Haben wir nicht seit so wenigen Jahren in mehreren Staaten des Rheinischen Bundes Institutionen erhalten, die das alte Teutschland entbehrte? Und haben wir nicht gegründete Hoffnung, daß noch vieles geschehen, noch vieles ausgeführt werde, was nur in einer Reihe von Jahren möglich ist. Wir verlangen zu viel, wenn wir begehren, daß Alles auf einmal vollkommen seyn solle.

„Und bei den Laren Germaniens! was ist es denn — so „beschließt der Verfasser den Aufsatz — das ihnen diesen „Ersatz entzieht?“

Digitized by Google

„Kann, nachdem die Gräuel, die Stürme der Anarchie „auch bei den unruhigsten Völkern des Erdbodens den Revolu„tionsgeist und die Fantomen chimärischer Freiheit verscheucht „haben, noch Besorgniß der Herrscher existiren?

„Und mehr als das ist den Herrschern Teutschlands Bürge „der stille, ernste, biedere, besonnene Karakter der Teutschen.“

„Ordnung, Ruhe, Gesetze will der Teutsche, ehrt seine „Fürsten, erkennt die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit „einer geordneten, kraftvollen Regierung.“

„Was hofft, was erwartet also der Teutsche von der Ra„tionalrepräsentation?“

„Daß die Regierungen vertraut werden mit den Bedürf„nissen der Nationen, mit deren innern Leben, von dem „die äussern Erscheinungen meist nur den Schattenriß bilden;“

„daß die unter so mannigfaltigen Regenten und Verfas„sungen zerstreute Völker sich wirklich amalgamiren, — und „dieses Amalgama kann nur hervorgehen aus der Verschmel„zung der Ansichten und Meynungen Aller über ihr Wohl „und Weh, über die Gesetze, deren sie bedürfen, um Ein „Volk, Eine Nation zu werden;“

„daß man also ihre Wünsche höre und dann die Überzeu„gung der Zweckmäßigkeit der Gesetze, das Resultat der Rei„bung der Meynungen und Ansichten als Wahrheit lebendig „in ihr Gemüth übergehe;“

„daß das öffentliche Vertrauen, das freie Kind der Em„pfindung, daß der Kredit allenthalben wieder erblühe aus „den Trümmern alten Wohlstandes, und die schöne Idee des „Vaterlandes, die nur in einem konstitutionellen „Staate wurzelt, alle Herzen ergreife und durchglühe zum „Heil der Regenten und der Völker!“

Darum versagten wohl nicht unsere Fürsten noch zur Zeit ihren Staaten eine Nationalrepräsentation, weil sie Aufstand bei ihren Unterthanen befürchten. Diese Zeiten der Angst und Furcht, in denen so Manches geschah, was wohl sonst unter-

Digitized by Google

blieben wäre, ſind, dem Himmel ſey's gedankt, glücklich vorbei. Auch kennen unſere Fürſten den ſtillen, ernſten, biedern, beſonnenen Karakter des Teutſchen, ſeine Liebe zum Regenten, die ſich ſo mannigfaltig an den Tag gelegt hat. Darin iſt alſo wohl der Mangel an Nationalrepräſentation nicht zu ſuchen.

Was die Teutſchen von einer Nationalrepräſentation hoffen und erwarten iſt allerdings wahr, und die Erfüllung ſehr wünſchenswerth; aber die Hoffnung, daß aus den teutſchen Staaten jemals wieder Ein Staat werde, daß jemals wieder Eine teutſche Nation, Ein Volk werde, dieſe Hoffnung iſt wohl chimäriſch, und es iſt eine große Frage, ob Teutſchland dadurch Etwas gewinnen würde. Wenn die einzelnen Staaten des Rheinbundes wohl organiſirt werden, wenn das Mittel gefunden iſt, alle dieſe Staaten in eine noch nähere Verbindung zu bringen, wenn bewirkt wird, daß die Teutſchen in verſchiedenen Staaten einander nicht ganz fremd werden, ſo iſt wohl dieſes der kühnſte, aber auch der gerechteſte Wunſch, den man haben darf und kann.

W.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 333, Zeile 6 von unten, im Texte, soll die Summe der eingelaufenen Kammerzieler statt 63,509 Rthlr. 45 7/12 kr. — 63,709 Rthr. 72 5/12 kr. seyn.

Digitized by Google

Inhalt des neunzehnten Bandes.

Fünf und funfzigstes Heft.

1) Ein Beitrag zur Geschichte des teutschen Steuerwesens . . . . . Seite 3

2) Das Hoch- und Teutschmeisterthum und der teutsche Ritterorden im Jahr 1809 . . . — 29

(Der Beschluß steht Heft 56. Nr. 12.)

3) Über die Art und Weise der Ablösung der Frohnden, Zehnten und anderer Grundabgaben im Königreich Westphalen, die zu Lehen gegeben worden sind . . . . . — 83

4) Noch einige Worte über die Einführung des Code Napoleon in den Rheinischen Bundesstaaten. — 87

5) Herzoglich Sachsen-Meiningische Verordnung, die künftigen Rechte und den Zustand der Juden betreffend . . . . . — 91

6) Königlich Sächsisches Mandat die Beantwortung verschiedener über das Steuerwesen gestellten Fragen betreffend . . . . . — 105

7) Landtag des Königreichs Sachsen . . . . — 117

8) Gutachten des Staatsrathes des Großherzogthums Frankfurt über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Ansehung der vor der Einführung des Code Napoleon geschlossenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung stehenden vormundschaftlichen Gegenstände . . . . . — 127

Digitized by Google

9) Neueste Territorialeintheilung und Bevölkerung der mit Frankreich vereinigten Hanseestädte und des nördlichen Teutschlands . . . . . Seite 132
10) Zusammenberufung eines Nationalkonziliums in Paris . . . . . — 136
11) Miszellen . . . . . — 137

Sechs und funfzigstes Heft.

12) Fortsetzung und Beschluß der im 55. Hefte unter Nummer 2. S. 29 abgedruckten Nachrichten vom Hoch- und Teutschmeisterthum und teutschen Ritterorden im Jahr 1809 . . . . — 145
13) Aufhebung der Leibeigenschaft in den großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Hessen . . . . . — 194
14) Über Bestimmung der Grenzen des Staats- und Grundeigenthums . . . . . — 205
15) Parallelen zwischen dem Fürstenbunde und der Rheinischen Konföderation . . . . . — 211
16) Konvention zwischen Ihren Majestäten den Königen von Preussen und Westphalen, wegen Vollziehung des Tilsiter Friedens . . . . — 232
17) Konskriptionsordnung für das Herzogthum Anhalt-Köthen . . . . . — 255
18) Bestimmung der verschiedenen Regierungsverhältnisse im Herzogthum Anhalt-Köthen . — 261
19) Das Großherzogthum Würzburg nach seiner dermaligen Verfassung und seinen jetzigen Bestandtheilen . . . . . — 265
20) Kurze Geschichte der Fiskäle . . . . . — 279
21) Anordnung eines Staatsraths im Königreich Würtemberg . . . . . — 285
22) Neue Organisation des Departements des Innern und der Finanzen im Königr. Würtemberg — 288

Digitized by Google

23) Neue Organisation des Kriegsdepartements im Königreich Würtemberg . . . . . Seite 300
24) Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke in den ehemaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden betreffend . . . — 302
25) Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke im Innkreise betreffend . . . . . — 304
26) Konskriptionsordnung für das Fürstenthum Lippe — 306
27) Miszellen . . . . . — 309

Sieben und funfzigstes Heft.

28) Rechtliche Entscheidung des großherzoglich Hessischen Oberappellationsgerichts zu Darmstadt, in Appellationssachen des Herrn Burggrafen zu Friedberg, Grafen von Westphalen, gegen den großherzoglichen Fiskum, die Beziehung der Beed aus der Burggrafschaft Friedberg betreffend . . . . . — 313
29) Weitere Nachrichten von dem zur Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens zu Frankfurt versammelten Konvents . . . . . — 326
30) Fernere Nachrichten von dem Sustentationswesen des reichskammergerichtlichen Personals . — 333
31) Einige Bemerkungen zum Heft 53. Nr. 20. des Rheinischen Bundes. — Nebst einer Nachschrift vom Hofrath Zachariä in Heidelberg . . — 365
32) Über den Zweck und die politischen Vortheile des französischen Kassationstribunals . . . — 377
(Vom Herrn Landesdirektionsrath Haus zu Würzburg eingesandt im Mai.)
33) Verordnung, die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen im Großherzogthum Frankfurt betreffend . . . . . — 389

Digitized by Google

34) Königliche Dekrete, den Adel und die Majorate im Königreiche Westphalen betreffend . . Seite 395
35) Neue organische Gesetze für die Königlich Würtembergische Universität Tübingen . . . . — 410
36) Kurze Geschichte der Handwerker und deren Veränderungen . . . . . — 418
37) Zirkularschreiben des Generalliquidators der Staatsschuld an die Arrondissementsliquidatoren im Königreich Westphalen, den Mißkredit der Staatsschuldscheine betreffend . . . . . — 422
38) Ursprung, Fortgang und Veränderungen des Postwesens . . . . . — 427
39) Neue Einrichtungen in der Civil- und Kriminaljustizverwaltung im Königreich Würtemberg — 441
40) Gutachten des Staatsraths über die Vollziehung der von auswärtigen Gerichten gesprochenen Urtheile im Königreich Westphalen . . . . — 461
41) Über die Nationalrepräsentation in den Staaten des Rheinischen Bundes . . . . . — 465

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
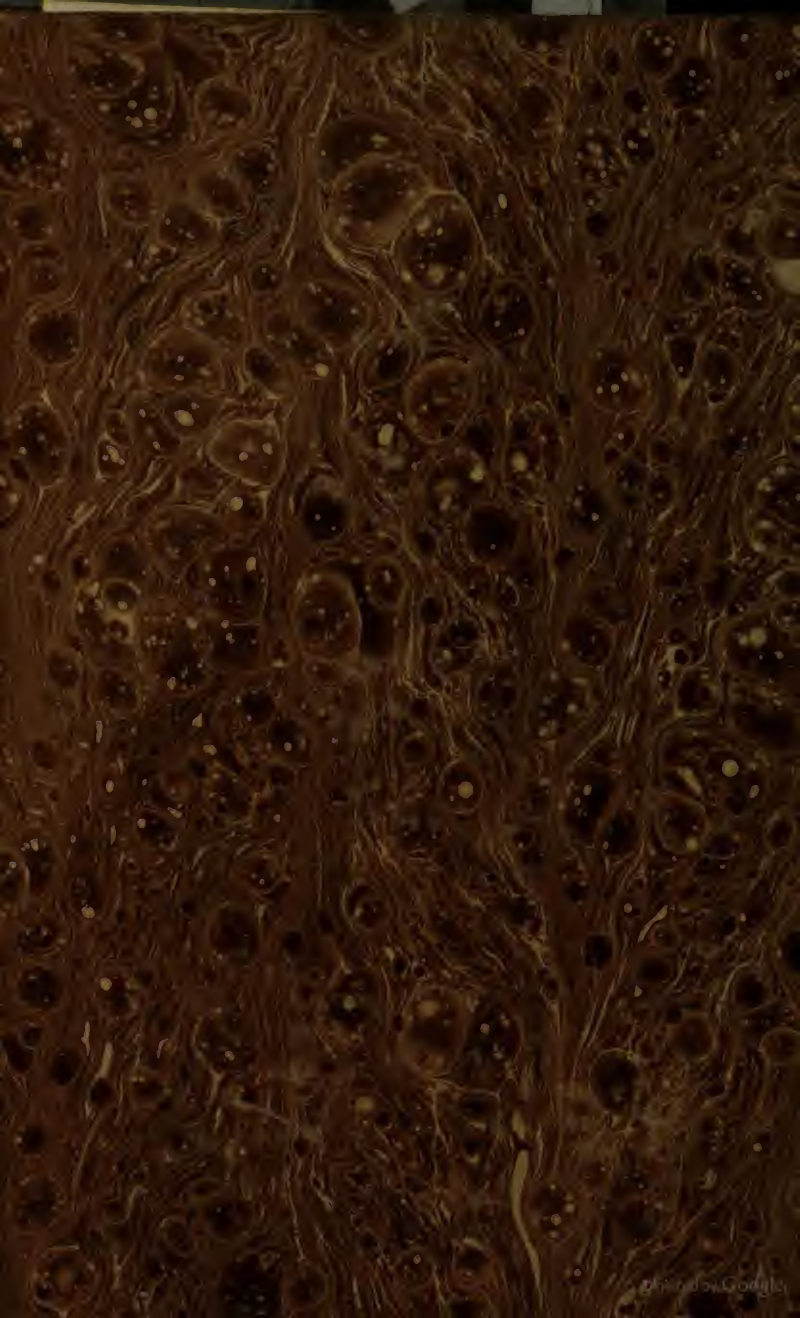
Digitized by Google